ANTONII WILHELM ERTELS,

J.U.L. Churfürſtl. Bayr. Hof-Gerichts-Advocaten/und nachmals der ohnmittelbahren freyen Reichs Ritterſchafft aller Fünff Cantonen in Schwaben gemeinſchafftlichen Syndico.

PRAXEOS AUREÆ,

Anderer Theil.

Beſtehend in II. Tractaten:

I. Von der Land-Fürſtl. Ober-Bottmäßigkeit/ worauf des Röm. Reichs/ Chur-Fürſten/ Fürſten/ Prælaten/ Grafen und Städten/ wie auch des Reichs Ritterſchafft in ihrer Territoriis hergebracht/auch heut zu Tag übliche Supperiorität/ und Ober-Herrlichkeit/ ſambt deroſelben Eigenſchafften/ compendios, doch gründlich vorgeſtellet werden.

II. Von dem Fürſten-Recht/ durch hundert außerleſene Polit. Juriſtitiſche Fragen/ die vortrefflichen Materien/ von dem Gewalt/ Authorität und Prærogativen derer Fürſten unterſucht/ mit wahrhafften Hiſtoriſchen Anmerckungen beſtärcket/und nach der unpartheyiſchen Richtſchnur der GOtt-liebenden Wahrheit und Æquität reſolviret werden.

Deme noch beygefügt ein Tractat von Anſchlag/ Taxation und Schätzung aller hochgültigen Land-Güter/als nemlich aller und jeder Herrſchafften/ Hof-Märckten/ und Edelmanns-Sitz/ auch anderer einſchichtigen Höfen/ der Landſaſſen und Bauren-Güter/ getreulich revidirt/ und wo es nöthig vermehrt.

Mit Röm. Käyſerl. und Cathol. Majeſt. *Privilegio.*

Augſpurg/ in Verlag Daniel Walders/ Buchhändlers/ 1715.

ANTONII WILHELM ERTELS,

J. U. L. Churfürſtl. Bayr. Hof-Gerichts-Advocaten/ und nachmals der ohnmittelbahren freyen Reichs Ritterſchafft aller Fünff Cantonen in Schwaben gemeinſchafftlichen Syndico.

PRAXEOS AUREÆ,

Anderer Theil.

Beſtehend in II. Tractaten:

I. Von der Land-Fürſtl. Ober-Bottmäßigkeit / worauf des Röm. Reichs/ Chur-Fürſten/ Fürſten/ Prælaten/ Grafen und Städten / wie auch des Reichs Ritterſchafft in ihrer Territoriis hergebracht/ auch heut zu Tag übliche Supperiorität/ und Ober-Herrlichkeit/ ſambt deroſelben Eigenſchafften/ compendios, doch gründlich vorgeſtellet werden.

II. Von dem Fürſten-Recht/ durch hundert außerleſene Polit. Juriſtitiſche Fragen/ die vortrefflichen Materien/ von dem Gewalt/ Authorität und Prærogativen derer Fürſten unterſucht/ mit wahrhafften Hiſtoriſchen Anmerckungen beſtärcket/ und nach der unpartheyiſchen Richtſchnur der GOtt-liebenden Wahrheit und Æquität reſolviret werden.

Deme noch beygefügt ein Tractat von Anſchlag/ Taxation und Schätzung aller hochgültigen Land-Güter/ als nemlich aller und jeder Herrſchafften/ Hof-Märckten/ und Edelmanns-Sitz/ auch anderer einſchichtigen Höfen/ der Landſaſſen und Bauren-Güter/ getreulich revidirt/ und wo es nöthig vermehrt.

Mit Röm. Käyſerl. und Cathol. Majeſt. *Privilegio.*

Augſpurg/ in Verlag Daniel Walders/ Buchhändlers/ 1715.

Præliminar-Vorrede.

JCh halte dafür/ es werden wenig in Abred ſeyn / daß ich mir voritzo eine ſolche Materi vorgenommen habe / welche im gantzen Jure allerdings die wichtigſte / und gleichſamb ein Abgrund aller harten und hefftigen Strittigkeiten iſt / womit die höchſte Gerichte Teutſchlandes täglich beunruhiget / auch bereits viel herrliche Ingenia tapfferer Juriſten geſchwächt und aufgerieben worden / anerwogen es dißfalls nicht um Eichellesen / oder ander dergleichen ſchlechtes Ding/ ſondern um die vornehmſten Gerechtſamen gekrönter Häupter und Fürſten zu thun iſt/ welche deſto gröſſere Difficultäten nach ſich führen / weilen ſie nach Mannigfaltigkeit der Länder und Oerter unterſchiedliche Geſtalten gewinnen. Denn/ wie ſolte einem/ der ſich in

Teutſchländiſchen Sachen in etwas umgeſehen/ unbekandt ſeyn/ mit was Blut-rüſtigen Niederlagen/ oder wenigſtens hefftigen Gemüths-Bewegungen und Feindſchafften die ſo hochberühmte Materi von der Lands-Superiorität/ öfftermals getrieben und ſignaliret worden? Was hat vormals die Stadt Brehmen mit der Cron Schweden/ Hamburg mit den Hertzogen von Holſtein/ Braunſchweig mit ihren Hertzogen/ Erfurt mit Chur-Maynß/ Bamberg mit Oeſterreich/ die Grafen von Ortenburg mit den Hertzogen in Bayern/ die Grafen von Waldeck mit denen Land-Grafen von Heſſen/ die zehen Städte/ ſo vor dieſem zur Land-Vogthey Elſaß mit ihren Vögten gehörig geweſen/ und noch kurtzhin die Grafen von Arch mit dem Durchläuchtigſten Ertz-Haus Oeſterreich in ſolche Colliſion und Weiterung geſetzet/ als eben dieſe gefährliche Strittigkeit über der hohen Lands-Obrigkeit/ ſambt denen in öffentlichen Schrifften darüber ausgefallenen Meynungen. Man hat dißfalls die herrlichſten Bücher und Tractaten Matthiæ Stephani, Martæ Neapolitani, Andreæ Knichenii, Boceri, Meichsneri, Caſp. Klockii, und mehr anderer hochberühmten

ten Männer vor ſich / welche allzumal dieſer Materi ſehr tieff nachgeſonnen. Ob ich nun wohl ſolcher vornehmen Leute erlangten Ruhm das geringſte nicht zu entziehen begehre/ ſo ſeynd doch unſere Zeiten dergeſtalt beſchaffen/ daß/ weilen täglich neue Irrungen und Stritte ſich hierinnfalls hervor thun / ſelbige eine etwas klärere und kurtzgefaßte Beſchreibung wohl leiden mögen. Denn ich kan nicht bergen / was maſſen unterſchiedliche von denen / welcher ich itzo erſt unter geziemendem Lob erwehnt/ darinnen ſehr weit gefehlt haben/ daß ſie die Argumenta und Folgereyen / zu Erkundigung gegenwärtiger ſehr ſchweren und intricaten Materi / aus den alten Römiſchen Rechten herzunehmen ſich bemühet / da ſich doch aus deme/ was vor Alters üblich geweſen / und nun in Abgang kommen iſt/ kein Schluß machen läſſet:

Bald. *conſ.* 218. Beſold. *Colleg. Polit. claß.* 2. *diſp.* 3. *th.* 6. Carpzov. *pract. crim. p.* 3. *quæſt.* 109. *n.* 6. Corneus. *tom.* 1. *conſ.* 128. *num.* 3. Becker. *in Synopſ. Jur. Publ. cap.* 4. §. 8.

Kan man alſo aus einer Fürſtlichen Cantzley und berühmten Archiv, in dieſer ſchwer-wichtigen Sach/ gröſſern Nutzen in einem Monat ziehen / als aus des

 Baldi,

Baldi, oder Accurſii mühſamen Lucubrationen. Denn zugeſchweigen / daß zu ſelbigen Zeiten die hohe Lands-Obrigkeit / (wie ſie heutigs Tags beſchaffen) gleichſam noch in der Wiegen verborgen gelegen/ſo beſtehet nicht die geringſte Difficultät auch darinnen/ daß faſt keine Provintz/ oder Land/ zu finden / welches nicht in dieſem Punct etwas beſonders habe. Scheinen derowegen diejenige gantz recht daran zu ſeyn/welche darfür halten/es ſey in dieſer Materia die Gewohnheit oder Obſervantz die einige Richtſchnur zur Wahrheits-Erkundigung / und der Zweck welchen alle diejenige/ ſo von dieſer Sach ſchreiben wollen/ ſich vorzuſtecken haben. Ich will alſo mich unterfangen / mit Abſchneidung aller Weitſchweiffigkeit und von andern gebrauchter vedrießlichen Obſcurität / meine Feder der heutigen Reichs- Praxi aufs genaueſte dißfalls zu conformiren / und die Sachen mir einem ſolchen leichten Methodo, unter nachdrücklichen Hiſtoriſchen Anführungen / vorzuſtellen / daß der geneigte Leſer in ſeiner Curioſität weder ermüdet / noch der verhoffende Nutzen unterbrochen werden ſolle. Ich habe unterſchiedliche Doctores hin und wieder in zimlicher Menge / gegen

gen meine Gewohnheit/ allegirt/ um ſolchergeſtalt ſowohl der Theori, als Practic dienen zu können/ dann/ wann eine eintzige / vornemlich des Accurſii Gloſſa, von ſolcher Autorität zu ſeyn erachtet wird/ daß ſie ein Schiff ſey/ auf welchem man das groſſe Meer der gemeinen Rechten überfahren / und endlichen an den Wahrheits-Port gelangen kan / wie ſolches gar ſchön vorſtellet

Henning. Gœd. *conſ.* 109. *num.* 13. Anton. Gamm. *deciſ.* 135. *num.* 7. Berous *volum.* 1. *conſ.* 76. *n.* 87. Cævall. *in præfat. commun. opin. num.* 46.

Was wird dann nicht von ſo vieler hochgelehrteſten Männer Schrifften zu halten ſeyn/ die gegenwärtige Materiam mit ſonderm Fleiß ausgearbeitet/ und ihre rechtliche Gutachten über die dißfalls ſich erhobene Strittigkeiten der gelehrten Welt ertheilt und hinterlaſſen haben? Jedoch hab ich auch kein Bedencken getragen/ eines oder des andern Meynung ſittſamlich zu widerſprechen / wann dieſelbe der geſunden Vernunfft oder heutigen Praxi ungemäß geſchienen. Wañ ſich demnach in dieſem mit ſonderm Fleiß verfaßten Tractat/ etwas gutes findet/ſo wünſche ich/daß es dem gemeinen Weſen erſprießlich fallen möge/ wo aber nit/

ſo iſt/

ſo iſt / nach Ausſag jenes Poeten / in ſchweren und hohen Dingen auch der conatus und gute Will lobwürdig; denn ich bin unverdroſſen / in deme / wo ich anſtehe / weiter nachzuſuchen / ſchäme mich auch nicht / wo ich etwann geirret / zu lernen / und begehre ſolchemnach des aufrichtigen Leſers Judicio und Urtheil mich nicht zu entziehen / ſondern beruffe mich vielmehr auf daſſelbe / dafern es von aller ungleichen vorgefaßten Meynung alien und befreyet iſt / beſchlieſſe auch dieſe Vorrede mit den herꝛlichen Worten des groſſen Auguſtini, folgenden Anlauts: **Wer dieſes liſet / und mit mir in gleicher Gewißheit ſtehet / der ſchreite mit mir weiter fort / wo er aber gleichfalls ſtrandelt / oder anſtehet / da ſuche er mit mir den Sachen weiter nach / wann er aber ſeinen Fehler findet und erkennet / ſo kehre er ſich wieder zu mir / trifft er aber mich bey irriger Meynung an / ſo ruffe er mich darvon zuruck.**

PRAXIS AUREÆ.

Anderer Theil / erſter Tractat.

von

Der Lands-Fürſtlichen Oberbottmäſigkeit Der

Erſte Apparatur oder Auffzug.

WIrd die Natur und Beſchreibung eines Territorij und Land-Bezürcks underſucht / was eine Stadt / Land / Provintz / Diſtrict, Bezirck und Territorium ſey / gezeiget: der Urſprung der Superiorität oder Lands-Hochheit / auß alten Hiſtorien veſt geſtelt / vier wichtiche Urſachen / die Supperiorität einzuführen. Ein anders iſt den Supremat haben / ein anders territorial und Gerichts-Herr ſeyn. Die Landsfürſtliche Hochheit kan auſſer der Feloni nicht revocirt werden. Es mag auch ein kleiner Diſtrict oder Ort ein Territorium genennt werden. Die Lands-Superiorität hat in verſchiedenen Provintzen mannichfaltige Benambſung. Fürſtnerii neue und gelehrte Meinung wird limitirt. Der Kayſer iſt die Brunnquell der Superiorität oder Lands Hochheit / und haben ſelbige nicht nur die Weltliche ſondern auch Geiſtliche Fürſten / wie weniger nicht die Reichs Städte.

Ehe und bevor ich das Gebäud der Landsfürſtlichen Obrigkeit vorſtellig mache / wird ein General-Entwurff davon zu præmittiren ſeyn. Da dann vorderiſt wohl zu mercken / daß zwiſchen einer Stadt / Provintz / Landſchafft Diſtrict oder Gebiet und andern der Oerter Benahmſungen ein groſſ r Underſchid walte / denn eine Stadt iſt / nach Platonis, Arniſæi, Beſoldi und Conringii Meynung nichts anders / als ein groſſer Hauffen Leut / die ſich / in Hoffnung gemeinſamer Beſchützung wider gröſſern Gewalt / mit Vorſatz / beyſammen zu wohnen / und die gemeine Sachen auf gewiſſe Art zu verwalten / zuſammen gethan haben / Eine Provintz iſt ein gewiſſer Strich bewohnten Lands / der gemeinſamlich adminiſtrirt wird. Eine gröſſere Landſchafft heißt man Provintz. Ein Diſtrict iſt / allwo von niedern Obrigkeiten eine ſchlechte Juriſdiction exercirt wird / und heiſſt zu Teutſch meiſtentheils ein Gebiet. Vor Zeiten war vornemblich in Teutſchland kein Wort gebräuchlicher / als Flecken oder Geu / dahero ſagt man noch heutiges Tags: Das Creiggau / Wormsgäu Nortgäu / Algeu / Rheingäu ꝛc. Es iſt aber damahls ein Flecken nichts anders geweſen / als eine Beyſammenwohnung von ungefehr 3000. Männer / oder ein Strich von einen gantzen Brunnen-Fluß / woraus ſelbige Innwohnere getruncken / und dieſe Flecken oder Dörffer waren bisweilen mit Gemeinden oder Gerichten beſetzt. Gewißlich bey Caroli Magni Regirung hat man in Teutſchland faſt keine Städte gefunden / dahero auch die Hiſtorici ſelbiger Zeiten faſt überall nur von Flecken und Derffern / gar ſolten aber von Städten Meldung thun / biß man endlich nach der Ungar Einbruch in Teutſchland die Städte mit Mauren und Schantzen zu umgeben angefangen. Nachdem nun das Römiſche Reich von den Francken auf die Sachſen gelanget / ſeynd mehr Städte allmählich erbauet worden / und hat Kayſer Henricus Auceps vil Flecken und kleine Städtel in Teütſchland befäſtigt / den neunten Mann auch aus den Dörffern und Feldern hinein geſetzt / und den dritten Theil Getreids in gewiſſen Häuſern aufbehalten laſſen / damit ſich in Kriegs-Zeiten kein Mangel ereignen möchte. Warauf allmählich der Underſchied zwiſchen Burger und Bauren den Anfang gewonnen / deren diſe à Bauw, oder vom Ackerbau / jene aber à Purgis, das iſt / von befeſtigten Orten / ihre Benamſung haben.

Joan. Cluver. de *Germ. antiq. l. 1. cap. 13.* Limnæus *Iur. Publ. l. 7. cap. 2. n. 18.* Freher. de *Origin. palatin. p. 1. cap. 7. fol. 55.* Myler. *Archolog. 17. cap. §. 3.*

Das

Das Wort Territorium iſt zwar von einer Stadt oder Landſchafft zu verſtehen / allein es bedeutet und exprimirt auch darneben einen Hauffen allerhand Gerechtſame / dergeſtalten / daß gleich wie eine Erbſchafft und Patrimonium einen Hauffen verſchidner Sachen und Gerechtigkeiten / ſo in die Familie oder Behauſung gehören / in ſich begreifft / oder / wie das Wort Stadt alle Felder / Aecker / Wieſen Mauren / Vorſtäten / und mithin alles / was in den Burg-Fried gehörig complectiren thut / alſo das Wort Territorium einen Univerſitatem oder allgemeine Hauffen den jenigen Gerechtigkeiten / welche auch dem bewohnten Stück Lands zuſtehen / bedeutet. Dannenhero pflegt diß Wort auff zweyerley Art genommen zu werden / nemlich circumſcriptivè, ſo fern ſelbiges in ſeine Marckung und Diſtrict all jeniges einſchlieſſet / was innerhalb der Bottmäſſigkeit und Juriſdiction ſituirt iſt: Und dann ſubiectivè, ſo weit nemblich under dem Territorio die univerſal-Jurisdiction, nebſt vollſtändiger Subjection der Undertanen / begriffen / und demſelben / als ein Nebel der Sumpff-Lacken / und wie eine inſeparable qualität anhängig iſt:

Raudens *reſpons. 2. l. 2. num.* 150. Bartol. *ad l. final. C. ubi & apquem*, Nattæ *conſil. 149. n. 19.* Zaſius, *l. 2. conſ. 16. n. 42.* Meishner. *tom. 2. l. 2. decis. 4. num. 116.* Reinking. *de Reg. Secul. & Eccleſ. l. 1. claſs. 5. cap. 1. num. 4. Decian. vol. 2 reſpons. 123. n. 24.*

Einige seynd der Meinung / das Wort Territorium habe ſeinen Urſprung und derivation à terra, oder vom Diſtrict, andere hingegen deriviren es à tauriterio, das iſt / von einer gepflügten und geackerten Erden: Ich aber halt es dißfalls mit denen / welche meinen / die denomination komme à terrendo her / weilen die Obrigkeit Macht hat / ihre Bürger und Underthanen innerhalb des Territorial-Gebiets zu terriren oder zu ſchrecken. Iſt demnach vom erſten bis zum letzten ein territorium nichts anders / als eine Landſchafft oder Weichbild / ſo weit ſich ein Gebiet erſtrecket.

Bald. *in rubr. quæ ſint regal. num. 2.* Boërius, *deces. 217.* Guid. Papa *quæſt. Iur. 577.* Frider. Mindan. *de proceſſ. l. 3. c. 20. n. 31.* Ant. Fab. *in Conſult. Montferr. P. 1. pag. 43.* Knich *de autecrat. cap. 1. num. 180.* Donell. *Comment. Iur. l. 17. cap. 19. ibiq.* Hillig. *lit. D.*

Hier iſt auch abſonderlich zu mercken / daß man offtmahls von dem kleinſten Ländlein ſagen könne / daß es ein Territorium habe /

 ſi nte-

ſintemahln eine Stadt oder Reich nicht eben in breiten Gründen oder Böden / noch auch in Perſonen oder Mauren / ſondern im Hauffen aller Bürger / die einerley höchſten Gewalt unterworffen / beſtehet / gleichwie eine Omeiß nicht minder ein Thier als der Elephant / genennt werden mag / und mehr oder weniger die Arten der Sachen nicht ändert. Alſo iſt Ragusa eine der kleinſten Städte in Europa, und meritirt nichts deſto weniger den Nahmen einer Republic ſo wohl / als eine Türckiſche oder Tartariſche. Ebenmeſſig wird Ulyſſes, deſſen Reich in einer kleinen Inſul beſtanden / vom Homero ein König / ſo wohl / als Agamemnon / genennet.

Joan. Bodin: *de Republ. l. 1. cap. 1.* Chriſtoph. Beſold. *de appell. cap. 1. §. 4. fol. m. 153.*

Demnechſt entſpringt aus dem Territorio / als einer Grund-Urſach / die Lands-Superiorität / als ein Effect und Wirckung / und iſt ſelbige anders nichts / dann das Recht und Gewalt der höchſten Bottmaſſigkeit / nach dem Kayſer / welches mit der vornehmſten Jurisdiction verlihen / und regulariter über alle im Territorial-Bezirck wonhaffte competirt / inmaſſen ſolches alles gründlich erklärt und ausgeziert zu finden bey.

Chriſtoph. Ming. *de Superiorit.* §. 6. Matth. Weſenb. *conſ.* 14. *num.* 29. Modeſt. Piſtor. *conſ.* 14. *num.* 1. Jacob. Winther. *diſſert. polit. theſ.* 168. & *ſeq.*

Hiebey thut Cæſarinus Fürſtnerius in ſeinem ſehr ſchönen Tractat de Jure Supremarus, ſehr nachdencklich und ſinnreich anmercken / das ein anders ſey / den Supremat haben / ein anders / Gerichts-Herr und ein anders / Territorial oder Lands-Herr ſeyn; denn der Supremat wird nur dem jenige zugeeignet / welcher ſeinen Underthanen im Land nicht allein manu militari und mit gewehrter Hand regiret / ſondern auch ein Kriegs-Heer auſſer Lands zu führen / mit ſeinen Waffen / Bündnüſſen / Geſandtſchafften und andern im Völcker-Recht begründeten functionen / zu deß gantzen Europæ wichtigſten Angelegenheiten etwas beyzutragen vermag. Ein Gerichts-Herr hingegen iſt der / welcher nur das Recht und Macht hat / durch ſeine Executions Bedienten die jenigen privat-Perſohnen / ſich der Juſtiz widerſpenſtig erzeigen / zu züchtigen. Aber das Jus Superioritatis beſtehet / nach obermeldten Cæſarini Fürſtnerii Meinung / darinnen / daß ein Fürſt ſein Territorium mit gewehrter Hand ſelbſt behaubten / und die Unterthanen mit gnugſamer Macht im Gehorſam erhalten könne / in welchem Punct der Territoria-

ritorial-Herr dem Gerichts-Herrn / als welcher jenem unterworffen / vorzuziehen iſt / den der Lands-Herr hat Fug und Macht / ſich in ſolche Kräffte und Poſtur, zu Bezäumung ſeiner Unterthanen / zu ſetzen / welches aber der bloſſe Gerichts-Herr nicht thun kan. Jedoch wird / meinens Erachtens / keiner / der diſes liſet / widerſprechen / das die Lands-Superiorität mit obigen actu ſich allein nicht vergnüget / ſondern weiter erſtrecket.

Nunmehr aber will ich der Lands-Superiorität Urſprung an ſich ſelbſt etwas genauer unterſuchen / ſintemahl bekandten Rechtens iſt / daß in allen Dingen haubtſächlich auff den Anfang / als eine Grundfeſt und Regiererin zu ſehen.

l. 1. & 2. ff. de Orig. Iur. l. tutor datus 69. ff. de Fideiuſſ. Surd. *de aliment. tit. 7. quæſt. 34.* Anton. Freudenberg. *de reſcript. morat. Concluſ. 1. n. 1.* Cravett. *conſ. 461. num. 40.* Cothman. *Vol. 3. conſ. 47. num 210.*

Fällt demnach diſe Underſuchung deſto nöthiger / weil der Urſprung von gegenwärtiger Materi ſo wohl aus einer vortrefflichen / als auch ſehr alten Quell herrühret / und dahero billich iſt / der Antiquität ihre gebührende Ehr zu geben / wie dorten redet

Juſtinian. *in l. 3. §. 10. C. de vet. Iur. enucl.* Joan. Gryphiand *de VVeichbild num. 69.*

Jedoch ergibt ſich bey diſer Sach / was gemeiniglich bey alten Dingen zu geſchehen pfleget / als deren Anfang leichtlich unbekandt iſt: *text. in l. ſi arbiter. 28. ff. de probat.* Weſenbec. *in paratit de leg. n. 9.* Reink. *cit. loc. l. 1. claſs 3. c. 13 num 11.* Müler *Archolog. cap. 1. §. 5.* Schütz. *diſput. 7 theſ. 3. lit. A.*

Dahero dann diß Orts zu Erlangung etwelcher Gewißheit nöthig geweſen / zu den hiſtoriſchen Antiquitäten und alten Beſchreibungen den recurs zu nehmen / welche die alten Geſchichten beglaubt und bekandt machen / wann man auff andere Weiß hinter die Warheit nicht kommen kan.

Gloſs. in cap. placuit. 16 diſtinct. & in cap. diaconus 27. Zaſ. *l. 2. conſ. 16. num 1.* Maſcard *de probat. conclus. 287. n. 1.* Steph. Gratian. *diſcept. forens 829. n. 6* Knibſchild *de Civit Imper. l. 1. cap. 12. num. 32.*

Iſt alſo zu wiſſen / das vor Zeiten unter den Römiſchen / ja auch Griechiſchen Kayſern / und in vilen nachgefolgten Seculis alle / ſo Civil- als Militar-Aembter / in deß Kayſers und der gantzen Republic Namen

verwaltet worden / und waren damals alle Stände keineswegs von ſolcher Freyheit / wie heutigs Tags / ſondern die Aembten nur zeitlich / auch die Hoheiten nur perſönlich / und nicht erblich / ſondern dependirten lediglich von der Kayſere Wohlgefallen.

Nicol. Cuſan. *de concord, l. 3 cap. 28*. Conrad. Rittershus. *de feud, l. 2, c. 3. n. 4* Limnæus *l. 4. c. 1 n. 8* Klock *de contirbut. cap. 4. n. 127.*

Wurden demnach zu ſelbiger Zeit alle Hertzogliche / Reichs-Fürſtliche und Gräffliche Würde und Dignitäten nur zum Regieren / nicht aber zum Beſitz verliehen / und die Provintzen nicht als eigenthümlich / ſondern als dem Reich zugehörig / aus lauter Kayſerlicher Gnad adminiſtrirt / welches auch zu Kayſers Juſtiniani Zeiten gebräuchlich war / indem damahls die höchſte Aembter nicht einmahl ratione deß Namens Tituls auff die Erben verfällt worden.

Nicephor. *hiſt. Byzant. l. 3 fol. 33.* Guther *de offic. dom. Auguſt. l. 3 c. 16* Arniſæus *de Iurib. Mayeſt. l. 2 cap. 4. n. 15* Myler *cap. 4 cum. ſeq.* Buleng. *de Imper. Rom.* l. 4 c. 34.

Ein gleichmäſſiges iſt auch zu Zeiten der Gothiſchen Kayſere geſchehen / da alle Aemper nur zeitlich waren / und ſelten auff die Kinder gelangten; Wann auch die Letztere dann und wann erfolgte / ſo geſchahe ſolches in Abſicht der Elter Meriten / und nicht ſo wohl aus einem Erbrecht / als vilmehr aus bloſſen Gnaden / wie Caſſiodorus hiervon meldet / nebſt andern dafür haltend / das die Gothen die Grundfeſte zu den heutigen im Reich herkommlichen Dignitäten geleget / woraus ſo vil hohe Familien ihren Urſprnug deriviren wollen.

Althamer. ad Tacit. de morib. Germ. cap. 18. fol. 219. Caſſiodor. l. 2. reſcript 36.

Nach den Gothen ſind die Longobarder kommen / welche ein Kriegeriſch und über Italien triumphirendes Volck waren / und die durchs Schwerdt eroberte Länder tapffern Leuten / mit Vorbehalt der ableiſtenden Treu und Ritter-Dienſte / zu verleihen und einzuthun pfledten / welches die beſte Art iſt / neu - erworbne Landſchafften zu conſerviren / wann nemblich der Uberwinder die jenigen / deren Krigsdienſte ergenoſſen / durch Wolthaten und Begnadigungen ſich verbindet. Dannenhero iſt der Lehen- Rechten Urſprung den Longobardern zuzuſchreiben / in maſſen Vultejus, Beſoldus und Cujacius nebſt ihrem Anhang ſolches frey bekennen. Haben alſo die Longobardiſchen Könige zu ihrer Underthanen und Bürger Defenſion und Regirung gewiſſe Hertzogen

zogen in die ſubjugirte Städte geſetzt / um als Præſidenten ſelbigen vorzuſtehen / jedoch daß ſolche Hertzogthümer nur von der Könige freyen Willen dependirt / bißweilen auch auf Lebenslang gewehret haben. Paul. Warnefrid. *hiſtor. Longobard. lib. 4, cap. 12. & 19.* Carol. Sigon. Sabellic &. Platina *paſſim in vitis pontific.*

Die vornembſte und eigne Quell der Lands-Superiorität aber iſt auf Caroli Magni Zeiten zu ziehen / dahero der Auctor des Stadt-Fridbergiſchen Reſponſi ſehr wohl folgendes meldet: zu welcher Zeit das in underſchiedliche Stände / als Churfürſten / Fürſten / Graffen / Herren und Städten verfaßt worden / wird in keiner *Hiſtori* ſo eigentlich beſchriben / dieweil die *mutationes Imperiorum* nicht in *momento*, ſondern *ſenſim*, und gleichſam unvermerckt einſchleichen / allein hat hieran Carl der Groſſe den erſten Eckſtein geleget. Dann als diſer Kayſer die Longobarder / Sachſen und andere Völcker überwunden / hat er diſe Nationes in Form einer Provintz redigirt und denenſelben tapffere Perſonen unter Hertzoglichen / Marck- und Gräfflichen Tituln / auf Lebenslang vorgeſetzet / das ſie den Underthanen nicht nur Recht ertheilen / und dem Kayſer allenthalben treue Dienſte leiſten / ſondern auch an den Reichs-Sorgen / als gehülffen / Theil nehmen ſolten. Diſen Hertzogen und Graffen hat man gewiſſe Salaria aus des Reichs Einkünfften deputirt / welche meiſtentheils in kleinen Geſchencken von den Underthanen / Gebrauch der Waldungen / Felder / Waſſer / wie auch anderer Gerechtſamen / beſtunden / und waren dazumahlen die Graffen nicht mit allodialibus ſo zum ſtattlichſten (doch einer mehr / als der andere) ſondern meiſt mit ihren Ambts- und Lehen-Gütern verſehen; dahero ob zwar diſer oder jener Hertzog oder Graff etwan von ſeinen Eltern und Vorfahren eigenthumliche Land-Güter ererbt / durch Heirath erlangt oder erkaufft / haben ſie doch deswegen nicht Hertzogen geheiſſen / noch ſolchen Titul geführt / ſondern von ihrem Ambt und Stand / darinn ſie vom König wegen des Reichs geſetzt worden

Dan. Haider. *in act. Lindav. fol. 340.* Myler. *cit. loc. cap. 7.* §. 3 *fol. 70. & ſeq.*

Hier iſt incidenter zu mercken / das zu den Caroliniſchen Zeiten die Hertzoge nichts anders als vortreffliche Leut geweſen / denen ein Hertzogthum eingeraumt worden / ſelbiges als Landt-Pflegere zu regieren. Ein Graff aber war / teſte Haidero, zur ſelben Zeit nichts anders / als ein Land-Richter / der den Königs-Bann an ſtatt des Königs in einer

gantzen

gantzen Landſchafft geführet. Die Marckgraffen wurden damahsl deß wegen alſo benamſt / weiln ſie iher Fürſten Grändtzen treulich und tapf-fer mit ihren Waffen defendirten / und die Reichs-Vormauren vom feindlichen Einbruch præſervirten.

Jan. Douſa. Annal. Holland. l. 5. fol. 215 Chriſtinæus vol. 5. decis. 115. Arniſæus de Jurib. Majeſt l. 2. c. 4 n. 15 Nicol. Burgund de Elect. Bavar. fol. 104.

Endlichen iſt nach und nach zur Gewonheit gedihen / das die Kayſer denen Officialen / nach geſtaltſam ihrer Meriten und Tugenden / die in Verwaltung gegebne Fürſtenthümer und Graffſchafften / aus beſondern Gnaden / zu Lehen überlaſſen / in ſelbigen die Gerechtigkeiten und Regalien zu exerciren / jedoch mit dem Beding / daß ſolches nicht auff die Erben falle / und dem Kayſer die Treue über die anvertraute Provintzen ungeſchmählert bleibe.

Paul. Æmil. de *Rege Chilperic. l. 1.* Lehnmann. *Chronic. Spirens. l. 2. cap. 17.* Reinking. *alleg. loc. 1. claſs. 4. num. 23. cap. 16.* Beſold. *in Theſ. pract. verb.* Lehen. Curan. *de concord. l. 3 cap. 28.*

Gleichwohln iſt nicht zu läugnen / das underm Kayſer Carl dem Groſſen ein und anders Exempel anzutreffen / da dergleichen Aembter auch erblich geworden. Chytreus meldet von den alleinigen Grafen von Waldeck / daß ſie die Gräfliche Dignität auch auf ihre Erben gebracht. Von den Grafen zu Gleichen bezeugt Goldaſt / daß Kayſer Carolus Mangnus ſchon An 876. denſelben einen Strich Lands im Thüringer-Wald zum erblichen Beſitz eingeraumt / und eine Wohnung in ſelbigem Diſtrict aufzurichten / wie auch Gold-Bergwerck und andere Regalien erlaubt und verlihen habe. Nachdem nun das Römiſche Reich von Caroli Magni Poſterität / auff Abſterben ſelbiger Linie / abgekommen / und von den Francken auff die Sachſen und Ottoniſche Familiam transferirt worden / haben die Hertzogthümer / Graffſchafften und übrige Aembter allmählig auch auff die Nachkommen erblich zu gelangen angefangen / und wird Henricus Auceps, damahliger Hertzog zu Sachſen / der Erſte zu ſeyn erachtet / der unterm Kayſer Conrad anno 913. ſeyn Hertzogthum mit erblichen und lehnbaren Titul erlanget / damit er deſto eyfriger wider die Reichs-Feinde fechten möchte.

Beat Rhenan. *l. 2. rer. German.* Myller. *c. 9. §. 13.* Münſter. *Coſmograph. l. 3. c. 20.* Cranzius. *l. 3. Saxon. hiſt. c. 5.*

Kayſer Otto der Groſſe hat Anno 936. die vornehmſte Familien in Teutſchland mit den Regalien condecorirt / und mithin ein anſehnliches von den Kayſerlichen Gerechtigkeiten / ſo wohl was die Macht

und

und Gewalt / als auch die Einkünfften betrifft abgetretten / und hat man da mahls gleich die Titel und Dignitäten genauer zu unterſcheiden angefangen.

Knichen. *de non provocand. Saxon. Jur. verb. Dux. cap. 4. n. 56.* Petr. Heig. *l. 1 quæſt. 2. n. 36.* Limæus *de Jur. publ. l. 4. cap. 1. n. 8.* Renat. Choppin. *de dominio, l. 1. tit. 6. n. 6.* Gudeling. *de Feud. p. 1. c. 3. n. 12.*

Und diſer Otto Magnus / ſo den Nahmen mit der That gehabt / hat dem Geroni das Hertzogthum Läußnitz / Hermanno Stubenkeshom das / Hertzogthom Sachſen / Theodorico die Grafſchafft Holland / Cunrado Franco das Hertzogthum Lothringen zu erblichen Beſitz übereignet. Es iſt aber die bey denen Sächſiſchen Kayſern aufkommene Suplimation nicht einsmahls und zugleich / ſondern nach und nach / abſonderlich bey denen Prälaten erfolgt / und gleichſam unvermerckt eingeſchlichen / welches dann unter andern daraus abzunehmen / weiln auch nach Kayſer Otto dem Dritten vil vornehme Familien im Römiſchen Reich zu höhern Dignitäten aus Kayſerlicher Begnadung gelanget ſind.

Myler. *cap. 10.* §. *2.* Hund, *in Famil. Bavaric. p. 1. fol. 41* Leonh. Wurffbain *hiſt. Imperij, fol. 37. 71. & ſeq.*

Aus welchem bißher deducirten ich klar zu ſeyn halte / daß die Superiorität oder Lands-Hohzeit / von welcher dis Ords gehandelt wird / weder an Form / noch Geſetzen in den gemeinen Rechte beſchriben / ſondern darinnen gantz unbekandt / und bloß durch den Gebrauch und Obſervantz eingeführt ſey:

Wehner. *in Obſerv. pract. v.* Lands-Fürſtliche Obrigkeit Bidembach. *quæſt. nobil. 1. n. 1.* Gylmann. *tom. 1. Symphorem. p. 2 tit. 2.* Meichsner. *tom. 2. p. 1. deciſ. 8. v. 1. num. 54.*

Es meldet zwar Tob. Paurmeiſt. in ſeinen Tractat de Jurisdict. Imper. daß er ein Diploma de An. 1357. geſehen / warinnen Hertzog Rudolph von Sachſen / als Er dem Teutſchen Orten einen gewiſſen Wald geſchenckt / ſich die Fürſtliche Superiorität austrücklich vorbehalten habe: Allein diſer gelehrte Mann häte dabey auch wiſſen ſolle / was maſſen von jedermann unwiderſprechlich ſey / das die Lands-Hoheit oder Terriorial-Obrigkeit / welche in den alten Seculis unterm Nahmen des Fürſtlich- oder Hertzoglichen Rechts verſtanden worden / ſich bey weitem nicht ſo ambitios / wie heutigs Tags extendirt habe /

da man ſiht / daß faſt all und jede Actus Dominij eminentis der Superiorität beygerechnet werden wollen. Das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument hat in Wahrheit die Arcana diſer Landsfürſtlichen Obrigkeit nicht wenig und dergeſtalten enucleirt / das es ſcheinet / es ſey daſelbſten der Grund- und Eck-Stein zu ſolchem herrlichen Territorial-Gebäude gelegt worden.

Es ſeynd etliche unter den Doctoribus Ultramontanis, oder jenſeits der Alpen geweſenen Rechts-Lehrern / welche ſcharffſinnig beſtreiten und behaubten wollen / das die von den Teutſchen Kayſer eingeführte Landsfürſtliche Acten und deren Conceſſion zu des Römiſchen Reichs gröſten Schaden und Nachtheil gereichig ſeyn / anerwogen beſſer geweſen wäre / die treugeleiſtete Dienſten mit einem andern Equivalent / wie groß es auch häte ſeyn mögen / zu recompenſiren / als mit ſolcher übermäßiger Dignitäts Ertheilung / wodurch die Diener hochmüthig gemacht werden / uñ nachmahls ihre Dienſte nur nach ſelbſt Belieben verrichten / zu vergelten. Dannenhero Hotomannus, ein Frantzos / diſe Gewonheit / durch welche die Lehens-Dignitäten / auf die Erben gelangen / ſehr tadelt / und vorgibt / daß nichts ungereimters erdacht werden könne.

Hotomann. *diſp. feudal. cap. 18.* Marnix. *ſect. 2. reſolut. polit. 3. fol. 402*, Campanell. *de Monarch. Hiſpan. c. 14.* Ludov. Septal. *de ration. Status l. cap. 24.*

Allermaſſen dann auch Monzambanus angemerckt / daß / wann ein Herr alle ſeine Knechte mit der Freyheit begaben wolte / er hernach ſich die Schuh ſelber würde putzen müſſen / und ſey ſehr abſurd, eines Regierers Majeſtät deswegen zu æſtimiren / weiln derſelbe vile unter ſeinem Gebiet und Land habe / die deſſen Regirung ungeſtraffter Dingen verächtlich halten können /

Monzamban. *de Statu Imperii, cap.* §. 3.

Allein diſe und dergleichen / einem ſo klugen Mann unanſtändige / unverſchämte Stichreden / mit welchen deſſelben gantzes Buch auch ſonſten angefüllt iſt / ſind billich zu verlachen / und nur zuverwundern / daß ſich Leute finden laſſen / die ſolche Laſter-Wort gleichſam anbeten; denn was beregter Monzamb. dis falls beybringt / daß iſt nur in theſi wahr gar nicht aber in hypotheſi, ſintemaln Teutſchland niemahln ſich von einem allein hat regieren laſſen; es haben ſo gar die Fränckiſche Könige ſelbſt keine abſolute und ohnumſchränckte Gewalt gehabt / ohngeachtet Carolus Magnus anfänglich alle Teutſche Völcker und Länder

auſſer

auſſer denen Sachſen / mit etwas freyerer und mehr abſoluter Macht / als ſeine Vorfahren / regieret hat.

Pacificus *à Lapide ad Monzamb diſcurs. 9. §. 2. & 3.*

Damit aber klar erſcheine / daß die Urſach nicht gering geweſen / durch welche die alte Kayſer ſich zu Verleihung der erblichen Dignitäten und anklebenden Superiorität haben bewegen laſſen / ſo will ich deren etliche zum Vorſchein bringen / damit des Monzamboni und anderer mutwilliger Kitzel und unverſchämbte Kühnheit caſtigirt werde.

Iſt demnach Erſtens gantz wahrſcheinlich / es habe die Teutſche Liberität / welche Carolus Magnus faſt gäntzlich zu Boden gedruckt hate/die Hertzogen Grafen und andere tapfere Männer angereitzet/das/ ihrem Regiment und Jurisdiction anvertraute Volck hinwider in den Stand zuſetzen und ſelbiges erblich zuregieren / ſintemahln jeder denen Seinigen lieber als Frembden / Gehorſam leiſtet / und hat eine gewiſſe angeborne Krafft und inclination, die Teutſchen Gemüther zur Ehrerbietung gegen ihre Fürſten angereitzet. Dahero dann und weiln der Stände einmal erworbene Macht ohne Zerrüttung des gantzen Teutſchlands/ und vielleicht auch wohl ohne Undergang derer / ſo ſich darwider ſetzen wollen / nicht geſchwächt / oder gar vernichtet werden kunte / haben die Kayſere beſſer und thunlicher zuſeyn erachtet / erſtgemeldten Ständen ihre Poſſeſſion dergeſtalt zu confirmiren / daß ſie nachgehends ihre Länder / als vom Reich Lehen-rührig/recognoſciren ſolten; denn es iſt bekandt daß/allſchon zu Caroli Mangni Zeiten etliche Hertzoge ſich in freye Regierung zu ſetzen angefangen haben/die ſich dann durch nichts mehr beſänfftigen laſſen / als wan ihre Länder und Aembter erblich gemacht würden. Es hatte auch in den letzten Caroliniſchen Zeiten Teutſchland vornemlich fünff Hertzogthümer / nemlich Bayern / Schwaben / Francken / Lothringen und Sachſen / derer Hertzoge Gewalt allmehlich ſo hoch gewachſen / das Sie die Gedancken längſt dahin gerichtet / wie Sie eine eigenmächtige und faſt Königliche Regierung über die ihnen anvertraute Provintzen erlangen möchten. Alſo ſchreibeſt Luitprandus, daß nachdem bey Regierung Ludovici IV. des letzten Königs aus dem Caroliniſchen Stamm / die Ungarn als ein gäher Sturm Wind in Teutſchland eingebrochen / etliche von den damaligen Hertzogen ſich denſelben nicht allein nicht widerſetzt / ſondern auch auf die Niderlag ihrer eignen Leut bedacht geweſen / um ſo mitelſt deſto freyer zu regieren.

Luitprand. *l. 2. cap. 6.* Monzamb. §. *3. cap. 4. fol. 43.* Burgoldens. *p. 1. diſcurs. ad inſtrum. Pac. 20. §. 15.*

Zum Andern haben die Kayſer auff ſolche Art ihre Unterthanen / Clienten und Soldaten mit dem beſtändigen Gehorſams-Band deſto beſſer verknüpffet / und zum Streit wider ihre Feinde deſto fertiger gemacht / weil ſie geſehen / daß ſie in Zukunfft nicht ſo wohl frembde / als vilmehr eigenthümliche Güter beſchützen würden / inmaſſen dann / als Kayſer Cunradus Salicus etlicher Graffen und Vaſallen Kinder und Enckel zur Succeſſion an den vätterlichen Beneficien gelaſſen / derſelbe die Gemüther der Soldaten ſehr gewonnen hat.

Arniſæus *de Iurib. Majeſt. l. 2. c. 4. n. 15.* Gudelin. *de Feud. p. 1. c. 2. n. 1.* Ioan. Bapt. Larrea *alleg. fiſcal. 45. num. 6.* Nicolaus Burgund. *de Elect. Bavar. fol. m. 106.*

Drittens haben die Kayſer dafür gehalten / daß die Vätter das gemeine Weſen weit mehrers behertzigen / und alle Gefahr deſto minder ſcheuen würden / wann ſie ihre genieſſende Beneficia auff die Kinder fort gepflantzt ſehen thäten / ſintemahln die Liebe gegen die Kinder die Vätter zu mehrer Treu und Tugend anreitzet / indem ſie ſehen / daß die Erkänntnuß ihrer tapffern Thaten auch auff ihre Poſterität gelanget / und wird gewißlich der jenige vil tapfferer vors Vatterland ſtreiten / der da bedenckt und weiß / daß ſeine Kinder / durch welche er gleichſum widergebohren wird / ihme in ſeinem Beneficio ſuccediren.

Alber. Gentil. *de Iur. Majeſt. diſ. p 2. fol. 129.* Iacob. Menoch. *conſ. 99. n. 219.* Conrad. Rittersh. *de Feud. l. 1. cap. 12. n. 1.* Bachov. *ad* Treutl. *diſp. 32. theſ. 1. lit. K.*

Viertens / waren ſolche Kayſerliche Freygebigkeiten und Verleihungen zu Vermehrung der Kayſerliche Glori und Reputation gereichig den je gröſſern und vornehmern einer vorgeſetzt iſt / je höher wird er geachtet.

Bald. *in cap. intelecto X. de Iurei.* Beſold. *de Appellat. c. 2. §. 14.* Kloch. *de contribut. c. 4. n. 23.* Arumæus. *vol. 1. diſ. 34.* Larrea *cit. loc. alleg. 8. n. 16.* Reichs-Abſchied zu Speyer *de Anno 1570.* §. alsdann auch

Dahero hat Carolus V. öffters ſich zu rühmen pflegen / daß Er in Spanien über lauter Knecht und Leibeigne / hingegen in dem alleinigen Teutſchland über Könige / regiere / wie dann Baldus ſelbſten unſere Fürſten Königen gleich ſchätzet.

Bald.

Bald. *in l. fin ff. de teſtam milit.* Victor. *de exempt. Imper. concl. ſ. 5.* Reinking. *cit. loc. l. 1. cl. ſ. 4. n. 73. cap. 16.* Scipio Amirat. *l. 2. diſcurs.* 8. Natta *conſ. 637. num. 35.*

Und diſes waren alſo die vornembſten Urſachen / welcher wegen die Kayſer ihren Ständen und Officialen Aembter ſamt den andern Territorial Rechten erblich conferirt haben; beſitzen ſie demnach ſolche Superiorität nicht mehr / wie vor zeiten nur Verwaltungs-weiſe / ſondern gleichſam als eigenthümlich / und ſind ſie auf ſolche Art Procuratores in rem ſuam, oder Selbſt-Sachwaltere:

Cuman. *conſil. Mediol. 162. Lanar. quem citat Knichen. conſil. 5. num. 4.* Cacheran. *conſil. 9. num. 2.* Molinæus *ad conſuetud. Paris. tit. 5. num. 55.*

Und diſe Territorial-Hoheit iſt dermaſſen beſtändig und fortwährig / daß wann ſie einmahl rechtmäſig erlangt / nimmer / auch ſo gar nicht aus vollkommener Kayſerl. Macht / revocirt werden kan /

Cravett. *conſil. 411. num. 3.* Menoch. *l. 1. arbit. Jud. quæſt. 55.* Vulcius *tom. 3. conſ. 35. n. 205.*

Denn der Kayſer iſt ſchuldig / jeglichen Stand bey ſeinen Herkommen / Freyheit / Recht und Gerechtigkeiten zu ſchützen / ſchirmen und zu handhaben / kan auch demſelben nichts / ſo obigen entgegen laufft / aufflegen.

text. aur. in l. pen. ff. de Conſtit. princ. & penult. & ult. Cod. nov. vectig. inſtit. non poſſe. Peck. *in cap. qui in Jus 2. per tot. de reg. Jur. in 6to.* Peregrin *de Jure Fiſci. l. 1. tit. 3. n. 45.* Surd. *decis. 237. num. 5. Capitul. Ferdinand. 3. art. 3. ibique Limnæus.*

Es wäre dann Sach / daß ein Stand ſich ſeines Lehens durch eine Feloni verluſtig machte / wes falls derſelbe ſeiner Dignität billich privirt wird / auſſer deme / wann der Kayſer einen ſeines Ambts entſetzt / wird er hintergangen / und ungleich berichtet zu ſeyn vermuthet.

Bald. *in cap. 1. de nat. Feud. & conſ. 343. l. 1. n. 6.* Joan. *conſ. 1. l. 1. num. 8;* Raudenſis l. *1. reſpons. 34. num. 48.* Panciroll *conſ. 119. n. 6.* Lancellot. *conſ. 46. n. 36.*

Es hat aber die Lands Superiorität nach Mannigfaltigkeit der Länder und Oerter mancherley Benamſungen. In Franckreich heiſt

mans die Souveraineté. In Canoniſchen Rechten wird ſie Majoritas genannt / wiewohlen diß Wort mehr zur Præcedentz und zum Vorſitz gehörig zu ſeyn ſcheinet. In Spanien haiſt mans die höchſte Königliche Jurisdiction: In Teutſchland / reſpectu der Fürſten / die Landsfürſtliche Oberherrlichkeit / oder nach dem Reichs-Abſchid de An. 1548. die Landsfürſtliche Obrigkeit / reſpectu der ringern Stände aber wirds die hohe Lands-Obrigkeit genannt. Im Reichs Abſchid de An. 1555. findet man die Wörter: Ober Herrlichkeit und Gebiet. Bey den Italiänern bedeuten die Territorial-Iura nur ein ſchlechte coërcition oder beſtraffung / und das drittel von den confiſcirten Gütern / welches in Warheit nichts anders iſt / als ein Mißbrauch ſolches herrlichen Worts.

Diſes iſt meines Erachtens allhier noch beyzurucken / daß er mit deß ob-allegirten Cæſarini Fürſtneri eines ſehr ſinnreichen Authoris Meinung / nicht allerdings zu halen / wann er in ſeinem Tractät de Suprematu meldet / was maſſen allſchon vor Ottonen Zeiten vil Fürſten und Herrn in Teutſchland geweſen / ſo erbliche Aembter / und zugleich die Territorial Jura beſitzlich hergebracht / und keine Obrigkeits-Stell unter dem Kayſer verwaltet haben. Dann obwohlen diſe neue Meinung ſehr gelehrt herauß kommt / ſo bewehrt ſie doch keines wegs / das nicht alle / oder wenigſtens die vornembſte Hertzogthümber Teutſchlandes auff ob-angeführte Arth die Superiorität erlangt haben ſolten. Ja man könte wohl kühnlich widerſprechen / daß die jenige Fürſten und Herrn / welcher Fürſtnerius der Länge nach Meldung thut / das Territorial-Recht ſchon damals auff heutige-Form und Arth exerciert hätten.

Zum Beſchluß iſt ſich noch zu erkundigen / wem dann diſe ſo berühmte Lands Superiorität im Römiſchen Reich zuſtehe? Dann von außwärtigen Königen und Potentaten hat man dißfals nichts zu gedancken / als die ſich umb Unterſüchung unſerer Gerechtſamen wenig bekümmern / ja vilmehr öffters ſich eintzig dahin bearbeiten / wie ſie dieſelbe verdunckeln / oder auff ihre Seyten bringen und lencken mögen. Iſt demnach unſtrittig / daß der Römiſche Kayſer / wie aller andern Herrlich- und Gerechtigkeiten / alſo auch diſer Lands-Superiorität Urſprung und Quell ſey; denn wie auß dem Oceano oder Meer alle Flüſſe und Ströme her- und wider dahin flieſſen / alſo wird vom Kayſer die höchſte Gewalt auff die Stände / vermittelſt der Conceſſionen / Belehnungen und Beſtättigungen / derivirt / oder geleitet / und fließt ſelbige durch die Appellationes und Nullitäts / wie auch andere Klagen wider hin.

ex Baldo Pacian. *de probat. l. 2. c. 43. n. 7.* Covaruv. *pract. quæſt. c. 1. num. 23.* Valaſc. *de Iur. emphyt. q. 8. n. 21.* Magon. *deciſ. 30. n. 2.*

Der Kayſer glänzt als ein Stern mitten unterm Nebel / und ſind in ihme alle Schätze der Würden und Hochheiten verborgen / es ſtehet auch die höchſte Jurisdiction im Reich zu deſſen Füſſen / wie ein Schemel.

Roland. à Valle, *conſ. 100. n. 3* Hening. Godæus, *conſ. 38. n. 232* Bald. *conſ. 238. l. 1.* Jaſon. *in lect. 1. n. 6. C. de ſumm. Trinit.* Ferdinand. V. asq. *quæſt. illuſt. 20. in princip.* Carol. Degraſſal. *de Regal. l. 1. cap. 6. pag. 56.*

Er erkennt auch keinen Ober-HErrn / als GOtt und den Degen.

Caſſanæ. *in conſuet. Burgund. in Proem. ad verb. par la Grace de Dieu.* Rebuff. *in conſtit. Reg. tom. 2. art. 2. gloſs. 1.* Mingius *de ſuperiorit. cap. 2. § 19.*

Dahero wird auch alle Jurisdiction im Römiſchen Reich / welches deß Kayſers Territorium heiſſet / von demſelben hergefloſſen zu ſeyn vermuthet / und kan demnach kein Fürſt / ſo groß der auch ſeyn mag / diſe Territorial-Rechten jemanden verleihen.

Knich. *de Iur. territ. cap. 1. n. 188.* Anton. Fab. cod. *l. 3. tit. 12. def. 18. n. 1.* Paurmaiſt. *de Iurisdict. l. 2. cap.* Ziegler. *commun. Conclus. §. Landſaſſi. num. 10.* Camill. Borell. *conſil 86. n. 14.*

Es conferirt aber der Kayſer diſe Territorial-Jura gemeiniglich durch Belehnung / welche ſodann den Titul und Ankunfft der Poſſeſs wircket / und wodurch das Dominum, Eigenthum und Poſſeſſion transferirt wird / auff welche nachgehends in dem verlihenen Hertzogthum / Grafſchafft ꝛc. alle Gerechtſame / Regalien / Gerichtbarkeiten / Ein- und Zugehörungen / Schlöſſer und Territoria folgen

Cacheran. *conſ. 24. num. 20.* Menoch. *præſumpt. 910. num. 21.* Petr. de Greg. *de conceſſ. Feud. p. 1. quæſt. 8.* Matth. Stephan *de Jurisdict. l. 1. c. 7. n. 133;* Knich *c. 2. num. 8.*

Und diß iſt von der analogiſchen Conceſſion, wan nemblich in einem gewiſſen Diſtrict die Jurisdiction, mit Vorbehaltung deß höchſten Dominats und deſſen recognition, verlihen wird / keines wegs aber von der Kayſerlichen abſoluten Hoheit zu verſtehen / als welche dem Kayſer unab-

unabtrennlich anhanget und keine conceſſion leydet / ſintemahln der höchſte Fürſt und Monarch ſich die Majorität allzeit reſerviret / auch ſich ohn dem verſtehet / daß alle Verleihung nicht mit Einſchluß der vollkommenen Macht / ſondern nach capacität deß conceſſionarii, oder deſſen / deme die conceſſion widerfahren / geſchehen ſey.

Petr. Surd. *conſ. 267. n. 7. text. in Pac. Conſtant. vers. hoc. quod. nos.* Heig. *p. 2. quæſt. 40. n. 112.* Bald. *in l. 1. §. relegandi n. 9. ff. de offic. Præf. Urb.* Arumæus *ad Pandect. 2. thes. 2. quæſt. 4.* Caſpar Leipold. *de concurr. jurisdict. quæſt. 1.*

Nach dem Kayſer folgen die Churfürſten / als deß Heil. Römiſchen Reichs vorderſte Säulen und innerſte Glider / durch deren Rath und Hülff das Reich gubernirt und defendirt wird / indem Sie dem Kayſer beyräthig ſeynd / und gleichſam als die 7. Planeten im Zodiaco, oder Thierzirckel ihr Ambt verrichten / die auch Kayſer Carl der Vierte in der Güldnen Bull erleuchte Churfürſten und edle Säulen / mit welcher Hülff der Gewalt Kayſerlicher Macht geſtärckt wird / nennet.

Aur. Bulla tit. 3. Gœd. conſ. 1. n. 10. & 11. Barbat. *de præſtant. Cardinal. l. 1. q. 1. n. 4.* Spreng. *de moderon Imperat. c. 9.* Beſold. *in poſthum. p. 3. c. 7.*

Von diſen Durchleutigſten Churfürſten nun iſt offenbar / daß ſie in ihren Landen die vollſtändige Superiorität und Lands-Fürſtliche Obrigkeit hergebracht haben / welches ſo wol von den Geiſtlichen als Weltlichen zu verſtehn: Dahero entſpinnet ſich diß Orts die Frag: Wann und auß was Urſachē die geiſtliche Fürſten diſe temporal oder weltliche Territorial-Iura erlangt haben? welche Quæſtion in Warheit etliche Publiciſten in groſſe Müh geſetzt. Ich halte es dißfalls mit dem gemeinen Weeg / und will diß mit wenigen expliciren. Vorderiſt aber iſt mir nicht unbekandt / daß einige Ubelgeſinnte die alten Kayſere einer Leichtſinnigkeit beſchuldigen / weiln Sie die Geiſtlichen-Perſonen mit ſolchen fetten und einträglichen Rechten bezieret / und dadurch dem geiſtlichen Stand zum Ehrgeitz und Uberfluß Urſach gegeben haben / der Pſalter und die Cither gehörten nicht zuſammen / auch wären die Jurisdictiones nicht zu confundiren.

Ferrarienſ. *in form. libell. reſpons. rei convert. Gloſs. 18. num. 1.* Alberric. de Roſate *ad l. bene à Zenone C. de quadrien. præſcript.*

cript. Guil. Barclajus *de poteſt. papæ, cap.* 2. Anton. de Butrio *ad c. venerabile ext. de Elect.*

Allein all diſe Folgereyen ſind von ſchlechtem Wehrt / und meines Darfürhaltens gnugſam erhebliche Urſachen obhanden geweſen / durch welche ſich die Kayſer zu Ausübung ihrer Freygebigkeit gegen den Geiſtlichen Stand habe bewegen laſſen. Dann erſtlich iſt gewiß / und bey den Recht-geſinnten Juriſten ausgemacht / daß eine Perſon in unterſchiedenem Recht kan gehalten werden / und folglich in unterſchiedenem Abſehen oder Reſpect mehr dann eine Perſon præſendiere / werden auch ſolchen Falls dergleichen Abſichten nicht ſecundum idem & idem, ſondern ſecundum aliud & aliud conſiderieret.

L. eum, qui in princip. ff. de uſurpat. c. cum capella X. de privileg. Sixtin. *de Regal. l.* 1. *c.* 4. *n.* 112. Manzius *in fundam. Orb. & Urbis, p.* 2. *tit.* 7. § 1. *n.* 6. Haig. *quæſt.* 4. *n.* 57. Speidel. *in Spec. Jurid.* voc. Biſchoff / allwo er ſagt / daß die Geiſtliche das Prieſterthum Jure Miniſterij, das Regiment aber Iure Territorij führen. Tamburinus de Iure Abbat. tom. 3. diſdut. 12. quæſt. 1.

Alſo iſt aus heiliger Schrifft bekandt / daß im Alten Teſtament Moyſes Samuel / Esdra und andere / eine vermengte Gewalt exercirt haben.

Reink. *cit. loc. l.* 1. *claſs.* 4. *c.* 9. *n.* 15. Klock. *de contribut. num.* 154. Cluten *in Sylloge rerum quotidian.* 24. *lit. K.* Heig. *quæſt.* 4. *num.* 57.

Zum andern / waren die alte Fürſten in der Religion ſo devot, daß Sie alles beſſer von ſtatten zu gehen glaubten / wann die Kirchen- und Religions-Vorſtehere mit ihrem Beyrath gegenwärtig.

Schütz *in Colleg. Jur. Publ. diſput.* 8. *thes.* 6. *lit. A.* Matth Stephan. *de Juriſdict. p.* 1. *l.* 3. *c.* 14. *num.* 16. Laurent. Ohm. *de Jur. Epiſcop. thes.* 19. *lit. B.*

Desgleichen erſihet man aus den alten Teutſchen Hiſtorien / daß die Geiſtliche bey denen Fränckiſchen Kayſern in den allgemeinen Reichs-Verſammlungen / da man von Religions-Sachen / guter Polizey und Diſciplin berathſchlaget / mit und neben denen Reichs-Officiern und Ständen / Seſſion / auch die oberiſte Stell / Stimm und Sitz nach dem König gehabt haben / auch unter dem Wort: Reichs-Fürſten begriffen geweſen.

Daniel Haider. *in act. Lindav. lit RR. fol.* 586. Lehmann. *Chronic. Spirens. l. 2. c.* 15. Arumæus *de Comitiis, c. 4. n. 98.*

Denn es ſtunden die Kayſer in den Gedancken / daß die Gemüther der Geiſtlichen / als von den weltlichen Unruhen entfernet / Frid und Einigkeit tüchtiger wäre / als die jenige / welche ihr Abſehen auf bloſſe Ehr oder Verachtung richten / und wegen ihres eignen oder ihrer Kinder Nutzen ſich offtmahls von den Affecten überwältigen laſſen

Heig. *cit. loc. num.* 54. Knichen *de Jur. territ. cap. 1. num. 22.* Carpzov *de Leg. Reg. Roman. c. 3. ſect. 9. num 34.* Mager. *de Advocat. armat. c. 7. n. 299.*

Zu was Zeiten aber die Geiſtliche Chur- und Fürſten / wie auch die Prälaten / die Territorial-Jura überkommen / das iſt bey den Scribenten nicht ausgemacht. Gewißlich daß Sie ſchon bey Caroli Magni Regierung / die weltliche Dignität und Macht ſolten erlangt haben / iſt faſt nicht muthmaßlich / zumalen da diſer Glorwürdigſte Kayſer Seine Freygebigkeit gegen die Kirchen mehr mit Gold und Zierathen / als mit collation der Ehren / zu erweiſen gepflogen. Ja zur ſelbigen Zeit hatten die mehreſte Klöſter in Teutſchland ihre Advocatos oder Schierm-Vögt / welches dann an Tag leget / daß ſie damals in weltlichen Dingen nicht abſolut und ihre eigene Herren geweſen.

Stumpf. *in Chronic. Helvet. l. 5. c. 3.* Hoſpinianus *de orig. Monach. l. 4. c. 21.* Daniel Haider. *in diſcurs.* von den Reichs Vögten / *lit. NN. fol. 61.*

Jedoch liſet man von Caroli Magni Sohn / Ludovico Pio, daß er der erſte geweſen / welcher den Prälaten und andern Kirchen-Pröbſten gewiſſe Güter aſſignirt / und Sie Reichs-Fürſten zu nennen befohlen.

Myler. *cap. 12. §. 6.*

Hiraus folget aber keineswegs / daß ſie mit und neben dem Fürſten-Titel auch die Regalien und Territorial-Jura zugleich erlanget / und mit der vollſtändigen Jurisdiction beliehen worden / wie Lehmann. nebſt Cranzio darfürhält. Iſts demnach / wann man die Sach recht überleget / Otto Primus geweſen / der die geiſtliche gewalt mit der weltlichen combinirt oder zuſammengefügt / und zwar hat der Ertz-Biſchoff zu Cölln Bruno ermeldten Ottonis Bruder / erſtmahls unter allen das Hertzogthum Lothringen ſambt der Diœces oder Biſtum erlanget und mithin das weltliche Schwerdt mit dem Hirten-Stab zugleich gebraucht:

Wie-

Wittichind. *Monach. l. 1. fol. 10. ubi* Meibom. Lehmann. *Chronic. l. 4. c. 3.* Beſold. *de Majeſt. c. 3. n. 7.* allwo er zeiget / daß *Brunoni Giſlerus* von Magdeburg *ſuccedirt*, und *Otto* demſelben das Hertzogthum an der Elbe ſambt den *Regalien* zur Regierung überlaſſen habe. Reineccius *de Origin. ſaxon. fol. 14.*

Diſes des Brunonis Glück nun / haben nachgehends mehr geiſtliche Perſonen zu überkommen getrachtet / und meldet Sigonius, daß zu den Ottoniſchen Zeiten die geiſtlichen Güter ſich am meiſten vergröſſert / beſonders aber die Biſchöffe das gröſte Anſehen bekomen haben / als denẽ man in Städten mit höchſter reverentz begegnet / und groſſes Recht darinnen allwegen zuſtanden. Dahero weiß man / das ein Biſchoff zu Speyr von den dreyen Kayſern Ottonen das Privilegium Superioritatis Territorialis erlangt habe. Von den Biſchoffen iſt man auf die Reichs-Prälaten kommen / ſo daß der Abbt zu St. Gallen ſchon An. 1204. der Abbt S. Eremi An. 1274. mit dem Fürſten-Titul vom Kayſer begnadiget worden. Endlich iſts dahin gedihen / daß auch die Aebbtiſſin und Chor-Schweſter nach der Reichsfürſtlichen Dignität aus weiblicher Vermeſſenheit getrachtet. Dannenhero bezeugt Bruſchius, was maſſen eine Aebbtißin im Kloſter zu Lindau zur Fürſtin mit dem Zuſatz erhoben worden / daß Jhr bey offentlichen Proceſſionen ein Buch vorgetragen werden ſolte / gleichwie vor Alters der Aebbtiſſin zu Buchau mit einem Buch und bloſſen Schwerdt geſchehen.

Bruſchius *de Monaſt. German. v.* Lindau *fol. 79.*

Jſt demnach nichts ungereimtes / das eine Perſon mit gewiſſem reſpect und Abſehen zugleich die geiſt- und weltliche qualität an ſich haben könne ſintemahln die allgemeine Reichs-Obſervantz das Widerſpil bewähret. Gewißlich / wann ein Römiſcher Kayſer und König in Franckreich gewiſſer Maß geiſtlich genennt werden können / warum ſolte die geiſtliche Reichs-Fürſten nicht auch mit der weltlichen Superiorität prangen können? Es iſt bekandt / daß ein Römiſcher Kayſer Canonicus zu Achen / Cölln und Bamberg / ja zu S. Peter in Rom iſt / wie Er dann zu Achen zwey Vicarios und Stellhalter hat. Deßgleichen iſt der König in Franckreich Dom-Herr zu Rom.

Limnæus *ad Capit. Caroli V. c. 30. n. 62. & 67.*

Es melden auch einige der Kayſer müſſe / mit eines Subdiaconi Kleid gethan / dem Papſt am heil. Weyhnachts-Tag ſerviren / und in ſel-

diger Nacht-Metten die Lection ſingen / welche alſo anfängt: Und es begab ſich/daß ein Geboth vom Kayſer ausgieng ꝛc. Dahero bezeugen etliche / es ſey ſolches von Kayſer Carl dem Fünfften einsmahls zu Baſel / und von Kayſer Sigismunden zu Coſtantz geſchehen.

Caſtald. *de Imper. quaſt. 29. n. 4. & Arrag. 2. Inſtit. Moral. l. 10. c. 5. quos citat Hermes.*

Diſes wird nicht minder bey den alten Teutſchen Scribenten vor richtig gehalten / daß / obwohln der geiſtliche Stand vornehmlich des Kayſers Ottonis Freygebigkeit diſe Vereinbahrung der geiſtlichen mit weltlicher Gewalt beyzumeſſen haben / inmaſſen hier oben mit mehrerm dargethan / jedoch auch Caroli Magni gepriſener Munificenz ein und andere erlangte Præeminenz zuzuſchreiben ſey. Alſo iſt bekandter maſſen Richardus, Biſchoff zu Würtzburg / von Pipino, Kayſers Caroli Magni Vattern / zum Hertzogen in Francken / denen widerſpenſtigen Unterthanen zum Schrecken gemacht / und demſelben vergönnt worden / bey dem Gottesdienſt einen bloſſen Degen auf dem Altar vor ſich zu legen.

Crantzius *in Metropol. l. 1. c. 9. Magir. de Advocat. armat. cap. 7. num. 303. Beſold. theſ. pract. v.* Würtzburg.

Deßgleichen ſoll der Abbt zu Kempten ſchon von Carolo Magno die Grafſchafft Kempten / welche vorhero ein eigen Landgericht gehabt / mit aller Territorial-Juriſdiction bekommen haben / wie

Bruſch. *de orig. Majeſt. l. 4. c. 21.* Dan. Haider. *in act. Lindav. fol. 52. lit. RR.* erzehlen / woſelbſt der alte *vers* befindlich:

Herbipolis & Campidona ſola judicat enſe & ſtola.

Iſt demnach gantz gewiß / daß die Geiſtliche Fürſten den Römiſchen Kayſer / ratione ihrer weltlichen Rechten und Herrlichkeiten / von ihren Ober-Herrn erkennen/als der in ſolcher Abſicht die Juriſdiction über Sie exerciret / und welchem Sie / wegen der Regalien und anderer vom Reich beſitzenden Lehen / treu und gehorſam zu ſeyn pflichtig ſind; dahero dann auch von Biſchofflichen Urtheln offtmahls an das Kayſerliche Cammer-Gericht / oder an den Reichs-Hof-Rath appellirt wird.

L. *cap. ſi Epiſcop. 18. diſtinct. cap. ſi vobis 28. cauſ. 21. quaſt 8* Gail. *de Pac. publ. l. 1. c. 8. n. 8.* Surd. *conſ. 274. per tot. late.* Knichen *de Inſtit. pact. v. Ducum. c. 2. n. 10.* Heigius, *quaſt. 4. l. 1. n. 58.* Speidel *in ſpecul. verb.* Biſchoff / *128.*

Und

Und zwar wurden vor Alters die Biſchöffe über ihre Regalien vermittelſt eines Scepters belehnet / nach Inhalt derer von Kayſer Henrico V. an den Pabſt Calixtum ausgeſtällter Reverſalen.

Urſpergens. *Chronic. fol. 204.* Hund. *in Metropol. Salis. tit. de Episcop.* Friſing. *fol. 44.* Goldaſt. *in Conſtit. Imper. tom. fol. 53.*

Es iſt ſich auch über obiges alles nicht ſonders zu verwundern / ſintemahln auch in Polen die Ertz- und Biſchöffe nebſt der geiſtlichen die weltliche Jurisdiction in denen ihnen anvertrauten Landen exerciren. Im Königreich Ungarn haben die Biſchöffe in ihren Bezirchen alle Jurisdiction / als Land-Stände. In Franckreich exerciren die Biſchöffe ſo zugleich Pares Regni ſeyn / auf den weltlichen Gütern nebſt den Regalien auch die Superiorität. In Italien und Spanien aber können dieſelbe / ohneracht Sie bisweilen mit dem Titul Durchläuchtig beehrt werden / weder die Fiſcal- noch vielweniger Territorial-Jura beſitzen.

Limnæus *de Regno Galliæ l. 3. c. 7. tit. N. & Q.* Larrea *allegat. Fiſcal. proœm. n. 5.* Salgado *de protect. Regia p. 2. c. 4. n. 36.*

Mit gleicher Gewalt ſind auch die Hertzoge und Weltliche Fürſten / ſambt denen Reichs-Grafen und Herren begabet / als welche ohnwiderſprechlich in ihren unmittelbaren Reichs-Landen die Superiorität actualiter und virtualiter bey allen actibus hergebracht haben. Von den Reichs-ohngemittelten Edlleuthen aber will gezweiffelt werden / ob ſelbige der Territorial-Rechten fähig ſeyn: Wobey zu wiſſen / daß unter denſelben dis Orts die freye Reichs-Ritterſchafft und unmittelbare von Adel in Schwaben Francken und Rheiniſchen Landen / verſtanden werden.

Reichs-Abſchid *de An. 1500.* §. Was man mit der Ritterſchafft / *item*, Reichs-Abſchid *de An. 1542.* §. Dennoch haben wir.

Es wird aber die Fränckiſche Ritterſchafft in ſechs Ort unterſchiden / nemblich: Odenwald / Steigerwald / Gebürg / Altmühl / Baunach / unt Werren / oder Röhn. Die Schwäbiſche in fünff Quartier oder Virtel als: Högau / Bodenſee / und Algau / zum andern an der Donau / drittens am Kocher / viertens am Schwartzwald und Necker / und dann im Craichgau. Die Rheiniſche Ritterſchafft wird in die eigentlich-Rheiniſche und Wetterauiſche abgetheilt.

Limnæus. *l. 6. Jur. Publ. c. 3.* Burgold. *p. 1. ad Inſtrum. Pac. diſcurs. 32. per tot.* Belold. *de Ordin. Equeſtr.* §. 5.

C 3 Der

Der Urſprung diſer Ritterſchafften ſolle daher rühren / daß nemlich auf Abſterben Conradi, letztern Hertzogs in Schwaben / ſelbiges Hertzogthum ſamt dem Adel dem Reich heimgefallen / und auſſer dem Kayſer keinen andern Herrn erkannt habe / wie dann ein gleichmäßiges mit Francken ſich zugetragen / welches / nach Abgang der Fränckiſchen Hertzogen / dem Reich zugewachſen. Endlich ſcheint / es habe der Rhein-Strohm auſſer denen Hertzogen in Schwaben keine andere Herren agnoſcirt / ſo daß man ſagt / die Churfürſtliche Pfaltz ſey durch vilerhand Contracte und Erbſchafften zuſammen gewachſen. Hergegen iſt in Bayrn / Sachſen Oeſterreich / Heſſen / Weſtphalen / und anderer Orten mehr die Land-ſäſſerey herkommlich / dergeſtalten / daß die darinn wohnende Edel-leuth nicht dem Reich / ſondern ihrem Lands-Fürſten / gleich andern Unter-thanen / underworffen ſind; denn das Sachſen- und Bayrland iſt von Carolo Magno zum Gehorſam gebracht und zur Provinz gemacht / dem Reich aber nicht incorporirt worden / und als die Hertzogen in Sachſen und Bayrn von den Kayſern mit dem Territorio und Diſtrict belihen zu werden angefangen / hat man gantz keine Bottmäßigkeit über die von Adel reſervirt.

Sprenger. *de Juriſpr. Publ. pag. 184.* Ludolph. Hugo *de Statu Germ. cap. 1. §. 8.*

Hier wird von einigen noch bezweifelt / ob vorgedachte unmit-telbare Ritterſchafften Reichs-Stände zu nennen ſeyen; Gewißlich daß ſie vorzeiten zu Reichs-Tägen beſchrieben worden / iſt aus der güld-nen Bull erweißlich / allein heutigs Tags geſchihet ſolches nimmer / und haben ſie weder Stell noch Stimm auff Reichs-Tägen / befinden ſich auch weder in die Reichs-Matricul eingetragen / noch auch in den Reichs-Abſchieden unterſchriben / ſondern wann der Kayſer mit den Ständen etwas geſchloſſen hat / ſo wird alsdann erſt mit der Ritter-ſchafft tractirt:

Reichs-Abſchid zu Augſpurg *de An. 1500. ſub. rubrica*, was man mit der Ritterſchafft *facit textus* im Reichs-Ab-ſchied *de An. 1564.* §. Und wollen wir gegen denen ſo nicht Stände des Reichs / jedoch dem Heil. Reich ohnmittel-bar unterworffen. Limnæus *ad Capit. Caroli V. p. 222.* Strauch *diſ-ſert. exoter. 4. num. 22.*

Dann

Dannenhero ſagen vil / ſie ſeyen keine Reichs-Stånde / und hätten ſie ſich / aus Uberdruß der Römer-Monathe und Cammer-gerichtlichen Unterhaltsgelder / freywillig und gern auff den Reichs-Tagen prӕteriren laſſen / dafürhaltende / daß ihnen ein oder ander Votum auff dem Reichs-Tag nicht vil Nutzen ſchaffen könne.

Speidel *in Specul. voce* freye Reichs-Ritterſchafft / Spreng. *cit. loco. p. 353.* Burgoldens *p. 1. diſcurs. 22. § 4.*

Hier entſpinnt ſich ein anderer Zweiffel / ob ſie mit der Lands-Obrigkeit begabt / ohneracht et ſie keine Reichs-Stånd ſeyn: Sintemahln diß letztere / nach Strauchij Bezeigung / ein wahres Kennzeichen und weſentliche Nachfolg eines Reichs-Stands iſt. Ich halt es / beyſeitgeſetzt aller Partheylichkeit / mit denen affirmirenden / angeſehen zwar jeder Stand nebſt ſeinem Land auch die Territorial-Jura hat / aber gegenüber der jenige / ſo ein Territorium hat / darum kein Reichs-Stand iſt. Man ſiehet aber / das die ohngemittelte Reichs von Adel nicht minder / als andere Stånde deß Reichs / dem Reichs contribuiren das Recht der Auſtråge haben / Statuten und Vogt-Bücher auffrichten / im Religions-Friden begriffen ſind / und ſelbiger Satzung ſich gebrauchen / das Steur und Bindnus-Recht exerciren / auch andere Lands-herrliche actus ausüben.

Hieher gehört die *confirmirte* Ordnung der freyen Reichs-Ritterſchafft von Kayſer *Ferdinand An.* 1561 Bidembach. *quaſt. nobil. 4.* Bertram *apud Arumӕum diſcurs. 9. theſ. 58.* Beſold *de Ordine Equeſtri per tot.*

Es iſt auch merckwürdig / daß Anno. 1592. der Kayſer dem Cammergericht ausdrücklich befohlen / die Reichs-Ritterſchafft bey ihrer Freyheit und deren quaſi Beſitz gegen die Mächtigere zu ſchützen / und die ihnen entgegen geſetzte Einreden oder exceptiones Subjectionis nicht leichtlich zu attendiren / noch auch unterm Vorwand der Lands-Superiorität wider ihre Libertät etwas zu ſprechen oder zu urtheln.

Aut. *prӕjud. Camer. v. nobilitas, vers* die Fränckiſche / *quem allegat* Beſold. *c. loc. §. 11.*

Aber wider auff die Stände deß Reichs zu kommen / ſo gehören darunter auch die erbare Frey- und Reichs-Städte / welche heutiges Tags / bevorab nach dem Weſtphäliſchen Friden / die hohe Lands-Obrigkeit vollſtändig hergebracht.

In-

Inſtrum. Pac. art. 8. Meichsner. *tom. 2. l. 1. deciſ. 8. num. 1.* Bidenbach, *quæſt. illuſtr. 1. n. 20* Belold. *de Civit. Imperial. n. 8.* Valaſc. *de Jure. Emphyteut. quæſt. 8. n. 34.* Limnæus *c. 5. n. 38.*

Jedoch haben geſagten Reichs-Städte all und jede Kennzeichen und Symbola der hohen Lands-Obrigkeit nicht zu einer Zeit erlangt / ſondern es iſt immer eine glücklicher als die andere in Grundlegung ihrer Freyheit geweſen. Bekandt iſt / daß deren etliche aus lauter Kayſerlicher Gnad / andere wegen freywilliger Subjection und Unterwerffung / andere mit Geld ihre Freyheit erworben. So haben ſie auch / als ſie dem Reich ohnmitelbar unterwürffig geworden / nicht ſo gleich die Jura autocratica oder hohe Lands-Obrigkeit / ſondern allmählich eine ſpeciem nach der andern überkommen. Nebſtdeme könte manchem verwunderſam vorkommen / daß ermeldte Reichs-Städte / welche meiſtentheils mit keinem groſſen Lands-Bezirck verſehen / eben ſolche Privilegia, womit die mächtigſte Stände Teutſchlands prangen / haben und gaudiren; Allein weilen das Inſtrumentum Pacis nebſt der nachgefolgten Obſervanz ein ſolches denſelben zuleget / ſo würde unverantwortlich fallen / diſe Sach noch zu bezweiffeln / zu dem ſo haben auch etliche Reichs-Städte noch zimlich anſehnliche Territoria; Alſo hat die Stadte Nürnberg einige Städtlein ſambt allen Rechten und Gerechtigkeiten unter ſich / als Herſpruck / Lauff / Veldten / Gräfenberg / Lichtenau / Altdorff / woſelbſt eine hohe Schul ꝛc. Schwäbiſchen-Hall hat ein Territorium einer teutſchen Meil lang; Ulm drey Graffſchafften / worunter Helffenſtein. Es gibt aber im Reich allerhand Art von Städten? Erſtlich ſind die / welche nicht in vollkommener Freyheit geſtanden / ſondern nur in gewiſen Stücken von der Kayſerlichen Protection exempt und ausgezogen waren / dergleichen zu Caroli und Ottonum Zeiten die Longobardiſchen Städte geweſen: Zum andern werden die jenige freye Städte genennt / welche nicht von des Kayſers und des Reichs / ſondern von der Fürſten Jurisdiction eximirt worden. Drittens gibts auch freye Städte / die mit gewiſſer Maß denen Fürſten unterworffen / gewiſſer Maß auch frey und dahero vermiſcht ſeynd; den ſo vil die vom Kayſer erhaltene Regalien und Privilegien / als: Die Fraißliche- oder hohe Malefiz-Obrigkeit / das Zoll-Recht / Steur-Recht / Müntz-Freyheit ꝛc. Belangen thut / da ſcheinen ſie Reichs-Städte zu ſeyn / die weilen ſie aber auch das Fürſtliche Territorium worunter ſie liegen etlicher maſſen reſpiciren und erkennen / ſo ſind ſie in ſolcher Ab-

Abſicht auch Land⸗ oder Municipal-Städte / und dahero vermengter Art. Hiehero ziehen einige die Stadt Bremen / deren Zuſtand wegen des mit dem König in Schweden / als Hertzogen in Bremen / an. 1666 errichteten Fridens⸗Tractats noch etwas zweiffelhafft zuſeyn ſcheinet / weiln ſelbige damahls verſprochen hat / vor dem künfftigen 1700. Jahr ſich der Stimm und Stell auff Reichs⸗Tägen nicht zu unterziehen. Etliche wollen auch die Stadt Hamburg / als im Hollſteiniſchen liegend / anhero nehmen / aber es hat dieſelbe ein Reſcriptum in contrarium de A. 1678 den 16. Julij vor ſich / welches damahls vom Kayſerlichē Cammer-Gericht des Inhalts publicirt worden / daß die Stadt Hamburg Ihrer Kayſerl. Majeſt. und dem H. Reich ohnmittelbar zuſtändig / unterworffen und verwandt ſey ꝛc. und diß Reſcript iſt nachgehends zu vollſtändiger Krafft gediehen / als Kayſer Ferdinand der Dritte auff dem Reichs⸗Tag zu Regenſpurg an. 1641 aus eigner Bewegnus decretirt hat / daß Hamburg Votum & Seſſionem bey Reichs⸗Tägen haben ſolle. Ich ſtehe hier ſtill / und will / nach nunmehro eröffneten Præliminarien dieſes Schau⸗Platzes das innerſte vorſtellen / und die vornehmſten Wirckungen der Lands⸗Fürſtlichen Obrigkeit zu betrachten geben.

Der Zweyte Aufzug.

Die Regalien ſind von der Lands⸗Fürſtl. Botmäſſigkeit unterſchieden. Ein anders iſt in⸗ ein anders / unter einem Territorio ſeyn. Es kan einer im frembden Territorio eine gewiſſe ſpeciem Juriſdictionis, ohne Superiorität / haben. Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit. Ein anders iſt / ein Vaſall / ein anders / ein Lands⸗Unterthan ſeyn. Der Lands⸗Herr hat fundatam intentionem auff allen mit ſeinem Territorio umſchloſſenen / ja auch auff den anliegenden Orten und Perſohnen. Ob ein Fürſt die von ſeinen Vorfahren gethane Veräuſſerung revaciren oder vernichten könne / die hohe Fraußliche oder Malefiz. Obrigkeit / Niedergerichtbarkeit und Vogthey ſie von der hohen Lands⸗Obrigkeit unterſchieden.

MIch will ſehr nützlich und nöthig zu ſeyn beduncken / daß ehe und bevor man die Kennzeichen und Wirckungen der Lands-Fürſtl. Bottmäßigkeit weitläufftiger erkläret / vorhero einige generale und practicable Grundfeſten geſetzet werden / wodurch ſowol daß vorhergehende deſto mehrere Erläuterung findet / als auch daß nachfolgende deſto leichter gemacht wird / ſintemahln diſer Materi gantze Krafft darinnen beſtehet / ſo daß wer diſes wohl penetriret / ſchon halb gewonnen zu haben ſich berühmen kan.

Der erſten Grund-Satz: Fürſten und Herrn eignen ſich die Regalien in ihren Landen zu / in Krafft und unterm Titul der Superiorität und Landes-Hoheit / ob gleich diſe Dinge / eigentlich zu reden / ſehr weit voneinander differiren / und der / ſo die Regalien hat / nicht eben zugleich Territorial-Herr iſt:

Borchold *in explanat. c. unic. quæ ſint regal. num. 20.* Cravett. *conſil. 973. num. 15.* Petr. Surd. *decis. 288.* Sixtin. *de Regal. l. 1. num. 19.* Ehom. Michaël. *de Juris d. §. 46. lit. A.*

Alſo hat mancher in des andern ohnmittelbahrem Lands-Diſtrict das Gleit / Forſt-Recht / den Kirchen-Schatz und andere Jura hergebracht / und wird doch die hohe Lands-Obrigkeit in Ewigkeit nicht erobern oder durch Verjährung erſitzen. Seynd derohalben die Gradus Jurisdictionum unterſchiden / und keineswegs zu confundiren / es läſſt ſich auch von einer Specie auf die andere nicht folgen / weiln eine umſchränckte und limitirte Gewalt einen limitirten effect producirt / und heiſſt es: Tantum Præſcriptum, quantum Poſſeſſum, das iſt / wievil beſeſſen / ſo vil verjährt:

Andr. Knich. *in velit. Apolog. n. 213.* Meichsnerus *in causa* Jngelheim *contra* Pfaltz / *tom. 2. l. 2 decis. 4. n. 171* Gylmann. *tom. 5. relat. 34. fol. 237.* Mynſing. *decad. 2. conſ. 16. n. 11.* Zaſ. *l. 2. conſ. 16. n. 58.*

Es diſcrepiren aber die Regalia von der Lands-Fürſtl. Superiorität vornehmlich ratione Subjecti, indem die alleinige Reichs-Stände die Lands-Hoheit / die Regalien aber auch andere mittelbare Stände haben und beſitzen. Hernach ſind ſie auch ratione Objecti von einander unterſchiden / weil die Superiorität ein ſolches totum Poteſtativum iſt / welches virtualiter auch die Regalia in ſich begreiffet / aber diſe keineswegs jenes comprehendiren. Dann und letztens differiren ſie ratione Modi, ſintemahlen die hohe Lands-Bottmäſſikeit vom Kayſer und dem Reich allein / die

Rega-

Regalien oder Herꝛlichkeiten auch von andern Ständen concedirt und verliehen werden; wobey jedoch wohl zumercken / daß bey den onmittelbaren Reichs-Ständen die Regalien und Lands-Superiorität gemeinigklich beysammen stehen / und gemeinem Verſtand nach untereinander gemengt werden.

Roſenth. *de Feud. c. 3. conclus. 13.* Reichs-Abſchid *de An. 1548.* §. Wiewohl auch in der Ringerungs-Handlung / *item de An. 1576.* §. Dadurch dann

Der zweyten Grund-Satz: Ein anders iſt / in eines Land-Bezirck / ein anders aber unter eines Lands-Bezirck ſeyn / denn unter eines Fürſten Lands-Fürſtl. Superiorität wohnen die Landſaſſen und Unterthanen in eines Fürſten Gebiet aber wohnen die unmittelbare vom Adel &c. Wer demnach in eines Territorio, nicht aber unter ſelbigem Gebiet ſich enthält / der wird / ſo vil die Superiorität betrifft / auſſer des Fürſtens diſtrict zu wohnen erachtet / und in ſolchem Verſtand iſt es gleich vil / auſſer einem Territorio ſeyn / oder darinnen zwar ſich enthalten / jedoch aber exempt ſeyn / dahero iſts ein Paradoxum oder wunderſamer / aber kein Paralogum oder ungereimter Schluß: in eines Gebiet ſeyn / und doch nicht darunter ſtehen.

C. ſi propter, de Reſcript. Jaſon. *in l. fin. n. 5. ff. de Jurisdict.* Schrader. *de Feud. p. 2. pag. 9. num. 152* Magonius *decis. Lucens. 36. num. 29.* Surd. *decis. 129. n. 2.* Bidembach *quaeſt. 1. n. 17.* Reichs-Abſchid *de An. 1500.* §. Der ander Creyß.

Alſo ſeynd vor diſem / bekandter Maſſen / mitten in Franckreich nicht nur gantz freye und abſolute Fürſtenthümer / als Dombar, Mompenſier, Sedan und Nivers, geweſen / ſondern auch in der Normandie das Fürſtenthum Jvetot von des Königs in Franckrich Regierung ausgezogen / und vom Pabſt Agapeto zum beſondern Reich erhoben worden. Desgleichen befinden ſich in der einigen Stadt Regenſpurg fünff unterſchidene Reiches-Stände / nemlich / der daſelbſtige Biſchoff / die Stadt ſelbſt / der Prälat bey St. Emmeran, dann die Aebbtißinnen im Ober und Nider-Münſter / und ſind doch der Stadt Territorio nicht unterworffen / ſondern freye Stände / daß alſo ein Territorium nicht nach der ſituation des Orts / ſondern nach den Jurisdictional-Actibus, als ſeinen Gräntzen / zu deſigniren iſt.

Gylmann. *tom. 1. p. 2. n. 54. Conſil. Marpurg. vol. 2. conſ. 30. n. 34.* Ant. Faber *l. 3. tit. 12. defin. 28.* Cothman. *vol. 1. conſil. 21. n. 103.*

Denn das Territorium hat ſeyne Benahmſung à terrendo, vom abſchrecken / und iſt / wie oben angeführt eine Landſchafft oder Weichbild / ſo weit ſich ein Gebiet erſtreckt. Wann derowegen einer über ſeinen Anſtöſſer keinen Superiorität etlichmahl exercirt hat / ſo gehört ſolcher Ort keineswegs unter ſeyn Territorium, weil die Planeten auſſer ihrem Creiß nicht regieren.

Guid. Pap. *decis.* 577. Vietor *de exempt, conclus.* 27. Meiſchner. *tom.* 2. *l.* 1. *decis.* 8. *num.* 23. Cöppen. *decis.* 48. Alciat. §. *territorium. vers ſed finge de V. S.* Boërius *decis. Burdegal.* 217. Bald. *l. data.* 28. *qui accuſ. non poſ.*

Der dritte Grund-Satz: Es kan ein Stand des Reichs in des andern Territorio eine gewiſſe Speciem Jurisdictionis haben / aber nicht aus einem Territorial-Recht / ſondern vilmehr als eine quaſi ſervitut oder hergebrachte Gerechtigkeit / oder in Krafft eines Special-Gedings. Alſo gehet der Reichs-Standt Cölln an ihrer Freyheit nichts ab / ob ſchon der Churfürſt die Vollſtreckung der peinlichen Urthel daſelbſt hat / welcherley Jura der Biſchoff zu Speyr / Worms und andre mehr in ſelbigen Städten hergebracht. Desgleichen ſeynd dem Hertzog von Braunſchweig in der Stadt Goßlar / etliche anſehnliche Gerechtſamē zuſtändig / ob er gleich nicht Territorial-Herr darüber iſt. Gleiche Bewandnus hat es mit dem Hertzog von Jülich / wegen der Stadt Aachen; Alſo und ob gleich das Ertz-Haus Oeſterreich in und auſſer der Stadt Hagenau / in Krafft der hergebrachten Vogthey / vil Regalien gehabt / ſo hatte doch ſelbige im überigen ihre vollſtändige Superiorität und Lands-Obrigkeit denn es läſſt ſich in diſer Materi à Speci ad Genus nicht argumentiren / weil ein unheilbare abſurdität daraus entſpringen würde / und iſts nichts neues / daß öffters eine Provinz ja auch eine Stadt unterſchiedliche Bottmäſſigkeit agnoſciret / indem einer die Landsfürſtliche Obrigkeit / der andere das Land- oder Stadt-Gericht / der dritte die hohe Fraißliche Juridiction, der vierte dem Wild-Bann / der fünffte die Straß-Vogthey darinnen hat.

Strauch. *diſp. exoter.* 12. *n.* 8. Maul. *de homag. tit.* 1. *n.* 12. Fürſtner *de Suprematu, cap.* 10. Burgoldenſ. *ad Inſtrum. Pac. p.* 1. *discurs.* 1. *ubi. elegans. præjudicium.* Roſenthal. *de Feud. c.* 6. *conclus.* 85. *n.* 10.

Iſt derowegen nach allgemeiner Practic bekannt und klar / daß einer bis weilen in Krafft einer gewißen Satzung / Pacts oder Gedings / einen

Over-

Ober-Herꝛn erkennen / auſſer ſolchen Pacten aber ſeiner ſonſt hergebrach-ten Freyheit genüſſen könne.

Roland, à Valle, *conſ. 1. n. 45.* Gail. *l. 2. fol. 54.* Minſing. *decad. 2. reſp. 13. n. 10.* Ruland. *de Commiſſ. p. 2. l. 5. c. 4. n. 47.*

Greifft alſo dißfalls die berühmte Rechts-Regul Platz / daß alle Handlungen oder Contracte ſich nach den Gedingen richten müſſen / und diſe ein mehrers nicht importiren oder zu wircken vermögen / als ſie ſollen / dergeſtalten / daß deren Innhalt Haar-klein zu beobachten / und ad incogitata und ſolche Sachen / woran man nicht gedacht / keineswegs odioſè zu extendiren iſt:

l. 4. l. qui. cum tutoribus, 9. §. 1. X. §. ult ff. de transact. Carpzov. *l. 4. reſpons. 45. §. 8.* Ludov. Roman. *conſ. 399. n. 9* Aym. Cravett *conſ. 338. n. 7.* Math. Weſenbec. *num. 10. vers. id quod ff. de pact.*

Und kan auch einer in einem Stuck des andern Unterthaner ſeyn / jedoch daß er demſelben in andern Stücken und Capituln, welche in der pacticirten Subiection nicht exprimirt ſind / nicht underworffen / ſondern ſich ſeine Freyheit darinn vorbehalte:

arg. l. cum de Labeonis, 18. §. cui fundum. 11. ff. de fund. inſtruct. l. 2. ff. de Jur. immunit. l. non dubito. 7. §. liber populi. ff. de capt. & poſtlim. reverſ. Bruning. *de univerſit. §. 15.* Surd. *conſ. 323. n. 4.* Joan. Borcholt. *conſ. 11. columm. 2. fol. 135.*

Deßgleichen können öffters mehrere Territoria in ein groſſes Corpus, jedoch ohnbeſchadet der Territorial-Hoheit / welche bey den Gliedern deſſelben Corporis hafftet / vereinigt werden / immaſſen ſolches bey dem Römiſchen Reich teutſcher Nation / vereinigten Niederlanden / und 13. Schweitzeriſchen Cantons oder Eydgenoſſen zu ſehen iſt / bey welchen ob ſchon die höchſte Gewalt und Regierung in verſchiedene Membra ſeparirt iſt / jedoch ein Theil wie der ander und mithin alle zugleich die Lands-Superiorität haben.

Der vierte Grund-Satz; Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit oder Vogthey / gibt keine Obrigkeit / und wehr des andern Schutz-Verwandter iſt / der verliert ſeine Freyheit nicht gäntzlich / wird auch von ſeiner ordentlichen Obrigkeit Superiorität dadurch nicht eximirt, ſintemahln der Schutz-Herꝛ über den / welchen er in Schutz nimmt / auſſer der bloſſen Schirms-Gerechtigkeit die geringſte / Gewalt nicht überkommet.

Petr. Gregor. *de Republ. l. 11. c. 11. num. 6.* Frider. Bruckmann. *vol. 1. conſ. 17. num. 86.* Anton. Fab. *l. 3. tit. 12. def.* 5. Carpzov. *decis. illuſtr. 226. n. 10.* Hondedæus *vol. 2. conſult. 13. num. 57.* Frider. Mindan. *de Proceſſ. Cameri. l. 2. c. 14. n. 4.* Burgoldens *in Mantiſſa Collegii publ. fol. 68.*

Alſo gibt es im Reich vil freye Städte / welche / ob ſie wohln die benachbarten Fürſten zu Schutz-Herrn haben / jedoch dem Reich ohnmittelbar unterworffen ſind. Die Mohren-Könige und andre erlegen zwar dem Türckiſchen Kayſer ein jährliche Summa Gelds / damit er ihre Länder nicht mit Streifferepen verwüſte / machen ſich aber dennoch der Lands-Superioritát über ihre Unterthanen dadurch nicht verluſtigt. Desgleichen bezahlen die Türcken dem auff denen Arabiſchen Gebürgen zerſtreuetem Volck 60000. Ducaten / damit ſie das Land Palæſtinam und Damaſcum ruhig bewahren können / ein ebenmäſſiges geſchiehet auch von den Moſcowitern und Polen gegen die Türcken / denen jene jährliche Geſchencke zu ſchicken pflegen / auff das ihre Felder zur Ernd-Zeit vom außſtreiffen und verwüſten befreyet bleiben mögen.

Soranzius *in Ottomann. cap 48.* Bodinus *method. hiſtor. cap. 5.* Curt Jun. *conſ. 124. per tot.* Beſold. *de appellat. c. 4. §. 5.*

Die weilen aber durch ſolcherley Schirms-Gerechtigkeit / der dem Lands-Herrn ſchuldige Gehorſam allmählig Abbruch leidet / und hingegen deß Schirms-Herrn Jura zunehmen / als iſt verbotten / eines andern Territorij Unterthanen in Schutz zu nehmen / und gegen über auch unzuläßlich / einen frembden Schutz / dem Lands-Herrn zu Nachtheil zu ſuchen / damit nicht ſolcher Geſtalt aus der freyen Willkühr eine Schuldigkeit erzwungen werde.

l. 1. C. ne lu. potent. l. illicitas, §. ne potent. ff. de offic. Præſid. l. 1. C. ut nemo ad ſuum patrocin. Reichs-Abſchied *de An. 1529.* §. Wie auch. *&* 1541. und damit ihm. *&* 1555. §. Es ſoll auch kein Land-Fried / *& An. 1444.* § Doch ſoll ein Stand / Gylmann *in cauſa* Maintz *contra* Erffurt. *tom. 1. p. 1. tit. 2. vot. 1. n. 143. Comitiol. Ratisbon. p. 4.* § *4. & 6.* Reinking *de regim. ſecul. & Eccleſ. l. 1. claſſ. 5. c. 3. n. 60.*

Den man hat vermerckt / das die Protection gemeiniglich auff eine Subjection hinaus lauffe / und tacitam aliquam ſuperioritatis alluvionem mit ſich führe / ſintemahl der Baum frembder aſſiſtenz mehr occidentaliſche als orientaliſche Früchte hervor gibt:

Stype.

Stypmann. *de ſincerat. fol. m. 231.*

Dafern aber der Lands-Herꝛ ſeine Unterthanen aus Nachläſſigkeit/ Unvermögen oder Abweſenheit halber gegen auswärtigen Gewalt nicht ſchützen will oder kan / ſolchen falls dringt die gemeine Noth vor / und iſt nach den natürlichen Rechten unverbotten / eines andern Schutz zu ſuchen.

Felin. *in cap. cum non liceat. n. 12. de praſcript; Conſ. Marpurg vol 3. conſil. 8. n. 104.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 1. num. 128.*

Auſſer diſen Fällen ſind dergleichen clientelen und Beſchirmung zu Recht unzuläßlich / den gleichwie ein Fürſt oder Herꝛ ſeine Unterthanen wider ihren Willen nicht alieniren kan / alſo ſollen ſich diſe / ohn erheblichen Urſachen / einem frembden Schutz nicht unterwerffen. In Francken / Marckgraffthum Onolzbach und Stifft Ellwangen findet man vile / die wegen ihrer Perſon und Güter keinen Herꝛn agnoſciren / ſondern ſich eignes Gefallens einen Schutz-Herꝛn / und zwar gemeiniglich eine Privat-Perſon / erwählen / deſſen Urſach unterſucht wird von.

Limnæo, *tom. 1. addit. Jur. Publ. ad l. 1. c. 7. n. 64.* Burgold. *p. 1. discurs. 21.* Rumelin. *ad Aur. Bullam. p. 2. discurs 4. theſ. 31.*

Sonſten erachte ich der Müh wehrt zu ſeyn / daß man von bißher gemeldter Advocatia, oder Schirms-Gerechtigkeit / ein und anders annoch anführe / da dann gleich anfänglich zu wiſſen / daß Schutz / Schirm / Kaſten-Vogtey ꝛc. vor Alters nichts anders geweſen / als das Recht / die Kirchen zu beſchützen / ſamt etwelcher Jurisdiction und Obſicht über die œconomi. Den Urſprung ſolcher Vogtey oder Schirm-Gerechtſame ziehen ſie auff Conſtantini Magni Zeiten / da geiſtlichen Perſonen / ſich in weltliche Händel zu mengen / gäntzlich verbotten war / derowegen dann die damahlige Advocati und Schutz-Herꝛn / als gemeiniglich tapfere und verſtändige Leuthe / ſich der weltlichen Sachen unterzogen / die Leibeigenen freygelaſſen / denen Belehnungen / wie auch andern Civil-und Criminal-Händeln vorgeſtanden ſind. Hingegen wurde denſelben zur Arbeits- und Müh-Vergeltung das Drittel von den Frevel-Buſſen überlaſſen / ingleichen Getraid nebſt andern Geſchencken gereichet. Endlichen iſts dahin gediehen / daß die Kayſere und Fürſten ſolchen Clöſter-und Biſtthümer-Schutz anſehnlichen Perſonen

ſonen in Lehen haben reichen laſſen / damit ſie nemlich alles deſto fleiſſiger beobachten / und die / ſo den Schutz genoſſen / in deſto geringere Koſten geſetzt werden möchten. Alſo hat Carolus Magnus denen Sächſiſchen Biſchöffen den Truttmannum zum Schirms-Herrn ſolcher Geſtalt verordnet / daß er auf offner Schrannen / Malſtat oder Rath-Hauß ſitzen / und alle Sachen aburtheln ſolle. Die Grafen von Pogen haben das Schutz-Recht übers Cloſter Altaich in Bayrn biß zu Kayſers Friderici Primi Zeiten zu Lehen beſeſſen; es führte auch damahls diſe Schutz-Verleihung diſen Nutzen mit ſich / daß dem Belehnten all dasjenige zufiel / was man ſonſten den Kayſer zu geben pflegte.

Hund. *Metropol. Salisburg. tom. 2. rubr. Altaich.* Myler. *Archolog. c. 14.* §. 3. Haider. von Reichs-Vögten / *lit. K. fol 43.* Mager. *de Advocat. armat. cap. 5. num. 345.*

Aber zu Kayſers Friderici Secunde Zeiten haben die mehriſte Biſchöffe und Prälaten ſolche Schirms-Gerechtigkeiten entweder mit baarem Geld an ſich gelöſet / oder ſonſten geſchenckt überkommen / dahero heutigs Tags kaum ein Biſchoff oder ohngemittelter Reichs-Prälat gefunden wird / der ſolcherley Schirm oder Vogtey andern weiter zugeſtehet / ſondern ſie haben allzumahl / gleich andern weltlichen Ständen / die vollſtändige Lands- oder Territorial-Obrigkeit. Worauß dann erhellet / daß die vormahlige Schirms-Gerechtigkeit oder Kaſten-Vogtey auff zweyerley Weiß conſtituirt worden; erſtlichen / wann der Kayſer / als der Kirchen eigentlicher Schutz-Herr / einen gewiſſen Advocaten oder Vogten verordnet hat / der zu Fridens- und Kriegs-Zeiten dieſelbe beſchützen / und deren Wohlfahrt beobachten ſollen; zum andern / wann die Prälaten und Kirchen-Vorſtehere ſelbſten jezuweiln / entweder des alleinigen Schutzes halber / oder manchmahl auch zur Juriſdictions-Ausübung / ſich einen Advocaten erwehlt haben.

Hopping. *de Jur. protect. conſ. 50. ſub. lit. A.* Bruſchius *de Monaſt. membr.* 2. §. 1. Mantiſſa *Collegij Burgoldens. fol. 68.*

Die vornehmbſte Urſach aber / warum diſe Caſten-Vogtheyen und Schirms-Gerechtſame vor etlich hundert Jahren bereits abgeſtellt worden / iſt dieſe / daß ſolche Beſchützere denen Kirchen nach und nach verhaßt und beſchwehrlich geworden / indem ſie die Kirchen durch unbillige Anforderungen entkräfftiget. Zudem ſo wolten die / welche zu ſolchem Schutz-Ambt freywillig erwehlt worden / mit der Zeit eine

Schuld-

Schuldigkeit daraus machen / und ihren eignen Nutzen dabey ſchöpften. Hiehero gehöret Pabſts Urbani des Dritten ſonderbarer Fleiß / den Er zu Abſchaffung ſolcher Schutz-Herren vorgekehret / inmaſſen Baronius ad An. 1186 davon zu leſen iſt. So thut auch Ægidius Geberius in der Hiſtori vom Churfürſten zu Cölln / Engelbert / drey Bullen vom Papſt Honorio dem Dritten de An. 1221. anführen / worinnen derſelbe heftige Worte wider die groſſe insolentien und Muthwillen der damahligen Schutz-Vögte gebrauchet / und darneben die Erſetzung der verledigten advocatien oder Caſten-Vogteyen ſcharff verbietet / meldende / daß / da die Beſchirmer ihre anvertraute Kirchen mit Wohlthaten begaben und äuſſerſtes Fleiſſes defendiren ſolten / einige derſelben im Gegenſpil ſolche Schutz-gerechtigkeit vilmehr zum Schalcken-Deckel brauchten / und die Kirchen-Güter verſchwenderiſch- und rauberiſcher Weiſe durchbrächten.

Es ſind aber vor Alters nicht denen Kirchen oder Clöſtern allein dergleichen advocaten und Schirmer zugegeben / oder von ihnen freywillig aus gewählt worden / ſondern man liſet auch / daß die Kayſer offtmahls denen Reichs-Städten und andern weltlichen Orten ſcholche Beſützere conſtituirt haben / welche in denſelben allerhand Jurisdiction nach Mannigfaltigkeit des Orts und der Umſtänd exercirt: Selbige wurden Reichs Schultheiſſen / Stadt-Ammänner / Reichs-Vögt genennt / und beſtunde ihr Ambt meiſtens darinnen / die an ſolchen Orten dem Kayſer vorbehaltene Jura zu adminiſtriren und im painlichen Gericht zu præſidiren; denn es haben die Reichs-Vögt / teſte Heidero, der Staabs- und Regiments-Sachen ſich nicht angemaſſet / ſondern allein / welche das Hals-Gericht belangt haben / verſehen. Einen ſolchen Reichs-Vogt hat Gaſſerus in ſeiner Augſpurgiſchen Chronic am Grafen von Helffenſtein der Nachwelt beſchriben / als der An. 1305. von König Albrechten der Stadt Augſpurg zum Reichs-Schultheiſſen vorgeſtellt worden / um daſelbſt das Hals-Gericht zu halten. Desgleichen hat der Stadt Schultheiß zu Regenſpurg nur die allerletzte cognition und Beſtraffung über die Delinquenten gehabt / welches er vom Hauß Bayrn zu Lehn getragen.

Haider. *in Apolog. prælim. 8. fol. 68.*

Nicht minder haben auch diſe Städtiſche Reichs-Vögt an etlichen Orten die Schulden und Geld-Buſſen in Bürgerlichen oder Civil-Sachen eingefordert / ja auch die Reichs-Steuren zu beſtimmten Zeiten von den Reichs-Städten eingeſammlet. Desgleichen liſet man / daß die Her-

zogen aus Beyrn / die in der Stadt Regenſpurg wohnende Juden für ihre Underthanen und getreue Cammer-Knecht / welche jährlich ihre Steuer erlegt / gehalten / und das Juden-Gericht / als Land-Herren von des Heil. Römiſchen Reichs wegen über ſie gehabt;

Hund. *tom. 1. Metropol. fol. 215. addition.*

Gleichwie aber alles auf diſer Welt der Veränderung unterworffen iſt / alſo ſind auch diſe Schirms-Gerechtigkeiten endlichen in Abgang gerathen. Denn die Kayſer haben aus dringender Noth / oder auch auf importune und unableſſigen Bitten der Imperanten / ſolche Reichs-Vogteyen den benachbarten Reichs-Ständen offtmahls unterpfändlich verſetzt; nebſt deme hat auch die Verwaltung beſagter Reichs-Vogteyen / wegen des auf Seiten der Reichs-Vögt mit einlauffenden Mißbrauchs und concurrenz des Stadt-Raths allerhand Materi und Gelegenheit zu Zwitracht an Hand gegeben / und ſind mithin die Kayſere durch die angebrachte Klagen über ſolche innerliche Unruhen täglich ermüdet worden / Worzu noch diſes gekommen das die in ſolchen Städten hergebrachte Kayſerliche Jura nach der Hand allmöhlich erloſchen / und dahero keines Auffſehens darüber weiter nöthig geweſen.

vid. Myler. *Archolog. c. 21.* Cruſius *in Annal. Suevia p. 3. l. 2. c. 17. fol. 111.* Kniпſchild. *de Jur. Civil. Imper. l. 5. c. 3. n. 41.* Beſold. *de Civit. Imper. num. 3. fol. 121.* Heid. *act. Lindav. fol. 919* Mager. *de Advocat. armat. cap. 2. n. 217.*

Der fünffte Grundſatz: Wer eines Fürſtens Lehn-Mann iſt / wird dadurch zu keinen Lands-Unterthanen gemacht / ſintemahln die Perſonal-Dienſtbarkeit / dem Lehen anhangend / keine Subjection importiret / ſondern vilmehr die Wohnung und das domicilium einen Unterthanen machet / wann auch ein Vaſall bisweilen ein Unterthaner genennt wird / ſo geſchihet es in Abſicht der geleiſten Lehens-Pflicht und perſönlichen Dienſte / keineswegs aber wegen einiger Territorial Subjection.

l. domicilium. ff. ad munic. Mindan. *de proceſſ. l. 1. c. 32. n. 2.* Marta *de Jurisdict. p. 4. cent. 2. caſ. 153. num. 4.* Klock. *tom. 1. conſ. 13. n. 17.* Beſold. *conſ. 233. n. 13.* Menoch. *conſ. 692. num. 3.* Meichsner. *in cauſa* Teutſchmeiſter *contra* Oetingen / *tom. 1. l. 1. decis. 6. num. 120.*

Dann erſtlich iſt männiglich bekandt / daß auſſer dem Territorio keine Superiorität oder Subjection Platz greiffet / da ſichs doch täglich zuträgt daß die Belehnungen auch auſſer eines andern Reich oder Provintz

vor

vorzugehen pflegen. Alſo iſt Kayſer Carl der Fünffte ſelbſt wegen der Grafſchafft Flandern / ein Frantzöſiſcher Vaſal geweſen / gantz ohn / daß er dadurch des Königs in Franckreich Unterthan worden. Vor Zeiten muſten die Könige in Engeland und Printzen von Wallis zur Lehens-Pflicht-Leiſtung wegen des Hertzogthums Aquitanien und Poictu, über das Meer reiſen. Die Könige von Spanien ſind wegen Sicilien dem Römiſchen Stuhl lehnbar / deme Sie auch alljährlich einen weiſſen Zelter nebſt etlich 1000. Cronen zur Recognition Præſentiren / und wird Sie deßwegen niemand Päbſtliche Unterthanen nennen.

Victor *de exempt. conclus. 22.* Quid. Pap. *decis. 518. n. 2.* Pariſius *vol. 1. conſ. 101. n. 15.*

Zum andern iſt klar und auſſer Zweiffel / daß ein Unterthan ſeinem Erb-Herrn vil genauer / als ein Vaſall dem Lehn-Herrn / verbunden: Alſo muß ein Unterthan die Land-Steur erlegen / der Vaſall hingegen iſt quà talis davon befreyet / als der vorhin dadurch gnugſam beſchwert wird / daß er dem in Kriegs-Gefahr ſtehenden Lehn-Herrn Hülffe leiſten / und mithin ſein Lehen vermannen muß. Desgleichen kan ein Unterthan das Laſter beleidigter Majeſtät in gewiſſen Fällen begehen / der Vaſall aber committirt allein eine Feloni. Nebſtdem hat der Fürſt über ſeinen Unterthanen alle Jurisdiction, der Lehn-Herr aber dieſelbe nur in Lehns-Sachen und ſelbigen Streittigkeiten zu exerciren: Der Underthan iſt mit dem Leib / der Lehnmann aber nur wegen des Lehns verhafftet.

Cujac. *l. 2. Feud. p. 7.* Hartm. Piſtor *l. 1. quaſt. 18. n. 13.* Weſenbec. *conſ. 1. n. 57.* Heig *p. 1. quaſt. 15. n. 2.* Roland à Valle *vol. 3. conſ. 1. n. 30.*

Wann aber einer deß andern Vaſall und Unterthan zugleich iſt / alsdann iſt die Verbindlichkeit / als doppelt / deſto ſtärcker / auſſer ſolchem Fall wird ein bloſſer Vaſall der mit keiner Landsäſſerey ſonſten verhafftet / vor keinen Underthanen gehalten / denn ein Lehnmann iſt nur zu gewiſſen Beſchwerden und Oblagen verbunden / welche als odios, auf einige Subjection mit nichten zu extendiren ſtehen / weiln den vorhin affligirten keine mehrere affliction aufzuſatteln :-

cap. cæterum de Judic. & clement. paſtoral. tit. de ſentent. & re judic. Molinæus *ad conſuetud. Pariſiens. § 33. Gloſ. 1. num. 105.* Carpzov. *l. 4. reſponſ. 70. n. 24.* Schrader; *de Feud. p. 6. cap. 6. n. 4.* Vincent. *de Franchis, deciſ. 22. n. 3.*

Jedoch können im äuſſerſten Nothfall / und da es die gemeine Wohlfahrt erfordert / auch die Vaſallen zu einigen / den Unterthanen ſonſten obligenden Beſchwehrden / e. g. zu Steuren und dergleichen / angehalten werden / welches gleichwohl denenſelben zu Nachtheil ihrer Libertät nicht gereichen / oder vor einen Subjections-Schluß gelten kan / denn in ſolchen Nothfällen waltet der gemeine Nutz ſowohl auf des Vaſallen / als des Unterthanens Seiten / und ſind im Nothfall vile Dinge zuläßlich / die ſonſten nach ſubtilen Rechten verbotten / wann beſonders die Neceſſität ſo groß iſt / daß kein anders Hülffs-Mittel obhanden / es ſey dann / daß man auch die ſonſt Befreyte dißfalls anſtrenge.

l. ult. C. de numer. Reichs-Abſchid *de An. 1548.* §. Wiewol nun. *& 1544.* §. Sie ſeyn Lehen oder Eigen. Teſſaur. *decis. 134. num. 10.* Cacheran. *decis. 36.* Heig. *p. 2. quæſt. 18. num. 26.* Gail. *l. 2. obſ. 52 num. 26.*

Iſt demnach die Verbindlichkeit / wormit einer dem andern verwandt / dreyerley; die Erſte betrifft die Underthanen / welche ihrer Perſon und Wohnung halber / dem Lands-Herrn verbunden ſind. Die Andere iſt der Vaſallen deren Treue und Pflicht ſo lang währet / als lang ſie das Lehn beſitzen. Die Dritte iſt pur lauter real oder dinglich / und zwar derjenigen / welche ihrem Erb Zinß Herrn einen gewiſſen jährlich Canonem, Cenſum oder Zinß aus ihren Gütern reichen. Unter jetzt erzehlten Verbindlichkeiten nun / welche heutigs Tags die vornembſte ſeynd / Importirt die Erſte allein eine warhaffte und eigentliche Lands-Unterthänigkeit / die andere hingegen kennen und ehren ihren Herrn nur per accidens zufälliger Weiß / und in gewiſer Abſicht / gantz ohne / daß deſſelbigen Superiorität ſie auch im geringſten agnoſciren.

Der ſechſte Grund-Satz: Wer die Landsfürſtliche Obrigkeit rechtmäſſig erlangt und hergebracht / der hat nicht nur in allen ihme unterworffenen Landen und Provinzen / ſondern auch auf jeden Orten derſelben / wie weniger nicht auf allem / was daran ſtöſſet / fundatam intentionem und begründet Urſach / alle Species Jurisdictionis zu prætendiren / denn wer ſich in toto gründte / muß ſich auch in parte fundiren.

C. omnes Baſilicæ. 16 quæſt. 4 arg. l. quæ de tota. 76. ff. de rei vindicat Minſing. *conſ. 16 n. 35.* Covarruv. *pract. quæſt. 1. num. 8.* Menoch. *de. præſumpt. l. 3. præſumt. 300. n. 1.* Ant. Fab. *l. 3. tit. 12. def. 17.* *Valaſc de Iur. Emphyt. quæſt. 8. num. 21.*

Sinte-

Sintemahln die gantze Superiorität in toto, und tota auf ieglichem Theil und Winckel hafftet.

Stephan. *de Iurisdict. l. 1, c. 36. n. 3.* Meichsnarus *tom. 1. l. t. decis. 7. n. 8.* Schurff. *cent. 1. conſ. 26. n. 3.*

Desgleichen iſt auſſer Zweiffel / daß ein Schloß / an den Gräntzen einer Provinz ligend / dem Nachbarn zugehörig zu ſeyn vermuthet wird / weiln die præſumption waltet / daß der benachbarte Ort mit den übrigen naheligenden gleicher condition und Beſchaffenheit ſey.

Hieronym. de Monte, *de finib. regend. c. 30. n. 9* Cravetta. *conſil. 949. n. 5.* Zaſ. *l. 2. conſ. 16 num. 26.* Meichsner. *tom. 2. l. 1. deciſ. 10. n. 1. in cauſa* Gröſchlag *contra* Hanau.

Dann alle acceſſoria richten ſich nach ihrem Principali, und von den Connexis wird gleiches Sentiment geführt / auch das contentum nach dem continenti æſtimirt.

Knich. *de pact. veſtit. c. 3. l. 2. num. 92.* Boërius, *decis. 50. n. 19.* Ercobar. *de ratiociniis. c. 13. n. 8.* Erneſt. Cothmann. *vol. 2. conſ. 84. n. 20.*

Jedoch iſt zu mercken / daß obige rechtliche Vermuthung allein bey denen Platzgreiffe / welche die Lands-Superiorität ohn jemands Widerſpruch exerciren / denn widrigen Falls gilt hier das axioma Juris Canonici, daß ein Biſchoff fundatam intentionem über alle in ſeiner Diœces liegende Kirchen habe / ſo vil das Territorial-Recht betrifft / keines wegs aber / was deſſen Poſſeſs und Ubung belanget.

Abb. in c. olim. 1. de reſtit. Spoliat. Ant. de Butrio *in c. cum. ad ſedem, num. 8.* Tom. Michaël. *de Jurisdict. theſ. 60. num. 3.* Minſing. *conſ. 16. n. 14.* Maſcard. *concluſ. 217. n. 3;* Bartol. *in l. Celſus. ff. de uſucap.*

Hingegen wo die Land-Gräntzen und Marckungen unterſchiden ſind / da werden auch gemeiniglich die Territoria unterſchiden zu ſeyn vermuthet / und alles / was auſſer den Gräntzen befindlich / heiſſt gleichſam mit einem Zaun / von ſelbigem Territorio abgeſondert / dahero dann die Territorial-Gräntzen gemeiniglich auch die Lands-Obrigkeit abmarcken.

l. ult. verſ. latæ. adminiſtrat. & ibi Bald. *B. ubi V. apud quem.* Knich. *de Jure territ. c. 3. n. 90.* Natta. *conſ. 204. n. 1.*

wor-

Worauß dem beſchließlich folget daß der ſo in eines Territorio wohnet/und gleich vor exempt und ohnunterworffen gehalten werden will/ ſolches mit offenbahren uñ ohnwiderſprechlichen Gründẽ darthun müſſe/ weilen die rechtliche Vermuthung in zur Subjection anweiſet/ und wer ein kleinen Lands-Bezirck/ der mit andern groſſen/ dem Reich unwiderſprechlich unterworffenen Provintz umbgeben iſt/ vor frey außgeben will/ der muß ſolchen Behuff in Wahrheit trifftige motiven beybringen/ anderſt wird das/ was in eines andern Territorio ligt/auch unter ſelbiges gehörig zu ſeyn ſo lang vermuthet/ bis das Gegenſpihl rechts genüglich erwieſen iſt. Aus diſem ſtarcken Fundament bemühen ſich etliche heutige Juriſten zu bewähren/ daß einige Italiäniſche und andere angräntzende Fürſten/ die ſich der exemption vom Römiſchen Reich berühmen noch heutigs Tags deßſelben Territorial-Gewalt unterworffẽ ſeyn. Ich bin aber in diſer wichtigen Sach der Meinung/ daß wañ man alle eximirte Stände zur vorigen devotion bey itzigen delicatẽ Zeiten wieder bringen wolte/ ſolches ehender mit Canonen als Rechts-Schlüſſen zu bewerckſtelligẽ ſtunde. Es lamentiren zwar unſere Scribentẽ nicht ohn Urſach über die ſchändliche exemption ſo vieler/ anſehnlichen Länder/ Hertzogthümer und Königreiche die ſich vom Reich und deſſen Jurisdiction eigenmächtig ſeparirt haben/ inmaſſen Baldus geſagt/daß ein Kayſer mehr die Ehr eines groſſen Namens als Menſchens in Italien führe/ und das Römiſche Reich daſelbſt nicht viel heutigs Tags zu ſprechen habe. Allein es iſt die Warheit zu bekennen/ ein Zorn oder Unwillen ohne Kräfften von ſchlechter Nachdruck/ und vermag die Jurisp. ohne Waffen nichts auszurichten. Man braucht viel mehr hierzu Regimenter Soldaten/ als Geſetze/will man anderſt die/ ſo ſich allzuhoch erhoben/wieder zum vorigen Gehorſam Kayſerlicher Hoheit/bringen welches/ob es ehender zu wünſchen als zuhoffen ſeyn möchte/ich andern zu iudiciren überlaſſe. Das aber dem Reich und andern Fürſten/ welche die hohe Lands Obrigkeit rechtmäßig hergebracht haben/unverwehrt ſey/ ihre widerſpenſtige und ſich boßhafftiger Weiß/eximirende Unterthanen zum Gehorſam zu reduciren/ ſolches wird hoffentlich niemand widerſprechen.

arg. l. 6. ff. de agnoſcend. liber. l. unic. C. de ingrat. liber. Novell. 78. *c. 7.* Bartol. *in conſtit. ad reprimend. Reges, n. 21.* Vietor. *de exempt. concluſ. 38. Conſil. Marpurg. vol. 1. conſ. 9. num. 21* Reichs-Abſchid *de An. 1521.* §. Und als wir *& 1566. & 1576.* § wir haben auch ferners. *& 1521.* §. Wann nur neben.

Alſo

Alſo und obgleich die Hunnen / Gothen und Wenden die Stadt Rom vil Jahr in ihrer Bottmäſſigkeit gehabt / ſind ſie dennoch vom Kayſer Juſtiniano widerum davon vertriben worden. Die Mohren / ob ſie ſchon auff die 700 Jahr in Spanien ſich auffgehalten / haben gleichfals ſelbiges wider raumen müſſen.

Novell. 8. c. 10. & Novell. 30. cap. 12. Vasq. *l. 2. controvers. 82. n. 19.* Bodin. *l. 1. de republ. cap. 8.*

Diß Orths entſpringt ein andere ſchwehre Frag / wann v. g. ein Fürſt durch Schanckung / Kauff / Contract, Bündniß oder Fridens Tractaten ein Stuck Lands von ſeiner Bottmäſſigkeit eximieret / und einem andern überläßt / ob ſolchen Falls der Succeſſor am Regiment / ohngehindert unter was Titul ſothane alienation beſchehen / die alſo veräuſſerte Oerter hinwiderum zur Cron oder ſeinem Fürſtenthum vindiciren und beybringen könne: Wann man die Frantzoſen hierüber befragt / iſts bey ihnen ein außgemachte Sach / daß ein Königreich Per Legem Salicam, durchs Saliſche Recht / ſich obligirt befindet alle bey den Domanial-Güttern vorgangene Verdußerungen zu caſſiren / und was der Cron / durch was Titul oder pretext es seyn mag / entzogen worden / deroſelben wider zu incorporiren; dahero entſpringen die Frantzöſiſche Axiomata: die Königliche Domanial- und Taffel-Gütter ſeyen der Cron Heurath-Gut / item das Allerheiligſte oder Sanctum Sanctorum und gehören nicht zum Königlichen Beutel / ſind einem ungenehten und durch und durch gewircktem Rock gleich / und unzertrennlich / alle dergleichen Veräuſſerung / unter was Titul es auch seyn mag / wären mit Vorbehalt der Superiorität deſſen / ſo ſelbige vorgenommen / geſchehen / ja wenn gleich der Vorfahrer / ſolche alienation nimmermehr zu hinterziehen / ſich Eydlich verpflichtet / ſo könne dennoch der Succeſſor alles das revociren / was zu deß Reichs gröſten Schaden ſolcher Geſtalt veralienirt worden.

Pappon. *l. 5. arreſt. tit 20.* Choppinus *de doman. l. 1. n. 2.* Menoch *conſ. 604 n. 15.* Pruckmann. *l. 15 conſ. 13. num. 9.* Enenck. *de privileg. l. 2. c. 5. n. 67.* Knich. *in vekit. Apolog. num. 45. cap. in tellecto 33. de jurejur.* Franciſc Niger *controverſ. forens. 403. n. 7.* Tileman. *Syntagm. 2. decad. 4. vol. 2. n. 28.* Gail. *2. obſ. 58. n. 6.*

Ich halt aber dafür / es ſey in diſer wichtigen Sach genau zu unterſcheiden / mit was Titul oder Prætext die alienation beſchehen ſey: Den wenn ein gewiſſer Diſtrict oder gantzes Territorium von einem Für-

ſte

ſten dem andern durch Krieg / oder Fridens-Tractaten überlaſſen und abgetretten wird / ſo thut ein ſolcher Fürſt / meines Beduncken / unverantwortlich / wann Er / unter waſerley Schein und Liſt es geſchehen mag / die Veräuſſerung hinterziehet / ſintemahlen und ob gleich einige ſtatiſtiſche und unruhige Köpff vermeinen / es könne ein Fürſt / was er aus vordringender allgemeiner Noth und Furcht verſprochen / gar füglich wiederruffen / und mit dergleichen Exemption oder Ausred auch wider auff gerichtete Bündnüß ſich behelffen / ſo das jenes aus GOttes-läſterung und Heydenthum zuſammen geflickte Abentheur / Machiavellus ausdrücklich ſchreibet / das Recht oder Befügnis ſey im alleinigen Profit, oder Nutzen zu gründen / und müſten die Lügen mit der Warheit in gleichen Wehrt gehalten werden / jedoch und wann man der Sachen / mehr nach der Gerechtigkeit / als Politiſchen Scheingründen und Falſchheiten nachſinnet / ſo ergibt ſich / das uns das allgemeine Völcker-Recht dahin verbinde / all deme genau nach zuſetzen / worzu man ſich durch den Waffen-Zwang anheiſchig gemacht hat / dannenhero ob ſchon ein Fürſt nach den Civil- oder gemeinen beſchribenen Rechten / quoad vim coactivam, oder ſovil die Bezwingungs-Gewalt belanget / exempt und ausgenommen zu ſeyn ſcheinet / ſo iſt er doch von Iure Gentium oder allgemeinem Völcker Recht und deſſen obligation keineswegs befreyet / ja wann es des Gegenſinns walten ſolte / würden die Fridens-Instrumenta vilmehr Anreitzungen zum Krieg / und Schalcken-deckel ſeyn und heiſſen können / auch in kurtzem die Welt über und drüber gehen / und alle Dominia oder Herrſchafften / in lauter Ungewißheit ſtehen / die Menſchliche Societät in elenden Zuſtand und gäntzliche Zernichtung gerathen / und der mit ſo vilem Blut erworbene Land-Frid wider verſchwinden.

Camill. Borell, *de Magiſt. l. 2. c. 1.* Beſold. *de Majeſt. c. 7. num. 8.* Hugo Grot. *de Jur. Bell. & Pac. l. 3. c. 19. num. 1.* Larrea *alleg. Fiſcal. 159. num. 24.*

Dafern aber ein Fürſt oder Herr jemanden einen gewiſſen Ort durch Schenckung zugewendet hat / ſo iſt abermal ein Unterſchid zu machen obs eine bloße donation geweſen / oder ob dabey auff deß donatarii oder Beſchenckten gute Meriten Abſicht genommen worden : Jenes Falls / und wann die donation auß bloſſer particular-affection, oder auff vorgangene ſub- & obreption geſchehen iſt / ſo ſchlagen der meiſten

Mey-

Meynungen dahin aus/ daß wann ſolcherley Schänckungen dem Reich oder Fürſtenthum zu allzugroſſen Nachtheil gereichen / ſelbige von jeglichem Succeſſore und Nachfolger revocirt werden mögen. Kan demnach ein Fürſt ex lege repetundarum die jenigen anfaſſen / welche ſeinen Vorfahren durch ungeſtümmes Anhalten und ſchamloſe Begirde zu dergleichen Donation bewegt haben.

l. 1. C. de petit. bonor. ſublat. & l. 1. ff. ad L. Jul. repetund.

Dann es iſt der Fürſt ſchuldig / das Land zu vermehren / und nicht zu verringern / es mag auch ein Reich dem menſchlichen Cörper gar füglich dißfalls vergliche werden / welches / ſo bald ihr auch nur ein Ohr abgeſchnitten / eine monſtroſe und abentheurliche Geſtalt gewinnet; und diß hat vornemlich ſeine Richtigkeit / wann etwas von den Cron- und Cammer-Gütern durch Schenckung abgekommen iſt.

Menoch. *conſ. 460. n. 15.* Sichard. *conſil. Feudal. 6. n. 29.* Roland à Valle *conſ. 1. vol. 2. n. 125.* Anton. Fab. *l. 3. C. tit. 22. def. 11. n. 4.* Mantica, *lib. 13. de tacit. & ambig. convent. tit. 17. n. 17.* Alber. Gentil. *de Jur. bell. l. 3. n. 22.* Pruckmann. *vol. 1. conſil. 13. n. 9.* Arniſæus *de Jur. Majeſt. c 7. num. 8. Afflict. in c. 1. §. in general. ſi de Feud.*

Alſo haben unter Regierung Caroli IX. Königs in Franckreich die Stände An. 1561. in einer zu Paris gehaltenen Verſammlung die Hertzogen von Guiſe, wegen allzugroſſer ihnen von den vorherigen Königen beſchehenen Schenckungen / des criminis repetundarum Schuldig erkläret. Desgleichen hat Carolus VIII. auch König in Franckreich ſeines Vatters Ludovici Pij donationes hinderzogen / und dem Fiſco appliciren laſſen / da denn vile auch das bereits Conſumirte / und nimmer Vorhandene haben reſtituiren / und wider verſetzen müſſen. Ein ebenmäßiges iſt vor etlichen Jahren vom König in Schweden bewerckſtellt worden.

Obwohl nun all obiges / theoreticè zu reden / unſchwehr angehen mag / ſo iſt doch bey deſſen Execution vil Müh Blutſtürtzung zu beſorgen / angeſehen die donatarij, auß Pflicht zu gewarten habender Beſchimpffung und Dirfftigkeit / leichtlich einen Aufruhr anſpinnen. Dahero dann vorſichtiglich und ſolcher Maſſen verfahren werden muß/ damit kein gröſſer Unheil daraus erwachſe / wann beſonders / (wie ich ſchon hier oben im andern Diſtinctions-Membro gemeldet) dergleichen Veräuſſerungen nicht umſonſt / oder aus bloſſer Zuneigung / ſondern

zur Widervergeltung treuer Dienſte / oder durch andern im natürlichen Rechten erlaubten Titul / geſchehen ſind / dann ſolchen Falls würde die revocation ſehr unfreundlich fallen / indem ſothane alienationes auf rechtmäßigem Grund ſtehen / und vilmehr vor einen Tauſch oder Wiederſtattung zu halten. Nechſt dem ſo hat auch der Empfanger durch dergleichen vollkommene donation ein Jus quæſitum und erlangtes Recht erworben / welches ihme ohne hechſttrifftiger Urſach nicht entwendet werden kan / weiln zumahln die Fürſtliche Wolthaten zu niemands Vervortheilung / ſondern vilmehr zum Beſten ausſchlagen ſollen.

Reusner. *l. 3. conſ. 22. n. 45.* Tabor *de obligat. ſucces. cap. 5. n. 17. per. cap. 12. vers. licet. autem X. de teſtament. can. Inſtit. cauſ. 15. quæſt. 1. cap. quoniam, de conces. præbend. in 6.* Molina. *de Primogen, l. 4. c. 3. n. 20.* Auguſt. Barboſ. *ad cap. ſi gratioſæ X. de reſcript.* Myler. *Nomolog. c. 13. quæſt. 3.* Enenck. *de privileg. l. 3. c. 2. n. 25.* Covarruv. *pract. quæſt. cap. 11. num. 36. & 2.* Cravett. *pulchre. conſil. 404. quæſt. 2. n. 11.*

Falls aber ein Fürſt durch Contract, Kauff-Handel ꝛc. einen Ort oder Stuck Lands veralienirt hat / ſo erregt ſich die Frag / ob Er ſelbſt oder ſein Succeſſor und Nachfolger die beſchehene alienation zu revociren gewillet? Was nun den Veräuſſerer ſelbſten belanget / da iſt gewiß / daß er zu obſervanz und Feſthaltung des einmahl getroffenen Contracts in allweg verbunden / dann ein Fürſt iſt denen natürlichen Rechten nicht minder / als ein anderer gemeiner Mann / unterworffen / und dißfalls zwiſchen Ihm und einem Baur kein Unterſchid. So ſtehet auch einem Fürſten ſehr übel an / wann Er im contrahiren jemand anſetzet / ſintemahln derſelbe in ſeinen Worten und Thaten unbeweglich / wie ein Eckſtein / ſtehe / und nur eine Zunge und Feder haben ſoll / denn ſeine Worte gleichen einem Eydſchwur / und wird bey Ihme / als einer Juſtiz-Quell / ein beſtändiger Will erfordert.

Cap. ad Apoſtol. 2. ubi Innocent. X. de re judicat. Hillig. *in Donell. enucleat. l. 4. c. 13. lit. E.* Roland. à Valle *conſil. 2. vol. 1. n. 152.* Altmann. *conſult. 6. fol. 312.*

Dannenhero obwol ein Fürſt an das Civil- oder beſchribene Recht nicht gebunden / ſo iſt Er dannoch dem allgemeinen Völcker-Recht unter-

unterworffen / Krafft deſſen alle Condract und Handlungen ihre authentiſchen proportion haben / ohnbetrachtet / ob einer Kayſer oder ein gemeiner Mann iſt; Ja wann ein Fürſt ſeinen Contract nach Belieben hinderziehen könte / würde Er weit ſchlimmer / als ein armer ſchlechter Mann daran ſeyn / ſintemahln mit demſelben fürohin Niemand / aus Beyſorg der Unbeſtändigkeit / Contrahiren / und Er mithin gleichſam zum Exulanten würde. Sollen demnach alle Fürſtliche Contracte bonam Fidem und guten Glauben zur Grundfeſte haben / und was ein Fürſt mit einem Wort verſpricht / von gleicher Gültigkeit und Wirckung ſeyn / als wann es mit Brieff und Sigeln beſtärcket wäre.

Matth. *de Afflict. decis. 253. num. 6.* Petr. Weſenb. *conſ. 2. per tot.* Bald. *in c. 1. §. ad hec, de. pace. juram. firmand.* Ant. Teſaur. *l. 1. quaſt. forens. 100. n. 16.* Piſtor. *vol. 2. conſ. 49. num. 57.* Carpzov. *decis. 87. num. 15* Enenck. *de privileg. l. 3. c. 8. n. 5.* Franciſc. Niger *controverſ. forenſ. 555. n. 73.* Zabarell. *conſ. 147. num. 2.*

Anreichend aber hiernechſt den Succeſſorem und Nachfolger im Fürſtenthum / da iſt ſelbiger / meines Erachtens / zu Feſthaltung des von ſeinem Vorfahrer errichteten Contracts nicht minder verbunden / es wäre denn Sach / das ſolcher zu ſehr groſſem Nachtheil deß Reichs gereichen und mithin zur Widerſtellung in vorigen Stand Anlaß geben thäte: Auſſer ſolchen Fall würde ein Fürſt einen ſolchen Weg erwehlen wordurch auch künfftig nach ſeinem Tod deſſen Jura gekränckt und über Hauffen geworffen würden. Und diß hat vornemlich Platz / wann durch dergleichen Contract des Reichs Nutzen etlicher Maſſen befördet worden / oder wann der Contract auf der andern Seiten oneros geweſen / da dann die Billigkeit erfordert / daß Niemand mit des andren Schaden ſich bereichern ſolle. Ja wann ein Fürſt ſeines Vorfahrers Contract reſcindiren will / ſo iſt es eben ſo vil / als wann Er ſein eigene Handlung widerfechten thäte / dann was der verſtorbene Fürſt Contrahirt hat / das gehet auch den noch Lebenden an / weil die Republic allzeit bleibt und gleichſam unſterblich iſt.

Bald. *conſ. 376. Conſil. Marpurg. vol. 3. conſ. 35. n. 11. l. omnes 2. & l. fin. 6. de quadrienn. praſcript.* Cluten. *in Sylloge rerum. §. 18. lit. F.* Tiber Decian. *reſponſ. 25. n. 29.* Bald. *in l. precibus. n. 13. C. de impub. & alijs. ſubſtit.* Reinking. *de redim. Secul. &*

Ecclesiaſt. l. 1. claſ. 3. c. 10. n. 30. Belold. *conſ. 113. num. 8.*

Der ſibende Grund Satz: Das Hochgericht / hohe Fraißliche Obrigkeit / Blutbann / involvirt kein Territorial-Recht / dann jenes iſt nur eine ſpecies der Lands Superiorität / u. diſe eigentlich ein genus. Wofern aber die Hohe Obrigkeit nicht nur pro poteſtate gladij oder vors Malefiz-Recht / wie vor Zeiten / ſondern auch generalius vor alle Regierungs-Gewalt genommen wird / inmaſſen ſolches manchmahl geſchihet / ſo laufft es mit der Lands-Obrigkeit auf eines hinaus.

Theodor. Reink. *cit loco. l. 1. claſ. 9. n. 19. cap. 3.* Strauchius. *diſſer. exoter. 12. n. 8.* Burgold. *ad Inſtrum. Pac. p. 2. discurs. 16. num. 1.* Ludolph. Hugo *de Stat. Region. Germ. c. 3.* § 3. Hortleder. *l. 4. c. 6.*

Die Dritte Vorſtellung oder Aufzug.

Die Lands-Hochheit hat niemande im Reich / als der ein ohnmittelbarer Reichs Stand iſt. Der jenige bleibt kein Stand des Reichs / deſſẽ Territorium auf eine andre Famili gewendet worden. Es kan einer auf gewiſſe Maß nur in Abſicht verſchidener Güter unterſchidlicher Iurisdiction unterworffen ſeyn. Wird die bekandte Regul erklärt / laut derer ein Stand in ſeinem Lands-Bezirck oder Territorio eben ſo viel / als der Kayſer im Reich / vermag. Wer des andern ſein Territorium violirt / wird mit ſchwehrer Straff angeſehen. Ein anders iſt an einem Ort forum ſortiren / oder zu Recht ſtehen / ein anders ein Lands-Unterthan ſeyn. Die Lands-Fürſtliche Bottmäßigkeit iſt vom Kayſer denen Ständen privative übereignet. Ein Bundsgenoß wird dadurch zu keinem Unterthanen gemacht. Der bloſſe Titul gibt keine Lands Superiorität / und wie dieſe durch Verjährung rechtmäßig erobert werde.

Der achte Grund-Satz / Es iſt bey allen Scribenten Iuris publici Romano Germanici ausgemacht / daß Niemand der Lands-Fürſtliche Obrigkeit fähig / als der ein ungemittelter Reichs-Stand iſt. Solche aber ſind diejenige / welche im Reichs-Anſchlag begriffen / und auf allgemeinen Reichs-Tagen Stimm und Stell hergebracht haben. Rei-

Reichs Abſchied *de an. 1548.* §. Wiewohl auch *Gail de Arreſt. cap. 6.* Andler *Juriſpr. publ. & privat. l. 1. tit. 10. p. 4. n. 4.* Sprinzenſtein *in facie imperii nova. p. 2. theſ. 64.* Manz. *in fund. orb. & urb. p. 2. fol. 55* Menoch *conſ. 75 n 36* Gylmann. *Symphor. tom. 2. p. 1 vol. 5. n. 20.* Denn wenn der Kayſer einen Mittelbahren die Superiorität Concedirte würde es ohn Zweiffel dem ohngemittelten Reichs-Stand/ deſſen Iuris der mittelbare unterworffen iſt/ an ſeinem Territorial Recht præiudicirlich fallen. Nun aber iſt der Kayſer ſchuldig/ iglichen Stand des Reichs bey ſeinen alten Rechten und Herkommen zu ſchützen und zu erhalten/ keineswegs aber die Privilegien zu des dritten Nachtheil zu extendiren.

Vultej. *conſil. 35. num. 205.* Ant. Fab. *l. 3. C. tit. 12. def. 5. num. 2.*

Jedoch iſt diß Orts aus deme / was hiroben bereits angeführt worden / wohl zumercken / daß die bloſſe Ohnmittelbarkeit oder Immedietät keinen Stand des Reichs importire und mache / geſtalten man vil findet / die zwar keine Stände des Reichs / aber dannoch die Reichs-ohnmittelbare Prærogativ haben / dergleichen ſind / obgedachter Maſſen/ die Reichs-Ohngemittelte von Adel in Francken / Schwaben / am Rhein und in der Wetterau/ denen einige aus den Ganerben / Teutſch-Ordens Commenthuren / wie auch etliche abgetheilte Fürſten und einige weltliche Stiffter beyzuzehlen / wie zu ſehen bey.

Myler. *de Stat. Imper. c. 22.* Reichs-Abſchid *de An. 1564.* §. Und wollen wir als Römiſcher Kayſer. Sprinzenſtein. *p. 3. theſ. 74. fol. 137.* Arumæus. *de Comitijs. c. 4. n. 24.*

Der neunte Grund-Satz. Allhier erregt ſich ein zweiffelhaffte Frag: Wann ein ohnmittelbarer Stand des Reichs ſein Territorium und Güter nimmer in Beſitz hat / ſondern ſelbige allzumahl auf ein andere Famili durch rechtmäſſigen Titul transferirt worden / ob ſolchen Falls derſelbe nichts deſto minder ein Reichs-Stand bleibe / und die Lands-Superiorität wenigſtens virtualiter und Potentialiter behalte. Ich weiß / das Zacharias Vietor in ſeinem Tractat de Exemptionibus ſehr ſcheinbare Fundamenta beybringet / vermittelſt deren er erhärten will / daß ein ſolcher / ob er gleich keine Güter unterm Reich ohnmittelbar habe / dannoch ein Stand deſſelben bleibe / wann er nur ratione originis und urſprünglich dergleichē geweſen der geſtalt / daß er auch zu Reichs-Tägen beruffen werde / und anderer Reichs-Satzungen ſich zu erfreuen habe / dahero beſagter Vietor ſchlieſſet / daß die Quali-

tät und Würde eines Reichs-Stands nicht dem Land oder den Gütern ſondern der Perſon anklebe / und gefolglich auch im Unglück-Fall unabtrennlich ſey. Aber wie dem allen / ſo kan doch aus heutiger Reichs-Praxi und Gewohnheit mit ſattem Grund behaubtet werden / daß ein ſolcher von Land und Leuthen abkommener Fürſt vor einen Reichs-Stand nimmer Paſſire, und ſeine Lands-Hochheit zugleich erloſchen ſey / ſintemahln er vom Kayſer keine Fahn- oder Reichs-Lehen mehr beſitzet; dann ein Graf ohne Grafſchafft iſt nur abuſivè ein Graf zu nennen / gleich als der König im Schach-Spil und ein Doctor ohne Legibus.

Zannin. *de cit. real. c. 11. n. 291* Zaſ. *conſ. 20. n. 7. l. 2.* Pacianus *de probat. c. 36. l. 2. n. 5.* Knichen *de non provocand. c. 3. num. 228.*

Dann obwohl ehedeſſen die Grafen von Tübingen bey Unterzeichnung der Reichs-Abſchide unter die Stände des Reichs mitgezehlet worden / ohngehindert / daß ſie kein unmittelbares Territorium gehabt / ſondern ihre Güter dem Ertz-Hauß Oeſterreich ſubject geweſen / ſo iſt jedoch ſolches vermuthlich darum geſchehen / weil ſie wegen anderer im Schwaben gehabter Güter die Pfaltz-Grafen gerechnet / und dafür gehalten worden. Anno 1626. ſind vom Kayſer Ferdinand dem Andern zwey und zwantzig zu Fürſten / mehr als 60. Grafen / und über 120. Freyherrn creirt worden / welche doch / weiln die mehreſte derſelben eines ohnmitelbaren Territorii ermanglet / under die Reichs-Stände nicht haben gezehlt werden können. Sind demnach die ohnmitelbare Territoria gleichſam die Sonne / die Reichs-Ständ aber die Spiegel. Geichwie nun bey Abgang des Sonnenſcheins keine repercuſſion im Spiegel geſchehen kan / alſo mag auch die Lands Superiorität ohne Immediat-Gütern nicht beſtehen. Dahero ſiehet man / daß auff Reichs Tägen die Stimmen der Reichs-Stände nach Anzahl der Landen anwachſen und ſich mehren / und die jenige / ſo mit keinen ohnmittelbaren Territoriis mehr verſehen ſeyn / weder Stimm noch Still haben: Alſo hat der Biſchoff von Loſan und Genff / weiln jener von den Bernern / diſe aber von den Genffern ſeines Biſtums entſetzt worden / kein Suffragium mehr. Ohnlängſt iſt auff dem Reichs-Tag zu Regenſpurg Krafft eines Kayſerlichen Commiſſions-Decrets von dem Chur-Meintziſchen Dirrectorio zu gemeiner Berathſchlagung proponirt worden / ob der Hertzog von Amalfi unter die Zahl der Reichs-Ständ zu admittiren / in Betrachtung / daß deſſen Güter im Königreich Neapolis gelegen; Es ſind aber / ir

in conſideration deſſen groſſer meriten, die Vota affirmativè, jedoch unter der verwahrlichen Clauſul ausgefallen / daß ſolches künfftig zu keiner Conſequens gezogen werden ſolle. Desgleichen hat / reſte Limnæo, ein gewiſer Geiſtlich-Fürſtlicher Geſandter aufm Reichs-Tag in Anno 1641. ſich folgenden Anlauts vernehmen laſſen; Es ſey wiſſend/ daß im Heil. Römiſchen Reich die Fürſtliche Dignität / Seſſiones und Vota nicht der Perſon / ſondern dem Land inhæriren / wie den vil Exempla vor handen / das vil Fürſten von alten Fürſtlichen Häuſern / weil ſie nicht regierende Fürſten / noch mit Land und Leuthen verſehen / keine Seſſion und Stimm haben: Es hange Jus ſedendi & votandi im Fürſten-Rath nicht in Perſona, ſondern in re & territorio und ſey ein Unterſchied inter Principem & Statum Imperij: Weil vil Fürſten deß Reichs keine Stimm oder Seſſion im Fürſten-Rath haben / noch jemahls erlangt / als da ſind abgetheilte Herꝛn vulgò Apanagiati, der Fürſt Ratzivil und andere Tranſſylvaniſche Fürſten. Dannenhero bringt der heutige Stylus mit ſich / daß wer im Reich mit gnugſamen Gütern nicht angeſeſſen iſt / ſich vorhero/ und ehe er in die Zahl der Reichs-Stände auffgenommen wird/ mit dergleichen verſehen muß; den auff Reichs-Tägen ſeine Stimm ablegen / iſt eine Frucht von den Reichs-Lehen.

vid. Capit. Ferdinand. IV. art. 45 Reichs-Abſchied *de An. 1654.* §. Uber diß Sprenger *Juriſpr. publ. p. 186* Rhetius *diſp. Iur. publ. 4. n. 15.* Bertram. *de Comit theſ. 4.* Burgoldenſ. *Coll. publ. p. 1. fol. 159.*

Der zehende Grund-Satz. Es kan einer reſpectu und in Abſicht verſchidener Güter/ verſchidener Iurisdiction nnd Superiorität unterworffen ſeyn / denn es hat mancher Reichs-Graf in eines Fürſten Lands-Bezirck ein andere Herrſchafft oder Güter/ die mit ſeinen übrigen ohnmitelbahren Gütern keine Connexion und Gemeinſchafft haben/ da er dann in Abſicht iener Güter in allweg des Lands-Fürſten Unterthan oder Landſaß iſt / weiln Er ſolchen Falls ſothane Güter Iure Municipali oder auch aus einem beſondern Geding beſitzet. Wann er aber in eines Fürſten Territorio ein und andere immediat Güter Iure Imperii & proprio poſſedirt/ inmaſſen Chur-Maintz hin und wieder dergleichen hat / ſo iſt er auch wegen ſolcher Güter von der Landsfürſtlichen Bottmäßigkeit exempt und befreyet/ und dannenhero Sonnenklar/ daß einer unter verſchidenem Abſehen auch unterſchiedlicher Iurisdiction unterworffen ſeyn könne. Alſo hab ich oben gezeigt/ daß die Könige in Spanien wegen deß Königreichs Sicilien des Päbſtlichen Stuhls vaſalen ſind / gantz ohne / daß ſie derenthalben deſſelben Superiorität in andern Dingē recognoſciren

ſolten/ desgleichen erweiſet Arniſæus und nach ihm Purdoldenſis, daß die Könige in Franckreich noch heutiges Tags reſpectu des Königreichs Arelate unſers Römiſchen Reichs Vaſallen ſeyn/ jedoch läſſt ſich daraus nicht ſchlieſſen/ das die Lilien der Adler Bottmäßigkeit unterworffen. Die Rhein und Wildgrafen ſind in Abſicht ihrer Reichs-Lehen dem Römiſchen Reich ohnmittelbar ſubiect. Jedoch wegen der Grafſchafft Salm der Hertzogen von Lottringen/ und Könige in Franckreich Landſaſſen und Unterth. Die Grafſchafft Falckeſtein trägt der Hertzog in Lotringen von Römiſchen Reich zu Lehen/ und verleihet ſelbige hinwi der dem Grafen von Falckenſtein zum Affterlehen/ das alſo ein eintzige Grafſchafft zugleich Reichs- und Hertzogliches Lehn/ ja auch über diß ein ohnmittelbares Reichs Gut iſt. Die Grafen von Schwartzburg Stolberg und Mansfeld / desgleichen die Grafen von Pappenheim/ werden wegen dero Reichs-Lehen und Regalien unter die Reichs-Stånd gezehlet/ aber wegen ihrer andern Güter ſo ſie von andern Ständen in haben/ v.g. der Graff von Pappenheim wegen Grafenthal/ leiſten ſie beſagten Ständen die Erbhuldigungs Pflicht/ und ſind derſelben Landſaſſen Die Fürſten von Lobkowitz und Eggenberg/ ob ſie gleich in die Zahl der Reichs Stånd aufgenommen/ haben doch nur eine gemeſſene und beſchränckte Freyheit/ weiln das Ertz-Hauß-Oeſterreich dieſelben als Vaſalen/ und gewiſſer Maß als Unterthanen ſich vorbehalten hat/ geſtalten Burgoldenſis bezeuget/ daß ſie erſtbeſagtem Hauß Oeſterreich zu aller reverenz und Gehorſam verbunden/ denen Landſatzungen und Abſchieden/ ſo in dergleichen als perſönlichen Sachen/ parition zu leiſten auch die Landſteuren zu ihrem Antheil abzurichten ſchuldig ſeyn/ ohne daß dem Reich das geringſte darvon zuwachſe. So ſiehet man auch/ welcher Maſſen einige Reichs-Stände unter anderer Fürſten Territorio Güter beſitzen. welche nachgehends zu Grafſchafften / jedoch ohnbeſchadet der Landsfürſtlichen Obrigkeiten der ſie als Landſaſſen unterworffen gemacht/ und deren Beſitzere in den Grafen-Stand erhoben werden / welche jedoch dem Reich mittelbar ſubiect ſind. Dergleichen haben wir an den Grafen von Hardeck/ welche dem Hauß Oeſterreich unterworffen an den Grafen von Hochſtein/ die unter Chur-Brandenburg/ die Grafen von Neugarten unter den Hertzogen in Pommern/ und die Grafen von Reiffenſcheid/ ſo unter Chur-Cölln ſtehen.

Stephan, *de Juriſdict. lib. 1.c.1.cap. 6.n.115.* Burgoldens, *Colleg. publ. p 2 fol. 156.*

Der eilffte Grund-Satz. Es iſt eine ſpitzige und delicate Regul/ daß ein

ein Stand des Reichs in ſeinem Land-Gebiet ſo viel zu ſagen habe und vermöge/ als der Kayſer im gantzen Reich / welches mit ſonderbahrer Behutſamkeit anzunehmen iſt/ damit man nicht/ unter Verlaſſung der richtigen Wahrheits-Straſſe/ auf jrrige Schmeicheleyen verfalle. Iſt demnach zu wiſſen / daß ſothane Regul nur bey dem Territorial Rechte keineswegs aber bey den Kayſerlichen Hoheiten/ und reſervaten Platz gewinne/ und de ſimilitudine Iuris. Nicht aber de paritate vel plenitudine poteſtatis oder reſpective und in Abſicht der durch die Reichs-Belehung überkommenen Gerechtſamen/ nicht aber abſolute und durchaus zu verſtehen/ ſintewahln der Kayſer die Stände zwar Communicative der Superiorität theilhafftig machet/dieſelbe aber dadurch nicht eben in gleiche Macht ſetzet/ oder ſich ſeiner Poteſtät begeben thut/ ſondern Er reſervirt ſich allzeit die hägſte Mayeſtät/ zu welcher/ als einem Allerheiligſten/ niemanden/ als dem alleinigen Kayſer der Eintritt offen ſtehet/ wie ſolches in ſchöner Weitläuffigkeit erklärt zu finden bey

Valentin Forſtner. *de Succeſ. l.6.c.31.n.32.* Meiſchner *tom.2.l.1. decis.6 n.88.* Menoch *conſ.l. 604.num.15.* Theodor Sprenger. *Juriſpr. publ. c.3.fol. 40.* Ludolph- Schrader. *de feud.vol. 2.p.10.ſect. num.33.* Beſold. *l.3.polit. ſect. 3.c.9.*

Nechſtdeme und obwohln die Reichs-Stände reſpectu ihrer Lands Unterthanen eine weitſchweiffige und faſt Königlich Bottmäßigkeit haben/ ſo ſeyn und bleiben ſie dennoch des Kayſers und Reichs Vaſallen wozu ſie ſich auch durch wirckliche Eydsleiſtung verbunden machen / gefolglich wird in Ewigkeit wahr bleiben / daß der Kayſer das Haupt / und die Stände hingegen Glieder ſeyn.

Reichs-Abſchied *de Anno 1520.* §. als Römiſcher Kayſer und Haubt. *& An.1545.* §. Da wir als das Haubt. *& An.1566* §. und nachdem wir als das Ober-Haubt.

Dannenhero zu füglicher interpretation obiger Regul vornehmlich in Obacht zu faſſen ſeyn will / das bey den Ständen des Reichs ein doppeltes Ius Bottmäßigkeit und Eminenz anzutreffen. Eines concernirt die höhere Sachen / und beſtehet in Verwaltung des Römiſchen Reichs / wann nemlich daſſelbe mit und neben dem Kayſer über die gantze Republic ſtatuiren und diſponirn kan/ in welcher Abſicht ſich offenbar darleget / daß ein Römiſcher Kayſer kein abſoluter Monarch ſey. Die andere Gewalt betrifft die niedrigere Dinge / und beſtehet in den Perſonen und Sachen der ienigen Lande/ welche die Reichs Stände/ als Erb-Herren und Beſitzere ihrer Provinzen erlangen ; und in Betrachtung

diſer Bottmäßigkeit iſts gewiß / daß die Reichs-Stände in ihren Territorijs auch wohl ein mehres / als der Kayſer im gantzen Reich / vermögen. Denn erſtlich pflegen die Reichs-Fürſten Lands-Ordnungen und ſtatuta, auch ohnerſucht des Kayſers / aufzurichten / welche von des Cammer-Gerichts und Reichs-Hoff-Raths Beyſitzern / bey Aburtheilung der Rechts-Sachen in Obacht gezogen werden müſſen; hingegen kan der Kayſer / ohne Bewilligung all und jeder Stände / keine univerſal oder allgemeine Reichs-Satzungẽ aufrichten und promulgiren. Dahero ſiehet man daß / obwohln im Eingang der Reichs-Abſchiede gemeiniglich der Kayſerlichen Macht und Gewalt in herrlichen Terminis gedacht wird / jedoch zu Beſchluß derſelben meiſtentheils die clauſul mit angehängt zu befinden / daß ſolche Reichs-Satzungen auf Einbringung Rath und Bewilligung der Chur-Fürſten / Fürſten und Ständen aufgericht und publicirt worden ſeyen. Alſo hat Kayſer Ferdinand der Andere Glorwürdigſten Andenckens / denen Fränckiſchen Creyß-Abgeſandten An. 1629. folgende offenhertzige Antwort ertheilen laſſen: Es erinnerten ſich Kayſerliche Majeſtät / daß in Sachen / da man neue Geſätze und conſtitutiones aufrichten wolle / dem Reichs-Herkomen nach ſolches auf gemeinen Reichs-Verſammlungen conſtituirt werden ſolle.

Reichs-Abſchid *de An. 1495.* § Mit zeitigen. *& An. 1512.* § Uns mit den Reichs-Ständen. *& An. 1564.* und *1561. §. 50. Inſtrum. Pac. Monaſter. art. 8.* § *Gaudeant &c.* Herm. Conring. *de Comitijs, aſſert. 68.*

Zum andern können die Reichs-Fürſten ihre widerſpenſtige Unterthanen mit gewehrter Hand zum Gehorſam zwingen / welches gleichwol der Kayſer im gantzen Reich vor ſich und nach ohnumſchränckten Willen nicht thun darff.

Knich. *de territ. cap. 1. n. 179.* Cæſarin. Fürſtner. *de Supremat. c. 13.*

Sind demnach die Lands-Unterthanen ihrem Lands-Herren mehr als dem Kayſer zum Gehorſam verbunden / und werden die Reichs-Fürſten / ſo vil die particular Bottmäſſigkeit über ihre Unterthanen belangt / dem Kayſer vorgezogen / welches vornehmlich wegen der Huldigung geſchihet / die ſie ihrem Lands-Fürſten abſonderlich geleiſtet haben.

Purpurat. *conſ. 328. l. 1. n. 19.* Petr. Gregor. *de. conceſ. Feud. p. 7 quaeſt. 4. n. 12.* Winter. *diſſert. Polit. 266. n. 17.*

Der zwölffte Grund-Satz: Die Lands-Fürſtlichen Obrigkeit ſtehet auſſerhalb des Territorij gantz in Ruhe/ oder dafern jemand etwaß widriges attentirt/ ſo wird ſolches vor eine violation und Beeinträchtigung gehalten/ weil keiner die Sichel in frembde Ernde ſchlagen ſoll.

l. apparitores 1. C. de appar. l. ſicut. 8. § ariſto. ff. ſi ſervit. vindic. Jaſon. *l. 1. conſ. 146. num. 4.* Andreas Gail. *de pac. publ. l. 1. cap. 16. num. 27.* Camill. Borell. *conſ. 86. n. 14.* Simon. Piſtor. *vol. 1. conſ. 19. n. 26.*

Und wer dergleichen Macht in frembden Territorio ſuchet oder prætendiret/ der wird des Laſters beleidigter Majeſtät ſchuldig zu ſeyn erachtet; wobey zu mercken/ daß auch die bloſſe/ von einem Dritten unternommene/ Verneinung der Poſſeſs vor eine Turbation zu halten ſey.

Luc. de Penn. *l. 1. n. 37. C. ut nemo ad ſuum patrimon.* Menoch. 3. *remed. redinter. n. 468.* Carpzov. *l. 1. reſponſ. 31. num. 5.* Maſcard. *de probat. concluſ. 1390. n. 13.*

Nach heutiger allgemeiner Praxi und Gewohnheit pflegt man wider dergleichen Turbatores frembder Jurisdiction auch wohl peinlich auf die Reichs-Conſtitution vom Land-Friden zu klagen.

Reichs-Abſchid *de An. 1495.* Worms/ *An. 1500.* Augſpurg 1525. Worms 1521. Nürnberg 1548. & 1551. Augſpurg 1505. Regenſpurg 1559 Augſpurg 1566. *vid. etiam* Gylmann. *tom. 3. decis. fol. 147.*

Hier könten zum Beſchluß bezweiffelt werden/ ob und was vor eine Action gegen dergleichen Turbatoren in Rechten anzuordnen ſeyn möchte? Mich gedunckt/ daß einem rechtmäßigen Beſitzer unterſchidliche heilſame Mittel wider ſolcherley Beſchwehrden zu ſtatten kommen/ vornemblich aber competirt ihme Interdictum utile uti poſidetis.

Cap. licet. cauſam, X. de probat. Ferrariens. *in form. libell. pro turbat. poſſeſs. gloſs. 5. n. 3.* Gail. *de pignorat. obſ. ult. n. 8.*

Sodann kan er der Beeinträchter gleichbalden/ auch ſelbſt thätlich wider ab- und austreiben/ und demſelben auf alle Weiſe ſich opponiren.

l. 1. &. tot. tit. C. quando liceat unicuique ut vim. ff. de Juſtit. & Jure. l. ſcientiam. §. qui cum aliter. ff. ad L. Aquil. l. cùm vim vi. ff. de vi armat. Menoch. *conſ. 230. n. 84.* Weſenbec. *cons. 33. n. 3.* Gil-

hans *arb. Judic. cap. 6. p. 7. §. 172. vers. decimum. quint.*

Drittens kan wider ſelbigen eine injurien-Klag angeſtellt werden.

arg. l. 3. ff. de injur. Menoch. *remed. 3. retinend. poſſeſ. num. 606.* Gail. *de. Pac. publ. l. 1. obſ. 27.* Mingius. *de Superiorit. §. 85. per tot.*

Es ſind aber deme / der ſeines rechtmäßigen Innhabens oder Poſſeſſ. Gewaltthätig entſetzt und ſpolirt worden / vornemblich folgende Hülffs-Mittel in Rechten verordnet.

Remedium Interdicti unde vi remedium l. cum. à te. ff. de vi & vi armat. l. ult. C. de acquir. poſſeſ. Remedium. cap. ſepè 18. X; de. reſtit. ſpoliat. Remedium cap. redintegr. 3. c. 3. quæſt. 1. Remedium l. meminerint, ult. C. unde vi. Remedium. ſi quis in tantum 7. C. unde vi. Matth. Berlich. *part. 1. concluſ. 21. n. 4.* Joan. Wurmſer. *in. Nucleo Juris controverſ. l. 4. tit. 2. controverſ. 3.*

Der dreyzehende Grund-Satz: Ein anders iſt / an einem Ort forum fortiren / oder zu Recht ſtehen müſſen / und widerum ein anders / ein Lands-Unterthan ſeyn: Alſo hat zwar der Burgundiſche Crayß vom Römiſchen Reich ſeine Dependenz, jedoch iſt er von des Kayſerlichen- und Reichs-Cammergerichts Jurisdiction vermittelſt eines in An. 1548. errichteten Vergleiches ausgezogen / welches auch ſehr vilen andern Reichts-Ständen widerfahren / welche / ob ſie gleich dem Römiſchen Reich gewiſſer Maß ſubject und unterworffen ſeynd / dannoch des Privilegij de non appellando ſich zu erfreuen haben. Anderſt würde die ungereimte Folgerung entſpringen / daß / weiln in Spanien ein Königlicher Sohn / in Sachen / das Königliche Patrimonium betreffend / pro privato geachtet / und in zweiffelhafften Fall vor condemnirt gehalten wird / der König in Spanien darum ſelbiger Richter Jurisdiction unterworffen ſey / welches eine unheilbare abſurditát mit ſich führen würde. Wem iſt unbekannt / daß die Pfaltz-Graffen am Rhein auß uraltem Privilegio über die Römiſche Kayſer gewiſſer Maß zu judiciren haben / und die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich / als die von aller Kayſerlichen Jurisdiction befreyet / ſich ſelbſten einen Richter auß dero Vaſallen erwöhlen / deßgleichen auch die Churfürſten zu Sachſen / in Sachen / dero Cammer-Güter betreffend / vor dem Hof-Gericht zu Leipzig belanget werden können? Und gleichwohl wird kein Vernünfftiger ſagen / daß ſie dadurch zu Unterthanen werden. König Carl in

Franck-

Franckreich hat An. 1346. in Krafft eines am Parlament ergangenen arreſts oder Befelchs geſchehen laſſen müſſen / daß der Wald / ſo ihm in der Gegend Paris zugeſtanden / gemeinen Nutzens halber / umgehauen worden / ſo iſt auch An. 1266. ein anderer König in Franckreich / wie Hermanns Hermes und Limnæus bezeugen / zu Entrichtung deß Zehendens von ſeinen Pfarrer condemnirt worden. In Arragonien / und Engelland / judicirt die höchſte Juſtiz, deßgleichen in Dennenmarck der gantze Königliche Senat, wann der König mit andern in Zwiſtigkeit und Streit verfangen iſt / und folgt doch darauß keine Subjection. So haben auch die Polen vor Zeiten nach Magdeburg / die Städte in Pommern nach Lübeck / Weſel nach Aachen / item die Roſtocker nacher Lübeck appelirt / gantz ohne / daß ſie darum einige Lands Superiorität von ernannten Städten agnoſcirt hätten.

Cothmann. *conſ. 5. n. 2. volum. 1* Ruland. *de Commiſſariis p. 4. l. 2. c. 3. n. 18.* Andr. Fachinæus *vol. 1 conſ. 55. n. 20.*

Dannenhero thut Beſoldus ſehr herrlich anmercken / daß in Teutſchland der Appellations-Richter jezuweilen keine Superiorität habe / ſolches ſey nicht der Appellation Natur und Eigenſchafft / ſondern vilmehr denen beſondern Gedingen und Privilegien / wodurch dergleichen appellationes eingeführt worden / beyzumeſſen / gleichwie die Bauren an etlichen Orten einen Oberhoff haben / woſelbſten ihre Rechts-Sachen auch in frembden Territorio abgehandlet werden: Inmaſſen dann auch etliche Municipal- und Land-Städe in Krafft eines errichteten Contracts oder Pacts rectà an das Kayſerliche Cammer-Gericht / als beederſeytigen Ober-Herrn / mit Vorbeygehung deß Hof-Gerichts / zu appelliren pflegen.

Beſold. *de apellat. c. 4. fol. 152.* Roſenthal. *de Feud. c. 5. concluſ. 78. n. 8.* Braunſchweigiſche *Acta p. 2. concluſ. 9. n.* 28. Gylmann *tom. 6. Symphorem. c. 7. §. 32.* Gail. *de pignorat obſ. 15. n. 3.* Caſtrenſ. *vol. 1. conſ. 44.*

Dannenhero greifft obangezogene Regul dis Orts wider Platz / wann geſagt worden / das einer reſpectu und wegen etlicher Specierum des andern Superiorität agnoſciren / und doch deswegen in allen Stücken demſelben nicht unterworffen ſeyn könne; dann bekannt iſt / daß die ſieben vereinigte Provinzen an etlichen Orten das Beſatzungs-Recht / an andern die Schutz-Gerechtigkeit / anderswo die Aburtheilung der Rechts-Strittigkeiten haben / und gleichwohln an ſolchen Orten keine Superiorität oder Lands-Bottmäßigkeit prætendiren. Alſo iſt erinnerlich

 daß

daß die Holländer vorm letzten Frantzöſiſche Krieg eine Beſatzung oder Guarniſon zu Weſel im Cleviſchen Land / und zu Rheinbergen im Chur-fürſtenthum Cölln / ingleichen zu Embden in Oſtfrießland gehabt / ja gantz Frießland unter deroſelben Schutz-Gerechtigkeit geſtanden.

Der vierzehende Grund-Satz: Hier entſpringt eine curioſe Frag / ob die Landsfürſtliche Obrigkeit denen Reichs-Ständen cumulativè, oder privativè concedirt und verlihen ſey? Dann wenn ſie cumulativè verlie-hen wäre / würde ſich folgern / daß wann der Kayſer in eines Chur-fürſtens oder andern Stands Territorio gegenwärtig wäre / er ſowohl als der Stand die Territorial-Jura exerciren könte / und ſcheint / es ſey dieſe Meinung etlicher Maſſen zu erhärten.

ex l. 5. C. de offic. Rector. ibi: potioris gradus Judicibus &c. Sachſen Spigel *l. 3. art. vers. 6. verbo.* In welch Land der Kayſer komme / daſelbſt iſt ihme das Gericht ledig / daß er alle Klagen richtig mache / die ihm vorkommen Limnæus, *l. 2. c. 8.* Natta *conſil. 487. n. 29.* Myler. *hiparcholog. c. 5. § 12. n. 18.*

Desgleichen iſt bekannt / daß bey Gegenwart des Pabſtes der Biſchoff nichts zu verrichten habe / und wann der Biſchoff zugegen / der Priſter keinen Seegen ertheile.

cap. dudum. cap. quamvis. de præbend. in 6. Ant. Fab. *l. 1. t. 3. definit. 12. n. 3.* Everh. *Jun. vol. 1. conſ. 41. n. 82.* Martha *de Jurisdict. p. 2. c. 13.*

Aber deſſen und alles andern ohngeachtet / ſiehet man / daß nach heu-tiger Gewonheit das Gegenſpil hin und wider practicirt wird / und zwar nicht unbillig / weilen einem jeden ſeine Jurisdiction zu conſerviren und ohngekränckt zulaſſen / damit keine Unordnung im Regiment ent-ſtehen.

Can. pervenit. conſ. 11. quaſt. 1. Roſenthal *de feud. cap. 3. concluſ. 5. n. 4.* Myler. *cit. loc. n. 19.*

Gleichwie demnach ein Eigenthums-Herr den Nutznieſer an Ge-brauch ſeines Rechtens nicht beeinträchtigen darff / alſo muß ſich ein Lehn-Herr deſſen gegen ſeinen Lehn-Mann ebenmäßig halten / derge-ſtalten / daß die Belohnung auch auß Kayſerlicher vollkommenen Macht nicht revocirt und hinterzogen werden kan.

Vult. *de Feud. l. 1. c. 2.* Gilvagæus *de uſufruct. c. 27. n. 6.* Bocer. *de Jurisdict. c. 8. n. 80.* Lindenſpur. *de mutat. Imper. c. 36. n. 8.*

Schuz

Schüz. *Jur. publ. diſput. 6. poſit 7. lit. E.* Larrea *alleg. fiſcal. 69.* wo er ſagt / daß es in Spanien alſo practicirt werde.

Dahero wann gleich zu Regenſpurg / Augſpurg / oder anderswo Reichs-Täge gehalten werden / und der Kayſer mit dem gantzen Reich daſelbſt gegenwärtig iſt / ſo exerciert dennoch der ordentliche Magiſtrat daſelbſt / Zeit-währenden Reichs-Convents / alle vollſtändige Lands Bottmäßigkeit über ſeine Bürger und Unterthanen / auſſerhalb etlicher Gerechtſamen / die der Reichs-Erb-Marſchall / Graf von Pappenheim über der Geſandtſchafften Famili und Domeſtiquen in gewiſſen Fällen prætendirt.

Bertram *de Comit. concluſ 60.* Reink. *l. 1. clas. 6. c. 7. num. 11.* Knipſchild. *de Civit. Imper. lib. 2. c. 1. n. 52.*

Wann aber die Frag wegen eines Fürſtens oder andern Reichs-Stands / reſpectu und in Abſicht ſeiner in den Municipal-Städten habenden / und Krafft hergebrachter Lands-Bottmäßigkeit nidergeſetzten Obrigkeiten / movirt und angelegt wird / ſo iſt freylich dahin zu ſchlieſſen / daß wann ein Fürſt oder Herr in einer ſolchen ihme unterworffenen Provinz gegenwärtig iſt / alsdann die ſolcher Geſtalt andern anvertraute Gewalt in Ruhe ſtehe / eben als wie bey der Sonnen Aufgang die Sterne weichen müſſen / Urſach deſſen iſt / weilen die Juriſdiction einer ſolchen Municipal-Obrigkeit nur cumulativè concedirt / und dahero vom Landsfürſten nur auffgetragen worden / aber bey derſelben keine ordentliche Gerichtbarkeit / (als welche bey dem Fürſten beſtändig / wie ein Fußſchemel) hafftet.

arg. cap. dudum. 14. de præbend. in 6. Bald. *l. 1. conſ. 333.* Barboſa *ad c. dudum. 14. n. 3. de præbend* Hillig. *in Donell. l. 17. c. 7. lit. D.*

Der fünffzehende Grund-Satz: Derjenige / ſo einem andern zu Kriegs oder Fridens-Zeiten mit gewiſſen Bunds- oder Allianz-Conditionen zugethan / iſt darum nicht deſſen Lands-Unterthaner / denn die Allianzen zielen an ſich ſelbſten mehr auff mutuelle defenſion, dann auff einige Subjection, und richten dahero mehr politiſche als territorialiſche Gerechtſamen ihr Abſehen. Ja wenn gleich / wie gemeiniglich zu geſchehen pflegt / einer auß den Alliirten vor das Haupt der Bündniß gehalten wird / ſo thut doch ſolches mehr zu deſto gröſſerer Feſthaltung der errichteten Confœderation, als zu einiger confœderirten Subjection gereichen; denn obwohln ein ſolches Capò oder Haupt in Sachen / zur Allianz gehörig / eine in etwas weitere und mehrere

Macht

Macht vor den andern erlanget / ſo kan ſelbiges dennoch in ſeiner Bunds-Verwandten Landen keine Steuren umlegen / Gerichte auffrichten / noch einig andern Lands-Obrigkeiten Actum wider der Allirten Willen ausüben.

Ruland. *de Commiſſar. p. 4. l. 2. c. 3. n. 2.* Bald. *vol. 1. & 5. conſil. 506.* Petr. Faber. *l. 1. ſemeſtr. c. 7.* Menoch. *arbitr. quaſt. 100.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. l. 27. t. 2. n. 15.*

Alſo iſt bekandt / daß die Teutſchen hiebevor über 50. Allianzen mit den Galliern oder Frantzoſen errichtet / nicht in Meinung / diſen zu dienen / ſondern vilmehr alle Dienſtbarkeit von ſich abzukehren. Nachdem aber nicht zu läugnen / daß die Jurisdiction auch durch Bündniſſe von einem auff den andern gewiſſer Maß transferirt werden kan / als muß man hierinnfalls die Worte nicht gefährlich auffangen oder captiosé außlegen / ſondern die Allianz-formuln wohl examiniren / und deren Anlaut oder Inhalt aufs genaueſte conſideriren / damit nicht das jenige / was zu der Bundsgenoſſen favor und Beſtem darinn verabredet / zu deren Nachtheil retorquirt und interpretirt werde.

Warmund. ab Ehrnberg *l. 1. c. 4. n. 6.* Roſenthal. *de Feud. c. 4. concluſ. 14. n. 4.* Mantic. *loc. cit. tit. 7. n. 18.*

Der ſechzehende Grund-Satz : Allhier iſt wohl zu beobachten / daß der alleinige Fürſtliche oder Gräfliche ꝛc. Titul an und vor ſich ſelbſt kein Territorium mit ſich führe / denn wenn gleich / wie Mylerus ſchön deducirt / der Pabſt ſelbſten jemanden einen gewiſſen Ehren-Titul auß wohlbedachtem Muth zuleget / ſo gewinnts jedoch deßwegen gar nicht das Anſehen / ob hätte er demſelben ſolche dignität conferirt oder ein neues Recht ertheilet.

Clement. ſi Pontifex. de. ſentent. excommun. cap. 51. ff. Papa 10. de X. privileg. in 6. Haider. *act. Lindav. fol. 587.* Myler. *Archol. c. 12. & 8.* Schrader. *Conſil. 15. n. 8. l. 1.* Gylmann. *tom. 4. p. 1. vol 30. n. 102.*

Allermaſſen dann auch heutigs Tag in Italien und anderswo hin und wider Biſchöffe / Prälaten und Canonici zu finden / die mit dem bloſſen Titul geziert / und keine Præbend oder Pfründ dabey haben / von welchen füglich das gemeldet werden mag / was man insgemein vom König im Würffelſpiel / von den Cardinälen zu Ravenna, und von den Doctoribus ohne legibus zu ſagen pflegt / als bey denen ſich die bloſſe Nahmen ohn einigen effect finden. Ma-

Maſtrill. *de Magiſt. l. 4. c. 10 n. 8.* Tamburtinus *de Iure Abbatum tom 3. diſp. 12. quæſt. 1. & 2.*

Irren dem ach diejenige ſehr weit/ die aus den gewöhnlichē Uberſchriff-ten: Unſern lieben Getreuen / lieben Gehorſamen / unſerer Stadt: oder viciſſim: Unſern gnädigen Herren / unſern Landes-Herren / item unterthänig Gehorſamer ꝛc. eine Subjection oder Unterthänigkeit erzwingen wollē/ da ſie doch wiſſen ſolten / daß bey Fürſtlichen Cantzelleyen die Vaſallen und Unterthanen öffters mit einerley Titul angeſehen werden / und dahero dieſer Schreib-Art / wie Vietor erinnert / gantz nicht zu trauen ſey/ ſintemahln das Wort: Herr: ſowohl einem Schirms- als Lehn-Herrn/ ja manchmahls auch der bloſſen Præeminenz zugelegt wird.

Gail. *de arreſt.* c. 7. n. 13. Fachinæus *vol. 1. conſ. 58. n. 25.* Ruding. *l. 5. obs. 26.* Covarruv. *ad c. peccatum p. 2.* §. *9. n. 8.* Vultej. *conſ. 30. n. 15. vol. 3.* Capus *deciſ. 25. n. 1.*

Dahero dann die Curialia niemanden Obligieren / und was nur zu Gefallen vorgebracht wird / das dienet vor nichts / und gibt keine Verbindlichkeit/ müſſen alſo dergleichen expreſſiones wann ſie auch aus Irrthum hergefloſſen / vilmehr zu des Vorbringers Favor und Beſten / als zu deſſen Nachtheil ausgedeutet werden / weiln alle Actus und Handlungen / wann der Wille deſſen / der da etwas handelt oder vorbringt / ermangelt / zerfallen und zu nichten werden / die bloſſe Bekañtnuß auch das Dominium nicht verändern kan.

Parlador. *l. 2. rer. quotid. c. 3. n. 4.* Boërius, *deciſ. 153. n. 37.* Gylmann. *tom. 4. p. 1. vol 2. n. 38.* allwo er meldet / daß dergleichen *inſcriptiones* am Cammer-Gericht nicht *attend*irt werden. Ruland. *d. l. p. 1. l. 5. l. 1.* Minſing. *decad. 6. conſ. 57. n. 15.* Pacian. *l. 1. de probat. c. 38. n. 18.* Vultej. *vol. 3. conſ. 35. n. 194.* Knich. *in Epopoſi n. 171.* Vietor. *de exempt, concluſ. 37. ubi. citat pulcherrimam l. cum ſcimus 22. C. de agricol. l. 11. ibi. ſancimus &c.*

Ab wechlem allen die Folgerung entſpringt / daß der Grammatic nicht durchgehends zu trauen / ſondern dieſelbe in Ermanglung anderer ſtärcker Gründen / keineswegs pro Stylo curiæ oder pro lege zuhalten / und nicht auf die bloſſen Worte / ſondern auf deren Kern / das iſt / auf den End-Zweck/ Urſprung und Subſtanz, ein ſorgſame Obacht zu ſchlagen ſey.

Der ſibenzehende Grund-Satz: Nun iſt noch übrig zu unterſuchen / ob und auf was Weiſe die Landsfürſtliche Bottmäßigkeit durch Verjährung erſeſſen und erlangt werden könne? Da dann der Rechts-Lehrer einmüthige Meynung dahin ausſchlägt / daß / wann einer ſich durch Verjährung aller Bottmäßigkeit entziehen wolle / ſolches auch durch einen Zeitablauff von 1000. Jahren nicht geſchehen könne.

Bald. *in l. 2. ff. de oper. libert. vol. 1. Conſil.* Marpurg. 7. *n. 18.* Zal. *conſ. 16. n. 12. l. 2.* Enenck. *l. 2. de privileg. cap. 5. n. 68.* Quid. Pap. *decſ. 4. 16. n. 1.*

Falls aber einer nur diſes zu præſcribiren trachtet / wie er nemlich dem Reich nicht mehr ohnmittelbar unterworffen ſey / ſondern unter eines andern Reichs-Fürſtens oder ohnmittelbaren Stands Lands-Bottmäſſigkeit ſtehen möge / ſo iſt gewiß / daß die Verjährung ſtatt findet / als welche in ſolchem Fall dem gemeinen Weſen keinen abſonderlichen Schaden zuziehet / indem die Sach auf diſe Weiß mehr eine Verringerung / als einen durchgehenden Untergang leidet.

Gylman. *tit. 1. p. 2. tit. 11. vol. 2. n. 112.* Vasquius *controverſ. 87. n. 11.* Cornæus, *ad l. cum. quæſtio. 6. de Legatis.*

Dahero und weilen dergleichen Præſcription oder exemption nur das Dominium ſubalternum in etwas ringert / die übrige Kennzeichen Kayſerlicher Autorität hingegen ungekränckt bleiben / ſo kan wenigſtens per præſcriptionem longiſſimi temporis geſchehen / daß der / welcher vormahls dem Reich ohnmittelbar unterworffen geweſen / eines ohnmittelbaren Reichs-Stands Superiorität oder Lands-Bottmäßigkeit recognoſcire.

text. manifeſtus im Reichs-Abſchied *de. An. 1548.* §. wann gegen ihn nicht dargethan werden könte / daß er jem Menſchen-Gedächtniß in des Reichs gemeinen und nicht *privilegirten* Hülffen *contribu*ret. Arniſæus. *l. 2. de Jur. Majeſt. c. 2. n 6.* Gail *de Arreſt. c. 8. n. 24.* Schurff *conſil. 72. n. 22. cent. 1.* Reichs-Abſchied *de An. 1578.* §. Wo aber.

Auſſer deme aber und wann der eximirende oder ausziehende Stand nicht erweiſen kan / daß er von unhinterdencklicher Zeit her die höchſte Jura über den exemptum oder ausgezogenen exercirt / und derſelbe ſeine Steuren und andere Territorial-Oblagen nicht dem Reich / ohngeachtet er etlichmahl deſſen erinert worden / ſondern dem ausziehenden Stand entrichtet habe / ſolchen Falls bleibt dem Reich ſeine action und

For-

Forderung ohnverſehrt / und mag keine præſcriptio pro libertate allegirt werden : Dann wer etwas zu thun ſchuldig iſt / der hat / wann ers gleich in hundert Jahren unterlaſſen / keine Freyheit dadurch erobert.

Tylemann. *Syntag. 2. decad. 4. vol. 1. n. 112.* Cavarruv. *c. poſſeſſor part. 2. relect.* §. *8. n. 9.* Bartol. *ad l. 21. n. 2. C. de agricol.* Minſing. *conſ. 70. n. 4. decad. 8. vol. 4. conſ. 23.* Marpurg. *n. 4.* Vietor. *de exempt. concluſ. 17.*

Wann derowegen der ausgezogene Stand innerhalb Menſchen Gedencken nur einmahl e. g die Reichs⸗Steur erlegt / oder andern dergleichen / Actum exercirt hat / ſo iſt die Poſſeſſ dadurch unterbrochen und das privilegium oder die immunität veraltet.

Par. de Puteo, *rubric. de Jurisdict. c. 1. n. 4.* Maſtrill. *deciſ. 51.* Gail. *l. 2. obſ. 60.* Alex. *Conſ. 136. n. 10. l. 2.* Schurff. *conſil. 14. n. 2 cent. 1.* Reichs⸗Abſchied *de An. 1548.* §. So innerhalb Menſchen⸗Gedencken / ꝛc.

Wer alſo eine præſcription oder exemption allegiret / der übernimmt ein groſſe Beſchwerde / weiln der jenige / ſo vor diſem Herꝛ geweſen / auch heutigs Tags dergleichen zu ſeyn ſo lang vermuthet wird / biß die Veränderung klärlich dargethan worden.

Innocent. *in c. ſolum. de ſentent. excommun. gloſſ. in l. ſive poſſidet. C. de probat.* Menoch *l. 1. præſumpt. 48. n. 5.* Balbus. *de præſcript. l. 4. quæſt. 1.* Graſſus *l. 1. commun. Opinion c. 20. quæſt. 3.* Boërius *deciſ. 42. num. 16. Mamica ſingul. 441.*

Was aber bißhero geſagt worden / das findet forderiſt Platz bey præſcription der vollſtändigen Superiorität dabey ſchließlich zu mercken / daß / wann die Frag über ein oder andern Superioritäts-Actum in ſpecie waltet / derſelbe auch in geringerer Zeit / als ſich Menſchen Gedencken erſtrecket / verjährt werden könne. Und zwar nur einer eintzigen Speciei wovon auff die andern leicht zu ſchlieſſen ſtehet / zu gedencken / ſo iſt männiglich bekannt / daß das Beſteurungs Recht der Landsfürſt⸗oder Herꝛlichen Bottmäßigkeit anhängig / dannenhero ſich die Frag ereignet ob und in was Zeit die Verjährung Platz finde / das einer nicht nur vor ſich Steur⸗frey ſey / ſondern auch andere beſteuren könne ; Hier ſind nun die accurateſten Gemüther der Rechts gelehrten geſpaltener Meynung. Mich aber will beduncken / es habe diſe zweiffelhaffte Sach am allerbeſten Caſpar Manzius erörtert / ſagend: Daß einsmahls etliche

Pfaltz-Neuburgiſche Unterthannen / welche in der Grafen Fuger Land Güter im Beſitz gehabt / der Steur-Entrichtung ſich der Urſachen verwidern wollen / weiln ſie von hundert Jahren her dergleichen nicht erlegt / und ihnen hierunter nichts angefordert worden; da er dann ſagt / daß ermeldte Unterthanen in allweg zu abſollviren geweſen / und zwar nach der ſubtilen diſtinction Modeſtini Piſtoris, dahin gehend / daß die Dinge / welche dem höchſten Fürſten zuſtehen / von zweyerley Gattung / und etliche deren gewiſſe Reſervata und Hoheiten ſeyn / welche dem Fürſten / als ein Merckzeichen der Superiorität und Unterthänigkeit / wie auch deß Univerſal Eigenthums zugehörn / und diſe laſſen ſich keineswegs verjähren: Andere aber ſind gewiſſe reſervata zum Zeichen eines ſonderlichen Privilegii abzielend / bey welchen die præſcription ihren Lauff hat; Nun iſt aber das Steur-Recht unter die Fürſtlichen Reſervaten nicht gehörig / dahero obwohln nach Baldi Lehr die jenige Steuren ſo dem Kayſer in recognitionem univerſalis dominii gebühren / wie derſelbigen nicht verjährt werden können / ſo mag jedoch / deſſen ohngehindert / die Beſteurungs-Gerechtigkeit wider einen Fürſten oder Grafen wohl præſcribirt werden / anbetrachtet dem Reich dadurch nichts abgehet / ſondern nur diſes geſucht wird / daß der Fürſt oder Herr ſelbſten die Reichs-Steuren / ohne Belegung eines oder deß andern / dem Kayſer abzuleiſten haben ſolle.

Alexand. *conſ. 68. col. 4. vol. 2.* Felin. *in c. cum. nobis. col. 2. verb. demum. nota.* Klock *de contribut. poſit 44.* Wintzler. *de collect. decis 4. n. 29.* Roſenthal. *de Feud. c. 5. concluſ. 84. lit. C.*

Dahero ſchlieſſen die Rechts-Lehrer dahin / daß die Befreyung von Steuren / innerhalb 40. Jahren / auch unter einem zu Recht ungültigen / und nur ſcheinbarem Titul erobert werden könne / dergeſtalten / das / wer innerhalb ſo langer Zeit nichts erlegt hat / aus einer rechtmäſſigen Urſach davon befreyt zu ſeyn vermuthet werde.

Winzler. *d. l. deciſ. 18. n. 5.* Beſold. *conſil. 280. num. 16.* Piſtors *cit. loc. n. 5. 34* Mynſing. *decad. 15. reſpons. 1. quæſt. 2. n. 67.* wo er ſagt / das die *interpellation* auf Seiten der Herrſchafft zwiſchen Ablauff der Zeit nicht nöthig ſey. Beſold. *n. 52.* Roſenthal. *de Feud. cap. 5. Concluſ. 84. n. 3.* Manz. *decis. Palat. 49. per. tot.*

Der

Der Vierte Aufzug.

Wer ſein Territorium einem andern freywillig unterwirfft / von dem wird nicht vermuthet daß er ſeine Perſon abſolutè und ſchlechter Dingen auch mithin ſubjicirt oder untergeben habe. Der Lands-Herꝛ hat die Ober-Verwaltung auf ſeiner Unterthanen Gütern / aber keine Eigenthum darüber. Ob und in was Fällen ein Lands-Herꝛ ſeinen Unterthanen ihr erlangtes Recht entziehen könne? Die Landsfürſtliche Bottmäßigkeit wird am allerbeſtem durch ausgeübte Actus dargethan / welche aber aus freyem Willen herflieſſen / und zum Beweiß der Superiorität proportionirt und zulänglich seyn müſſen. Was nach der Hand zu denen von der Superiorität ausgezogenen Orten kommt / das iſt nicht gleich vor exempt zuhalten. Ob und wie fern die Wohnung oder Hauß-häblichkeit eine Subjection nach ſich ziehe? Ob ein Beambter dem Lands-Herrn in Verjähr- und Verlierung deſſen Gerechtſamen præjudiciren könne? Ob und was vor eine vollkommene und abſolute Macht dem Lands-Herꝛn über ſeine Unterthanen zuſtändig ſey?

Der achtzehende Grund-Satz: Hier kan ein ſchöne Frag vorgelegt werden/ob nemlich einer dadurch/wann er ſein Land einem anderen freywillig untergibet / ſich ſelbſt zugleich unterworffen zu haben erachtet werde: Da ſind nun ſehr viele / die in negativam dißfalls incliniren aus Urſachen / weiln hiervon zwiſchen beyden Theilen nichts ausdrückliches verhandlet worden / und ſey dahero ſolcherley freywillige Subjection nicht odioſe dergeſtalt zu extendiren / daß ſie auch das jenige/ was einer vermuthlich einem andern nicht überlaſſen würde / in ſich begreiffen ſolte.

c. in generali. de reg. Iur. in 6. c. ſi in generali de Offic. vicarii. c. ſi Epiſcopus. depenit Zaſius *de feud. q. 2. n. 61.* Peregrin *de fideicommiſſ. art. 40. n. 50* Meichſner *tom. 2. l. 1. decis 4. n. 77.* Knich *in Epopſi num. 374.*

Mich aber bedüncket/es könne die Sach mit einer diſtinction der geſtalten gehoben werden / das / wann einer ſeine Güter einem andern Titu-

lō feudi ligii: das iſt eines ſolchen Lehens/ durch welches der Vaſall mit einem ſo ſtarcken Band ſeinem Lehn-Herrn verbunden wird/ daß er deme wieder männiglich/ gar niemand ausgenommen/ zu dienen verpflichtet iſt Juntergeben hat/ er dadurch auch/ ſo viel ſeine Perſon belangt/ ſubject werde: und hingegen wann ſolcherley Untergebung nur unter ſchlechter Lehens-Recognition geſchiehet/ derſelbe mit keiner Subjection zu beſchwehren ſey.

Choppinus *l.3.de doman.tit.12.n.18.* Garſias *de expens. cap. 12. n. 33.* Iul. Clar. §. *feudum, quaeſt. 11.* Roland à valle *vol.2.conſ. 44. n. 13.* Menoch. *de praeſumpt. l.3.praeſumpt. 98.*

Denn es pflegen offtmahls die vom Adel ihre Allodial Güter dem benachbarten mächtigen Fürſten zu Lehn aufzutragen/ nicht in Gemüth und Meinung/ ſich dadurch zu benachtheiligen/ ſondern vielmehr zu ihrer beſſern Sicherheit/ ſintemahln die Lehnbare recognition dem Patrimonio und Vermögen/ die Subjection aber der Perſon anhängig iſt. Paurmeiſter *de.Iurisdict.l.2.c.8.n.48.* Azevedo *tom.4.Conſtit.Hiſpan. tit.3.rubric.2.ſixtim de Regal.l.1.c.4.n.59.* Vietor *.de exempt. concluſ. 23.* wo er ſagte daß ſich keiner dem andern/ zu Nachtheil deſſen deme er vorher *ſubject* geweſen unterwerffen könne/ *per text in c.ea te credimus.c. veniens de Jureiur.* Maſcard, *conclus. 1405.n.22.* Brunnin. *de univerſit. ſpecieb. concluſ. 16.*

Ermangelts dahero ſo am Willen als Macht/ daß dergleichen Subjection auch auf die Perſon nicht gezogen werden kan/: welche beede Stück wann ſie nicht vorhanden/ die gantze Handlung unkräfftig wird. *c.cum Abbatia in fin. de Offic. deleg.* Petra *de poteſtat. princip. in praefat n.4* Vultei *conſ.35.n.180. volum.3.* Menoch. *conſ.103.n.51.* Melanens *.deciſ.8.l.1.n. 71.*

Hier will ich nun deß Fürſtnerii nutzliche Anmerckung beyfügen/ der in ſeinem Tractätel de Supremato, worinn er unter andern vom Zuſtand der Reichs-Vaſallen handelt/ ſehr wohl lehret/ das Fürſten und andere Reichs-Stände/ eigentlich zu reden/ keineswegs des Reichs Unterthanen ſeyen/ und dahero die harte Lehen-Rechte disfalls der Vernunfft entgegen ſtehen/ auch in ſolcher Abſicht jetziger Zeit temperirt worden. Denn was ſolte wohl ungereimters ſeyn/ als daß ſo hohe Fürſtliche Perſonen/ wegen der Huldigungs-Pflicht/ deren Worte an ſich ſelbſt eine Subjection importiren/ dem Kayſer übereignet ſeyn ſolten? Iſts alſo durch ein hübſches Temperament nunmehro dahin gediehen/

daß

daß ein Vaſall nicht ſo wohl im Nahmen und wegen ſeiner Perſon / als vielmehr ſeines habenden Territorii zu den Lehns-Dienſten verbunden zu ſeyn ſcheinet. Andern falls und wann die Teutſche Fürſten purlantere Unterthanen wären / müſten ſie / wann vom Lehen-Herren / das iſt / vom Kayſer und dem Reich / Krieg wider Franckreich declarirt wird durchgehends vor Feinde von der Cron Franckreich gehalten werden / und könten ſie keine Neutralität halten; ja es würden auf ſolche Weis auch die auswärtige Könige / welche zugleich Reichs-Fürſten / dem Reich perſönlich unterworffen ſeyn / und daſelbſt in peinlichen Sachen belangt werden können. Gibt es demnach / gleichwie in allen Dingen / alſo auch bey der Subjection gewiſſe Gradus, und iſt ein genauer Unterſchied zwiſchen der Huldigungs-Pflicht / ſo in Abſicht der Lande oder Güter und zwiſchen derjenigen / welche intuitu und wegen der Perſon abgeleiſtet wird / zu machen.

Der neunzehende Grund-Satz: Sehr merckwürdig iſt / daß / ob gleich ein Lands-Fürſt oder Herr / eine vollkommene Bottmäßigkeit über ſeine Unterthanen hat / dennoch derſelben Haab und Güter / ſo viel das Eigenthum oder dingliche Recht belangt / auſſer der Territorial Gewalt ſtehen. Denn es iſt zwar ein Fürſt ſeines Lands-Bezircks Herr / wann man ſelbiges in ſenſu concretivo nimmt / aber nicht / ſo viel das Eigenthum aller darinn ſituirten Sachen betrifft / ſondern quo ad dominium eminens und was die Adminiſtration Beſchützung und Polizey-Sorg belanget ſintemahln der Unterthanen Güter nicht in des Fürſten Gewalt / ſondern in all und jeder Eigenthum ſtehen / und iſt das Königreich / wann es univerſim oder / ſo zu reden / über Haubt conſiderirt wird / zwar dem König gehörig / allein wann man es per partes betrachtet / ſo ſtehet ſelbiges all und jeden Unterthanen zu.

Broetſius *de Stat. Nobil. fimil. f. l. 726.* Franciſc, Hotoman *quaſt. illuſtr. 1 fol. 18.* Everhart Bunkorſt, *controvers. l. 1. cap. 2.* Nicol. Reusner *l. 4. deciſ. 4. n. 37.* Beſold. *conſil. 15. n. 16.*

Hieraus nun erſpinnt ſich ein andre ſehr wichtige Streit-Frag / ob ein Lands-Fürſt ſeinen Unterthanen ein rechtmäßig und vollkommlich erlangtes Recht wider deſſen Willen zu entziehen befugt ſey? Der berühmte Italiäniſche Juriſt Angelus hat ſich nicht entblödet / in ſeinem Commentario ad Pandectas zu ſchreiben / daß die jenige / ſ. v. in Hals lügen / welche ſolche Licenz einem Fürſten diſputiren wollen. Allein Angelus hat / wie Coraſius ſagt / disfalls nicht wie ein Engel / ſondern

dern als ein Lügner geredt / und wird wegen eines ſo unverſchämbten aſſerti von des Satans Engeln geplagt werden. Bin alſo meines Orts der beſtändigen Meynung / daß / abſolutè zu reden / dergleichen Macht einem Fürſten nicht zukomme / denn es ſoll derſelbe ein Vormunder / nicht aber ein Berauber des gemeinen Weſens ſeyn / ſintemahlen das Volck nicht wegen des Fürſtens oder Lands-Herrns / ſondern der Fürſt wegen des Volcks geordnet / und demnach nicht zum Schaden / ſondern zum Nutzen vorgeſtellt iſt.

cap. cccc 1. quaſt. 1. Heig. *l. 1. quaſt. 19.* Ferdinand. Vasquius, *l. 1. c. 82. n. 2* Lud. Molina *tom. 3. p. de tribut. diſput. 667. n. 1.* Molinæus *ad conſuet.* Pariſ. *tit. 1.* §. *2. gloſſ. 3.*

Iſt alſo der Fürſt ein Hirt / der für ſeine Heerde zuſorgen hat / und ein gemeinſamer Vatter / der ſeine Kinder im Schoß hegen ſoll / ja er iſt ein irrdiſcher GOtt / deme nichts anſtändigers / als die Freundlichkeit / durch welche man dem Allerhöchſten am meiſten gleichet.

l. fin. C. de donat. int. vir. & uxor. Modeſt. Piſtor. *l. 2. conſ. 9. num. 10.* Bald. *conſil. 410. l. 5. n. 5.* Cravetta *conſil. 933. n. 35.* Budæus *ad C. Princeps ff. de LL. Novell. 149. in præfat.*

Wann dann unlaugbar iſt / daß die dominia rerum Juris Gentium ſind / und kein Ding jemanden anderm / als ſeinem HErrn / dienen könne / ſo muß wohl folglich auch diſes wahr ſeyn / das / gleichwie niemand aus dem gemeinen Volck mit deß andern Nachtheil ſich bereichern ſoll / alſo noch vil weniger ein Fürſt oder Herr mit ſeiner Unterthanen Schaden ſich zu locupletiren hab / ſintemahln das / was den Untergebnen übel anſtändig / bey den Oben nicht erbar oder zuläßlich ſeyn kan / und das Laſter deſto gröſſer wird / je gröſſer der Begeher deſſen iſt.

Spreng. *de mod. trop. c. 2. quæſt. 3. fol. 36. Gail. 1. obſ. 110. num. 42. cum quidam. 11. X. de Jurejur. c. juſtum. 2. diſtinct. 9.* Manz. *de fundament. Orbis & Urbis, p. 2. tit. 1.* §. *7. n. 7.* Weſenbec. *n. 5. ff. de Decurion.*

Iſt alſo darzu / daß ein Fürſt oder Lands-Herr dem Unterthanen ſein Jus quæſitum entziehen und abſtricken könne / nicht genug / wann es aus eigenmächtiger Begierd-Sucht / oder tyranniſchen Gewalt geſchiehet / ſondern es muß ein dergeſtaltiger äuſſerſter Nothfall obhanden ſeyn / daß die Erhaltung des gemeinen Weſens faſt ohnmöglich falle / woſern nicht der Unterthanen Güter mit zur Hilff und

Bey-

Beytritt gezogen werden. Dann weiln das natürliche Liecht an hand gibt / daß das gemeine Beſte dem Privat-Nutzen vorzuziehen / ſo muß wohl ſchließlich folgen / daß ein Fürſt der Privat-Perſonen Haab und Güter zu des gemeinen Weſens beſondern Erſprieſſen und Bedürffnus anzuwenden befugt ſey/ ſintemahln nichts unbilliges iſt das privat Leute/ dem gemeinen Weſen zu Lieb / etwelche Einbuß an ihren Rechten und Gütern leiden/ anerwogen weiln wir all unſern Nutzen vom Vatterland haben / die Unbequemlichkeit und der Verluſt hingegen auch nicht zu decliniren ſtehet / denn dem Vatterland ſeyn wir uns ſelbſten und all unſere Haabſeeligkeit ſchuldig.

l. 2. & 3. ff. de juſt. & jur. l. poſtliminium 19. §. filius. ff. de poſthum: Novel. 15. cap. 1. Laurea *allegat. fiſcal. 114. n. 24.* Freundeberg. *de Reſcript morat. concluſ. 44. n. 24.* Enenckel. *de privileg. l. 2. cap. 4. text. in l.* Lucius *ff. de evict. & l. ſi verberatum ff. de. rei vindicad.* Finckelth. *de Jur. Patron. c. 6. n. 71.*

Welches alles vornemlich im äuſſerſten Noth-Fall Platz greiffet / da vil Dinge zuläßlich ſind / welche ſonſten von Rechts wegen ungültig: Dann die Noth iſt ein unvermeidlicher Pfeil / macht aus ſchwartz weiß / und verguldet gleichſam durch chymiſche Krafft alle Handlungen / ſintemahln die Götter ſelbſten der Noth weichen müſſen / und diſe ein Geſetz macht.

l. 1. C. ut. nemini liceat. l. 10. l. jubemus nulli 14. C. de SS. Eccleſ. Hieronym. *de Cevall. commun. quaſt. 906. n. 5.* Weſenbec. *conſ. 40. n. 28.* Carpzov. *deciſ. illuſtr. 263. n. 10.* Gylmann. *vot. Cameral. tom. 1. p. 3. vol. 11. n. 8.*

Dannenhero iſt ausſündigen Rechtens / daß einem Fürſten bey andringender Feinds-Gefahr erlaubt ſey / auch auf ſeines Unterthanens beſten Grund und Boden eine Veſtung aufzurichten / und können ſolchen Falls ſo gar die Kirchen-Thürne fortificirt werden.

Menoch. *conſil. 721. n. 5.* Valaſcus. *Conſult. illuſtr. 22.* Decian. *vol. 2. reſponſ. 35.* Cravetta. *p. 1. conſ. 5. n. 4.* Carpzov. *Juriſpr. Conſiſtorial. l. 2. definit. 388. tit. 24.*

Wobey jedoch / nach der gelehrteſten Männer Meynung / nicht auſſer Acht zu laſſen / daß wann ein Fürſt obgeſagter Maſſen dem Unterthanen ſeine Sach im äuſſerſten Noth-Fall entziehet / alsdann er ſelbſten / oder die gantze Gemeindt / einige Erſetzung / nach Gelegenheit und Gröſſe des erlittenen Schadens / zu thun habe / weiln das / was

allen zum Beſten geſchehen / auch von allen billich refundirt wird

l. venditor. 13. §. 1. ff. commun. prad. woſelbſten der Steinbruch auch im gemeinen Nothfall / ohn Ergötzung / nicht zugelaſſen wird. Bald. *in l. 2. C. pro quib. cauſ. ſervi.* Menoch. *conſil. 377. n. 8.* Petr. Surd. *conſil. 83.* Graveus *p. 2. concluſ. 56. conſider. 1.* Coler. *de proceſſ. execut. a. 3. 2 c. 3. n. 336.*

Alſo iſt erinnerlicher Maſſen einsmahls decidirt worden / daß der König in Spanien dem Grafen von Valentia, deſſen Schloß zu des gemeinen Weſens Beſtem geſchleifft worden / den darob erlittenen Schaden zu erſetzen ſchuldig ſey. Ein gleichmäſſiges ſoll auch hiervon in Frießland geſchehen ſeyn.

Roland. à Valle *l. 2. conſ. 99.* Ioan. à Sande. *l. 5. tit. 7. definit. 3.* Modeſt. Piſtor. *conſ. 17. per tot.*

Daferu aber einer an Ort und Enden / wo es ihm nicht gebühret / oder auch der vorgangenen demolitions Warnung ohngeachtet / gebauet hätte / ſolchen falls halten einige dafür / daß die Compenſation oder Schadens-Erſetzung nicht Platz finde / angeſehen ein ſolcher ſich ſeines Rechtens begeben zu haben ſcheinet / und weil er die Gefahr geliebt / ſeine Kühnheit billich zu entgelten hat.

l. opus novum. 3. ff. de oper. publ. Peck. *ad reg. Iur. in 6. cap. 69. n. 3.* Boeckler. *ad Hug. Grot. de Jure belli & pacis. p. 220.* Lauterbach. *ad l. Rhod. de iact. diſput. per tot.*

Ebenmäßig wird aus oben beygebrachten Gründen bewähret / daß ein Fürſt / im äuſſerſten Nothfall und Manglung gnugſamer Einkünffte / ſeine Unterthanen zu einem Gelt-Anlehen gegen billige Verzinſung zwingen könne / welches An. 1673. von den Holländern practicirt worden.

Andr. Iſern. *in c. 1. quis. dicatur Dux l. 1.* Bald. *in l. 1 C. de oper. ſubdit. & libert.* Vasquius *l. 1. controv. 6. n. 2.*

Hier könt ich nun mehr dergleichen Ausführungen und deductiones vorbringen / durch welche ſpecificè erweißlich / daß einem Lands-Herren aus dringender allgemeiner Noth zuläßlich ſey / der Unterthanen Gerechtigkeiten aufzuheben; aber es ſcheint ſolches unnöthig zu ſeyn / ſintemahln / und ſo offt dergleichen Noth-Stand zu Schulden kommt / ſich allzeit von einem Fall auf den andern folgern läſſet. Dann die Gleichheit der Urſach erfordert eine gleichmäßige Erörterung / und wo ſich einerley ration findet / da muß auch gleiches Recht ſtatuirt werden.

l. 3. §. interdum. ff. de legib. l. 51. poſtulaverit, § 2. ff. de edend. l quidam nummularios Inſtit. quod cum eo. Ludovic. Gemma. *l. 2. obſ. 18. n. 26.*

Dann die ratio und Urſach des Geſetzes iſt das Geſetz ſelbſten / und hat man ſich nach jener bey extenſion diſes dergeſtalten zu richten / daß alle Fälle darunter begriffen zu ſeyn ſcheinen : Ja es vermag öffters die ration mehr / als die diſpoſition ſelbſt.

l. non poſſunt ff. de legib. l. ſed id 1. quod ff. de jurisdict. l. Lex Julia. ff. de fund. dotal. l. oratio. ff. de ſponſ. Menoch. *conſ. 30. n. 5.* Donell. *comment. Jur. Civil. l. 1.* Burſat. *conſ. 50. n. 6.* Paurmeiſter. *de Jurisdict. l. 2. c. 4. n. 148.* Roland. à Valle *l. 1. conſ. 72. n. 45.* Riminald. *jun. conſ. 69. n. 16.* Fabius Turretus, *conſ. 76. n. 25.*

Der zwantzigſte Grund-Satz : Die Landsfürſtliche Territorial-Bottmäßigkeit wird am allerbeſten durch Actus erwiſen / eben als wie man die Poſſeſſ eines Guts aus Einhebung der Früchte und Nutzbarkeiten / oder die Poſſeſſion eines Walds aus der Beholtzung oder Umhauung der Bäume probiren thut. Dann ein Territorium heiſſet das / was innerhalb der Fürſtlichen Jurisdiction gelegen iſt / und wird nicht durch den Ort oder Situation, ſondern vilmehr per actus Superioritatis, als durch ſeine Gräntzen deſignirt und bemerckt.

Reinck. *de regim. Secul. & Eccleſiaſt. l. 1. claſſ. 4. c. 1. n. 86.* Menoch. *conſ. 725. n. 10.* Schütz. *vol. 1. theſ. 16. lit. A.* Leurent Kirchov. *tom. 5. conſ. 8. n. 28.* Andl. *jurisprud. publ. & privat. l. 1. t. 10. n. 9.* Klock. *tom. 1. conſ. 29 n. 628.* Beſold. *in. poſtum. p. 3. c. 6.* wo er ſagt / daß dergleichen Actus auff Seiten deſſen / der ſie erdultet / eine ohnfelbare *Subjection importiren.*

Es müſſen aber ſolcherley Actus gleichförmig / und derer mehr als einer ſeyn/ denn ein eintziger Actus macht kein Solitum oder gewöhnliches/ und greifft zwar die extenſion disfalls Platz / ſo viel die Speciem ſolches Actus betrifft / keineswegs aber quo ad alios, und ſo viel andere Actus belanget / ſintemahln in der Iurisdictions Materi auch nicht einmahl ex paritate rationis von einer Specie auf die andere ſich folgern / oder eine Außdehnung machen läſſet.

Socin *vol. 1. conſ. 127. verſ. 4. Gloſſ. in l. 1. ff. de tribut. &* Bald *in l. idem. lapilli col. 3. verſ. 8. ff. de rer. diviſ.* Raudens *reſponſ. 32. l. 2. n 30.* Camill Bortel *, conſ. 10. n. 21.* Mynſing *decad. 3. conſ. 16*

n. 11. Sixtin. *de regal. l. 1. c. 4. n. 83.* Caſſan *ad Conſuetud. Burgund. rubric. de Iuſtices n 96.* Gail. *de Arreſt. cap. ult. n. 7.*

Woſern aber einer die Superiorität von Kayſerl. Mayeſt. durch Reichs-Belehnung rechtmäſſig erlangt hat / ſo wird / wann auch nur ein eintziger Actus vorgangen wäre / zu recht vermuthet / daß ſolche Lands-Bottmäßigkeit in allen Speciebus und durchgehends unverſehrt erhalten / auch ohnerachtet / daß dieſelbe in univerſum nicht exercirt jedoch in allen Stücken conſervirt worden ſey

L. ſtillicid. §. fin. ff. quemadmod. ſervit amitt. Bartol. *in l. 1. § ſi quis ff. de itin. actuque privat.* Laurent. Kirchov. *tom. 5. conſ. 8. n. 33.* Menoch. *conſ. 1002. n. 2.* VVeſenbec. *conſ. 32. n. 17.* Petra *de fidei commiſſ. quaeſt. 12. n. 699.*

Hier möchte nun jemand einwenden / weiln die Reichs-Stände das dominium und die Poſſeſſ der Landsfürſtlichen Obrigkeit durch die bloſſe Kayſerliche Belehnung erlangen / ſo ſey der Beweis ſolcher actuum überflüſſig und unnöthig: Allein darauf dienet zur Antwort / daß obwohln ein Reichs-Stand über ſein Territorium belehnt worden / jedoch dadurch nicht gleich erwieſen ſey / wie weit ſich das Territorium und deſſen Superiorität erſtrecke / ſintemahln die darauf gefolgte Poſſeſſ den Titul oder die Ankunfft erweitert / und demſelben dergeſtalten hülffliche Hand bietet / daß das Territorium nach Beſchaffenheit deſſen weſſen man im Beſitz oder Herbringen iſt / verliehen zu ſeyn præſumirt wird / und dahero die nachgefolgte Qualität dasjenige / was Anfangs concedirt worden / erklären thut.

Menoch. *conſil. 725. n. 101* Surdus *conſil. 275. num. 11.* Natta *conſil. 204. n. 4.*

Iſt demnach ſehr nützlich und vorſtändig / daß deme / welcher in frembtem Lands-Bezirck oder Territorio eines Territorial Actus ſich anmaſſet / ſo gleich entweder mit gewehrter Hand reſiſtirt / oder wann es nicht thunlich / wenigſtens mit ausdrücklicher proteſtation de conſervando jure ſuo, und daß man ſeine Gerechtſame ſalvirt haben wolle / begegnet werde / denn ein ſolche Verwahrung erhält das jus poteſtantis und legt deme eine vollſtändige immunität zu.

l. 4. §. 1. quib. mod pign. vel. hypothec. l. pro hærede. 20 §. ff. de acquic. poſſeſſ. Surd. *conſ. 385. n. 20.* Carpz. *l. 4. reſpons. 32. n. 12.* Franciſc. Niger. *l. 1. controvers. 59 n. 12.*

Oder zum Fall eine proteſtation unzulänglich zu ſeyn ſcheinet / iſt rath-

rathſam / daß man einen Gegen⸗Actum poſſeſſorium, der dem andern gantz ungleich / ausübe; oder man hat ſich um Erlangung oder Außſtellung eines Reverſes vom Gegentheil zu bemühen / worinnen zu melden iſt / daß Gegenſeits die vorgangene Actus nicht im Gemüth und Meinung / einige Superiorität zu erobern / ſondern aus vorhandenem Geding oder nachbarlicher Familiarität und Vertraulichkeit unternommen worden. Denn man muß ſich gleich Anfangs dergleichen attentaten widerſetzen / und vergleicht jener berühmte Hiſtoricus Petrus Matthæus ſolcherley Anfang einem Crocodill / das gleichſam aus einem Gänß⸗Ey ausgebrutet wird / und hernachmahls auf die achtzehen Ellen in die Länge wächſet: Je älter nun ſolche Attentata werden / je ſchwehrer fällt hernach die remedur, und muß man hierinnfalls gleich im Anfang ſich opponiren / weiln ſonſten / wann man dergleichen Actus Iurisdictionales dultet / immer neue ſich hervor thun.

Zum Andern müſſen ſolcherme die Territorial-Actus proportionirt / und zu Folgerung einer Lands⸗Hoheit zulänglich / auch nicht ex mera facultate und freyer Willkühr hergefloſſen seyn / ſintemahln aus dergleichen Actibus ſich auff keine Gewohnheit / oder Verjährung ſchlieſſen läſſt.

arg. l. viam publ. 21. ff. de via publ. l. Proculus 26. ff. de damn. infect. l. quaro. 18. ff. de Jur. Patron. it. Theſaur. deciſ. 16. n. 2. VVeſenb. *conſ. 67. n. 18.* Thom. Michael *de Jurisdict. Imp. theſ. 64. lit. A.*

Drittens muß das exercitium und Ausüben ſolcher Actuum nicht gewaltthätig / ohnrechtmäßig oder aus Furcht beſchehen / den was mit Gewalt oder Furcht geſchiehet / das iſt an ſich ſelbſt null und unbindig ſintemahln das / was dorten der Prætor ſagt / das er nemlich alles aus Furcht gehandelte / nicht genehmen oder ratificiren wolle / vor eine göttliche Stimm zu halten.

Bald. *vol. 3. conſ. 133. n. 2.* Boërius *deciſ. 100. num. 1.* Carpzov. *l. 1. Reſponſ. 40. n. 9.* Burſat. *conſ. 360. n. 83.*

Daraus dann folget / das / wann zum Exempel ein Tyrann der andern Lands⸗Herrns Unterthanen wider ihren Willen auf⸗ oder gefänglich enthält / und zu Steuren oder andern Unterthans⸗Beſchwerden bedrohlich oder gewaltthätig zwinget / auch wohl gar ihnen die Pflicht⸗Leiſtung abnöthiget / all ſolche Actus dem rechten angeerbten Lands⸗Herrn unnachtheilig ſeyn / den ein ſolcher gewaltthätiger Turbant

bant und Beeinträchtiger / erobert auff dem violirten Territorio keine Gerechtſame oder Juriſdiction, iſt demnach dergleichen gezwungenen Leuten in allweg zu ſuccurriren / und denen / ſo unter den Tyrannen ihre Freyheit verlohren / wiederum dazu zu verhelffen.

l. 16. ff. ex. quibus cauſ. major. l. 4. C. de ingen. manumiſſ. Bald. *l. 1. C. de ſerv. fugit.* Reusner. *l. 2. conſ. 12.* Natta *conſ. 493. n. 9.* Filem. *de Benig. pract. obſ. 15. & 47.* Cujac. *l. 3. obſ. 19.* Ferrariens. *titul. 30. Gloſſ. 7. n. 17.* Nevizan. *inter. Conſil. Bruni conſ. 12. n. 123.*

In Betrachtung / daß der Unterthannen Actus und Handlungen nicht vollſtändig in deren Willkühr ſtehen / ſondern von der Herren Willen auch dependiren / ſo / daß denenſelben frey ſtehet / ſolche zu der Unterthanen und deß gemeinen Weſens Wohlfahrt entweder zu approbiren / oder auch zu annulliren / wann ſie auch gleich vermittelſt Eydes vorgangen wären / den was unrechtmäßig und zur Ungebühr verſprochen worden / iſt man zu halten nicht ſchuldig / mag auch die Eyds-Krafft zu eines andern Præjudiz nicht extendirt werden / welches dann vornemblich bey ſolchen Actibus ſeine Richtigkeit hat / zu denen die Unterthanen von einem dritten directè oder indirectè gezwungen worden / angeſehen / es auff eins hinaus laufft etwas gezwungen / oder aus Furcht des Zwangs thun / und wird dafür gehalten / daß der / welcher weißt / das man ihn zwingen kan / eine Sach gezwungen thue / ob er ſchon ſagte / das ers freywillig und mit gutem Muth thue / denn es ſtellen ſich manchmal vile zum Lachen an / die doch innerlich voll Furcht ſtecken.

l. 7. §. 1. ff. quod falſo tut. Decius *conſil. 690. n. 8.* Schüz. *vol. 2. Colleg. Publ. diſput 8. theſ. 16.* Hyppolyth. â Lapide *de ration. Stat. p. 2. c. 7.* Hyppolyth. de Marſil. *pract. criminal. §. expedita. n. 20.* Burgoldens. *mantiſſa Colleg. publ. ... n. 87.*

Ja wann gleich ein Tyrann eines andern Herrns Unterthanen / nicht zwar gewaltthätig und mit gewehrter Hand / ſondern vilmehr durch ſüſſe Worte und anhaltende Anlockungen zum Gehorſam zwinget / ſo laufft doch ſolches auff eine kleine Gewaltthat hinaus / und wird einer eingejagten Furcht gleich gehalten.

Felin. *in cap. 1. X. de offic. deleg.* Cacheran. *deciſ. 179. n. 4.* Cothmann. *conſ. 29. l. 1. n. 220. Conſil. Argentorat. 61. num. 43.*

Aus obangezogener Urſach nun / daß nemlich die Unterthanen ihrem Herrn auff keinerley Weiß præjudiciren können / ergibt ſich die Folger-

gerung / daß / gleichwie Burger und Unterthanen ihren Lands-und Erb-Herrn / Krafft abgeleiſter Lands-Huldigung / in ſeinem Stand und Gerechtſamen gegen allen Gewalt / Unrecht und Beſchimpffung zu defendiren verbunden ſind / alſo gegenüber der Ober-Herr in Sachen ſein Interreſſe und Wohlfahrt directe oder indirecte betreffend / ſich ſeines Lands-Unterthanen vor Gericht bey vorfallenden Rechts-Streiten anzunehmen / auch deſſen Freyheit und Privilegien zu conſervieren ſchuldig ſey / angeſehen deß Lands-Herrns Glück und Reichthum in der Unterthanen gutem Stand und Wohlvermögen beſtehet.

Gail. *l. 1. obſ. 125. n. 4. Conſil. Acad. Marpurg. 30. n. 12.* Menoch. *l. 6. præſumpt. 12. n. 22.* Paris, *conſil. 101. n. 33. l. 1.* Chur-Bayriſche Gerichts-Ordnung / *tit. 1. l. 14. fol. 103.*

Wann demnach die Lands-Unterthanen von einem Dritten zur Ungebühr moleſtirt und deren Privilegia und Gerechtſame gekränckt / oder gar übern Hauffen geworffen werden / ſo kan der Lands-Herr gegen einẽ ſolchen Beeinträchter actionem de dolo, oder interdictum uti poſſidetis, oder auch ein remedium recuperandæ poſſeſſionis, das iſt / ein ſolches Mittel / wodurch man ſeine verlohrne poſſeſſ wiederum erobert / rechtlich anſtellen.

Ziegler. *in* §. *Nobiles num. 315.* Maulius *de Homag. tit. 4. n.* 16. Zaſius *de Feud. p.* 7. *n. 56.* Menz. *deciſ. Palat. 51. per tot. ubi n. 51. elegans præjudicium de Patribus Societatis annectit.* Wurmſer. *l. 1. t. 5. obſ. 18. n. 6.*

Der ein und zwantzigſte Grund-Satz: Hier fragt ſichs nicht unnützlich / ob die jenige Oerter / welche zu denen von der Lands-Superiorität ausgezogenen Oertern nach der Hand gelangt ſind / dadurch ebenmäßig exempt geworden zu ſeyn ſcheinen: Ich weiß zwar wohl / das die mehriſte Juris-Conſulti nach den bekandten brocardicis und Rechts-Reguln dahin ſchlieſſen (daß das acceſſorium die Eigenſchafft ſeines principalis annehme / und dahero ſich nach deſſen libertät richten könne. Andere welche wiſſen / das die exemptiones auff Seiten des Reichs ſehr odios und engen Rechtens / gefolglich nicht ſo ſchlechthin extendiren ſeyn / verneinen obige Frag mit zimlichen Begründungen. Mich dünckt aber / es ſey zu moderation diſer beeder Meynungen vornemlich das Auffmercken dahin zu richten / ob das Principale mit ſeinem acceſſorio gleicher Natur und Eigenſchafft ſey und ſie in einerley Regiment und Lands-Hoheit gleichſam gegoſſen oder gefaſſt / und dadurch gäntzlich confundirt oder untereinander gemengt werden; wesfalls ich mit Zacharia Vietore

das

dafür halten wolte / daß das jenige was ſolcher geſtalten extinguirt wird / nicht zu attendiren ſey / ſondern ſich nach ſeinem principal oder Haubtſtück und deſſen Reguln zu achten habe / vornemlich wann diſe ſo beſchaffen ſind / daß ſie von einander nicht getrennt werden können.

l. 13. §. 2. ff. de Stat. liber. Vietor. de exempt. concluſ. 18. Meiſchner. tom. 2. l. 1. deciſ. 9. n. 14. Quid. Pap. deciſ. 265. Catheran. deciſ. 22.

Falls aber die Conjunction unter dem Special Geding geſchiehet / das ſolche Vereinbahrung nicht anders / dann ohnbeſchadet deß alten Rechtens / zu verſtehen ſeyn ſolle / oder wann die Zuſammenſchlagung nur zur protection, nicht aber der Jurisdiction halber geſchiehet / oder auch wann dergleichen Cohærenz widerrufflich iſt; ſo will zimlich wahrſcheinlich fallen / daß die exemption von einem aufs andere nicht zu ziehen / noch die ſuperiorität einer Provinz auf den darzugezogenen Ort zu extendiren / oder in daſige Statuten zu verwickeln ſey.

Covarruv. pract. quæſt. 2. Cabedo, deciſ. 11. n. 7. p. 2. Loſæus de jur. univerſit. p. 3. c. 14. n. 5. Cothmann. vol. 1. conſ. 84. n. 51.

Alſo iſt am Parlament zu Bourdeaux An. 1590. das deciſum aus gefallen / daß des Königs in Navarren Länder und Herrſchafften mit denen Königlichen Frantzöſiſchen Provinzen nicht verknüpfft ſeyn / ſondern ihre alte Freyheit behalten. Das Hertzogthum Mayland ware einsmahls zum Königreich Franckreich gehörig / und wurde dennoch nach ſeinen eignen Geſetzen regieret. Alſo behaubten etliche / daß die Vaſallen in Meiſſen keine Pares Curiæ oder Mannen in Thüringen abgeben können / ohnerachtet ſie unter einem Churfürſten von Sachſen ſtehen / und diß wegen beſonderer qualität beeder Provinzen / die durch ſolche Union und Zuſammenhangung nicht confundirt werden.

Schrader. de Feud. p. 10. ſect. 7. n. 24. Reichs-Abſchid de An. 1548. §. mit den Geſandten. Göben. conſ. 2. l. 5. n. 33. Gylmann. tom. 3. conſ. 1. fol. 275. Cothmann. conſ. 85. n. 6. vol. 2. Coppinus. de domanio, l. 2. tot. 9. n. 10.

Der zwey und zwantzigſte Grund-Satz: Allhier erreget ſich ein verwirrter Streit / ob nemlich / wann ein Reichs-Stand in eines andern Fürſtens Territorio Land-Güter hat / und daſelbſten wohnhafft iſt / er deßwegen vor einen Unterthanen zuhalten? Wann man nun dißfalls von denen Landen abſtrahiret / allwo die Landſaſſerey nicht herkommlicht iſt / ſo bleibt es eine unveränderliche Warheit (es mögen auch die / ſo anderer Meynung ſind / ſagen was ſie wollen) daß / ohnerachts die Negativa am Camer-Gericht zu Speyr ſchon vorlängſt rechtlichen

Ob-

Obſig davon getragen / dennoch An. 1583. den 27. Iunii die reformatoria aus denen von Gailio angezogenen kräfftigen motiven erfolgt und vorgedrungen; denn es iſt ſchon hieroben dargethan worden / daß einerley Perſon mit verſchiedenen Qualitäten begabt seyn könne / und jeglicher auſſer ſeinem Lands-Bezirck vor eine Privat-Perſon und Unterthanen / ſoviel die Iurisdictionalia betrifft / gehalten werden / auch das Exempel eines auf den andern Ort nicht zu ziehen ſey.

Svvannem. *deciſ. p. 97.* Tyleman. de Benign. Syntagm. *4. decad. 2. vol. 6.* Weſenbec. *conſ. 46. per tot.* Reichs-Abſchied *de An. 1548.* § Nachdem auch. Gail *de Arreſt. cap. 6.* Knich *de pact. reſtit. p. 2. c. 3. n. 132.* *Acta* Braunſchweig *contra* Braunſchweig *p. 2. fol. 98.* Dauth. *de Teſtament. n. 150. fol. 135.* Enenckel. *de Prileg. cap. 19. n. 8.*

Vornemlich aber wird dieſe Subiection durch die in ſelbigem Territorio aufgerichtete Wohnung verurſachet.

Reinck. *de Regim. Secul. & Eccleſ. l. 1. claſſ. 5. cap. 3. n. 3.* Myler. *de Stat Imper. cap 38. n. 7.* Roſenthal. *de Feud. cap. 6. concluſ. 85.*

Allein wie dem allen / ſo bekenn ich meine Schwachheit / daß ich dißfalls nichts gewiſſes zu ſagen weiß / ſintemahln mir nicht unbekandt iſt / daß / wie Vietor. concluſ. 30. anmercket / wider die Affirmativam, nachgehends die Reviſion gebetten / und diſe wichtige Frag unter die Reichs-Dubia gezogen worden.

l. 13. ff. de arbitr. l. 36. ff. de re judicat. Reichs-Abſchied *de An. 1564. & 1600.* §. Es haben uns auch.

Der drey und zwaintzigſte Grund-Satz: Es wird nicht unfein bezweiffelt / ob dem Lands-Herrn die Wiſſenſchafft und Hinläſſigkeit ſeiner Beambten in ſo fern nachtheilig ſey / daß darum deſſen Gerechtſame verjährt werden / und in Abgang gerathen können: Nach wohlerwogenen Dingen / will die affirmativa ſo wohl an Rechts-Gründen als Beyfall zu prævaliren ſcheinen: Dann weil ausfündigen Rechtens / das deß Anwalds oder Gewalthabers Wohlbewuſt und Arge iſt ſeinem Herrn und Principalen verfänglich ſey / und er ſelbigen / vermög obhabender Vollmacht / es ſey nun zum Schaden oder Nutzen / obligiren thue / ſintemahln er an deſſen Stelle zu ſeyn erachtet wird / ſo waltet kein Zweiffel / daß ein Beambter in ſeinem Ambt ein delegatus und

Abgeordneter ſey / und dahero deſſen Wiſſenſchafft ſeinem Herrn Schaden oder Nutzen bringt.

per l. unicuique 5. §. fin. ibi velut à propoſito. cum l. ſed ſi 11. §. de quo. 2. ibi qui præpoſuit tenecitur ff. de Juſtit. act. l. apud Celſum. §. quæſitum. ff. de except. doli. l. item eorum. 6. §. 1. ff. quod cujusque univerſit. l. ex facto. 30. ff. de negot. geſt. Novell. 82. cap. 7. in fin. l. Municipes. 14. ff. ad Municip. Menoch. *conſ. 51. n. 38.* Myler. *late Hyparchol. cap. 10 §. 16. num. 26.* Bald. *conſ. 340. l. 5.* Herm. Vultej *vol. 4. conſ. 55. n. 48. ubi præjudicium de quodam Cancellario.*

Iſt demnach gantz wahr / daß deß Dieners Wohlbewuſt / vor deß Fürſten Wiſſenſchafft gehalten werde / und der Fürſt ſelbſten dadurch / daß Er ſchlimme und nachläßige Beambten gehabt / delinquirt zu haben ſcheine.

Betr. Surd. *deciſ. 4. n. 6.* Farinac. *deciſ. criminal. 361. n. 9.* Maſtrill. *de Magiſt. l. 3. c. 10.* allwo der Beambten Wiſſenſchafft um den Lehens-Verkauff eben ſo viel wircket / als wanns der Fürſt ſelbſten gewuſt hätte. Joan Bapt. Larrea *alleg. fiſcal. 87. per tot.* Guttierez. *quæſt. Civil. 85. n. 3. l. 1.* wo er ſagt / daß die von den Ambtleuten ausgeübte Actus, wann der Gegentheil nicht Contradicirt / den Fürſten hingegen in die quaſi Poſſeſs des Verjährungs-Rechts ſetzen / inmaſſen ſolches beſtättiget Knich. *de territor. c. 3. n. 156.* Burſat. *cons. 104. n. 19. vol. 1.* Klock. *vol. 1. cons. 29. n. 444.* woſelbſt er ſagt / daß zu præſcription oder Verjährung der Jagtbarkeit die Wiſſenſchafft und das Nachſehen der Bedienten genug ſey / zu deſſen Bewährung er ein Concluſum, ſo vor die Stadt Landau wider Chur-Pfaltz ausgefallen / anziehen thut.

Jedoch iſt hiebey wohl zu mercken / daß ein Fürſt / der etlicher Maſſen durch ſeines Beambtens Thun und Laſſen zu ſchaden kommen / die Erſetzung bey demſelben wider zu ſuchen habe.

L. igitur. 12. § fin. ff. de liberal. cauſ. Zaſ. *in l. ſi. quis. abſentis, 5. ff. de oblig.* Myler. *cit. loc. §. 21. n. 37.* Schurff. *conſil. 98. cent. 3 n. 10.* Fran-

10 Franciſc. Niger *controverſ. forenſ. cap. 433. §. 6.* Wo er ſagt / daß ein Officiant der ſich in Einmahnung der Herrſchafftlichen Schulden nachläßig erweiſet / den Schaden aus eignen Mitteln zu erſetzen ſchuldig ſey. Menoch. *conſ. 246. n. 66.*

Der vier und zwantzigſte Grund-Satz: Beſchließlichen entſteht die Frag / ob und was vor eine vollkommene Gewalt der Landes-Herr über ſeine Unterthanen habe: Da dann männiglich bekandt iſt / daß in Fürſtlichen Reſcripten / Begnadigungen und Befehlchen keine clauſul gemeiner / als folgende: Alſo wollen und befehlen wir auß vollkommener Macht / eigner Bewegnuß und gutem Vorbedacht / ꝛc. welchen clauſuln einige Schmeichler eine ſolche Krafft zulegen wollen / daß dadurch alles / was alſo verliehen / nach den bloſſen Worten / wie ſie lauten / zu verſtehen ſey / ohnerachtet dem Dritten ein Nachtheil daraus zu wachſe / und daß auff ſolche Weiſe vermuthet werde / es ſey über-wider-und auſſer das Recht diſpenſirt worden.

Ruin. *conſil. 161. n. 12. vol. 5.* Paris. *conſil. 22. n. 6. vol. 4.* Jaſon. *conſ. 125. vol. 4. n. 13.* Roland. á Valle *conſ. 3. n. 120.*

Allein die runde Warheit / hindann geſetzt aller Schmeicheley / zu bekennen / ſo ſag ich offenhertzig / daß / wann obangezogene Autores unter obigen clauſuln etwas anders verſtehen / als daß ein Fürſt an die Civil und weltliche Rechte nicht gebunden ſey / und im äuſſerſten Nothfall / unter obengemeldter limitation und Beſchränckung / dem Unterthanen ſein erlangtes Recht abſchneiden könne / ſo ſtecke ihre Meinung voller Heucheley / Irrthum und Fantaſey. Ich laß mich auch durch die ungeheur-groſſe Menge derjenigen Rechts-Lehrer nicht abſchrecken / welche die erſtere Meinung beſtändig / und darneben dieſes behaubten; daß ein Fürſt durch offtgedachte clauſuln ſeiner Unterthanen Haab und Güter eignes Beliebens verderben möge.

Joan. Bodin. *de Republ. l. 1. cap. 8. fol. 150.*

Dann bey Uberlegung / ob dieſer oder jener Meinung in judicando und Aburtheiln gemeiniglich beyzupflichtet werde / muß man ſich nicht nach der Anzahl der Commentatorum, oder derjenigen / ſo von einer Sach geſchriben haben / bloß hin und ſchlechter Dingen richten / ſondern vilmehr die angeführte Urſachen und Geſetze wohl überlegen / angeſehen den heutigen Scribenten meiſtentheils daß zu widerfahren

K 2 pflegt /

pflegt / was bey den raren und vornehmen Vögeln ſich ereignet / da nemlich / wann ein eintziger ſolcher Vogel vorbey flieget / die andere gleichbalden demſelben folgen ; iſt demnach diejenige Meinung pro communi zu halten / die auff beſſern Grund ruhet / und mit beſſern rationen unterſtützt.

l. 1. §. Sed neq. C. de vet. Jur. enucl. ibi. non ex multitudine auctorum, quod. melius & aequius eſt, judicari debet, cum poſſit unius forſan & deterioris ſententia. &c. Clement. *1. in fin. de Summ. Trinit. cap. ſuborta. X. de ſent. & re judic. ibi. efficaciores rationes.* Decius, *conſ. 485. n. 12.* D. Arnold. Rath. *ad Proceſs. Edictal. aſſert. 132.*

Derohalben vorderiſt gantz gewiß iſt / daß die vollkommene Macht durch kein Civil Geſetz ausdrücklich eingeführt : ſondern erſt nach der Hand von einigen curioſen Höflingen erdacht worden / dahero auch dis Orts Platz findet / was insgemein geſagt wird / daß es nemlich auff eins hinauß lauffe / ob etwas ſine lege und ohne Recht / oder contra legem und widerrechtlich geſchiehet.

Bald. *in cap. in Genes. n. 10. de Elect. & cap. nihil. de Elect. circa fin* Piſtor. *l. 2. quaeſt. 13. n. 36.* Barboſ. *axiomat. l. 136. num. 11.* Carpzov. *lib. 1. reſpons. 97. n. 7.*

Woraus der Schluß zu machen / daß all die leges und probabilitäten / oder Wahrſcheinlichkeiten / worauf die Widriggeſinnte ſich ſtützen / kein mehres / als nur ſo viel beſagen / wie nemlich ein Fürſt zwar an die Weltlichen oder Civil-Geſetze nicht / wohl aber an das natürliche Recht gebunden / und derſelbe in ſeinem Lands-Bezirck die Ober-Bottmäßigkeit / ſo viel die Verwaltung und protection betrifft / habe. Dahero Covarruvias ſehr wohl und gelehrt ſich dahin vernehmen läſt / daß die diſtinctio poteſtatis dergeſtalt ungereimt ſey / daß er ſich verwundere / wie ſo erfahrne Rechts-Lehrer ſich deren haben bedienen mögen / denn was ein Fürſt wieder die leges poſitivas und weltliche Geſetze thun kan / ſolches wird gantz ungereimter Dingen auf einen extraordinar-Gewalt und Befugſam gezogen / angeſehen keinem Fürſten etwas abſolute zuläßlich iſt ; was aber derſelbe nach natürlichen und menſchlichen Rechten nicht verrichten kan / das alles gehöret keinesweges zu deſſen Macht / die ihm die Rechte zulegen / ſondern zur Tyranney.

Dan-

Dannenhero / und weilen das Völcker-Recht naturali ratione unveränderlich iſt / und der Majeſtät Eigenſchafft darinn beſtehet / daß ſie ſo viel thun kan / als ſie will / jedoch gleichwohl die natürliche Vernunfft nicht zuläſt / all jeniges zu wollen / was man kan / ſo folgt hieraus / daß dergleichen clauſuln zu der andern Nachtheil nicht zu extendiren ſeyn; denn ob ich wohl nicht abredig bin / daß die bekandte clauſul aus eigner Bewegnuß und guetem Vorbedacht: nach der mehriſten Meinung / das vitium ſub & obreptionis, oder den Verdacht verſchwiegener Warheit / aufhebet / ſo kan jedoch dieſelben niemanden ſein erlangtes Recht abſtricken / und läſt ſich demnach wohl ſagen / daß die vollkommene Macht bey dem Fürſten nur ordinari und auſſer der Tyranney weiter keine abſolute Gewalt zu finden ſey.

Nicol. Burgund. *de Elect. Bavar. fol. 85.* Anton. Teſſaur. *deciſ. 91. n. 1.* Vaſquius *l. 1. controvers. cap. 28. n. 18.*

Zeiget demnach der wahrhaffte effect ſothaner berühmten clauſuln ſo viel an / als wann ein Fürſt ſagte / daß Er etwas aus ſeiner Vollſtändigen Macht thun wolle / welches dann zu deſto beſſerer Willens-Erklärung / nicht aber zu Vermehrung ſeiner Gewalt erſprießlich iſt; und wircken dahero ſolche clauſuln ſo vil / daß / ſo weit ſich die Macht erſtrecket / ſo weit auch der effect von ſolcher Handlung reiche / iſt auch eben ſo vil / als wann der Fürſt ſagte / Er thue diß oder jenes / ſo fern ihm von Rechts wegen daran erlaubt. Woraus dann erhellet / daß die vollkommene Macht nichts anders ſey / als ein privilegirtes Recht / welches zu deß dritten præjudiz und Nachtheil nicht zu extendiren ſtehet. Wer nun anderſt handelt / iſt kein rechter Vatter deß gemeinen Weſens / ſondern ein Stiff-Vatter / und wer anders lehret / der bahnet den Weg zu Bemäntlung aller Bosheiten.

Der Fünffte Aufzug.

Der erſte Actus oder Species Lands-Fürſtlicher Botmäßigkeit iſt das Jus Sacrorum und die Religions-Reformation, welches aber bey denen Römiſch-Catholiſchen nur mit gewiſſer Maß Platz findet. Die über den Religions-Frieden entſtehende Spaltungen und Fragen müſſen auff Reichs-Tagen ventilirt und erörtert werden. Die gewaltthätige Reformation iſt keinem Fürſten einzurathen. Der andere Actus iſt die Erb-und Lands-Huldigung / ſo von den Unterthanen / bey Antritt der Regierung / geleiſtet wird. Es gibt insgemein dreyerley Eyds-Arten / welche gleichwohl nicht alle eine Lands-oder Territorial Subjection auff Seiten deß Abſchwörendens nach ſich ziehen. Die Formul der heutigen Erb-Huldigung oder Erb-Pflicht. Aus dieſer Huldigung flieſſen / als aus einem Brunnen / die übrige Subjection Actus, vornemlich die Erſcheinung auf Land-Tägen. Der dritte Actus iſt die auff den Lands-Herrn gerichtete Appellation, dahero haben Fürſten und Herrn das Privilegium de non evocando ſubditos & de non prorogando juriſdictionem territorialem, das iſt / daß ihre Unterthanen vor frembde oder auswärtige Gericht nicht vorgeladen werden: noch auch die Unterthanen ſelbſt freywillig vor frembder Juriſdiction ſich ſtellen können. Ob à Principe malè informato ad melius informandum, das iſt / von einem ungleich in Sachen berichteten Fürſten / an eben denſelben / zu deſſen beſſerer information, zu appelliren zugelaſſen ſey?

NAch dem wir uns bisher mit Anordnung der äuſſerlichen Vorſtellungen dieſes Territorial-Schau Platzes lang genug aufgehalten / ſo iſt nunmehr Zeit / das innerſte wohlbedächtlich zu erkundigen / ſint mahlen keinem / ſo in dieſer materi nachzuforſchen ſich bemühet / verborgen iſt / daß die vornembſte Wirckung und Krafft in rechter Entwerffung der

der Landsherꝛlichen Actuum beſtehe / da dann der geneigte Leſer mercken wolle / daß diß Orts vil Dingen zu finden / welche von andern Autorn bey Abhandlung der materi de Regalibus, oder von den Herꝛlichkeiten / gantz ungereimt tractirt zu werden pflegen / da doch in genauer Betrachtung zu Tag liget / daß die Actus regales, wann ſelbige einem ohnmittelbaren Reichs-Stand ankleben / dadurch in Territorial-Actus, verwandelt werden / gleichwie gegenüber der / welcher kein Reichs-Stand iſt / dannoch ein und andern Territorial- oder Regal-Actum, in Krafft eines vorhandenen Gedings oder Privilegij, ausüben kan. Ich hab mir aber hiebey vorgenommen / nur diejenigen Actus vornemlich anzuführen / welche jetziger Zeit vor andern am meiſten bekandt / und vorzufallen pflegen / denn von gringern diß Orts zu handlen / hat die Zeit nicht leiden wollen. Vorangeſtellt deſſen will ich mich nun zur Sach ſelbſten wenden.

Iſt demnach der erſte Actus diſer / daß nemlichen der Lands- oder Territorial-Herꝛ die Macht und das Recht circa Sacra, wie auch die Religions Reformation prætendiret. Dahero haben die Evangeliſche in ihren An. 1646. zu Oßnabrug überreichten gravaminibus gemeldet / das Jus reformandi wäre aus dem ſimplici oder mero Imperio, (aus der Cent oder Fraiß) nicht zu erzwingen / ſondern habe ſeine dependenz von der Landsfürſtlichen Ober-Herꝛlichkeit; Iſt auch zu einer berühmten / und durch des Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gerichts approbation canoniſirten Regul gediehen / daß / wer Lands-Herꝛ iſt / auch über die Religion zu diſponiren habe.

Theorum Europæum, *tom. 5. p. 1043.* Paurmeiſt. *de Jurisdict. l. 2. cap. ult. n. 46.* Carpzov. *decis. illuſtr. 83. §. 18.* Bidenbach. *quæſt. nobil. 2.* Kubach. *cent. 3. decad. 6. quæſt. 8.* Mindan. *de Proceſs. l. 1. c. 28.*

Und aus dieſem alleinigen und unumſtoßlichen fundament haben Chur-Bayren / der Biſchoff von Würtzburg und der Hoch- und Teutſch-Meiſter in Ihren Landen die Reformation und Austilgung anderer Religions-Genoſſen vorgenommen. Ja es haben ſich aus gleichmäßiger Urſach viel Catholiſche Fürſten der von denen Evangeliſchen Ständen in Biſtumern und Clöſtern vor Zeiten vorgenommenen Reformation eifrigſt widerſetzt / weiln ſie an ſelbigen Oertern denen Evangeliſchen Reichs-Ständen keine Territorial-Jura eingeſtanden / inmaſſen ſolches vom Biſchoff zu Augſpurg wider die Grafen von Pappenheim /

vom Ertz-Hauß Oeſterreich wider die Hertzogen von Würtemberg / von Ertz-Hertzog Leopold gegen die Stadt Ulm / und vom Biſchoff zu Würtzburg wider etliche Grafen und Herren im Fränckiſchen Creyß / bey vorgenommener Reformation in etlichen Dörffern / beſchehen iſt / wovon die geſchribene und gedruckte Acta ein mehrers belehren. Jedoch iſt hiebey wohl zu beobachten / daß die Catholiſchen diſen Territorial-Actum nicht aufs vollſtändige Jus Sacrorum und auf die Religions-Verwaltung ziehen / weiln ſolches der Autorität des Päbſtlichen Stuhls und demſelben Ihrerſeits zutragenden devotion zu nahe tretten würde; denn obwohln die Catholiſche Stände in Krafft habender Landsherrlichen Bottmäßigkeit das Reformations-Recht befugter Dingen exerciren / ſo thun ſie dannoch dadurch ſich keine Macht oder Jurisdiction über andere geiſtliche Sachen / Perſonen und dergleichen weiter zueignen / als ſo fern ſie deſſen durch beſondere vom Römiſchen Stuhl habenden privilegia oder mit demſelben errichtete Concordata berechtigt ſeyn / welches bey den Königen in Franckreich und Spanien / wie auch bey den Hertzogen in Bayrn offtmahls alſo gehalten wird. Hingegen hat es bey den Evangeliſchen Fürſten hierinnen ein andre Bewandnus / als welche in ihren Territoriis die Jura Epiſcopalia exerciren

Hiebey iſt noch Obiter anzuführen / nach dem der An. 1555. von Kayſer Carl dem Fünfften / mit einmüthigen Conſens und Bewilligung der Reichs-Stände / aufgerichtete Religions-Fried einem jeden Stand das freye bis dahingebrauchte Regilions Exercitium und zwar dergeſtalten vergönnt und zuleget / daß niemand durch gewaltſame Mittel von ſeiner Glaubens Bekantnuß abgewendet werden ſolle / ob im Fall / wann ſich über dieſen Punct einige Irtungen erheben / nur ein oder ander Stand / oder wer endlich rechtmäßiger Richter ſeyn könne : Hierauff bin ich / nach Innhalt deß Reichs-Abſchiede und pragmatiſchen Satzungen / wie auch der aus gemeiner Praxi hergenommenen declaration und Erläuterung zu Folg / der Meinung / daß dergleichen negotium und Spaltung nirgendwo anders / dann auff allgemeinen Reichs-Tägen zu erörtern ſey. Alſo hat Marck-Graf Johannes von Brandenburg / Kayſerlicher Commiſſarius in Sachen deß Abbts zu Fulda wider Sachſen / das Cloſter Allendorff betreffend / daß hierinnfalls damahls gemachte dubium, durch ein publicirtes Bey-Urthel / an den Reichs-Tag verwiſen / wie Denaiſius bezeuget. Ein gleichmäßiges hat der Cammer-Richter zu Speyr An.

1566. in eben dergleichen Sach gethan. Chur-Maintz ſelbſten hat unterm 13. Aug. 1604. an Kayſerliche Majeſtät folgenden Innhalts geſchriben: Daß man über dergleichen Religions-Differenzen per Deputatos allein ſich nicht reſolviren könte / ſondern es müſten dergleichen Sachen auff einen Reichs-Tag gemeinen Ständen vorgebracht werden. Ja es hat Kayſer Maximilian der Andere An. 1576. ſelbſt bekandt / daß eine ſolche Sach und deren Erörterung vor geſambte Reichs-Stänð / mithin auff einen Reichs-Tag gehörig ſey.

Petr. Denaiſ. *in Conſil. Pac. Religios. in cauſa* der 4. Cloſter-Sachen. Hippol. à Lapid. *p. 1. c. 8. fol. 125.*

Hierbey erregt ſich ein Zweiffel / ob die gewaltſame Religions-Reformation zu billigen ſey: Nun weiß ich mich zwar wohl zu beſcheiden / das diſe ſpitzige und delicate Frag mehr eine Politiſche / als Juriſtiſche Betrachtung erfordere; allein / damit ich auch in dieſem täglichen Punct meine Gemüths-Meinung eröffnen möge / ſo halt ich / nach geſtaltſam unſerer jetzigen böſen Zeiten / da für / es gereiche dergleichen violenz ſelten oder gar niemahln zu deß gemeinen Weſens Beſtem / ja es werde die Religion öffters dadurch in Gefahr deß äuſſerſten Untergangs geſetzt. Dann weiln die Juden / ſo lang ſie ruhig und friedfertig ſich bezeigen / im Römiſchen Reich zu dulden ſeyn:

l. Chriſtianis C. de pagan. Reformat. Policey-Ordnung *de An. 1548.* §. Von Juden. Limnæus *l. 3. cap. n. 14.* Reincking. *ſæpè alleg. libr. 2. claſs 2. c. 3. n. 15.* Decian. *pract. criminal. l. 7. cap. 11.*

Warum wolten wir die Chriſten ärger und ſchlimmer / als die ſtinckenden und Gottsläſterende Juden tractieren; Wer gezwungen glaubt / glaubt nicht / ſondern ſtellt ſich nur äuſſerlich alſo an / um Widerwertigkeit zu vermeiden. Der Glaube muß nicht mit Brandeiſen eingebrennt / ſondern mit guten Gründen und Motiven eingeflößt / und mehr Lehr- als Befehls-weis durch Vermahnen / und nicht durch Bedrohen beygebracht werden. Es iſt jener Spaniſche / aus Feuer und Waſſer zuſammengeſetzte Syllogismus, da der Tod in die concluſion und Schluß kommt / billich zu verwerffen und vermaledeyen. GOtt allein hat ſich drey beſondere und unmittheilbare Dinge vorbehalten als Aus nichts etwas zu machen / zukünfftige Sachen zu wiſſen / und dann die Gewiſſen zu beherſchen. Der menſchliche Will läſt ſich eher mit Worten als Schlägen lencken. Unſer HErr und Heyland Chriſtus / da

da Er ſeine Jünger in alle Welt ausſandte / ſagte zu ihnen: Gehet hin und lehret das Evangelium / nicht aber: Brennet / erſäuffet und tödtet. Ja wann Chriſtus die Juden mit Gewalt hätte reformiren wollen / hätte Er ſelbige / und nicht ſie Ihn ans Creutz ſchlagen müſſen. Herrliche und unſchätzbare Worte ſinds / was Hilarius gegen Auxentium ſich hat vernehmen laſſen / ſagent: Es iſt die Arbeit unſerer Zeiten Erbarmungs-würdig / und die heutige närriſche Meynung zu beſeufftzen. Die Kirch bedrohet und ſchrecket mit Gefängnuß und Verjagung / und iſt doch vor diſem ſelbſt unter Verfolgung und Gefängnuß geſtanden. Sie ſchlägt und vertreibt die Prieſter / und iſt doch ſelbſt durch der Verfolger Schreckung conſecrirt und geheiliget worden. Sie rühm[...]ch / daß ſie von der Welt geliebt werde / und ſie hätte doch Chriſto nicht zugehören können / wenn ſie nicht von der Welt wäre gehaſſet worden. Biß hieher Hilarius. Dieſes kan ich nicht gnugſam bewundern / daß von An. 1550. bis 1580. in verſchiedenen Theilen Europæ durch ſolcherley gewaltſame Reformation 39. Fürſten / 148. Grafen / 235. Freyherren / 147518. Edelleut / und 700000. gemeine Perſonen ums Leben komen ſind / dis heiſſt die Religion reformiren / und hingegen das Land deformiren und veröden.

per tradita Gokelii *de Reg. Europ. c.* 11. Alberic Gentil *de Iur. belli, lib. 1. c. 10.* Ehrnberg. *de fœder. l. 1. c. 2. n. 87.* Petr. Tholoſ. *de Rebubl. l. 12. c. 5. n. 12.*

Dieweiln nun denen unterſchiedlichen Religions-Verwandten durch ein und andere Reichs-Friedens-Schlüße / Satzungen und Vergleiche ihre Religions-Freyheit in Sicherheit geſtellt worden / ſo kan ich nicht abſehen / wie ein Lands-Herr / unverletzt ſolcher Conſtitutionen und Verſicherungen / dergleichen hefftige Reformation anſtellen möge / welches dann vornemlich ſeine Richtigkeit hat / wann die widriger Religion zugethane nichts wider den Land-Frieden oder ihrem Ober-Herrn ſchuldigen Gehorſam unternehmen und verhandeln? denn ſonſten und falls ſie dergleichen gemeinſchädliche Dinge bedacht ſeyn ſolten / könten ſeblige / weil ſie ohn dem ſtraffällig ſeyn / ohn Zweiffel auch auf ſolche Weiß caſtigirt werden. Jedoch mag ein Fürſt oder Herr indirecte und gleichſam unvermerckt ſeine Unterthanen zum rechten Glauben wohl anlocken / weiln ſolcher geſtalten der Beyfall ohne violenz ſich einfindet; dergleichen Arten und Weiſen ſind / wann man

führiſche Bücher abthut / die Jugend in der rechten Lehr unterweiſen läßt / Aembter und Privilegia verſpricht / und mit Straffen nur bedrohet.

Hier hätt ich nun ſtattliche Gelegenheit / von der weltlichen Fürſten Authorität und Macht circa Sacra und bey geiſtlichen Sachen ausführlich zu handeln / allein nachdem ſolche wichtige Dinge vilmehr vor die Theologos und deren ſubtile Unterſuchung gehörig ſind / ſo ſtehe ich an / mich in diſe / von andern tapfern Leuten allſchon herrlich ausgearbeitete Sachen / diß Orts einzulaſſen. Wer alſo hier von eine mehrere Wiſſenſchafft von diſer ſchwehren und ſtrittigen materi zu haben verlangt / der mag auff mein Anrathen Bellarmini, Barclai, Tanneri, Conringii, Grotii und andere hochgelehrten Leute Schrifften zur Hand nehmen.

Der andere Actus iſt die Erb-Huldigung / Erb-Pflicht / Lands-Huldigung welche nichts anders / als eine Gehorſams-und Treu-Verſicherung / die der Unterthan ſeinem Lands-Fürſten und Herrn bey Antritt der Regierung mit ſolennen und zierlichen Worten zu leiſten pfleget. Dieſe Huldigung iſt zwar etlicher Maſſen in heiliger Schrifft gegründet / aber im übrigen durch bloſſe Gewohnheit eingeführt / angetrachtet eine Subjection oder Unterthänigkeit auch ohn dergleichen Erb-Pflicht ſeyn kan / eben als wie die Lehn-Rechts Lehrer ſchlieſſen / daß die Lehn auch ohn Lehn-Pflicht beſtehen mögen.

Speculat. in §. *quoniam. vers. 2. quaeris de Feud.* Joan. Baptiſt. Aſin. *de execut.* §. *9. c. 5. n. 2.* Cravett. *conſil. 452. num. 11.* Molinæus. *ad Conſuet. Paris. tit. 1.* §. *3. n. 6.* Bald. *conſ. 410. num. 2. vol. 5.*

Wann nun einer ſeinem Lands-Herrn dergleichen Erb-Huldigung leiſtet / ſo bekennt er ſich dadurch zu deſſen Unterthanen / und weiln demnach ſolcher Actus all übrige Territorial-Jura eminenter und im höchſten Grad in ſich begreiffet / ſo wird erachtet / daß der Erb-Pflicht-Leiſter ſeines Herrn Bottmäßigkeit ohnfehlbar auch in andern Dingen erkenne.

Gail. *de Arreſt. c. 7.* Coler. *conſ. 56. n. 80.* Cothmann. *conſ. 47. n. 38.* Meichsner. *tom. 2. l. 2. deciſ. 4. n. 122.* Reinking. *l. 1. claſ. 2. c. 2. num. 86.* Menoch. *conſil. 191. n. 31.* Maſcard. *de probat. concluſ. 946. n. 19.* Schurff. *conſ. 33. n. 13. cent. 3.*

Nachdem aber die Urſach und Art diſer Huldigung unterſchiedlich iſt / ſintemahln die Lehn-Leut ihrem Lehn-Herꝛn / die Diener dem Fürſten / die Ehehalten dem Hauß-Vatter / die Bunds-Verwandte unter ſich Pflicht leiſten / und angeloben / als iſt aufs genaueſte zu beobachten / daß keines mit dem andern vermengt werde / angeſehen die erſterzehlte Pflichten keine ſolche Subjection, wie die Erb-Huldigung an ſich ſelbſt / nach ſich führen.

Bidenbach. *nobil. quaſt. 2. n. 24.* Roland. à Valle *conſ. 52. vol. 3.* Pruckmann. *conſ. 27. n. 8. l. 1.*

Denn wenn gleich ein Jurament mit General-Worten abgefaſt iſt / ſo muß es doch nur auff ſolche Jura und Gerechtſamen / die der jenige / dem es abgeleiſtet wird / hergebracht hat / reſtringirt werden ; ja / weiln ein Jurament einem Contract gleichet / ſo iſt vor allen Dingen auf das / was verhandelt worden / zu ſehen / dann es richtet ſich ſelbiges nach allen Conditionen deß jenigen Actus, deme es beygeſetzt wird.

l. fin. C. de non num. pecun. Conſil. Marpurg. 12. n. 46. vol. 3. Garſias *de ult. Jur. fine n. 336.* Gilmann. *t. 1. p. 1. tit. 2. vol. 1. n. 95.* Viet. *de exempt. concluſ. 36.*

Nechſtdem und weiln zu recht bekandt / daß kein Jurament ultra intentionem agentium operire / und dißfalls auff jedes Orts Gewohnheit zu ſehen ſey / ſo muß man genau erforſchen / ob die Huldigung in terminis generalibus beſchehen ? Ob keine Bedingnuß und gewiſſe einſchrenckende pacta mit eingelauffen ? Ob keine derogatoriſche Verſicherung beygeſetzt worden ? Ob die Pflicht nicht vielmehr auff bloſſe Treu / als auff eine Unterthänigkeit abziele ? Oder vilmehr in Anſehung einer Schirms-Gerechtigkeit / als der Lands-Bottmäßigkeit geleiſtet worden ? Obs nicht mehr ein real. als perſonal-Pflicht geweſen.

C. unic qualit. jur. Vaſall. Menoch. *conſil 943. num. 13.* Gail. *de pignorat. obſervat. 15. num. 3.* Thom. Michaël. *de Jurisdict. aſſert. 57.* Mingius *de Superiorit. territ* §. *64.* Schvvanem. *decis. pag. 51.* Ortenburg *contra* Bayrn *vol. 4. n. 30.* Parił. *conſ. 25. vol. 1.* wo er ſagt / daß man wegen deß bloſſen Güter Beſitzes / ohn häußliche Wohnung / keine Erb-Huldigung leiſte. Surd. *conſ. 314. n. 66.* Coler. *de proceſ. Exec. p. 2. c. 2. n. 23.* Schütz. *vol. 1. diſp. 6. theſ. 10 lit. A.*

Al-

Alſo iſt männiglich bekandt / daß vil Reichs-Stände dem benachbarten Fürſten / ohnbeſchadet deß Heil. Reichs Freyheit und ihrer ſelbſteignen Gerechtſame / mit Eyds-Pflichen zugethan seyn. Deßgleichen und obwohln Chur-Maintz die Stadt Erfurt auch aus der Urſach vor eine Land- oder municipal- und Ihm unterwürffige Stadt angegeben / weiln die Bürger ſeinem Vitz-Dom einen Eyd geleiſtet / ſo weiß man doch / daß die Bürger dagegen eingewendet / wie ſie ſolches nicht aus Subjection und Unterthänigkeit gethan / ſondern alleinig verſprochen haben / dem ChurFürſten ſeine zu Erfurt hergebrachte Jura und Privilegien ungekränck zu laſſen / und habe dahero niemand an einige Subjection dißfalls gedacht. Als auch die Hertzoge von Holſtein die Stadt Hamburg ihrer abgeleiſten Erb-Huldigungs-Pflicht erinnert / hat die Stadt dagegen eingewandt / daß es keine Huldigungs- ſondern nur eine Schirms-Pflicht / und zwar nicht ſo wohl ein formlicher Eyd / als eine bloſſe Verſprechung und Angelobung geweſen ſey / nachdem ermeldte Hertzoge den Schirm und Erhaltung der Privilegien dagegen verſprochen haben.

vid. Burgold. *ad Inſtrum. pac. p. 1. fol. 395.* Schritsmair *in ſpecul. polit. quaſt. 30. per tot.*

Es pflegt aber dieſe Lands-Huldigung gemeiniglich am Crönungs-Tag oder bey Antritt der Regierung geleiſtet zu werden / wie ſolches in Schweden und Dennemarck geſchiehet. Im Römiſchen Reich wird die Huldigung inner Jahres-Friſt gemeiniglich / und zwar meiſtentheils einem Kayſerlichen Commiſſario præſtirt. Nechſtdem iſt die Huldigung entweder pur und ohn Bedingung / ſo daß dem Fürſten alle Gewalt durchgehends und ohn einige reſtriction zugelegt wird; oder umſchränckt und limitirt / wann ſie nemlich durch gewiſſe Capitulationes, Gewohnheiten und andere Geſetze / inmaſſen in Teutſchland / Polen / Ungarn / Engeland / ꝛc. geſchiehet / reſtringirt / oder auch verſchiedenen Fürſten unter verſchiedenen reſpect und Abſicht geleiſtet / (wie ſolches die Publiciſten von Hamburg melden /) oder auf gewiſſe Zeit und künfftigen Fall limitirt wird: Alſo haben dem Churfürſten von Brandenburg die Land-Stände nebſt dem Capitul zu Magdeburg An. 1648. wegen der Anwartſchafft über ſelbiges Ertz-Biſtum auf den Verledigungs-Fall gehuldigt; oder wann ein gewiſſe Codition beygerückt wird / bey dern Verweigerung auch die Subjection ceſſiren ſoll / inmaſſen den Churfürſten von

Sachſen An. 1656. von ſeinen Unterthanen mit dem Beding / wan ihnen die Evangeliſche Religion ungekränckt bleibt / gehuldigt worden.

Theatr. Europ. p. 6. n. 12. pag. 1187. Inſtrum. Pac. art. 11. §. 6. Theat. Europ. p. 7. n. 1108. Gokel. *c. 9. §. 23.*

Hingegen pflegen auch die Landsfürſten ihre Unterthanen manchmahl der Erb-Huldigungs-Pflicht loßzuzehlen / und dieſelben entweder durch Verkauff / Fridens Tractaten oder Pfand-Schillings-Weiß / andern Herren zu überlaſſen. Alſo hat An. 1608. den 24. Octob. Kayſer Rudolph II. dem Ertz-Hertzogen Matthiä II. die Ungariſche Cron abgetretten / und die Unterthanen ihrer Pflichten erlaſſen / welches auch der König in Spanien Philippus der Ander / mit einigen ſeiner Unterthanen in Niderlanden / die er dem König in Franckreich abgetretten / gethan / und iſt ein gleichmäßiges An. 1660. vom König in Polen / bey Überlaſſung der Unterthanen in Liefland an das Königreich Schweden beſchehen.

Die eigentliche und wahre Erb-Huldigungs-Formul aber beſtehet dainnen / daß die Unterthanen ſchwöhren: Daß ſie ihren Landsfürſten hold / treu und gehorſam ſeyn / derſelben Schaden wenden / Nutzen befördern / und alles thun wollen / was unterthänigen gehorſamen Unterthanen zu thun von ſich ſelbſten gezimet. Alles getreulich und ohn Gefehrde.

Wann nun die Erb-Huldigung alſo geleiſtet worden / ſo folgt daraus / daß die Unterthanen auch auf Land-Tägen erſcheinen müſſen / welches ein wahres und eigentliches Kennzeichen der Landſaſſerey iſt / denn wer ſich dem Ober-Herꝛ mit Eyds-Pflichten unterworffen / und gehorſam zu ſeyn verſprochen hat / der iſt auch zu erſcheinen ſchuldig / dahero wird aus den Landſchaffts-Büchern auf die Subjection gefolgert / und der Schluß gemacht.

Gail. *de arreſt. c. 7. n. 14.* Petra *de poteſt. Princip. quaſt. 12. n. 15.* Matth. *de Afflict. decis. 255.* Viet. *de exempt. concluſ. 36.*

Ja es thut generaliter alle Gehorſams-Leiſtung eine Subjection nach ſich ziehen.

Knich. *Encyclopæd. c. 14. num. 269.* Mingius. *de Superiorit. §. 70.* Reinking *clas. 5. l. 2. c. 4. num. 70.* Burgoldens. *p. 3. fol. 98.* Fürſtner. *de ſupremat. fol. 60.* Meichsner. *tom. 4. l. 2. decis. 6. num. 52.*

Es iſt aber nicht gnug / daß einer vom Lands-Herꝛn auf Land-Täg beruffen werde / ſondern er muß auch wircklich ohn einige Wider-Red da-

dabey erſchinen ſeyn / dann dadurch geſtehet er öffentlich / daß er ein Unterthan und Landſaß ſey.

Maſcard. *conclus*. 947. *n*. 4. Alzevedo. *ad Conſtit. Hiſpan*. *l*. 8. *tit* 13. *leg*. 10. *n*. 53. Brunus *conſ*. *feud*. 34. *n*. 16.

Der dritte Actus iſt die Appellation, Jus Reſortus, ins gemein der Ohnung genannt. Dann wann einer an den Fürſten appellirt / ſo gibt er dadurch ein Kennzeichen ſeiner Subjection von ſich / und geſtehet / daß er ein Unterthaner ſey.

C. placuit. cauſ. 2. *q*. 6. *ſi duobus*. §. *deniq.*, *de appellat*. *l*. *præcipimus*. 6. *ff*. *de appellat*. Covarruv. *pract*. *quæſt*. *c*. 4. *n*. 6. Mynſing *conſ*. 3. *num*. 66. *decad*. 13. Menoch. *conſ*. 73. *num*. 23. Burgoldens. *p*. *ad Inſtrum*. *Pac*. *fol*. 99. *verb*. *Archi*-*Epiſcop*. Gail. *de arreſt*. *c*. 7. *n*. 14.

Jedoch hat man bishero obſervirt / daß auß ein oder andern Orts Gewohnheit / oder auch aus einem Special-Geding und Privilegio, die Appellationes anderswohin / als ſie ordentlicher Weiß ſonſten lauffen ſolten / gerichtet worden / dannenhero pflegen viele ihre Erb-Herrn Hofgerichte zu prætoriren und an ein ſolch Tribunal, deme ſie gar nicht unterworffen ſind / zu provociren

l. *Romana*. §. *debet*. *de appellat*. *in* 6. Roding. *Pandect*. *Cameral*. *l*: 1. *tit*. 20. *num*. 10. Scaccia. *de appellat*. *quæſt*. 7. Natta. *conſil*. 98. §. 22. Maranta. *part*. 6. *de appellat*. *num*. 374. Ruland. *Commiſſar*. *p*. 462. *c*. 3. *n*. 18.

Derowegen wann ein Fürſt oder Lands-Herr durch Contract oder andern rechtmäßigen Titul ſich ſeiner Jurisdiction in ſo weit begeben / und dem andern zugelaſſen hat / mit Vorbeygehung ſeines Hof-Gerichts rectà an das Kayſerliche Cammer-Gericht oder anderswohin zu appelliren / ſolchen Falls wird ihme / dem Lands-Herrn / weder ſeine Lands-Superiorität benommen / noch ſelbige dem Appellanten zugelegt / wie ſolches mit exempeln bewährt wird von.

Matth. Stephan. *de Jurisdict*. *l*. 2. *p*. 1. *c*. 7. *num*. 356. Bidenbach. *quæſt*. *nobil*. 7. §. *appellation*. Ziegler. § Landſaſſen. *n*. 171.

Alſo weiß man / daß die Appellationes zu Münſter von ſelbigem Biſchoff rectà an das Keyſerliche Cammer-Gericht remittirt worden / da doch die Stadt Münſter / vermög einer Reichs-Hof-Raths-Urthel / nur

nur eine Municipal- oder Lands-Stadt iſt. Gleicher Maſſen ſoll ſichs auch zu Hamburg/ Hervordt und Soeſt verhalten/ wie zu ſehen bey.

Thom. Michaël. *de Jurisdict.* §. 54 Magenhorſt. *ad Ordin. Cameral. p. 2. tit. 28.* Mandel, *conſil. 64. n. 88.*

Nachdem aber einige dafür halten wollen/ ob hätten dergleichen unförmliche Appellationes mehr die Eigenſchafft und Natur einer prorogirten Jurisdiction, als eigentlicher und wahrer Appellation, dahero ſie auch mehr freywillig / als nothwendig zu geſchehen pflegten / ſo iſt wider die/ ſo diſer Meynung beypflichten / zu mörcken/ daß Innhalts der Reichs-Satzungen all ſolche prorogationes Jurisdictionis (wann zumahln dem Lands-Herꝛn vil daran gelegen iſt / daß ſein Unterthan vor keinem frembden Gerichts-Zwang ſtehe /) bey hoher Straf verbotten ſey / ſo daß der Herꝛ den evocirten oder anderswohin vorgeladenen Unterthanen / ſammt der gantzen Recht-Sach vom Richter wieder avociren / und denſelbigen zu Caſſirung deß Streits anhalten ; ja gar als ordentlicher Richter / wegen violirter Jurisdiction ſich rächen / und Satisfaction ſuchen kan.

Reichs-Abſchied *de An. 1512. art. 3. §. 14. ibi:* Und ſollen ſolche Proceſs. und was darauf folgt/ nichtig und unbindig ſeyn. Cammer-Gerichts-Ordnung *de An. 1495.* §. umb die Unterthanen nichts auſſer ihrem ordentlichen Gericht vorzunehmen. *Reformat. VVormat. 1751.* Andler. *Jurispr. publ. & privat. l. 1. tit. 10 n. 13.* Schüz. *vol. 1. diſput. 6. theſ. 9.* Reinck. *l. 1. claſs. cap. 5. n. 31.*

Derowegen und weiln die Jurisdiction heutigs Tags bey den Reichs-Ständen eigenthumlich und frey worden / ſo iſt die prorogation derſelben gantz aufgehebt / und ſind demnach die Lands-Herꝛen befugt / nicht zu geſtatten / daß ihre Unterthanen vor frembdes Gericht citirt werden.

Enenck. *de privileg. l. 3. c. 16. n. 30.* Theſſaur *deciſ. 266.* Cacherann. *decis. 78. n. 13.* Ziegl. §. Landſaß. *concluſ. 1. num. 229.* wo er ſagt / daß die Unterthanen durch Pœnal-Mandat zuruck gezogen werden können. Petr. Coſtal. *ad l. 1. ff. de Judic.* Petr. Surd. *conſil. 47. n. 25.* Anton de Sola *in Conſtit. Sabaud. tit. de for. compet. gloſs. 10 n. 14.*

Hier

Hier entſtehet noch eine andre Frag / ob man nemlich á Principe male informato ad melius informandum, das iſt von dem ungleich berichteten Fürſten / an eben denſelben / zu deſſen beſſerer information und Bericht appellieren könne; Mich will beduncken / es ſey / in Betrachtung der gemeinen Recht / und heutiger in den meiſten Gerichten approbirter Gewonheit / mit Nein hierauf zu antworten: Denn wenn es wahr iſt / daß alle appelationes gradatim oder Stuffen-weis / von Kleinern zum Gröſſern gehen ſolle / und die jenigen / ſo an den vorigen oder in gleichem Grad ſtehenden Richter geſchehen / von Unwürde ſind.

per. l. 1. §. Si quis in appellat. ff. de appellat. l. ille á quo 13. §. 14. ff. ad Sc. Threbell. *Gloſſa in cap. 2. v. Officialis extr. de conſuetud. in 6. cap. ſi. quis à modo, diſtinct. 81. cap. cum inferior X. de majorit. Novell. 4. cap. 43.* Mandoſ. *de inhib. quæſt. 4. n. 9.*

Wann / ſag ich / all dieſes auſſer Zweiffel waltet / wie kan denn ein ſolche Appelation derer es an obgemeldten Stücken durchgehends ermangelt / rechtmäßig genennt werden; Iſts nicht wunderlich zu hören von Fürſten an den Fürſten / oder von dem / ſo das Urthel gefällt hat / an den / von welchem provocirt wird / appelliren wollen? Muß nicht ein ſolche unförmliche Appellation zu groſſen Abbruch und Schimpff der Fürſtlichen Authorität gereichen / ſintemahln derjenige / ſo den Fürſten oder Lands-Herrn einer Nachläßigkeit beſchuldiget / ſcheltens würdig iſt? Sagt man nicht insgemein / daß ein Fürſt an GOttes ſtatt richte / und es einem Kirchen-Raub gleiche / wenn man deſſen Verrichtungen in Verdacht ziehen will / da doch ſeine Stimm vor ein Oraculum zu halten.

Vant. *de nullit. proceſs. tit. an à quali ſentent.* Cagnol. *in l. 2. num. 148. C. de reſcind. vendit* Mynſing. *cent. 1. obſ. 87.* Decian. *conſil. 97. n. 203.* Petr. *de poteſt. Princip. c. 6. n. 1.*

Ferner wann wahr iſt / daß die vorhandene Exempla den Fingerzeig in allen Sachen geben / und der Beweiß eines conſtituirten Rechtens daraus gezogen werden kan.

arg. Clement. 1. & Innocent. cum Apoſtolica. X. de his, quiæ à Prælato ſine. Bartol. *ad l. nemo 139. C. de Sentent.* Carpzov. *de non appelland. aſſert. 78. num 61.* Bald. *vol. 1. conſil. 347.* Riminald. *conſ. 602. num. 27.*

So hat man ſich an diejenigen nicht zu kehren / welche erweiſen wollen / daß ſolcherley Appellationes An. 1560. vom Printz Condè An. 1585. vom Dom-Capitul zu Straßburg / An. 1569. von den Hertzogen zu Lüneburg / An. 1576. von den Hertzogen zu Mecklenburg / An. 1576. vom Biſchoff Wigand zu Bamberg / An. 16 8. vom Hertzog zu Weimar / tentirt worden / denn ein anders iſt / eine unförmliche Appellation tentiren / und ein anders / ob ſolche allzeit approbirt und angenommen worden / ſintemahln (nur der jüngern Exempel zu gedencken) bekandt iſt / An. 1614. den 16. April der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath nicht nur dergleichen Appellations-Proceſſe abgeſchlagen / ſondern auch den Schrifft-Verfaſſer ſeines Ampts mit Schimpff entſetzt habe / wie ſolches Reincking in terminis meldet. Deßgleichen iſt An. 1628. den 6. April. ein Kayſerlich Decret deß Innhalts publicirt worden / daß Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolche appellation, als nichtig und ſtraffmäßig eingewendt / ja welche von ſich ſelbſt gantz null, allerdings caſſiren. An. 1630. hat Chur-Sachſen in Sachen der Krämer-Geſellſchafft contra die Tuchhändler zu Leipzig unterm dato deß 20. Mart. folgender Maſſen reſcribirt: Weilen ſich die Krämer aber ſolcher Weg nicht bedient / ſondern ſich verſchiedener remedien / und unter andern auch der in dieſen Landen ungewöhnlichen Appellation à Principe malè informato ad melius informandum zu gebrauchen unterſtanden ꝛc. Welches præjudicium unter Carpzovii Reſponſis zu finden.

Was nun bißhero angeführt worden / iſt nicht dahin gemeint / als ob daraus zu folgern wäre / daß dergleichen unformliche appellation, wann ſie Supplications-Weiß eingerichtet / gar an keinem Gericht aus ſonderbarer Gewohnheit zugelaſſen werden könne oder pflegte; ſintemahln Becherus bezeuget / daß die Stadt Speyr wider ſelbigen Orts-Biſchoffe in puncto deß Udenheimiſchen Veſtung-Bau den 9. Octob. An. 1627. ein ſolche Appellation an den Kayſer gerichtet habe. Der zu unſern Zeiten hochberühmte Theologus und Juriſt Haunold, ob er wohl diſe quæſtion nicht vollkömmlich erörtert / hält doch dafür / daß gleichwie in andern Stücken / als auch in diſem punct deß Gailii Obſervationes ex ſtylo Curiæ wohl reformirt worden ſeyn / beyfügend / was Maſſen er von glaubwürdigen Perſonen vernommen / daß ſolcherley procurationes offtmahls admittirt und noch kurtzhin auff ſolche Weiß / nicht ſondern Nutzen / appellirt worden.

Chri-

Chriſtoph. Haunold. *de Jure & Juſtit. tom. 5. tract. 5. c. 2. controverſ. 30. num. 508.* Decker. *in ſpecim. Comment. Cameral. fol. 106.* Beſold. *de appell. cap. 2. §. 10. ubi plures allegat.*

Der Sechſte Aufzug.

Der vierte Actus beſtehet im Landsherꝛlichen Schutz / ſo den Unterthanen zu leiſten / der aber vom pactirten oder bedingten Schirm mercklich unterſchieden iſt. Wie ſich ein Fürſt oder Lands-Herꝛ gegen ſeine Unterthanen zu verhalten habe / wird mit verſchiedenen legaliſchen Texten bewähret. Der fünffte Actus begreifft die Aufrichtung eines Land-Rechts / Weichbild / Lands-Ordnung in ſich / wobey klar erwieſen wird / daß ein Fürſt an die weltliche und poſitiv-Geſetze nicht gebunden. Das Corpus Juris bedarff einer Reformation, und ſelbige heilſamlich anzugreiffen? Zu dieſem Actu gehören auch die Lands-Gebott und Verbott. Der ſechſte Actus beſtehet in Aufricht- und Beſetzung der oberſten Ambts-Stellen / wo gründlich gezeigt wird / daß die einheimiſche denen auswärtigen dißfalls vorzuziehen. Der ſiebende Actus iſt die Auffrichtung eines Hof-Raths / Hof- und Land-Gerichts / wo die Unterthanen Recht zu nehmen haben / und dahin die Appellationes zu richten ſeyn. Wird die ſubalternation der Bayriſchen Gerichte entworffen.

Ich wende mich nur zum vierten Actu der Lands-herꝛlichen Obrigkeit / ſo im Land-Schutz und Schirm beſtehet / welchen Fürſten und Herꝛen ihren Unterthanen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / ſo wohl in Jure, als in facto, wider männigliches Bedrangen und Anfechtung zu leiſten ſchuldig ſind; Ja wann man die Sach recht betrachten will / iſt die Lands-Bottmäßigkeit / concretivè genommen / nichts anders / als eine Beſchirmung der Unterthanen. Wer demnach / vermittelſt abgeleiſter Lands-Huldigung / vor einen Fürſten erkennt worden / der

iſt hingegen ſeiner Unterthanen Leib und Güter gegen alle Beſchwehrung zu ſchützen und aufrecht zu halten verbunden.

Caſſanæus *in Catalog. Glor. Mund. p. 5. num. 195.* Zas. *conſ. 14. l. 1. num. 8.* Reink. *l. 1. claſſ. 5. c. 4. num. 45.* Meichsner. *tom. 2. l. deciſ. 3. n. 6.* Göd. *Reſpons. 1. n. 18.* Knich. *de territ. c. 4. verb.* Vogtey. Gail. *de Arreſt. c. 8. n. 12.*

Hiebey aber iſt wohl zu mercken / daß zwiſchen dieſer Protection und dem bedingten oder pactirten Schutz ein groſſer Unterſchied waltet / denn der Schirm / von welchem diß Orts gehandelt wird / widerfähret vom Fürſten / ſo fern er Lands-Ober-Herr iſt / denen Unterthanen in- und auſſerhalb des Territorij gegen männiglichs moleſtirung; hingegen kan bedingte oder pactirte Schirms-Leiſtung / weil ſie nicht in Abſicht des Territorij, oder die Subjection halber / ſondern alleinig wegen gewiſſer Pacten / und bisweilen auch von einem frembden geſchiehet / vor kein Merckzeichen der Lands-Superiorität gehalten werden.

ex cap. recipimus. 8. & cap. ex parte 18. X. de privileg. Hondedæus *vol. 1. conſult. 13. num. 57. Conſil. Marpurg. 8. vol. 3. num. 45.*

Es iſt männiglich bekandt / daß das Chur- und Fürſtliche Hauß Sachſen in der Stadt Erfurt / die numehr Chur-Maintz zugehörig iſt / das Schutz-Recht gehabt / und zu deſſen recognition alljährlich 800. Gold-Gulden eingenommen. Desgleichen weiß man / daß Chur-Pfaltz die Schirms-Gerechtigkeit über das Keßler-Handwerck am Rheinſtrom und etlichen Orten Lands zu Francken / als ein Reichs-Lehen hergebracht / und ſelbiges dem Adelichen Zobeliſchen Geſchlecht zu Affter-Lehen unter der Condition und Nutzbarkeit verleiche / daß es hingegen die Chur-Pfältziſche Hof-Stadt mit kupffernen Hauß-Rath umſonſt verſehen müſſe / woraus jedoch niemand ſchlieſſen kan / daß der hohen Lands-Obrigkeit dadurch ein Nachtheil zugezogen / oder einige Subiection erhärtet werde.

Burgoldens. *ad Inſtrum. pac. p. 1. diſcurs. 26. in fine.* Carpzov. *l. 3. Reſpons. 125. n. 8.*

Damit man aber vollſtändig wiſſen möge / was vor eine Beſchützung Vigilanz und Lieb ein Landfürſt ſeinen Unterthanen zu erzeigen habe / ſo wollen wir / mit Hindanſetzung Politiſcher Subtilitäten / nur die Weltlichen Rechte zu Hülff nehmen / aus welchen ſich Sonnenheiter weiſen wird / mit was Tugenden und löblicher Sorgfalt ein Lands-Herr begabt

gabt ſeyn ſolle. Muß demnach derſelbe ſich gegen die Unterthanen zu-forderiſt als ein Vatter gegen ſeine Söhn aufführen / und ſo Tags als Nachts vor deren Wohlfahrt ſorgen.

Novell. 8. c. 8. L. ſi quis filium. 35. vers. ſed nos. ibi. quia omnes ſubjectos &c. C. de inoff. teſtament. Novell. 28. c. 5.

Ein rechter Lands-Herr bringt viel Nächte ſchlaffloß hin / und verlangt viel Arbeit und Mühwaltung / damit er ſeinen Unterthanen Ruhe ſchaffen könne.

Novell. 8. in princ. ut Judices ſine quoquo ſuffragio fiant. c. 1. de reſtit. ſpoliat. Gothofred. *ad Novell. 105. §. fin. l. Imperialis 23. C. de nupt.*

Der Lands-Herr ſoll in ſeinem Territorio ſeyn / was das Aug im Leib und die Vernunfft im Gemüth iſt / dahero er ſich nichts mehrers / als die Erhaltung der Einigkeit / und daß jeglicher Unterthan unbeſchädigt bleibe / angelegen ſeyn zu laſſen hat.

arg. c. 1. de prohibit. feud. alienat. l. nam ſalutem. 3. ff. de offic. Præfect. Vigil. §. 1. de pac. tenend. Novell. de armis. Gail. *l. 1. de Pac. publ. c. 1. num.* Everhard. *vol. 1. conſil. 57. n. 30.*

Endlichen ſoll er den Frommen ein Schutz / den Boßhafften hingegen ein Schrecken ſeyn / und nichts Arges im Hertzen führen / ſondern vor die Unterthanen unermüdet ſorgen.

Novell. 10. §. 1. & Novell. 1. in præfat. §. fin. Inſtit. de libertin. Gail. *dict. loc. c. 1. num. 18. Novell. 81. c. 2. in fin. l. 1. in princip. C. de vet. Jur. enucleand.* Burſat. *conſil. 397. n. 19.*

Dannerhero iſt gar heilſamlich verordnet / daß / wann ein Lands-Herr die Unterthanen mit ungewöhnlichen Beſchwehrden druckt / oder wan ein Schutz-Herr ſeines Gewalts und Rechtens mißbraucht / und ſich gegen die Schutz-Verwandten allzuhefftig aufführt / Er ſodann um ſolcher violenten Schärffe willen / ſeines Rechtens / Schutzbarkeit und Macht entſetzet und privirt werden kan / dann die Grauſamkeit iſt in allen Rechten verbotten. Dahero muſte vor Zeiten ein Herr / der ſeinem Knecht nichts zu eſſen verſchaffen wolte / denſelben verkauffen / desgleichen ein Vatter den Sohn / wann er ihn allzu hart hielte / der vätterlichen Gewalt entlaſſen. Zwiſchen Ehleuten wird die Scheidung wegen allzu groſſer Schärffe vor die Hand genommen. So kan auch ein

Lehn-Mann / wann er vom Lehn-Herrn zur Ungebühr tractirt wird / von der Lehens-Herrſchafft erledigt werden.

l. 1. & 2. ff. de his, qui, ſui, vel alien. l. 1. C. de emendat. ſervor. l. 15. ff. de liber & poſtum. l. fin. C. de patr. poteſt. l. final. ff. ſi quis, à Patremanum. l. 5. ff. ad. L. Pompej. de Paricid. Fachinæus *vol. 1. conſil. 42.* Pappon. *l. 13. tit. 1. arreſt. 13.* Choppinus *de doman. l. 2. tit. 8. num. 10. Conſil. Marpurg. 8. vol. 3. num. 113.* Boërius *decis 15.* Anton. Fab. *l. 3. C. tit. 18. definit 2.* Petr. *de Iure quaſit. c. 8. n. 76.* Gail. *l. 1. obſ. 17. n. 1.* Vasquius *Illuſtr. Controverſ. l. 1. c. 8. n. 17.*

Die Haupt-Urſach deſſen iſt / weiln der / ſo ſeiner Macht mißbraucht / dieſelbe billich verlieren ſoll.

c. 2. extr. de poſtulat. Prælat. text in c. privilegium. 63. cauſ. 11. quæſt. 3. l. Iudæos 11. C. de Iudæis text. in c. liced. 18. v. talis. ero. X. de Regul. c. tuarum. 11. X. de privileg. c. contingit. 45. X. de ſentent. excommun. Thom. Maul. *de Homogio, tit. 11. n. 20.* Zaſius *de Feud. c. 10. num. 55.* Manz. *deciſ. palatin. 20. num. 16.*

Der fünffte Actus iſt die Richtung und Publication des Land-Rechts / Weichbilds und Lands-Ordnungen / dann es können die Reichs-Stände und andre Lands-Herren / in Krafft habender Superiorität oder Lands-Bottmäßigkeit / gewiſſe Statuta, auch unerſucht des Kayſers / aufrichten / welche nachgehends in vim legis gelten / und dem gemeinen Recht derogiren / ſo daß auch das Cammer-Gericht nach ſelbigen zu judiciren / und die daſelbſt in rechten verfangene Sachen zu erörtern ſchuldig iſt.

Knich. *Encyclopad. c. 3. n. 276. Ordin. Camer. p. 1. tit. 56.* Limnæus. *l. 4. c. 8. num. 253.* Menoch. *conſil. 13. num. 82.* Bidenbach. *nobil. quæſt. 7. 6.* Gebott und Verbott Sprenger *de modern. Imper. c. 7. n. 1.*

Es pflegen aber die Lands-Herren gemeiniglich ohnermeldte Statuta oder Lands-Ordnungen mit Verwilligung / Rath und Einverſtehung ihrer Land-Stände zu errichten / und zwar mehr aus einer freywillig- als Schuldigkeit / damit nemlich das / was alle anbetrifft / auch von allen approbirt und genehmet werde:

l. fin. C. de auth. præſtand. c. quod omnes. X. de Reg. Iur. in 6. l. ſi autem 10. ff. de aqua. & aq. pluv. arcend. arg. l. quicunque 7. in fin. C. de omni. agr. deſert. Coler. *de Proceſs. execut. p. 1. c. 3. num. 10.* Beſold. *Synopſ. c. 2. fol. 209.*

Schei-

Scheinen alſo ſolcherley Statuten einem Contract und Geding ähnlich zu ſeyn / und mithin gleichſam unwiderrufflich zu werden.

Meichsner. *tom*. 2. *l*. 1. *dec*. 8. *n*. 47. Knich. *v*. *Elector*. *c*. 5. *n*. 83. Mingius. *de ſuperiorit*. §. 71. Paurmeiſter. *de Iurisdict*. *l*. 1. *c*. 6. *n*. 12.

Wer derowegen ſelbigen Folge leiſtet / der wird ein Unterthan zu ſeyn vermuthet / angeſehen ſie ſonſten auſſerhalb des Territorij oder Land-Bezircks niemanden wider Willen verbinden.

Pacian. *l*. 2. *de probat*. *c*. 35. Marta *de Iurisdict*. *p*. 4. *contr*. 2. *caſ*. 137. *n*. 10. Roland. à Valle *de lucro dat*. *quæſt*. 15. *n*. 5. Vietor *de exempt*. *concluſ*. 36. Vult. ej. *vol*. 3. *conſil*. 19. *n*. 7.

Gleichwie aber obgehörter Maſſen ein Lands-Herr / Krafft habender Lands-Bottmäßigkeit / Lands-Ordnung und Statuten / auch unerſucht des Kayſers / machen kan / alſo darff und mag Er auch ſolche nach Beſchaffenheit und Erforderung der Zeiten / Sachen / Perſonen und Oerter / hinwiderum abrogiren / und andre aufrichten / dann weiln die Natur ſelbſt neu begierig iſt / und unſer gantzer Stand in ſteter Bewegung beſtehet / ſo trägt ein Fürſt kein Bedencken / den alten Geſetzen neue und verbeſſerte zu Subſtituiren.

Novell. 22. *in*. *præfat*. *Novell*. 7. *c*. 2. *Nov*. 39. *in prefat*. *Novell*. 84. & 96. *c*. 4. §. 2. *Novell*. 85. & 127. *in præfat*. *Novell*. 145. *prefat* *l*. 12. §. *fin*. C. *de*. *reb*. *credit*. *l*. 13. & 16. C. *de uſufruct*. *l*. 37. C. *de inofficios*. *teſtam*.

Ja es wird nicht nur die abrogation oder Aufhebung der alte Geſetze / ſondern auch dern interpretation vor ein wahres Kennzeichen Landsherrlicher Obrigkeit gehalten / angeſehen die Erklär- und Auslegung dahero genommen werden muß / woher die Geſetze gekommen ſind / und wer das Geſetz macht / dem ſteht auch deſſen interpretation zu.

l. *ult*. C. *de Legib*. Menoch. *conſil*. 3. *n*. 22. & *conſil*. 160. Burſat. *conſil*. 345. *n*. 22. Ruin. *conſ*. 208. *vol*. 1. *n*. 8.

Hier fällt nun ohngefehr die Frag vor / ob ein Fürſt oder Lands-Herr an die Geſetze gebunden ſey: Was die natürliche Rechte belanget / (welche nichts anders ſind / als eine von geſunder Vernunfft herflieſſende Anhandgebung / wodurch ſo viel angezeigt wird / daß ein Actus oder Handlung / nachdem ſie der Vernunfft gemäß oder ungemäß iſt / entweder moraliter unzuläßlich und ſchändlich / oder nothwen-

wendig / und folglich vom Urheber der Natur entweder verbotten oder gebotten ſey / innaſſen Grotius das natürliche Recht alſo / und zwar mehr moraliter, als juridicè beſchreibet /) da iſt der Lands-Herr denſelben ohnzweiffentlich unterworffen; dann diſe Geſetze / v. g. niemanden zu Schaden / jedem das Seinige zu geben und zulaſſen / ꝛc. ſind durch göttliche Providenz eingeführt / und dem menſchlichen Geſchlecht von natur eingepflantzt worden / ehe und bevor ein Fürſt oder Privat-Perſon auf der Welt geweſen. Ubertrifft alſo das Band der Natur die Landsfürſtliche Hoheit / und kan dahero der Nidrige des Obern ſein Geſetz / abmanglender Jurisdiction halber / nicht aufheben / angetrachtet / die Jurisdictiou ihr Abſehen auf den / ſo ungleichen Stands iſt / richtet / und mehr unter- als über ſich ſteiget. Wird alſo ein Fürſt / reſpectu und in Abſicht diſes natürlichen Rechts / nicht als ein Fürſt / ſondern bloſſer Menſch conſiderirt / und gehören dieſe Geſetze gantz nicht zur Landsherrlichen Bottmäßigkeit / dann GOtt und die Natur herrſchen über alle Menſchen / wo nun Herrſchafft iſt / da iſt auch das Geſetz / wo das Geſetz / da iſt die Verbindlichkeit / und wo dieſe iſt / da wird auch der Gehorſam erfordert / ſintemahln die menſchliche Authorität und Hoheit nicht ſo vil zu wircken vermag / daß ein Fürſt kein vernünfftige und ſterbliche Creatur ſeyn ſolte.

Gail. *l.* 2. *obſ.* 58. *n.* 1. Spreng. *Juriſpr. publ. c.* 2. *num.* 3. *fol.* 30. Schurff. *l.* 1. *conſil.* 59. *n.* 7. Bronchorſt. *l.* 1. *controverſ.* 2. Lanſius *de l. Regia concluſ.* 85. Manz. *in fundam. orb. & urb.*

Jedoch ſtell ich in keine Abrede / daß ein Fürſt / in Krafft ſeiner höchſten poteſtät und Macht / dann und wann dem natürlichen Geſetz die Civil-Obligation benehmen / und in menſchlicher Societät dasjenige zulaſſen könne / was das Geſetz der Natur verbietet / und zwar diſes zu Vermeidung gröſſern Ubels. Uber diß kan er die natürliche Geſetze extrinſecus, und ſo vil die accidentalia betrifft / verändern / indem er Zeit / Ort / und andere Dinge / ſo zur moraliſchen Subſtanz eines Actus oder Handlung nicht gehörig / vorſchreibet / in welchem Verſtand er die natürliche Geſetze nicht ſo wohl aufhebt / als vilmehr interpretirt und applicirt. Ein andre Frag aber iſt von den Legibus poſitivis oder menſchlichen Geſetzen / welche ſo wichtig iſt / das Ferdinandus Vasquius ſagt / es habe noch keiner ſich an dieſe Klippen gemacht / dahero nicht zu verwundern / daß ſo vil diſtinctiones von den Scribenten

hin

hin und wider zuſammen getragen worden / in dem ſie diſtinguiren / inter vim coactivam & directivam, inter poteſtatem plenam & vacuam, inter honeſtatem moralem & neceſſitatem politicam, inter ſenſum metaphoricum & realem, welche diſtinctiones allzumahl / ob ſie gleich von vielen hefftig behaubtet werden / mich jedoch nicht dahin bewegen / zu ſagen / daß ein Lands-Fürſt / dem die Macht zuſtehet / die Geſetze zu geben / zu interpretiren / und wider gar aufzuheben / von jemand wider Willen gezwungen werden könne / die Civil- und weltlichen Geſetze nothwendiger Dingen / und aus rechtlicher Verbindlichkeit zu halten.

Vid. l. Princeps. ff. de Legat. l. 1. ff. de conſtit. princip. l. 3. C. de Teſtament. Novell. 12. c. 4. Novel. 105. in fin. ibi. Cui & ipſas Deus &c.

Denn die Majeſtät ſtehet bey dem Fürſten / und läſt ſich keine Geſetze vorſchreiben / ſondern erfordert von andern den Gehorſam. Dieweil nun der Fürſtliche Will im Geſetz iſt / ſo kan ſich kein Fürſt ein ſolchen legem von deme abzuweichen ihme nicht vergönnet ſeyn ſolte / vorſchreiben / und iſt diß keine Verbindlichkeit / die einer bey ſich ſelbſt aufrichten will. Man hat auch nicht zu bewundern / daß des Lands Ober-Haubt etwas beſonders disfalls habe / ſintemahln auch kein Hauß-Vatter an die Gebott / welche denen Haußgenoſſen gegeben ſind / eigentlich gebunden iſt.

jung. l. ſi quis. legat. 2. Pomponius *in l. a Titio. §. nulla. ff. de V. O. c. mandaſti. quæſt. 4.* Barcajus *l. 3. c. 14. contra Monarchomarch.* Arniſæus *de Iur. Majeſt. c. 3. n.* 10. Bodin *de Republ. l. 1. c. 8.* Hyppolyt a Lapide *de Rat. Stat. p. 1. c 5. ſect.* 1. Sebaſtian Medices *de legib. p. 1. quæſt. 23. n. 6* Vasquius *l. 1. controverſ. 16. n. 15.*

Diejenige textus und Rechts-Stellen nun / welche Fachinæus nebſt andern dagegen Hauffenweiß allegiret / wollen nur ſo viel ſagen / daß wann ein Fürſt ſich an die poſitiv-Geſetze bindet / ſolches nicht aus einer abſoluten Nothwendigkeit / ſondern vielmehr aus freyem Willen und Freundlichkeit / politiſchen Urſachen / zu Vermeidung Aergernüſſes und Anlockung der Unterthanen zu gleichmäßiger Obſervanz geſchehe / angeſehen alle Wunden / ſo im Angeſicht befindlich / weit heßlicher ſcheinen / als die / ſo an andern Leibs-Gliedern anzutreffen ſind. Jedoch kan ich hierbey nicht bergen / daß ein Fürſt / ſo fern durch deſſen That ein Unterthan in Schaden geſetzt wird / wider das natürliche

Recht und Fürſtliche Ambt handle / und dahero in conformität deſſen die billigmäßige Erſetzung zu thun ſchuldig ſey.

Von denen hieroben angeführten Lands-Ordnungen / Weichbilden und Statuten will ich mich nun zu den gemeinen beſchriebenen Rechten wenden / da dann eine nicht unnützliche Frag vorfählt / ob nicht das gemeine Kayſerliche Recht / deme man in Abmangel ſonderbahrer Statuten nachzugehen pflegt / nachgeſtaltſam itziger Zeiten einer reformation bedürfftig ſey: Nun iſt zwar männiglich bekandt / daß das gemeine Kayſerliche Recht in den meiſten Europäiſchen Ländern und Königreichen / nicht zwar als ein Geſetz / ſondern als ein Recht / mithin nicht ſowohl wegen des Urhebers oder Conſtituentis Authorität / als in Abſicht der darinn befindlichen æquität und Billigkeit recipirt und hergebracht. Iohann Filius ſagt in ſeiner Frantzöſiſchen Geſchicht-Beſchreibung / daß die Fränckiſche Könige zum öfftern proteſtirt hätten / wie ſie nemlich die Kayſerlichen Rechte nicht wegen dero Authorität ſondern freywillig und auſſer Schuldigkeit gebrauchen thäten. Von den Spaniern ſchreibt Polycrates daß der König Stephan in Caſtilien bey Lebens-Straff verbotten habe / die Römiſche Civil-Rechten bey Gerichtlichen Handlungen zu citiren. Im Königreich Polen wurde vor Zeiten vor höchſt unrecht gehalten / wann einer ermeldte Rechten / ohn vorher ausgebettener Erlaubnus / allegirte. Anlangend aber den Haubt-Punct obiger quæſtion, ſo weiß ich wohl / daß unterſchiedliche motiven wider dergleichen reformation beygebracht werden können: Dann was wäre diß vor eine unverantwortliche und nichtswürdige Arbeit / (möchte jemand hier einwenden) eine ſolche / mit ſo groſſen Fleiß und Schweiß vortreflicher Rechts-Gelehrten zuſammen getragene / und vom Kayſer Juſtiniano approbirte Arbeit / deren man ſich bißher in ſo vil Ländern mit ſtattlichen Nutzen bedient hat / auf einmahl über Hauffen zu werffen und auszurotten ? Worzu würden künfftig ſo vil herrliche Bücher und Gloſſen dienen ? So iſt auch ferner gantz gewiß / daß ein ſolch verbeſſertes und reformirtes Buch / wann es ſchon jetziger Zeit vor nützlich gehalten werden ſolte / jedoch nach der Hand von keinem Nachdruck ſeyn würde / anerwogen täglich neue Gebräuch und Gewohnheiten ſich hervor thun / dahero zu beſorgen / daß / weiln dieſe in dem neuen reformirten Rechts-Buch ihre deciſion nicht finden / es auff eben die Klag / welche man über das Corpus Juris geführt / ankommen dörffte. Allein dieſer und anderer etwa erdencklichen Einwürffe

ſe unerachtet / bin ich der Meynung / daß ein ſolche Reformation dem Römiſchen Reich ſehr nützlich / denen Partheyen erſprießlich / den Advocaten weit bequemer / und dem gantzen gelehrten gemeinen Weſen reputirlich fallen würde / geſtalten dann Hieronym. de Cævallos rund bekennet / daß ermeldte Reformation der gantzen Chriſtlichen Religion zum Beſten käme / wann nemlichen die höchſte Richter auf ein kurtzes Mittel bedacht wären / alle wider einander lauffende communes Opiniones und Meynungen in ein gewiſſes Geſetz-Buch zu redigiren ; denn obwohl diß heilſame Mittel denen Rabuliſten / und die ſonſten aus langwierigen Rechtfertigungen ihren Gewinn ſuchen / nicht annehmlich ſeyn würde / ſo iſt jedoch hingegen zu bedencken / daß es zumahln dem gemeinen Mann ſchwehr und unerträglich falle / ſich alſo um das ſeinige gebracht / und dagegen etliche wenige unter dem Juſtiz-Schein bereichert zu ſehen.

jung. Mynſing. *in præfat. Obſerv. Cameral.* Conring. *de orig. Jur. German. cap. ult.* Georg Schönborn. *l. 3. polit. cap. 7.* Pacif. à Lapid. *in not. ad* Monzamb. *c. 1. 2. 3. & ſeq.*

Wer aber dergleichen Reformation mit gutem Succeſſ unternehmen wolte / der müſte vorher über jegliche materi deß Heiligen Reichs Satzungen und Gewohnheiten / als welche heutigs Tags am meiſten floriren / zur Hand nehmen und wohl betrachten / hernach aber die Gemeine beſchribene geiſt- und weltliche Rechte durchforſchen / und ſodann erklären / in was Stücken die Praxis von den gemeinen Rechts-Reguln abweichen thue. Deßgleichen würde nicht auſſer Weg ſeyn / das / weiln alle Caſus oder Fälle in terminis nicht exprimirt werden können / etliche aus ſo vielen Rechts-Auslegern erkieſet würden / deren Authorität vor andern / jedoch ohnbeſchadet deſſen / was die Geſetze im Mund führen / gelten müſte. Uber diß hätte man alles / ſo der Billigkeit oder æquität nicht ſo gar gleichförmig iſt / abzuthun / das Zweiffelhaffte zu erläutern / was wider einander laufft zu conciliiren und zu vereinbahren / das alte und auſſer Gewohnheit gekommene nach dem heutigen zu verbeſſern / und forderiſt dahin fleißig zu ſehen / daß die Anzahl der Geſetze in möglichſte Kürtze gefaßt werde / damit man nicht andern falls ſich dasjenige vorrucken laſſen müſſe / was ſchon längſtens den Frantzoſen übel gedeutet worden / als welche / teſte Gockelio, über 10000. Geſetze in ihrem Königreich zehlen. Ein ſolch reformirtes / und in möglicher Kürtze und Deutlichkeit / auch in der Mutter-Sprach ver-

verfaßtes Corpus Juris, wäre hernachmahls Kayſerl. Majeſtät und den Reichs-Ständen zu dero Ratification und Genehmhaltung zu überreichen.

Johann. Wolffg. Textor., *de Ratione Status cap. 15.*

Zu dieſem Lands-Obrigkeitlichen Actu nun / der obermelter Maſſen das Recht / neue Geſetze im Lands-Bezirck zu machen / in ſich begreifft / werden auch gantz füglich die Edicta, Gebott / Verbott und Decreta gezogen / welche der Lands Fürſt nach geſtaltſam vorfallender Fälle / und erheiſchender Lands Wohlfahrt / verfaſſen und publiciren läſſt; dann wann einer ſich absolutè, ſchlechthin / (und nicht zufälliger Weiß / oder auſſerhalb intention, ſich unterwürffig zu machen /) denenſelben bequemet und Gehorſam leiſtet / ſo wird daraus deſſen Unterthänigkeit rechtsgültiger Dingen vermuthet / ſintemahln die alleinige Unterthanen / in Krafft ihrer Subjection und Gehorſams / zu ſolcherley Edicten / auch unter Androhung gewiſſer Straffen / verbunden werden.

Natta. *conſ. 635. n. 77.* Limnæus *l. 4. c. 8. n. 256.* Reincking *l. 1. claſs 5. c. 4. num. 115.* Math. Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 1. cap. 7. num. 350.* Thom. Michaël *de Jurisdict. theſ. 52.* Maſcard. *concluſ 546. n. 4.* Menoch. *conſil. 100. n. 9.* Pacian. *de probat. l. 1. c. 35. n. 16.*

Es wird auch durch bloſſe Anſchlagung der Edicten die Lands-Superiorität eingeführt / ob gleich kein Pöenfall mit angehenckt iſt / wie ſolches lehret.

Natt. *conſ. 663. n. 77.* Bartol. *in l. hoſtes. ff. de capt. & poſtlim revers. n. 3.* Mingius *de Superiorit. theſ. 71.* Matth. Stephan. *cit. loc. l. 2. p. 1. c. 7. n. 350.*

Wann nur keine Contradiction eingewendet worden / ſondern die Unterthanen ſich gehorſam erwieſen / und ein ander über dieſelben den quaſi Poſſeſſ nicht hergebracht hat; mag auch keine Hinderung bringen / wann gleich in langer Zeit kein Edict oder Gebott ausgangen / ſintemahln die Macht / Gebott und Verbott anzulegen / anderſt nicht als in ſolchem Fall verlohren gehet / da bey ereigneter Occaſion derſelben widerſprochen / und ſothaner Contradiction Folge geleiſtet worden.

Me-

Menoch. *conſil. 1000. n. 69.* Knichen. *Encyclopæd. c. 8. & c. 3. n. 285.* Maſcard. *l. 3. concluſ. 1397. num. 9.* Petra *quæſt. 12. num. 458.*

Hieher gehören auch die Lands-inhibitiones, welche gleichfalls die Lands-Hoheit nach ſich führen / weiln der Unter-Richter des Ober-Richters inhibition oder Einhalt / als welche die Jurisdiction præſupponirt / ſtatt zu geben ſchuldig iſt.

Lancellot. *de Attentat. p. 2. c. 20. num. 23. l. judicium. ſolvitur ff. de Judic.* Stephan. *c. loc. l. 7. 370.*

Welches alles vornemlich ſeine Richtigkeit hat / wann einer dem ausgangenen Mandat oder Verbott parition leiſtet / die Gelt-Buß erlegt / oder ſeine Straff ſonſten ausſtehet / dann diſes iſt ein Kennzeichen und Nutzung der Lands-Gerichtbarkeit oder Territorial-Hoheit.

Peregrin. *l. 4. de Jur. Fiſc. tit. 8.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 8.* Carol. Tapia *p. 1. c. 2. n. 48. ff. de Conſtit. Princip.* Roſenthal. *c. 10. concluſ. 42. n. 56.* Vietor, *de exempt. concluſ. 36.*

Der ſechſte Actus Lands-Fürſtlicher Obrigkeit iſt die Aufrichtung / oder Anordnung der höchſten Obrigkeiten und Beambten / welcher Actus in allen Königreichen und Ländern der höchſten Gewalt eigentlich zugeſchriben wird.

L. quidam 57. ibi, Principes, enim, qui ei Magiſtratum. dederunt. ff. de re judicat. Novel. 15. de defenſ. Civit. Matth. *de Afflict. ad cap. unic. quæ ſint regal. l. 2. Feud. c. 56.* Menoch; *conſil. 302. n. 29.* Larrea *alleg. fiſcal. 20. n. 9.* Coler. *de proceſſ. execut. p. 2. c. 1. num. 127.* Ziegler. *in §. Landſaſſij concluſ. 1. n. 178.* Klock. *conſil. 14. vol. 1. num. 38.*

Alldieweil nun / wie offtmahls ſchon bedeutet worden / der Kayſer die Reichs-Stände in die Geſellſchafft der Höchſten Gewalt und mit-participation der davon dependirenden Sorgfältigkeit zu dem End gezogen hat / damit ſie die ihnen erblich und gleichſam auf ewig verliehene Provinzen mit bey ſolchem Recht und Macht / wie ſie der Kayſer vor geſchehener ſolcher Conceſſion inngehabt / beſitzen möchten / und hergegen ein Territorium oder Lands-Bezirck ohn Beſtellung oder Einſetzung höherer Obrigkeit nicht wohl regiert / noch auch die Jurisdiction geziemender Maſſen vollſtreckt werden kan / als iſt offenbahr, und am

Tag / daß das Recht höhere Obrigkeiten anzuordnen und zu beſtellen / ein Symbolum und Kennzeichen der Lands-Bottmäßigkeit ſey.

Hermann. Stam. *de ſervit. perſonal. l. 3. c. 10. n. 33.* Knich. *Encyclopæd. c. 7. n.* 8. Conring. *l. 4. Polit. cap. 5. n. 1.* Myler. *Hyparch†olog. c. 2.* §. *11.* Gylmann. *tom. 1. p. 1. tit. 2. vol. 1. n. 73.* allwo er diſes in Sachen Maintz *contra* Erfurt / allda der Churfürſt einen Vitzdom gehabt / & Meichsner. *deciſ. fin. n. 120. tom. 2. l. 2. in cauſa.* Jngelheim *contra* Pfaltz *ventilirt* / und *in conſideration* kommen zu ſeyn meldet.

Desgleichen wann der Lands-Fürſt oder Lands-Herr die von ſeiner Land- und Mediat-Stadt erwehlte Obrigkeit confirmirt / ſo exercirt er dadurch ſeine Lands-Bottmäßigkeit / anerwogen die Confirmation einer Wahl verglichen wird / und diſe letztere zwar der Gemeind / dem Ober-Herrn aber die Beſtättigung zukommt. Dahero iſt die Confirmation an ſich ſelbſt nichts anders / als eine declaration und Beſtärckung des einmahl erlangten Rechtens und der beſtättigte Actus empfähet ſeine Krafft vielmehr vom Beſtättiger / als von dem / der ſelbigen vollbringet.

arg. cap. un. de pac. tenend. §. *homicidium. Gloſs. in l. privatorum C. de Jurisdict. Paris. vol. 1. conſ. 19. n. 25.* Panormit. *l. 1. conſil. 6. n. 2.* Gœd. *conſil. 2. n. 2.* Jaſon. *in. l. 25.* §. *juſſum. ff. de acquirend. hæredit.* Loſſæus *de Jure univerſit. p. 2. cap. 1. n. 22.* Caſſanæus *ad Conſuetud. Burgund. Rubric. 4.* §. *7.* Klock. *conſil. 9. vol. 1. num. 24.* Sperell. *deciſ. 14. num. 2.* Cravett. *conſ. 963. num. 2.*

Ja es iſt nicht nur das Recht / Diener und Beambten zu erwählen und zu beſtätigen / ſondern auch ſelbigen andere zu ſubſtituieren / oder ſie gar abzuſchaffen / ein wahres Kennzeichen der Lands-Obrigkeitlichen Hoheit.

arg. l. 1. ff. ad L. Jul. de ambit. Bald. *in l. Barbarius lect. 2. num. 13. ff. de. Offic. Prætor.* Felin. *in cap. 1. num. 24. verb. & huic* X. *de Conſtit.* Knich. *de territor. c. 4. n. 377.* Larrea *allegat. fiſcal. 69. cap. 9.* Bidenbach. *quæſt. nobil. 7. num. 3.* Klock. *vol. 1. conſ. 8. n. 95.*

n. 95. ubi ita reſpondet in cauſa Dechands und Capitul zu Ketſch *contra* Chur-Pfaltz.

Hier möchte nun jemand einwenden / weiln bekandter maſſen auch die Adeliche Landſaſſen und Land- oder Municipal, Städte in ihren Bezircken / Obrigkeiten und Diener ein- und wieder abſetzen können / daß ſolche Gerechtſamen der Lands-herrlichen Bottmäßigkeit nicht wohl anhängig ſeyn möge. Aber hierauf wird geantwortet / daß / wann ein Fürſt oder Herr in einer Stadt oder Schloß / worauf die Lands-Hoheit ſtrittig iſt / eine Obrigkeit ohn einige contradiction anordnet / ſo exercire er dadurch und eo ipſo einen actum quaſi poſſeſſionis der Lands-Superiorität / und erlange ſo mittelſt eine rechtliche Vermuthung vor ſich / inmaſſen droben mit mehrem gemeldt worden. Gegenüber und wann die Landſaſſen oder Land-Stände eine Obrigkeit wehlen / ſo geſchiehet es nicht ex jure proprio competente, oder aus einer ihnen eigenmächtig zuſtehenden Befugnus (anbetrachtet ſie ſich wie bekandt / keiner Superiorität zu berühmen haben) ſondern entweder Krafft eines beſondern privilegii oder vergönnter Jurisdiction oder aber vermög undencklicher Verjährung / mithin aus des Lands-Fürſtens ſtillſchweigender oder ausdrücklicher Vergünſtigung; denn weiln ſolche Landſaſſen aus altem Herkommen / oder vermög eines ſpecial-Indults die Vogtheylichkeit / bisweilen auch die Malefiz-Gerichte hergebracht haben / und aber ſolche Gerechtigkeit ohne bedienten nicht beſtehen kan / als thun ſie die Anordnung und Beſtellung der Unter-Obrigkeiten (welche zwar immediate ihrem Herrn mediate und mittelbarer Weiſe aber dem Lands-Herrn unterworffen ſind (ex præſumpta Principis voluntate bewerckſtellen und ausüben.

Marta *de Jurisdict. p. 1. cap.* Tholoſan. *de Republ. l. 4. cap. 5. n. 24* Hilliger. *in Donell. enucleato. l. 17. cap. 7. lit. P.* Klock. *vol. 1. conſ. 52. num. 68. In terminis Nobilium* der Mercker des freyen Gerichts *reſpondet.* Kirchov. *conſ. 41. n. 1. quæſt. 1.* Mev. *ad Jus Lubec. p. 1. quæſt. 8. n. 21.* wo er zeiget / daß alles / was durch rechtmäßige Verjährung erſeſſen / einer ausdrücklichen Vergünſtigung gleich geſchätzt: folglich / wann einer die Jurisdiction, wie recht / præſcribirt haben / auch das / was zu der-

derſelben Ausübung erfordert wird / verjährt zu ſeyn vermuthet werde.

Zum Beſchluß will ich dieſe berühmte Controvers noch anregen ob nemlich ein Fürſt oder Lands-Herr ſeine Unterthanen und Einheimiſche vor frembden und Ausländiſchen zu Aembtern und Dienſten befördern ſolle? Ich weiß wohl / daß bey den Politicis ſehr wichtige Grundfeſten zu beeden Seiten zuſammen getragen befindlich ſind / nach deren Uberlegung ich der Meynung bin / daß ein Lands-Herr ſich und dem gemeinen Weſen beſſer proſpicire und rathe / wann er die Einheimiſchen den Frembden dißfalls vorziehet / denn zu geſchweigen / daß er durch Vorziehung der Auswertigen bey denen ins Vatterland verliebte Unterthanen jalouſie und Wider-Willen erreget / indem die Einwohner unter Anhoffnung künfftiger Beförderung animirt werden / daß ſie ihre Söhne in Künſten und guten Sitten wohl unterrichten laſſen / und darunter keinen Koſten ſpahren / ſo iſt auch wohl zu mercken / daß denen Einheimiſchen deß Vatterlands Geſetze beſſer bekandt / ja auch die aus Lands-Kindern beſtehende Obrigkeiten Unterthanen weit angenehmer ſeyn.

Juſt. Lipſ. *l. 3. polit. c. 4.* Finckelth. *de Jur. Patronat. cap. 6. n. 71.* Limnæus *de Jur. Publ. l. 2. cap. 2. num. 86.* Mynſing. *cent. 4. obſ. 30.*

Hingegen lieben die Ausländiſche gemeiniglich immer Neuerungen / und wollen die alten Ordnungen verbeſſern / um dadurch ſich in den Wahn mehrer Klugheit zu ſetzen / welche Neuerungs-Begierde faſt allezeit die Urſach geweſt / daß die auswertige Conſilia unglücklichen Succeſſ gehabt.

Myler. *hyparcholog. c. 6. §. 7. n. 17.* Arumæus *vol. 4. diſcurs. 19.* Speckhan. *cent. 2. claſs. 1. quæſt 9.* Diana. *tom. 1. tract. 3. Reſolut. 6.* Barboſa *ad cap. nullus. invitis. 13. diſtinct. 61. n. 8.*

Dannenhero ſind alle Nationes der beſtändigen Meynung / daß die Frembden meiſtentheils mehr auf ihren profit, als der Unterthanen Nutzen / bedacht ſeyn.

Gloſſa in Clement. dudum. §. hujusmodi de ſepultura. Schiferdecker. *ad Fabrum l. 3. tract. 3. quæſt. 4.* Kircher. *de Officio Cancellarÿ l. 3. cap. 4. n. 19.*

So iſt auch in geiſtlichen Rechten verſehen / daß kein Auswärtiger über die Pfründten geſetzt und conſtituirt werden ſolle.

cap. de nobit , verde Cleric. peregrin. cap. bonæ. memoriæ. 4. vers. de poſtulat. canon. hortamur , 8. diſtinct. 71. Panormit. *ad. cap. ad decorem. num. 4. vers de; Inſtit.* Garſias. *de benefic. p. 7. c. 9.*

Wobey ich mit Vorbeygehung der Königreiche Franckreich / Portugall / Sicilien / Engelland / Hungarn / ꝛc. nur des geliebten Bayrland heilſame dißfalls errichtete Ordnungen anführen will / geſtalten dann in den Fürſtlichen Hand-Veſten oder Frey-Brieffen de An. 1329. & 1340. ausdrücklich verſehen iſt / daß kein Frembder zu des gemeinen Weſens Dienſten emploirt und befördert werden ſolle. Am allerbeſten aber wird diſes im Landtags-Abſchied de An. 1358. erläutert / ibi. auch geheiſen wir mit unſern Gnaden / Würden und Treuen / daß Wir / unſere Erben und Nachkommen / die Gäſt / die zum Land nicht gehören / fahren laſſen ſolle und wollen : Und ſollen uns fürbaß ſelber und unſern Kindern und unſern Hof beſetzen mit den unſern / die zum Land gehören / und mit keinem Gaſt nicht. Wollen auch unſer Gericht nur mit Land-Leuten beſetzen / ꝛc.

Liber Privileg. Statuum Bavariæ fol. mihi 17. 20. 28. & 30. woſelbſt mehr gleichſtimmige *Privilegia* befindlich / die ich diß Orts gefliſſener Kürtze und anderer Urſachen willen vorbeygehe.

Der ſibende Actus iſt / daß der Lands-Herr einen Hof-Rath oder Hof-Gericht aufrichten kan / damit den Unterthanen und andern litigirenden Partheyen die Juſtiz umſonſt und unpartheyiſch adminiſtrirt werde.

Knich. *de territ. c. 3. num. 276.* Ripa *ad cap. cum Eccleſiæ. num. 636. de cauſ. poſſeſs. & propriet.* Anton. de Petra *quæſt. 12. n. 436.* Cabedo *p. 2. decis. 85.*

Derowegen werden die Schlöſſer und Häuſſer / worinnen das Recht geſprochen wird / billig unter die Regalien gezehlet.

c. un. verb. palat. quæ ſint Regal. Beregrin. *de Jur. Fiſc. l. 1. num. 26.* Decian. *tract. criminal. l. 8. cap. 2.* Ming. *de Superiorit. §. 70.*

So iſt auch die Abordnung der Commiſſarien vom Hof-Rath zu

Unterſuchung gewiſſer Streit-Sachen ein Kennzeichen der Lands-Bottmäßigkeit.

Meichsner. *tom. 2. l. 2. deciſ. 4. n. 137.* Becker. *l. 3. c. 4. num. 19.* Schütz. *vol. 1. diſput. 6. th. 20. lit. A.*

Dergleichen höchſte Gerichte und Tribunalia, worinnen den Reichs-Ständen und andern Ungemittelten / wie auch mediat-Perſonen die Juſtiz mit gewiſſer Maaß adminiſtrirt wird / ſind in Teutſchland vornemlich zwey / das Erſte iſt der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath / welchen die teutſche Kayſere von undencklicher Zeit her an ihrem Hof-Lager gehabt / deſſen Beyſitzere und Räthe beederley Religion vom Kayſe allein verordnet werden; diſes höchſte Gericht wird vornemlich zu Wien gehalten / wiewohln auch gewiſſer Urſachen und Fäll halber An. 1645. zu Lintz / und An. 1654. zu Regenſpurg / ꝛc. der Reichs-Hof-Rath die vor ihme rechthängige Sachen abgeurthelt hat. Bey diſem höchſten Tribunal iſt von etlichen abſonderlich angemerckt worden / daß man in Sachen / wobey einige politiſche Aſpecten und Staats-Conſiderationes ſich zeigen / das gantze Werck mit einem Gutachten an Kayſerliche Majeſtät zu bringen pflege / darauf ſolches im geheimen Rath ferner tractirt und expendirt wird.

Das andere oberſte Tribunal iſt das Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht / welches An. 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg zur Juſtiz Ertheilung im Reich conſecrirt worden. Es ſolten zwar / nach Inhalt und diſpoſition des Münſteriſchen Frieden-Schluſſes wie auch des Reichs-Abſchieds de An. 1954. 24. Evangeliſche und 26. Catholiſche Beyſitzere in ſolchem Gericht ſich befinden / allein zu dieſer Anzahl iſts biß dato noch nicht gediehen / welcher Abgang vornemlich der Saumſeeligkeit in Abführung der Camer-Gerichts-Zieler beyzumeſſen iſt. Es belauffen ſich aber die jährliche Beſtallungen aller Glieder- und Cammer-Bedienten / nach dem heutigen Calculo auf 62925. Reichsthaler. Das dritte Tribunal iſt das Hof-Gericht zu Rothweil / vom Kayſer Conrad dem Andern / Hertzogen in Schwaben / An. 1147. aufgerichtet / in welchem die Grafen von Sultz die Præſidenten Stelle unterm Lehnbaren Titul bekleiden / und kan man von dort an das Cammer-Gericht appelliren.

Das Vierte iſt das Schwäbiſche Land-Gericht / welches in den drey Reichs-Städten / Ravenſpurg / Wangen / Ißni / und im Dorff Altdorff / genannt Weingarten / gehalten wird / deren iede

ſo

ſo vil Aſſeſſores zu machen pflegt / daß auf jeglichen Gerichts-Tag zwölff zur Stell ſeyn können / die dem Flecken Altdorff Pflicht leiſten müſſen. Diß Schwäbiſche Land-Gericht wird heutigs Tags von den Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich gehalten / und ſcheinet der Land-Vogtey welche Ertz-Hertzog Sigismund vor 13200. fl. ſeinen Landen als einen Pfand-Schilling einverleibet hat / anhängig zu ſeyn. Von dieſem Gericht ſind die Appellationes etlichmahl / nach Beſoldi Meynung / an das Cammer-Gericht erwachſen / andere hingegen ſtehen mit Gockelio in beſſern Gedancken / und meinen / daß die Appellationes an die Regierung zu Inſpruck zu gehen pflegen. Bekandt iſt / daß bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten verſchiedene Stände auf gäntzliche Abſchaffung dieſer zwey letztern Gerichte / wegen vieler hande Mißbräuche / eiferigſt / aber bißher ohn Effect angetragen haben Ja es iſt auf dem Reichs-Tag An. 1654. von einigen aufs fleiſſigſte dahin getrachtet worden / daß das Kayſerliche Cammer-Gericht zu Speir / entweder abrogirt / oder doch an einen bequemen Ort transferirt werden möchte / allein auch dieſe Müh war damahls umſonſt / wobey ich diß einige mit anfügen will / daß die Langwierigkeit der Recht-Sachen / welche von einigen Cammer-Gerichts-Feinden ſehr ſpöttiſch durch hechelt wird / nicht der Proceſſ-Form / ſondern vielmehr der Sachen ungeheuren Menge beyzumeſſen / maſſen dann (welches wunderſam und merckwürdig iſt) Burgoldenſis ex Braunio erzehlet / daß Ihre Fürſtliche Gnaden der Herr Cammer-Richter den 19. Octob. 1657. auf einem Tag 150: Beſcheide publicirt habe.

Anlangend anderer Reiche und Länder Gewohnheiten / ſo iſt zu wiſſen / daß vorzeiten in Polen die Könige ſelbſten in Gerichten Præſidirt haben / aber An 1578. hat König Stephan auf damahligem Reichs-Tag zwey Tribunalia verordnet. In Franckreich ſind die Parlamenta zu Paris / Toloſe, Bourbeaux, Aix, Grenoble, Roüen, Metz / Enſisheim / Bearn, Briſach, &c. aufgerichtet.

Hier will ich auch mit wenigen die herrliche Subordination der Bayriſchen Gerichte / und wie ſelbige aufeinander folgen / anführen / da dann zu wiſſen / daß nach Bayriſchen Recht fünff Inſtantien oder Gerichts-Ständ verordnet ſind. Dann erſtlich muß die Sach im Land-Pfleg-oder Hof Marcks-Gericht / deme der Beklagte unterworffen iſt / ventilirt werden; von dort geht man an die Churfürſtliche Regierungen zu Landshut / Burghauſen / Straubingen und Amberg.

Von dannen erwächſt die Appellation an den Hof-Rath zu München / ferner hat man den recurs zu den Reviſions-Rath / oder auch zum ordentlichen Proceſſ / der innerhalb Jahr und Tag acceptirt werden muß / zu nehmen. Dieweiln aber in Ober-Bayrn keine Regierung angeordnet iſt / ſondern die Appellationes von der erſten Inſtanz ſo gleich und rectà an den Hof-Rath devolvirt werden / als gehet in ſelbigen Lands-Bezirck eine Inſtanz ab / welches von den Bayriſchen Land-Ständen bey Land-Tägen / und darauf verfaſſten Receſſen etlichmahl / unter Anhoffnung erfolgender remedur, proponirt und getriben worden.

Der Siebende Auffzug.

Der achte Actus Lands-Fürſtlicher Obrigkeit beſtehet in Confirmation der Privilegien. Ob der Lands-Herr die Privilegia wann ſie dem gemeinen Weſen ſchädlich zu werden beginnen / aufheben könne; Der neunte Actus iſt das Beſteurungs-Recht. Im Römiſchen Reich ſind zweyerley Steuren üblich / ob nun beede die Lands-Fürſtliche oder Herrliche Obrigkeit evincirẽ / und nothwendig nach ſich führen / wird geſtritten. Gült- und andre Zinſen ſchicken ſich nicht anhero. Ob der Lands-Herr ſeine Unterthanen zur Fräulein-Steur ziehen könne; Den Fürſtlichen Fräuleinen werden unterſchiedene Heurath-Güter beſtimmt.

Der zehende Actus iſt die Aufnahm der Juden / oder Juden-Schutz / welches zwar den Regalien de conſuetudine und herkommlich beygerechtnet zu werden pflegt.

Der achte Actus Landherrlicher Bottmäßigkeit beſtehet in Confirmation der Privilegien, welche Beſtättigung insgemein vor ein ohnfehlbares Zeichen der Territorial-Gerechtigkeit gehalten wird / angeſehen dieſelbe auf Seiten des Beſtättigers eine Jurisdiction über das / was confirmirt wird / præſupponiren thut.

§. *interim. Authent. de defens. Civit.* Bald *l. final. verſ. ulterius C. de leg.* Jaſon. *conſ. 144. n. 5.* Klock. *tom. 1. conſ. 29. n. 53.* Meichsner. *l. 2. deciſ. 4. n. 62.* Reinking. *l. 1. claſ. 5. c. 9. n. 14.* Natta *conſil. 636. num. 81.* Purpurat. *conſ. 528. n. 21.* Rot.

Ro3

Roman. deciſ. 702. *n.* 7. *p.* 1. Decian. *vol.* 1. *reſpons.* 8. *n.* 225. Knich. *de territor. c.* 3. *n.* 208. Grav. *p.* 2. *conclus.* 1. *num.* 1.

Es iſt aber ſehr gut und rathſam / daß man die Privilegien vom Land-Succeſſore confirmiren laſſe / anerwogen eine Sach durch Beſtättigung ein gröſſern Nachdruck erlanget / und wann dergleichen öffters geſchiehet / ſo wird vermuthet / daß es aus eigner Bewegnus und Wohlbewuſt erfolgt / und wird dadurch allen Ein- und Ausreden vorgebogen.

Gloſſ. in cap. quia diverritatem verb. forma. de conceſſ. præbend. Enenckel. *de Privileg. l.* 3. *c.* 20. *n.* 2. *Conſil. Marpurg.* 35. *vol.* 3. *n.* 100. Reusner. *l.* 2. *conſil.* 12. *n.* 48. Decian. *reſp.* 18. *ut* 1. *n.* 288.

Jedoch legt die Confirmation keinem etwas neues zu / ſondern ſie iſt nach Art der confirmirten Verordnung zu verſtehen / und gibt derſelben nur mehrere Krafft / confirmirt auch bloß das Ius confirmabile oder das jenige Recht / ſo confirmirt werden kan.

c. inter dilectos 6. *de fid. inſtrum.* Schrader *de feud. p.* 6. *c.* 3. *n.* 30. Hondedæus *conſil.* 82. *n.* 9. *l.* 3. Modeſt Piſtor. *conſil.* 40. *vol.* 2. *n.* 52. Menoch. *conſ.* 402. *n.* 27.

Ein anders wäre / wann der Lands-Herr nicht zwar ſeiner Unterthanen privilegia confirmirte / ſondern nur gewiſſe Reverſales denenſelben ausliefferu lieſſe / inhalts und Krafft deren er verſpricht / daß den Unterthanen ihre Freyheiten ungekränckt bleiben ſollen / wesfalls kundbarer Maſſen / keine Lands-Hoheit oder Superiorität eingeführt wird / allermaſſen ſolches die Stadt Bremen wider die Cron Schweden ſehr klüglich in puncto Superioritatis eingewendet hat.

Burgold. *Colleg. Publ. p.* 3. *fol.* (*m*) 113.

Ja es thut allein die Confirmation der Privilegien, ſondern auch deren Conceſſion und Verleyhung / auf Seiten des Ertheilers die Landes-Ober-Bottmäßigkeit / und hingegen ex parte deß Impetranten eine Subjection importiren.

Hoſtiens. *in ſumm. tit. de privileg. Ant. Reſponſ. in cauſ. Firar. n.* 14. Azor. *Inſtit. moral. l.* 5. *cap.* 22. Carpzov. *deciſ.* 87. *n.* 1. Cravett. *conſil.* 980. *num.* 1.

Hier erregt ſich nun ein hübſche Frag / wann ein Lands-Herr ſiehet / daß die von ihm oder ſeinem Vorfahrer denen Unterthanen verlie-

liehen Privilegia zu deß gemeinen Weſens beſondern Nachtheil und Schaden gereichet ſeyn / ob er ſodann ſelbige revociren / und die gebettene Confirmation abſchlagen könne: Da zweiffle ich nun gar nicht / es werden die meiſten dißfalls in negativam incliniren / weiln dergleichen Privilegia ſub fide publica, und öffentlichen Glauben oder Verſicherung ertheilt worden / und dahero stetswährend ſeyn ſollen / bevorab wann ſie gute meriten zum Fundament haben / welchen Falls ſie die Eigenſchafft eines getroffenen Contracts, und mithin aus dem allgemeinen Völcker-Recht ihre Conſiſtenz und Beſtändigkeit erlangen.

Vultej. *Conſil. 35. vol 3.* Tyleman. *de Benign l. 2. decad. 2. not. 6.* Menoch. *conſil. 307. n. 4.* Reusner. *lib 3. conſ. 22. n. 45.*

Allein ich bin / hinangeſetzt diſer und all anderer Einwürffe / der Meynung / das ſolche Privilegia füglich revocirt werden können / und zwar erſtlich / weil der Lands-Herr zu forderiſt dem gemeinen Weſen ſeine Verſprechung thut / welcher Er in allweg nachzuſetzen hat / ob gleich ein oder andere Privat-Perſon / ſo durch Mißbrauch deß erhaltenen Privilegii, deſſen revocation veranlaſſt / dadurch lædirt wird. Zum andern / ſo ceſſirt deß Privilegii Urſach und wird ſelbiges gäntzlich auffgehebt / wann deſſelben Endzweck auffhört oder nicht erreicht wird / dafern nun der Privilegirte das Abſehen deß Privilegii nicht beobachtet / ſo iſt der Lands-Herr gegenüber ſolches zu halten oder zu beſtättigen unverbunden / anderſt würde es auff Seiten deß Lands-Herrn mehr auff eine ſervitut als Bottmäßigkeit auslauffen. Drittens iſt nicht vermuthlich / daß jemand dem ſeinigen oder dem gemeinen Weſen einigen Schaden zuzufügen begehre / wann demnach das ertheilte Privilegium zu des gemeinen Weſens offenbaren ausſchlägt / ſo wird dafür gehalten / daß ſolches entweder ſubreptitie und mit verſchwiegener Wahrheit erlangt worden / oder der Lands-Herr ſelbiges nicht habe können oder wollen concedieren und ertheilen. Allermaſſen nun jeglicher Privat-Perſon ſich ſeines Privilegii nicht zugebrauchen frey ſtehet / alſo mag auch ein Fürſt das jenige was gemeinſchädlich iſt / oder zu werden beginnet / mit Fug hinterziehen / gantz ohne / das Jhme deßwegen einige Unqütigkeit oder Treuloſigkeit beyzumeſſen wäre / ſintemahln nicht ſo wohl die verliehene Gnad / als vilmehr derſelben Mißbrauch auffgehebt wird. Iſt dahero die gemeine Wohlfahrt allen Geſetzen und Privilegien vorzuziehen / und hat der / ſo etwas ertheilt / auch die Macht / ſolches

zu interpretiren und auszulegen. Viertens / weil männiglich bekandt iſt / daß allen Privilegien die Clauſul Rebus ſic ſtantibus & ſine præjudicio tertii, das iſt / geſtalten Sachen nach / und dem dritten ohnnachtheilig / ausdrücklich oder ſtillſchweigend angehänckt zu werden pflegt / dahero und wann eines von obigen beeden Stücken ermangelt / ſo fällt das gantze Conceſſions, Werck übern Hauffen.

Iaſon. in l. quo minus. n. 11. ff. de flumin. Afflict. deciſ. 286. n. 3. Carpzov. Iuriſpr. Conſiſtor. l. 2. defin. 416. Rauchbar. quæſt. 11. n. 84 Cravett. conſ. 5. p. 1. n. 4. ſ. 13. Vultej. vol. 3. conſ. 35. n. 160.

Der neunte und zwar berühmteſte Actus iſt die Steurbarkeit oder das Beſteurungs-Recht / welche Gerechtſame ob ſie wohl vor Alters den Regalien beygezehlt worden.

per text. inſtit. 56. quæ ſint. Regal. l. 2. feud. l. placet. 8. C. de excuſ. muner l. 10. l. unica C. de. Superindict. eod. Köppen deciſ. 32. num. 4. Vultej. de feud. c. 5. n. 7.

So wird ſelbige jedoch heutigs Tags / nach der gemeinſten Meinung und des Kayſerl. Cammer-Gerichts Approbation, der Lands-Ober Bottmäßigkeit beygerechnet und zugeeignet.

Myns, *decad. 11. Reſpons. 1. n. 97.* Meichsner. *l. 1. tom. 2. deciſ. 6. n. 129.* Gylman. *Rer. judicat. Cameral. l. 2. deciſ. 14. num. 27.* Tylemann. *de Benign. decad. 1. ſyntagm. 2. vol. 5. n. 33.*

Iſt demnach gantz gewiß / daß aus der Beſteurung die Lands-Unterthänigkeit auf Seiten des Beſteurten inferirt und geſchloſſen / und durch die Steur-Erlegung ſo vil erweiſen werde / daß die Sach oder das Gut unter des jenigen Territorium, deme die Steur entrichtet worden / gehörig ſey.

Novell. 89. c. 2. §. 2. Gail. *de arreſt. c. 6. p. 26.* Petr. Surd. *conſil. 275. n. 11.* Petr. *de Fideicommiſſ. quæſt. 12. n. 164.* Tholoſan. *de Republ. l. 9. c. 1. n. 11.* Loſſæus. *de Jure univerſit. p. 3. c. 9. n. 2.* Guittierez, *l. 3. quæſt. Civil. 15. num. 20. Conſil. Marpurg. 35. n. 38. volum. 3.*

Irren demnach diejenige gar ſehr / welche dafür halten / daß die Steurbarkeit vom Maleſiz-Recht ſeine dependenz habe / ſintemahln auch ein Landſaß aus der Lands-Herrn ſonderbahrer Begnadigung und Conceſſion, den Blut-Bahn und Maleſiz hergebracht haben / und dannoch

noch / ſo vil das Steur Recht betrifft / nicht exempt oder ausgezogen ſeyn kan; iſt auch bekandt / daß die Gegenmeinung An. 1563. den 10. Mart. in Sachen T. contra D. verworffen worden.

Ming. *de ſuperiorit.* §. 6. allwo noch zwey *præjudicia* befindlich Jul Clar *in* §. *feud. quæſt.* 29. *n.* 1. Carpzov. *l.* 4. *tit.* 10. *Reſp.* 70. *n.* 14.

Es gibt aber nach der neueſten und durchgehenden praxin zweyerley Art von Steuren / deren eine die Reichs⸗Steur heiſſt / als welche vom Kayſer und Reich aus erheblicher Noth angeſetzt wird; die andre iſt die Land⸗Steur / welche die Lands⸗Herren auf ihre Unterthanen umlegen / damit aber diß gantze Werck deſto beſſer unter Augen leuchte / ſo will ich von jeder dieſer beeden Steuren in ſpecie und beſonder: Meldung thun / weil ich weiß / das dieſe materi von den meiſten Scribenten gar confus tractirt / und viel Dings / ſo ſchon in Abgang gekommen / angeführt wird. Anlangend demnach die Reichs⸗Steur / ſo iſt zu wiſſen / daß der Kayſer wegen abſonderlichen Noth⸗Stands des Reichs / oder auch zu deſſen Nutzen / denen Reichs⸗Ständen eine allgemeine Reichs⸗Steur anſetzen könne / welches jedoch nicht anders / als mit derſelben Rath und Einwilligung / und zwar auff einer allgemeinen Reichs⸗Verſammlung geſchehen darff / falls aber Gefahr aufm Verzug hafftet / iſt der Churfürſtliche Conſens darzu ſufficient und gnugſam auſſer ſolchem Umſtand aber muß die Sach auf den Reichs⸗Tag verwieſen werden. Dannenhero und als König Matthias in Ungarn An. 1609. vom Churfürſten zu Sachſen einen Gelt⸗Beytrag zu Beſchirmung der Ungariſchen Gräntzen begehrte / ließ dieſer in Antwort ſich dahin vernehmen: Es müſſe nicht bey einem Stand des Reichs alleinig ſondern auff allgemeiner Reichs⸗Verſammlung hierinn gehandelt werden. Als auch ebener Maſſen Kayſer Rudolph / auf dem Churfürſten⸗Tag zu Nürnberg An. 1611. gehalten die Speſen zu Führung der Kayſerlichen Dignität forderte / haben die Churfürſten die Sach an ſamtliche Reichs⸗Stände verwieſen. Ein gleiches hat ſich auch An. 1623. aufm Reichs⸗Tag zu Regenſpurg zugetragen / da die Churfürſten zur Antwort gaben Ihr Kayſerliche Majeſtät werde Sie / daß Sie deroſelben / wie Sie ſonſten gern wolten / in dieſem Ihren Suchen dißmahl nicht entgegen gehen könten / allergnädigſt vorentſchuldigt halten / und Ihr nicht zugegen ſeyn laſſen / dieſes an die Stände des geſamten Reichs durch herkommene beliebige weg⸗

Inſtrum. Pac. art. 18. §. 2. cum. Capitul. Leopold. Londorp *tom. 1. act. publ. l. 6.* Conring. *de Comitior. negot. aſſert. 90.*

Vor Alters muſten zwar die Reichs-Stände dieſe Reichs-Steur aus ihren eignen Cammer-Gütern und Gefällen darlegen / es iſt aber ſolches nachgehends und zwar dergeſtalt geändert worden / daß ſie ihre Unterthanen derohalben mit Steur belegen dörffen / jedoch höher und weiter nicht / denn ſo fern ſich einer jeden Obrigkeit gebührende Matricular-Anlag erſtrecket.

Reichs-Abſchied zu Speyr 1544. zu Augſpurg 1548. zu Regenſp. 1557. zu Augſpurg 1566. zu Regenſpurg 1594.

Von dieſer Reichs-Steur (welche vornemlich zur Hülff wider den Türcken angeſehen) wird Niemand / wie hoch derſelbe ſonſten privilegirt ſeyn mag / wie hoch ausgezogen / auch kein Unterſchied zwiſchen Lehn: Und eigner Gütern dißfalls gemacht und zwar in Betrachtung der allgemeinen Noth.

Reichs-Abſchied zu Worms *de An. 1594.* von gemeinen Pfenning. Reichs-Abſchied zu Augſpurg *de An. 1500.* Speyr *de An. 1541.* § und nemlich ſollen. *& An. 1582.* §. und demnach ſollen die Unterthanen. Heig. *quaſt. 18. n. 26.* Bocer: *de collect. cap. 6. num. 13.* Carpzov. *de l. Reſpons. 70. n. 11.*

Es iſt aber zweyerley Art Reichs-Steuren im Römiſchen Reich gebräuchlich geweſen. Die erſte war nach dem gemeinen Pfenning / welcher modus auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg An. 1471. mit aller Stände Conſens beliebt und authentiſirt worden. Wer alſo tauſend Gülden Einkunfften hatte / der ſtellte einen Reuter / wer fünffhundert / einen Fuß-Knecht ; wer aber auſſer Intraden ſtunde / der wurde nach den Kopf dergeſtalt beſteurt / daß wer tauſend Gulden im Vermögen hatte / dem wurde der Anſchlag auf 50 fl. Zinße oder Einkunfften gemacht. Die Bauren muſten von 20. Groſchen zwey / Kopf für Kopf erlegen ; diſe Contributions-Art aber iſt / wiewohl etlicher Maſſen geändert / auf nachgefolgten Reichs-Tägen zu Augſpurg An. 1474. Franckfurt 1486. Nürnberg An. 1486. Franckfurt 1489. Worms 1495. obſervirt worden ; ja man hat diſen modum (bey welchem nicht nur die Unterthanen nach Beſchaffenheit ihrer auch auſſer Lands habenden Güter / ſondern auch die geſambte Reichs-Ständen von allen ih-

ren Einkunfften collectirt werden) auf dem Reichs-Tag An. 1598. & 1603. da die Stände dem Kayſer Rudolpho ſecundo, welcher die contributiones nach dem gemeinen Pfenning begehrte / beyfällig wurden / und von Kayſers Friderici III. Maximiliani I. und Caroli V. Ordnung nicht abgehen wolte / vor dem billigſten gehalten. Dieſen allen aber ohngeachtet / iſt nachmahls durch die mehrere Stimmen ein anderer Contributions-modus beliebt und in Gebrauch geſetzt worden / wie aus dem Reichs-Abſchied de An. 1603. §. nichts deſto weniger / zu erſehen / welcher nach dem Römer zug genannt / und bisher unverruckt practicirt wird. Dann vor alters pflegten die Reichs-Stände dem Kayſer / wann Er nach Italien zu Empfahung der Päbſtlichen Crönung reiſte / 20000 Mann zu Fuß und 4000. zu Pferdt / nach eines jeden Matricular-Anſchlag / mitzugeben ; nach dem aber diſer Römer-Zug nunmehr in abgang gekommen / und hingegen die Reichs-Stände ſolche Anlag aus eignen Mitteln und Gefällen nicht beſtreitten kunten / als iſt denenſelben nachgehends die Subcollectation und Beſteurung der Unterthanen / jedoch nur ſo weit ſich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erſtrecket / vergönnet worden.

Reichs-Abſchied de An. 1521. §. auch haben uns Churfürſten ꝛc. & de An. 1530. §. und dieweil die eilende Hülff. Meichsner. tom. 2. l. 2. deciſ. 60. num. 71.

Die andre Art von Steurn iſt die Land-Steur / von welcher / als einem wahren Kennzeichen der Landsherrlichen Bottmäßigkeit / diß Orts eigentlich gehandlet wird. Können demnach alle Reichs-Stände / und die / ſo die Lands-Supeiorität rechtmäßig hergebracht haben / ihre Unterthanen mit ſolcher Steur belegen / und zwar nicht allein zum Zeichen der abſoluten Territorial-Gerechtſam und zu recognition der Unterthänigkeit / ſondern auch als eine Nutzbarkeit der Jurisdiction , vor obhabende Lands-Sorgen und Mühwaltungen / zu Widererſtattung der Koſten / welche ein Lands-Herr zu Beſoldung der Beambten und Diener anzuwenden hat / ingleichen zu Erhaltung Friedens und Ruhe zwiſchen den Unterthanen.

Simon. de Prætis. *vol. 3. conſ. 10. n. 1.* Nicol. Everhard. *jun. vol. 1. conſ. 10. n. 28.* Beſold. *de Jurisdict. Imp. quæſt. 19.* Carpzov. *c. l. reſponſ. 72. n. 28.* Gockel. *de Regib. Europæ. c. 22. n. 20.*

Es iſt zwar bekannt daß ſolche Steuren vor alters nicht Befelchs-

ſon-

ſondern bittweiß begehrt und erhalten worden / dahero man ſie auch Land-Bette insgemein genennt hat. Allein heutigs Tags werden ſie von dem Lands-Herrn / als ein erlangtes und von Kayſer abgetretenes Recht / eingefordert; jedoch pflegen die Lands-Fürſten gemeiniglich der Land-Stände Conſens mit gutem Worten zu adhibiren und beyzuziehen / damit Sie die Unterthanen deſto williger finden mögen.

Petr. Heig. *l. 1. quæſt. 18. n. 13.* Arumæus. *de Comit. cap. 5. num. 8.* Gail. *de Arreſt. c. 10. n. 17.*

Bey dieſen Land-Steuren nun hat man wohl zubeobachten und verhüten / damit nicht etlicher ſchwehrer und hingegen andere leichter belegt werden; denn es zeigt die Erfahrung / was Maſſen die Schwächeren und Armen ſich öffters beſchwehren / daß die Reichen zwar die decreta und Ordnungen machen / die Arme dagegen den Beutel ziehen müſten.

l. 3. Præſes 15. ff. de muner. & honor. l. 46. quemadm. civil. muner. l. 10. l. id ab unaquaque l. de tribut. & annon. Cavallan. p. 2. deciſ. 22. Cravett. *conſ. 195. n. 9.*

Ob aber ein Lands-Unterthaner dem Territorial-Herren ſteurbar ſey oder nicht / das läſt ſich am beſten aus denen Steur- und Saalbüchern erweiſen / denn wenn daſelbſt befindlich iſt / daß einer vom Lands-Herren beſteurt worden / ſo iſt dadurch die Subjection oder Unterthänigkeit ohnzweiffelbar dargethan.

Bovell. *conſ. 41. n. 41.* Valaſc. *conſult. 9. n. 16.* Maranta *conſil. 93. n. 7.* Albert Brunn. *Conſ. 29. n.* Cartin. Tuſch. *lit. C. concluſ. 128.* Ruding. *cent. 4. obſ. 41.*

Denn wer ſich dem Steur-Buch hat einverleiben laſſen / der bekennt ſich zugleich zu der darinn beſchriebenen Summ und Schuldigkeit und wird durch ſothane inſcription quaſi contrahirt und eine Perſonal-Obligation eingeführt.

text. in l. 4. C. de agricol. Surd. *conſ. 162.* n. 30. Burſatus *conſ.* 17. *num. 13* Weſenbec *conſ. 72. n. 21.*

Es iſt aber zwiſchen der Reichs- und Land-Steur eine offenbare differenz weiln jene mehr ecutions-Weis / dieſe aber jure proprio und aus eigner Befugnus angelegt wird / dannenhero läßt ſich von jener auf diſe / als eine unterſchiedene Speciem und Art / zu einigem Lands-Obrigkeitlichen effect nicht folgern; gleichwie hingegen / wann einer e. g. mit einer Dorffſchafft ohne Steur belehnt worden / ob er wohl

P 2 von

von der Land⸗Steur befreyt zu ſeyn vorgibt / deswegen doch der Reichs⸗Collecten ſich nicht entbrechen kan.

Ordnung des Regiments zu Augſpurg aufgericht. §. Wo mehr denn eine Obrigkeit. Michael *de Iurisdict. num.* II. *ubi in Camera An.* 1584. *in cauſa H. contra P. ſic judicatum refert.* Modeſtin. Piſtor. *conſil* 4. *n.* 5 *& ſeq. vol.* 1.

Gleicher Maſſen iſt merckwürdig / daß es vielerhand Gelt⸗Lieferungen oder Schuldigkeiten gibt / welche / weil ſie eigentlich keine Steuren zu nennen ſind / einige Lands⸗Superiorität nicht nach ſich führen. e. g. Lehn⸗Wahr / Hand⸗Lehn / jährliche Zinſe / Gelt⸗ und Frucht⸗Gülden / Schirm⸗Gelt und Haber denn ſolcherley Lieferungen geſcheh[en] mehr aus beſonderm Geding / als aus Lands⸗Unterthänigkeit / und iſt dahero auf keine Superiorität dißfalls zu ſchlieſſen. Nicht minder hat auch Burgoldenſis ſehr fleiſſig und curios angemerckt / daß viel Innwohner des Dorffs Edikoven im Chur⸗Pfältziſchen Ambt Neuſtadt / desgleichen im Dorff Klingenmünſter Ambts Germersheim / die ohngezweiffelte Pfältziſche Unterthanen / aber dem Biſtthum Speyr mit Leibeigenſchafft verfangen ſind / dieſem letztern und nicht Chur⸗Pfaltz ihre Steuren und andre gewöhnliche Oblagen entrichten müſſen / welches dann gar füglich geſchehen kan / denn gleichwie ein Privat⸗Gut dem andern unterſchiedliche ſervitutes oder Dienſtbarkeit / als: Waſſerleitung⸗Recht / Traum⸗Recht / die Bürd oder Laſttragung der Gebäu ꝛc. zu geſtatten ſchuldig / alſo iſt zwiſchen Lans⸗Herrn nichts gemeiners / als daß einer in deß andern Bezirck unterſchiedliche Arten von Jurisdictionalien / Gültbarkeiten / Gleits⸗Herrlichkeit ꝛc. hergebracht hat.

Burgold. *ad Inſtrum. Pac. p.* 3. *diſcurs.* 1. Oettinger *de Jur. limit. l.* 1. *c.* 9. *n.* 24.

Es ſagt zwar Magérus, das in Schwaben die Steurbarkeit der Vogtheylichen Obrigkeit anhängig ſey / aber ich höre ſolches nirgends practiciren / ja es zeigt ſich vilmehr im Hertzogthum Würtenberg / Biſtum Augſpurg und Coſtantz / das offenbare Widerſpil; welches vornemlich bey den Land⸗Steuren ſeine Richtigkeit hat / als die nicht nur auſſerordentlich angelegt / ſondern auch durch die Reichs⸗Stände per modum nudi Miniſterij, und nur Executions⸗weis / aus ſonderbarer Verleihung von den ſubcollectirten Unterthanen erhoben / und dahero diſe / weiln ſie der Steurbarkeit / ſo viel dieſe ſpeciem betrifft / un

ſerworffen ſind / nicht poſſediren / ſondern von andern poſſedirt werden. Schütz. *volum.* 2. *diſput.* 11. *theſ.* 5. *lit.* C. Reinking. *l.* 1. *claſſ.* 5. *c.* 4. *num.* 214. Klock. *de contribut. c.* 2. *n.* 334.

Wobey auch diſes zuerinnern / daß / wann v. g. eine Land- oder Municipal-Stadt ihre Bürger und Innwohnere mit gewiſen Steuren / zu Erhaltung der Brucken / Gaſſen / Bronnen und anderer Dinge / belegt / daraus keine Lands-Bottmäßigkeit zu folgern ſey? ſintemahln dergleichen Beſteurung meiſtentheils aus einer beſondern Vergünſtigung oder ſtillſchweigender Lands-Herlichen Connivenz, zu deſto beſſerer Führung deß gemeinen Weſens / zu geſchehen pflegt / und ſolche Land-Städte hingegē ihren Lands-Herrn zu Abrichtung der Land-Steuren verbunden ſind / welches in Sachen Hamburg contra Holſtein von den Rechts-Scribenten genau angemerckt worden.

Leonh. Schrizmair *in Specul. Polit. quæſt.* 30. *ad num.* 10. Klock. *contribution. theſ.* 12. *tom.* 1. *Iur. Publ. Hannoviani.* Gokel. *de Regib. Europ. c.* 22. §. 10. *fol.* 998. allwo er meldet / das es gemeiner und unabmeidlicher Noth halber geſchehe.

Hier könte gefragt werden / ob der Lands-Herr ſeine Unterthanen zu Außſtattung ſeiner Tochter collectiren könne? welche Frage nur mit wenigen zu berühren / ich / nach Anleitung der bekandten Gewohnheit Teutſchlandes / mit Ja beantworte / wie ſolches mit mehren zu finden bey.

Mynſing. l. 5. *obſ.* 21. *n.* 4. Kirchovio *commun. opin. cent.* 5. *concluſ.* 77. Huſan. *de propriis hominibus c.* 6. *quæſt.* 45. *n.* 5.

Ich geſtehe aber / daß beregte Gewohnheit auff keine rechtliche Nothwendigkeit zu ziehen ſey / inmaſſen ſolches aus denen in Sachen Hanau contra Hetgau anno 1590. verhandelten Acten zu erſehen. Ja es pflegen vil Fürſtliche Unterthanen zu dergleichen Fräulein-Steur nicht anders / denn nur precariò und gutwillig etwas beyzutragen / und müſſen die Lands-Fürſten dagegen ein Atteſtat darüber unter ihrem Secret ausſtellen / wie zu ſehen bey.

Roſenthal. *de Feud. c.* 5. *concluſ.* 77. *ſub. n.* 5. Klock. *de contribut.* §. 50. *vid. corpus. Privilegiorum. Bavariæ*, *vulgò* die ſechtzig Frey-Brieff.

Sonſten werden denen Fürſtlichen Fräuleinen in Teutſchland / nach Beſchaffenheit Land und Leuthe / unterſchiedliche Heurath-Güter ausgeworffen. Im Churfürſtenthum Sachſen bekommt ein Fräu-

lein 30000. Rthlr. In den Hertzogthumern Sachſen 10000. fl. Im Churfürſtenthum Brandenburg 20000. fl. In Heſſen 10000. fl. In Schweden 100000. Rthlr. Im Hertzogthum Würtenberg 20000. fl. zu Venedig 6000. Ducaten.

Hermes *in Faſcicul. Publ. cap. 27.* §. *87.*

Der zehende Actus iſt das Recht / die Juden aufzunehmen / ſo / daß Manzius in ſeinen Deciſionibus Palatinis ſagt / diſe Frag ſey auſſer ſonderbahren Streit / und vielmehr bey männiglich ausgemacht / daß Fürſten und Herren / vermög Lands-Fürſtlicher Obrigkeit und Regalien / die Juden-Aufnahm erlaubt ſey.

Wehner. *in obſerv. pract. v.* Juden / *col. 1. fol. 303.* Stamm. *de ſervit. perſonal. l.* 1. *tit. 5. c.* 2. Majer. *de Advocat. armat. c. 8. n. 300.* Heig. *p. 1. quæſt. 4. num. 30* Reinking. *de Regim. ſecul. l. 2. claſs. 2. c. 3. num. 14.*

Vorzeiten waren die Juden Kayſerliche Fiſcaliſche Knechte / und in Abſicht dieſer Dienſtbarkeit durffte ſie niemand aufnehmen / ſondern es wurde vom Kayſer ein beſonderer Richter / nemlich ein Graf von Würtenberg / denſelben vorgeſetzt.

Lehmann. *Chronic. Spirenſ. l. 7. c. 42. fol. 789.* Limnæus *ad Capitul. Cæſar fol. 256.* Goldaſt. Reichs-Satzungen *fol. 76.*

Welches alles / ob es gleich ſeine Richtigkeit hat / ſo iſt doch von Speidelio wohl angemerckt worden / daß das Recht / Juden aufzunehmen / oder zu halten / auf zweyerley Weis einem zuſtehen könne / nemlichen Jure Territorii aut Regalium, das iſt / vermög Lands-Fürſtlicher Obrigkeit und Regalien / oder aus einem beſondern Privilegio, welches auch denen / ſo ſonſten keiner Regalien fähig / angedeihen kan. Dafern nun jemand auſſer beſagten zweyen Fällen Juden aufzunehmen ſich unterſtehet / ſo iſt zu wiſſen / daß dieſelbe an keinen Ort Sicherheit noch Geleit haben / darneben auch wider dergleichen Aufnehmere Mandata ſine clauſ. am Cammer-Gericht erkannt werden können.

Policey-Ordnung des Röm. Reichs zu Franckfurth *Anno 1577. tit. 20.* von Juden und ihrem Wucher. Denaiſ. *tit. 150.* §. *8.* Manz. *cit. loc. quæſt. 95. n. 11.*

Dannenhero und obwohl Wehnerus ſagt / daß im Land zu Francken die Juden-Aufnahm auch den bloſſen Vogthey-Herren zuſtehe / ſo melden doch hingegen andere / daß ſolches mehr de facto und eigenthätig / als de Jure und von Rechts wegen geſchehe / iſt auch glaublicher

Daß /

daß / wann ja einige Vogthey-Herren von Alters her Juden aufzunehmen und zuhalten gepflogen / ſie ſolches aus einem Privilegio, oder durch lange Gewonheit erlangt haben / geſtalten es bey vielen Schwädiſchen von Adel meines Wiſſens alſo practicirt wird.

Der Achte Aufzug.

Der Eilffte Actus iſt das Abzug-Geld / Abſchoß / Nachſteur / in welchem Punct auff jedes Orts; Gewohnheit und Herkommen / wie auch auff die nachbarliche Vergleiche wohl zu ſehen iſt. Es vermeinen vil / diß Recht gehöre mehr zu den Regalien. Der Landes-Herr kan ſeinen anders wo ſich enthaltenden Unterthanen zwingen / daß er ſich wieder ins Land begeben muß / aber denjenigen ... Mächten. Der zwölffte Actus beſtehet im Verbündnus-Recht. Es fragt ſich / ob eine Land- oder Municipal-Stadt / ohnerſucht ihres Lands-Herrn / mit auswärtigen ſich in Bündnuß einlaſſen könne? Der dreyzehende Actus iſt die Gleits-Herrlichkeit / welche in unterſchiedlichem Verſtand erklärt wird. Ob ein Fürſt das einem Miſſethäter ertheilte ſichere Geleit zu halten ſchuldig?

DEr eilffte Actus Lands-herrlicher Obrigkeit iſt das Abzug / Recht / Nachſteuer / Freygelt / Abſchoß und Weglöſung / ſo nichts anders / als eine gewiſſe Summa Gelts / welche dem Territorial-Herren von denen / die ihre häußliche Wohnung verändern / und aus dem Land ziehen / erlegt zu werden pflegt. Hier wird nun niemand läugnen / daß dieſes Abzug-Recht in gemeinen beſchriebenen Rechten gantz unbekandt; und vielmehr in der Völcker Sitten / wie auch langwieriger Gewonheit gegründet ſey.

Jacob Bornit. *de ærario c. 8.* Rauchbar. *quæſt. 15. num. 3.* Schepliz *ad Conſuetud. Brandenburg. p. 3. tit. 8. num. 4* Köppen *quæſt. 11. n. 10.* Purckmann. *conſ. 48. n. 13.* Berlich *p. 3. conclus. 51. n. 8.*

Und wird dis Abzug-Geld nicht nur zur Danckbarkeit vor geleiſteten Land-Schutz / oder zu compenſation und Vergeltung der ins künfftige abgängigen Steur und Schatzung / ſondern auch und vilmehr darum er-

gelegt / wenn durch die extraordinar-Mittel die vile Weg- und Auszüge / (wodurch die Anzahl der Unterthanen und der gemeine Geld-Kaſten ſehr abnimmt (verhindert / oder ſchwehr gemacht werden.

Mevius *ad Jus Lubec. l. 2. tit. 2. art. 4. n. 12.* Cochmann. *Reſponſ. 19. num. 10.* Rhet. *de ſarcina emigrant c. 3. n. 6.*

Es iſt aber die Nachſteur nach Männigfaltigkeit der Unterthanen unterſchidlich. In der Marck Brandenburg wird der fünffzehende Pfenning / anderswo doppelte Steur / etlicher Orten der zehende Theil bezahlt / und muß man an manchem Ort die Güter auch verhunderten / inmaſſen Wehnerus, Beſoldus und Speid[illegible] in ihren Obſervationibus weitläufftig ausführen. [illegible] einige nicht unberühmte Scribenten dafür / das auch die Nieder-Obrigkeiten aus ſonderlichem Brivilegio, desgleichen die vom Adel in ihren Dörffern / und etliche Land- oder Municipal-Stätte diß Nachſteur-Recht mit Fug prætendiren können / ſo daß es an etlichen Orten zur Regul gediehen / daß jegliche mit der Gerichtbarkeit verſehene ordentliche Obrigkeit (dafern nur kein Statutum entgegen waltet) diß Recht auszuüben befugt ſey.

Reichs-Abſchied *de An. 1555.* §. Wo aber unſere. Schvvannmann. *de jure detract. c. 4. 6.* Scheplitz. *dict. tit. 8. §. 13.*

So iſt auch nicht minder bekandt / das in vilen Provintzen und Landſchafften gewiſſe nachbarliche Verträg vorhanden / krafft deren ein Land von deß andern benachbarten Innwohnern keine Nachſteur fordert / in Hoffnung / daß hingegen die eigne Unterthanen eines gleichmäßigen Freyzugs genieſſen / und mit ſolcher Anforderung verſchont bleiben werden / wesfalls dann den Verträgen ohnabbrüchig nachzuſetzen iſt. Im Churfürſtenthum Bayrn wird denen ins Pfaltz-Neuburgiſche ziehenden Unterthanen / vermög in anno 1559. errichteten und den 1. Septemb. 1654. renovirten Pacten oder Verträgen / keine Nachſteur angefordert / ſintemahln im Neuburgiſchen ein gleiches gegen die Bayriſchen widerfahret. Desgleichen ſind die aus Bayrn in Tyrol ziehende Unterthanen vom Abzug-Geld befreyet / inmaſſen ſolches etlichmahl geſchehen zu ſeyn ich mich erinnere / welches auch mit denjenigen / die ſich in die Grafſchafft Schwaböck wenden / Krafft eines Churfürſtl. Decrets de Anno 1670. alſo gehalten wird. Von denen / ſo ſich aus dem Churfürſtenthum Bayrn in das Biſthum Freyſingen wenden / werden nach Innhalt eines Special-Befehls vom 25. Auguſt. 1656.

nur

nur fünff vom hundert zur Nachſteur genommen / jedoch ohnbeſchadet deſſen / was die Land-Städte / ſo vil die Nachſteur betrifft / beſitzlich hergebracht haben. Hingegen müſſen alle in Oeſterreich oder ins Saltzburgiſche ziehende / Innhalts eines Special-Decrets vom 14. Octob. 1618. die völlige Nachſteur / das iſt den zehenden Pfenning entrichten / und dis aus Urſach / weiln beſagte Länder es mit ihren ins Bayriſche ziehenden Unterthanen auff gleiche Weiß halten / und den völligen Abſchoß / ohne den geringſte Nachlaß / fordern.

Nechſtdeme wird die Nachſteur nicht allein aus der kundbaren Lands-Superiorität / ſondern auch durch ſonderbare Privilegien / Gebräuche / Gewohnheiten und aus geübte Actus erweiſen.

Reichs-Abſchied *de An. 1555. §. 24. verb.* wie es eines jeden Orts von Alters hero ꝛc. *& 1594.* §. Und ſo vil *Capitul. Leopold. circa. med. vers.* und ſonſt hergebrachten *respect.* Ständen.

Es pflegt auch die Nachſteur nicht nur wegen des Abzugs / ſondern auch / wann man ein Stuckt Gelds auſſer Land führet / angefordert zu werden / als: Wann einer eine frembde ihme angeſtorbene Erbſchafft von einem Land ins ander transferirt / oder wann eine reiche Weibs-Perſon ein groß Heurath-Gut in frembdes Territorium bringet inmaſſen ſolches zu Hamburg / Straßburg und mehr andern Orten alſo bräuchlich iſt.

Rhet. *c. 4.* §. *19* Gail. *obſ. 36. n. 10. lib. 2.* Rudinger *cent. 5. obſ. 54. num. 4.* Uranius *tom. 2. conſil. 34.* Riccius *in collect. deciſ. 251.*

Hier fält ein hübſcher Zweiffel vor / ob ein Lands-Herr ſeine anderswo ſich enthaltende Unterthanen nacher Hauß beruffen könne: Welches in allweg mit Ja zu beantworten / ſo das ihnen auch per Mandata avocatoria bey verluſt ihrer Haab und Güter / auſſer Lands zu wohnen verbotten werden kan.

Bartol. *in l. fin. ff. de decret. ab ordin. faciend. Roman. ſingul. 522 incip. poteſtne. Dominus.* Socin. Jun. *vol. 3. conſ. 76. num. 32.* Menoch. *l. 5. præſumpt. 12. n. 4.* Burſat. *conſil. num. 26.* Franciſc. Niger. *vol. 1. controverſ. 78. n. 1.*

Und obwohln ſonſten eine Studierens- oder Kauffmannſchafft haben

ſich ereignende Abweſenheit an ſich ſelbſt erbar und unverwerfflich / ja ein ſolcher abſenter nicht vor abweſend zu halten iſt /

l. quæſitum. 70. in princip. ff. de legat. 3. & l. Sejæ 20. §. Pamphilæ ff. de fund. inſtructo. Menoch. *conſ.* 182. *n.* 8. Rudolphin. *de abſolut. Princip. poteſt. c. 6. n.* 122.

Jedoch und wann ein Lands-Fürſt zu Kriegs-Zeiten ſeine in feindlichen Landen commercirende oder ſonſt denen Studien und Reiſen daſelbſt obligende Unterthanen nacher Haus beruffet / ſo ſcheinet / es geſchehe ſolches aus ſonderbarer Nothwendigkeit / und halte er dadurch eine an ſich ſelbſt ehrliche Abweſenheit vor unzulößlich / und wolle ſomit elſt die widerſpenſtigen Unterthanen in Verdacht einer mit dem Feind führenden ſchädlichen Correſpondenz und Vertraulichkeit ziehen.

Bartol. *in l. fin. ſub. n. 3. ff. de reſtit. in integr.* Niger. *alleg. tom. 1. controverſ.* 78. *n.* 13.

Hergegen iſt auch Rechtskündig / daß der Lands-Herr eignes Gefallens / ohn erhebliche Urſach / und aus bloſſer Mißgunſt keinen Unterthanen austreiben kan / vornemlich wann derſelbe Erbzins- oder Lehn-Güter / deren nutzbares Eigenthum ihme / das Ober- und Grund-Eigenthum aber dem Lands-Herrn zuſtändig iſt / beſitzen thut / welchen falls der Unterthaner ein erlangtes Recht hat / und viel Dings ohnerſucht des Domini directi, oder Grund Eigenthumers thun kan.

Ziegler. *in concluſ.* §. *Nobiles. concluſ. 1. n.* 185. Valaſcus *de Iur. emphyteut. quæſt. 13. num. 1.* Brautlacht. *decad. 1. conſult. 6. n.* 44. Gratianus *diſcept. forenſ. l. 2. c. 377. n.* 27. Maſtrill *p. 2. deciſ. 193. n.* 11.

Wofern aber die Unterthanen aus unverbeßlicher Halsſterrigkeit ihre Dienſt- und Zinß-Ableiſtung verwegern / und nicht nur ihrem Erb- und Lands-Herrn / ſondern auch der gantzen Nachbarſchafft beſchwehrlich und ärgerlich ſeyn / ſo können ſie gar wohl zu Verkauffung ihrer Güter / und ſich anderswohin zu wenden / angehalten werden.

Berlich. *deciſ. 65. n.* 7. Boſſius *de mulct. n.* 17. Carpzov. p. 2. *conſtit.* 51. *def. 16. per. l. conſentaneum. 8. ubi. Gloſ &* Bartol. *C. quomodo & quando. Iudex.*

Alſo erzehlt Manzius was Maſſen Michel Hildebrand von Sackenhand / da er ſo wohl dem Lands-Herrn / als der Nachbarſchafft dergſtalt beſchwehrlich geworden / das man ſich Mords und Todtſchlags beſorgen

beſorgen müſſen / vorderiſt in gefänglichen Verhafft genommen / nachgehends mit Händen und Füſſen an einen Pfahl geſchloſſen / ferner von der gemeinds-Zuſammenkunfft abgeſondert / und ihm endlich / ſeine Güter zu verkauffen / und anderswohin ſich zu wenden / aufferlegt worden. Als er aber diſes zu thun geweigert / habe man ihm Waſſer und Wayd verbotten / ſelbigen ſo fort zum Dorff hinaus / und nach vorgangener Prangerſtellung an. 1654. auff etlichen Meilen deß Lands verwieſen.

Manz. *deciſ. Palat. 19. n. 22.*

Wiewohl nun der Lands-Herr ſeinen Unterthanen ohn gnugſame Urſach gewaltthätig auszutreiben nicht befugt iſt / ſo folgt doch hieraus nicht / (wann kein Statutum dagegen waltet) das dem Unterthanen ſeine Wohnung zu ändern nicht frey ſtehen ſolte / dafern nur dem Lands-Herrn wegen der Nachſteur kein præjudiz zuwächſt / den weiln jeglicher ſeines Guts Herr iſt / und mit demſelben frey gebahren mag niemanden auch eine Wohlthat wider Willen auffzudringen iſt / ja ein Vaſall das Lehn gegen deß Lehn-Herrns Willen auffſagen und refutiren kan / ſo ſtehet keine Urſach / welche einem freyen Menſchen die Freyheit zu wehren abſtricken ſolte / auszufinden /

*l. nihil. 31. ff. ad L. Municip. ibi nil eſſe impedimento, quo minus puis, ubi velit, domicilium habeat, & l. 1. C. de incol. l. poſtliminiis 5. ff. ibi. Si malit eos ſequi, quàm in noſtrâ Civitate manere de captiv. & poſtlim. reverſ. Arumæus ad Aur. B*ull. *diſcurſ. 6. cap. 16.* Mager. *de Advocat. armat. cap. 16. n. 112.* Pruckm. *de ſolut. Princip. poteſt. c. 4. memb. 1. effect. 6. num. 131.* Gail. *l. 2. obſ. 36. n. 4.*

Wann nur ſolcherley emigration und Abzug nicht boßhafftiger Weis und ohne Gefährde geſchiehet / e. g. zu Entgehung des Gerichts-Zwang / oder wann die Unterthanen mit Leibeigenſchafft verfangen ſind / denn ſolchen Falls wird die Abzugs-Freyheit in etwas eingeſchrenckt.

Ziegler. *concluſ. verb. civitaſ. concluſ. 2. n. 48.* Eſaias Roſacorb. *pract. forens b. 20. n. 20.* Hermann. Staml. *de ſervitut. perſonal. l. 3. c. 20. n. 8.* Manz. *quæſt. 18. n. 23.* Arniſæus *de Republ. l. 1. c. 3. n. 4.* Berlich. *concluſ. 52. n. 12.*

Vornehmlich aber iſt der Abzug gantz unſträfflich / wann der Lands-

Herr in die Acht erklärt / oder gegen die Unterthanen ſich tyranniſch erweiſet / oder wann diſe wegen der Lands-Unfruchtbarkeit ihre Nahrung nicht haben können.

Gail. *l. obſ.* 17. *n.* 4. Menoch. *recuper. poſſeſſ. remed.* 10. *n.* 83.

Daß aber nach der Politicorum Meinung die Dähnen / Schotten / Engelländer / Moſcoviter und Neapolitaner auſſerhalb ihrer Königreiche ſich nicht begeben dörffen / ſolches geſchiehet wegen des vorhandenen ausdrücklichen Verbotts von dero Ober-Herrn / der in diſem Fall dem gemeinen Recht derogiren kan.

Buxtorff. *ad Aur. Bull. cap* 16. *theſ.* 99. Mager. *cit. loc. cap.* 16. *num.* 125.

Der zwölffte Actus Lands-herrlicher Bottmäßigkeit iſt das Recht / Krieg zu führen und Frieden zu machen / deme eigentlich auch das Bündnuß-Recht anhängig / ſintemahln beede zur höchſten Majeſtät und zu denen / ſo davon participiren / gehörig ſind.

Reink. *l.* 2. *claſſ.* 3. *c.* 3. *n.* 25. Warmund ab Ehrenberg *de fœder. p.* 1. *c.* 2. *n.* 28. *a Lapide p.* 1. *cap.* 9. *ſect.* 1.

Iſt demnach allen und jeden der Lands-Bottmäßigkeit oder Lands-Hoheit fähigen Reichs-Ständen vergönnet und unverwehret / mit andern Mit-Ständen oder auch auswärtigen Potenzen in defenſiv-Bündnuſſe ſich einzulaſſen Alſo iſt der Schwäbiſche Bund / insgemein die Geſellſchafft S. Georgen-Schild genannt / bekandt / davon der Reichs-Abſchied de An. 1526. §. Ob auch jeniger / und de Anno 1533. §. und als im Abſchied. zu ſehen iſt. Desgleichen weiſt man von der Allianz zwiſchen denen Hertzogen in Bayrn Gebrüdern und Chur-Sachſen / wie auch der Nürnbergiſchen Bündnüß mit Bamberg und Würtzburg Anno 1553. wider Marckgrafen Albrecht zu Brandenburg errichtet. Von mehr dergleichen Allianzen bezeugen.

Die Reichs-Abſchiede und Goldaſt. in Reichs-Satzungen *tit.* 12. *p.* 161. Aventin. *Annal. Bojor. l.* 6. Lundorp. *tom.* 2. *act. publ. lib.* 1. *tract.* 2. *p.* 19. Sleidan. *l.* 8. *hiſtor.*

Und zwar haben die Teutſche Fürſten nicht allein unter ſich ſelbſten / ſondern auch mit Auswärtigen ſich allirt: Dannenhero bezeuget Bodinus, daß ſchon zu ſeiner Zeit die Teutſche Fürſten mit den Königen in Franckreich allein 47. Allianzen aufgerichtet haben. Jedoch iſt dieſes männiglich bekandt / daß ſolche confœderationes oder Bündnüſſe ohnbeſchädigt des Reichs und deſſen Friedſtands geſchehen müſſen / welchem zu Folg die Schmalkaldiſche Bunds-Verwandten / als ſie vom

König

König in Franckreich Franciſco zu Errichtung einer aſſociation ermahnt und invitirt worden / dabey eingewandt haben / daß ſie den Kayſer in der Allianz ausnehmen müſten. Desgleichen hat Chur Brandenburg in ſeiner mit den Staaten der Vereinigten Provintzen Anno 1655. errichteten Allianz §. 8. folgendes eingeruckt: Daß dieſe Verbündnuß Seiner Churfürſtl Durchl. Pflichten / womit Sie der Römiſchen Kayſerl. Majeſt. und dem Römiſchen Reich verwandt / in keinem Theil *præjudicir*lich ſeyn ſolle ? dahero ſtehet in der Beſtättigung des Land-Friedens *de Anno* 1495. §. auch ſollen wir / ausdrücklich / daß die Stände des Reichs einige Bündnüß oder Einigung nicht machen ſollen / die dem Reich zu Schaden / Nachtheil oder zuwider ſeyn möchten. Als Hertzog Eberhard zu Würtenberg An. 1360. mit den Hertzogen von Oeſtereich eine Allianz / ohne Ausnahm des Kayſers / aufgerichtet hatte / müſte er ſolche nachgehends bey den Fridens Tractaten hinwider aufheben / und derſelben ausdrücklich entſagen.

Myler. *ad Rumel. p.* 2. *diſſert.* 4. *theſ.* 34. *Aur. Bulla tit.* 15. *Inſtrum. Pac. art.* 8. §. *gaudeant*, Eitel von Herden *p.* 3. *cap.* 9. §. 1.

Heutigs Tags pflegen die Teutſche Fürſten / wann ſie ſich untereinander oder mit andern alliirt haben / dem Kayſer davon Nachricht zu geben / wie ſolches.

Burgold. *p.* 3. *diſcurſ. ad Inſtrum. Pac.* 2. § 1. bezeuget / allwo noch mehr merckwürdige Sachen befindlich.

Hiebey wird incidenter und zufälliger Weis gefragt : Ob eine Land- oder Municipal-Stadt / unerſucht und ohn Vorbewuſt ihres Lands-Herrns / einige Verbündnüß mit Frembden einzugehen befugt ſey : Gewißlich / wann man die Geſtaltſame des Römiſ. Reichs von Regierung Kayſers Friderici II. an betrachten will / ſo ſiehet man / daß auch die Lands-Städte unter ſich und mit Auswärtigen / ohn vorgangene Autorität ihrer Lands-Herren / Bündnüſſe aufgerichtet / ja die Fürſten ſelbſt ſich mit ihren Lands-Ständen in Allianz eingelaſſen haben / da doch kein ſolch geſchriebenes privilegium zu finden / Innhalds deſſen dergleichen Verbündnüſſe denen Land- oder Municipal-Städten vergünſtiget ſeyn ſolten ;

Conring. *ad Lampad. p.* 3. *c.* 12. §. 12. Burgold. *cit. loc.* §. 4. *fol.* 22.

Dannenhero und weiln angeführter Maſſen das Bündnüß-Recht

der Lands-Superioritát anhándig iſt / ſo ligt am Tag / daß ſolcherley Allianzen null und nichtig ſeyn / es hátten dann die Land-Stádte etwa mittelſt eines Special-Privilegij dergleichen Jus und Gerechtſam hergebracht.

Güldne Bull *tit. 15* Reichs-Abſchied *de An. 1529.* §. desgleichen auch keiner des andern Unterthanen / und Reichs-Abſchied *de Anno 1548.* §. oder wider ihre Obrigkeit. Beſold. *de fœder. c. 3. n. 1.* Klock. *tom. 1. conſ. 14. num. 45.* Mager. *de Advocat. armat. c. 6. n. 295.*

In welcher Abſicht das vormalige Bündnüs der Stadt Magdeburg mit den vereinigten Niederlanden vom Kayſer vor unkráfftig erklárt worden / wie Meteranus und Rumelinus bezeugen. Gleicher maſſen iſt am Reichs-Hof-Rath Anno. 1659. den 9. Julij in Sachen Münſter die Stadt contra den Biſchoffen allda dahin geſprochen worden / daß ſelbige Stadt das Beſatzungs- und Thor-Schlüſſel-Recht / wie auch was ſonſten hiervon dependiret / wie recht nicht erwieſen / und ſie dahero dem Biſchoff ohnmittelbarer Weiſe unterworffen ſey / auch mit den Hollándern ſich in Bündnüß wider ihren Lands-Herren zur Ungebühr eingelaſſen haben.

Burgold. *p. 1. diſcurs. 21. num. 19*

Was ich nun bißher vom Bündnüß-Recht gemeldet / das kan auch auff das Jus Belli oder Kriegführungs-Recht ohnzweiffelbar applicirt werden; dann es iſt zu wiſſen / daß / obwohln durch die Conſtitution und Reichs-Satzung vom Land-Frieden / von Kayſer Maximiliano I. zu Worms Anno 1495. auffgerichtet / alle Befehlungen / Vergewaltigungen und Thátlichkeiten / ſo in vorhergangenen Zeiten im Reich ſehr üblich und im Schwang waren / abgeſtellt : und das Reich / zu deſto mehrer innerlichen Sicherheit und aſſiſtenz wider die Landfriedbrecher / in gewiſſe Creyſſe eingetheilt / jedennoch dadurch das Recht / mit Auswártigen Krieg zu führen / nicht benommen worden / wofern nur ſothaner Krieg an ſich ſelbſt aus rechtmáßigen Urſachen / zu Rettung Ehr und Wiedererlangung abgenommener Sachen / entſpringet / und dem Reich keine Gefahr darunder zuwachſen kan. Man muß auch nicht meinen / ob ſey der Kayſerliche Conſens eben zu jedem Krieg nóthig / angerwogen die Cammer Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 15. und der Reichs-

Ab-

Abſchied zu Augſpurg de Anno 1555. §. wo ſie aber disjunctim und in unterſchiedenem Verſtand entweder die Kayſerliche Einwilligung / oder eine gnugſame / in offenbarer Kundbarkeit und deß Gegentheils eigner Bekandtnüß beſtehende Urſach erfordert. So iſt ſchon längſtens im Römiſchen Reich Herkommens / daß die Fürſten den auswärtigen Potenzen ihre Völcker nach Belieben zu Hülff ſchicken / inmaſſen bekandt welcher geſtalten dieſelbe vor diſem bey geführten Kriegen zwiſchen Franckreich und Engelland / bald diſem / bald jenem Theil mit anſehnlichen Truppen zur Seiten geſtanden ſind. Alſo hat Sachſen Anno 1558. den Frantzoſen mit 3400. zu Pferd aſſiſtenz geleiſtet. Es ſcheinet aber / daß dieſe Freyheit zu kriegen am beſten beſtättigt werde durch den Reichs-Abſchied *de Anno 1544.* § und wiewohl ihr / *& An.* 1570. §. denſelben wie anfänglich / *& Anno 1582.* § ferner obwol im Heil. Reich. Fürſtner. *de Suprematu. c.* 21. *prope finem.*

Sonſten erinnert erſtangezogener Fürſtnerius ſehr wohl / daß es ſowohl bey dem Kriegführungs- als Bündnüß-Recht am ſicherſten und klügſten gethan ſey / wann die Stände mit dem Kayſer vorderiſt und wenigſtens in geheim daraus communiciren / dafern es zumahln der Sachen Beſchaffenheit leiden will / und zwar ſolches um deſto mehr / weiln bekandter Maſſen der jetzt-regierende glorwürdigſte Kayſer ſelbſt in ſeiner Wahl-Capitulation art 10. verſpricht. Wann wir auch ins künfftig unſerer eigenen Erblanden halber einige Bündnüß machen würden / ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen / als unbeſchädigt des Reichs / und nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis.

Der dreyzehende Actus iſt das Geleit auff freyer Heer- und Land-Straſſen / welches Recht der Lands-Herr als einen Theil Lands-Fürſtlicher Obrigkeit exerciret / weiln demſelben die gemeine Land-Straſſen / folglich auch die gleitliche Gerechtigkeit darauf / ſtehen.

arg. l. littera 3. ff. ne quid in via. publ. l. ſi in publico ff. de aq. quotid. & æſtiv. Mynſing. *cent. 5. obſ. 7.* Wurmſer. *pract, forenſ. tit. ult. obſ. 5.* Weſenbec *conſil. 33. n. 3.* Bidenbach. *quæſt.* 11.

Accurate und eigentlich aber zu reden / ſo entſpringt diß Recht aus der Schirms-Gerechtigkeit / welche dem Lands-Herrn über ſeine Unterthanen / (wie droben ſchon angeführt worden) zukommt / dahero dann dieſe Gleits-Herrlichkeit oder gleitliche Obrigkeit der Lands-Superiorität ohn Zweiffel beygezehlt wird.

Klock

Klock. *vol. 1. Conſil.* 8. *n.* 178. Ortinger *de Iur. limit l. 1. c. 9. n.* 24. Strauch. *diſſert. exoter.* 11. *theſ.* 2. Burgoldens. *p. 3. diſcurs.* 1. *n.* 7.

Es wird aber das ſichere Geleit oder die gleitliche Obrigkeit dahero alſo genennt / weil es den / ſo ſelbiges erlanget / in Sicherheit ſetzet und ohne Gefahr hin und her führet.

Bell. *de re milit. p.* 9. Decian. *reſpons.* 44. *n.* 147. Bechtius *de ſalv. conduct. thes.* 10.

Sonſten iſt ein Unterſchied zwiſchen der SalvaGuardia und dem ſichern Geleit zu machen / angeſehen jene eine ſolche Beſchützung und Sicherheit iſt / welche den Schwächern von Mächtigern zu ihrer und des ihrigen Erhaltung geleiſtet wird; das ſichere Geleit hingegen iſt von den Feinden / oder Miſſethätern und Aechtern / oder andern / die ſich der gemeinen Sicherheit nicht zu erfreuen haben / zu verſtehen / welches auch auf diejenigen / ſo auf gemeiner Land-Straſſen reiſen extendirt wird / wannenhero leichtlich zu ſchlieſſen / daß der Salvus Conductus oder das ſichere Geleit nicht einerley Gattung ſey / denn ein anders iſt das Geleit / ſo der Lands-Herr in Anſicht und wegen ſeines Lands-Bezircks ertheilen und præſtiren läſt / wovon wir dis Orts vornemlich handlen: Ein anders Geleit iſt das / welches denen zur Kayſerlichen Wahl reiſenden Churfürſten zu Ehren und in Krafft der Güldenen Bull exhibirt wird. So iſt auch ferner ein ander Geleit / ſo denen Delinquenten zu dem End ertheilt wird / damit ſie ſicher vorgericht erſcheinen / und daſelbſt ihre gerühmte Unſchuld ausführen können / insgemein ein ſicheres Geleit von und zum Recht genannt / und dieſes Geleit pflegen nicht nur die jenige / ſo daß Territorial-Recht und die Regalien oder Herrlichkeiten hergebracht / ſondern auch die / welche nur die Gerichtbarkeit haben nach etlicher Meynung / zu ertheilen.

Bartal. *in l. ambit. n. 8. ff. de decret. ab ordin. faciend.* Schrader. *conſil.* 18. *p.* 115. Coler. *de proceſſ. execut. p. 4. c. 1. n.* 77.

Die gleitliche Herrlichkeit aber ſtehet nicht allein jedem Lands-Herrn in ſeinem Diſtrict oder Bezirck zu / ſondern es kan einer auch in eines andern Territorio ſolche Gerechtſam / nicht zwar aus Landsherlicher Befugnüß / ſondern vermög eines Vertrags / Verjährung oder anderer Gerechtigkeit erlangt haben;

Knich. *de Saxon. Privil. de non provocand. cap.* 5. *n.* 109. Sixtin *de Regal. l. 2. c. 2. num.* 45. Becker. *Synopſ. Jur. Publ. cap.* 4. *fol.* 329.

Jn-

Inmaſſen man deſſen ein ſchön Exempel bey Chur-Pfaltz hat / welch es ſolch Jus auch in frembden Territorio exercirt / nemlich durch die obere Grafſchafft Catzen-Elnbogen von der Bergſtraſſen an / bis gen Franckfurth / item in der Marggrafſchafft Baaden bis nacher Pfortzheim; nachdem aber dieſes Rechtens halber zwiſchen Chur-Pfaltz und den benachbarten Fürſten ſchwehre Strittigkeiten ſich erhaben / als iſt ſolches Anno 1667. den 7. Februar. zu Heilbronn durch einen willkührlichen Schied-Richterlichen Spruch beygelegt worden; Dieweiln nun in ſothanem Spruch ausführlich und wohl exprimirt zu finden / wozu der / ſo dergleichen glettliche Herꝛlichkeit hergebracht / obligirt iſt / ſo will ich die vornehmſten darinn enthaltenen Puncten kurtz zu ſammen faſſen / und dem curioſen Leſer communiciren. Erſtlichen ſoll der Chur-Fürſt zu Pfaltz in den benachbarten Landen das Gleit nicht anderſt exerciren / als bey Durchreiſung Fürſtlicher oder in gleicher Dignität ſtehender Perſonen / Durchmarſch der Völcker zu Roß und zu Fuß / bey Reiſen der Kauffleuth auff die Meſſen / ingleichen der Juden / Zygeuner und ſolcherley Perſonen die nach den Reichs-Satzungen und Geſetzen ohne Gleit keiner Sicherheit ſich zu getröſten haben. Zum Andern ſoll das Gleit nicht prætendirt werden / wann der Lands-Herꝛ / oder deſſen Bediente / Soldaten oder Unterthanen / noch auch / wann Chur-Pfaltz oder dero Unterthanen durchreiſen. Drittens / ſollen die geiſtliche Proceſſiones frey und an kein Geleit gebunden ſeyn. Viertens / auch diß Recht nur allein auff der Land-Straß exercirt werden / deme zu folg die Straſſen durch verſtändige Perſonen eigentlich und wohin / oder wie weit ſie gehen / zu deſigniren und abzuzeichnen ſeyn / ja es haben allerſeitige Lands-Herꝛen ihre Sorge dahin zu ſchlagen / daß die hin und her Reiſende / welche das Geleit genieſſen / ohne Noth nicht aus der ordentlichen Straſſe weichen. Fünfftens / thut Chur-Pfaltz in Krafft ſolcher Gleits-Herꝛlichkeit das Bereuten der Wege / und Haltung der Geleits-Reuter / wie wenniger nicht das Recht des Angreiffens / und die Abſtraffung der Straſſen-Rauber obliegen / jedoch dergeſtalten / daß alles / was hierunter geſchiehet / innerhalb der Lands-Straſſe vorgenommen werde / und die Gleits-Reuten davon nicht abweichen / noch den Benachbarten beſchwehrlich fallen / ſondern alles auff eigene Koſten verrichten mögen. Falls aber die Maleficanten aus der Land-Straſſe entweichen / ſo ſoll den Verfolgern zugelaſſen ſeyn / dieſelbe auch auſſerhalb ſolcher niederzuwerffen / aber nicht wegzuführen /

ſondern ſie müſſen daſelbſt / wo ſie gefangen / zur Straff gezogen werden. Sechſtens / währenden Geleits ſtehet die Beſtraffung ſowohl deren / die begleiten / als derer / welche das Geleit genieſſen / dem Chur Fürſten zu. Was aber über bisherig-erzehltes in die Civil und Bürgerliche / oder Criminal- und Peinliche Gerichtbarkeit einlaufft / das ſolle keinem andern / als deme / geſtattet ſeyn / welcher das Recht gemeiner Heer- und Land-Straſſen / oder die Territorial-Obrigkeit hergebracht hat / deme auch die Abſtraffung derjenigen / ſo auff offener Straſſen delinquirt nebſt Auffhebung der todten Cörper unverhinderlich zuſtehen ſoll. Siebendens / wann ein Miſſethäter von einem Ambt zum Andern über die gemeine Land-Straſſen zur gefänglichen Verhafft / oder die zum Tod verurtheileite zur Gerichts-Statt gebracht werden / ſoll das Geleit unterbleiben / und hingegen der / welchem die Heer- und Land-Straß zuſtehet / oder der ſonſten aus Nachbarſchafft derſelben ſich bedienet / die freye Macht haben / den Maleficanten nach ſeinem Belieben zu führen.

Burgoldens. *p. 1. diſcurs. 26. §. 13.*

Dannen hero wird heutiges Tags de praxi obſervirt / daß kein Maleficant durch deß andern Herrn Territorium, ohnbegrüſſt deſſelben / oder ohne ausgeſtellten Reverſen / in eines ander Land-Bezirck geführt werden kan.

Bidembach. quæſt. 11. n. 1. Beſold. v. Durchfuhr / litt. D. n. 20. Acta Ortenburg contra Bayrn / fol. 23. Manz. quæſt. 89. woſelbſt er ein Exempel und Præjudiz, ſo ſich im Hertzogthum Neuburg zugetragen / anziehet.

Bey dieſer Materi iſt von etlichen die Frag erregt worden / ob nemlich ein Lands-Herr / der einem *Delinquenten* ſicher Geleit verſpricht / ſolches zu halten ſchuldig / oder aber / deſſen ungehindert / den am Gerichts-Ort ſich einfindenden Miſſethäter in Verhafft nehmen zu laſſen / oder ſonſten zu ſtraffen befugt ſey. Da ſind nun ſehr viel und berühmte Autores der Meinung / daß dergleichen verſprochenes Geleit keineswegs zu halten / wann abſonderlich daſſelbe ohn vorgehende der Sachen Erkantnuß und rechtmäſſige Urſach / wie auch dem gemeinen Weſen zu Schaden / ertheilt worden.

Gloſs. in §. Sed neq. verſ. neq. homicida, Angel *in §. præterea n. 36.* Caſtrenſ. *conſ. 421.* Lymus. *in l. præſenti. C. de his, qui ad Eccleſ.*

conſ.

conſ. Bald. *in §. item Sacramenta, de pac. juram. firmand.* Rosbach. *different. Jur. Civ. & Canon. tit. 29.*

Wie dem allen aber / ſo erachte ich / daß die einmahl rechtmäſſig und wohlbewuſter Dingen verheiſſene Securität genau und unverletzlich præſtirt werden müſſe / ſintemahln man auch dem Feind / wann er ſeinem Verſprechen nachſetzt / Treu und Glauben zu halten ſchuldig iſt.

c. inter alia. de immunit. Eccleſ. c. noli 25. quæſt. 1. gloſ in. c. offerebat. 32. quæſt. 7. Guid. Pap. *quæſt. 418;* Hotomann. *illuſt. quæſt. 7.*

Dieweiln nun niemand unter Richtlicher / vielweniger Fürſtlicher Autorität hintergangen werden ſoll / und der menſchlichen Treue nichts gemäſſers iſt / als deme / was allerſeits einmahl beliebt worden / ſtatt zu thun / ſo hat ein Lands-Herr nicht zu conſideriren / was dieſer oder jener verdient / ſondern was ihme / als einem Verſprecher / oblieget. Denn wie kan einem Fürſten / der gleichwohl ein Spiegel der Gerechtigkeit und wahren Treu ſeyn ſoll / zum Lob gereichen / wann er ſeine Majeſtät mit Falſchheit und Meineyd beſudelt; Wem iſt Kayſers Carls des Fünfften Ausſpruch nicht bekandt / dahin lautent / das wann in der gantzen Welt Treu und Glauben nicht zu finden / gleichwohl derſelbe bey dem Kayſer unverletzt bleiben ſolle.

Hartmann. Piſtor. *l. 2. quæſt. 4. num. 21.* Nordermann. *de Jur. princip. § 77. lit. A.* Nicol. Everhard. *conſ. 2. vol. 1.* Bruning. *de univerſit. theſ. 30. lit. A.* Myler. *Nomolog. c. 1. §. 4.* Bozius *contra Machiavell. c. 7.* Bodin. *de Republ. l. 5. c. 6.*

Gleichwie aber bißher angeführter maſſen der Lands-Herr in ſeinem Territorio die gleitliche Herrlichkeit hat / alſo läſt ſich hingegen leichtlich ſchlieſſen / daß / wann einer auf der offentlichen Heer- und Land-Straſſen an Leib oder Gut beſchädiget wird / der Lands-Herr zu Erſetzung ſolchen Schadens / nach vieler Meinung / gehalten ſey. Dann erſtlich iſt bekandt / daß die Zölle vornehmlich darum erhoben werden / damit die Lands-Herren die reiſenden Perſonen deſto beſſer vor Gewalt ſchützen mögen.

Reichs-Abſchied *de An. 1236. c. 10. num. 3.* Goldaſt. *Conſtit. Imperii, tom. 1. p. 82.* Petr. de Andlo. *de Roman. Imper. l. 2 c. 18.* Azevedo *ad Conſtit. Regias, l. 8. c. 9.*

Und durch Einnehmung ſolcher Zöll macht ſich ein Lands-Herr zur

Sicherheits-Leiſtung ſtillſchweigend anheiſchig / und iſt dahero derſelbe den erlittenen Schaden zu erſetzen ſchuldig.

Zaſ. *conſ. 15. num. 30.* Cæpoll. *de ſervit. R. P. tit. de via num. 50.* Paris de Puteo *de ſyndicat. v. Robana, num. 2.* Coler. *de proceſs execut. p. 1. c. 2. num. 296.* Carpzov. *p. 2. Criminal. quæſt. 91. n. 58.* Roſenthal *de feud. c. 5. concluſ. 22.*

Denn ſolcherley Obligation entſpringt ex quaſi delicto oder gleichſam aus einem Verbrechen / anerwogen ein Fürſt eine negligenz begehet / wann Er die Straſſen-Räuber und Placker ungeſtrafft hin und her vagiren läſſt / es iſt auch dergleichen culpa omiſſionis oder Fahrläſſigkeit in Rechten alſo verhaſſt / das die ſolcher maſſen Delinquirende zu Wiederkehrung des Schadens verbunden ſeynd / in welcher obligation auch diejenige ſtehen / die bey obhabender öffentlicher Ambts-Verwaltung eine Nachläſſigkeit begehen.

l. 3. ff. de offic. Præſid. l. 1. §. in ſumma ff. de his, qui dejec. l. ne quid. 7. ff. de incend. l. 1. C. de litor. & itin. cuſtod. c. Dominus 23. quæſt. 2. l. ne quid. 7. & l. 2. C. de adminiſtr. rer. publ. l. 11. l. quemadmodum 29. §. final. ff. ad L. Aquil. Reichs-Abſchied de An. 1559. §. Darmit dann Burſat. conſil. 132. n. 4. & conſ. 193. n. 1. Klock. de vectigal. §. 77. lit. A. Caſſanæus ad Conſuet. Burgund. rub. 4. §. 8. n. 4.

Jedoch gewinnt diſer Haubt-Schluß alsdann ſeinen Abfall / wann die Straſſen-Räuber ſich ſo ſtarck befinden / daß ihnen nicht wohl zu widerſtehen iſt / wie gemeiniglich zu Kriegs-Zeiten geſchiehet / oder auch wann Reiſende-oder andere Wanders-Leuthe ſich ungewöhnlicher Zeit und Wege bedienen.

Maſcard. *de probat. concluſ. 473. num. 3.* Mynſing. *l. 5. obſ. 70.* Gail. *l. 1. obſ. 64. num. 11.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 2. num. 4.* Arumæs. *diſcurs. 1. theſ. 22.* Köppen, *quæſt. 37. num. 12.* Bajard. *ad Clarum §. fin quæſt. 82. num. 2.* Eſa Rolacorb. *cap. 18. n. 3. ubi prejudicium. in cauſa* Franckfurth *contra* Würtzburg *citationis.*

Der

Der Neunte Aufzug.

Der vierzehende Actus Lands-Herrlicher Obrigkeit iſt die Auswahl oder Ausmuſterung/ die Folg und das Befeſtigungs-Recht: Der fünffzehende Actus beſtehet im Oeffnungs-Recht wohin auch das Beſatzungs-Recht gehörig iſt. Der ſechszehende Actus iſt der Fleiſch-Aufſchlag / Wein- und Bier-Umgeld / deſſen Eigenſchafft und Natur von dem Herkommen dependiret. Der ſiebenzehende Actus iſt die Begnadigung der Maleficanten. Ob der Lands-Herr eine Straff zu des Dritten Nachtheil erlaſſen könne? Eines Fürſten Nachfolger am Regiment kan denjenigen / ſo vorhero ſeines Verbrechens wegen begnadigt worden / nimmer zur Straff ziehen. Der achtzehende Actus iſt das Recht / Anſtand / Quinquenell oder Eiſerne Brief zu ertheilen / wobey das Exempel der Stadt Worms angeführt und erſt-beſagtes Recht erklärt wird.

DEr Vierzehende Actus iſt die Auswahl oder Ausmuſterung / Krafft deren die Lands-Unterthanen leiden müſſen / daß ſie vom Lands-Herren mit zu Feld genommen / oder an die Päß und in die Veſtungen zur Wacht verlegt werden

Knich- *comment. verb. Ducum Saxoniæ. c. 4. in fin.* Reinck. *de Redim. Secul. & Eccleſ. l. 1. claſs. 5. c. 4. n. 109.* Limnæus *l. 4. c. 8. p. 36. num. 144.* Reichs-Abſchied *de An. 1526. 48. 55. 70.*

Dann wer auf Beruffen erſcheinet / der erkennet den Beruffer vor ſeinen Lands-Herrn.

Lindenſpür *de fam. orig. & increment. c. 30. num. 106.* Wehner. *obſ. pract. v.* Folg. Knick. *de Jure territor. c. 3. n. 239* Ruland. *de Commiſſar. l. 2. c. 2. num. 4.* Reichs-Aſchied *de An. 1564.* §. Ferner dieweil.

Oder wann die Unterthanen ſich der Folge weigern / müſſen ſie dem Lands-Herrn die farthloſe Heerſteur / oder Königs-Geld erlegen /

Klock. *de contr. but. c. 3. num. 273. 301.* Maul. *de Homag. tit. 6.* Becker. *cit. loc. fol. 355.*

Es wird aber dieſe Schuldigkeit / den Lands-Herrn in Kriegs-Zeiten begleiten / die Reis- und Heers-Folg genennt / und von der Auswahl oder Ausmuſterung in ſo weit unterſchieden / daß dieſe dem Lands-Herrn eine vollſtändige Gewalt zuleget / aus allen Unterthanen insgeſamt die ſtärckſtẽ und Tauglichſten zum Krieg zu wehlen; durch jene aber / nemlich die Lands-Folg / werden die alſo Ausgewehlte dahin angehalten / daß ſie dem Lands-Herrn nothwendig folgen müſſen.

Bidenbach. *quaſt. nobil. 7.* Choppinus *de doman. l. 3. tit. 26. num. 19.* Pruckmann. *conſ. 27. l. 1. num. 32.* Meichner. *decis. 6. n. 64. tom 2. l. 1.* Gilmann. *p. 1. tit. 1. 2. vol. 1. n. 60.*

Wobey doch zumercken iſt / daß / obwohln die Folg und Auswahl auf Seiten der Unterthanen eine ſubjection importirt und nach ſich führt / dennoch wann die Vaſallen zur Hof-Aufwartung bey Beylagern oder Begräbnußen / vom Lands-Herrn beſchriben werden und / ſie darauff erſcheinen / ſolches keine Unterthänigkeit wircken thue.

Viet. *de exempt. concluſ. 38. & 22.*

Hiehero gehäret einiger Maſſen das Recht / Zeughäuſer zu haben / welches der Lands-Bottmäſſigkeit anhängig iſt / dann weiln derſelben obgemeldter Maſſen das Kriegführungs-Recht zuſtehet / ſo muß folglich auch das Recht / Zeughäuſer zuhaben / als ein acceſſorium und Anhang gebühren.

Roſenth. *d. feud. c. 5. concluſ. 19.* Lymnæus *d. l. n. 21 5.* Engelberg *de Iurisdict. concluſ. 128.* Tholoſan. *de Republ. l. 9. c. 1. n. 13* Knich. *Encyclopæd. c. 11.* Beccius *conſ. 4. n. 3.* Ming. *de ſuperit. §. 76.* Reinking. *l. 1. claſ. 5. c. 6. n. 18.*

Nicht weniger wird das Befeſtigungs-Recht gantz füglich anhero gezogen / als welches Krafft der Lands-herrlichen Obrigkeit ohnlaugbar zuſtehet.

Knich. *de Iur. territor. c. 3. n. 238.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 1. n. 15.* Ming. *d. loc. §. 76.*

Denn ob mir wohl nicht unbekandt iſt / daß Kayſer Friedrich der

Erſte

Erſte den Genueſern die Einſtellung ihres Veſtungs-Bau auferlegt habe / und ein gleichmäſſiges in Sachen der Stadt Cölln contra Mülheim practicirt worden/

Inſt. Gerhard. *de Roman. Imperio. theſ. 31.*

So iſt doch ſolches heutigs Tags geändert / und in Weſtphäliſchen Frieden-Schluß de An. 1648. art. 8. §. Gaudeant, ausdrücklich verſehen / daß ein Kayſer vor ſich und eigenmächtig in der Reichs-Ständen Landen weder neue Veſtungen anzurichten / noch die alten mit Beſatzung zu belegen befugt ſey: den vorzeiten und zwar Anno 1635 hatte Kayſer Ferdinandus der andere bey damahligem Prager-Frieden-Schluß ſich vorbehalten / in den fünff obern Reichs-Creyſſen die Veſtungen mit ſeinen Völckern zu beſetzen / welches nunmehro geändert / und den Reichs-Ständen / nach aller Völcker Recht / in Krafft Lands-herrlicher Hoheit / zugelaſſen iſt / ihre Schlöſſer und Städte ſelbſt zu befeſtigen / welches den ferner aus dem 10. Articul. §. 2. obermeldten Frieden-Schluſſes erweislich / als woſelbſt der Königin und Cron Schweden frey gegeben wird / den Hafen zu Wißmar und andere Plätze zu befeſtigen und zu beſetzen / und zwar vermög oder in conformität deß Rechtens / ſo deroſelben auff die übrige vom Reich erhaltene Reichs-Lehen zuſtehet. So iſt auch allhier diſes nicht vorbey zu gehen / das etliche Städte / um in mehrer Sicherheit vor allem feindlichen Gewalt zu ſtehen / ſich Privilegia dahin erkaufft haben / daß niemand in der Stadt oder Nachbarſchafft einigen Veſtungs-Bau führen darff / inmaſſen man ſolches von Lübeck / Bremen / Hamburg / und den meiſten Städten in Nieder-Sachſen ſaget.

Cranz. *l. 7. Vand. c. 33.* Bruning. *de Jur. univerſit. thes. 31. Conſil. Marpurg. 5. vol. 1. n. 35.*

Der fünffzehende Actus beſtehet im Oeffnungs-Recht / dann die Lands-Unterthanen müſſen dem Lands-Herrn zu Kriegs und Friedens-Zeiten die Häuſer und befeſtigten Schlöſſer offen halten / damit ſie mit ihren Völckern durchmarchiren / und ein ſo anders Land nützliches und nothwendiges veranſtalten können.

Gœdd. *conſ. 77. n. 399.* Weſenbec. *conſ. 2. n. 78* Bidenbach. *quæſt. nobil. 12.* Cabedo , *p. 2. decis 44.* Ming. §. *76.*

Chur-Pfaltz hat diß Oeffnungs-Recht in den Schlöſſern Eberburg / Landſtuhl und Hohenburg / welche denen Herren von Sickingen zuſtändig ſind / und dieſes Recht haben beede Churfürſten von Trier und

Pfaltz

Pfaltz durch ein beſonders Pactum und Geding bekommen / wie aus dem im Jahr 1542. errichteten Vertrag ausdrücklich zu erſehen / woſelbſt folgendes ſtehet: Doch dergeſtalt / daß hochgedachte beyde Churfürſten Trier und Pfaltz / und Ihre Churfürſtl. Oheim / Nachkomen und Erben in obbeſtimmten Häuſern und Schlöſſern ein ewige und unverjährliche / und unverweigerte Eröffnung haben ſollen / dieſelbe zu all- und jeden Zeiten in ihren Sachen und Geſchäfften / durch ihre Perſon ſelbſt oder durch die Ihrigen zu gebrauchen / da ein- und ausreiten / ſo offt ihnen Noth und eben iſt / doch in Ihro Churfürſtl. Oheim und deſſelben Nachkommen und Erben Selbſtkoſten / Zehrung / und dennen von Sickingen ohn Schaden. Eben dergleichen Oeffnungs-Recht prætentirt Chur Pfaltz im Schloß Neuen-Baimberg / welches doch von Chur-Maintz Anno 1668. hefftig widerfochten / und das ſolche Oeffnung nicht auf Friedens- ſondern Kriegs Zeiten / und zwar nur im äuſſerſten Nothfall zu verſtehen ſey / dagegen eingewendet worden. So iſt auch bekandt / was maſſen Chur-Maintz einsmahls in der zwiſchen Ihro und denen Hertzogen von Braunſchweig wegen der Grafſchafft Hohenſtein obgeſchwebten Strittigkeit / ein Territorial-Recht aus der Oeffnungs-Gerechtſame habe erzwingen wollen.

Zu dieſen Oeffnungs-Recht wird das Beſatzungs-Recht nicht unfüglich gezogen / vermög deſſen ein Lands-Herr ſeine Städte und Schlöſſer mit Soldaten beſetzen / befeſtigen / die Parole oder das Wort ausgeben / und die Thor-Schlüſſel in Verwahrung nehmen kan.

Anton. Petr. *quaſt. 22. num. 402.* Knich. *de Jur territor. fol. 108. n. 252.* Burgold. *in cauſa.* Münſter. *contra. Epiſcopum.* allda / *p. 1. ad Inſtrum. Pac. fol. 358.*

Der ſechzehende Actus iſt das Recht / Fleiſch-Auffſchlag / Wein- und Bier-Umgeld / ꝛc. einzufordern: Dann obwohln diſe Gerechtſame in Betrachtung des Urſprungs / vielmehr zu den Regalien oder Herrlichkeiten gehärig zu ſeyn ſcheinet / ſintemahln jede Art von Zöllen / gemeinen Rechten nach / dahin gezogen wird.

Fauſt. *conſil. pro orario claſſ. 11. ord. 842.* Beſold. *theſaur. pract. verb.* Ungeld / *§. vocantur. circ. fin. & §. alias.* Manz. *decis. 96. &* Ruland. *decis. 12.*

So

So ſtehet doch diß Aufſchlag-Recht / nach heutiger Gewohnheit Teutſchlandes / vornemlich dem Lands-Herrn in recognition und Erkandtnuß ſeiner Lands-hohen Obrigkeit zu / wiewohln etlicher Orten ſolches Recht zur Vogthey / wie in Francken und Schwaben / gezogen wird / ſo war vilmehr einem Privilegio und langwierigem Herkommen / als der Lands-Superiorität zuzuſchreiben iſt. Gewißlich der berühmte Klockius ſchlieſſet ſchlechter Dingen dahin / daß / weiln der Aufſchlag oder das Ungeld nicht nur die Einheimiſchen und Unterhtanen / ſondern auch die Frembden beſchwehret und verbindet / ſolches Recht billig zur Lands-hohen Obrigkeit gehörig ſey.

Klock. de contribut. cap. 5. n. 121. Manz. decis 96. num. 7. Fürſtener. de Supremat. cap. 19 ad fin. Strav. Syntagm. Jur Feudal. c. 6. num. 21. Minſing. decis. 11. n. 87. reſponſ. 1. Rhet. diſput 8. per tot.

Der ſibenzehende Actus iſt die Begnadigung der Maleficanten / denn ſolche Recht / ob es wohl nach gemeiner beſchriebenen Rechten dem alleinigen Kayſer zuſtändig iſt / ſo wird jedoch ſelbiges / wegen der denen Reichs-Ständen in ihren Land-Bezircken mitgetheilten Hoheit und Superiorität / auch denenſelben zugeeignet / inmaſſen vil bewährte und herrliche Autores bezeugen.

vid. l. un. indulgentia. 10. & tot. tit. de ſentent. paſſ. & reſtit. l. divi fratres. 27. & l. ad beſtias. 31. ff. de pæn. l. Reſcriptum. 7. C. de precib. Imper. offerend. Theſſaur. decis 21. Bodin: *de Republ. l. 1. c. 10. num. 164.* Moller. *l. 2. ſemeſtr. 1. num. 1. & 2* Reinking. *de Regim. ſecul. & Eccleſiaſt. l. 1. Claſſ. 5. c. 6. n. 27.* Reichs-Abſchied *de Anno 1525.* §. und wiewohl. & §. Es ſoll auch 2c.

Es pflegen aber die Lands-Herren bey Antritt ihrer Regierung / Geburts-Täg / Beylager desgleichen bey erhaltenen Sigen / oder Geburt ihrer Kinder ſolche Begnädigung zu ertheilen.

§. *abolitio. 8. cum l. ſeq. & Ulpianus in l. ſi. interveniente, 12. ad. SC. Turpillian. Valdaura obſſervat. forens. 5. c. 2. n. 162* Myler. *Nomolog. c. 16. n. 8.*

Hiebey ereignet ſich die Frag / ſo einsmahls am Chur-Bayriſchen Gericht hefftig vendilirt worden / ob nemlich der Lands-Herr einem *Delinquenten* das Verbrechen und die darauf gehörige Straff / zu des dritten Nachtheil erlaſſen könne? Da weiß ich nun / daß die meiſte mit Nein geantwortet / weiln gleichwohl dem natürlichen Recht /

welchem kein Abbruch geſchehen ſolle (gemäß iſt / daß dem beleidigten Theil vor allen Dingen Satisfaction verſchafft werde.

Guacinus *de Treuga & Pace, p. 1. quaſt. 38. n. 8*, Theſaur. *deciſ. 21. n. 3.* Franciſc. Niger. *vol. 1. controverſ. 20. n. 1.*

Nebſt dem ſo hat man Aergernuß / Tumult und Mordthaten zu verhüten / die ſich dann / wann die beleidigte Partheyen einander begegneten / leichtlich ereignen könten / welchem aber in alle Weege vorzukomen iſt.

Iul. Clar. §. *fin. quaſt. 59. ſub num. 3*: Capall *reſolut. criminal. 58. num. 16.*

Sonſten iſt auch dieſes zu Zeiten Ludwigs des XIII. Königs in Franckreich am Parlament zu Toulouſe bezweiffelt worden / ob ein Fürſt die von ſeinem Vorfahrer begnädigte Delinquenten zur Straf ziehen könne. Da dann vorderiſt zu mercken / daß / wann der Lands-Herr dem Reo oder Schuldigen das Verbrechen nachgelaſſen / er dadurch auch die Straff geſchenckt habe /

l. 2. ibi. indulgentia noſtra crimen extinxit. & l. 3. ibi. pœnæ gratiam abolitio facit. C. de general abolit. cap. ſi Mic. 29. cauſ. 23. quæſt. 4. cap. quod autem. 7. cauſ. 32 quæſt. 1. l. ſi docueris ibi interventu Clement. &c. L ad C. Cornel. de falſ. Novell. 69. cap 4.

Wofern alſo der Lands-Herr dergleichen remiſſion gethan / kan deſſen Nachfolger das einmahl erlaſſene nimmer reeg machen / ſintemahln ein ſolcher Begnadigter einem durch Urthel und Recht ledig-geſprochenen verglichen wird / und was rechtmäßiger Weiſe abgethan iſt / und wodurch einer gleichſam ein erlangtes Recht überkommen hat / daß ſoll und kan auch durch Kayſerliche Reſcripta nicht wiederum erregt und auf die Bahn gebracht werden.

arg l. cum indulgentia. 10. C. de ſentent. paſ. Bald. l. 4. conſ. 204 Maſtrill. de Indult. c. 45. num 4. Paul. Merenda conſil. 90. vol. 1. Decian. conſil. 137.

Ein anders wäre / wann der Delinquent das ihm hiebevor erlaſſene Verbrechen wiederholen thäte / denn ſolchen Falls könte er ſeiner unheilbaren Bosheit halber auch vom Succeſſore oder Nachfolger / und zwar mit härterer Straff angeſehen werden.

L.

L. capitalium. 28. §. ſolent. & §. graſſatores ff. de pœn. l. 1. ff. de Jur. Patronat. arg. Novell. 134. cap. & hoc. vero 6 ubi. Gloſs. Reusner. l. 2. decis. 20. n. 6.

Der achtzehende Actus iſt das Recht / Quinquenell / Anſtand / oder Eiſerne Brief zu ertheilen / Krafft deſſen ein Lands-Herr einem verarmten Schuldner die Zahlungs-Verlängerung auf 5. Jahr zu dem End vergönnet / damit er binnen ſolcher Zeit von ſeiner Glaubiger un-zeitigen Anfechtung befreyet bleibe / und längere Zeit / zu Beyſchaffung nöthiger Zahlungs-Müttel / überkömmen möge /

text. in l. 2. C. de precib. Imp. offerend. l. universa ibid. & l. ult. qui bon. ceder. poſſ. Reformirte Policey zu Augſpurg de Anno 1548. §. von verdorbenen Kauffleuten / und zu Franckfurth de An. 1577. ſub. tit. 13. § Wann aber ſolche. Gail. l. 2. obſ. 26. num. 4. Ant. Fab. l. 1. t. 9. deſ. 7. Moller. l. 2. ſemeſtr. c. 6. num. 5. Wurmſer. tit. 28. obſ. 28. n. 9: woſelbſt er eydliche oder verbürgte caution erfordert. Beſold. ad l. 1. ff. tit. 4. da er ſagt / daß diß Privilegium in dotal und aliment-Sachen / wie auch bey beſchwohrnen Schulden nicht Platz greiffe / womit es auch Math: Stephan. de Juriſd. p. 1. c. 7. n. 388: hält:

Diß hab ich unter andern angemercket / daß / als die Reichs-Stadt Worms wegen obgehabten groſſen Schulden-Laſt / worein ſie auf viel 100000: hoch durch den Schwediſchen Krieg gerathen war / ihre Zuflucht zum Reichs-Tag zu Regenſpurg genommen / und um Hemmung der fortlauffenden Zinſe angehalten / ſie ihrer Bitte willfahrt worden.

Act. ominoſ. rer. ſér. continuat. 3. p. 26. ſ. 31.

Der Zehende Aufzug.

Der neunzehende Actus iſt die Müntz-Gerechtigkeit / welche zwar mehr zu den Regalen und Herꝛlichkeiten zu zehlen. Was heutigs Tags bey dieſem Recht üblich ſey / wird mit wenigen berühret. das Müntz-Recht kan keinem andern / abſonderlich Juden / nicht verpacht werden. Der zwantzigſte Actus iſt das Recht / den Miſſethätern einen ehrlichen Nahmen wiederzugeben / welches zwar / nach gemeinem Brauch / auſſer des restituentis, und deſſen / ſo den ehrlichen Nahmen wieder erſtattet / Lands-Bezirck / wegen abmanglender Jurisdiction, keine Würckung hat. Der ein und zwantzigſte Actus iſt das Maſſerey-Ellen- und Gewicht-Recht / ſo zwar urſpringlich der Landsherꝛlichen Obrigkeit beygerechnet wird; wann aber Ellen und Gewicht einmahl gehöriger maſſen beſtellt iſt / ſo wird ſolcher Recht zur Vogtey gezogen. Der zwey und zwantzigſte Actus iſt die Pflicht-Erlaſſung / welches offtmahls und vornemlich auf Land-Tägen bräuchlich iſt. Der drey und zwantzigſte Actus iſt die Zulaſſung der Handwercks-Zunfften. Ob diſe Zunfften gewiſſe Handwercks Ordnungen aufzurichten befugt ſeyn? Der vier und zwantzigſte Actus begreifft das Recht / gewiſſe Freyung aufzurichten / und die Jahrgebung / wo auch mehr andere / der Land-herlichen Bottmäſſigkeit verwandte Jura und Gerechtigkeiten remiſſivè und unter Beziehung auf andere Autores angeführt werden.

DEr Neunzehende Actus begründet ſich im Müntz-Recht / welches zwar in Betrachtung heutiger Gewohnheit und durchgehenden Ubung vielmehr zu den Regalien gehörig zu ſeyn ſcheinet / dieweiln aber droben gemeldet worden / daß bey denen mit der hohen Lands-Obrigkeit verſehenen Reichs-Ständen die Regalia oder Herꝛlichkeiten mit den Territorial-Rechten vermengt ſeyn / ſo kan die Müntz Gerechtigkeit gar füglich denen andern Lands-Obrigkeitlichen Actibus beygerechnet werden.

Reichs

Reichs-Abſchied *de An. 1524.* § Churfürſten und Ständen an ihren Gerechtigkeiten und *Regal*ien der Müntz & *An. 1551.* §. Diejenige/ſo von uns und unſern Vorfahern im Reich mit dem Müntz-*Regal* befreyt seyn / & *an. 1570.* §. Unſer Kayſerlich Regal, ſo die Müntz Stände aus unſerm beſondern Vertrauen brauchen ſollen. Arumæus, diſcurs. 5. ad Aur. Bull. th. 9. Carpzov l. 5. tit. 3. reſponſ. 18. num 5. Choppinus de domandio l. 2. tit. 7. n. 15. Cabedo, vol. 2. decis. 45. Göden. conſil. 31. n. 307.

Mir gefällt aber der jenige Unterſchied / welcher von etlichen zwiſchen dem Iure Monetæ, oder Müntz Recht / und zwiſchen der Müntzungs-Gerechtigkeit gemacht wird / nicht uneben / dergeſtalten / daß jenes / nemlich das Müntz-Recht / etwas mehrers in ſich begreiffet / nicht nur die Ausmüntzungs-Freyheit / ſondern auch die Müntz Probations und Reprobations Befugnuß / mithin alle Aufſicht im Müntz-Weſen bedeutet. Dahero ſchlieſſen ſie / das zwar den vornehmſten und mehreſten Reichs-Ständen die Müntzungs-Freyheit / entweders aus Vergünſtigung / oder ſonſt hergebrachten Privilegio zuſtehe / allein das Müntz-Recht bleibe bey dem Kayſer und Reich / ſo fern nemlich auff Reichs und Creyß-Müntz-Probations Tägen davon gehandelt wird. Reichs-Abſchied de anno 1524. §. Dergleichen hat der Müntz. & an. 1551. §. So haben wir auch & anno 1559. §. Vor neuer Müntz-Ordnung. & 1570. § Und die weil man mit groſſem Schaden erfahren. Becker. Synopſ. cap. 4. fol. 324. Hanſman. de re monet. reſolut. 15. & 21. num. 12. allwo er zeiget / daß wer ausmüntzen will / ſolches Reichs-Schrot- und Kron-mäßig thun ſolle.

In Franckreich hat der König das Müntz-Recht allein. In Engeland wirds bey der Ausmüntzung mit dem Schrot / Kron und Halt / wie auch dem Werth; nach deß Königs Gefallen / unterſchidlich gehalten / und darff nirgendswo / als im Tower zu Londen gemüntzt werden. In Polen iſt anno 1632 auff offentlichem Reichs-Tag geordnet worden / daß die Müntz-Gerechtigkeit bey der gantzen Republic und dem Reichs-Tag bleiben ſolle. In Teutſchland macht der Kayſer mit Einwilligung und Autorität der Stände die Müntz-Ordnungen oder Geſetze.

Reichs-Abſchied de Anno 1566. 1570. 1571. Capitul. Leopold. art. 33. §. Und nachdem im Reich vil Beſchwehrung.

Uber diß kan der Kayſer allein weder einem gemittelten / noch ungemittelten Stand / ohne Einwilligung der Churfürſten / daß Müntz-Recht verleihen / oder die / ſo einmahl deſſen privirt und entſetzt ſeyn / wieder damit begaben.

Capit Leopold. articul. 34. per tot.

Dieſes bleibt auſſer Zweiffel geſtellt / daß die Müntz-Gerechtigkeit keinem andern / beſonders aber keinem Juden vorpachtet werden könne / und iſt ſolches in den Reichs-Müntz-Ordnungen und Satzungen / abſonderlich im Müntz-Edict Kayſer Ferdinandi I. de An. 1559. §. Ferners als ſich auch befinden thut / ausdrücklich verbotten / woſelbſt zu End folgende Worte befindlich: Daß / wer dawider handlen würde / der ſoll ſeine Müntz-Gerechtigkeit verwirckt haben: Dann es wird geargwohnet / daß dergleichen Müntz-Pachtere / als eigennützige und gewinnſüchtige Leute / nicht Reichs-Schrot- und Korn-mäſſig ausſprägen / zu dem und wann ſolcherley verpachtung frey ſtunde / wurde die Müntz-Gerechtigkeit allmählich auch auf Privat-Perſonen / die gleichwohl der Regalien unfähig ſind / gelangen.

contra l. ult. C. de falſ. monet. Nicol. Boërius *deciſ. 51. n. 12.* Bocer. *de jur. monet. cap. 3. num. 30.* Weſenbec. conſ. *60. num. 31.* Carpzov. *cit loc. ubi prejudic. de An. 1623. affert.*

Der zwantzigſte Actus iſt das Recht in vorigen ehrlichen Stand zu ſetzen / welches dem Lands-Herrn Krafft habender Lands-hohen Obrigkeit zuſtehet;

arg. l. 10. de his, qui notant. infam. l. fin. C. de general. abolit. l. 1. 3. 4. C. de ſentent. p. 18. Odd. *de reſtit p. 2. quaſt. 92. art. 4.* Limnæus *l. 4. c. 8. num. 304.* Reichs-Abſchied *de. An. 1526.* §. Und wiewohl der gemeine Mann. Heig. *quaſt. 22. l. 2.* Roland à valle *conſ. 4. n. 4. l. 3.*

Diſe Wiedereinſetzung in vorigen ehrlichen Nahmen hat Carol. V. ſo hoch geſchätzt / das Er / bey Verleyhung gewiſſer Wappen vor den Rath zu Mayland / ſolche Gerechtſame nebſt dem Recht / ſicher geleit zu ertheilen / ausdrücklich ausgenommen. Jedoch halten die mehriſte da für / daß die Recht nicht indiſtincte und ohnunterſchiedlich auf alle / ſondern nur auf die Lands-Unterthanen ſich erſchrecke.

l.

l. fin. ff. de Iurisdict. Reichs-Abſchied de Ae. 1526. §. Und wiewohl. Freher. de. Exiſtimat. l. 3. c. 30. num. 8. Coler. de Jur. Imper. 47. lit. A. Limnæus tract. 4. c. 8. n. 302.

Dannenhero iſt bekandt / daß erſtgedachter Kayſer Carl der V. nach geſtilltem Bauren-Tumult denen Reichs-Ständen beſonders vergönnt habe / ihre Rebelliſche Unterthanen aus dem ehrloſen Standt wider zu ſetzen. Jedoch iſt zu mercken / daß dergleichen Reſtitution als-dann erſt geſchiehet / wann der Lands-Herr ſelbige ausdrücklich zu ſolchem End und Abſehen vornimmt / ein anders aber iſt / wann er nur das Verbrechen nachläſſet / denn eine ſolche Indulgenz thut zwar die Straff / aber nicht die Schmach nachlaſſen.

l. fin. C. de general. abolit. Limnæus cit. loc. c. 8. n. 304. Manz. de infam tit. 8. n. 206.

Sonſten ſind auch einige vornehme Autores der Meynung / wann einer in Krafft und vermög eines Stadt- oder Gemeinds-Statuti an ſeinen Ehren anrüchtig worden / daß ſolchen Falls die Reſtitution und Widereinſetzung in vorigen ehrlichen Stand durch ſelbiger Stadt Obrigkeit geſchehen könne.

Bartol. Bald. Felin. Caſſan. Peregrin. de Jur. fiſc. l. 1. tit. 2. n. 54. Bocer. de Regal. c. 2. n. 115.

Es pflegen aber die Lands-Herren nicht nur mit ausgedruckten Worten oder durch öffentliche Diplomata, ſondern auch ſtillſchweigend oder durch gewiſſe Merckzeichen dergleichen Reſtitution wiederfahren zu laſſen / als: Wann man über einen das Fähnlein ſchwinget / oder wann einer zu ſolchem Dienſt und Ambt befördert wird / wozu niemand als der guten Leumuths iſt / gelangen kan / oder wann eine ehrloſe Perſon ihres Ambts nicht entſetzt wird. Welcher nun von Lands-Herren in vorigen Stand / Würde / Ehr und Herrlichkeit alſo geſetzt wird / der iſt dermaſſen gereiniget / als wann nichts anrüchtiges vorher paſſirt wäre / und erlanget all ſein voriges Recht und Ehr wieder / es kan ihm auch ohne zu gewarten habender Iniurien oder Schmach-Klag ſeine ehemahlige Ehrloſigkeit nicht vorgeruckt werden. Wann aber die Reſtitution nicht ſchlechthin und mit General-Worten geſchehen iſt / ſo wird ſie auf unausgedruckte Fälle nicht erſtreckt? Dergleichen Widereinſetzung mit Hertzog Johann Friedrichen zu Sachſen ſich zugetragen hat / welche / weil ſie auf gewiſſe Länder reſtringirt war / die Churfürſtliche Würde nicht in ſich begriffen.

l. ult. C. de general. abolit. Oddus *p. 2. quæſt. 64. num. 2. art. 1.* Beſold. *ad l. 1 ff. fol. 98.* Cravett. *conſil. 198.* Freher. *d. l. num. 11.*

Der ein und zwantzigſte Actus iſt das Meſſerey-Gewicht- und Ellen-Recht/ welches abſolutè und eigentlich von der Landsherrlichen Verordnung oder Diſpoſition ſeine dependenz hat/ als welcher in ſeinem Lands-Bezirck ſetzen und verordnen kan/ was die niedere Obrigkeit und Unterthanen vor Ellen/ Maaß und Gewicht annehmen ſollen/ damit auf ſolche Weis in ſeinem Land ein durchgehende Gleichheit eingeführt werde.

arg. l. medios 9. C. de ſuſcept. propoſ. Bidembach *quæſt. nobil. 7.* §. Gewicht Knich. *d. l. c. 4. num. 230.* Mingius *de Superiorit. §. 72.* Quid Pap. *deci. 47.* Carol. Tapia *tal. ult. ff. de conſtit. Princip. p. 1. c. 2.* Beſold. *de Juribus Majeſt. c. 8. n. 9.* Myler. *de Statib. p. 72.*

Wann aber der Land-Herr die Meſſerey und Gewicht einmahl recht geordnet hat/ alsdann iſt deren Obſicht und Feſthaltung zur Vogtey oder Niedergerichtbarkeit gemeiniglich gehörig/ oder auch denen niedern Obrigkeiten oder Hofmarcks-Herren/ vermög einer beſondern Freyheit zuſtändig/ gleichwie man ſihet/ daß die Niedergerichtbarkeit ſelbſt aus der Lands-Hoheit uhrſprünglich herflieſſet/ ob gleich das Exercitium und Ausübung derſelben dem Vogtheys-Herren zukommt.

Beſold. *p. 5. conſil. 211. n. 10.* Hering. *de Molend. q. 9.* Manz. *deci. 92. num. 9.*

Der zwey und zwantzigſte Actus iſt die Pflicht-Erlaſſung/ welche recht billig zu der Landsherrlichen Bottmäßigkeit gerechnet/ oder auch von den meiſten unter die Regalien mitgezehlt wird.

text. in l. Imperatores 38. ff. ad Municip. Barchold. *de Regal. n. 4.* Bocer. *ibid. c. 2. n. 135.*

Obwohl nun nach den geiſtlichen Rechten es ſcheinen will/ daß dergleichen Eyds-Erlaſſung vom geiſtlichen Richter zu bitten ſey/ angeſehen der Eyd eine göttliche Obligation und Verbindnuß in ſich hält/ jedoch weilen bey allen Iuramenten die Oberherrliche Authorität und Macht ausgenommen iſt/ und dahero/ ſo offt ſich zeiget/ daß der Ober-Herr welcher die Macht hat/ Geſetze zu geben/ den Eyd oder die Pflicht nicht gehalten wiſſen will/ ſelbigem nicht nachgeſetzt werden darff/ als ſagen wir mit der gemeinen Meynung/ daß der Lands-Herr bey welchem die Geſetz-Aufhebung ſtehet/ den äuſſerlichen Effect und Wirckung

ckung des Eyds (den die innerliche Gewiſſens-Sicherheit ſtehet all in bey Gott/) auffheben / und denjenigen / ſo mit demſelben beſchwehrt iſt / aus erheblichen Urſachen / und nach rechtmäſſig-erlangten Nachlaß in Sicherheit ſetzen können / zumahlen in Sachen / die der weltlichen Bottmäſſigkeit unterworffen ſeyn / anerwogen das Iurament den Abſchwöhrer unter der Bedingung verbindet / dafern der Lands-Herr in deſſen diſpoſition und Verordnung die Pflichte und Eyde ſtehen / und der das gemeine Beſte zu beſchützen ſchuldig iſt / kein anders verordnet hat. Welches dann dißfalls deſto richtiger iſt / weilen auch eine Privat-Perſon / welcher zu Lieb ein Eyd geſchwohren worden / ſolchen nachlaſſen kan.

c. 1 extr. de juram. Covarruv. c. quamvis p. 1. §. 3. num. 36 Beſold. ad l. 1. ff fol. 118 Accurſ. ad l. adigere. §. fin. ff. de Jur. patron. Setſer. de Jurament. l. 1. c. 24. num. 10. Bodin. de Republ. l. 3. c. 3.

Dahero ſiehet man / das auch dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht diſe Macht / Eyde zu relaxiren oder zu erlaſſen gegeben ſey:

Cammer-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 24 Gail. 1. obſ. 25. Mynſing. l. 3. obſ. 99.

So pflegt auch der Lands-Herr auff Land-Tägen ſeine Landſaſſen von dem Erb- und Landshuldigung-Eyd / den ſie Ihme hiebevor geleiſtet / biß zu End des Land-Tags darum zu entbinden / damit ſie ihre Stimme deſto freyer ablegen / und den gemeinen Berathſchlagungen / ohne zu fahren habenden Verlurſt ihrer Güter oder irreverenz Beſchuldigung beywohnen können: Alſo hat Hertzog Albrecht in Bayrn Anno 1553. gleich im Eingang des damahligen Landtags Receſſes gemeldet: Er wolle hiemit die Dienſt- und Amts-Leut / auch alle die / ſo Seiner Fürſtlichen Oheim mit Pflichten verwandt und zugethan ſind / deroſelben Pflicht / biß zu End diſes Land-Tags hiemit erlaſſen und begeben haben. Es iſt aber hiebey zu mercken / das eine rechtmäſſige und erhebliche Urſach zur Eyds- oder Pflicht Erlaſſung vorhanden ſeyn müſſe / welches aus der Perſon des Schwöhrenden / und diſſen / deme die Eydsleiſtung geſchiehet / wohl zu erkundigen iſt.

l. ult. ff. qui ſatisd. cogand. l. ult. C. de non numer. pecun. l. adigere 6. ff de Jur. Patronat. c. 1. & c. debitores extr. de jurejur. Fachin. l. 3. controverſ. cap. 14. Pinell. ad l. 2. p. 3. c. 1. C. de reſcind. vendit Hartm. Piſtor. l. 4 quæſt. 6. num. 71. Afflict. decis. 312.

Nicht weniger iſt auch diß merckwürdig / das der Effect und die

Wirckung ſothaner Eyds-Erlaſſung nicht darinn beſtehe / daß die Verbindlichkeit und Krafft / welche einem Contract oder Handlung durch den Eyd zugelegt wird / vernichtet werde / ſondern das des Schwöhrenden Perſon zur Tüchtigkeit / den Weeg Rechtens ohne Furcht und Gefahr des Meineyds antretten / oder ſonſten mittelſt einer Exception und Ausred ſich ſchützen zu können / gelangen möge.

Cravett. conſ. 7. n. 7. Beſold. cit. l. §. 13. in fin. fol. 132.

Der drey und zwantzigſte Actus iſt das Recht / die Aufrichtung der Handwercks-Zunfften zu erlauben / und denſelben gewiſſe Freyheiten und Privilegien zu ertheilen / oder ihre Statuten zu confirmiren / inmaſſen die Hertzoge von Hollſtein aus dieſem Grund die Lands-Superiorität und Bottmäßigkeit haben erhärten wollen.

Reichs-Abſchied *de An. 1548.* §. von den Handwercken in gemein / *in verb.* Daß ſolches von der Obrigkeit hinfüro. Matth. Stephan. *de jurisdict. l. 2. p. 2. c. 6.* Kubach. *cent. 1. decad. 7. quæſt. 3.* Knich. *l. 2. cloſ. 2. c. 10.*

Es wird aber die Aufrichtung und Obſicht über ſolche Zunfften der hohen Lands-Obrigkeit billig zugeſchrieben / weiln ſonſten unterm Vorwand ſolcher Zuſammenkunfften leichtlich einige heimliche Verbindungen und Empörungen wider das gemeine Weſen geſchmiedet werden könten.

l. 1. ff. quod cujusq. univerſ. l. 1. 3. & 4. ff. de Colleg. licit. l. un. C. q. de Privileg. corpor.

Hiebey fragt ſichs / ob ſolche Zünfften und Innungen auch gewiſſe *Statuta* und Ordnungen / welche die andern Mit-Bürger verbinden aufrichten können: Gewiß iſts / daß / nach gemeinen beſchriebenen Rechten / denen Handwercks-Zünfften etwelche Jurisdiction, mithin auch die Macht / Ordnungen zu machen zuſtehe / welche / weil ſie zu Recht gültig und zugelaſſen ſind / keiner fernerweiten Confirmation bedürffen.

l. ult. C. de Jurisdict. omn. Judic. l. 2. §. ult. ff. & C. de conſtit pecun. Moller. *l. 2. semeſtr. 15.* Bartol. *in l. omnes populi 9. n. 6. ff. de Judic. & Jur.*

Wie dem allen aber / ſo iſt doch nach heutiger Gewohnheit ein anders und ſo viel eingeführt / daß ſolcherley Statuten und Ordnungen / wann ſie vom Lands-Herrn oder von der Ober-Bottmäſſigkeit nicht confirmirt / ungültig ſind / welches vornehmlich aus der Urſach geſchehe/

het/ damit denen vielfältigen Mißbräuchen und Boßheiten ſolcher Leute / welche die ihnen gutwillig vergönnte Jurisdiction auch auf andere Gerichtbarkeitliche Actus auszudehnen pflegte / und viel ungereimte / lächerliche / ärgerliche und gemeinſchädliche Dinge / in ihre Statuten mit einlauffen lieſſen / vorgebogen werden möchte.

Schneidevv *in* § *conſiat num*. 15. *Inſt. de Jur. nat*. Stephan. *cit. loc. cap*. 8. *num*. 28. Weſenbec. *in paratitl. ff. de Legib. n*. 3. Carpzov. *decis*. 298. *num*. 6. Bayriſche Policey *tit*. 1. *art*. 1. & 14. & *tit*. 2. *art*. 4. Berlich. *decis*. 26. *n*. 4. & 5. Magn. Dn. Baſſus *controverſ. Jur. Bavarici*, 44. §. 1. & 2.

Der vier und zwantzigſte Actus iſt das Recht / gewiſſe Frey Häuſer und Freyungen aufzurichten / wohin die Miſſenthäter zu Endgehung der Straff ihre Zuflucht nehmen können. Alſo kan der Lands-Fürſt mit und neben den geiſtlichen Orten / welche ohn diß vermög geiſtlicher Rechten eine immunität und Freyung haben / auch ſeiner Reſidentz / Schloß / Säule oder Bildnuß und andern Häuſern ſolche Krafft zulegen; dann wer die Macht hat / die Miſſethäter zu begnadigen / der kan vielmehr ſolcherley Aſyla und Freyungen aufrichten / bey welchen man ſich in gewiſſen Fällen und nur auf gewiſſe Zeit einiger dilatoriſchen oder aufſchieblichen Gnad zu getröſten hat / ſintemahlen dieſe Freyungen nur denen / ſo aus Unvorſichtigkeit und zufälliger Weiſe in Unglück gerathen ſind / offen ſtehen / und diß Recht iſt ohn Zweiffel der Lands-Obrigkeit anhängig. Alſo haben des Herculis Enckel den Tempel der Barmhertzigkeit zu Athen zur Freyung verordnet / zu Epheſo zwar der Dianæ Tempel ſtatt einer Freyung. Kayſer Heinrich der VI. hat die Stadt Bryſach zur Freyung und Zuflucht vor arme Leute aufgebauet / wie ſolches Otto Friſingenſis l. 7. cap. ult. bezeuget. Romulus und Remus haben zu Rom allen Miſſenthätern ohn Unterſchied zum Beſten eine Freyung aufrichten laſſen. Desgleichen iſt von Kayſer Maximilian dem Erſten der Stadt Reutlingen Anno 1495. ein Privilegium dahin ertheilt worden / das / wer auſſerhalb der Stadt aus Hitz / Zorn / oder zu Rettung ſeynes Lebens / einen Todtſchlag gethan / in der Stadt Freyung haben / auch weder über deſſen Leib oder Güter an einigem Ort gerichtet werden ſolle.

Vid. Beſold. ad l. 1. ff. fol. 87. Keckermann. polit. l. 1. c. 17.

Es iſt auch zu mercken / daß das Teutſche Orden-Haus zu Franckfurt am Mayn denen in Schulden-Laſt gefallenen Kauff-Leuten zur Freyung und Sicherheit diene. Von den geiſtlichen Freyungen / als hiehero nicht gehörig / will ich mit Fleiß nichts melden.

Hiehero läſſt ſich auch das Recht der Jahrgebung / oder minderjährige Perſonen vor Vogtbar zu erklären / zu Latein / Jus veniæ ætatis genannt / gar füglich ziehen / als welches denen höhern Regalie oder der Lands-Superiorität und Hoheit zugeſellt wird / dergeſtalten / daß nicht einmahl das Kayſerliche Cammer-Gericht ſolch Recht / ſich nehmen oder zueignen darff. Dahero hat Hertzog Carl in Lothringen poſtulirter Biſchoff zu Metz / ein ſolch Indult und Jahrnachlaß zu Erlangung der Belehnung und Verwaltung des Biſtums am Kayſerlichen Hof erhalten / welches auch Hertzog Julio zu Pommern wiederfahren iſt.

l. 1. & 3. C. de his, qui ven. ætat. Sixtin. *de Regal. l. 1. c. 2. n. 22.* Michael. *de Juriſdict. theſ. 32.* Matth. Stephan. *de Juriſdict. l. 2. p. 1. c. 1. num. 137.*

Diſes Recht können nach heutiger Gewonheit auch die Reichs-Fürſten in Krafft ihrer Lands-Obrigkeit ausüben / ſo daß es im Hertzogthum Würtenberg jedes Orts Obrigkeit zugelaſſen iſt / und wird nicht nur in Spanien / ſondern auch an andern Orten mehr ein Minderjähriger / ſo bald er zur Ehe gegriffen / vollſtändigen Alters zu ſeyn vermuthet.

Novell. Leor. 28. Franciſc. *de Cald. ad l. ſi Curatorem num. 87. C. de reſtit. in integr.*

Heutigs Tags wirds alſo gehalten / daß neben deme / welcher pro venia ætatis oder um die Jahrs-Nachlaſſung anſuchet / auch die Vormunder und nechſte Agnaten zugleich ihre Bitt an den Kayſer oder Fürſten richten / unter des Implorantens Alter / gute Gemüths-Beſchaffenheit und reiffen Verſtand atteſtiren und Zeugſchafft geben / welchen Falls / und wann die Jahrgebung erfolgt / ſo erlangt der Implorant die völlige Verwaltung aller ſeiner Güter und Sachen / und wird er vor majorem und vogthar gehalten / ſo / daß er / wenn er gleich ſeinen Sachen nicht tüchtig und nützlich vorſtehet / dennoch keines Widereinſatzes in vorigen Stand / zu Latein reſtitutio in integrum genannt / ſich zu erfreuen hat.

Caſſi

Caſſiod. epiſt. 41. lib. 7. l. 2. in princip. & l. ſi actor. 10. C. de appelat. l. ult. C. ſi maj. fact. Cothmann. conſil. 44. n. 21.

Diß ſind alſo die vornehmſte und jetziger Zeit berühmteſte Actus durch welche die Lands-Fürſtliche oder Lands-hohe Obrigkeit rechtſchaffen erwieſen und erhärtet wird / dabey jedoch zu mercken iſt / daß / ob gleich ein oder ander Actus, abſonderlich und in particulari betrachtet / nicht allzeit die Lands Superiorität nach ſich führet / jedoch wann derer mehr zuſammen geſchlagen werden / der Lands-Obrigkeitlich-Effect ſich alsdan zeige. Demnechſt iſt auch fleiſſig in Acht zu nehmen / daß / wann gleich der / ſo in ungezweiffelter Poſſeſſ der Territorial-Gerechtſamen ſich befindet / nicht eben alljährlich alle oberzehlte Actus oder etliche derſelben ausübet / es ihme dennoch an ſeiner Lands-Bottmäſſigkeit keinen Mangel bringe / bevorab wann ſich keine Gelegenheit zu ſolcher offentlichen Ausübung ereignet hat. Alſo wann einer / der die Lands-hohe Obrigkeit hat / nicht jede Wochen oder Monat Edicta und Gebott oder Verbott ausgehen läſſt / ſo macht er ſich ſeines disfalls habenden Rechtens dadurch nicht verluſtig / es wäre den Sach / daß bey ereigneter Occaſion eine Contradiction dagegen erfolgt / und man auf Seiten deſſen / der das Edict promulgirt und ausgelaſſen / ſich daran gekehrt hätte.

Menoch. conſ. 1000. n. 69. Knich. Encyclopæd. c. 8. & c. 3. n. 285. Maſcard. concluſ. 1397. l. 3. n. 8. & 9.

Desgleichen und wann einer gleich in hundert Jahren keine Erbhuldigungs-Pflicht geleiſtet hätte / ſo würde er doch dadurch von der Lands-hohen Obrigkeit ſich nicht loß gewürcket haben / weil vielleicht kein Todes-Fall oder andere Gelegenheit ſich dadurch ereignet hat.

ex Abbat. idem Cravett. conſil. 27. n. 4. Natta conſ. 518. n. 5. tom. 3. Knich. de Jur. territor. c. 4. n. 180.

Obigen bißher angeführten Territorial-Actibus können auch noch andre / der Lands-hohen Obrigkeit verwandte Jura und Gerechtſamen beygezehlt werden. Alſo ſind viel / welche die gemeine Ström und Flüſſe dem Lands-Fürſten / ſo viel die Superiorität / Iurisdiction und das Eigenthum betrifft / zulegen / jedoch daß derſelbe Gebrauch männiglich zuſtehet.

Weſſenbec. paratitl. ff. de flum. num. 3. Roland. à Valle. conſil. 97. vol. 1 Roſenthal. de Feud. c. 5. concluſ. 24. n. 3. Bidembach. quæſt. nobil. 13. Quido Pap. quæſt. 577. n. 3.

Desgleichen ſagen ſie/ daß deme welchem die Regalien und Territorial-Jura zuſtehen / auch die Fiſcaliſche Gerechtſame gebühren / unter denen keines der gringſten iſt / daß der Lands-Herr in erbloſen Gütern cum onere und mit der darauf hafftenden Beſchwehrde/ſuccedire / welches ebenmäſſig auf derer zum Tod verurtheilten / wie auch der Succeſſion und Erbfolge ſonſten unwürdigen Perſonen Güter wohl zu extendiren ſtehet.

Cravett. conſ. 128. n. 4. Mynſing. conſ. 67. n. 2. l. 1. C. de bon. vacant. Peregrin. l. 4 tit. 3. n. 1. Cabed. p 2. decis. 51.

Hiehero ziehen ſie auch das Bann-Recht und deſſen Pfandungen / als / wann ein Verbott angelegt wird / daß niemand in einem Wald Holtz fällen oder Vieh treiben darff / und die Uberfahrer geſtrafft und gepfändet werden / ſolchen Falls wird die Jurisdiction und Ober-Bottmäſſigkeit an ſelbigem Ort dadurch erwieſe.

l. 1. ubi Bartol. n. 8 ff. ſi quis jus dicent. non obtemper. Cravett. conſil. 673. l. 4. n. 12. Bald conſil. 445. l. 5. num. 8. Leupold. de concurs. jurisdict. quæſt. 11. ap. Arumæum. vol. 1. f. 274. Ruland. de Comiſſ. l. 2. c. 8. n. 43.

So pflegen auch die Lands-Fürſten und Herren einen Metall- und Bergwercks-Zinß auf der Unterthanen Grund und Boden / auch an etlichen Orten Berg-Wercke / wann ſie zumahlen in loco publico gefunden werden / ſich allein zuzueignen.

Reichs-Abſchied de An. 1551. §. Weiter zu ſetzen. Mynſ. reſponſ. 39. num 11. Buxtorff. ad Aur Bull. concl. 89. Heig. l. 1. quæſt. 13. Arniſ. de Jur. Majeſt. c. 5. num. 4. Schulz. in add. ad dec. 98. num. 17.

Der Eilffte Aufzug.

Worinn ausgeführt wird / aus was Vermuthungen und Actibus erweißlich / daß eine Stadt dem Territorio anhängig und unterworffen ſey; dahin dann nicht unfüglich das Fürſtliche Bildnuß oder die Wappen / ſo an den Stadt-Thoren geſetzt / oder auf die Müntz geprägt worden / gezogen wird. Desgleichen der Einritt / das Kirchen-Gebet / Stadt-Erweiterung / Aufbauung einer Reſidentz und Schloſſes / die Landtrauer / Beſchreibung zur Hof-Aufwartung bey Fürſtlichen Beylagern oder Leicht-Begängnuſſen. Die Uberſchrifft auf Fürſtlichen Schreiben / Liebe Getreue. Die Beſtell- und Setzung eines Stadt-Vogts / und andere mehr / welche conjunctim und mit einander einen ſtarcken Beweiß Lands-Fürſtlicher Hoheit nach ſich führen / ob Sie ſchon ſeparatim und abgeſondert dergleichen Würckung eben nicht haben.

Zum Beſchluß erachte ich nicht unangenehm zu ſeyn / wann ich noch etliche ruckſtändige Actus (durch welche ein Lands-Herr ſehr nachdrücklich erweiſen kan / daß dieſe oder jene Stadt ſeiner Lands-Bottmäßigkeit unterworffen ſey) vorſtelle / als wodurch alles bißher angeführte hübſch erläutert und beſtärckt wird.

Da dann erſtlich dieſes vorkommt / wann an einem Stadt-Thor / Wall / Mauren / oder auch auf der Müntze des jenigen Fürſten oder Herrns / der die Lands-Superiorität prætendirt / ſein Bildnus oder Wappen befindlich iſt / denn ſolchen Falls waltet die Vermuthung / daß die Stadt oder das Schloß dem jenigen ſubject ſey / mit deſſen Symbolis und Kennzeichen ſie pranget / welches dann vornehmlich Platz findet / wann der Augenſchein gibt / daß ſolche Wappen ſchon von langer und alter Zeit her dorthin geſetzt worden / ſintemahlen daraus vermuthet wird / daß die Stadt oder daß Schloß von ſelbigem Fürſten er-

erbauet worden. Gleichwie derowegen eines gewiſſen Geſchlechts Wappen und Bildnüſſe / ſo in der Kirchen befindlich / das Pfarr-Lehen oder den Kirchen-Satz anzeigen/

per tradita Maſcard. de probat. concluſ. 958. n. 2. vol. 2. Valaſc. de Jur. Emphyteut. quæſt. 9. n. 28. Menoch. 3. præſumbt. 130. n. 31. Seraphin. Olivar, Razz. decis. 652. n. 2. p. 2.

und die Verordnung eines Fideicommiſſ, wie auch die Geſchlechts-Conſervation alsdann præſumirt wird / wann der Teſtirer einem abſonderlich die Gebrauchung ſeines Wappens einbindet und auferlegt;

Stephan. Gratian. diſcept: l. 2. c. 288. n. 26. Boërius decis. 146. n. 6. Purſat. conſ. 228. n. 14. d. 3.

Alſo ſind in Territorial-Sachen die Wappen ein wahres Kennzeichen der Ober-Herſchafft und deren Poſſeſſ.

l. qui libertate & l. fin. ff. de Jur. publ. Hieronym. de Monte de finib. regund. 175. n. 5. Knich. Encyclopæd. cap. 15. M. Anton. Peregrin. conſ. 75. n. 3. vol. 1. Caſſanæus in Catalog. gloriæ mund. p. 1. concluſ. 55. Roland. à Valle conſil. 84. vol. 2. Weſenbec. conſil. 21. n. 8 in princip.

Alſo iſt bekandt / daß die Hertzoge von Holſtein auch aus dieſem Grund der Lands-Bottmäſſigkeit über die Stadt Hamburg ſich angemaſſt haben / weiln dieſelbe nicht nur auf die Müntz / ſondern auch auf die Stadt-Thore Neſſelblätter hat ſetzen laſſen. Jedoch hat ein gewiſſer Autor ſehr wohl angemerckt / daß ſich die Subjection aus bloſen Gebrauch der Wappen nicht ſchließlich folgern laſſe / ſintemahln Italien und die Schweitz den Adler / desgleichen die Stadt Straßburg Lilien führe; Hingegen wird ſolches mit gutem Beſtand alsdann erwieſen / wann ein ſolche Stadt oder Schloß in desjenigen Territorio ohnzweiffelbar lieget / der die Unterthänigkeit über dieſelbe prætentiret welches aber von Italien und der Schweitz nicht geſagt werden kan / ſintemahln dieſe Länder eigentlich auſſer des Reichs-Bezirck ſituirt ſeyn / was es aber mit der Stadt Straßburg vor Bewandnuß disfalls habe / davon laſſen wir die jetzige Zeiten reden.

Zum andern wird die Lands-Superiorität auch aus dem Eintritt erhärtet / wann nemlich die im Gewehr ſtehende Bürger und Unterthanen ihren Erb-Herrn unter geziemender devotion empfangen

Gylmann. Symphorem. tit. 2. n. 19. & 23. Knich. Encyclopæd. cap. 15 per tot. Mingius de Superiorit. cap. 5. §. 76.

Die

Dieweilen aber heutigs Tags / wann ein Fürſt oder Herꝛ durch eine ihme kundbarlich nicht unterworffene Stadt paſſirt / die Innwohnere denſelben mit fliegenden Fahnen und Löſung des Geſchützes zu empfangen pflegen / als hat man hierinnfalls vorſichtlich zu verfahren / damit nicht diſe Freywillig- und Höflichkeit nach der Hand zur Conſequenz und Schuldigkeit gezogen werden möge. Iſt derohalben zu mercken / daß in ſolchem Fall alsdann erſt eine Stadt dem Fürſten Subject und unterworffen zu ſeyn erachtet werde / wann die Bürger auff deſſelben vergangenen Befehl alſo im Gewehr erſcheinen und Ihn empfangen / oder wann ſie nebſt den gewöhnlichen Ceremonien auch die Thor-Schlüſſel zu deſſen Füſſen legen.

Boerius decis. 217. num. 21. Schurff. *conſ. 35. num. 13.* Thom. Michael. *de Iurisdict.* §. 53.

Drittens gehört hiehero das offentliche Kirchen-Gebett / welches etlicher Orten vor den Lands-Herꝛn von der Cantzel pflegt abgelegt zu werden; denn nachdem an des Lands-Herꝛn langer und beglückter Regierung den Unterthanen ſonders viel gelegen iſt / ſo wird dieſe Gebetts-Ablegung auf Seiten der Bettenden billig vor ein Subjections-Zeichen gehalten. Alſo iſt erinnerlich / daß Chur-Maintz An. 1660. inſtändigſt begehrt hat / daß die Erffurter / nach alter Gewonheit / folgender Maſſen in der Kirchen betten ſolten: Wir bitten auch den lieben GOtt vor Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Maintz / als unſern gnädigſten Herꝛn und Dero Ertz-Stifft / daß ſeine Allmacht dieſelbe in guten Wohlſtand erhalten / leiten und regieren wolle? Als aber der unſinnige Pöbel ſolches Gebet zu thun ſich geweigert / iſt die Stadt dadurch in groſſes Unglück geſetzt worden.

Colleg. ad Burgold. p. 1. ad diſcurs. 21. pag. 231.

Viertens entſpringt auch keine geringe Vermuthung zur Lands-hohen Obrigkeit / wann ein Fürſt eine Stadt oder Schloß um ein merckliches erweitert hat / welches die Innwohner zu ihrem Nachtheil nicht nachgeſehen haben würden / wann ſie nicht gewuſt hätten / daß ſie dem Fürſten unterworffen / und dieſer die Herrſchafft über die Stadt hergebracht habe. Aus dieſem Grund haben die Hertzoge von Holſtein die Stadt Hamburg ſich unterwürffig zu machen getrachtet / weil nemlich Adolph der Vierte die Stadt mit dem Kirch-Spiel S. Nicolaus 2c. erweitert hat.

Spangenberg *annal. l. 1. c. 26.* Schritsmair *in Specul. Polit. quaeſt 30. fol. 352.*

Ja es haben die Hertzoge von Holſtein auch dahero die Superioritát über gedachte Stadt behaubten wollen / weilen ſie einigen Jnwohnern unterſchiedliche gemeine Plätze darinnen geſchenckt haben? denn alſo haben etliche Bürger / als das alte Rath=Hauß Anno 1276. abgebrochen worden / von Graf Johann dem andern Erlaubnus erhalten / auf den leeren Platz ein Haus zu bauen.

Fünfftens wird die Lands Trauer anhero gerechnet / wann die Stadt auf Abſterben ihres Land=Herrns nicht allein innerhalb ihrer Ringmauer alle Muſic bey Straff einſtellt / ſondern auch die vorderſten im Rath die Traur / zu Bezeugung ihrer Betrübnus / anlegen / dahero wird in dem Vergleich / zwiſchen Chur=Maintz und dem Fürſtlichen Hauſe Sachſen / die Stadt Erffurt betreffend / Anno 1667. im andern Punct von Haltung der Land=Trauer ausdrücklich Meldung gethan; denn weilen dieſe und dergleichen Actus vornehmlich aus Befehl des Ober=Herrn herflieſſen / ſo iſt offenbar / daß der hierunter leiſtende Gehorſam eine Subjection nach ſich ziehe / Ein gleichmäſſiges kan auch von Beſchreibung zur Hof=Aufwartung geſagt werden / wann zum Exempel / die Vornehmſten aus dem Stadt=Rath oder auch die Bürger nacher Hof citirt und beruffen werden / damit ſie zur Zeit des Bey=Lagers oder Leich=Begängnuß den Pomp und das Gepräng vergröſſern ſollen / wenn nun ſolchem Befehl auf Seiten der Bürger nachgeſetzt wird / ſo iſt nicht abzuſehen wie ſie ſich der Subjection und Unterthänigkeit entbrechen können / es wäre dann / daß ſolche Erſcheinung vermög vorhandener Pacten und Gedinge / folglich aus freyer Willkühr geſchehen thäte.

Hiehero gehört auch / wann ein Fürſt nicht nur vor ſeine Perſon / ſondern auch ſeine Vorfahren in der ſtrittigen Stadt Beylager gehalten oder eine Begräbnuß bekommen / oder wann ſie zu Kriegs= und ander gefährlichen Zeiten dahin retirirt haben; denn aus ſolchen und dergleichen widerholten Actibus entſpringt keine geringe Muthmaſſung / daß der Fürſt in ſolcher Stadt nicht als ein frembder gelebt / ſondern ſich derſelben als ſeiner Land= oder Municipal=Stadt bedient habe.

Schritsmaier *all. g. cap. 30. per tot.*

Sechſtens / wann ein Fürſt auf ſeinen an die Stadt ablaſſenden Schreiben den Titul: Unſerer lieben getreuen Stadt ꝛc. geben thut

Denn

Denn ob gleich / droben gemeldter Maſſen / aus bloſſem Wort-Gebrauch wegen der ſteten Aenderung / ſich kein bündiger Schluß flechten läſſt / ſo iſt doch gantz gewiß / daß / wann mehr andre actus dabey mit einlauffen / keine geringe Vermuthung daraus entſpringe / wann bevorab der Stylus Curiæ und die Gewonheit in einem Land mit ſich bringet / daß obgemeldter Titul gegen niemand andern / als die alleinigen Unterthanen gebraucht werde. Dannenhero und obwohlen die Wörter und Uberſchrifften einem dritten keinen Nachtheil bringen können / sintemahln man die Titul nicht kauffen darff / und das / was aus Höflichkeit und Freundſchafft geſchiehet / keine Poſſeſſ gibt /

Bertrand. *conſ. 346. num. 2. vol. 4.* Gylmann. *Simphorem. tom. 4. p. 1. vol. 30. num. 104.* Ruland. *de Commiſſar. p. 1. l. 5. c. 1.*

ſo bekommt doch diſes ſeinen Abfall / wann man alte Inſcriptiones vor ſich hat.

Felin. *in cap. cùm cauſam, num. 2. & ſeq. extr. de probat.* VVeſenbec. *conſ. 13. num. 27.* Nolden, *de Nobilit cap. 14. n. 119.*

Siebendens / wann ein Fürſt in einer Stadt ſeine Reſidentz angerichtet / und ein Schloß gebauet / oder wenigſtens derſelben einen Stadt-Vogt vorgeſtellt / oder auch ſie zu Land-Tägen beſchrieben und die Bürger gemuſtert hat; denn all dergleichen Actus bringen auf Seiten derer / ſo ſich gehorſam erweiſen / eine ohnfelbare Lands-Unterthänigkeit mit ſich.

Burgold. *Colleg. Jur. Publ. p. 3. fol. 216. & in notit. rer. German. illuſtr. p. 3. fol. 97.*

Jedoch hat man hiebey ſich zu hüten / daß man nicht gleich aus einem eintzeln actu die Lands-herrliche Obrigkeit oder Superiorität zu ſchlieſſen ſich anmaſſe / anerwogen dergleichen actus, wie ſchon droben gemeld / vermög gewiſſer Pacten, Geding / Privilegien oder auch einer Verjährung exercirt werden können. Dafern aber mehr ſolche Actus bey einer Perſon zuſammen kommen / ſo mag das bekandte Axioma oder Regul gelten / quæ non proſunt ſingula, multa juvant: Was nicht eintzeln hilfft / kan mit Zuſetzung mehrer Stück wohl nutzen.

Regiſter
Derer Materien ſo in dieſem Erſten Tractätl. enthalten.

Der Erſte Aufzug.

WIrd die Natur und Beſchreibung eines Territorij und Land-Bezircks unterſucht. Was eine Stadt / Land / Provintz / Diſtrict, Bezirck und Territorium ſey / gezeiget: Der Urſprung der Superriorität oder Lands-Hoheit aus alten Hiſtorien feſtgeſtellt. Vier wichtige Urſachen / die Superriorität einzuführen. Ein anders iſt / den Supremat haben / ein anders Territorial- und Gerichts-Herr ſeyn. Die Landsfürſtliche Hoheit kan auſſer der Feloni nicht revocirt werden. Es mag auch ein kleiner Diſtrict oder Ort ein Territorium genennt werden. Die Lands-Superiorität hat in verſchiedenen Provintzen mannigfaltige Benahmſung. Fürſtnerii neue und gelehrte Meynung wird limitirt. Der Kayſer iſt die Brunnquell der Superiorität oder Lands-Hoheit / und haben ſelbige nicht nur die Weltliche / ſondern auch Geiſtliche Fürſten / wie weniger nicht die Reichs-Stände. p. 1

Der Zweyte Aufzug.

Die Regalien ſind von der Lands-Fürſtl. Bottmäſſigkeit unterſchieden. Ein anders iſt in ein anders / unter einem Territorio ſeyn. Es kan einer im frembden Territorio eine gewiſſe ſpeciem Jurisdictionis, ohne Superiorität / haben. Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit. Ein anders iſt / ein Vaſall; ein anders / ein Lands-Unterthan ſeyn. Der Lands-Herr hat fundatam intentionem auf allen mit ſeinem Territorio umſchloſſenen / ja auch auf den anliegenden Orten und Perſonen. Ob ein Fürſt die von ſeinen Vorfahren gethane Veräuſſerung revociren oder vernichten könne? Die Hohe Fraißliche oder Malefiz-Obrigkeit / Nie-

Nie-

Niedergerichtbarkeit und Vogthey ſind von der Hohen Lands-Obrigkeit unterſchieden. 25

Der Dritte Aufzug.

Die Lands-Hoheit hat niemand im Reich/ als der ein ohnmittelbarer Reichs-Stand iſt. Derjenige bleibt kein Stand des Reichs deſſen Territorium auf eine andre Famili gewendet worden. Es kan einer auf gewiſſe Maß nur in Abſicht verſchiedener Güter unterſchiedliche Jurisdiction unterworffen ſeyn. Wird die bekandte Regul erklärt/ laut derer ein Stand in ſeinem Lands-Bezirck oder Territorio eben ſo viel/ als der Kayſer im Reich/ vermag. Wer des andern ſeyn Territorium violirt/ wird mit ſchwehrer Straff angeſehen. Ein anders iſt/ an einem Ort forum ſortiren/ oder zu Recht ſtehen/ ein anders/ ein Lands-Unterthan ſeyn. Die Lands Fürſtliche Bottmäſſigkeit iſt vom Kayſer denen Ständen privativè übereignet. Ein Bundsgenoß wird dadurch zu keinem Unterthan gemacht. Der bloſſe Titul gibt keine Lands-Superiorität/ und wie dieſe durch Verjährung rechtmäſſig erobert werde. 44

Der Vierte Aufzug.

Wer ſein Territorium einem andern freywillig unterwirfft/ von dem wird nicht vermuthet/ daß er ſeine Perſon abſolute und ſchlechter Dingen auch mithin ſubjicirt oder untergeben habe. Der Lands-Herr hat die Ober Verwaltung auf ſeiner Unterthanen Güter/ aber kein Eigenthum darüber. Ob und in was Fällen ein Lands-Herr ſeinen Unterthanen ihr erlangtes Recht entziehen könne? Die Lands-Fürſtliche Bottmäßigkeit wird am allerbeſten durch ausgeübte Actus dargethan/ welche aber aus freyem Willen herflieſſen/ und zum Beweiß der Superiorität proportionirt und zulänglich ſeyn müſſen. Was nach der Hand zu denen von der Superiorität ausgezogenen Orten kommt/ das iſt nicht gleich vor exempt zu halten. Ob und wie fern die Wohnung oder Hausheblichkeit eine Subjection nach ſich ziehe? Ob ein Beambter dem Lands-Herrn in Verjährung deſſen Gerechtſamen præjudiciren könne? Ob und was vor eine vollkommene und abſolute Macht dem Lands-Herrn über ſeine Unterthanen zuſtändig ſey. 57

Der

Der Fünffte Aufzug.

Der erſte Actus oder Special Lands = Fürſtlicher Bottmäßigkeit iſt das Jus Sacrorum, und die Religions-Reformation, welches aber bey denen Römiſch = Catholiſchen nur mit gewiſſer Maß Platz findet. Die über den Religions = Frieden entſtehende Spaltungen und Fragen müſſen auff Reichs = Tägen ventilirt und erörtert werden: Die gewaltthätige Reformation iſt keinem Fürſten einzurathen. Die andere Actus iſt die Erb = und Lands = Huldigung / ſo von den Unterthanen / bey Antritt der Regierung / geleiſtet wird. Es gibt insgemein dreyerley Eyds-Arten / welche gleichwohl nicht alle eine Lands = oder Territorial-Subiection auff Seiten des Abſchwörenden nach ſich ziehen. Die Formul der heutigen Erb-Huldigung oder Erb = Pflicht. Aus diſer Huldigung flieſſen / als aus einem Brunnen / die übrige Subjections-Actus vornemlich die Erſcheinung auff Land-Tägen. Der dritte Actus iſt die auff den Lands = Herrn gerichtete Appelation, dahero haben Fürſten und Herrn das Privilegium de non evocando ſubditos & de non prorogando jurisdictionem territorialem, das iſt / das ihre Unterthanen vor frembde oder auswärtige Gericht nicht vorgeladẽ werde: noch auch die Unterthanen ſelbſt freywillig vor frembder Jurisdiction ſich ſtellen können. Ob à Principe malè informato ad melius informandum, das iſt / von einem ungleich in Sachen berichteten Fürſten / an eben den ſelben / zu deſſen beſſerer information / zu appeliren zugelaſſen ſey! 74

Der Sechſte Aufzug

Der vierte Actus beſtehet im Lands-herrlichen Schutz / ſo den Unterthanen zu leiſten / der aber von pactirten oder bedingten Schirm mercklich unterſchieden iſt. Wie ſich ein Fürſt oder Lands = Herr gegen ſeine Unterthanen zu verhalten habe / wird mit verſchiedenen legaliſchen Texten bewähret. Der fünffte Actus begreifft die Aufrichtung eines Lands-Rechts / Weichbilds / Lands = Ordnungen in ſich / wobey klar erwieſen wird / daß ein Fürſt an die weltliche und poſitiv-Geſetze nicht gebunden. Das Corpus Juris bedarff einer Reformation, und wie ſelbige heilſamlich anzugreiffen? Zu dieſem Actu gehören auch die Lands-Gebott und Verbott. Der ſechſte Actus beſtehet in Aufricht- und Beſetzung der oberſten Ambts = Stellen / wo gründlich gezeigt wird / daß die einheimiſche denen auswärtigen dißfalls vorzuziehen.

Der

Der ſiebende Actus iſt die aufrichtung eines Hof-Raths / Hof- und Land-Gerichts / wo die Unterthanen Recht zu nehmen haben / und dahin die Appellationes zu richten ſeyn. Wird die ſubalternation der Bayriſchen Gerichte entworffen. 87.

Der Siebende Aufzug

Der achte Actus Lands-Fürſtlicher Obrigkeit beſtehet in Confirmation der Privilegien. Ob der Lands-Herr die Privilegia, wann ſie dem gemeinē Weſen ſchädlich zu werden beginnen / aufheben könne? Der neunte Actus iſt das Beſteurungs-Recht. Im Römiſchen Reich ſind zweyerley Steuren üblich / ob nun beede die Lands-Fürſtliche oder Herrliche Obrigkeit evinciren / und nothwendig nach ſich führen / wird geſtritten. Gült-und andre Zinſen ſchicken ſich nicht anhero. Ob der Lands-Herr ſeine Unterthanen zur Fräulein-Steur ziehen könne? Den Fürſtlichen Fräuleinen werden unterſchiedene Heurath-Güter beſtimt. Der zehende Actus iſt die Aufnahm der Juden / oder Juden-Schutz / welches zwar den Regalien de conſuetudine und herkommlich bey gerechnet zu werden pflegt. 104

Der Achtete Aufzug.

Der Eilffte Actus iſt das Abzug-Geld / Abſchoß / Nachſteur / in welchem Punct auf jedes Ords Gewohnheit und Herkommen / wie auch auf die nachbarliche Vergleiche wohl zu ſehen iſt. Es vermeinen viel / diß Recht gehör mehr zu den Regalien. Der Lands-Herr kan ſeinen anderswo ſich enthaltenden Unterthanen zwingen / daß er ſich wieder ins Land begeben muß / aber denſelben eignes Gefallens aus dem Land zu jagen / ſtehet nicht in ſeinen Mächten. Der zwölffte Actus beſtehet im Verbündnuß-Recht. Es fragt ſich / ob eine Land- oder Municipal-Stadt / ohnerſucht ihres Lands-Herrn / mit auswärtigen ſich in Bündnuß einlaſſen könne? Der dreyzehende Actus iſt die Gleits-Herrlichkeit / welche in unterſchiedlichem Verſtand erklärt wird. Ob ein Fürſt das einem Miſſenthäter ertheilte ſichere Geleit zu halten ſchuldig? 15

Der

Der Neunte Aufzug.

Der vierzehende Actus Lands-Herrlicher Obrigkeit iſt die Auswahl oder Ausmuſterung / die Folg und das Befeſtigungs-Recht. Der fünffzehende Actus beſtehet im Oeffnungs-Recht / wohin auch das Beſatzungs-Recht gehörig iſt. Der ſechszehende Actus iſt der Fleiſch-Aufſchlag Wein- und Bier-Umgelt / deſſen Eigenſchafft und Natur von dem Herkommen dependiret. Der ſiebenzehende Actus iſt die Begnadigung der Maleficanten. Ob der Lands-Herr eine Straff zu des Dritten Nachtheil erlaſſen könne? Eines Fürſten Nachfolger am Regiment kan denjenigen / ſo vorhero ſeines Verbrechens wegen / begnadigt worden / nimmer zur Straff ziehen. Der achtzehende Actus iſt das Recht / Anſtand / Quinquenell oder Eiſerne Brief zu ertheilen / wobey das Exempel der Stadt Worms angeführt und erſt beſagtes Recht erklärt wird. 125

Der Zehende Aufzug.

Der neunzehende Actus iſt die Müntz-Gerechtigkeit / welche zwar mehr zu den Regalien und Herrlichkeiten zu zehlen. Was heutigs Tags bey dieſem Recht üblich ſey / wird mit wenigen berühret. Das Müntz Recht kan keinem andern / abſonderlich Juden / nicht verpacht werden. Der zwantzigſte Actus iſt das Recht / den Miſſethätern einen ehrlichen Nahmen wiederzugeben / welches zwar / nach gemeinem Brauch / auſſer des reſtituentis / und deſſen / ſo den ehrlichen Nahmen wieder erſtattet / Lands-Bezirck / wegen abmanglender Juriſdiction keine Wirckung hat. Der ein und zwantzigſte Actus iſt das Meſſerey-Ellen- und Gewicht-Recht / ſo zwar urſprünglich der Lands-herrlichen Obrigkeit beygerecknet wird; wann aber Ellen und Gewicht einmahl gehöriger maſſen beſtellt iſt / ſo wird ſolches Recht zur Vogthey gezogen. Der zwey und zwantzigſte Actus iſt die Pflicht-Erlaſſung / welches offtmahls und vornemlich auf Land-Tagen gebräuchlich iſt. Der drey und zwantzigſte Actus iſt die Pflicht-Erlaſſung / welches offtmahls und vornemlich auf Land-Tägen gebräuchlich iſt. Der drey und zwantzigſte Actus iſt die Zulaſſung der Handwercks-Zunfften. Ob dieſe Zunfften gewiſſe Handwercks-Ordnungen aufzurichten / befugt ſeyn? Der vier und zwantzigſte Actus begreifft das Recht / gewiſſe Freyung aufzurichten / und die Jahrgebung / wo auch mehr andere / der Lands-herrlichen Bottmäſſigkeit verwandte Jura

und Gerechtigkeit remiſſive und unter Beziehung auff andere Autores angeführt werden. 136

Der Eilffte Aufzug.

Worinn außgeführt wird aus was Vermuthungen und Actibus erweißlich / daß eine Stadt dem Territorio anhängig und unterworffen ſey; dahin dann nicht unfüglich das Fürſtliche Bildnus oder die Wappen / ſo an den Stadt-Thoren geſetzt oder auff die Müntz geprägt worden / gezogen wird. Desgleichen der Einritt / das Kirchen-Gebet / Stadt-Erweiterung / Aufbauung einer Reſidentz und Schloſſes / die Landtrauer / Beſchreibung zur Hoff-Auffwartung bey Fürſtlichen Beylagern oder Leich-Begängnuſſen. Die Uberſchrifft auff Fürſtlichen Schreiben / Liebe Getreue Die Beſtell- und Setzung eines Stadt-Vogts / und andere mehr / welche conjunctim und miteinander einen ſtarcken Beweiß Lands-Fürſtlicher Hoheit nach ſich führen / ob ſie ſchon ſeparatim und abgeſondert dergleichen Wirckung eben nicht haben. 143

TRACTAT:

Von

Anſchlag / Schätzung / und Taxation aller hochgültiger Land-Güter / als benanntlichen der Herꝛſchafften / Hofmarcken / Edelmanns-Sitz / auch anderer einſchichtigen Höfen der Landſaſſen.

ES hat bey denen Rechts-Verſtändigen ſein richtig ausgezeigte Straffe / das der Anfang und Urſprung jedes Dings deſſen vornehmſter Theil / und gleichſam die Grundfeſt der gantzen Handlung ſey.

per l. 1. & 2. ff. de Juſtit. & Jure l. tutor datus 69. ff. de fidejuſſ. Surdus *de aliment. tit. 7. quaſt. 24. num. 4.* Tiberius Decianus *volum. 3. conſ. 124. n. 29.*

Nun iſt aber vorläuffig zuwiſſen / und wird als ein Eckſtein deß gantzen folgenden Grund-Gebäu vorangeſetzt / das / als viel den Urſprung und Fortpflantzung eines jeden hochgültigen Land-Gut beſonders anbetrifft / ſelbiger theils aus denen alten Welt-Chronicken / theils aus denen nahmhafften authentiſchen Stamm-Büchern / aller hochanſehlichen Familien / am beſten könne geſchöpfft werden / nach der berühmten Regul / das in alten Geſchichten denen Hiſtorien-Büchern vollſtändiger Glaube beyzumeſſen ſey.

Gloſſa in capit. placuit, diſtinct. 16. Zaſius *l. 2. conſil. 61. num. 1.* Menochius *conſil. 1003. num. 81.* Guttierez. *quaſt. canonic. 13. lib. 3.*

Wie dann dergleichen Stamm-Bücher mit lobreicher Dexterität verfaſſet haben der berühmte Wigulejus Hundius, Bucelinus, Reuſnerus und der ſcharffſinnige Philippus Iacobus Spennerus deſſen Opus Heraldicum der Unſterblichkeit gleich wachſet.

Generice aber / und allgemein / von diſer Sach zu diſcuriren / ſeynd gedachte hochgültige Land-Güter anderſt nichts / als ein Sitz und Wohn

Wohnſtatt deß Adels / oder auch anderer privilegirten Stands-Perſonen / welche in denenſelbigen theils den Anfang ihres Namens und Stammens erworden / oder doch auff andere rechtmäſſige Manier das Eigenthum und poſſeſſion deroſelben ruhiglich hergebracht haben. Dannenhero ſich von ſelbſten herauswirfft / das in erwehntem Verſtand / unter einem und andern Land-Gut / kein hauptſächlichen Differenz zu erfinden / ausgenommen / daß nach der Hand / und aus beſonders habenden Motiven / die Regenten des Lands / ein oder andern Ort mit ſtattlicheren Prærogativen und Freyheiten ſcheinbar gemacht haben. Wie dan klar vor Augen liget / das die ſo intitulirte Herrſchafften vornehmlich auch das Hohgericht / Blutbahn oder Malefiz haben / welches aber ohn Unterſchied von denen einfachen Hofmarcken nicht kan wahr gemacht werden / wie die tägliche Erfahrung bezeuget. Ja ob ſchon in dem Chur-Fürſtenthum Bayrn / vermög erklärten Lands-Freyheit / und abſonderlich eines ſub dato 22. Decembris ad 1557. von dem Durchläuchtigſten Hertzogen Alberto / mildſeeligſten Angedenckens / Gnädigſt ertheilte Privilegii, welches ins gemein der 60. Frey-Brieff genannt wird / jeden Hofmarcks-Herrn auff denen Güttern / welche ihm mit Stifft und Eigenthum zugehörig / die Vogthey / Niedergericht / oder Jurisdicto Baſſa gnädigſt verwilligt worden / ſo iſt doch nichts deſto weniger in puncto deß groſſen Weydwerck und Wildpann / der Inveſtitur oder geiſtlichen Einſatzs / der Forſt und Gand-Gerechtigkeit / auch noch mehr anderer Hofmarcks-Gerechtſamen zwiſchen ein und andern Land-Gut ein gantz importirlicher Unterſchied / alſo daß ſich derjenige grob verſtoſſen würde / welcher / ohne genaue Unterſuchung aller Umſtänden / ein allgemeine Parität und Gleichheit erzwingen wolte. Dann gleichwie ein Land-Gut von ſich ſelbſten / und mit Beyſetzung beſonderer Fürſtlicher Vergünſtigung dergleichen Actus Jurisdictionales und ſonderbare Gerechtigkeiten nicht erobern kann / alſo ſoll auch von eim zu dem andern kein beſtändige Gleichheit beygebracht werden / geſtalten die Lands-Fürſtl. Gnaden-Strahlen ungleich under die Unterthanen fallen / und allein nach der Maß eigner Meriten / oder der particular Huld-Gewogenheit ausgemeſſen werden pflegen. Deſſen allen wir ein ſehr feines Beyſpiel auch hieraus nehmen können / dann ob zwar nicht ohne / daß die ihm Chur-Bayriſchen Territorio gelegne Hofmarcken / ſchon von anno 1311. bey Regierung Ottonis / Königs in Ungarn und Hertzogs in Bayrn / die Niedergerichtbarkeit aus einem abgetrettenen und

und gleichſam erblichen und eigenthumlichen Recht genieſſen / ſo haben doch die geringe einfache Edelmanns-Sitz / welche in dem Bezirck der Fürſtl. Land oder Pfleg-Gerichten ſituirt ſeynd erſt vermög oballegirten 60. Frey-Brieff die Niedergerichtbarkeit / ausgenommen alle Fäll welch Malefiziſch oder Vitzdomiſch ſeynd/erworben/wie ſolches die anno 1616. neu publicirte Lands-Freyheit/und die anno 1641. hierüber emanirte Chur-Fürſtl. Declaration in terminis terminantibus uns unter die Augen legen. Dieweilen ich aber von den hochgültigen Land-Gütern der Landſaſſen einige Meldung beygebracht/als geduncket mich zu Befeſtigung meines Vorhabens ſehr verträglich zu ſeyn / wann ich die eigentliche Bewandnuſſen der ſo hoch berühmſten Kürtze beybringe / damit ich hernach meinen Vorhaben etwas nähers kommen / und das innere Marck meiner Materi angreiffen möge.

Das Wort / Landſaß / wird derohalben gezogen von dem Landſitzen / und wird hierdurch verſtanden eine Perſon / welche dem Territorio, und der davon dependirenden Superioritdt allerdings unterworffen iſt / dergeſtalt / daß Lands-Obrigkeit / und Landſaß / per modum activi & paſſivi ſich aneinander umfangen / und correſpectivæ ſeynd / wie gar zierlich angemerckt haben.

Meichsnerus *tom. 3. decis. 33. num. 69.* Reinking. *de Regimin. ſeculari & Eccleſiaſt. l. 1. claſs. 5. cap. 1.* Bidenbach. *quæſt. illuſtrium l. 1. quæſt. 1. num. 5.* Rulandus *de Commiſſariis & Commiſſion. p. 4. l. 1. cap. 3. num. 21. & ſeqq.*

Solchemnach einen Landſaſſen wohl deſcribirt Chriſtoph. Mingius de ſuperiorit. territorial. cap. 5. num. 65. daß er nemlich ein Gerichtbarkeitlicher Unterthan ſey / der dem Lands-Herrn zu Gebott und verbott in allem ſtehen muß / demſelbigen die Erb-Huldigung leiſtet / und ihn ſeinen Erb- und Lands-Herrn nennet. Nun iſt zwar nicht ohne / daß derjenige Ort / ſo in einem Territorio oder Lands-Bezirck lieget / auch von und unter demſelben zu ſeyn vermuthet wird.

arg. omnes baſilicæ 16. quæſt. 7. l. 1. §. initio 4. ff. de officio præfect. urbi Jacobus Menoch. *l. 3. præſumpt. 108.* Matth. Weſenbecius *conſ. 42. num. 3.*

Allein paſſirt diſe Maxim nicht allerdings in Teutſchland / indeme in vielen Provintzen ein und anderer von Adel wohnet / und dannoch de-

der hohen Lands-Obrigkeit deſſelben Fürſten nicht unterthan / ſo dann allerdings davon befreyt iſt. Wie wir dann Sonnen-klar ſehen / daß / ob zwar die Landſaſſerey / nach Meynung Mageri de Advocatiâ armatâ c. 6. num. 671. & 76. in Bayrn / Heſſen / Sachſen / und Pfaltz am Rhein / ſehr im Flor ſtehet / alſo daß alle / ſo in benambſten Orten wohnen / Land-Unterthanen mögen genannt werden / ſo gibt es doch gegenüber andere Provintzen / allwo die unmittelbare Reichs-Stände / ob ſie wol da wohnen / dannoch mit der Libertät prangen / wie ſolches abſonderlich in Schwaben / Francken / Wetterau / und noch andern Ländern practicirt wird. Die Landſaſſen werden hinnach abgetheilt in zwey ſonderbare Arten / indeme etliche Landſaſſen / und zugleich Land-Stände / andere aber bloſſe Landſaſſen / oder gemeine Privat-Unterthanen seynd.

Von der erſten Gattung etwas weniges ausſchweiffig zu gedencken / iſt genau zu beobachten / daß ſelbige aus der Urſach Land-Stände genennt werden / weil ſie Stimm und Stell auff den Land-Tägen haben. Sie werden auch ſonſten benahmſet Land-Stände / und ſeynd deroſelben vilerley Sorten und nach Art und Beſchaffenheit der Länder zu finden / wie ſolches die Herren Staatiſten in ihren geheimen Rath-Stuben genau ſchon zum öffern unterſucht haben. Insgemein werden ſie hauptſächlich in drey Gattungen getheilt / als erſtlich / in den Prälaten / Abbt / Stifft und Clöſterſtand ? zum andern / in den Ritter- oder Adel-Stand / und dann drittens / in die Städt und Märckten. Es iſt aber diſe Abtheilung nicht allein von unfürdencklichen Jahren hero und von Zeiten Thaſſilonis Hertzogs in Bayrn / ſondern auch andern benachbarten Fürſten- und Hertzogthumen gebebt / als abſonderlich in Oeſterreich / Braunſchweig / Sachſen / Neuburg Lüneburg / und noch mehrern.

Was die erſte und hauptſächliche Gattung der Herren Land-Stände nemlich die Herren Geiſtliche und Prälaten betrifft / ſo iſt deroſelben Eminenz und Vorzug ſehr groß / nicht allein wegen der ſchönen Land-Güter / welche von derenſelben beſeſſen werden / ſondern auch / weiln es ein gantz liebliche Harmoni abgibt / wann ein Provintz / ſo wohl mit geiſtlichen als weltlichen Waffen und Rathſchlägen wider alle feindliche Rottirungen nachdrücklich beſchützet wird. Es glaubten die uhralte Chriſtliche Printzen und Regenten / daß alsdann erſt alles glücklich von ſtatten gehe / wann die Glaubens- und Religions-Vorſteher mit

ihren Rathſchlägen zu gegen ſeyn / dann ſie meinten / es wären derſelben Gemüther / als von weltlicher Unruh entfernt / zur Fried- und Einigkeits-Befleiſſigung viel geſchickter / dann die jenige / ſo in Abſicht des Eigen-Nutzens ſich gemeiniglich durch Affecten und Zuneigungen davon ableiten laſſen.

Petrus Heigius *quaſt. 4. num. 61.* Knichen *de Jure territ. c. 1. num. 12.* Carpzovius *de Lege Regia, c. 3 ſect. 9. n. 34.*

Nechſt deme iſt es ja bey allen Rechten ein bekandt notoriſcher Schluß / das eine Perſon unter verſchiedenem reſpect und Abſicht eine doppelte Perſon vorſtellen könne.

c. cum capella. 16. ext. de privileg. Sixtin. *de Regal. l. 1. c. 4. n. 122.* Gail. *l. 1. obſ. 30. n. 4.* Speidel. *in ſpeculo. v.* Biſchoff. §. *& conſtat.*

Ja wann die Orientaliſche Alcoraniſten ihren hohen Pfaffen Mufti nach Ausſag Herrn von Taverniers in ſo hoher Æſtim haben / das ſelbiger allen geheimen Rathſchlüſſen der Türckiſchen Monarchi beywohnt / was wollen wir Chriſten uns gegen die Herren Geiſtlichen alſo feindſeelig erzeigen / denen doch eben ſo viel / wo nicht ein mehrers als andern daran gelegen iſt / ob und was Geſtalt das liebe Vatterland in dem ſüſſen Frieden nachdrücklich könne beſteifft werden. Es iſt bekandt das die Herren Geiſtliche bey den Fränckiſchen Kayſern / in den allgemeinen Reichs-Verſammlungen / da man von Religions Sachen / guter Policey / und Diſciplin berathſchlaget / mit und neben den Reichs-Officiern und Standen / Seſſion, auch die oberſte Stell / Stimm / und Sitz nach dem König gehabt / auch unter dem Prædicat; (Reichs-Fürſten) begriffen geweſen.

Daniel Haiderus *in actis Lindavienſ. lit.* R. *fol. 589.* Lehmann *Chronic. Spirenſ. l. 2. cap. 15.*

Von denen Teutſchen ſpricht Tacitus cap. 11. Es haben niemand die Miſſethätern zur Verhafft ziehen oder beſtraffen dörffen / als die Geiſtlichkeit / derer es gleichſam von Gott aufgetragen worden. Ich laſſe es bey dieſem wenigen dermalen beruhen / und ſchwinge meine Feder zu der andern Gattung der obgedachten Land-Ständen.

Die andre Gattung / insgemein den Ritter- und Adel Standt belangend / ſo iſt deroſelben Urſprung bloßhin zu reden / ſehr alt / und abſonderlich bey gegenwärtig hoch-intonirten Welt-Alter in groſſer Conſideration. Etliche verdolmetſchen das Wort Nobilis, quaſi nolcibilis gleichſam als erkennlich / vel non bilis, oder als ohne Gall / andere

dere / nobilis, als wann die Edel-Leute zum Zancken von Natur geneigt wären.

Baldus *ad l. per adoptionem lect. 1. num. 2. ff. de adoptilon.* Pruckman, *conſ. 2. n. 439.* Robertus Maranta *conſ. 47. n. 8.*

Ich überlaſſe einem jeden ſein beliebige dijudicatur und Erkanntnuß / und will mich mit dieſem contentiren / daß ich der Meinung ſeye / das Wort Adel / habe ſein erſte Geburt von dem Wort Adler / dergeſtalt das gleichwie der Adler alle andre Vögel mit dem Flug / alſo auch die von Adel andere Leute und Stände an heldenmäſſigen Tugenden übertreffen ſollen. Dahero was Baldus apud Franciſcum Vivium opinion. commun. 197. num. 48. ſpricht / das die Edel-Leut meiſten theils ſtoltz und des gemeinen Volcks Verächter seyn / iſt eine ſatyriſch und ſpöttiſche Anmerckung / welche gar nicht durchgehends zu appliciren: dann man gar nicht auf die Perſonalia ſehen muß / als welche gantz betrieglich ; widrigen falls / nicht leicht einiger Stand der Welt / ſich von allerhand ſchändlichen Vermuthungen aushalftern könte / indem jeglichen Kunſt und Profeſion ihre gewiſſe Schandfleck hat / welche aber in Betrachtung des gantzen Stands nur für ein Mißgeburt zuhalten seynd. Was unſern Bayriſchen Adel belangt / wo will man doch Urſach nehmen / denſelben zu tadlen? Deß Hundii Bayriſcher Stamm-Baum wird einem jeden in Wahrheit ſolch höchſt ſchätzbare Raritaeten unter die Augen ſtellen / daß man nicht Gelegenheit haben wird / ſo wohl dero Stammen / als ſelbſt aigne Rittermäſſige Thaten zu beſtraffen / ſondern vielmehr dero wunderſame Anfang und Wachsthū offenhertzig heraus zuſtreichen. Wer aber von deß Adel-Stands ſtattliche Immunitäten und Freyheiten vollſtändiger verlangt informirt zu werden / der wolle des Tiraquelli, Caſſanæi, und Joſiæ Nolden ſinnreiche Schrift-Verfaſſungen durchblättern / und mich vor dißmal entſchuldiget halten / daß ich meiner ſchwachen Feder ſo mühſame Dinge nicht anvertraue / ſondern zu meinem Haupt-Zweck forſchreite.

Die dritte Claſſen, oder Gattung / nemlich Städte und Marckte belangend / ſo nehmlich ſelbige ihren Anfang von gewiſſen privilegien und Freyheiten / wormit ſie zu unterſchiedlichen Zeiten von denen Land-Fürſten wegen ihrer treuhertzigen Concurrenz und Beytritts in allerhand Lands-Preſſuren und Anligenheiten seynd regalirt und begabt worden / dahero was ihnen vom Fürſten nicht verliehen oder ſonſt durch Verjährung angedihen / das alles wird dem Lands-Herrn vor-

be-

behalten zu ſeyn vermuthet / wie Burguldenſ. ad Inſtrument. Pacis. p. 1. diſcurſ. 23. §. 4. ſaget. An etlichen Orten werden an ſtatt der Land-Städten ꝛc. wie in dem Königreich Engeland und Dänenmarck zu ſehen. In Unter-Oeſterreich haben die Städt bey denen Land-Tägen gar keine Seſſion und Stell / dahero ſie genannt werden Mitleidende Städte.

It inerarium politicum de auſt. fol. 83.

Und ſo viel ſeye in geliebter Kürtze von jenigen Landſaſſen gemeldet / welche zugleich mit der Eminenz und Vorzug der Land-Ständ prangen. Die andere Abtheilung der Landſaſſen / hafftet folglich in den gemeinen Unterthanen / Einwohnern / und dem rauhen Bauren-Volck / welche nicht pflegen auf die ausgeſchriebene Land-Täg citirt werden / und diß nicht unbillig / denn die Bauren ſind Mitel-Dinge zwiſchen einem unvernünfftigen Vih und Menſchen / die da mehr ohne Vernunfft / als deren fähig ſind / welches diejenige wiſſen / die mit ihnen viel zu ſchaffen haben / wie ziemlich hitzig und partialiſch redet Donatus in notis ad Ælium Lampridium allegat. Burgoldens §. 5. fol. mihi 418. Doch genieſſen die Bauren in Tyrol / wie auch im Königreich Schweden / gröſſere Höflichkeit / als allwo ſie auch unter die Land-Ständ pflegen gezehlt zu werden / wie Functius und Oldenburgerus bezeugen / inmaſſen es vor Zeiten auch in Dännenmarck alſo practicirt und gehalten worden.

Anjetzo erfordert mein Vorhaben / daß ich bey ſo geſtalten Sachen / auch mit wenigen Worten zeige / zu was Ziel und Ende die Abhandlung gegenwärtiger curioſen und höchſt nutzbaren Materi an Hand genommen worden / und in was Occurrenzen oder Begebenheiten ſelbige dienſtlich fallen möge / damit mir nicht begegne / was der groſſe Welt-Practicant , Benedictus Carpzovius , an etlichen ſonſt bekandten Scribenten getadlet / daß ſie in ihren hinterlaſſenen Schrifften hin und wieder gantz frembde metaphyſiſche Caſus / die im gemeinem Leben keinen Nutzen haben / und deren Wiſſenſchafft keinen Vortheil / wie hingegen auch deren Unwiſſenheit keinen Schaden bringt / einverleibt / und erörtert haben. Solchem nach meine Schuldigkeit ſich dahin erſtrecket / daß ich den Gebrauch / Nutz / und Eigenthumliche Wichtigkeit meines vor Handen ſchwebenden Concepts , mit einigen deutlichen Schluß-Reden verſtärcke / und ſo dann weiters gehe.

Deme zu Folg / iſt ja erſtlich ein faſt tägliche Begebenheit / daß

ein

ein oder anderer Landſaß / durch ſonderbar zugeſtoſſnes Unglück / oder auch / (welches meiſtentheils zu geſchehen pflegt) durch ſelbſt eigne Nachläſſigkeit / verderblichen Hochmuth in ſeiner Haus-Wirthſchafft und Lands Oeconomi, dergeſtalt in groſſen Ruin und Schaden hinſincket / daß zu Befriedigung der unruhgien Glaubigern (welche deß ſaumſeeligen und unglücklichen Schuldners Noth nicht betauren) kein anders Mittel übrig / als deſſelben habendes liegend und waltzendes Vermögen hinnach auf die Gandt zu ſchlagen / und währenden Gandt-Proceſſes durch Curatores und gemeine Verwaltere aus dero Verſilberung die Forderungen der Glaubiger abzuledigen / welchen Falls ohne Zweiffel die unumgängliche Noth erfordert / daß die auf die Gandt gerathne Güter zuvor durch einen billichen Anſchlag und ordentliche Taxation geſchätzt werden.

videatur Bayriſcher Gandt-*Proceſs tit, 4. art. 3.* Tyroliſche Lands-ordnung *l. 2. art. 26.* Sebaſtianus Kraiſſer. *ad dictum locum num. 3.*

Allwo zu ſehen / was in Bayrn / bey Vergandtung hochgültiger Land-Güter / für Solennitäten und Gebrauch in Acht genommen werden.

Zum andern / gleichwie mancher Landſaß / wie eingeruckt worden. in die äuſſerſte Unvermögenheit / und Abſchleiffung ſeiner Güter geſtürtzt wird / alſo gibt es gegenüber andere / welche dermaſſen glückſelig ihre Hauß-Wirthſchafften führen / daß ſie nicht allein kein Stück hievon verkauffen / ſondern vielmehr beſchäfftiget ſeynd / noch mehr Adeliche Land-Güter zu erhandlen / wohl wiſſent / daß Reichthum eine Stütze des Adels ſey / und ohne demſelben die Familien und Geſchlechte in Verachtung ſtehen /

Molinæus *de primogenit. l. 1. c. 11. num. 4.* Mantica *de conject. ult: volunt. l. 7. tit. 1. num. 45.* Pruckmannus *conſ. 22. num. 142.* Nolden *de nobilit. cap. 18. §. 182.*

In welchem Fall ja gleichmäſſig die hohe Noth erfordert / den rechten Wehrt eines jeden Land-Guts in Erfahrung zu bringen / welches aber bloß durch den Anſchlag deroſelben kan werckſtellig gemacht werden

Drittens pflegt es zum öfftern zu geſchehen / obſchon denen hochgültigen Land-Gütern mit der offentlichen Gandt und Glocken-Streich als welches etlicher Maſſen ſchimpflich fällt / aus erheblichen Bedencken

verſchont wird / doch zu Contentirung der groſſen Schuld-Poſten / das Land-Gut Pfand-weiß einem andern verſetzt / und gegen Vorſtreckung eines nahmhafften Anlehns zum Nutz-Gebrauch überlaſſen werde / mit Vorbehalt der Widerlöſung. Alſo hat 1463. etliche Pfleg ſchafften auf der Bergſtraß der Churfürſt von Maintz / dem Churfürſten von Pfaltz-Rhein verſetzt. Durch eben ſolche Manier haben die Oeſterreichiſche Ertz-Hertzogen die Land-Vogthey in Schwaben von den Reichs-Truchſeſſen anno 1541. erhalten / wie auch anno 1592. der Hertzog von Würtenburg von dem Biſtum Straßburg die Herrſchafft Ober-Kirchen / welche aber 1662. wieder eingelöſt worden. Nun aber wird keiner leichtlich alſo nachläſſig seyn / das er ohne vorhero gepflogne Schatzung deß angebottnen Unterpfands ein ſchöne Summa Gelds wolle alſo in die Schantz ſchlagen?

Viertens / iſt es gleichſam ein geheiligter Juridiſcher Grund-Satz / das der Kauff Contract wegen Vernachtheilung über die Helfft des rechten und wahren Wehrts könne zernichtet und hinterzogen werden.

Arrius Pinellus *de reſcind. vendit. per.* Joh. Adamus Lauterbach *ad l. 18. ff.* Richterus *p. 2. decis. 99. num.* 171. Antonius Merenda *l. 1. controverſ. 38. n. 11.*

Dahero dringt die Folg / daß bey ſolcher Bewandnus der Sachen keine Hinterziehung des Contracts oder Beweiß der Vernachtheilung ſich ereignen möge / es ſeye dann / daß der wahre und billige Preiß eines Dings / welcher durch den ordentlichen Anſchlag erfunden wird / gebührend dargethan werde.

Bayriſche Land-Recht tit. 7. art. 2. verb. billich und rechtmäſſiger Schätzung nach.

Diſes alſo vorausgeſtellt / iſt kein Zweiffel / das derjenige / welcher eine Sach ſchätzen will / vor all andern müſſe erkundiget haben / in weme der eigentliche Werth einer jeden Sach haffte. Zu ſolchem Ende unterſchiedliche Grund-Satzungen auffgezeichnet seyn / nach welchen man ſich bey vorhabenden Anſchlag eines hochgültigen Land-Guts reguliren / und die rechte Koſtbarkeit oder Geringfügigkeit einer jeden Sach ergründen kan.

Die erſte Meinung lenckt ſich dahin / daß dieſes der wahre Werth einer jeden Sach ſeye / welcher von Schätzung der Verſtändigen und in ſolchem Werth wohlerfahrnen herflieſſet:

per. l. hac edictali. C. de ſecund. nupt. Baldus. *in l. 2. num. 20. & ibi*

Ca-

Cagnol. *ff. de reſcind. vendit.* Franciſcus Niger *volum. 1. controverſ. forenſ. 453. fol. 203. num. 20.*

Die andere Meinung laufft dahin / daß ein jede Sach ſo viel werth ſeye / ſo viel ſie kan verkaufft werden:

l. mortis cauſa capimus. 18. ff. de donat. mortis. cauſ. Cravetta *conſ. 212. num. 9.* Colerus *de proceſſ. executivis p. 3. cap. 9. num. 61.* Baldus *vol. 1. conſ. 103.*

Drittens iſt ein durchgehends genehme Lehr / daß einer jeden Sach rechter Werth ſeye / welcher durch eines jeden Land und Provintz Gebrauch geſetzt iſt:

Angelus *in §. ſi. quis agens. n. 2. &* Felinus *in c. tum cauſam. 2. n. 3. de teſtib.* Quido Bapæ *decis. 180. num. 1.* Didacus Covarruvias *l. 3. reſolut. 10. num. 2.*

Viertens ſchlieſſen ſehr viel Rechts-Verſtändige alſo / daß der eigentliche Werth einer jeden Sach im gemeinen Wahn der Leute beſtehe:

l. ait prætor. §. quæſitum. 8. ff. de minorib. l. pupillus. §. ſanè ff. de autorit. tutorum. Alciatus *conſ. 110. num. 2.* Carpzovius *l. 4. reſponſ. 1. num. 18.*

Nach gnugſamer Behertzigung aller Umſtänden / geduncket mich / das gantze Hauptwerck könne durch Beybringung eines Unterſchieds & diſtinctionis liberamento am füglichſten erörtert werden / wann nemlich der rechtliche und gemeine Preiß voneinander unterſchieden wird.

Der Legaliſche oder rechtliche Preiß iſt / wann durch lobwürdige Ordnung eines gantzen Magiſtrats oder Obrigkeit diejenige Sachen / welche zu Erhaltung Menſchlichen Lebens abſonderlich nothwendig ſeynd / v. g. Kleidung / Speiß oder Victualien / Haus-Zinß / Holtz / Getrayd / ꝛc. mit einem allgemeinen Tax belegt werden:

l. 1. §. 11. ff. de officio præfect. urb. Andreas Dinnerus *de juſto. pretio. quæſt. 3. num. 1.* Molina *de Juſtit. & Jure. tract. 2. diſput. 364.* Lauterbach *citat. loco §. 16.*

Der gemeine Preiß aber iſt / wann nicht ſo faſt die inwendige Vollkommenheit der Sachen / als die Abſicht und application auf den Menſchlichen Nutzen und Gebrauch beobachtet wird. Weilen aber die Menſchliche Urtheil / und der Sachen Umſtänd / hierinfalls mercklich wan-

cken / als iſt diſer Preiß nach Mannigfaltigkeit der Betrachtungen gantz unterſchiedlich. Und diſes iſt der rechte Kern meines Vorhabens / und die rechte Waagſchal / auf welcher aller hochgültigen Adelichen Land-Güter Koſtbarkeit durch den eigentlichen Anſchlag verſtändiger Schätz-Männer geſchlichtet und abgewogen wird.

Derohalben die erſte Grund-Satzung / welche bey ſchätzung dickerſagter hochgültigen Land-Gütern / in reiffe Behertzigung zu nehmen / iſt hernachfolgende daß nemlich eines ſolchen Guts jährliches Einkommen / Fructus, Nutzung / und Intrada ordentlich ſpecificirt / auch hierauf der calculus oder die Rechnung gemacht werde / ob das Capital oder der Hauptſtuel ſein gebührende Intereſſe und Zinßung / oder wol auch ein mehrers ertrage / dergeſtalten / daß wo einer e. g. 12000. fl. hinaus legt / in gewiſſer richtigen Einnahm aufs wenigſt 600: fl. ſich Jährlich zuruck herauswerffen: Und pflegt man auch ſonſten dieſe Abſicht / ob das Einkommen dem Capital proportionirt ſeye / auch gemeiniglich alſo exprimiren; ob man den Gulden um 20 30 40. oder noch mehr anſchlagt? welches anderſt nichts geſagt iſt / als ob von jeden 20: fl. Capital Jährlich ein Gulden / und alſo von 100. 5. vulgo 5. per cento zuruck heraus gehen / aber bey erkauffung der Land-Güter gar ſelten begegnet / indem zum öfftern der Gulden um 30. ja wol auch um 40 erkaufft wird. In dem Heil. Röm. Reich / wird der Gulden hin und wieder um 30. unterhandlet und angeſchlagen. In Bayrn habe ſelbſten etlichmahl geſehen / daß er auch um 20. iſt erkaufft worden. Ja in abgeſchienenen Schwediſchen Kriegs-Läufften / iſt manchmal der Gulden nur um 10. taxirt worden / und zwar aus Abmangel Geldes bey den Verkauffern und Kauffern. Daß man aber bey Erhandlung hochgültiger Land Güter vornemlich auf die Gröſſe und quantität der abwerffenden Nutzungen und Einkünffte müſſe Obacht tragen / dahin geben auch die weltliche Rechte den Fingerzeig.

in §. ſanctiſſimas Authentic. de S. Epiſcopis. l. penult. in fine ff. de reb. eorum, qui ſub tutel. ibi. pro fructuum modo pretium inventurus & l. qui bonis. 6. ff. de ceſſ. bonorum. ibi. pro utilitate, quæ ad eum entem redit.

Die Einkünfft und Ertrag nun eines jeden Land-Gut / ſeynd abermal in zwey Sorten abgetheilt / erſtlich in beſtändiges / und alle Jahr gleichförmiges Einkommen / und hernach in Steig- und fallende Nutzung. Unter die beſtändige Nutzungen werden gerechnet / der Unterthanen jährlicher Canon oder Stifft / Herrn- oder Pfenning-Gült /

Kuch

Kuchelsdienſt von Ayr / Schmaltz / Hennen / und anders / auch die Scharwerck / Robold und Frondienſt / welch faſt Jährlich in gleicher Maaß pflegen verrichtet zu werden. Es wird aber allhier niemand in Abred ſtehen / daß die Steig- und fallende Nutzungen faſt das Beſte thun müſſen / und ſich um ein Nahmhaffters höher erſtrecken / als das beſtändige Einkommen. Ich titulire aber Steig- und fallende Nutzungen dieſelbe / welche ein Jahr mehrer als das andere ertragen / und von GOtt und dem Glück ihre meiſte Dependenz genieſſen oder behaubten.

Als erſtens der Hof- Feld- und Acker-Bau / ſo wohl von Winterig / als Sommerigen / ſo wohl von ſchwehren / als ringen Getrayd. Welche ich nicht ohne Fug unter die unbeſtändige Einkommen zehle. Dann wem iſt doch verborgen / daß dergleichen Acker-Bau nicht allein nach Beſchaffenheit Grund und Bodens / an einem Ort weit mehrers hervor bringt / als an dem andern? In Podolien / wann ein Acker einmahl beſäet wird / darff er drey Jahr nicht beſäet werden / und bringt dannoch ſein jährliche Früchten. In India, thut ein einige Aehre 2000. Körner hervorgeben: teſte Sigismundo Stoſio, in ſeinem Staat- Garten fol. 513. Nechſt deme / wie ſoll man den Feld-Bau unter die beſtändige Nutzungen ziehen / da doch ein Jahr das andere an Fruchtbarkeit Handgreifflich überſteiget? zu geſchweigen / daß der unmilde Schaur und betaurliche Hagel zu Zeiten alles über den Hauffen wirffet. Es iſt zwar nicht ohne / was der ſcharffſinnige Plinius l. 9. epiſt: 87. angemercket / daß kein billigere Gattung von Nutzungen als dieſe ſey / welche die Erde / der Himmel und das Jahr abwerffen / womit er den Acker-Bau hat wollen inſinuiren / allein iſt auch nicht bald eine gefährlichere Hoffnung / als eines Baursmanns / welcher nach all angewendten Extremitäten und ſauren Schweiß / manchmal in einer einigen Stund durch das trotzige wilde Hochgewitter / all ſein Zuverſicht ſiehet zu Boden ſincken.

Anderns / die Holtz- und Forſt-Nutzungen / ſeynd zwar ſehr groß / indeme man nicht allein Holtz zum brauen / brennen / bauen / und Bretſchneiden hieraus genieſſet / ſondern auch Kohlen / mit nicht geringem Nutzen und Profit machen und zubereiten kan / allein iſt auch dieſes nicht ein beſtändige Sach / indem man den jungen Holtz und Stammen verſchonen / und dahero nur dasjenige fallen muß / was alt / Mangelhafft / Wind-würffig / und zum ſchlachten am nutzlichſten: Wie ſolches die in allen Provintzen löbliche Forſt-Ordnungen / heilſamlich ſtatuirt haben. Sonderbar wird in Schweden / von Holtz groſſer Nutz-

geſchaffet / indeme davon alle Schiff in Holl- See- und Weſt Frieß-land / gezimmert werden. Ja es ſcheinet / daß vor Zeiten / die Kö-nige ſelbſt ihnen die Gerechtigkeit über das Holtz zu gemeſſen haben / wie dann Salomon von dem König Hieram Eben- und Ceder-Holtz begehrt. Es ſeynd auch die Wälder abſonderlich hochzuſchätzen/ wann ſie Maſtung für allerhand Viehe erziehen und hervorgeben. Es ſagt Stoſius am angezogenen Ort / das in Heſſen ein Wald / allwo / wann die Aicheln gerathen/ zweymal hundert tauſend Schwein können gehal-ten werden / und in die 30000 fl. Maſt-Geld ertraget.

Drittens / die Viehzucht von Schäferey und andern Art der Thieren / iſt zwar ſehr Profitabel, allein / nicht nur wegen beſorgenden Viehfall und Seuche / ſondern auch / weilen die Wayd ein Jahr / ma-gerer als das andere / können ſie nicht unter die gewiſſe beſtändige Nu-tzungen gezehlt werden. Abſonderlich hat man bey hochgültigen Land-Gütern / die Schäferey für nutzlich erkannt / weilen ſelbige Wolle / Häut / Leder / Käs / Milch / und Butter giebet. Die Placentiner in Italien / ſchöpffen Jährlich auß Butter und Käs über 10. Tonnen Golds / teſte Ludovico Quicciardino. In Halland werden die Schaaff drey biß viermal trächtig / und ſagt Stoſius fol. 528. daß der Churfürſt Maximilian in Bayrn / hochſeligſter Gedächtnuß / auß der Schweins-Zucht Jährlich mehr als zwey Tonnen Golds erworben habe.

Vierdens / die Jagtbarkeit / ob ſelbige zwar ſehr nutzlich und bey Erkauffung hochgültiger Land-Güter wohl anzuziehen / ſo iſt doch ein ungewiſſe Sach / was / und wie vil ein Jahr hindurch werde ge-fält / und zu Nutzen gemacht werden. Unter der Jagtbarkeit aber ver-ſteht man nicht allein die gewöhnliche Jagd in den Wäldern / auff roth und ſchwartz Wildprät / ſondern auch die Fiſchereyen und Vogel-fang / welche drey Arten bey manchem Land-Gut etliche 100. fl. Jährlich einwerffen / darnach deß Orts Lager und die Geſchicklichkeit der Guts-Beſitzer groß oder klein iſt.

Fünfftens / gehören anhero auch die Lehn-Waar / Lehn Geld / oder Anfall / welche ſich in Eröffnung der Lehn-Güter / oder auch bey heim-gefallnen Leib-Gedingen bezeugen / können aber ebenmäſſig unter die beſtändige Nutzungen nicht gerechnet werden / dann wie ſoll man doch dergleichen Nutzung mit einer hochgeſpannten Tax belegen / da doch un-bewuſt / wie vil Lehen oder Leibgeding ſelbiges Jahr zur Verledigung oder Heimfall kommen / oder wie vil Anfall / Abfahrt / und Abſchoß müſſe gereicht werden.

Sechs-

Sechſtens / belangend die Gerichts-Wändel / Freffel-Straffen und Geld-Buſſen / welche die Gerichtbarkeits-Nutzungen ſind / können ſelbige nicht für beſtändig æſtimirt werden / weilen gantz ungewiß / ob und wie ſo wehr die Unterthanen ſich vergreiffen / und durch allerhand ſtraffbare Verbrechen zu gerichtlicher punctirung und Abwandlung werden Anlaß geben.

Siebendens / gehören auch unter die ſteigend-und fallende Nutzung die Metall-Gruben / Berg-Werck / Saltz-Weſen / Eiſen-Hammer / Ziegel-Oefen / Brau-Häuſer / und Gärten-Bau / welche und mehr dergleichen Gattungen entweders per averſionem und über Pauſch / oder Stück für Stuck / doch mit etwas leidentlichen Tax werden gemeinjglich angeſchlagen. In Sachſen und Oeſterreich / teſte Colero de proceſſibus executivis, pflegt man ex libris rationum vulgò aus den Ausgab- und Einnahm-Büchern ſich zu informiren / wie viel ein und anders Stuck 20. Jahr nacheinander an Einkommen getragen / und wird alsdann proportionaliter das Capital bey Ermeſſigung des Intereſſe taxirt; dann weilen erſtgedachte unbeſtändige Nutzungen ein Jahr mehrer als das andere fruchten / als iſt die Vermuthung / daß was ein ſolches Stuck 20. Jahr / nach Abzug der Köſten / ertregt / daſſelbige der eigentliche Valor und Preiß der Sachen ſeyn müſſe. Allwo aber wohl zu behertzigen / daß wann bey einem hochgüldigen Land-Gut aus einem alten Privilegio oder Herkommen ein oder anders beſonders Recht / als e. g. die Staffel-Gerechtigkeit / Müntz-Gerechtigkeit / Steurbarkeit / Erforderung des Haupt-oder Todtenfalls / das Jahr-Marckt-Wildfang-Recht / Geleits-Recht Begnadigungs-Recht zu finden wäre / dergleichen koſtbare Gerechtigkeiten nach Gröſſe des Nutzens wohl mit einem abſonderlichen Anſchlag können erhöhert werden: Weil alles / was ein Gut in höhern Preiß ſetzet / auch in Anſchlag kommen muß. Nechſtdeme iſt auch genau zu beobachten / daß wann ein adeliches Land-Gut nach den Nutzungen angeſchlagen wird / ſelbige nicht alſo hoch æſtimirt werden / wie ſie etwann zu theuren Zeiten können hinaus gedruckt werden / noch auch alſo gering / wie ſie bey wolfeilen Jahrsläufften mögen angebracht ſondern vielmehr / was zugemeinen und mittelmäſſigen Zeiten hieraus mag erlöſet werden:

Bartolus *in l. pretia rerum. 63. num. 2. ff. ad l. falcid.* Guido Papæ *decis. 180. num. 1.* Matth. Colerus *de proceſſ. execut. p. 3. c. 9. num. 154.*

Ich erachte allhier nicht mißfällig zu ſeyn/ wann ich vom Unterſchied der Bauren-Güter/ abſonderlich deren/ ſo in dem Churfürſtenthum Bayrn ligen/ ein zufällige Meldung thue. Deren abſonderlich hernachfolgende bekandt ſeyn/ nemlich gantze Bauren-Höf/ Halbehöf/ Drittelhöf/ Viertelhöf/ Hausſölden/ ſchlechte einfache Sölden wo weder Garten/ noch Getrayd/ noch Viehzucht iſt. Nach Mannigfaltigkeit und proportion ſolcher Bauren-Güter/ werden auch die gewöhnliche Herrn-Gült/ Land-Steur/ und Hofmarcks-Anlagen geringert oder geſteigert/ dergeſtalt/ daß welcher dem andern mit Feld-Bau oder Viehzucht überlegen iſt/ auch mit denen ſo real oder dinglichen/ als perſonal oder perſönlichen Beſchwehrden etwas härters angezogen wird. In Schwaben-Land gibt es/ teſte Gokelio viererley Arten Güter/ nemlich freye Hof-Güter/ welche die Niedergerichtbarkeit haben/ Bauren-Güter welche mit vier Pferdten Hueben/ welche mit 3. Pferden/ Sölden/ welche mit der Hauen und Hand ſcharwercken müſſen. In Sachſen teſte Carpz. Jurisprudent Conſiſtor. l. 2. defin. 341. giebt es Bauren Pferdner oder Huffner/ welche Pferd und Zieh-Ochſen bey dem Bauren-Gut erziehen können/ und zum andern Häusler/ Gärtner/ oder Caſtaten/ welche nur mit der Hand arbeiten/ und Hand-Frohnen leiſten. Wie viel aber Grund Stück/ Wismadt/ Feld-Bau/ und anders/ zu einem gantzen oder halben Bauren-Gut erfordert werde/ ſolches mag nach einer gleichen Richtſchnur nicht eingerichtet werden/ ſondern es iſt nach Mannigfaltigkeit der Länder hierinfalls groſſe Unordnung/ wie die in praxi faſt täglich hervorquellende Klagen lauter beurkundigen.

In Oeſtrreich iſt ein Joch Lands ſo viel/ als einer den Tag mit 2. Pferdten umpflügen kan/ teſte Itinerario politco fol. 85. In Bayrn nach Chur-Bayriſcher Forſt-Ordnung im letzten Titul/ iſt zwiſchen ein Juchart und Tag-Werck kein Unterſchied/ ſondern es wird für ein Tag-Werck und Juchart gehalten/ ſo der Länge nach 25. Rutten/ deren jede zehen Münchner Werckſchuh lang/ und nach der Breite 16. Rutten/ alſo der gantze Platz 40000. Creutz-Schuh halten thut. Von welcher materi die Erd-Meſſer zu conſulciren ſeyn werden.

Das nutzbare Eigenthum aber/ oder die Gerechtigkeiten/ welche die Bauren bey ihren Gütern genieſſen/ iſt abermahl vielfältig/ und abſonderlich in Chur-Bayrn in hernachgeſetzte claſſes abgetheilt.

Erſtlichen ſeind Grund/ Ludeigne/ allodial-Güter/ woraus der Be-

Beſitzer niemand andern einige Stifft oder Gült reichet / ſondern von allen Beſchwehrden frey iſt / hindangeſetzt diejenige / welche von dem Lands-Fürſten Krafft Landsfürſtlicher hohen Obrigkeit denen Lands-Einwohnern aufgeſatlet werden / als da ſeynd die Land-Steur-Soldaten-Quatier und Muſterung ꝛc.

Zum andern ſeynd Lehen-Güter / welche das Eigenthum gleichfalls in den Lehen-Mann transferiren / von welcher Gattung der Güter Ludolphus Schraderus, Roſenthalius Iſernias, Weſenbecius, Bocerus, und noch mehr andere kluege Feudiſten / gantze Bücher verfertiget / und der Nach-Welt geſchenckt haben.

Drittens ſeynd bona Emphyteutica, ſive Erb-Recht / Erb-Stand Erb-Zinß-Gut / Bauren-Lehen / Hof-Gut / welche auf den Erben fallen / und von dem Grund-Herren nicht können eingezogen werden / es begehe dann der Gült-Baur ein offenbare caducität und Verwirckung in denen Fällen / welche in gemeinen beſchriebenen geiſt- und weltlichen Rechten ausgeführt ſeynd.

Viertens ſeynd die Leib-Recht oder Leib-Geding / vulgò contractus vitalitius, welche auf Lebenslang verlaſſen werden / und nach des Leibrechters Abſterben / wann er nicht zuvor mit conſens ſeines Grund-Herrn noch in Lebzeiten einem Dritten ſein Gerechtigkeit verhandelt / widerum heimfallen. Welche Art der Güter faſt in allen Provintzen am gewöhnlichſten / und meines Ermeſſens wegen des Anfalls und Abfahrts am nutzlichſten iſt.

Fünfftens / ſeynd die veranleite Frey-Stifft oder Herren-Gunſt / wann nemlich einem ein Bauren-Gut verlaſſen wird mit der Art und Manier / daß der Verlaſſer ſolches alle Augenblick zuruck ziehen / und den Contract anulliren könne / wann er nur dasjenige erſtattet / was der ander für ſein Gerechtigkeit ſambt der Beſſerung ausgelegt hat.

Sechſtens ſeynd die Neu-Stifft / welche Gattung bey denen Herren Prälaten in Unterlands Bayrn ſehr gebräuchig / und als ein geändertes Lehen wird / wann man nemblich ein Gut verlaſſet biß auff deß Verleihers Lebzeiten / nach deſſen zeitlichen Hinſcheiden ein neuer Haubt-Anfall gereicht werden muß.

Sibendens / ſeynd die bloſſe Frey-Stifft und Beſtand-Güter / ſeu locatio & conductio, welche dem Beſitzer kein dinglich Recht / ſondern die bloſſe Poſſeſſ und Nutzung einraumen.

Ubrigens muß allhier wohl conſiderirt werden / daß weilen bey Anſchlag der Hochgültigen Land-Güter vornemlich auf dero Nutz und jährliche Einkunfft geſehen wird / all anders wenig oder gar nichts zu ſchätzen ſeye / wann es dem Beſitzer keinen Nutzen herbeyſchafft. Alſo ob ſchon einer ſein Land-Gut deſto höher wolte taxiren / weilen in ſelbigen ſein Stammen-Haus / und darinn ſeiner Kinder Gebeine ruhen / ſo iſt doch ſolches von dem Käuffer nicht zu attendiren / weit weniger in den Werth zu ziehen / angeſehen diſer eitle reſpectus ihme nicht einen Pfenning Nutzen ſchafft / noch auch das Land-Gut an ſich ſelbſt verbeſſert wird / ob es ſchon Alexandri aut Achillis Stammen-Haus / oder Begräbnuß geweſen wäre / weilen die Güter nicht nach affection und Zuneigung des Verkauffers / ſondern nach des Kauffers Nutzen zu ſchätzen ſind.

Die andere Haupt-Grund-Satzung hafftet in deme / daß bey Erkauffung offtgedachter hochgültigen Land-Güter wohl zu mercken / ob auch die Gebäu und Schlöſſer / welche gemeiniglich bey ſolchen Gütern ſeynd / angeſchlagen werden / oder nicht ? Dann weilen meiſtentheils dergleichen Gebäude auch mit groſſen Unkoſten müſſen ein gantzes Jahr hindurch in Dach und Fach unterhalten werden / alſo iſt nicht raiſonabel, ſelbige mit einem hohen Anſchlag zu graviren / ſondern ſie werden entweders in die Ein- und Zugab gerechnet / oder man muß erſt ſehen / was nach Abzug der Koſten hieraus für ein Werth zu erpreſſen ſeye :

> *textus in l. final. §. ſin autem. C. de bonis libert. ibi : ſin tamen res mobiles vel immobiles , ſteriles quidem , non tamen inutiles ſint , veluti domus in provinciis pretioſa.* Baldus *in §. ſin autem , n. 1. C. de prædiis. lib. 11. ibi : domus verò , quarum cultu decus urbium potius quàm fructus acquiritur , pro tanto modo obligari placet , quantum habebant emolumentum.* Menochius *conſ. 1174. num. 35.* Burſatus *conſil. 84. num. 16.* Joſephus Ludovicus *deciſion. Peruſin. 65. num. 11.* Franciſcus Niger *controverſ. forenſi. 160. num. 57. ubi ait talia caſtella & turres non debere æſtimari ex valore ædificii , ſed ex eorum reditu.*

Die dritte Haubt-Grund-Satzung ſoll ſeyn / daß auf deß Orts Situation und Lager genaue Obſicht gemacht werde / indeme der Anſchlag

ſchlag darnach eingerichtet werden ſolle. Alſo iſt undiſputirlich / daß ein hochgültiges Land-Gut noch ſo hoch zu ſchätzen / wann es an einem geſunden und annehmlichen Ort ſituirt iſt / allwo gute Wäſſerung / fruchtbare Beholtzung / heilſamer milder Lufft / ſchöne Ebne der Felder zu finden iſt. Abſonderlich iſt es ein faſt unbeſchreiblicher Vortheil / wann man ein Land-Gut erkaufft / welches nahe an andern deß Käuffern Gütern ligt / oder wohl gar daran gräntzt / geſtalten man alsdann mit geringen Unkoſten die Felder zaſſen / das Heu / Streu / und Getrayd einführen / und andere Bau-Arbeit mit gar geringer Mühe verpflegen kan.

textus in l. ſi. cui fundus 56. ff. de legat. 2. ibi: ſæpè confines fundos etiam ſupra juſtam æſtimationem intereſt acquireere Cravetta *conſ. 1000. vol. 6. num. 49.* Rebellus *de obligat. juſtitia. l. 6. qnæſt. 1. num. 37. gloſſa in l. etſi aquo. 69. ff. de legat. 1.* Franciſc. Niger. *volum. 3. controverſ. 453. num. 12.* Caſtillus *p. 2. decis. 127. num. 22.*

Darzu auch diſes ſtoſſet / daß wann ein hochgültiges Land-Gut einem einigen Herrn mit allen Rechten und Gerichtbarkeiten zugehört / ſolches billich höher anzuſchlagen / als wann in einer Hofmarck einer die Vogtheit / der ander die Jagtbarkeit / der dritte den Kirchen-Satz und das Zehend-Recht / der vierte das Forſt-Recht hergebracht / bey welcher Beſchaffenheit der Sachen / nicht allein zwiſchen den Grund-Eigenthums-Herrn allerhand ſchädliche Turbulenzien / unachtbarliche Mißverſtändnuß / und verderbliche Feindſeligkeiten aufgeſchwellen / ſondern auch manchmahl zu koſtbaren weit-ausſehenden Proceſſen der Weeg gebahnet wird. Es ſuchet immer ein Theil deß andern Conſorten und Theilhabers Gerechtſamen zu ſchwächen / ihme etwas darvon zu entfrembden / und werden auch die Unterthanen gegeneinander mit ſchädlichen Practicken angeſetzt: Dahero iſts noch Ciceronis Ausſpruch beſſer / in einem kleinen Haus gantz allein zu ſeyn / als in groſſen Häuſſern unter neidiſcher Geſellſchafft zu wohnen. Was im übrigen die Gelegenheit und ſitum deß Orts beſonders betrifft / ſo werden die Land-Güter ſehr hoch taxirt / wann ſie unweit einer Stadt liegen / theils weil ſolcher geſtalten alle Früchten leicht mögen verſilbert werden / theils weil zu feindlichen Zeiten / unter den Ring-Mauren einer benachbarten Stadt leichtlich ein aſylum und Zuflucht mag angetroffen werden. Doch iſt nicht zu wünſchen / daß ein Land-Gut gar nahe an einem Waſſer-Strohm gelegen ſeye / weilen das falſche Waſ-

ſer zum öfftern ſein Rinn-Saal überſteiget / und mit ſeinen zornigen Wellen die nechſtanliegende Felder verwüſtet : Doch ein kleines vorüber rauſchendes Waſſer / hat man allzeit bey denen Land-Gütern hoch æſtimirt / abſonderlich ſo es Fiſchreich iſt / und die daran gräntzende Auen / mit Fruchtreicher Wäſſerung befeuchtiget. Nicht weniger iſt die ſituation eines Orts auch dahero hoch anzuziehen / wann das Land-Gut an keinem Ort liegt / allwo die Rauber / Mord-Brenner / oder anderer dergleichen heilloſes vagirendes Geſindel ſich öffters ſpühren laſſen / oder wo insgemein / allerhand wilde Thier / ſchwehre Erdbidem / Hochgewitter / und feindliche Einfäll ſich zu ereignen pflegen :

argument. l. etſi 7. verſ. quæ. fortuitis caſibus. ſubjecta ſunt, & l. verum, §. penult. ibi : ſi urbana. prædia ruinoſa vel caſibus. obnoxia fuerint. ff. de minoribus. Mantica *de tacit. & ambig. convention. tit. 20. n. 39.* Matth. Colerus. *de proceſs. executivis , p. 3. c. 9. n. 140.* Lauterbach *ad l. 18. ff. tit. 1. §. 18.*

Gleichfalls wird ein Land-Gut auch um ein nahmhaffters höher geſchätzt / wann es einen Friedliebenden Nachbauren hat / welcher vertreuliche Sinceritát liebt / und mit den Seinigen zufrieden iſt /

l. quod ſæpè 35. §. ſi quis in vendendo confinem celaverit. & l. cum ſervo. 63. §. final. ubi gloſſa. de contrahend. empt. Arrius Pinellus *de reſcind. vendit. l. 2. p. 3. c. 4. num. 19.* Auguſtinus Barboſa *theſauro Juris. l. 19. cap. 15. axiomat. 2.* Baldus *l. 1. conſ. 482.* Berlichius *p. 3. concluſ. 14. num. 12.* Manzius *decis. Palatin. 20. num. 23.* Gailius *p. 2 obſervat. 69. num. 20.* allwo er ſagt / daß ein unverträglicher Nachbar mache / daß das ihme benachbarte Gut weniger gelten thue.

Die vierte Haubt-Grund-Satzung iſt / daß bey Anſchlag der hochgültigen Land Güter umſtändiglich angemerckt werde / ob und was für Jurisdiction auf denenſelbigen exercirt werde : Zumahlen ſehr wohl diſcurirt Cardinalis Lugo , daß die einem Gut anhangende Dignität und Würde auch deſſen Preiß erhöhe / ſo daß mehr ſey / hundert fl. aus

ha-

habender Gerichtbarkeit und Jurisdiction genieſſen / als zweyhundert aus andern Einkünfften erheben.

Lugo *de jure & juſtit. diſput. 26. ſect. 4. n. 48.* Godæus *conſil. 17. per. totum.* Molina *de jure & juſtit. diſput. 348.* Albertus. Dinnerus *quæſt. 2: n. 16.*

Dannenhero die unumgängliche Noth erheiſchet von denen vielfältigen Gattungen der Jurisdiction einige beſondere Anregung zu thun / und zu ſehen / ob und was für ſpecies und Arten bey diſer Zeit abſonderlich im Flor gehen? Allwo gleich Anfangs mir in Gedächtnuß fallet jenes aberwitziges und ſchmeichleriſches excipiren / welches ein berühmter Ambaſſador zu mautenenz der hohen Jurium und Gerechtſamen ſeines Herrn Principalen eingewendet / ſagend: Er behalte ſeinem Gnädigſten Fürſten bevor alle Obrigkeit und Jurisdiction, auf und unter der Erden / auch ſo viel noch erdacht werden möchten / jetzt als dann und dann als jetzt:

Benedict. Carpzovius *l. 1. tit. 5. reſponſ. 49: num. 4.* Lauterbach. *tom. 1. theſ. Tubingenſ. 29. in proemio, ubi* Kellerum *allegat.*

Die vortrefflichſte Gattung / ja gleichſam der Brunnquell Jurisdiction iſt die ſuperioritas territorialis, oder Land-Fürſtl. Hohe Obrigkeit / Ober-Bottmäſſigkeit / und Souverainität / welche in dem Heil. Röm. Reich eigentlich niemand zuſtehet / als denen ohnmittelbaren Ständen / und welche wegen ihrer Güter unmittelbar unter dem Reich ligen / wie mit Einſtimmung der berühmteſten Publiciſten docirt.

Andlerus *Juriſprud. publ. l. 1. tit. 10. p. 4. n. 54.* Reichs-Abſchied *de Anno* 1548. §. Wiewol auch / Gailius *de Arreſtis cap. 6.* Menoch. *conſ. 75. n. 26.*

Allwo aber vorſichtig zu mercken / daß unterweilen in einer Stad Hofmarck / Dorff / Land-Gut / unterſchiedliche Arten der Jurisdiction ſimultaneè und zugleich ausgeübt werden können; alſo kan über ein hochgültiges Land-Gut der Land-Fürſt ein Lands-Fürſtliche Hohe Obrigkeit prætendiren / ein anderer die Straß-Vogthey / ein anderer den Blutbahn / ein anderer die Gleits-Herrlichkeit / wie gar fein angemerckt.

Strauchius *diſſertat. exotericâ. 12. num. 8.* Maulius *de homagio tit. 1. n. 18.* Burgoldenſ. *ad inſtrum. pacis diſcurs. 1. p. 2.* Cæſarinus Fürſt-

nerius *de ſupramatu. c. 10.* Oettinger *de Jure limitum l. 1. c. 9. n. 24.*

Von dieſer Land-Fürſtl. Superiorität / als welche nur auf denen unmittelbaren Reichs-Gütern hafftet / und gar nicht auf die hochgültige Hofmarcken der Landſaſſen angeſehen iſt / wäre zwar nicht nöthig / weitern Diſcurs zu vollführen / weilen aber villeicht nicht unbeliebig fallen wird / in der Kürtze hievon was zu vernehmen / als bin ich gedacht / nur ein kleines Flüßlein aus dem groſſen Meer durch den Canal meiner Feder herauszuführen. Von dem Urſprung der Hohen-Lands-Obrigkeit / welche etliche Carolo dem Groſſen / andere Ottoni, andere Henrico Aucupi, zubeymeſſen / iſt mit dem Grund nichts vermeſſentlich zu fabuliren: Alleinig iſt gewiß / daß zu Zeiten erſtgedachter Kayſere die Aembter der Reichs-Officialen erblich / und als ein Eigenthum nach und nach / und gleichſam durch Auflöſung aus beſonderer Gutthätigkeit der Kayſern eigenthumlich gemacht worden: Weilen aber aus denen Actibus und Ubungen die Lands-Fürſtl. Superiorität am füglichſten kan begriffen werden.

teſt. Laur. Kirchov. *conſ. 8. n. 28.* Menoch. *conſ. 725. n. 10.* Knichen. *de Jure territoriali cap. 3.*

Als bin ich beſchäfftiget / die vornehmſte Actus welche auß diſem Recht hervor flieſſen / nur obenhin auf die Bahn zu ſtellen / biß ich gleichwohl nechſt Göttlicher aſſiſtenz ein abſonderliches Werck / welches von diſer materi bereits unter den Händen ſtehet / mittler Zeit / zu ſeiner perfection und an das Tag-Liecht bringe.

Der allergröſte Actus und welcher zum Beweis der Lands-herrlichen hohen Obrigkeit am tauglichſten / iſt præſtatio homagii oder die Huldigung und Erb-Pflicht / welche von denen Landſaſſen dem Fürſten abgelegt wird / und auf Seiten derjenigen / ſo dergleichen Pflicht præſtiren / eine Unterthänigkeit anzeigen:

Ludolph. Schraderus *conſ. 23. num. 149.* Wehner. *obſervat. pract.* v. Lands-Huldigung Reinking. *de Regim. ſecul. & Eccleſiaſtico. l. 1. claſs. 5. c. 4.*

Zum andern protectio oder Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit / welchen der Lands- oder Ober-Herr ſeinen Unterthanen wider all vorfallende Bedrangnuſſen leiſtet.

Me-

Menochius *de arbit. judicium caſ. 338. num. 3.* Boërius *decis. 179.* Meichsnerus *tom. 2. l. 2. decis. 3. n. 5. & 6.*

Zum dritten Beſtellung der Land-Aembter / Beſetzung deß Gerichts und Hof-Grichts-Haltung:

Menoch. *conſ. 270. n. 32.* Thomas Michael *de jurisdict. conluſ. 52.* Petra *quaſt. 12. n. 436.* Cabedo *p. 2. deciſ. 85.*

Zum vierten conſtitutionum Provincialium publicatio, vulgò Land-Recht oder Land-Ordnung zu beſtellen / deme auch anhängig iſt das Recht / offentliche Gebott und Verbott ausruffen zu laſſen.

Knichen *Encyclopæd. c. 5.* Meichsn. *tom. 2. l. 1. decis. 8. n. 47.* Cephalus *conſ. 458. n. 48.*

Zum fünfften jus provocationis, vulgò die Appellations-Sachen / welche auf Seiten deſſen / ſo ſie annimmt / ein unlaugbares Zeichen ſeynd der Lands-Fürſtl. Bottmäſſigkeit:

Albanus *conſ. 62. num. 8.* Gail. *de arreſtis. c. 7. num. 14.* Covarruvias *reſolut. pract. 14. num 6.* Rolandus à Valle *vol. 3. conſ. 75. num. 19.*

Zum ſechſten jus collectandi oder Land-Steur / und Land-Schatzung auffzuladen / dann deßwegen werden die Steuren erlegt / weilen ſie ein Kennzeichen der Unterthänigkeit ſeyn.

c. 2. ext. de cenſib. exact. Surdus *conſ. 275. n. 11.* Bidembach *qu nobil. 7.* Vaſquius *l. 1. illuſt. quaſt. c. 8.* Bocerus & Klockius *de collectis. per totum.*

Zum ſiebenden ſeynd die Einquartierungen / Muſterung und Oeffnung.

Knichen *comment. Ducum Saxon. c. 5. fol. 169.* Weſenbecius *conſ. 2. num. 78.* Chriſtoph. Mingius *de ſuperiorit. cap. 5. §. 76.*

Es gibt zwar noch mehrer actus, welche der hohen Lands-Obrigkeit als ein weſendliches Stuck zugehören / allein ſeynd die gedachte jetziger Zeit am bekandteſten / und welche vor andern beobachtet werden.

Die andere Jurisdiction-Art iſt imperium merum, ſeu jurisdictio alta, vulgò das Hoch-Gericht / Blut-Bann / hohe Fraiß-Obrigkeit / und poteſtas gladij / nach welche Mannigfaltigkeit der Oerter / unterſchiedliche Abtheilungen an ſich nimmt. Sehr denck- und merckwürdig

dig iſt / daß bißweilen ein Landſaß bey ſeinem Gut eine Staffel oder Stück von der Fraißlichen Obrigkeit / nicht aber die völlige Gerechtigkeit haben kan. Alſo hat die Stadt Speyer das Recht / Peinliche und Lebens-Straff nach ſich ziehende Urtheil zu vollſtrecken / das Kayſerliche Cammer-Gericht aber hat die Erkanntnuß und Urtheils Schöpffung in Capital-Sachen. Gleichfalls hat manche Stadt und Herrſchafft das Recht zum Tod zu verurtheilen / aber nicht das jus aggratiandi, oder das Recht / dem Maleficanten das Leben zu ſchencken?

Denaiſ. *in diſp. de Imperio c. 13.* Thomas Michael *de juriſdict. theſ. 75. num. 6.* Jacobus de Belloviſu. *10. ad verbum duo judices & ſeq. cap. 11.*

Nicht weniger / ob zwar mancher Landſaß aus abſonderlicher Gnad des Territorial-Herrn / das Malefiz-Recht völlig exercirt / ſo werden doch zum öfftern dem Land-Fürſten die vier hohe Wändel oder Haubtfäll vorbehalten / insgemein Mordbrand / Diebſtall / Nothzwang / Todtſchlag: Mingius de ſuperiorit. thes 57. & 58. Das Malefiz-Recht oder die Fraißliche Obrigkeit aber hat drey abſonderliche Gradus und Abſätz. Erſtens / wann einem das natürliche Leben genommen wird durch den Strang / Schwerdt / Rädern / Verbrennen / Verſencken. Zum andern / wann einem das Civil-Leben durch banniſirung / ewige Gefängnuß / Land-Verweiſſung ꝛc. genommen würde. Zum dritten / wann man einen in Verbrechen / ſo keine Lebens-Straff nach ſich ziehen / mit einer Straff beleget / v. g. Hand abhauen / mit Prüglen ſchlagen / mit Ruthen ausſtreichen / ein Brandmaal an die Stirn brennen / auf die ſchrägen ſtellen ꝛc.

Die dritte Art iſt Imperium mixtum, juriſdictio baſſa, vulgò das Nieder-oder Erb Gericht und vogthey / oder die Macht / über geringe Verbrechen / Frevel und Bürgerliche Sachen zu Richten / v. g. über Gült / Schulden / ſtehend und fahrend / beweglich und unbewegliche Güter. Item / wann einer den andern ſtoſſt und ſchlägt / braun und blau / Meſſer zuckt / Blutriſtig macht ꝛc. Dahero wird auch gezogen das Recht / neue Marck-Stein zu ſetzen / Injurien, einfache Hurerey / Diebſtall / falſche Meſſerey und Meinayd abzuſtraffen.

Wehnerus *obſ. pract. v. Cent §. ſpecialis fol. 702.* Lindenſpur *de juriſdictione baſſâ, c. 33. n. 18.* Colerus *de proceſſ. executivis p. 2. c. 1 n. 105.*

In

In welcher materi aber abſonderlich auf jedes Orts Gewohnheit und Heikommen eine Obſicht zu tragen; geſtalten wie in all andern / alſo auch und vielmehr in dem verwirrten Jurisdiction-Weſen / auf das alleinig zu ſehen / ob und was an jedem Ort practicirt wird. Zu dieſer Gattung der Niedergerichtbarkeit pflegt auch füglich gezogen zu werden die Straß-Vogthey / welche auſſer Etters oder auff den Feldern / Wayden / Wieſen / von einem Dritten beſeſſen wird / und gemeiniglich jenige Verbrechen / ſo auff freyer Straſſen / auſſer eines Land-Guts Gezirck vorbeygehen / abwandlet / wie dann dergleichen Straß-Vogtey abſonderlich in Schwaben ſehr im Schwung gehet. Allhier ſolle auch nicht gäntzlich in Vergeſſenheit geſtellt werden die Jagtbarkeit / oder Wildbahn und Waydrecht / welche abermahlen unterſchiedlich iſt. Dann erſtens / iſt ein Beſtandgejaid / für welches dem Fürſtl. Fiſco ein Jährliches Deputat gereicht wird: Anderns ein Gnadengejaid / welches nach des Ober-Herrn gefallen mag zuruck genommen werden: Drittens / ein Erbgejaid als ein abgetrettenes und gelangtes Recht / welches auch auff die Nachkommen gelanget. Viertens / ein Mitgejaid / vulgò venatio ſimultanea, Krafft deſſen ihrer mehrer miteinander die Jagtbarkeit üben. Es iſt aber ein Unterſchied unter dem groſſen und kleinen Wayd-Werck / geſtalten das groſſe beſteht in ſchwartz und rothem Wildpräth / der kleine Wild-Bahn aber / in Füchſen / Haaſen Aychhorn / Endten / Rebhinner / Reiger / Rehen ꝛc. Zu diſem Jagt-Rech pflegt auch effectivè jus foreſti, oder die Forſt-Gerechtigkeit gezogen zu werden / deren Ambt iſt fleiſſig Obacht zu haben / das die Wälder durch Ausſtockung der Bäume nicht veröſet / und dem Wild die Nahrung und Stell entzogen werde.

Die fünffte Haubt-Grund-Satzung ſolle ſeyn / daß wohl zu behertzigen / ob man ein hochgültiges Land-Gut in Friedens-Zeiten / oder zu Zeit verderblicher feindlichen Trublen zu erkauffen geſinnt; Dann wer iſt doch alſo aberwitzig welcher nicht wiſſe / daß zur Zeit feindlicher Ruptur weit gefehrlicher ſeye / dergleichen liegende Güter an ſich zu bringē / nicht allein wegē beſorglichen Verwüſtung der Land-Güter ſondern auch / weil ſich wenig Käuffer finden / und der Geld-Mangel vorhanden iſt / in dem ein jeder die leidige Zeit fliehet / und alſo das Land-Gut an ſeinem Werth nachdencklich geringert wird.

Molina *de juſtit. & jure diſput* 348. *num.* 4. Mantica *de tacitis & ambig. convent. l.* 4. 20 *num.* 40. Adamus Lauterbach *ad l.* 18. *ff. tit.* 1. §. 18.

Dannenhero gar wohl ſpricht Franciſcus Niger: Daß nach Unterſchid der Zeiten / der Werth der Güter und Sachen ſich ändere / ſo / das zu Kriegs- oder Peſt-Zeiten ein Ding / wegen Abgang Geldes und der Käuffer / geringer geſchätzt wird.

L. pretia rerum. 63. ff. ad. l. falcidiam: ibi nonnullam tamen pretio varietatem loca temporaque. afferunt. Menoch *conſ. 817. num. 31.* Surdus *conſ. 217. n. 32.* Cagnolius *l. 2. ſub num. 25. C. de reſcind. vendit* Niger *p. 3. controverſ. 453. num. 52. fol. mihi. 203.*

Welches noch mehrer zu verſtehen / wann ein hochgültiges Land-Gut nicht allein den Krieg befürchtet / ſondern ſchon allbereits mit feindlichen Waffen iſt ruinirt worden? geſtalten man bey dergleichen Zeiten / um ein ſchlechten Preiß dergleichen Güter erhandlen kan / und man gar ſehr frölich iſt / wann nur einiger Kauffmann ſich erzeiget: Wie man es leyder in hievorigen Zeiten des Schwediſchen Kriegs ſattſam auff dem teutſchen Boden erfahren hat / alſo / daß manches anſehnliches Land-Gut / welches wohl 50000. fl. werth war / etwann um halbes Geld / oder wohl noch um ein geringers iſt hingelaſſen worden: Und zwar nicht unbillig / dann wo die Abnutzungen und Einkünfften der ligenden Güter verringert werden / da muß auch deren Preiß und Werth abnehmen / wie droben ſchon geſagt worden.

Die ſechſte Haupt-Grund-Satzung iſt / das der Verkauffer eines Land-Guts tieff zu Hertzen faſſe / ob der Kauffer den Kauff-Schilling in barem Geld / oder erſt auff Friſten / und zwar unverzinßlich abledigen wolle: Denn die Auffſchiebung der Zahlung ſetzt ein Gut in geringern Werth /

l. 4. §. 6. l. 15. in fine. ff. de in diem addict. l. plus in ſtitut. de actionibus.

denn wer ſpat bezahlt / gibt weniger / und hingegen derjenige mehr / der bald gibt.

Mantica *de tacit & ambig. conventionib. tit. 30. n. 46.* Molina *de jure & juſtitia diſp. 355.*

Und diſes iſt nicht nur von der Kauff-Summa / ſondern auch von der Zeit zu verſtehen / und die nach und nach beſchehende Particular-Bezahlung führt vil Ungelegenheit nach ſich.

l. ſolidum. 35. ff. de ſolut. Joannes Zangerus *de except. p. 3. cap. 2. num. 10*

Dann wann einer e. g. ein vortreffliches Land-Gut um 50000. fl. erkaufft / hieran aber an baaren Geld mehrers nicht als 25000. fl. erlegt / den Uberreſt Jährlich mit 1500. fl. abzahlet / und die Friſten nicht

zugleich

zugleich verintereſſirt / ſo köñte wohl geſchehen / daß wann das Land-Gut ein ſchönes Jährlich ex ſuppoſitâ veritate tragt / der Kauffer den Verkäuffer mit ſeines eignen Guts Nutzungen den Ruckſtand abſtattete / welches kein kluger Verkauffer leichtlich eingehen wird. Ein andere Frag entſpinnt ſich allhier v. g. Cajus bietet für das Land-Gut 7000. fl. in barer gangbarer Müntz / Mævius dargegen 16000. fl. und zwar 3000. baar / den Uberreſt nemlich 13000. fl. in 37. Jahren / Jährlich mit 350. fl. Friſten gut zu machen. Disfalls vermeynen etliche bey Carpzovio decis 275. es ſolle das Land-Gut dem Mævio eingeraumt werden / weilen man auf die Abnutzung des baaren Gelds ſehen / und hernach das / was von dem auff Friſten geſtellten Kauff-Schilling an Einkunfften dazu kommt / da zu rechnen muß. Von welcher arithmetiſchen materi die Rechnungs-Verſtändige Wucherer mehrere vortheilhafftige Relation erſtatten können: Und iſt abſonderlich eine reiffe Vorſichtigkeit zu machen / das man bey Verkauffung offtgedachter Land-Güter mit denjenigen / welche in Abſicht ſo wohl ordentlichen Obrigkeit / als auch ihrer Perſon / leichtlich zu belangen ſeynd / nicht leicht auf Friſten pactire.

Die ſibende Haubt-Grund-Satzung iſt / daß beyderſeits wohl beobachtet werde / ob und was für real- als perſonal-Beſchwehrden auf dem Gut ligen. Als erſtens / wann ein hochgültiges Land-Gut hin und wider ſo wohl zu Haus als Feld / ein nahmhaffte Ausbeſſerung vonnöthen hat / oder wann der Beſitzer Jährlich groſſe Ritter-Steur / aufſchlag / Umgeld ꝛc. dem Lands-Fürſten oder deſſen Landſchafft reichen muß / ligt offenbar vor Augen / daß dergleichen gewähnliche Ausgaben von dem Haubtſtuel müſſen defalcirt werden: Dann nach Geſtaltſam der Beſchwehrden wird der Werth eines Guts verringert.

per l. ſubſignatum. 39. ff. de verb. ſignificat ibi bona intelliguntur. quæ ſuperſunt deducto. ære alieno; l. quantitas 72. ff ad l. falcit. ibi; quantitas. patrimonij æſtimatur deducto etiam eo, quidquid explicandorum venditionum cauſa impenditur. l. 1. §. ſi hæres. ff. ad Tribell. Angelus *in l. pretia rerum. 63. ſub. num. 1. ff. ad l. falcidiam.* Cravetta *conſ. 202. num. 19.* Surdus *conſ. 181. num. 20.* Erancifcus Niger *tom. 2. controverſ. forens. 222. n. 70.*

Und ſagt ausdrucklich

Baldus *in l. ſed ſi hoc 62. ff. de contit.*

daß die Einkunfften eines Guts oder Schloſſes ſo hoch geſchätzt werden / als hoch ſelbiges nach Abzug der Beſchwehrden gelten mag. Welches ja auch der natürlichen Billigkeit gleich ſihet / weilen erſt das / was keine Beſchwehrde / Gefahr / Koſten / Spilderung / und dergleichen nicht auf ſich hat / zum Vermögen gezehlt werden kan.

Zum andern wird der Anſchlag um ein nahmhafftes geſchmählert / wann dem verkaufften Gut ein Widerkauffs = Geding mit angehängt wird / Krafft deſſen der Käuffer v. g. über 20. Jahr das Gut widerum abtretten / und gegen Reichung des Kauff = Schillings dem Verkauffer die poſſeſſion abermahlē einhöndigen muß: Dann daß einer nach Ablauff gewiſſer Zeit dem Verkäuffer das Gut wieder einzuraumen gehalten iſt / ſolches iſt ein Stück des Kauff = Schillings / und verringert denſelben ſehr.

l. ſi ſterilis 21. §. ſi tibi fundum. ff. de action empt. l. fundi partem 79. ff. de contrahend. emptione. Decianus *conſil. 28. num. 16. vol. 5.* Hondedæus. *conſ. 33. num. 29. vol. 2.* Marianus Socinus *conſ. 15. n. 56. vol. 1. ubi. quod ad minus tale pactum valorem rei in rationem viginti quinque vel triginta pro centum diminuat, tradit.*

Zum dritten wird der Tax oder Anſchlag auch mercklich geringert / wann ratione evictionis oder der Gewehrſchafft und Quarantie wegen einige Gefahr vorhanden iſt:

l. 79. ff. de contrahend. emption. Mantica *allegat. loco tit. 20. num.* Adamus Lauterbach *cit. libro. 18. ff. tit. 1. §. 18.*

Zum vierten iſt ein Land = Gut auch weniger zu ſchätzen / wann es in vilen Puncten ſtrittig / und etwann gefährlichen Proceſſen unterworffen iſt / oder wann viel fidecommiſs und Lehen Stuck darinn begriffen: Dann Lehen = Güter werden nach gemeinen Rechten um ein Drittel geringer / als eigenthümliche Güter geſchätzt.

juxta tradita Borgnin. *deciſ. 36. p. 1. n. 5.* Francis. Niger. *vol. 1. controverſ. 162. num. 20.* Felinus *in c. cum cauſam. 2. n. 3. extra de teſtib.* Pinellus *de reſcind. vendit. l. 2. p. 3. cap. 4.*

n.

n. 19. Afflictus deciſ. 58. num. 6. Matth. Colerus. *de proceſſ. execut. p. 3. c. 9. n. 145. & 146.* Ripa *in l. 1. num. 26. ff. ad* Trebellianum.

Der achte Grund- und Haubt-Satzung beſtehet in deme / daß bey Erkauffung hochgültiger Land-Güter reifflich darauf geſehen werde / ob auch die noch hangende und auf dem Halm ſtehende Früchte / item angebaute Felder / item allerhand Viehe zugleich in den Anſchlag gezogen worden / angeſehen ſolche Stuck den valor eines Land-Guts ſehr erheben / abſonderlich wann auch allerhand Mobilien, Bau-Fahrnuſſen / Schiff / und Geſchirr / und was dergleichen mehr iſt / pflegen für eine Zugab eingerechnet zu werden;

per l. ult § fructus ff. quæ in fraudem creditorum. Mantica *ſæpe citato loco tit. 20. num. 33.*

Ja es iſt auch in dem ein groſſer Unterſchied / ob ein Sach in kleiner und in groſſer Quantität verkaufft werde / geſtaltẽ hierdurch der Werth alſobald verändert wird.

Lugo. *de jure & juſtit. diſput. 29. ſect. 4. num. 45.* Molina *de jure & juſtit diſput. 348. num. 5. & 7. quos allegat* Lauterbach *cit loco. §. 19. ad l. 18. ff. de contrahend. empt.*

Vor allen aber wird der Käuffer beſchäfftiget ſeyn / die Fruchtbarkeit der Felder / und Güte der Erden / auf das genaueſte zu durchforſchen auch fleiſſig umzuſehen / was er für Wälder / Gebüſch / Geſträuß / und andere ungebaute Ort finde / die da konnen ausgereittet / und zu fruchtbaren Feldern / Wiſen / Gärten / Weinberg / Fiſchweyhern oder Mayrhöfen aufgerichtet werden: Wordurch als dann nicht allein die Mannſchafft trefflich gemehrt / ſondern auch vil Bodenzinß / Zoll / Umgeld / Zehenden / und Gülden / auch die von der Mannſchafft herrührende Frevel / Frondienſt / und dergleichen Nutzungen mehr erlangt werden.

Und ſo vil ſeye von denen Haubt-Grund-Gebäuen / worauff die Schätzung aller hochgültigen Land-Güter gegründet iſt / in genehmer Kürtze vorgebracht / allwo annoch übrig iſt / von denen æſtimatoribus und Schätz-Männern / welche bey Verkauffung dergleichen hohen Land-Güter pflegen zu Rath gezogen zu werden / einige Anmerckungen herbey zu ſchaffen / wodurch nicht allein das Haubt-Werck facilitirt / ſondern auch dasjenige / was bißhero eingeruckt worden / beſſer mag behelliget werden.

Erſte Anmerckung. Es iſt ein feſtgeſetzter Schluß / daß abſonderlich bey Vergandung dergleichen hochgültigen Güter der Richter auf den Anſchlag und unpartheyiſche Taxation etlicher in diſem ehrlichen Geſchäfft wohl erfahrnen Männer das Aug werffen / und ſein Urtheil einrichten müſſe / dergeſtalt / daß weſſen Schätzung ihme vernünfftiger und verſtändiger zu ſeyn ſcheinet / dieſelbe vor einer andern den Vorzug habe / und ihr nachgelebt werde:

Angelius *in* §. *ſi quis agens cum* §. *plus autem num.* 2. Jaſon. *in* §. *eodem num.* 5. *Inſtit. de action.* Baldus *in l.* 1. *conſtit. ff de probat.* Colerus *de proceſſ. executiviſſ. p.* 3. *cap.* 9. *n.* 124.

Andere Anmerckung. Es pflegen zu ſolcher Schätzung an meiſten Orten gemeiniglich die Beſitzer anderer dergleichen Land-Güter / als welche in ſolchen Sachen trefflich erfahren / vorgenommen zu werden: Oder wo hieran ein Abgang wäre / die nechſte Nachbarn / welche an ſolches Land-Gut angräntzen / denn von diſen wird vermuthet / daß ſie vom gemeinen Werth der Güter genaue Wiſſenſchafft haben.

arg. l. ſi vicinis. de nupt. l. filium. 6. in fin. ff. de his, qui ſui & alieni juris. c. quando. & c. quosdam. ubi. P. norm ir. extra. de præſumpt. Alexander vol. 1. conſil. 82. in fine. Bartolus in l. 1. num. 15. ff. ſi certum petatur. l. 1. §. flumen ibi: exiſtimatione circumcolentium. ff. de fluminib.

Dritte Anmerckung. Weilen / wie obgedacht / bey Schätzung der hochgültigen Land-Güter / gemeiniglich etliche von der Ritterſchafft / und fürnehme Fürſtl. Officier gebraucht worden / welche ſich auff dergleichen Güter am beſten verſtehen / und aber denſelbigen in anderer Kundſchafftgebung / abſonderlich in Bayrn / und Oeſterreich ein leiblicher Ayd nicht auferlegt werden mag / ſo ſeynd ſie auch der Schätzung halber / als in einer Civil- und bürgerlichen Sach mit keinem Jurament zu beladen / ſondern bey ihrer Legalität und Unverwerfflichkeit ungekränckt zu laſſen. Aber bey Schätzung anderer geringen Baurn-Güter / Häuſer und Grund-Stücken / worzu gemeine Leut / unter Burgern / Werck-Leuten und Bauren / als in diſer Sach mehr erfahren / gezogen worden / iſt es deß Ayds halber billig mit ihnen zu halten / wie auch ſonſt / wann ſie Zeügnuß und Kundſchafft geben müſſen: Jedoch daß ſie nur das *juramentum credulitatis*, wie ſie nemblich nicht anderſt zu ſeyn glauben / ablegen / und über ihre eigne Meynung Kundſchafft geben.

Men.

Menoch. *de adipiſcend. poſſeſſ. remed. 5. n. 162.* Maſcardus *de probat. concluſ. 653. vol. 2.* Binellus *l. 2. p. 3. cap. 4. n. 3. C. de reſcind. venditione.*

Ehe und bevor ich aber zu dem End greiffen thue / erachte ich nicht unbeliebig zu ſeyn / daß ich ein Project und Formular dergleichen hochgültigen Güter Anſchlags hinzuſetze / wornach andere dergleichen mögen eingericht und geſtellet werden. Schöpffe gegen dem hochgünſtigen Leſer die Confidenz, es werde derſelbige diſes / was von mir zu Papier gebracht worden / allerſeits ſich gefallen laſſen / und ſich im Urtheilen alſo raiſonabel erzeigen / daß ich Gelegenheit an Hand nehme / denſelben noch öffters mit dergleichen Concepten (welche zugleich Nutzlichkeit mit der Curioſität vermiſchen /) bereitwilligſt zu bedienen.

PROIECT

und

Grund-Abriß.

Eines leidentlichen Anſchlags / über die hochgültige Herrſchafft N. N.

Erſtlichen iſt die Herrſchafft in dem Fürſtenthum N. ſituirt / ſchon vor 300. Jahren hero / alle Zeit ein Adeliſcher Sitz und Wohnung der berühmten Famili der Grafen von N. geweſen / begreifft in der Länge 3. Stund / und in der Breite 2. Stund. Gegen Orient ſtoſſet ſie an das Fürſtliche Pflegght. N. gegen Occident und Mittag / wird ſie umringt mit den Land-Gütern der Herren N. N. N. gegen Mitternacht hat ihr die Natur an ſtatt eines Marck-Steins / den groſſen Fluß N. geſetzt.

Es werden in ſelbige 500. Unterthanen / welche meiſtens Lehen / Leibgeding / und veranleite Freyſtiffter haben / gezehlt / welche laut der alten Stifft- und Gült-Regiſtern / Jährlich an Geld insgeſamt 1500. fl. reichen.

Aus

Auswurff * * * 1500. fl.

Item an allerhand ſchwehr und ringem Getrayd / meiſtens aber an Roggen und Gerſten / wird von ihnen Jährlichen geſtifftet 120. Schäffel / ein in daß andere um 4. fl: angeſchlagen / trifft * * * * 480. fl.

Das Holtz / Gras / Eyſen / und Beſtand-Geld thut 30. fl.

Die 4. wohlerbaute Mühlen / welche von der Herrſchafft nur Freyſtiffts-weiſſe verlaſſen worden / geben Jährlich zuſammen * * * * * 300 fl.

Die Zwey ſchöne Bräu-Häuſer / worinn weiſſes Bier gebräuet wird / ſamt der Schloß Tafern / tragen Jährlich auf das nechſte * * * * 500. fl.

Der Zehend / welcher bey 30. Unterthanen in der Herrſchafft genutzt wird / thut auf das geringſte ertragen 100 fl.

Der Eyſen-Hammer ſo vor 30. Jahren in der Herrſchafft aufgericht worden / wird Jährlich genutzt um 200. fl.

Der Hofbau und Hoffeld nach dem Schloß gehörig / ſo alles ein wohlgezaffter fruchtbarer Boden / thut Jährlich an allerhand Getrayd bey 50. Schäffel erſprieſen / ein in das andere um 4. fl. gerechnet / wirfft ſich in quanto zuruck heraus * * * * 200. fl.

Die Jagtbarkeit oder groſſe Wildbahn trifft * * 150. fl.

Der hohe Blutbahn / ſamt der Nidergerichtbarkeit / und deren darvon dependirenden Straffen / Freveln / Arreſten ꝛc. wird taxirt per * * * * 200. fl.

Die Fiſcherey auf 6. groſſen Weyern / nutzt Jährlich 20. fl.

Item / wird die Fiſch-Gerechtigkeit in dem groſſen Fluß N. welche ſich / vermög alter Gerechtigkeit / auff 2. Stund erſtrecket / dreyen Fiſchern Beſtands-weiß verlaſſen / worzu ſie Jährlich einwerffen * * * * 18. fl.

Die Anfäll / welche bey den Lehen und Leibgedingen ſich bezeugen / thun das Jahr hindurch auf das geringſte ertragen-

gen . . . . . 300. fl.
Ein Schäferey von 600. Schaafen / kan Jährlich genutzt werden / vermög alter Einnahms-Büchern um 200 fl.
Ein groſſe Wieſen zum Schloß gehörig / welche 200. Fuder Heu / und 150. Fuder Gratmath / wo nicht ein mehrers hervorgibt / thut Jährlich dem Roß- und Viehzucht nutzen um . . . . 250. fl.
Wiederum werden ſamt dem Gut verhandlet / und dem Käuffer überlaſſen 50. Stuck lauter gutes Küh-Vieh / das Stuck per 10. fl. taxirt / trifft in Summa . 500. fl.
Ein ſchöner nutzbarer Ziegel-Ofen / ſo der Caſſa nutzt. Jährlich . . . . 200. fl.

Summa der völligen Einkommen 5148 fl

Expens und Jährliche Ausgab.

RItterſteur wird von der Herrſchafft gereicht 150. fl. Item / muß der Beſitzer deß Guts dem Lob-würdigen Gottshaus zum N. N. Krafft einer dreyhundert Jährigen Fundation Jährlich auff Martini Tag / an baarem Geld darſchieſſen . . . . . 250. fl.
Item / liget auff dem Spittal zu N. unablösliches Capital per 4000. fl. ſo gleichfalls Jährlich ad Feſtum S. Iacobi verzinſt wird mit . . . 200. fl.
Für Reparation Unkoſten / auch andere nothwendigſte Ausgaben / welche bey dem Schloß / und anderwärtig vorfallen / auff daß höchſte . . . . 300. fl.

Summa der völligen Ausgab 900. fl.

Wann das Jährliche Einkommen und Intrada obſpecificirter maſſen gegen der Ausgab calculirt wird / ſo bleibt im Reſt 4248. fl.
Weilen nun vigore deß diſer Orten practiairten Land Styli der

Gülden höher nicht als um 20 angeſchlagen wird / ſo be-
zeigt ſich / das 4248. fl. Jährliches Einkommen an dem Haubt-Capital herauswerffe / benanntlichen vier und achtzig Tauſend / neun Hundert und drey Floren. Salvo jure calculi.

Ein- und Zugab.

Dem Käuffer der Herrſchafft / wird für ein Zugab eingerechnet / ein wohlerbautes / auff einem Berg gelegnes Schloß 3. Gaden hoch / ſamt einem ſehr groſſen Obſt-Garten / 4. Städel für das Viehe / auch noch ein abſonderliches Haus für das Hoff- und Bau-Geſindel.

Item / aller Kucheldienſt / welcher von denen Unterthanen Jährlich an Schmaltz / Ayr / Hennen ꝛc. eingedingt wird / und ein nahmhafftes trägt.

Item / alle Baumannsfahrnuß / nehmlich 5. Wägen / 6. Pflug / Roß-Geſchirr / ſamt viler hültzigen Mobilien.

Item / fünff wohlgewachsne Stutten / ſamt Sattel und Zeug.

Item / 7. aufgerichte Bethgewand.

Item / ein ſchöne groſſe Landgutſchen.

Item / 20. gute Immen.

Item / Roggen und Habern / bey 15 Schäffel.

Item / 30. Fuder Heu / und ein guter Vorrath von Graimath

Welche Stuck alleſamt und ſonders für ein Zugab paſſiren / und zu angenehmer Ratificirung der Kauffs-Tractaten umſonſt überlaſſen werden. Worbey auch der Verkauffer bey Verpfändung alles ſeines Haab und Guts wie das immer Nahmen tragen mag / ſich obligirt / wegen aller in diſem Project einverleibten Puncten / Land-gebührliche Eviction / Gewehrſchafft / und Caution zu præſtiren

NB. Wer hierin mehrern außvührlichen Bericht will haben / der kan diſen Authore ſelbſten in Praxis Aurea part. 1. lib. 1. cap. 31. obſerv. 4. und Jacob Däplers Tractat kan Rechnungs-Beambten part. 1. c. 13. pag. 377. ſchon.

PRAXEOS AUREÆ.

Zweyten Theils Anderer TRACTAT.

Erſte Ubung.

Ob ein Fürſt von denen Geſetzen befreyet ſeye?

Gantz wohlgereimt und ſinnreich hat jemand die Adulatores, oder Schmeichler / mittels Verſetzung derer Buchſtaben / Laudatores, das iſt / Lob-Redner / genannt / als deren einige Verrichtung bey Hofe iſt / das ſie ihrer Fürſten Laſtere ſtreichen / und gleichſam belecken / und deren Fehlere unter dem Deck-Mantel einer Freyheit verhüllen.

Solches hat auch der hochverſtändige Ioh. Barclajus ſehr gelehrt bemercket / wann er irgendwo ſpricht: Die Fürſtliche Räthe ſcheuen ſich entweder zum Theil ihre Herren ihrer Mängel vergebens / und ohne verhoffende Würckung / zu erinnern / oder wollen die jenige Artzney / ſo zwar heilen könnte / darum nicht gerne wider die Kranckheit beybringen / weil ſie wiſſen / das deren Gebrauch unangenehm falle; oder ſie pflegen wenigſtens die jenige Fehler / mit denen ſich der Fürſt ſelbſt befleckt / von denenjenigen zu unterſchieden / womit er das gemeine Weſen zu Grund richten könnte. Damit nun niemand mich unſchuldig unter die Zahl dergleichen Schmeichler zehlen möge / ſo will ich hiemit jedermann zum Eingang erinnert haben / wie das ich / allein von der Warheit angtriben / nichts auffs Papier zu bringen mir vorgeſetzt habe / ſo mit einiger verführiſchen Schmeichel-Liſt angeſtecket und vergifftet ſeye. Dann die Warheit iſt eine Königin / zu dero Gehorſam alle diejenige Gemüther ſich widmen und eignen / welche dem Leſer nicht ſo wohl zu gefallen / als zu nutzen ſuchen. Die Warheit iſt der Gerech-

tigkeit Grund-Säule und Mutter / eine unüberwindliche Mauer / hingegen überwindet ſie alles / und iſt ihr jederzeit anzuhangen.

Bald. *conſ. 343. Column. pen l. 1. afflict. deciſ. 235. n. 7.* Hartm. Piſt. *l. 1. q. 30. n. 37.* Thom. Grammat. *deciſ. 15. vol. 4. n. 18.*

Ehe ich aber zu vorgeſetzter Materi ſchreite / ſo erachte ich / einem jeden insgemein bekannt zu ſeyn / was maſſen in allem viererley Rechte gezehlet werden / worauf das gantze Gebäude des Geiſt- und weltlichen Regiments ſich ſtützet / nemlichen das Göttliche / das natürliche / das weltliche / beſchriebene / und das gewohnheitliche oder übliche Recht.

Bey der erſten Art iſt an ſich gewiß / und wird bey allen / ſo die Sache mit geſundem Verſtand erwogen / unſtrittig davor gehalten / daß ein weltlicher Potentat ſelbigen Rechtens verbindlicher Krafft und Gütigkeit nichts benehmen noch entziehen könne ? und diſes vornemlich wegen unheilbaren Abmangels der Jurisdiction und Bottmäſſigkeit ; Krafft deſſen verſehen iſt / das der Geringere ſeines Oberen Geſetz nicht aufheben könne / anerwogen die Jurisdiction in ihren eigentlichen Schrancken ſich allein auf einen niderern und ungleichen erſtrecket / und mithin mehr ab- als aufwerts ſteiget.

Belangend nun das natürliche Recht / und deſſen Gebott / iſt ebenmäſſig gewiß / daß ein Fürſt ſelbigen unterworffen ſeye. Dann derley Geſetze / als zum Exempel / niemand Schaden zu zufügen / jedermann ſein Recht und was ihme gebühret / widerfahren zu laſſen ꝛc. ſind von Göttlicher Fürſehung angeordnet / mit dem menſchlichen Geſchlecht ſelbſten entſproſſen / und der Natur eingepflantzet / ehe noch ein Fürſt oder Bauer ware. Dannenhero das natürliche Band eines Fürſten Ober- Herrſchafft unvergleichlich weit übertrifft / und weit ſtärcker und älter iſt / als diſe : Dann in Anſehen dieſes natürlichen Rechtens aus welchem die übrige Rechte erſt ihre Quell und Urſprung genommen wird ein Fürſt nicht als ein Fürſt / ſondern allein als ein Menſch gehalten und betrachtet / und ſind alſo ſolche Geſetze über ſeine Sphæram Kreiß und Bottmäſſigkeit. So herrſchet demnach GOtt und die Natur über alle mit gleicher Macht : herrſchen ſie nun / ſo mögen ſie Geſetze ertheilen / mögen ſie Geſetze geben / ſo mögen ſie auch an ſelbige binden ; iſt man dann an ſolche gebunden / ſo iſt man ihnen durchgehenden Gehorſam ſchuldig. Dann es kan je keine Macht noch Autorität ſo viel ausrichten / das ein Fürſt nicht auch ein vernünfftig und ſterblich Thier ſeye.

Andr.

Andr. Gail. *l. 2. O. 58. num. 1.* Theod. Sprenger. *Juriſpr. Publ. c. 2. num. 3. f. 30.* Schurff. *l. 1. conſ. 59. num. 7.* Manz. *Fund. orb. & urb. p. 2. tit. 1. §. 7.* Th. Lanſius *de l. Regia concluſ.* 85. Bronchorſt *l. 1. contr. 12.*

Ob nun wohl dem alſo / ſo iſt doch gewiß / daß ein Fürſt bey denen natürlichen Geſetzen verſchiedene Macht erlanget habe;

Dann Erſtlich kan er ſolchen Geſetzen noch eine neue und fernere Obligation, ſo / wie Conring meldet / auch ein Gewiſſen verbinde / beylegen / wann er nemlich gebiefet / daß man ein oder ander natürlich Geſetz genau beobachten ſolle. Zweytens / ſo kan er einem natürlich Geſetz die Civil-Obligation benehmen / wann er in gemeinem Leben und Geſellſchafft das jenige ungeſtrafft erlaubet / was das natürliche Geſetz nicht gut heiſſet; inmaſſen wir ſolches / zu Verhütung gröſſerer Aergernüſſe / in vielen Sachen geſchehen ſehen. Drittens / kan er die natürliche Geſetze in ihren äuſſerlichen und zufälligen Umſtänden ändern / wann er Zeit / Maaß und anderes vorſchreibet / ſo zu einer Moral-Handlung / Subſtantz und Weſen ſelbſten nichts thut. So kan er auch vierdtens das natürliche Geſetz erläutern und auslegen.

Beſiehe Hermann. Conring. *de Majeſtate civili circa Leges. 18.* allwo er Ariſtotelem, und deſſen Folgere anführet

Der meiſte Zweiffel waltet vor / wegen derer blößlich menſchlichen beſchriebenen und civil-oder burgerlichen Geſetze / ob? und wie weit ſelbigen ein Fürſt unterworffen ſeye? und diſes iſt ein des Auflöſens höchſt würdiger Zweiffels-Knotte / ſo / daß der ſcharffſinnig Spanier Ferd. Vaſquius ſaget / es habe diſe Klippe noch niemand berühret / noch der Sache auf den Grund geſehen. Dannenhero kein Wunder iſt / daß die Rechts-Lehrer eine ſolche Menge Diſtinctionen oder Unterſcheidungen zuſammen getragen / und bald unter vim coactivam & directivam inter poteſtatem plenam & vacuam unter einer politiſchen Honeſtät oder Erbarkeit / und moraliſchen Nothwendigkeit / unter dem Gleichnuß-weiſen und real- oder würcklichen Wort-Verſtand einen Unterſchied zu machen ſich bemühet haben. Welches

alles / obwohln es von vilen ſcharff verfochten wird / mich gleichwohl noch nicht dahin zu bewegen vermag / daß ich ſagen ſollte / es könne ein Fürſt / ſo Macht hat / Geſetze zu geben und abzuſchaffen / von jemand wider Willen gezwungen werden / ſolche zu beobachten / oder / daß ein Fürſt aus Zwang-Rechtens und einer præciſen und eigentlichen Nothwendigkeit denen Geſetzen Gehorſam leiſte. Und diſen meinen Satz beſteiffen mercklich die vortreffliche Textus aus denen beſchriebenen Rechten.

in l. Princeps. 31. ff. de legib. l. 1. ff. de conſtit. Princip. l. 3. C. de teſtam. Nov. 12 c. 4. Nov. 105 in fine, ibi: cui & ipſas Deus Leges ſubjecit, Legem animatam eum mittens hominibus.

Dann bey dem Fürſten beſtehet die Majeſtät oder höchſte Staats-Macht / welche ihr keine Geſetze vorſchreiben läſſet / ſondern will / daß andere ihr gehorchen ſollen. Dann nachdeme des Fürſten Wille ein Geſetz iſt / ſo kan je niemand ſich ſelbſten ein Geſetz / davon er nicht wieder ſollte abgehen können / vorſchreiben; und iſt die Obligation oder Verbündnuß nichtig / die einer gegen ſich ſelbſten erwerben will / angeſehen ſie Lenden-loß wäre / als welche der Geſetz-Geber nach ſeinem eignen Gefallen aufheben könnte / und ſolche ſo offt per Diſpenſationem oder durch eine Nachſicht aufzuheben ſcheinen würde / ſo offt er das Geſetz nicht zu halten geſonnen wäre. Würde demnach ſothane Obligation mit keiner gröſſern Krafft an das Geſetze binden / als wann ein Geſetz-Geber ſeinen Unterthanen ein Geſetz vorſchreiben / und darbey zugleich ſich erklären wollte / daß er mit jedem unter ſolchem Beding ein Umſehen zu haben gemeinet ſeye / wann und ſo offt ihnen nicht gefällig ſeyn würde / ſolch Geſetz zu halten; welches je auf ſolche Art ungereimt heraus käme.

Beſiehe hierzu *l. ſiquis &c. §. de leg. 3. l. 14. §. 4. ad* Sc. Trebell. Bomp. *in l.* a *Tirio &c. §. nulla ff. de V. O. c. mandaſti. q. 4.* Hannold. *de juſt. & jur. cap. 1. controv. 6.* Arnil. *de Jure Maj. c. 3. num. 10;* Bodin. *l. 1. c. 8.* allwo er diſe Urſachen zum Bereden nothwendig zu ſeyn erachtet.

So iſt auch kein Wunder / wann des Landes Haupt etwas zum voraus hat / indeme ja kein Hauß-Vatter an die jenige Gebott / ſo der

der Familiæ oder Hauß-Genoſſen vorgeſchriben ſind / eigentlich davon zu reden / gebunden iſt / und der Imperativus nie keine erſte Perſon hat welche / und andere dergleichen Gründe mehr zu leſen ſind.

bey Seb. Medices *de legib. p. 1. q. 23. n. 6.* Hippolyt à Lapide *de Rat. Stat. p. 1. c. 5. ſect. 1.* Ern- Gockel, *de regib. Europ. c. 12. n. 8.* Vasq. *illuſtr. controv. l. 1. c. 16. n. 15.*

Die jenige Textus ſo Fachanæus und andere in groſſer Menge / zu Behaubtung einer andern Meynung anführen / erweiſen alleine ſo vil / daß ein Fürſt / wann er denen beſchriebenen Rechten Folge leiſte / ſolches nicht aus einer bloſſen und endlichen Nothwendigkeit / ſondern vielmehr aus Gütigkeit und freyer Gelaſſenheit thue: und halte mithin ſelbige Geſetze nicht aus Krafft derer Geſetze / einer Verbindnuß oder Forcht einer Straffe / ſondern aus Tugend / und einer Politiſchen Bewegnus / zu Verhütung Aergernuſſes / oder umb die Unterthanen hierdurch zur Nachfolge anzufriſchen; indeme zumahl alle Narben im Geſicht ſchändlicher ſind / als an denen übrigen Glidmaſen. Jedoch iſt nicht zu verſchweigen noch zu laugnen / daß / ſo ferne ein Unterthan durch ſeines Fürſten Handlung zu Schade gebracht wird / ſo dann ſelbiger wider das natürliche Recht / und die Pflicht eines löblichen Fürſten / mittels ſeines ſündlichen beſondern Eigenſinnes ſich vergehe / und ſolches zu unterlaſſen / oder den Schaden zu erſetzen / nicht Krafft ſeines eigenen / ſondern deß natürlichen Geſetzes verbunden ſeye. Dannenhero wir noch heutiges Tages ſehen / das die meiſte Fürſten / wann ſie einige Strittigkeit mit ihren Unterthanen haben ihrer Hoff-Gerichte Ausſpruch von ſelbſten untergeben / darinnen nach rechtlicher Ermäſſigung entweder dem Fürſten / oder dem Unterthanen / der Sieg Rechtens zu erkannt wird. Dann es ſcheuen ſich die höheſte Häupter der Welt nicht / vor Gericht zukommen. Alſo iſt bekandt / was in der guldenen Bull gemeldet wird / das / nach altem Herkommen / die Röm. Teutſche Kayſer wegen derer Sachen / darüber ſie beklagt werden / vor dem Pfaltzgraffen recht zu nehmen / gehalten ſeyen. Die Könige in Franckreich verſchlagen / nach Bodini Zeugſchafft / ihrer Parlamente Ausſpruch nicht / die Könige in Spanien laſſen ſich bey denen dreyjährigen Verſammlung Recht ſprechen. Die Ertz-Hertzoge von Oeſterreicht / als der Reichs Gerichte befreyet / beſtellen / bey vorkommenden Streit-Fällen / einen aus ihren Lehen-Leuthen / vor deme man ſie / wie Cuſpinianus meldet / belangen möge. Daß die Churfürſt

fürſten zu Sachſen vor ihren Schöpffen / und die Churfürſten in Bayeren vor ihren Räthen zu Recht angegangen werden mögen / iſt landkündig.

Beſihe erklärte Landes-Freyheit *p. 1. art. 10.* Land-Tag. *Receſſ. de annis 1311. & 1402.*

Zweyte Ubung.

Ob ein Fürſt eine gantze Gemeinde oder Stadt / ſo verbrochen hat / abſtraffen könne?

HJe haben wir eine vornehme wichtige Frage unter Handen. Dann nachdeme wir öffters ſehen / daß gantze Städte und Gemeinden wider ihren Landes-Herꝛen Rathſchläge führen / und andere auffrühriſche Laſter-Thaten vornehmen / ſo erinnere ich mich / daß vor wenig Jahren in Oeſterreich gezweiffelt worden ſeye / ob der Landes-Herꝛ die geſammte Burgerſchafft / oder allein deren vornehmſte Mit-Glieder deß wegen abſtraffen könne? Dann nach deme in jeder Stadt und Gemeinde vile Kinder / Weiber / Krancke / alte und arme Leuthe gefunden werden / die an dergleichen Auffruhren nicht wohl einige Schuld mit zu tragen pflegen / ſo könnten ſelbige nicht ohne Urſache entgegen ſetzen / die Verbrechen müſten allein ihre Urhebere und Thäter ſtraffbar machen und ſolle niemand wegen eines andern Sünde büſſen.

l. infans. 12. ff. ad L. Corn. de Sicariis. Joan. Bodinus *de Rep. l. 3. c. 7. n. 337. c. gravam. de Sente Excomm.* Oldendorp. *de aequit. tit. 14.* Farinac. *Pr. Crim. l. 1. tit. 3. q. 24. n. 108.*

Ja nachdeme eine Gemeind und Stadt ein nur im Gemüth gebildetes / von allen und jeden in eines geſammleten Perſonen vorgeſtelletes Corpus iſt / ſo ſcheinet es ob könnte ſelbige nicht ſündigen / in deme ſie kein Gemüth noch Vorſatz / mithin auch keine Gefährde und Betrug / oder Arge-Liſt an ſich habe.

l. 1. §. 22. ibi : conſendire non poſſunt &c. ad L. Aquil. l. num. §. 1. ibi. movet enim, quod conſendire non poſſunt &c.

&c. de libert. univerſ. l. ſed ex dolo &c. 15. §. 1. ibi: quid enim municipes dolo facere poſſunt &c. ff. de dolo Narta *conſ. 548.* Beſold. *in delib. ad l. 3. ff. quaeſt. 26.*

Deſſen allen jedoch ungehindert / halte ich mit denen mehreren darvon / daß eine gantze Gemeinde / Zunfft und Stadt ſündigen / und alſo auch um ihres Verbrechens willen geſtrafft werden könne. Dann es kan erſtlichen / wie beſagter Beſoldus ſehr wohl anmercket / eine Stadt etwas verbrechen committendo, und indeme ſie etwas begehet / wann zum Exempel das gantze Volck / oder deſſen mehrerer Theil / auf zuvor beſchehenes Zuſammenruffen der geſammten Burgerſchafft / mittels der Stimme eines Herolds / oder des Glocken-Streichs / oder auf andere Weiſe / ſich zuſammen rottiret / und auf gehaltenen Rathſchlag / durch die mehrere Stimmen / etwas zu thun beſchloſſen hat.

Brunnem. *ad l. 7. & 9. n. 4. ff. quod met. cauſ.* Lauterbach *de Syndicatu 6. 60.* Menoch. *Conſ. 80. n. 14.*

Dannenhero nicht genug iſt / wann auch gleich eine gantze Gemeine mit fliegenden Fahnen jemand offentlichen Gewalt zufüget / wo nicht eine ſolenne und offentliche Zuſammenberuffung vorher gegangen / und die Einwilligung in der Form und Geſtalt einer Gemeinde darzu gegeben worden iſt: dann auſſer deme ſind ſie als einzelne zu beſtraffen: und aus dieſem Grund leſen wir / daß ehedeme die Stadt Bononien wider das angeſchuldigte Verbrechen einer Aufruhr verthädiget worden ſeye.

Gylmans. *Tom. 2. Symphor. p. 3. tit. 7. num. 76.* Gail. *de Arreſt. c. 10. num. 24.* Bodin. *de Republ. l. 3. p. 337.* Meichſner. *Tom. 1. deciſ. 22. num. 1. tit. 4.* allwo er meldet / daß der gemeine Mann / ſo ohne der Regenten Mit-Einwilligung ſündiget / nicht geſtrafft werde / ſondern allein derer aufrühriſchen Rotten / Rädelsführer und Häupter.

Zeweytens / ſo verbricht eine gantze Stadt ratificando, und wann ſie etwas vor genehm hält; jedoch wird auch hierzu eine offentliche Zu-

ſammenberuffung / Vortragt / Berathſchlagung und vollkommenes Wiſſen erfordert.

Oſaſc. deciſ. Pedemont 138. *n.* 6. Frid. Pruckmann. *conſ.* 30 *n.* 91. Mynſing. *cent.* 4. *obſ.* 79.

Drittens / kan ſie ſündigen omitendo / wann ſich etwas unterläſſet / und irgend denen Landkündigen / würcklich fortbleibend / und währenden / und auf eine hohe Verätherey abzielenden Verbrechen ſich nicht widerſetzet / jedoch / daferne auch diſesfalls erwieſen werden kan / daß ſie es gewuſt / deme nachgeſehen / es gelitten / und im Steuren nachläſſig geweſen ſeye.

Calp. Klock. *vol.* 2. *conſ.* 59. *n.* 19. Magon. *deciſ.* 72. *n.* 18. Coler. *de Proceſſ. Execut. p.* 1. *c.* 2. *n.* 275. Meichſner. *de deciſ.* 22 allwo der Teutſche Orden wider die Stadt Heilbronn civiliter auf die Schadens-Erſetzung draum geklaget / weilen ſie die aufrühriſche Bauern eingelaſſen / und damit verurſachet haben / daß das Teutſche Haus ſpoliirt und geplündert worden ſeye.

Eſaias Roſacorb. *quaſt For. c.* 47.

Es kan aber eine geſammete Stadt in verſchiedene Wege abgeſtrafft werden. Dannzumahlen kan man ihr eine Geld-Straffe ankünden ; ihre alte Begnadigungen und Freyheiten aufheben ; die Fürſtliche *Reſidenz* / Jahr-Märckte und Handlungen anderswohin verlegen ; man pfleget ſie auch öffters mit neuen Schloß und Auflagen zu beſchwehren ; ihre Mauren werden nidergeriſſen / ihre Güter *publicirt* oder eingezogen / und alle ihre Landſchafft wolverdienten Leuten zum Geſchencke gegeben.

Offtmahls wird ein gantze Stadt umgepflüget und ausgerottet oder alle ihre Güter / ſamt denen Innwohnern / in des Reichs Acht und Ober-Acht erkläret und Preiß gegeben.

Magon. *deciſ.* 72. Belold. *l.* 1. *Polit. c.* 12. *theſ.* 68. §. 3. Petr-Faber. *Semeſte. l.* 1. *c.* 8. Gothofr *ad. c. ſiuſusfructus &c.* 21. *ff. quomodo uſusfruct. amitt.* allwo er ſchöne *Inductiones* und Beyſpiele erzehlet.

Alſo iſt im Jahr 1499. 28 Junii eine berühmte Reichs-Stadt mit diſen Worten in die Acht erkläret worden : So verkünden und erklären wir die genannte Burgermeiſtere / Räthe und Innwohnere zu N. Mans-

Per-

Perſonen / ſo über 14. Jahr alt ſeyn / in des Reichs Acht und Ober-Acht / ſetzen ſie aus dem Freyden in den Unfriden / und erlauben ihr aller und jeder beſonders Leib / Haab und Güter allermänniglich.

Beſihe mehrere dergleichen Urtheile bey Sailero und Barthio *An. 1540. 5. April. 1549. 5. Iulii.* Waldodtiſche Ehren-Rettung *p. 3. c. 46. f. 175.*

Was der Stadt Carthago, Meyland / und denen Städtlein derer Bruſtier ehedeme begegnet ſeye / iſt bey denen Geſchicht-Schreibern zu finden. Als im Jahr 1615. die Stadt Bourdeaux in Franckreich wider ihren König und deſſen Beamte verſchiedenlichen grauſamen Blut gierigen Unfugs ſich unternahme / entzohe der König / durch ein ſonderlich Diploma, der Stadt alle Freyheiten und Privilegien / verlegte das Parlament anders wohin / lieſſe die Vor-Städte niderreiſſen / und legte ihr / auf verſchiedene mehrere Arten / zur Straffe ihrer Unthat ein Gebiß an / nach Zeugſchafft Peter Balckeniers. Der bey denen Römern vortrefflich berühmte Conſul oder Burgermeiſter Fulvius, als er die verrätheriſche Stadt Capua erobert / lieſſe 80. Raths-Herren die Köpffe abſchlagen / drey hundert vom Adel in Ketten im Gefängnuß ſterben / die übrige Burger verkauffete er / als Leibeigene ſub Haſt. das iſt / nach heuntiger Art zu reden / unter dem Pannier.

Jedoch ſo pflegen gütige Fürſten bey ihrer Städte Verbrechen) daferne ſelbige nicht allzu übermacht ſind) öffters die Gnade vor Recht und Rache gehen zu laſſen. Alſo hat Kayſer Aurelianus nachdeme er in währender Belagerung der Stadt Tyana geſchwohren / es ſolte auch kein Hund dem Schwerdt entrinnen / nach eroberung derſelben mit denen Burgern gleichwohl gütig verfahren laſſen / und allein die Hunde zu tödten befohlen. Kayſer Heinrich V. hat der Stadt Breſcia, Carolu IX. König in Franckreich / der Stadt Pariß in ſo ferne verziehen daß er allein die Rädleins-Führer am Leben / die übrigen aber blößlich ums Geld ſtraffete.

Bartol. *in l. aut. fact. ff. de pæn. Rec. Imp. 1548.* Bruning. *de univerſ. theſ. 98.* Carpzov. *pract. crim. p. 1. qu. 41. n. 7.*

Dahero wir dan auch von *Scipione* leſen / daß er in einer Anrede an ſeine aufrühriſche Soldaten frey heraus bekannt / er habe / nicht anders als mit Seufftzen und Thränen / gleich ob er ein Meſſer in ſein eigen Ingeweid ſtechen müſte / mittels 30. Männer-Köpffen das Verbrechen von 8000. Perſonen ausgeſöhnet. *Tullius* bemercket dahero wol / das derer

Städte Fehlere / wegen ſo viler in ſolchen vermengeter unſchuldigen Perſonen / ſolten criminaliter / peinlich / und an Leib oder Leben / ſondern mehrentheils allein civiliter / bürgerlich / mittels Geld-Straff und Schaden-Erſetzung zu beſtraffen / und behutſam darauf zu ſehen ſeye / daß die Straffe zwar auf ihrer wenige / die Frucht derſelben hingegen auf alle und jede treffen / und ſich erſtrecken möge.

Dritte Ubung.

Ob ein Fürſt jemanden ſein erlangtes und erſtandenes Recht benehmen könne?

Ein berühmter Rechts-Lehrer / Nahmens Angelus, hat ſich nicht entblödet in ſeinem Commentario ad Pandectas etlichmal herkommen zu laſſen / ein Fürſt könne ſeinen Unterthanen / auch ohne einige Urſache / deſſen erlangtes Recht abnehmen / und lügen die in ihrem Hals die das Gegen-Spiel träumeten. Allein meine Meinung offenhertzig zu bekennen / ſo bedancket mich Angelus dißfalls nicht als ein Engel / ſondern als ein dem Lügen unterworffener Menſch / und Hoff-Schmeichler geredet zu haben. Damit nun deſſen ſo gar verwegener Ausſpruch in etwas gemildert werde / ſo iſt zu wiſſen / daß jederman über ſeine Sachen freye Macht zu ſchalten und zu walten habe / ſo gar / daß er auch deren Mißbräuchen und alle ſeine Gütere in das Meer werffen könnte; anerwogen einem mit geſundem Verſtand und vollkommenen Jahren Verſehenen / mithin weder von Rechts-noch ſeines Verhaltens wegen unfähigem und verhindertem Menſchen / wann man die Verordnung derer Geſetze anſihet / alles das jenige / was er thut / erlaubt zu ſeyn ſcheinet / ſo gar / daß er auch ſich ſelbſten / jedoch mit gewiſſer Maaß / zu verkauffen vermag.

L. in re mandata. C. Mandat. l. etſi lege §. conſult. ff. de petit. hered. l. 1. §. magis. ff. ſi quis. in fraudem Credit.

Wann demnach ein jeder gemeiner Mann über ſeine Sachen zu gebieten / und damit zu ſchalten hat / ſo vermag ein Fürſt ſeinen Unterthanen deſſen erlangetes / und durch eine rechtmäſſige Urſach / Urſprung und Titul auf ihn gelangetes Recht directè und ſchlechthin nicht abzunehmen. Angeſehen ein Fürſt / zwar der Herr über ſein Land iſt / allein nicht in Abſehen auf das Eigenthum derer Güter / ſondern blöß-

lich

lich ſo vil die Verwaltung / Schutz und Schirm derſelben belanget. Dann derer Unterthanen Vermögen iſt nicht in des Fürſten Imperio und Gewalt / ſondern in eines jeden Eigenthum und Herrſchafft / und iſt die ſammentlich angeſehene und betrachtete Landſchafft des Fürſten / alleine wann man ſie Stück⸗weiſe nimmet / iſt ſie einzelen Perſonen / und jedes Stuck jedem rechtmäſſigen Beſitzer zuſtändig.

Betſius *de pactis nob. Fam. fol. 2. & 726.* Franc. Hotomann. *quæſt. 1. fol. 18.* Nicol Reuſner. *l. 4. decrſ. 4. n. 37.* Brautlach. *decat. 1. conſ. 9. n. 44.* Gilhauſen *p. 1. c. 1. §. 1. n. 13.* Covarruv. *ad reg. pecat.* §. *9. n 8.* Beſold. *conſ. 15. n. 16.* Ferd. Weizenegger. *de Servit. diſſ. 4. c. 4. n. 15.*

Ferner und nachdeme die Dominia und eigenthümliche Rechte über eine und andere Sachen aus dem Völcker⸗Recht herrühren / als ſoll / gleichwie kein gemeiner und Privat - Mann / alſo noch vilweniger ein Fürſt / mit eines andern Schaden ſich bereichern.

L. 14. ff. de condict. indeb. Theod. Sprenger. *de mod. Imp. c. 2. q. 3. fol. 36. Reg. lib. 3. c. 21. v. 2. Ezech. 46. v. 18.*

Wann nun eine Sünde wegen des ſündigenden hohen Stands und Würde nur groſſer und ſchwehrer wird / und das jenige / was bey denen Unterthanen unzimlich iſt / bey denen Herren nicht zimlich noch erlaubt ſeyn kan / auch ein Laſter um ſo gröſſer und ſchändlicher iſt / in je höherm Anſehen derjenige ſitzet / ſo es begehet ? als erhellet hieraus / daß bey einem Fürſten das Unrecht ſo vil gröſſer ſeyn würde / wann er ohne Noth⸗dringende Urſach einem Unterthanen das Seinige wegnähme.

Gail. *l. 1. obſ. 110. n. 42. cap. cum. quidam 12. ext. de Iure Iurando. c. Iuſtum. 2. diſt. 9.* Weſenbec. *ad tit. ff. de. Decur. n. 5.* Manz. *in fundam. Orb. pag. 2. lit. 1. §. 7.*

Ja wann einem Fürſten erlaubt ſeyn ſolte / ſeines Unterthanen Sachen und Rechte / ohne alle Urſache / oder auch ohne Entgelt / hinweg zu nehmen / würde man ſich ſelbſten widerſprechen / wann man ſaget das der Unterthan über ſeine Güter Herr und eigenthümlicher Beſitzer ſeye; dann wer Herr iſt / deme allein ſoll ſeine Sache / und nicht einem andern / zu Gebott und Dienſten ſtehen.

Jedoch iſt allhier beſcheidenlich der allgemeine Nothfall auszunehmen / auf welchem / und in Krafft deſſen / jemanden indirecté ſeine

Sache entzogen werden kan, anerwogen in ſolchem Fall beſſer iſt/ daß eine einzele privat-Perſon/ als daß das geſammte gemeine Weſen leide.

Ein merckwürdiger Text iſt hierüber zu ſehen *in l.* Lucius *ff. de evict. l. 51. verberatum ff. de rei vind.* Fachin; *l. 8. controv. 63.* Pariſ. *vol. 1. conſ. 11;* Menoch *de A. J. Q. caſ. 48. n. 9.*

Dann wie/ wann dem gemeinen Weſen/ ſo ſonſten unfehlbar zu Grunde gehen müſte/ auf keine andere Weiſe noch Wege geholffen werden könnte/ wollen wir dan ſolchen falls lieber das allgemeine Heil in Gefahr ſetzen/ als eines einigen Burgers Nutzen; nachdeme nun derer Unterthanen Heyl/ Wohlfarth und Vermögen/ auf des Vatterlands Wohlfarth beruhet/ als gezimet denen Burgern nicht/ ſich ſolchen Falls murriſch zu bezeigen. Dann wir wiſſen ja/ daß wir alles unſer Erſprieſſen von dem Vatterland haben/ deme wir uns ſelbſten und alles das unſerige übrige ſchuldig ſind.

L. 2. 3. de Jur. & Inſt. l. poſtliminium. 19. §. filius. ff. de Poſthum. nov. 15. c. 1. Larrea *allegans Fiſcalium. 114. n. 16.* Bec. *conſ. 16. n. 8.* Freudenb. *de reſcript. morat. concl. 44. n. 24.*

Ja es bricht in ſolch einem Fall die augenſcheinliche Nothwendigkeit ſelbſten alle Rechte/ hebet alle Freyheit auf/ und iſt mächtiger dann alle Privilegien.

L. 1. C. ut nemini lic. l. 10. l. jubemus null. 14. C. de S S. Eccl. Alciatus *in l. invitus. ff. de* V. S. Tiraquell. *de retractu §. 26. Gloſſ. 1. n. 19.* Cravetta *conſ. 1. n. 8.* VVeſenbec. *conſ. 40. n. 28.*

Dannenhero ſo iſt einem Fürſten erlaubet/ auf ſeines Unterthanen koſtbarſtes und beſtes Grund-Stück eine Veſtung zu bauen/ wann augenſcheinlicher feindlicher Einfall andringet/ und ſolche Gefahr auf andere Weege nicht abzuhalten iſt.

Menoch. *conſ. 721.* Ant. Perra *de poteſt. Princip. qu. 7. num. 27.* Alv. Valaſc *conſult. 22.* Tib. Decian. *reſp. 35. n. 33. vol. 2.* allwo er meldet/ daß auch ein Kirchen-Thurn/ in Kriegs-Nöthen/ verſchantzet und befeſtiget werden könne. Angel. *ad l. 2. §. Caſſus. ff. de aqua. pluv.* Felin *in cap. quæ in Eccleſia. num. 20. ext. de conſtit.* Carpz. *Jurisbr. Conſiſt. l. 2. defin. 388. tit. 24.*

Auff

Auf gleiche Art und Weiß vermag auch ein Fürſt / aus angeregter Urſche / wegen andringender allgemeiner Noth / und wann ſeine Einkünffte nicht erklecken / oder die Rent-Cammer erſchöpffet iſt / ſeine Undergebene dahin zu bemußingen / das ſie ihme unter leidentlichen Zinſen Geld vorſtrecken müſſen; welches / nach erzehlung Peter Valckenirs / im Jahr 1673. von denen Holländern geſchehen / auch zuvorhin / wie bey Vaſquio zuſehen / von denen Spaniern allſchon alſo beobachtet worden iſt.

Ferd. Vaſq. *l. 1. illuſt. cont. 6. n. 2.* allwo er meldet / daß ſolches ſehr offt in Spanien alſo gehalten worden / wann / bey währenden hefftigen Kriegen / das Gold und Silber / ſo die Spaniſche Inwohnere aus Indien gebracht / von ihnen in die Königliche Cammer zu vorlehen aufgenommen worden Nicol. Neapoli *in l. ſcriniarios. C. de numm. l. 12.* Bald. *in l. 1. C. de oper. libert.* Paul. Caſtrenſ. *in l. ſi quis cauſam ff. ſi certpet.*

Ebenmäſſig kan ein Fürſt / um den Friden mit ſeinem Feind zu befördern / eine ſeinen Unterthanen zuſtehende Gerechtſame nach- und an oder gar dem Feind überlaſſen. Dann es pflegt doch faſt jeder Fride eine kleine Unbilligkeit mit ſich zu tragen / welche mit dem allgemeinen Nutzen hinwider erſetzet wird. Alle Völcker bediene ſich dergleichen Rechtens / daß nicht allein allgemeine und publique Sachen mit publiquen / und privat-Sachen mit privat-Sachen / ſondernauch beederley gegeneinander / zu Wechſel-weiſen beederſeitigen Nutzen und Schaden bey Fridens-Handlungen vertauſchet und erſetzet werden.

Hoſtienſ. §. *fin. in ſumm. de pœnit.* Felin. *in cap. quæ in Eccleſ. calum. 20.* Ruin. *conſ. 108. vol. 2.* Alex. *conſ. 217. vol. 2.* Innoc. *in cap. innoſtr. de injur.*

Irret demnach ein Fürſt über die Maſſen / wann er den Nutzen derer eintzelen oder Privat-Perſonen dem gemeinen Beſten vorziehet. Privat-Perſonen ſtehet zu ihren beſondern Gewinn zu ſuchen / einem Fürſten hingegen gebühret einig und allein auff das gemeine Weſen / und deſſen Aufnahm zu gedencken. Der würde wohl für höchſt-unverſtändig gehalten werden / der / um eines einigen Menſchen Nutzen wegen alle im Schiff Fahrende dem Schiff-Bruch unterwerffen wolte. Könige und Fürſten werde lebendige Ebenbilde der Gottheit genannt / und

und können dahero ſich nach nichts füglicher jemahls richten / als nach dem Göttlichen Beyſpil ſelbſten. Nun verhänget aber GOtt das Verderben und Unglück wohl über tauſend andere Menſchen / ja wohl über Könige ſelbſten / um das allgemeine Beſte dardurch zu befördern. Jedoch ſo wird bey denen Rechts-Gelehrten heutiges Tages insgemein darvor gehalten / daß wann ein Fürſt wegen unvermeidlicher Nothdurfft ſeinen Unterthanen etwas / als Getreid / Felder / Vieh / Hauß / Waßer / oder anders hinwegnimmt / ſelbigem nach der Gröſſe und Beſchaffenheit ſeines erleidenden Schadens / eine Vergeltung und Ergötzung / entweder von dem Fürſten ſelbſt / oder der gantzen Gemeine / aus der Schatz-Cammer geſchehen müſſe. Daß ſolche der Fürſt allein verſchaffen müſſe / wollen mit ausgedrucktem Wort.

L. venditor. 13. §. 1. comm. præd. allwo nicht einmal / wegen gemeiner Noth / Steine zu brechen erlaubt wird / man gebe dann den gebührenden Lohn davon. Bartol. *in l. fin. ff. de pignorat. Act.* Menoch. *conſ. 377. n. 8.* Surd. *conſ. 83.* Græv. *concl. 56. p. 2. conſid 2.* Coler. *proc. exec. p. 2. c. 3. num. 336.*

Hingegen daß ſolche Vergeltung von gemeiner Cammer und Beutel geſchehen ſolle / ſolches will die Billigkeit (eines Rhodiſchen Geſetz's von Auswurff derer Wahren aus denen Schiffen in die See / zur Zeit des Ungewitters) mit ſich bringen; in welcher dann diſes der Natur und Vernunfft am näheſtem kommt / daß kein Theil über ſeinen Antheil beſchwehret werde / ſondern jeder Burger an deme / was zu ihrer aller Wohlfarth geſchiehet / ſeinen gleichen Theil beytrage. Wann dann dergleichen Abnahm eines privati Güter zu gemeinem und ihrer aller Nutzen gereichen ſolle / ſo gehöret ſich / daß auch die Vergeltung von allen geſchehe / indeme / wann einer beraubt wird / der andere dadurch nicht reich werden ſolle. Auf ſolche Weiſe hat der König in Franckreich / als er den Straßburgiſchen Veſtungs-Bau Anno 1684. erweitern wollen / die nächſt gelegene Gärten umreiſſen laſſen / zu welches Schadens Vergeltung eine gemeine Umlage unter allen Burgern und Einwohnern angeſtellet worden iſt.

L. 2. §. 22. ne quid in loco publ. l. 1. C. de nav. non excuſ. Angel. *in l. Turres. C. de opre. publ.* Cynus *in l. neminem. C. de SS. Eccleſ.* Vaſq. *l. 1. contr. 6. n. 2.* Jalon. *in l. ſumtus. fin. ff. de legat. 1.*

Daß

Daß der König in Hiſpanien dem Grafen von Valentia / um Willen deſſen Schloß zu gemeinem Beſten abgebrochen worden / ſeinen Schaden erſetzet habe / erzehlet / und beſtärcket mit einem Beyſpil derer Staatten von Frießland.

Joa. à Sande *deciſ. l. 5. tit. 7. def. 3.* Modeſt, Piſtor. *conſ. 17.* Rol. à Valle *l. 2. conſ. 69.*

Würde jedoch jemand einen Thier- oder andern Garten/ein Land-Gut oder Schloß an einem Ort/ da ihme ſolches nicht geziemet/ oder da er wegen künfftiger Umreiſſung zu Kriegs-Zeiten gewarnet worden / anrichten / ſo halten die Rechts-Lehrer davor / das man ihme keine Vergeltung noch Erſetzung ſchuldig ſeye/indeme ſolchen Falls er ſeines Rechten ſich verziehen / und ſolches dem gemeinen Beſten geſchencket zu haben erachtet wird.

L. opus novum 3. ff. de nov. oper. nunc. Bœcler. ad Grot. p. 120. Lauterb. ad Rhod. de jact. Brunnem. ad l. 14. C. de oper publ. Peck. ad reg. jur. in 6. cap. 69. n. 3.

Wer dann eine weitläuffigere Erläuterung/ was die gemeine Noth ſo auch ihre Gradus oder Stuffen hat / ſeye / und was ſie in publiquen und politiſchen Handlungen vor Kräffte und Würckung habe / zu leſen verlanget / der ziehe die Politicos zu Rath/ welche dißfalls ſeiner löblichen Curioſität ein genügen leiſten werden.

Vierdte Ubung.

Ob ein Fürſt jemanden die natürliche Defenſion oder Verthädigung benehmen könne;

DJe ſonderbahre Zierde derer Rechts-Gelehrten diſer Zeit / der ſcharffſinnige Spanier Ferdinand. Vasquius ♮ in ſeinen Controverſiis illuſtribus p. 1. c. 1. und folgenden / bindet in bey nahe 200. ſehr gelehrten Fragen über die Maſſen ein / das ein Fürſtenthum dem Fürſten von Gott und dem Volck nicht zu Haß / Schaden/ Aergernuß oder Gefahr derer Unterthanen / ſondern einige und allein zu dero Nutzen / und Sorge vor ſelbige zu tragen / verliehen ſeye ; dann je ein Volck nicht wegen ſeines Fürſten / ſondern vilmehr ein Fürſt wegen ſeines Volcks beſtellet iſt. Eben diſes erinnert der beredte Cicero welcher in ſeinem Buch de Officiis öffters herkommen läſſet / das ein

Regent zwey Platoniſche Lehr-Sätze wol zu beobachten habe: Erſtlich über derer Unterthanen Beſten alſo zu halten / das alles ſein Thun auf ſolchen End-Zweck gerichtet ſeyn möge: Zweytens / auff das geſambte Corpus des gemeinen Weſens Acht zu haben / damit nicht / in deme er vor einen allgemeinen Theil deſſelben ſorget / er die übrige vorabſaume und vernachläſſigen möge.

Nicol. Boër. *de conſ. 1. 131.* Fulgoſ. *vol. 1. conſ. 61.* Alber. de Roſare *in l. decernimus C. de Epiſ.*

Obiges nun vorangeſetzte / ſo fällt die Antwort auf unſere Frage / leichtlich zu erſtatten. Dann nachdem mahlen die Defenſion und Verthädigung / ſo in gehöriger Maaß und Weiſe geſchichet / natürlichen Rechtens und Ordnung iſt / der Niderere aber des Höheren Geſetze nicht auffheben noch umſtoſſen kan / auch daß natürliche Recht mächtiger / als ein Fürſt iſt; ſo erhellet klar / daß eine dergleichen von natürlichen Rechten canoniſirte und beſtättigte Defenſion und Verthädigung von einem Fürſten nicht auffgehoben werden könne: anerwogen die Defenſion wie die Practicanten reden / auch dem Teuffel ſelben / wann er vor Gericht erſcheinen könnte / nicht abzuſchlagen wäre /

C. cum ſpecialò 61. §. porro ext. de appell. Baril. *conſ. 28. ad reſol. u. 11. l. 4.* Moller. *l. 4.* Semeſtr. *c. 33. n. 5.* Manz. *dec. pal. 59. n. 4.* Ben. Carpzov. *l. 6. R. 86. n 2.*

und kan demnach / was von der Natur verſaget wird / vom Fürſten nicht erlaubt / noch hinwiderum / was von jener gegeben wird / von dieſem nicht verſaget noch auffgehoben werden.

L. 3. §. 51. ad diem. ff. de re milit. l. defenſionis facultas 17. C. de Jure Fiſci. Nicol. Reuſner. *l. 4. deciſ. 10. num. 10.* Iul. Clarus *l. 5. ſent. §. ult. qu. 49. n. 13.*

Dannenhero ſo wohl in dem natürlichen als beſchribenem Recht ausgemacht iſt / daß ſo gar die Kinder wider ihre leibliche Eltern der natürlichen Defenſion und Gegenwehre ſich gebrauchen mögen / jedoch daferne die höchſte Urſache und Noth obhanden / und das Moderamen oder Maaſe nicht überſchritten werde. Was nun denen Kindern wider ihre Eltern zugelaſſen / wie ſolte ſolches dem Unterthanen gegen ſeinem Fürſten verweigert werden / angeſehen die natürliche Pflicht eines Sohns gegen ſeinen Vatter ſtärcker iſt / weder das Politiſche Band eines

nes Unterthanen gegen ſeinen Fürſten. Gleich wie nun ein löblicher Fürſt die natürliche Defenſion nicht leichtlich benimmet / alſo daferne ein Boßhafftiger ſolche benehmen wollte / iſt er dißfalls nicht ſo wohl vor einen guten Fürſten / als vor deß gemeinen Weſens Stieff-Vatter zu achten.

Nun dann auff einen und andern Zweiffel inſonderheit zu kommen / ſo folget / das ein Fürſt die Citation und Vorladung einer Parthey / ſo er mittels gerichtlicher Erkanntnuß zu verurtheilen gedencket / nicht unterlaſſen könne: und diſes nicht allein darum / weil ein dergleichen Urtheil mit einer Nullität behafftet / und nichtig ſeyn würde? ſondern mehrentheils darum / alldieweilen die Citation und Verbott eine Art natürlicher Defenſion oder Beſchützung iſt.

C. Paſtor. *de ſent. & re jud.* Bartol. *in l. omnes. ff. de Iur. & Iuſt.* Bald. *in l. executorem* 8. *n.* 34. C. *de exec. rei. jud.* Em. à Rosbach. *proc. civ. tit.* 22. *n.* 41 Maront. *p.* 4. *diſt.* 16. *n.* 10.

Und kan derohalben die Gerichtliche Vorladung weder vom Kayſer noch Papſt unterlaſſen werden.

Textus capitalis in c 1. ext. de cauſ. propr. & poſſeſſ. Gloſſ. in l. prolatam. l. cum ſolitum C. de ſent. Schurff. *conſ.* 9. *cent.* 2. *n.* 1. Menoch. *rem. poſſ. n.* 8. Pecius *in l. vim. n.* 24. *ff. de J. & J.*

Jedoch kan ein Fürſt / gleich wie das natürliche Recht / alſo auch die Vorladung einſchräncken / ja zu Zeiten gar unterlaſſen / wann er / zum Exempel / eine Sache vor ſich hat / ſo er auch ohne Wiſſen / oder Widerwillen deß andern Theils verhandelen könnte; wo er diſes kan / kan er à fortiori uns aus weit ſtärckerem Grund / auch die Vorladung unterwegen laſſen. Alſo auch / wann die Sache augenſcheinlich Landkündig iſt / wann bey dem Verzug Gefahr obhanden / wann eine Auffruhr und Ergreuffung derer Waffen beförchtet wird: Geſtalten ſolches bey auffrühriſchen Unterthanen täglich alſo gehalten wird.

Text. in l. de pupillo. 5. §. ſi. quis rivos 11. ff. de nov. oper. nunciat. l. ait. Prætor. 10. §. ſi. debitorem 16. ff. quæ. in fraud. cred. Græv. l. 1. concl. 6 n. 3. Bartol. in extrav. ad reprimendam. v. figura. n. 4. Caroc. caſ. 19. n. 97.

Eben diſes was von der Vorladung / ſoll auch von der Appellation geſaget ſeyn / welche / gemeinen darvor haltens / wenigſtens von der natürlichen geſunden Vernunfft an die Hand gegeben worden / und eine Defenſion in ſich hält / ob ſchon ſie / ihrer Form und Weiſe nach / von

dem beſchribenen Recht eingerichtet iſt.

Doctores *in c. cum ſpeciali 61 § porro ext. appell.* Lancel. *de attent. p. 1. n. 60.* Beſold. *da appell. c. 1. n. 7.*

Und obwohlen etliche der Meinung ſind / ob könnte die Appellation auffgehoben werden / indeme ſie nur und mehr eine Defenſion wider das Poſitiviſche Recht / iſt / ſo hält jedoch Covarruvius die Appellation auch vor eine natürliche Defenſion in Erwegung derer Handlungen Umſtände um einem jeden ſeyn Recht widerfahren zu laſſen / zumahlen von faſt allen Richtern / auſſer von GOtt / gemeinem Gebrauch nach / appelliret werden mag.

Covarruv. pract. quæſt 23. n. 6. Vaſq. l. 1. part. 2. n 4.

Es kan demnach ein Fürſt zwar wohl die Appellation, durch eine gemeine Satzung (wann er ſie dem gemeinen Weſen ſchädlich / und nur die Rechts-Sachen auffzuziehen angeſehen ermiſſet) auffheben / nicht leichtlich aber / noch auſſer erheblicher Urſache / kan er eine Barticular-Appellation allein abſchlagen / oder auffheben / damit nicht wann ſolche Recht einem allein benommen werden wollte / es das Anſehen gewinne / ob beſchähe ſolches zu wiſſendlichen Schaden / oder aus Feindſchafft. Wann demnach / wie öffters zu geſchehen pfleget / ein Fürſt in ſein Reſcript die gemeine Clauſul, appellatione remota, oder ohne Zulaſſung einiger Appellation, bringen läſſet / ſo will er ſodann / nach Zeugnuß Mynſingers / nichts anders / dann daß der Richter / von deme provocirt wird / ungehindert einer appellation ſie ſeye gleich rechtmäſſig oder nicht / ſeine Urtheil vollziehen könne; alſo daß in dergleichen Fall / obſchon eine Art oder Species der Appellation abgeſchlagen und benommen iſt / gleichwol das Genus nicht verlohren gehet / ſondern es kan die Beſchwehrde / ſo einige vorhanden / nichts deſtoweniger durch den Ober-Richter per Supplicationem oder Reviſionem, abgethan und gebeſſert werden / und wird demnach davor gehalten / das allein diejenige Mittel beſchnitten worden ſeyen / unter deren Vorwand die Sache verwickelt / und wegen boßhafftig geſuchten Umtribs in die Haare und zu ſpater Endſchafft geſpielet werden könnte

Was von der Appellation und Citation in Bürgerlichen Sachen hier angeführet wird / hat auch in Peinlichen / und vielleicht noch mehr ſtatt / daß nehmlich beede in ſelbiger nicht leichtlich zu umgehen / noch abzuerkennen ſeyen. Woferne jedoch eines Verbrechen Sonnenheiter am Tag wäre / oder ein augenſcheinlicher Aufſtand des Volcks beſor-

get würde / oder das gemeine Beſte auff andere Weiſe es einriethe / da könnte man noch wohl mit Einziehung und Verengerung deren Friſten zur Defenſion / ja gar mit Umgehung der Citation / wider einen ſolchen Beklagten verfahren; alſo daß Vasquius meldet / die jenige / ſo das Widerſpil behaubten / wären von Minerven ſchlecht begünſtiget.

Fünffte Ubung.

Ob ein Fürſt gehalten ſeye / ſeinen und ſeiner Vorfahren Contracte oder Handlungen Folge zu letſten.

DEr jenigen / der da laugnen wollte / daß die meiſte Contractus aus dem allgemeinen Völcker-Recht herſtammen / würde wider die erſte gemeinſte Grund-Regulen und Elementa derer Rechten ſich zu legen unternehmen. Wann dann / aus oben angeführten / offenbar iſt / daß ein Fürſt den natürlichen Rechten ſo wohl / als alle andere Menſchen / unterworffen ſeye / und ſo vil diſes anbelanget / unter ſelbigem und dem gemeineſtem Mann kein Unterſchied obwalte / als leget ſich der Schluß an den Tag / das ein Fürſt ſeinem Contractui, und durch verbindlich Verſprechen eingegangener Handlung / zum Nachtheil einer dritten Perſon / etwas zu entgegen zu verfügen nicht befugt ſeye.

Dann erſtlich ſtehet einer Fürſtlichen Perſon ſchändlich an / ihr im contrahiren einmahl von ſich gegebenes Wort und Treue zubrechen / indeme deren Worte vor ſich ſteiff und veſt gehalten werden ſollten / ob ſie gleich nicht beſchwohren wären / auch ihre Wort und Zuſagen vor ſo vil als ſchon bewerckſtelliget geachtet werden. Dann es ſoll ein Fürſt unbeweglich / wie ein Eck-Stein ſeyn / und nur eine Zunge / und eine Feder haben / mithin ſagen / was ich geſchrieben / das habe ich geſchrieben; was ich gethan / das habe ich gethan. Seine Worte ſind der ſtärckſte Eyd / und ſoll bey ihme / als der Quell der Gerechtigkeit / ein beſtändiger Wille ſeyn.

Cap. ad Apoſtolicam. 2. ibique. Innoc. de re jud. Hiliger. *in Donell. enucl. l. 24. c. 13. lit. E.* Beſold. *de fœderibus. c. 6. num. 5.* Gail. *2. O. 55. num. 4.* Rol. à Valle *vol. 1. conſ. 2. num. 152.* Alimann. *conſult. 6. f. 312.* Althus. *polit. c. 25. num. 29.*

Zweytens / obwohlen ein Fürſt / über das Civil, und beſchriebene weltliche Recht iſt / ſo iſt er doch nicht gröſſer / als das Natur- und Völcker-Recht / vermög deſſen er zu Haltung Treu und Glaubens / ſo er bey einem Contract von ſich gegeben hat / unverwegerlichen verbunden iſt. Dann die Contracte beſtehen auf einer Arithmetiſchen und gantz gleichen Proportion / und wird bey ſelbigen nicht darauf geſehen / ob einer Fürſt oder Bauer ſeye.

L. labeo. 19. ff. de V. S. Borell. *de Magiſt. l. 2. c. 1.* Beſold. *de Majeſt. c. 7. n. 8.*

Wann auch / drittens / wahr iſt / daß nicht nur derer Fürſten Contracte / ſondern auch bloſſe Abreden und nuda Pacta eine Action, oder ſolches Recht / darauf man gerichtlich klagen / und deſſen Erfüllung fordern kan / nach Zeugnuß Schurfi, gebären / ſo wird um ſo mehr ein Fürſt aus ſeinem Contractu, und bekleidetem Pacto oder Abrede gehalten ſeyn / als welcher ein Schuldner des Rechtens / und ſolches jedermann mitzutheilen verbunden iſt.

Gloſſa magna in l. Juris Gentium. ff. de pacto. Lucas de Penna *ad l. neminem. C. de ſuſcept. l. 10.* Matth. de Afflict. *deciſ. 265. n. 29.*

Dann einem Fürſten wird nichts zu Gefallen vermuthet / als was Recht iſt / und wird er alle ſeine Handlungen nach Göttlichem und weltlichen Rechten zu richten geglaubet; ja wo er auch ſolches überſchreiten will / wird ſolcher Exceſs oder Ubertrettung in gar wenigem zu beſtehen erachtet.

Bald. *l. 1. n. 4. de conſlit. Princ. n. 13.* Menoch. *l. 2. praſ. 9. n. 6.* Felin. *n. 6. de reſcript.* Burſat. *conſ. 74. n. 164.* Franc. Niger. *controv. for. 59. n. 12.*

Dahero will der Poet Claudianus, man ſolle auf das jenige nicht ſehen / was einer thun könne / ſondern was ihme zu thun gezieme / und ſolle die Beobachtung der Erbarkeit das Gemüth bändigen.

Cenitius *extrvagant. Sicilia. incipit in §. aliqua. n. 73.* Niger *controv. 555. n. 73.*

Wann auch vierdtens ein Fürſt an ſeine Handlungen nicht ſolte gebunden ſeyn / wäre er weit übler daran / als jeder ärmſte Mann / dann aus Forcht / der Contract dörffte aufgehoben werden / würde nie-

mand

mand mit ihme mehr in Handlung tretten / noch ſchlieſſen wollen / und würde mithin der jenige / ſo aller Præſul und Vorſteher iſt / aller andern Exul und vertribener werden. Dahero / ob er gleich von dem Band des Geſetzes befreyet iſt / ſo iſt er doch nicht befreyet von dem Band ſeines Verſprechens ; ſo werden auch alle ſeine Contractus vor bonæ fidei, das iſt / ex æquo & bono, oder auf der Billigkeit zu ſeyn erachtet.

Bald *in c. 1. §. adhac de pace juram. firm.* Paul. Caſtr. *in l. digna vox 4. C. de legib. theſaur. l. 1. qu. for. 100. n. 16.* Piſtor. *vol. 2. conſ. 49. n. 57.* Alb. Gent. *de Jur. Bell. l. 3. c. 14.* Carpzov. *deciſ. 87. n. 15.*

So bringet / fünfftens / die Natur und Eigenſchafft derer Correlativorum oder ein Abſehen auf einander habenden Dinge ſolches ſelbſten mit ſich. Dann wann ein Fürſt an ſeinen Contract nicht verbunden ſeyn ſollte / ſo würde auch der andere / ſo mit ihme geſchloſſen / daran nicht gehalten ſeyn. Dann die Correlativa haben einerley Beſchaffenheit und Gründe.

Bald. *ad l. Princeps. ff. de legib.* Jaſon. *conſil. 86. num. 23. vol. 3.* Ripa *ad l. ſi plagis. 103. num. 11. ff. de V. O.* Boër. *dec. 48. n. 3.*

Sechſtens / ſo hat der andere Theil aus einem einmahl vollkommenen geſchloſſenem Contract ſchon ein erworbenes feſt gewurtzeltes Recht erlanget. Nun kan aber ein Fürſt ein einmahl erlangtes Recht / wo er nicht wider recht und die natürliche Billigkeit / handlen will / auſſer dem allgemeinem Nothfall / niemand abnehmen.

Matth. de Afflict. *deciſ. 282. n. 7.* Caſſanæus *in Catal. Gloriæ Mund. p. 5. conſid. 36.* Alex. Trentacinus. *l. 3. Reſol. 1. n. 1.*

Dann GOtt hat zwar die Geſetze / nicht aber die Handlungen und Verſprechen dem Fürſten unterworffen.

Alex. *conſ. 1. vol. 2. n. 2.* allwo er verneinet / daß der Hertzog von Mantua die mit denen Juden geſchloſſene Handlungen brechen könne. Cravetta *conſ. 241.* Bald. *in c. 1. vs. ſed nec obſtat. de feud. nat.* Niger. *controv. for. 222. n. 38.* Rol. à Valle. *conſ. 81. vol. 4. n. 6.*

Und wann ein Fürſt etwas mit einem Wort verſpricht / iſt ſolches ſo bündig / als ob er ſolch Verſprechen mit tauſend Bullen und Siegeln beſtärcket hätte.

Matth

Matth. de Afflict. *deciſ.* 253. *n.* 6. Petr. Weſenbec- *conſ.* 2. Lud. Roman. *ſign.* 352. *n.* 24. Zaborella *conſ.* 147. *n.* 7. allwo er ſaget / wann der Babſt *contrahire* / werde er nur angeſehen als eine Privat-Perſon / und müſſe es halten / *c.* 1. *ext. de probat.*

So viel nun den andern Theil oder Membrum unſerer Frage belanget / ſo iſt zu behaupten / daß ein Fürſt nicht nur ſeine / ſondern auch ſeiner Vorfahren Conventiones und verbindliche Handlungen zu allzugroſſen Schaden der Landſchafft ausſchlagen: dann ſolch letztern Falls / wegen allgemeiner Gefahr / beſſer wäre / deren Vorfahren Willen zu beſtreitten / als zu Erhaltung des einigen Lobs unverbrochener Treue / das gemeine Weſen in das Verderben zu ſtürtzen. Dann ſolcherley Contractus, ſo zu des gemeinen Weſens augenſcheinlichen Schaden auslauffen / ſind keine Conventiones oder verbindliche Verſprechen / ſondern Betrug und der Landſchafft Verderben zu nennen. So haben auch die Vorfahren in der Regierung ihre Nachfolger zu einer ſchädlichen That nicht verbinden können / anerwogen dieſe Krafft ihres Eyds ſo ſie dem Lande geſchwohren / verpflichtet ſind / von dem gemeinen Weſen alle Gefahr nach möglichſten Kräfften abzuwenden. Es mögen nun gleich die jenige / mit denen geſchloſſen worden iſt / klagen / und den nachfolgenden Fürſten der gebrochenen Treue beſchuldigen; ſo iſt jedoch beſſer / daß eines *Privati* Augen weinen / als daß das gantze gemeine Weſen zu Grund geſtürtzet werde. Auſſer dem Fall aber eines unverſchmertzlichen allgemeinen Schadens / ſo rathen gelehrte Leute / daß ein Fürſt nicht leichtlich ſeiner Vorfahren Conventiones aufheben ſolle / ſonderlich wo das gemeine Weſen davon bereichert / und etwas zu deſſen Nutzen verwendet worden iſt. Solte ein Fürſt ein widriges thun / und aus geringen Urſachen alle vorige Handlungen brechen / ſo wird gewiß künfftighin deſſen Nachfolger wenig Schwehrigkeit machen / deſſen Verhandlungen hinwiederum umzuſtoſſen.

Can. Iuſtitiæ. cauſ. 25. *q.* 1. *Can. neque in fine. diſt.* 9. *Can. ſi ea.* 4. *c.* 25. *q.* 2. Myler. *Archolog. & Nomol. c.* 10. §. 3. *fol.* 157. allwo er *Peregr. de Iur. Fiſci l.* 1. *tit. ult. n.* 81. anziehet. Cacheran. *deciſ.* 139. *n.* 11. Reinking. *de Reg. Sec. & Eccl. l.* 1. *claſſ.* 3. *c.* 10. *n.* 80. Beſold. *conſ.* 113. *n.* 8. Nicol. Reuſner. *l.* 3. *conſ.* 22. *num.* 19. Ant. Gabr. *l.* 3. *tit. de iur quæſ. concl.* 5. *num.* 2. Weſenbec. *conſ.* 11. *n.* 14.

Sonderlich aber hat er ſeiner Vorfahren Contracte genau zu beobachte wann ſie auf Seiten des dritten oneroſe mit einer Gegen-Beſchwehrung

rung und mittels einer Wiederlag eingegangen / oder ein eben ſo viel ausdragendes æquivalent dagegen gegeben worden iſt.

Bald. *in l. precibus n. 13. C. de impub.* Decius *conſ. 604. n. 9.* Tib. Decian. *Reſp. 5. n. 29.*

Ja es ſcheinet ein Fürſt / ſo ſeiner Vorfahren Handlungen zernichtet / ſeine eigene That und Factum zu wiederſtreiten : Dann die Contractus derer Verſtorbenen ſcheinen des jetzigen Fürſten eigene zu ſeyn ; anerwogen das Regiment und gemeine Weſen immer eines bleibet / und nimmer verſtirbet.

Carol. Tapia *ad l. fin. p. 2. c. 9. n. 16.* Conſil. Marburg. *35. n. 115. vol. 3.* Bald. *conſ. 326.* Carpz. *p. 2. c. 29. def. 21. n. 7.*

Welches beſonders ſo dan ſtatt gewinnet / wann dergleichen Conventio unter dem Namen und Natur der Fürſtlichẽ Würde uñ Amtes geſchloſſen wird / und mithin über einer Sache geſchiehet / ſo zur Fürſtlichen Würde ſelbſten gehöret / und die auch der Vorfahrer / wann er länger gelebt hätte / ſelbſten zu thun verbunden geweſen wäre.

Cap. Quoniam. Abbas & DD. n. 1. ext. de Off. jud. deleg. Arniſ. *de jur. Magiſtr. c. 7. n. 13.* Myler. *cit. loc. f. 157.*

Dann was ein Fürſt / als ein Verwalter des gemeinen Weſens / nach erheiſchenden gemeinen Nutzen und Nothwendigkeit / verhandelt ; ſolches afficirt und verbindet nicht ſo ſehr die Perſon / als die Sache ſelbſten / alſo / daß nicht ſo wohl der Fürſt / als das Fürſtenthum zu ſchlieſſen ſcheinet. Dannenhero Johannes de Platea wohl vermeldet / ein Nachfolger könne ſolchen falls ſo wohlen Actione generali ex Contractu und wegen der Handlung ſelbſten / als auch hypothecaria, in Anſehung derer Fürſtlichen Gütern und Vermögen / auf welche etwas nothwendig verwendet worden / belanget werden.

Cap. licet. cap. 1. ext. de propat. cap. Ablate ſane &c. in princ. de. re iud. in 6. Boër. *decis. 204. n. 42.* Klock. *de contr. c. 8. fol. 68,* Frid. Pruckmann. *de ſolut. poteſt. c. 4. 2. effect. 2. n. 10.* Tabor. *de Oblig. Succeſſ. in offic. c. 4. n. 14.* Ioa. de Platea. *ad l. providendum. 23. C. de Decur. l. 10. c. 1. ex de ſolut. cap. ſignificavit. ext. de Reſcript.*

Und hat mithin Gregorius M. wohl geſagt: wann ich dasjenige abbrechen und umreiſſen wollte / was unſere Vorfahren geſetzet haben / würde ich kein Erbauer / ſondern Verheerer zu nennen ſeyn.

Can. ſi eam. c. 25. q. 2. Bald. *vol. 1. conſ. 326.* Heig. *qu. 19. n. 10.* Menoch.

l. 1. conſ. 228. Buxtorff. *ad A. B. concl. 37. lit.* C. Mager. *de Advoc. arm c. 16. n. 821.*

Sechſte Ubung.

Ob und was vor eine Plenidudo Poteſtatis oder vollkommene Gewalt bey einem Fürſten ſich befinde.

Es iſt ein Welt-bekannter Spruch/ derer Schmeichler/ es ſeye/ ohne ein Sacrilegium oder Hand-Anlegung an eine geheiligte Sache zu begehen/ nicht erlaubt/ von der Fürſtlichen Gewalt zu diſputiren/ oder deßhalben Zweiffel zu erregen; und ſcheinen hierzu/ wenigſtens denen Worten nach/ zu dienen.

L. 2. C. de crim. Sacr. l. 1. Sacrileg. 5. C. de diverſ. Reſcr. l. ult. C. de Conſul. l. 12. l. ult. C. ſi contra ius. vel util.

Allein ohne das die erſt angezogene beſchriebene Geſetze faſt einig von Austheilung derer Ehren-Stellen/ und offentlichen Aemtern zu reden ſcheinen/ ſo läſſet es ſich auch anſehen/ ob wären ſie blößlich von denen jenigen Dingen zu verſtehen/ ſo ſchlecht in juris poſitivi & civilis, das iſt/ menſchlichen geſetzten Rechtens ſind/ in welchen ein Fürſt als Fürſt angeſehen wird? Dann in denen jenigen Stucken/ ſo die Erbarkeit und natürliche Billigkeit belangen/ und darinnen ein Fürſt bloß als eine vernünfftige Creatur betrachtet wird/ wird von ſeiner Macht ohne Verbott oder Straffe diſputiret und gehandelt: jedoch/ daferne ein ſolches nicht aus Verachtung/ ſondern zu Erbauung deß gemeinen Weſens/ und Ergründung der Warheit geſchiehet.

Everhard. Bronchhorſt. *cent. 1. aſſert.* 1. Coraſ. *l. 2. Miſcell. cap. ult.* Crav. *vol. 1. conſ. 296. column. 6.* allwo er meldet/ daß man einem Fürſten ſeinen Jrrthum in Rechten/ oder in der Geſchichte/ gar wohl beſcheidentlich vorhalen könne.

Dann bey tapffern und erleuchteten Fürſten iſt niemals jemanden vor übel gehalten worden/ wann man von deren Rechten diſputirt/ ſondern es iſt ein ſolches allein bey Tyrannen geſchehen/ ſo ihre Macht heimlich und mit Gewalt/ an ſich gebracht/ und welche beſorgen/ es dörffte das Volck ſich des Jochs entladen wollen. Gnädige und Warheitliebende Fürſten herentgegen ſcheuen ſich nicht/ anderer Leuthe Gedancken

cken von ihrer Gewalt anzuhören / ſonderlich wann bey ſolchen keine Schmeicheley / oder / welches gefährlicher iſt / frevenliches Tadeln mit unterlauffet. Wird denen Herren Geiſtlichen doch nicht zur Ungebühr ausgedeutet / wann ſie von der Göttlichen Majeſtät Attributis und Eigenſchafften gegen einander diſputiren / warum ſolte dann nicht erlaubet ſeyn / von der Menſchlichen Majeſtät Befugnuſſen / mit allen geziemenden Reſpect und Ehrerbietung / ſeine Gemüths-Neigung beyzubringen / und an den Tag zu legen?

Nechſt Voranſetzung diſes nun / halte ich darvor / wann einige neuere Authores unter der Clauſul, ex plenitudine Poteſtatis, das iſt / aus Vollkommenheit der Gewalt / etwas anders verſtehen wollen / dann daß ein Fürſt von denen blößlichen menſchlichen poſitiv-Geſetzen befreyet ſeye / ſo ſeye deren Meynung irrig / eingebildet / und aus bloſſer Heucheley zuſammen geſchmiedet. Hugo Grotius der hochverſtändige Mann / in ſeinem nie genug belobeten Buch / de Jure Belli & Pacis l. 1 c. 3. n. 7. erachtet / die höchſte / und mithin vollkommene Macht eines Fürſten werde die jenige genannt / deren Thun und Laſſen niemandens an Gebott unterworffen ſeyen / alſo daß ſolches durch keines andern menſchlichen Willens Willkühr zernichtet noch umgeſtoſſen werden könne. Wann er aber ſaget / keines andern / ſo ſchleuſt er in alle Wege den jenigen ſelbſt aus / ſo die höchſte Gewalt hat / als deme ſeinen Willen zu ändern unbenommen iſt. Aus Grotii Meinung erhellet lauter / daß ſelbiger unter dem Wort der vollkommenen Macht das jenige nicht verſtehe / was einige Schmeichlere plaudern / ob ſeye nemlich ein Fürſt / über dem Recht / unter dem Recht / und auſſer dem Recht / dem niemand ſagen und fragen könne / was / oder warum macheſt du das? So iſt über diß gewis / daß dergleichen vollkommene Gewalt / als gemeldete Fuchsſchwäntzere traumen / in keinem menſchlichen beſchriebenen Rechte eingeführet noch geſetzet / ſondern erſtlich von der Hof- und Regierungs-Schreib-Art erſonnen ſeye. Dahero das gemeine Sprich-Wort Platz gewinnet: man ſolle ſich ſchämen / ohne ein Geſetz zu reden / und was in keinem Geſetze verſehen werde in Practica nicht beobachtet.

Cap. hi qui in Eccleſ. ext. de ſent. excomm. in. 6. Bald. *in cap. in Geneſin. n. 10. de Elect. & cap. nil. de Elect.* Piſtorius *l. 2. q. 13. n. 36.* Barboſ. *axiom. 136. n. 11.* Carpzov. *l. 1. Reſ. 97. n. 7.*

Dannenhero ſchlieſſet ſich / daß die jenige Geſetze und Beweiß-Gründe / ſo die Behauptere gegentheiliger Meynung ſo eyferig bey Vasq. l. 1. c. 5. num. 15. anbringen / anders nichts ausmachen / dann daß ein Fürſt von denen civil- und burgerlichen / nicht aber natürlichen Geſetzen / frey ſeye; und alſo weder aus vollkommener Macht / noch ſattſamer gewiſſen Wiſſenſchafft / aus bloſſem Gefallen und Freyheit / einer dritten Perſon ihr zuſtehendes Recht benehmen könne. Laſſet uns nur hören / wie gar andern Sinnes die alte Geſetz-Gebere geweſen ſeyen / welche bekannt habe / ein Fürſt müſſe gegen ſeine Unterthanen eben das jenige ſeyn / was ein Vatter gegen ſeine Kinder iſt / die er allenthalben vor Schaden verwachen ſolle.

Nov. 8. c. 8. l. 1. ſi quis filium. 134. vs. ſed nos. C. de inofficio teſt. Nov. 28. c. 5. Nov. 150. §. fin. ubi Gothofr.

So ſchreyet mithin der hochgelehrte Covarruvias billich / die Unterſcheidung der Gewalt ſeye Grund-falſch / und alſo unverſtändig / daß er ſich verwundern müſſe / wie ſo gelehrte Leute in beede Rechten ſich deren bedienen können: Dann / fähret er fort / was ein Fürſt in Abſchaffung der civil-Geſetze thun kan / ſolches gehöret zu deſſen Ordinar- und gewöhnlicher Macht; ſonſten aber iſt auch keinem Fürſten nichts abſolutes noch unumſchränckentes zugelaſſen; thut er dann etwas / ſo ihme von allen menſchlichen und natürlichen Rechten unterſagt wäre / ſo iſt ſolches nicht ſeiner rechtmäſſigen Gewalt / ſondern der unrechtmäſſigen und unbilligen Tyranney zuzuſchreiben.

Didac. Covarr. l. 3. Reſ. 6. n. 8.

Und iſt demnach / Beſagt Bodini Zeugnuß / de Rep. l. 1. c. 8. ein gefährlicherer Betrug / dergleichen Lehre und rauberiſches Recht einem Fürſten beyzubringen / als ſelbſten zu rauben. Dann ein Rauber wird gemeiniglich durch armuth und Mangel gedrungen / andere Leute zu beſtehlen: Dahingegen ein alſo übel angewieſener Fürſt den herrlicher Deck-Mantel des Rechtens und Gerechtigkeit ſeinen Unthaten umhüllen könnte / und wann er ſelbſten übel von der Natur / und noch ſchlimmer von ſeinen Räthen verleitet werden ſollte / leichtlich und in kurtzen zum Tyrannen werden müſte. Es ſolle demnach ein Fürſt ſich des Plinii Spruch wol einprägen / welcher Trajanum den Kayſer alſo anredet / Gleichwie einer groſſen Glückſeeligkeit zuzuſchreiben iſt /

wann

wann man thun kan / was und ſo vil man will ; alſo ſeye auch eine löbliche Groſsmüthigkeit / wann man nicht mehr zu thun begehre / als man könne.

So legen demnach die prechtige Clauſulen / ſo deren Fürſtlichen Reſcripten einverleibet zu werden pflegen / und Krafft deren ein Fürſt etwas aus vollkommener Gewalt zu thun gemeldet wird / allein kein Recht zu / wann ſolches nicht ſchon anderwert her vorhanden; und kan die Feder das jenige nicht geben / was das Recht nimmt. Die Titul allein vor und an ſich ſelbſten ſind unnutz / ſo verbinden auch die Cantzley und Ehren⸗Worte nicht / ſondern gehen in ſo weit in den Wind.

Joannett. *de Imp. Rom. n. 77.* Conſil. Marpurg. *vol. 2. c. 23. n. 3.* Parladorius *rer. quot. l. 2. c. 3. n. 45.* Boer. *decis. 153. n. 37.* Victor. *de Exemt. concl. 37.*

Und hat demnach diſe ſo berühmte Clauſul keinen andern wahren noch eigentlicheren Verſtandt als das ein Fürſt hiedurch andeuten will / er thue etwas vermög ſeiner gäntzlichen Macht ; welches darzu dienet / daſs ſeine Gemüths⸗Neigung deſto deutlicher an den Tag geleget / nicht aber / daſs ſeine Gewalt dardurch gröſſer würde. Wird alſo diſe Clauſul ſo vil würcken / daſs der Effect von ſolcher Handlung ſich ſo weit erſtrecken möge / als weit ſich des Fürſten Macht ſelbſten erſtrecket / nichts davon ausgenommen ; und wird ſo vil ſeyn / als ob ein Fürſt ſagete / er thue ein ſolches / als weit und Gut es ihme Rechts und Macht wegen zu thun zuſtehe. Woraus dann folget / daſs die Vollkommenheit der Macht eines Fürſten nichts anders ſeye / als einige der Fürſtlichen Gewalt zukommende Rechte und Freyheiten / ſo gleichwohl zu Nachtheil des gemeinen Weſens / oder einer dritten Perſon ſich nicht ausſtrecken laſſen. Wer anders lehret / machet aus einer vollkommenen Macht ein vollkommen tyraniſches Unweſen / ja er bahnet den Weeg / alles Unrecht künſtlich zu entſchuldigen.

Bald. *conſ. 117. & 345. l. 1. Socin. Jun. Conſ. 65. l. 25.* Alb. Brun. *conſ. 117. n. 58.* Ant. Teſlaur. *Dec. 91. n. 1.* Nic. Burgund. *de Evict. Bavar. f. 85.*

Siebende Ubung.

Ob ein Beamter / ſo ſeines Herrn Gerechtigkeit vernachläſſiget und verabſaumet / dem Fürſten etwas ſchaden und vergeben könn.

DEr Fall und die Frage möchte nicht unſchicklich alſo geſtellet werden: Geſetzet / es habe ein Fürſt in einem Amt einen gewiſſen Beamten vorgeſtellet / welcher aber das ſeinem Herrn zuſtehende Jagt- Forſt- Ertzgrabungs ꝛc. Recht vile Jahre lang dergeſtalt vernachläſſiget / daß letzlichen eine dritte Perſon oder Herrſchafft ſolche Rechte ruhig beſeſſen / fraget ſich / ob des Bedienten Nach- und Fahrläſſigkeit ſeinem Fürſten ſchade? Wann wir die Schärffe derer Recht anſehen / Krafft deren Verjährung auff gewiſſe maſſe / wie anderwerts gemeldet werden ſolle / auch einen Fürſten bindet / ſo wird im erſten Anblick niemand zweiffeln / daß eines Anwalds / Befehlhabers / Vertretters / oder der ſich eines andern Sachen zu führen und zu verwalten unterziehet / Wiſſen / und Gefährde / ihren Principalen Schaden und Nachtheil bringe.

L. Procuratur. C. de Procur. Honded. *l. 1. conſ. 16. num. 25.* Vulrej. *Conſ. Marp. 36. n. 99.* Gratian. *Diſcept. For. c. 284.*

Dann was einer durch andere thut / ſcheinet er ſelbſten zu thun / und ſcheinet der Herr ſelbſten zu verbrechen / und zu verabſaummen / wann er ſo nachläſſige Beamte hat.

Nov. 8. c. 8. Nov. 82. cap. 7. Surd. *conſ. 599. n. 14.* Bald. *conſ. 340. l. 5.* Burſat. *vol. 1. conſ. 154. n. 19*

Dannenhero viele der Meinung ſind / es ſeye zur Verjährung des Jagd- oder eines andern Rechts / genug / daß die Beamte ſolche gewuſt und geduldet haben / inmaſſen alſo vor die Stadt Lindau wider Chur-Pfaltz eingerathen hat.

Caſp. Klock. *vol. conſ. 29. n. 444.* Surd. *Deciſ. 4. n. 6.*

Wann ich aber gleichwohl die Sache nach der Billigkeit / und heut zu tagiger Appliation derer Geſetze erwöge / ſo halte ich davor / daß ein

Fürſt

Fürſt/ſo durch ſeines Beamten Fahrläſſigkeit vernachtheiliget worden/ entweder die Erſetzung des Schadens begehren/ oder doch aus des Prætoris generali-Clauſul, die Reſtitutionem in integrum, oder Zuruckſetzung in den vorigen Stand ſuchen könne. Dann wann ein Fürſt alle und jede dem gemeinen Weſen zuſtehende Rechte/ ſo von einem anderen hinweg geſiſchet oder verſehret worden/ revociren und zuruck fordern/ auch ſie wider alle Einwendungen vertheidigen kan/ warum ſollten wir ihme die Reſtitution wider eines fahrläſſigen oder treuloſen Bedienten Verbrechen/ verſagen. So mag auch einem Fürſten nicht jederzeit vorgeworffen werden/ ob habe er einen nachläſſigen Bedienten gedultet; Dann wann ein Fürſt/ wie gebräuchlich/ zu gewiſſen Zeiten ſeiner Beamten Verfahren und Verwaltung unterſuchen läſſet und in ſolchen nichts sträffliches befindet/ ſo hebt ſich dergleichen Vermuthung billich auf. Dannenhero andere etwa beſſer der Meinung ſind/ wann fiſcaliſche und beſtändige Cammer-Rechte verlohren gehen ſollen/ ſo ſeye deß Fürſten eigene Wiſſenſchafft darum unumgänglich nothwendig/ und könne ihme des Beamten Fahrläſſigkeit nicht ſchaden.

Gallin. *de V. S. l. 5. c. 19. n. 186.* Petr. Surd. *conſ. 270. n. 19.* Zal. *conſ. 15. n. 93. l. 1.* Larrea. *Alleg. fiſc. 92. n. 21.*

Dann wann wahr iſt/ das auch ein Unterthan/ zu Nachtheil ſeines Domini Directi, Eigen- oder auch Lehen-Herrens/ ſeinem Gut kein Onus oder Beſchwehrnuß aufflegen könne/ warum ſollten wir einem Fürſten geringere Macht zueignen/ welcher Herr über das gantze Gebiet iſt/ und der/ wann er gleich wollte/ gleichwohl ſeine Rechte/ zu Nachtheil des gemeinen Weſens/ nicht verſchlaffen/ noch verſchencken könnte. Iſt demnach das Vor- und Mit-Wiſſen eines/ der nicht Herr iſt/ nichtig/ und können die Beamte ihrem Herren/ ohne deſſen Einwilligung/ nichts vergeben.

L. 2. C. de ſerv. & aqua. Bertoch. de Gabell. *p. 1. n. 28. l. 1. de Paſc. priv. l. 11.* Ant. Corſett. *ſing. 51. verſ. Conſuedudo. n. 1.* Bertrand. *vol. 6. conſ. 61.* Klock. *de Jur. Vectig. §. 24. ſub n. 1058. lit. B.*

Daß aber ein Beamter/ ſo ſeinem Herren zu Schaden handelt/ ſolchen aus eigenen Beutel zu erſetzen ſchuldig/ und wann kein ander Mittel vorhanden/ nach Gröſſe des Schadens ſolchen zu widerkehren gehalten ſeye/ bezeugen.

l. fin. §. item reſcripſerunt. ff. de Adminiſtrat. l. Miſſi Opinatores. 7. ubi Bartol. n. 3. C. de Exact. Trib. l. 11. l. 13. l. 21. C. Mandat. Men. *conſ. 246. n. 66* Burſat. *con. 408. vol. 4. n. 5.* Franc. Niger. *controv. For. 433. n. 6.*

Achte Ubung.

Ob ein Fürſt zwey ſehr mächtige ſtrittige Partheyen zu einem Vergleich zwingen könne?

GEſetzet / es wären zwey vornehme Herren / ſo an Reichthum / Kräfften / und Freundſchafft in ſonderlichem Anſehen / wegen einer ſehr ſchwehren / zweiffelhafftigen / und mit vilen Unkoſten / allſchon beederſeits lange Zeit getriebenen Sache im Streit verfangen / ſo ereignet ſich die erhebliche / vor wenig Jahren in Bayerland vil und ſtarck erregte Frage / ob ein Fürſt ſelbige zugütlichen Vergleich zwingen / und nöthigen könne?

Sehen wir die Schärffe des beſchribenen Rechtes an / ſo ſcheinet einem Fürſten dergleichen Macht allerdings nicht zuzukommen? anerwogen die gütliche Vergleiche nicht anzubefehlen / ſondern durch bloſſe Rathgebung und Anmahnung zu verſuchen ſtehen.

l. 3. §. tametſi. l. diem. §. ſtari. ff. de recept. Arb. l. ſi quis major. C. de tranſact. l. ſi dictum fuerit. 56. ff. de Evict. Bart. in l. conguit ff. de Off. Praſ. n. 4. Arum. *l. 2. Dec. 11. n. 82.* Bald. *in l. 7. C. de ſent.* allwo er ſpricht: Der Friede ſeye eine räthliche / nicht aber erzwingliche Sache.

Und obwohlen einem Richter oblieget / zwiſchen denen ſtreitenden Partheyen die Güte zu verſuchen:

Cap. 1. ext. de mut. petit. cap. ult. ext. de tranſact. can. ſi illis. 23. qu. 4. cap. querelam. 15. ext. de Simon. Weſenbec. *l. 1. conſ. 21. n. 1.* Felin. *in Rubr. de Treuga. & Pace. num. 1.*

ſo vermag er jedoch / auſſer derer bemeldeten Partheyen freyen Willen / ihnen keinen Vergleich aufzubringen noch anzubefehlen ; angeſehen nach angeſtellter Klag / und befeſtigtem Krieg Rechtens der Beklagte / wenigſtens ſo vil / den Proceſs belanget / ein erlangtes Recht vor ſich hat / welches ihme / ehe er durch richterlichen Ausſpruch ſachfällig erkannt wird / nicht abzunehmen ſtehet. Dann es gibt auch eine Quaſi

Poſ-

Poſſeſſion und gleichſam Beſitz eines Proceſſes und verfangenen Rechten/
welchen der Kläger mittels Anſtellung ſeiner Klag erworben zu haben
erachtet wird / alſo daß der Fürſt ihn ſolchen Beſitzes zu entſetzen nicht
vermag.

L. id quod noſtrum. ff. de R. I. cap. conquerente. ext. de Reſtit. Spol. x.
meminerint. C. unde vi. Weſenbec. *p. 3. conſ. 121. n. 82.* Cravett.
de antiq. temp. § *2. n. 3:*

Diß alles laſſe ich zwar in einigem ſeinem Werth / halte aber gleich
wohl darvor / es könne ein Fürſt / wann er ſihet / daß die ſtrittige
Sache ſehr ſchwehr ſeye / und ſchon lange Zeit / nicht ohne Erbitte-
rung beederſeitiger Gemüther alſo gewähret habe / daß nächſtens zu
beſorgen / man dörffte deshalben zu den Waffen greiffen? ferner auch
wann er ſihet / daß beede Theile / mittels Fortſetzung des koſtbahren
proceſſus, nicht ohne merckliche Schande und Verderben ihrer Familien
faſt erſchöpffet werden / ſo könne er / ſage ich / alsdann / als ein Be-
ſchützer des gemeinen Weſens und Land-Fridens durch rechtliche
Zwang-Mittel / die Partheyen / ſich zu vergleichen / anſtrengen/
oder wenigſtens eine Commiſſion erkennen / mittels deren die Sache
ſummariſch und in der Kürtze ihre abhelffliche Maaß erlange. Dann
es iſt ie beſſer / zu des allgemeinen Ubels Verhütung / der Strengig-
keit deß gemeinen beſchribenen Rechtens etwas zu benehmen / als mit-
tels allzufeſter Haltung ob ſelbigem / die gemeine Ruhe und Fride in
Gefahr und Verderben zu ſtürtzen.

Arg. c. placuit. Diſtinct. 90. Panorm. *in c. cum inter. de Elect. n. 9.*
Barboſa. *de Off. Epiſc. p. 3. alleg. 79. n. 9.* Lud. Engel. *p. 3. Co-*
leg. Canon. tit. 1. q. 2. num. 15. Bald. *in l. æquiſſimum. ff. de Uſu-*
fr. Bodin. *l. 4. c. 7.* Beſihe Gail. *l. 2. de Pac. publ. c. 18. n. 5.*
ſeqq. allwo er lehret / ob jemand zum Vergleich mit ei-
nem Aechter möge gedrungen werden.

Neunte Ubung.

Ob ein Fürſt ſeiner Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen gehalten ſeye?

JN diſer Ubung haben die Politici den Streit mit denen Glaubigern auszumachen. Meine Meinung aus aufrichtigem Hertzen nicht zu bergen / ſondern frey heraus zu ſagen / ſo erachte ich / daß Prälaten / und andere Geiſtliche Perſonen / ihrer Vorfahren Schulden zu bezahlen / in alle Wege gehalten ſeye / ſonderlich wann ſothanes Geld zu Nutzen der Kirche aufgenommen / und zu deren Beſtem verwendet worden iſt. Dann die Kirche iſt die Quelle aller Billigkeit / welche mit niemanden anderns Schaden ſich zu bereichern verlanget.

Canon. illud. cauſ. 16. q. 6. can. liberti. 65. in fin. c. 13. q. 2. cap. per tuos. 5. ext. de donat: Tuſch. *ard. Pract. concl. lit. S. concl. 879.* Surd. *conſ. 245. n. 40.* Nic. Myler. ab. Ehrenbach. *Nomol. c. 14. §. 1.* Klock. *de contrib. c. 8. num. 24.* allwo der Grundgelehrte Mann auch ein dergleichen Cammer-gerichtliches Urtheil anführet. Henning. Gœdd. *conſ. 36. n. 1.* allwo er ſaget / daß würcklich öffters alſo geſprochen worden / wann Kirchen-Regenten in ihren Kranckheiten / oder zu Krieges Zeiten Schulden gemachet haben.

Ob nun aber wohl ein dergleichen vom Capitul erwöhlter Prälat / ſeine Würde / und deren Urſache nach Urſprung nicht von ſeinen Vorfahren hat / ſondern neu erkohren wird / ſo ſuccedirt und folget er jenem doch in der Würde / Amt / und deſſen Rechten ſelbſten / welche der Contract afficirt / und verbunden gemachet hat.

Gylm. *dec. 51. num. 27.* Menoch. *conſ. 815. n. 72.* Boër. *dec. 226. n. 5.*

Gleicher Geſtalt verbindet auch ein weltlicher Fürſt / welcher nicht eben auß einem Wahl-ſondern Nachfolge-Recht die Regierung der Landſchafft angetretten hat / wann er / wie ich zuvor gedacht / zu haben mich erinnere / von Amts wegen Schulden machet / ſeinen Nachfolger zur Zahlung / anerwogen die Dignität und Würde nicht ſtirbet / und

und was von dem Siz und Thron herſtammet / ewig und unaufhörlich bleibet.

Bald. *conſ.* 159. *l.* 3. Cothmann. *vol.* 2. *Reſ.* 52. *n.* 231.

Welches ſonderlich alsdann Statt gewinnet / wann der Nachfolger auch ſeines Vorfahrens Erbſchafft ergriffen und angetretten hat / welchen Falls er wegen des zweyfachen Bands zu Bezahlung derer Schulden verbunden iſt.

Intrigol. *de feud. quæſt.* 51. *n.* 95.

Dann alsdann muß er des jenigen Thun / aus deſſen Erbſchafft er Gewinn nimmt / gut heiſſen / und tritt in alles des verſtorbenen Recht activé & paſſivè das iſt / ſowohl was jener an andere / als was andere an jenen zu fordern gehabt / und ſowohl in vor = als nachtheiligen und beſchwehrlichen Dingen.

Caſp. Kloch. *conſ.* 30. *n.* 133 *vol.* 2. Berlich. *p.* 2. *c.* 55. *n.* 55. Beſold. *de Elect. & Succeſſ. l.* 3. *Diſſert.* 2. *n.* 6. Carpz *Juriſpr. For. p.* 2. *conſt.* 46. *def.* 1.

Wäre jedoch dergleichen Schuld ſchändlich gemacht / und zum Exempel das Geld zum Spil anzuwenden / oder zur Geilheit zu verſplittern oder zu andern dem Lande ſchädlichen Wollüſten aufgenommen / ſo hat in ſolchem Fall ein Nachfolger ſeines Vorfahren thun / unverſtändig / unbeſcheiden und unrechtmäſſig nicht genehm zu halten noch zu erfüllen ſondern er könnte es widerruffen / ungeachtet wann er auch deſſen Erbe geweſen wäre. Dann ein dergleichen der Cron ſchädlicher Contract und Handlung wäre mit dem Flecken einer Nullität oder Nichtigkeit behafftet / alſo daß der Vorfahr ſelbſten / geſchweige der Nachfolger ſolchen hinwiderum aufheben / und ungültig hätte machen können. Es wird auch der jenige / ſo mit dem Fürſten gehandelt / ſolchen Falls nicht vor betrogen geachtet; dann er hätte wiſſen ſollen / daß dergleichen Contract von den Rechten ſelbſten geunbilliget werden.

Arg. l. jure noſtro. 26. *in princ. ff. de teſt. tut. l.* 19. *ff. de rebus eorum. can. de precariis c.* 10 *q.* 2. *c.* 2. *ext. de precar.* Renik. *l.* 1. *claſſ.* 3. *c.* 10 *num.* 8. & 17. Peregrin. *de Jure Fiſc. l.* 1. *tit. ult. n.* 81. Manz. *Fund. Orb. & Urb. p.* 2. *tit.* 1. §. 7. *n.* 31.

Alſo wiſſen wir / daß uns dergleichen aber guten Theils überſchliſſig angebrachten Gründen / meiſtens aber wegen deß Saliſchen

Geſetzes / die Franzoſen ſich einer Gewohnheit anmaſſen / daß der folgende König ſeiner Vorfahren Schulden zu bezahlen nicht gehalten ſeyn ſolle. Alſo hat Ludwig XIII. denen jenigen / ſo das grobe Geſchütz / welches ſeiner Vorfahren einer Carolus VIII. entlehnet hatte / zuruck begehreten / geandwortet / es ſeye König Carls Erbe nicht. Gleichermaſſen hat Franciſcus. II. denen Schweitzern / ſo ſeiner vätterlichen Schulden Bezahlung mahneten / in Antwort geſchrieben : daß / obwohl ſelbiges Scepter nicht erblich ſeye / ſondern durch das Königliche Geſetze aufgetragen werde / mithin er auch an ſeiner Vorfahren Schulden nicht gebunden wäre ; ſo ſeye er jedoch / ſeines lieben Herrn Vatters Glauben zu retten / deſſen rechtmäſſige Schulden zu bezahlen entſchloſſen. Daß auch die Könige in Franckreich an ihrer Vor-Eltern Verbündnüſſe und Schulden keineswegs gebunden ſeye / ſolches hat das Ober-Parlament zu Pariß im Jahr 1256. ausdrücklich geſchloſſen / inmaſſen Bodinus und Thuanus bezeugen.

Zehende Ubung.

Ob ein Fürſt etwas von dem Domanio, oder denen dem Fürſtenthun ewig gewidmeten Cammer-Güter / veräuſſeren könne.

Es iſt vor längſten bey klugen und ſcharffſinigen Scribenten darvor gehalten worden / ein Fürſt und Potentat könne auf keinerley Weiſe noch Titul etwas von dem Domaniat und Cammer-Gütern / das iſt / von denen jenigen Grund-Stucken / Gerechtſamen und Gütern / die dem Fürſtenthum weſendlich anhängig gemacht ſind / veräuſſern. Dann diſes Domanium iſt der Cron Königliches Heurath-Gut / ihr Allerheiligſtes / des Fürſtenthums Gebeine anhängendes / und auſſer des Fürſten Beutel geſetztes Vermögen.

Pappon. *l. 5. Arreſt. tit. 10.* And. Fab. *Cod. l. 1. tit. 22. def. 11. n. 4.* Choppin. *de doman. l. 2. tit. 1. n 2.* Hotomann. *q. 1.* Menoch. *conſ. 604. n. 15.*

Oder wo er je etwas dergleichen veräuſſert hätte / und ſolches dem Königreich zu ſchwehrem Nachtheil gereichen würde / ſo können ſolcher

cherley Veränderungen von dem Nachfolger zu jeder Gelegenheit widerruffen werden.

Gilmann. *tom. 1. p. 2. vol. 5. n. 20.* Goldaſt. *in Replica pro Imperio cap. 20. 31. 32.* Ferrar. *tit. 4. Gloſſ. 20. num. 33.* Jaſon. *l. 3. conſ. 7.* Vaſq. *l. 1. q. ill. 4.*

Ja es kan / nach einiger Meynung ein Fürſt ein ſolch Gut wider heimziehen / ob er es ſchon / bloß zu Abwendung der Gefahr / durch ein beſchwohrnes Gedingnus veräuſſert hätte; angeſehen er dem gemeinen Weſen mit einem ſchärfferem und älterem Eyd verbunden ſeye / daß er nemlich nichts vom Domanio in andere Hände laſſen / nach dem ihme anvertrautem Staat / in ſeinen Rechten zu Nachtheil handeln wolle.

Cap. intelecto. 33. ext. de Jurej. Molin. de jur. Primog. l. 1. c. 5. n. 17. Barboſ. ad cap. intelecto. 33. ext. de Jurej. allwo er ſolches mit dem Exempel eines Königs in Hungarn beleuchtet. Joh. à Sande de Prohibit. rer. alien. c. 6. n. 16. allwo er aus vilen Beyſpilen ſeinen Schluß machet.

Dann wann der zweyte Eydſchwuhr dem vorigen rechtmäſſigen entgegen lauffet / ſo bindet der letzte nicht.

Cap. Veritatis. 14. cap. à Te. 22. ext. de Jurej. Gloſſ. inc. 2. ext. eod. Covarruvius *ad c. quamvis. p. 2. §. 2. num. 4.* Myler. *Nomolog. c. 9. num. 3.* Gomez. *ad Leg. Tauri. 53. num. 58.*

Sondern es kan vielmehr derjenige ſelbſten / ſo die Veräuſſerung vorgenommen / ſolche aus eigener Macht und Authorität widerruffen / wann er zumahlen ſolche aus Forcht und Zwang vorgenommen.

Bartol. *in l. Publicum. ff. de Pact. Alv.* Valaſc. *Tom. 1. Conſult. 69. n. 14.* Matth. de Afflict. *Deciſ. 163.*

Alſo maſſen ſich die Franzoſen an / es könne ihr Domanium / oder deſſen Theil / wann er an jemand veräuſſert oder übergeben worden / vermög derer Reichs-Geſetze / jederzeit zuruck gefordert werden / inmaſſen durch viler Könige Edicten ſolches alſo verordnet iſt / und es mit dem Exempel Hertzog Carls / Ludwig des XI. Bruders / und deſſen Leibgedings Beſtellung beleuchtet.

pet. Matth vom Leben *Ludov. XI. l. 5. n. 1.* Choppin. *de Doman. Franc. l. 2. c. 1. n. 4.*

Dann es verhindert die Ubergab des Domanij / daß Verbott ſelbiges zu veräuſſern / ſo gar / daß wenigſt nach Franckreichs Meynung und Sitten / auch eine hundertjährige Verjährung hierwider nicht lauffe.

Ar. Pinell. *l. 1. C. de bon. mat. p. 3. num. 73. l. fin. C. de reb. alien.* Tiraq. *de Retract. Conſanguin.* §. *26. Gloſſ. num. 6.*

Welches ausdrücklich im Jahr 1519. 2. Jun. durch Königs Franciſci I. ausgegangenes / und den 3. Julij im Parlament zu Pariß angenommenen Edict alſo angeordnet iſt; auch ein gleiches von denen Königen in Sicilien erzehlet.

Matth. de Afflict. *Dec. 240. n. 1.* Myler. *alleg. Loco.* §. *4.* allwo er auch andere anziehet.

Gleichermaſſen veräuſſert auch ein Römiſch-Teutſcher Kayſer deß Reichs Güter nicht / anerwogen er darüber nicht völlig abſoluter Herr / ſondern Verwalter und Handhaber iſt.

Lymn. *in not. ad Capit. V. art. 9. per tot. f. 162.* Lacher. *de Cenſib. c. 16. per tot. c. 17.*

Und könne alſo deſſen Nachfolgere dasjenige allzeit / widerruffen / was von ihme und deſſen Vorfahren veräuſſert / und zu Gefährde des Reichs verändert ſeyn möchte.

Beſiehe R. A. 1521. §. und als wir ꝛc: und 1566: §. nach obgeſetzten ꝛc. ingleichen 1582. §. wann nur neben ꝛc. *Capitul. Leopold.* §. zu dem und inſonderheit ꝛc.

Was der Herr Autor in diſer Ubung / wegen ſtets offen ſtehender Zurückforderung derer Domanial-Gütern herkommen läſſet / will man keineswegs ſo ſchlecht hin / ſondern allein von dem eigentlich alſo genannte Domanio, und zwar auf dem Fall verſtehen / da eines Fürſten Macht ſolcher Güter halber durch die Grund-Geſetze umſchränckt / und zu einer Veräuſſerung derer jenigen Land-Stände / und Glider deß Volcks / ſo hierbey zu ſprechen haben / Conſens und Einwilligung / weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend / beygetretten iſt. Dann ſolchen Falls die eingegangene Fridens- oder andere / zumahl beſchwohrene Verträge nicht zu halten / allen Göttlichen und Völcker Rechten zuwider lauffen würde.

Conf. Grot. de I. B. & P. l. 2. c. 6. §. 11. ſeqq. ibique comment. Ziegler, Hennig. und der Herr *Autor* ſelbſt oben *Ex. 5.*

Eilffte Vbung.

Ob eines Fürſten bloſſem Wort und Sagen Glauben beygemeſſen werde?

Es wird von ſehr vilen Scribenten darvor gehalten / es ſeye eines Fürſten Gegenwart / wie auch deſſen Confirmation und Bekräfftigung einer Handlung alſo privilegirt und befreyet / daß ſie nicht nur alle Einwendung / als ob einige Gefährde und Betrug darunter vorgelauffen wäre / auffhebe / ſondern auch die Reſtitutionem in integrum, oder die Rechtliche Widereinſetzung in den vorigen Stand abſchneide.

Cap. 1. in fin. de Transact. Menoch. *conſ. 1. num. 353.* Cravet. *conſ. 253. num. 9.* Cephal *conſ. 3. num. 25.* Grammat. *conſ. 58. num. 21* Roland. à Valle *conſ. 32. vol. 2. num. 31.* allwo er ſpricht / daß ein Fürſt etwas unkräfftiges kräfftgig machen könne Alex. *vol. 2. conſ. 153. num. 15.*

Ebener maſſen iſt auch gewiß / daß eines Fürſten Sache ſo wol im Rechten / als der Geſchicht vollkommener Glaube beyzumeſſen ſeye / nicht nur weil er jederzeit derjenige zu ſeyn geglaubet wird / der er ſeyn ſollte / ſondern auch / weilen bey ihme die Warheit und Gerechtigkeit ihren Sitz / gleichſam als zu deſſen Fuß-Schemel / zu haben erachtet werden.

L. un. §. 1. de off. Praef. Prat. Maſcard. *Concl. 1217. num. 85.* Schurf. *conſ. 7. num. 6.* Reuſner. *l. 2. conſ. 22. num. 51. ff. de conſtit. Princ.* Carpz. *deciſ. 119. num. 20.* Fantanella *de Pact. nupt. l. 4. c. 10. p. 2. n. 28.*

Und diſes nicht unbillich / dann wann einem ſonſt ordentlichen Unterrichter / ſo über eine That / und deme / ſo geſchehen / Zeugnuß gibet / Glaube beygemeſſen wird / wie vilmehr hat ſolches bey einem Fürſten Statt / welcher am beſten berichtet zu ſeyn vermuthet wird / und der Landes-herzlichen Gerichtbarkeit Quelle iſt.

Gloſſ.

Gloſſ. in c. Paſtoralis. in verb. exonerare. ext. de off. Deleg. Pacian. *de Probat. lib. 1. c. 48. num. 66.* Valaſc. *Deciſ. 73. num. 1. Text. in Clem. 1. de Probat. & Gloſſ. in l. releg. ff. de poen.*

Jedoch ſo iſt ein Mercklicher Unterſchied zu machen / ob ein Fürſt von ſeinem eignem von Amts und Herrſchafft wegen vorgegangenem thun und Geſchicht / oder von jemand anderns und frembden Facto oder Thun Zeugnuß gebe; dann im erſten Fall ſo machen deſſen Worte einen vollkommenen Beweiß / und iſt in ſoferne ſein Zeugnuß ſtärcker dann hundert Notarien.

Argum. Nov. 73. c. 7. Gabriel. *l. 1. concl. 2. n. 11.* Beſold. *de Majeſt. c. 9. f. 94.*

Es iſt aber gleichwohl diſe Meynung zu imitiren und einzuſchräncken / alſo daß ſie in Sachen von gar ſehr groſſem Nachdruck / und welche zu eines dritten ſchwehrem Nachtheil gereichen müſten / nicht ohne Unterſchied Statt habe.

Anchoran. *Conſ. 398. num. 4.* Cravett. *Conſ. 171. num. 11. Text. in l. 2. §. Merito. 10. ff. ne quid in loco publ.* Conſ. Argent. *vol. 2. conſ. 57. n. 160.*

Zweytens / leidet ſie einen Abfall / wann man die Sache mit einem / ſo des Fürſten Unterthan nicht iſt / zuthun hat / oder ſelbige des Fürſten eigenen Nutzen betrifft: angeſehen ſolch Zeugnuß ſodann vor ſeine eigene und Hauß-Zeugſchafft / mithin vor unkräfftig gehalten würde.

L. 9. §. 1. C. de teſtib. ibi: etiamſi Princeps, fuerit. Langlæus *l. 3. Semeſtr. c. 1.* Fachin. *l. 1. conſil. 11. num. 8.* Ant. Faber. *l. 4. Cod. tit. 14. de fin. 67.* Felin. *in cap. qua in Eccleſia. ext. de conſtit.*

Wollte dann ein Fürſt über eine gantz frembde / und vor ihme nicht verhandelte Geſchichte / Zeugſchafft geben / ſo wird alsdann ſeinem bloſſen Sagen nicht völlig geglaubet / ſondern es macht allein einen halben Beweiß.

Farinac *de Teſtib. qu. 36. c. 3. num. 157.* Riccius *Deciſ. 2917.* allwo er ein *Præjudicium* von der Römiſchen *Rota* anführet.

Zwelff-

Zwölffte Vbung.

Ob ein Fürſt den Eyd vor Gefährde abzuſchwöhren gehalten ſeye?

Es iſt offenbar am Tag / das ein Fürſt / des gerichtlichen Proceſſes halben / in ſehr vilen Stucken gefreyet ſeye. Geſtalten in deſſen Ober-Hof-Gericht / mit Beyſeitſetzung derer rechtliche Subtilitäten und Spitzigkeiten allein der Billigkeit und geſunden Vernunfft nach verfahren wird / alldieweilen vor ihme die Warheit mehreren Platz gewinnen ſolle / als die gerichtliche Schärffe.

Everard. *Jun. vol. 1. conſ. 36. num. 31.* Bald. *in l. Reſcripta C. de precib. Imp. offer. Teſaur. Deciſ. 15.* Carpz. *de 119. num. 25.*

Dannenhero ſiehet ſelbiger mehrentheils auf die Merita Cauſæ und Gründe der Haupt-Sache / mit Beyſeitſetzung der Formalitäten des Proceſſes: dan der Proceſs iſt menſchlichen geſetzten Rechtens / ein Fürſt hingegen richtet in ſo ferne wie Gott / vor deſſen Richter-Stuhl vil von denen Solennitäten des Civil beſchriebenen Rechtens nachgelaſſen werden.

Mynſing. *cent. 4. Obſ. 62.* Emer. à Rosbach. *Prax. civ tit. 72. n. 40.* Heig: *p. 1. q. 10. n. 40.*

Gleichwohl aber wird nicht vermuthet / daß ein Fürſt vom gemeinen Recht abweichen wolle / wo nicht ſonderlich erhebliche groſſe Urſache obhanden iſt; anerwogen ein Fürſt das Ebenbild deß wahren Rechtens / die Quelle der Gerechtigkeit / und Beſchützer derer Geſetze iſt.

Gloſſ. in l. Relegati ff. de pæn. Nevizan. *Sylv. Nupt. l. 6. num. 52.* Zaſ. *l. 2. conſ. 10. num. 12.* Maſtrill. *de Magiſtr. l. 3. c. 4. num. 44.*

Ob nun aber ein Fürſt / wann er bey Gericht Zeugſchafft ertheilen ſolle / auch einen cörperlichen Eyd abzuſchwehren ſchuldig / oder aber Macht und Fug habe zu begehren / ihn bey ſeinen Fürſtlichen Eh-

ren/ Treu und Glauben zulaſſen? da ſind ihrer nicht wenig / die der gleichen Zeugſchafft die Krafft / Glaubwürdigkeit und Würckung eines wahren leiblichen Eydes zuſchreiben.

Schurff. *conſ. 62. num. 10.* Coler. *de Proceſſ. Execut. l. 1. c. 10. num. 251.* Meichsner. *Tom. 1. p. 1. Deciſ. 30. f. 455.*

Andere hingegen erachtet / daß ein Fürſt allerdings zu einem leiblichen Eyd anzuhalten ſeye:

Textus in l. Iurejurando 9. in princ. ibi: arctiori præcepimus. C. de teſtib. cap. nuper. ibi: quantumcumque Religioſus. &c. & cap. quoties. ext. de Teſtibr. Ruland. *de Comm. p. 2. l. 2. c. 11. num. 45.* Schulthes. ad Coler. *deciſ. 115. num. 28.* allwo er ein Beyſpiel von einem Hertzogen zu Braunſchweig erzehlet. Joh. Bodin. *de Republ. l. 6. cap. fin. num. 757.* allwo er ein ſchönes *Præjudicium* vom König Heinrich dem II. angeführt.

Ich meines Orts halte darvor / es könne ein Fürſt / wegen der ihme beywohnenden Vermuthung einer angebohrnen Treue / Aufrichtigkeit und Glaubens / zu einem leiblichen Eyd nicht angeſtrenget werden / ſondern es ſeye genug / wann er bey Fürſtlichen Ehren und Treuen auſſagen; anerwogen ſelbigen nicht nur die gemeine Honeſtät oder Ehrbarkeit und Aufrichtigkeit ihrer Auſſage / wegen Anſehens ihres Standes / mehr angelegen zu ſeyn pfleget / als man ſhem *privato* ſeines Eydes Warheit; ſondern es hat auch das beſchriebene Recht denen Biſchöffen / Edelleuten / Doctoren / in ſehr vilen Orten den Eyd nachgelaſſen / welches dann weit mehr bey Fürſtlichen Perſonen Statt greiffen wird.

Auth. ſed Judex C. de Epiſc. & Cler. Gloſſ. in l. jurisjur. C. de teſtib. Bachov. ad Treutler. *Diſp. 12. C. 1. lit. A.* Vult. *Conſ. Marp. 18. num. 102. vol. 3.* Gail *1. O. 101. n. 3.* Ruland. *cit. l. p. 2. l. 2. c. 11. num. 17.* * Beſiehe ferners von dergleichen Frage bey Gail. *2. O. 59.* Carpz. *Jurispr. For. p. 2. c. 16. def. 5. & c. 36. def. 9.* Franzk. *ad ff. tit. de jurej. n. 21.* Bartſcham. *Theſaur. Pract. c. 31. §. 2. 4. n. 94.* Rauchbar. *p. 2. q. 2. n. 58.*

Weiters entſtehet eine Haupt-Frage / ob ein Fürſt in einer mit jemand dritten ſchwebende Recht-Sache mit einem Unterthanen ver-

wal-

waltet / erachte ich / diſe Frage alles Zweiffels befreyet zu ſeyn. Dann gleichwie ein Vatter oder Patron / ſo mit ſeinem Sohn oder Freygelaſſenem rechtet / wegen der ihnen gebührenden Ehrerbietung ſothanen Eyd vor Gefahrde nicht abſchwöhren; alſo iſt hierzu auch der Fürſt / deme man mehreren Reſpect und Ehrerbietung / als ſeinem Vatter oder Freylaſſer ſchuldig / nicht gehalten.

L. Poſtliminium. 19. § filius. ff. de captiv. Burſat. *conſil. 147. n. 33.* Franc. Niger. *controv. 13. n. 8.*

Und daß diſe Meynung durch die Gewonheit alſo hergebracht / gebilliget und bißher beobachtet worden ſeye / bezeugen.

Lucas de Benna *in l. 1. qu. 3. vs. ſed licet.* Cod. *de Conduct. l. 11.* Petr. Surd. *Decis. 18.* Natta *conſ. 487. num. 47. ſpecul. in tit. de juram. calumn. §. reſtat videre. ſub. num. 13.* Iſernias *in cap. unic. §. in quibusdam. num. 10. de conſuet. Feud.*

So iſt auch / gleichwie der Fürſt ſelbſten / alſo deſſen Fiſcal / ſo in jenes Nahmen die Sachen führet / von ſolchem Eyde frey / angeſehen er ſeines Gewaltgebers und Principalen Vorzug genieſſet.

Gail. *1. O. 90. n. 4.* Tilem. *de Benignis. Tom. 2. Obſ. 47. n. 2. f. 115.** Mynſing. *Cent. 1. Obſ. 74.* Vultej. *de Judic. l. 3. c. 2. num. 61.* Klock. *tom. 3. conſ. 191. n. 41.*

Sollte aber die Sache einen andern / dem Fürſten nicht Unterworffenen betreffen / ſo hielte ich darvor / es werde der Fiſcal von Leiſtung ſolchen Eydes ſchwehrlich befreyet ſeyn: Dann er alsdann gehalten iſt / die gewohnliche Gerichts-Ordnung zu beobachten / und / worinnen er nicht ſonderlich befreyet zu finden / ſich des gemeinen Rechten zugebrauchen pfleget.

Surd. *Decis. 18. n. 1.* Ant. Sola. *ad Conſuet.* Sabaud *l. 3. tit. 20. ff 311. Gloſſ 1.* l. 2. §. 1. C. de jurei. propt. cal. Ord. cam. p. 1. tit. 25.* Vultei *de Judit. l. c. 2. n. 49.* Bachov. *Vol. 1. Diſp. 21. & 4. lit. D. vs. Procurator Fiſci Grev. l. 1. concl. 90. n. 6.*

Dann der Eyd vor Gefährde iſt zu allgemeinen Nutzen eingeführet; was aber auff den gemeinen Nutzen ſein Abſehen hat iſt deß Fiſci Bequemlichkeit billig vorzuziehen.

L. unic. circa. fin. c. de cadus. toll. Ant. del. Re de Iuram. cal. cap. n: 6. Peregrin. de Iur. Fiſci. l. 7 tit. 2. n. 7.

Dann obwohlen ein Fürſt / von deme insgemein gefraget wird / öffters von höchſter und Landkündiger Auffrichtigkeit ſeyn mag: jedoch dieweilen nicht alle Fürſten alſo geſittet ſeyn können / und deren vilfältige auch ſehr übel geartet geweſen ſind; als hat diſe Freyheit nicht univerſaliter noch durch aus ſtatt gewinnen ſollen / damit nicht denen Mißbeſchaffenen Anlaß gegeben würde / zu calumniren / muthwilligen Streit und Proceſs anzufangen / und die Warheit zu vertuſchen.

Franc. Nigur, *controv. For. 13. Tom. 1. n. 38.*

Dreyzehende Vbung.

Ob ein Beamter ſeines Fürſten widerrechtlichem Gebott Gehorſam zu leiſten ſchuldig ſeye;

Diſe Frage handelt Myler, gleich wie mehreres andere / vortrefflich ab; indeſſen Fußſtapffen verbleibende / ich davor halte / es gezieme einem guten Chriſten / und Gewiſſenhafften Rechtsgelehrten / diſe Meynung zu behaupten / daß wann des Fürſten Befehl dem göttlichen oder natürlichen / oder gemeinem Völcker = Recht zu wider lauffet / und die Vollſtreckung einer unrechtmäſſigen Sache mit ſich bringet / demeſelben kein Gehorſam zu leiſten ſeye; anerwogen ein Fürſt ſo dann die Gräntzen und Bezirck ſeiner Bottmäſſigkeit überſchreitet / und keinen Gehorſam verdienet / indeme der König zwar groß iſt / allein die Vernunfft / Billigkeit und Warheit noch gröſſer.

Bald. *in l.* Æmilius. *ff. de minor. arg. l. f. ff. de Iurisd.* Ant. Teſſaur. *Det. 61.*

Sondern es hat vilmehr ſolchen Falls ein Bedienter mit geziemender Beſcheidenheit zu proteſtiren und abzuleinen.

Ant. Capyc. *Deciſ. 132. num. 2.* Pruckmann. *de Solut. princ. pot. c. 3. arg. l. omnes Iudices. C. de Decur. l. 10.* Paris. de buteo. *de Syndic. v. excedent Conſilarii Franc. Virius opin. comm. 638. ſub n. 39.* Franc. Niger. *Contro. 321. n. 59.*

Wäre dann der Fürſtliche Befehl allein den beſchriebenen Rechten / dem

dem gemeinem Beſtem / oder auch eigenem Nutzen zuwider / oder würde vermuthlich aus ſolchem ein ſchwehres Aergerniß oder Abſurdität folgen / alſo / daß deutlich erhellet / der Fürſt ſeye damahls von ſeinen Affecten und paſſionen oder ſtarcken Gemüths-Bewegungen eingenommen geweſen / ſo iſt ſolchen falls die Vollziehung deſſen biß irgend auf 30. Tage zu verſchieben und aufzuziehen / damit immittels der Zorns-Eyffer in etwas erkühle.

Text. in l. ſi vindicari. 20. C. de pœn. von welchem Laudenſ. *de Conſil. Princ. q. 6.* ſaget / er ſeye mit guldenen Buchſtaben zu mahlen. *Novell. de Mandat. Princ. 17. c. 4. ibi. antequam ad nos nuntiaris ſecundam præceptionem. Novell. 84. c. 14. ibi. Conſulere nos. Can. cum Theſſalonicam 69 cauſ. 11. q.* 3. Chaſſan. *Catal. Glor. Mund. p. 5. conſid. 24. §. 66.* Menoch. *conſ. 98. n. 94.* Aug. Barbos. *ad cap. ſi quando. n. 3. & 6. ext. de Reſcript.*

Und diſes darum / damit nicht irgend ein Fürſt / wann er etwas de plano, obenhin und unbedachtſam befiehlet / einem anderen Unrecht zu thun ſcheine / von welchem gleichwohl allein das Recht / und kein Unrecht herflieſſen ſolle; dahero ihn ſelbſten bald hernach betrüben dörffte / wann ſolches vollzogen worden wäre.

L. meminerint. C. unde vi. Felin. in cap. ſi quando. ext. de Reſcript.

Dann es werden auch die Reſcripta und Befehle / ſo eines andern Recht ſchmälern / und wider den gemeinen Staat lauffen / durch anderer übel-begieriger Leute ungeſtümmes zeitiges oder unzeitiges Anlauffen ausgepreſſet zu seyn vermuthet / und ſind dahero von keinen Kräfften.

L. quoties. 2. C. de precib. Imp. Off. Nov. 134. c. 3. Petr. de Petr. *de Poteſt. Princ. c. 32. num. 273.* Larrea. *alleg. Fiſcal. 91.*

Würde aber ein Fürſt das jenige / ſo er einmahl befohlen / auch nach des Beamten neuen Bericht und Anfrage / nochmals widerholen / ſo hat er in dergleichen letzten Fällen / wegen ſeines Herrn widerholeten und steiff gefaſſeten Willens / ohne Anſtand und Scrupel zu gehorchen angeſehen der Herr ohne Zweiffel die Sache genauer und reiffer unterſuchet / und Urſache gehabt haben wird / ſolches zum zweytenmal anzubefehlen: Widrigen Falls würde auch anderen Beamten leichtlich Anlaß gegeben / nicht zu gehorſamen.

Ant. Faber *l. 1. Cod. tit. 11. def. 1. n. 12.* Gregor. Tholoſ. *ad c. ſi quando. 5. n. 6. ext. de Reſcript.* Eman. Svarez. *recept. Sent. lit. D. n. 275.* Cagnol. *in l. velle. n. 15. ff. de Reg. Iur.*

Vierzehende Ubung.

Ob ein Fürſt ſeinen Unterthanen ihre verliehene Privilegia und Freyheiten abnehmen und aufheben könne/ wann ſie dem gemeinen Weſen zu ſchaden beginnen?

Ein privilegium iſt nichts anders / dann des oberſten Herrns Vergünſtigung / wo vermittels etwas denen gemeinen Rechten zu entgegen erlaubet wird.

Bald. *in l. fin. ff. de Conſtit.* Jaſon. *in Uſib. Feud.* Anchoran. *ad c. Beneficium de Reg. Iur. in 6.*

Es verleyhen aber die Fürſten dergleichen Freyungs-Brieffe und privilegien mehrentheils entweder der Religion zu Nutzen und Gunſten oder wegen Noth / oder wegen geleiſteter Dienſte / oder aus eigener Bewegnuß / aus bloſſen Wollgefallen des Verleyers ; dann es wird des Fürſten alleiniger Wille vor eine rechtmäſſige Urſache gehalten/ das jenige zu thun was er thut.

Gloſſ. *in cap. ſi eo tempore. de Elect. in 6. cap. ſi gratioſe. de Reſcript. eod.* Roman. *conſ. 307.* Alviſer. *de Privileg. Regular. Sect. 1. n. 8. ſ. 8.* Jaſon. *in l. ſi teſtamentum.* C. *de teſtam.*

Nun vermeine einige / es könn ein Fürſt die einmahl ertheilte Freyheiten nicht widerruffen / alldieweilen ſolche unter Publiquer. und offentlicher Treue / und Fürſtlichen Ehren verliehen worden / mithin billich beſtändig dauren ſolten.

Euenckel. *de Privileg.* l. *3. c. 11. n. 44.* Franc. Niger. *contr. 204. n. 94.* Menoch. *conſ. 1. num. 227.* Vultej. *vol. 3. conſ. 35.* Burſat. *conſ. 19. n. 47.*

Welches ſie zumahlen alsdann vor unlaugbar halten / wann ſolche wegen geleiſteter treuen Dienſte verlihen worden; dann alsdann ziehen ſie die Natur einer Convention und Bedingung oder Wechſel-Handlung an / und haben ihre Krafft aus den allgemeinen Völcker-Rechten.

Nicolaus Reuſner. *l. 3. conſ. 22. num. 4.* Mylex. *Nomol. c. 13.* §. 4.

Das

Das Widerſpil hingegen / und daß dergleichen Begnadigung / ſo ſchädlich zu werden beginnen / oder deren der andere ſich zu Nachtheil des gemeinen Weſens gebrauchet / billich zu widerrueffen eyen / wird dahero eingerathen; erſtlich / weil daß älteſte / erſte und theureſte Eyd und Verſprechen / ſo ein Fürſt geleiſtet / das jenige iſt / welches er dem gemeinen Weſen gethan hat / dannenhero er ſolches zu beobachten verbunden iſt / wann gleich per conſequentiam und ein folglich deſſelben eine privat- Perſon zu kurtz käme / welche zumahl durch ihren Mißbrauch zur Widerruffung Anlaß gegeben / und mithin die gantze Schuld ſich ſelbſten beyzumeſſen hat. Dann es wird darvor gehalten / es habe der Erlanger des Privilegii ſelbſten in deſſen Aufhebung auf ſolchen Fall verwilliget / wann das gemeine Weſen dardurch Schaden leiden ſollte. Dann wann die Privilegien keinen Dritten ſchaden können / wie vil weniger können ſie dem gemeinem Weſen einig Nachtheil gebähren.

Ant. Faber. Cod. l. 9. tit. 29. def. 6. n. 2. Caſtrenſis in l. Beneficium num. 2. be Conſtit. Princ. l. ſed ſi ex parte. 4. §. quanquam. 2. ff. quod. cum eo, qui in aliena. l. auxilium. 37. ff. de minor. c. privileg. c. 11. p. 3. c. ſuggeſtum. 9. ext. de Decimis, allwo daß denen Ciſtercienſer ertheilte Privilegium der Zehend Freyheit / nachdeme es der Kirche ſchädlich zu ſeyn erachtet worden / aufgehoben wird. Beſold. delib. ad ff. l. 1. tit. 3. q. 10.

Zweytens / ſo hebet ſich die Urſach jedweden Privilegii und das Privilegium ſelbſten ſodann auf / wo deſſen End-Zweck aufhöret / oder der jenige / der davon gehoffet worden / nicht erreichet wird. Dann wann der jenige / ſo die Freyheit erhalten / dem Fürſten deren Abſehen nicht hält noch leiſtet / ſo iſt hingegen auch der Fürſt / zur Leiſtung jenes nicht verbunden / dann ſonſten bey ihme mehr eine Dienſtbarkeit als Herrſchafft wäre. Ferner wird niemand vermuthet / ſeinem Vermögen oder dem gemeinen Weſen einigen Nachtheil zu gefüget haben zu wollen; geſchiehet nun ſolches hernachmals wider die gehabte Intention und Abſehen / ſo ſcheinen die Privilegia entweder Subreptitia und erſchlichen zu ſeyn / oder daß ſolche der Fürſt weder zu ertheilen habe gewolt noch gekönnet. Wie nun alſo einem Privato frey ſtehet / ſeines Privilegii ſich nicht zu gebrauchen / wann er ſiehet / daß es ihme entweder

keinen Nutzen / oder gar offenbahren Schaden werde bringen? alſo iſt auch ein Fürſt befugt / das jenige nicht zu halten / was ohne des gemeinen Weſens Schaden nicht abgehen würde; angeſehen deſſelben Condition nicht ſchlimmer ſeyn ſolle / als ſeines Zugewandten und Unterthanen. So hat hierdurch ein Fürſt den üblen Nahmen einer Ungütigkeit oder Wüterey nicht zu beſorgen / indeme ſolcher Geſtalt nicht ſo wohl die Gnade ſelbſt / als deren Mißbrauch aufgehoben wird: Es gehet demnach die allgemeine Wolfarth allen Privilegien vor / und hat der jenige / ſo diſe gegeben / auch Macht / ſelbige zu erklären und zu erläutern.

L. ſed. ſi ex Parte. 4. ff. quod cum eo, qui in al. l. auxilium. 37. ff. de minorib. 25. annis. c. privilegium c. 11. qu. 3. Rauchbar. *qu. 11. n. 48.* Beſold. *cit. loc.* §. *13. tit. 14.*

Drittens / ſo iſt allen Privilegien / entweder ſtillſchweigend / oder mit ausgedruckten Worten / die Clauſul beygerucket: Rebus ſic ſtantibus; das iſt / ſo lange die Sachen in gleichem Stand / wie jetzo / bleiben / oder ſo lange ſie dem gemeinen Weſen / oder dem Ausbittenden ſelbſten nicht ſchaden werden / wie nicht weniger die andere Clauſul; unbeſchadet eines drittens / und ſonderlich des gemeinen Weſens.

Jaſon *in l. quo minus num. 11. ff. de Flumin.* Vultej *vol. 1. conſ. 35. n. 160.* Carpz. *Jurispr. Conſiſt. l. 2. def. 416. Felin. in cap. qua. in Eccleſiarum n. 26. ext. de Conſtit.* Crav. *conſ. 5. n. 4. part. 1.*

Jedoch iſt zu mercken / das mehrertheils hierzu / daß die ertheilte Privilegien zuruck genommen werden mögen / ein ſehr grober und ſchwehrer Mißbrauch erfordert werde? angeſehen das Wort Mißbrauch an und vor ſich ſelbſten eine öffters wiederholte That auff und mit ſich trägt.

Cap. Sedes de Reſcript. allwo einige eines boshafftigen Mißbrauchs beſchuldiget werden c. pernicioſus de celebanda Miſſa. allwo der Mißbrauch verderblich genannt wird. c. Canonici. de Offic. Ordin. in 6. allwo ein verfluchter Mißbrauch vorkommet.

Fünff-

Fünffzehende Ubung.

Ob ein Fürſt ein gültig und kräfftiges Gebot dahin ergehen laſſen könne; daß niemand auß denen Vornehmſten deß Reichs ohne deſſen Wiſſen oder Willen ſich vermählen ſolle.

DErjenige ſcharffſinnige Franzoß / ſo die Geſchichte deter Cardinale Richelieu und Mazarini beſchrieben / berichtet im 9. Buch 16. Cap. daß in Franckreich viler Orten dergleichen Gebrauch / Gewohnheit / und Grund-Geſetze obhanden / das keinem hohen Herren von Königlichen Hauſe ohne Einwilligung des Königs ſich zu vermählen erlaubt ſeye / und meldet er / es trage diſe Gewohnheit nicht nur einen augenſcheinlichen Anblick deß Rechtens / gleichſam auff die Sirne getruckt / ſondern werde ſich deren auch mit gutem Nutzer bey ſeynen Landes-Leuthen bedinet. Alſo hat Merovæus, Childerichs Sohn / nachdeme er ohne Einwilligung deß Vattern / ſich mit Brunehild trauen zu laſſen / erkühnet / die Schärffe der Iuſtiz empfunden / wann er mit verdienter Straffe angeſehen worden. Unter andern Verbrechen / deren der Hertzog von Alencon beſchuldiget worden / wird auch diſes ausgedruckt geleſen / das er eine Heurath zwiſchen ſeinen Sohn / und deß Hertzogs von Yorck Tochter wider Willen König Carls des VII. geſtifftet habe. Ja als Ludwig der Stammlende / ohne ſeines Vatters Willen / Aurigarden zur Ehe genommen / iſt er ſolche auch / nachdeme er mit ihr Leibs-Frucht erzeuget / wieder zu verlaſſen gezwungen worden. Judith / Carl des Kahl-Kopffs Tochter / nahme ohne vätterliche Einwilligung den groſſen Balduin und ſahe hierauff ihre Ehe vom Pabſt Nicolao I. und denen übrigen Franzöſiſchen Biſchöffen vor ungültig erklären / alſo das ſie gezwungen worden / die Ceremon der Einſetzung und Beylagers erſt nach erhaltenem Conſens zu Auxer nochmahls zu widerhohlen.

Ungeachtet einer dergleichen in Schwang gehenden Gewonheit halte ich gleichwohl davor / es ſeye ſolche denen H. Canonibus, wo nicht geſunden Vernunfft zuwider. Dann erſtlichen iſt gewiſſen Rechtens / das die Ehen frey und ungezwungen bey beederſeittigen ſich Verlobenden ſeyn ſollen: Nun wären ſie aber ſolchen falls auf des Königs bloſſen Winck veränderlich.

Cap. cum locum. 14. ext. de ſponſal. Harprecht. *ad Rubr. Inſtit. de Nupt. num. 39.* Carpzov. *juriſpr. conſiſt. l. 3. def. 55. n. 4.*

So wird / zweytens / in der Römiſchen-Catholiſchen Kirche vor wahr gehalten / das auch derer Eltern Einwilligung / bey Verheurathung derer Kinder / mehr von Erbarkeit / als Nothwendigkeit wegen erfordert werde; wer zweiffelt aber daran / das wir wenigſtens in Anſehen derer natürlichen Geſetze denen Eltern mehrere Liebe und Ehre ſchuldig ſeyn / als denen Fürſten / obſchon diſen in Politiſchem Abſehen mit mehrerer Ehrerbietung zubegegnen zu ſeyn ſcheinet.

can. ſicut. bonum eſt. 1. cauſ. 77. q. 1. c. ſufficit. 27. c. 1. q. 2. Concil. Trident. *Seſſ. 24. decret. 51.*

Drittens / ſo wäre diſe Gewohnheit vilmehr ein verderbte Art / ſo derer in denen Geſetzen geordneten Freyheit in Ehe-Sachen Schnurgerade entgegen ſtehen müſte. Nun iſt aber eine wiederrechtliche Gewohnheit an ſich nichtig.

C. Conſuetudo diſt. 1. c. cum. tanto. fin ext. de Conſuet. Alexand. conſ. 196. n. 3. Rebuff tom. 3. Conſtit. Reg. de Conſuet. n. 42. Schulter. p. 2. q. 26.

Dörffte demnach eine dergleichen / ſie ſeye gleich Franzöſiſche / oder eines andern Lands / Gewohnheit anders nicht vertheidiget / noch gebilliget werden / es ſeye dann darüber ein beſonderes Indult vom Päbſtlichen Stuhl ertheilet / welchen falls ſie bey denen der Römiſchen Kirche Zugethanen / ohne Zweiffel gelten / hochgehalten werden müſte.

Es hat zwar der Herr Autor aus denen heutigs tägigen Lehrſätzen der Römiſchen-Catholiſchen Religion welcher er zugethan / und dem Concilio von Trient / bey diſer gantzen Frage / nicht wol anders reden noch ſchlieſſen können Gleichwie aber dasjenige / ſo er §. ſo wird zweytens &c. meldet / ob wäre nemlich deren Eltern Conſens und Einwilligung mehr ehrbar als notwendig von denen Evangeliſchen / ja ſelbſt denen Römiſch Catholiſchen und andern Theologis und Rechts-Lehrern vilfältig widerſprochen und Grund mäſſig erwiſen worden / das derer Eltern Conſens in alleweg / von dem Göttlichen / Natürlichen / Kayſerlichen ja Canoniſchen und Päbſtlichen Rechte ſelbſten / als notwendig / nicht aber als eine bloſſe Erbarkeit bey ihrer Kinder Verheurathung erfordert werde.

Beſiehe Chemnit Examen Concil. Trid. p. 2. tit. de Matrim. rubr. de clandeſt Sponſ. f. m. 242. Gerhard. tom. 7. §. 58. Ungebaur. Exerc.

ad.

ad. Inſtit. 3. q. 6. Carpz. l. 2. Iuriſpr. Conſiſt. def. 39. ſeqq. Cothmann vol. 1. Reſp. 1. pruckner. deciſ. Jur. Matrim p. 1. c. 2. n. 19. usque 80. und die von ſelbigen allen weitläufftig angeführte Gründe und Lehrere/ auch deren Antworten auff die widrige Einwürffe.

So dann auch in dergleichen zeitlichen Sachen / als davor die erſt unter Handen ſeyende / und aus einer bloſſen Politiſchen Urſache von dem Lands-Herrn / als gemeinem Vatter / wiederſprochene Ehe Verlöbnuß billich zu halten iſt / dem Römiſchen Pabſt nicht leicht einige Macht / oder indult Gebung / (wohin der Herr Autor §. ult. anträgt) zu Schmählerung der Fürſtlichen Hoheit / eingeſtanden / am allerwenigſten aber dergleichen bey denen Evangeliſchen Potentaten / gegen welche die angemaßete Geiſtliche jurisdiction allerdings keine ſtatt mehr hat/ eingeraumet noch erfordert werden kan.

Alſo iſt man auch bey obiger Haupt-Frage an ſich ſelbſt der feſten Meynung / daß zwar ein Potentat einen vornehmen Herren ſo wenig als ein Vatter ſein Kind dahin anſtrengen könne / daß es das Heurathen gar ſein Lebenlang unterwege laſſen / oder eben eine gewiſſe Perſon / ſo man ihme vorſchreiben würde / wider Willen annehmen müſte / als welches in alle Wege wider die Freyheit der Ehe-Verlöbnuſſen / und alle Rechte lauffen müſte /

l. 64. in fin. l. 72. §. 4. 5. de condit. & Demonſtr. Zoeſ. *ad ff. d. tit.*

Er könne aber gleichwohl auf den Fall / da aus einer vorhabender Vermählung zweyer Perſonen / entweder dem Königlichem / oder den anderen hohen Geſchlechte ein Schand-Fleck / oder dem Staat ſelbſten eine Aufruhr und Meuterey / oder andere Gefahr zu beſorgen vorſtehen ſollte / oder aus einer andern erheblichen Urſache / als ein allgemeiner Lands-Vatter / ſeinen Diſſenſum und Mißvergnügen hierob würcklich bezeugen / und ſolche Ehe / wann zumahl ſelbige noch nicht vollzogen / hintertreiben / und um ſo viel mehr auch / daß zu Verhütung alles dergleichen Unraths niemand anſehentliches / ohne deſſen Vorwiſſen / zuſammen freyen ſolle / gar wol verordnen / doch daß er hernach in der treffenden Wahl niemand / ohne erhebliche Urſachen verhindere. Wir leſen dergleichen Exempel vom König Salomon / gegen ſeinen Bruder Adonia / ſo / zu mehrerer Befeſtigung ſeiner abzilenden Rebellion / die Abſag ſich zu vermählen ausgebetten / hier-

über aber nicht nur abgewiſen/ ſondern als ein Aufrührer geſtraffet worden.

1. Reg. 2. v. 22. 23.

Gleiches iſt im Kayſerlichem beſchriebenem Recht zu finden/ allwo einem Land-Pfleger verbotten wird/ eine Frau aus dem Land/ deme er vorgeſetzet/ item einem Raths-Herrn eine Freygelaſſene zu heurathen.

l. 38. l. 42. l. 57. ff. de N. N.

Zu geſchweigen anderer/ zwar ihren Umſtänden nach nicht allezeit gar zu löblicher/ doch aus gleichem Abſehen gefloſſener Exempel; dergleichen zu ſehen/

Im Buch der Richter *cap. 15. n. 2. 1.* Sam. *18. vs. 1.* und *cap. 25. vs. 44. Tac. 1. Annal. cap 12. n. 6. & 2. Ann. c. 43. num. 6. it. 3. Ann. c. 40. & 83. ibique* Forſtner. & Cyriac. *Lent.*

Und hat ſolchen Falls eine dergleichen verliebte Perſon/ gleichwie anderes ihrige/ alſo auch ihre unzeitige Affection, dem gemeinem Beſtem billich aufzuopffern.

Nach deß Herrn *Autoris* eigener Lehre/ oben in der dritten Ubung.

Sechzehende Ubung.

Ob bey Anweſenheit des Landes-Fürſten eines Unterrichters oder Unterthanens Bottmäſſigkeit und Gerichts-Zwang aufhöre und ruhe;

Wann der Landes-Fürſt in einem Lande/ Gebiete oder Stadt/ ſo ihme unterworffen/ gegenwärtig iſt/ ſo muß alsdann derer übrigen Beamten Befehl und Gewalt nothwendig ruhen und ſtille ſtehen/ wenigſtens nach dem beſchriebenem Recht und Schärffe derer Geſetze. Dann wo der Pabſt gegenwärtig iſt/ da höret des Biſchoffs Amt auf/ und wo der Biſchoff iſt/ da weyhet und ſegnet der Prieſter nicht.

Cap. dudum. cap. quamvis. ext. de Præb. in 6. And. Faber. *l. 1. Cod. tit. 3. def. 12. num. 3.* Everard. *Jun. vol. 1. conſ. 41. num. 82.* Fontanella *de Pact. nupt. cl. 4. n. 160. gloſſ. 10. cap. 1.* allwo er ein Cataloniſches Exempel anführet.

Dann

Dann das gröſſere Liecht verfinſtert das kleinere; und wo der Löwe ſeinen Fuß hinſetzet / da ruhen die übrigen Thiere.

Arg. c. cum in dubiis. 3. ext. de Conſecr. Eccleſ. Sprenger. *de Mod. Imp. cap. 2. ſ. 26.* Manz. *Fund. Orb. & Urb. p. 2. §. 9. n. 11.*

Dahero erzehlet Bodinus / daß als unter dem Stadt-Rath zu Pariß und dem Zoll-Rath ſich wegen derer Purpur-Röcke Streit erhoben / und König Heinrich II. nicht ferne ware / habe der Præſident des Ober-Gerichts dem Zoll Rath einen Frohn-Botten geſandt / und in der Sache nicht weiter zu gehn verbieten laſſen. Diſer aber habe zur Antwort zuruck gebracht / es habe jener / bey Anweſenheit des Königes / die Macht keineswegs / dergleichen Befehle ergehen zu laſſen. Aus diſer Urſache ſehen wir / daß die Obrigkeiten derer Land-Städten mehrentheil die Schlüſſel zu ihrer ankommenden Fürſten Füſſen zu legen pflegen / um dardurch zu bezeugen / daß ihre Rechte und Bottmäſſigkeit / bis zu des Fürſten abreiſe / ſtille und in Ruhe ſtehen.

Scip. Gentil. de Jurisd. l. 2. c. 28. Einſidel de Regal. c. 2. n. 200. Arniſ. de Jur. Maj l. 2. c. 4. n. 10. Limn. l. 2. c. 8.

Ich meines Orts ſage / zu Erörterung diſer Frage / daß wann von der Kayſerl. Majeſt. ſo in eines Reichs Stands Gebiet gegenwärtig iſt / geredet wird / ſolchem Falls des Standes Bottmäſſigkeit nicht ſtille ſtehe; dann denen Ständen des Reichs iſt die Superiorität und Landes Herrſchafft privativè und ausſchließlich verliehen / und haben ſie die Bottmäſſigkeit nicht / wie vor Alters / in bloſſen Verwaltungs-Nahmen / ſondern als ein erblich / eigen / beharrlich / und auf ihre Erbe abſtammendes Recht erlangt. Dannenhero bey einem Reichs-Tag der Stadt-Rath zum Beyſpiel zu Regensburg ꝛc. oder bey einem Wahl-Tag der Rath zu Franckfurth nicht unterläſſet / ſein obrigkeitliches Amt gegen ſeine angehörige Burger und Zugewandte zu üben.

Aur. Bull. tit. 11. Capit. Caroli. V. & Ferdinandi III. art. 3. O d. p. 2. tit. 1. & 5. Bruning. de Jur. Univ. concl. 27. Carpz. Diſcept. for. 330. n. 5.

Wann dann die Frage von einem anderem Fürſten iſt / der irgend in ſeines Territorial-Landſaſſen Hofmarckt ſich enthält / ſo pfleget wenigſtens jetziger Gewonheit nach / derſelbe ſeines Landſaſſen Rechten

 und

und Grichts-Zwang gleichwohl nicht ein zugreiffen / und diſes darum / damit nicht aus vermiſchung derer Jurisdictionen einige Aergernüſſe / Empörung / oder anderes Unweſen entſtehe / der Fürſt auch / durch Erregung dergleichen Beſchwehrlichkeiten / ſeiner getreuen Landſaſſen Gemüther nicht von ſich abwendig mache. Befände ſich aber ein Fürſt zum Exempel in einem Fürſtlichen Landes-Amt und Ort / allwo er ſeinen eigenen Amtmann hat / ſodann iſt gewiß / daß er ſolch ſeines Beamten Jurisdiction und gewalt einſtellen könne; angeſehen ſonſten das jenige / was dem Fürſten zu Gutem verſehen / deſſen Haß und Schaden verdrehet werden müſte. Zu geſchweigen / daß vorhin bekannt / wo der Herr ſelbſt vorhanden / der Geſandte und nach Geſetzen ruhe / und deſſen Gewalt erſtorben ſeye; es wäre dann augenſcheinlich / daß der Principal es ſelbſten anders haben wolle.

Sibenzehende Ubung.

Ob ein Fürſt den Schaden / ſo auf offener Straſſen von Raubern oder anderen Böſſwichten zugefüget worden / zu erſtatten ſchuldig ſeye?

Es wird heuntiges Tages vor gewiß gehalten / daß die Zölle und Weg-Gelder zu dem Ende eingenommen werden / dieweil die Landes-Herren ſchuldig ſeyen / die Reiſende / wider den Gewalt und Unfall derer Rauber zu beſchützen / wie ſolches nachdencklich erweiſen.

Rebuff. in Bulla. Cœnæ. Domini. Paul. 3. art. 13. Petrus de Andlo de Imp. Rom. l. 2. c. 18. Axevedo ad Conſtit. Reg. l. 8. c. 9. Receſſ. Imp. 1236. c. 10. num. 3. Goldaſt. Tom. 1. Conſtit. Imp. p. 82.

Diſes vorangeſetzet / ſo bemüheten ſich die vornehmſte Lehrer zu behaubten / daß ein Fürſt den Schaden / ſo die Reiſende von einem Rauber erlitten / zu erſetzen ſchuldig ſeye. Erſtlich / weilen eine dergleichen Verbindung nach dem gemeiner geſchribenen Kayſerl. Recht / ex quaſi delicto herrühre: dann es begehet ein Fürſt / ſo die Rauber ungeſtrafft ſchwärmen läſſet / eine Fahrläſſigkeit.

L. 3. ff. de Off. Præſid. l. 1. §. in Summa. ff. de his, qui de e . l. 10. C. de lit. & itin. cuſtod. l. 12. l. ne quid. 7. ff. de incend.

Und diſer Unterlaſſungs-Fehler Culpa in omittendo, iſt alſo verhaſſet / daß die Verbrechere zu Erſtattung deß Schadens gehalten ſind.

L. Dominus, c. 23. q. 2. l. 2. C. de Admin. rerum publ. l. 11. l. quemadmodum. 29. §. fin. ff. ad L. Aquil. l. un. §. 3. ff. fort. adverſ. naut. Burſat. *conſ. 193. n. 1.* Cravetta. *conſ. 132 m. 4.* allwo er ſaget / es ſeye derjenige *in dolo*, und handele mit Gefährde / der nicht thut / was er thun ſolle. *R. A. 1559.* §. damit dann. * Stephan *de Juriſd. l. 2. p. 1. c. 7. n. 397.* beſiehe allerdings Lauterbach. *ad tit. ff. de publ. in fin.* und daſelbſt vilfältig angezogene *Jura* und *DD.* welche diſe Erſetzung auch alsdann fordern / wann gleich von denen Reiſenden kein beſonder ſicher Glait gebetten worden.

Zweytens / nachdeme die Straff eines jeden Verbrechens nach der Schwehre oder Gerechtigkeit des Frevels abgemeſſen werden ſolle / ſo würde folgen / daß die pœna Commiſſi, das iſt die Straff der Abnahm / Einziehung und vor Verfallen Achtung / vermög deren alle Wahren / wegen abgeſchaickten / unbezahlten oder verfahrenen Zolls hinweg genommen und eingezogen werden / weit gröſſer und ſchwehrer ſeyn würde / als das Verbrechen / wann nicht hingegen die Zoll-Herren die Beſchwehrde haben müſten / daß ſie auf den Fall einer rauberiſchen Abnahm / deren Werth zu erſetzen ſchuldig ſeyen.

Klock. de Vectig. *ſ. 77.* lit. FF. Chaſſan. ad Conſuet. Burg. rubr. 4 §. 8. n. 4.

Drittens / ſo wird vermuthet / es habe ein Fürſt ſo fort / indeme er den Zoll annimmt / dardurch ſtillſchweigend ein ſicheres Glait verſprochen / und ſeye alſo zu Erſetzung des erlittenen Schadens gehalten.

Zaſ. conſ. 15. n. 38. Bald. in c. §. March. de his. qui feud. dar. conſuev. Cæpoll. de Servit. præd. Ruſt. tit. de via n. 50 Par. de Puteo de Syndicatu verb. Robaria n. 2. Cler. de Proc. Exec. p. 1. c. 2. n. 266. Roſenthal. de feudis. c. 5. concl. 22. Carpz. p. 2. Crim. qu. 91. n. 58.

Ich

Ich erachte jedoch / es ſeyen hierbey zwey merckliche Abfälle anzuhängen / erſtlich / daß der Herr des Orts zu einiger Erſetzung nicht ſchuldig ſeye / wann zum Exempel die Rauber alſo ſtarck ſind / daß man ihnen nicht widerſtehen / noch Einhalt thun kan / welches zu Kriegs-Zeiten zu geſchehen / pfleget: dann zu einem unmöglichen iſt niemand verbunden.

L. 185. ff. d. R. J. Bald. in C. ſi. ideo C. de his quib. ut indign. Coler. p. 1. c. 2. n. 297. Carpz. d. l. n. 70.

Dann zweytens / wann ſie nur das erſtemal die Straſſen unſicher gemacht haben / zuvor aber / alles embſigen Nachſuchens und Straſſen-Bereitens ungeachtet / keiner derer Orten verſpühret worden iſt; oder auch / wann die Reiſende ſich zu einer ungewöhnlichen Zeit auf dem Weeg / oder auf eine ungebräuchliche Neben Straſſe ſich weg begeben haben.

Masquard. de probat. concl. 473. n. 3 allwo er ein Beyſpiel beybringet Gail. 1. O. 64. n. 11. Andlo. l. 1. c. 39. Bajard ad I. Clar. fin 9. §. 82. n. 2. Köppen. q. 37. n. 12. Arum. Diſc. 1. 22. Sixtin. de Regal. l 2. c. 2. n. 5.J* arg. l. 1. §. 1. ff. de his. qui effud. l. 1. §. 18. ad. S. C. Sitan.

Achtzehende Vbung.

Ob einem Miſſethäter oder Rebellen das von Fürſten verſprochene ſichere Gelait zu halten ſeye?

Es ſind ſehr vile und vornehme Autores! ſo darvor halten / es ſeye dergleichen von einem Fürſten ertheiltes ſichere Glait keineswegs zu halten.

Per Gloſſam in §. ſed neq. vſ. neq. homicilia, allwo geſagt wird: haſt du es gegeben / ſo halte es nicht: er wird auch wider dich das Geſetze noch Recht / ſo er ſelbſt erachtet hat / nicht an: noch ſich darauff beruffen können. Cyn. *in l. praſenti C. de confug. ad Eccl.* Angel. Aretin. *in §. praterea n. 36.* allwo er ſolches einen frommen gottſeeligen Betrug nennet / womit man böſe Leut zu fangen gedencket. Paul Caſtr. *conſ. 422.*

Son-

Sonderlich wann das ſichere Glait ohne genugſame Unterſuchung der Sache ertheilet worden / oder deſſen keine rechtmäſſige Urſache vorhanden / oder des gemeinen Weſens Verderben darauff ſtünde.

L. relegati. ff. de Poen. Bald. *in l. præterea de Action. & iam §. item Sacramenta de pace juram. firm.* Angel. *in l. Cognitionem de bon. aut. jud. & in Tractatu de Maleficiis, verſ. 5. n. 70.* Emericus à Rosbach. *in Diff. Jur. tit. 29. n. 4.*

Dann wann nicht nur nach dem Römiſchen beſchriebenem / ſondern auch natürlichem Recht erlaubt iſt / einen ſo gar beſchwohrnen Contractum oder Abhandlung bonæ fidei ungültig zu machen / und auffzuheben / wann nemblich bey ſolchen ein Betrug und Gefährde vorgegangen / oder einer über die Helffte vernachtheilet / oder wider Vermuthen aus deſſen ſtrenger Beobachtung ein ſchwehres Ungemach entſtehen würde / oder endlich wann der eine Theil das Beliebte ſelbſten gebrochen hat: wie vil mehr müſſe der Fürſtlichen Hoheit ſolches vorbehalten ſeyn / alſo / das auch gerechten Fürſten nicht mißzieme / die von ſich gegebene Treue nicht zu halten: angeſehen niemand darnach zu fragen habe / ob man den Feind mit Liſt oder Tapfferkeit bezwinge?

Wiewohl nun das bißhero angeführte bey ſubtilen Welt- und Hoff-Leuthen / (deren Staats-Abſehen und Weißheit der Gerechtigkeit / und Beobachtung derer Geſetze offt überlegen iſt /) zu Zeiten vortrefflichen Beyfall gewinnet / ſo muß gleichwohl ich / zu Folge der Auffrichtigkeit deren Geſetze / darvor achten / es ſeye dergleichen ſicheres Geleit unverletzt zu behalten.

Dann wann erſtlich ihrer viler gemeine Meinung dahin gehet / es ſeye das ſichere Geleit / und die darob gegebene Treue / nach dem Völcker-Recht / auch einem Feind zu halten / warum ſollte ſolches nicht auch anderen laſterhafften Menſchen / ſo villeicht durch ihre Verbrechen nicht das geſammte gemeine Weſen / ſondern nur einzele Perſonen beleydiget / zu ſtatten kommen?

Cap. inter alia de Immunit. Eccl. c. noli. conſ. 25. q. 1. Gloſſ. in c. offerebat 32. q. 7. Hartm. ad Eppingen *obſ. c. 1. n. 22.* Guid. Pap. *Qu. 418.* Mynſing. *cent. 4. O 7.* Hotoman. *qu. ill. 7.*

Zweytens / ſolle niemand durch deß Prætoris oder Obrigkeit / geſchweige eines Fürſten ſelbſten verſprechen / Anſehen und Autorität bezogen und angeführet werden.

l. 1. C. de his qui ven. at. Farin. Pr. *Crim. l. 1. tit. 1. q. 6. 22.* Nic. Everhard. *conſ. 2.* Schrader. *conſ. 18.* Bruning. *de Jur. Univerſ. §. 30. Lit. A.*

Drittens / ſo iſt der menſchlichen Treue und Glauben nichts ſo gemäß / als dasjenige feſt beobachten / was man einmal beliebet hat. Dann was ſollte einem Fürſten / ſo der Gerechtigkeit / Treu und Güte Spiegel ſeyn ſolle / vor Lob bringen / wann er über die gantze Welt herꝛſchete / und hingegen ſeine Hoheit mit einem abſcheulichen Mainayd beflecket? Hat dannenhero ein Fürſt in dergleichen Fall nicht ſowohl darauff zu ſehen / was diſer oder jener verdiene / als was ihme / dem Verſprecher ſelbſten / zuthun gezimen wolle?

Hartm. *Piſt. l. 2. q. 4: n. 21.* Nordermann. *de Iur. Princ. §. 77. lit. A.* Boëtius *contra Machiavellum, c. 7.* Riemer. *Arcan. Pol. 34. Lipſ. l. 2. Polit. c. 13.*

Viertens / beſtättiget ſolches das Beyſpil Kayſer Carls deß V. ſo dem nach Speyer kommenden Luthero, (welcher in deſſen / und ſeiner Geiſtlichkeit Meynung vor einen Miſſethäter und Ketzer gehalten wurde) wider die gegebene Treue und Glauben auch in der gantzen Welt nirgend zu finden wäre / ſo müſte ſolche doch unbeflecket bey einem Kayſer bleiben.

Bodin. *l. 5. c. 6.* Æn. Sylv. *l. 3. Comment. hiſt.* Matth. Bernegger. *obſerv. Polit. num. 24.* Myler. *Nomolog. Stat. c. 1. §. 4.*

Was ich bißhero geſaget / trifft mehrentheils bey dem ſicherm Geleit / ſo einem Todtſchlags / Dieberey oder andern dergleichen beſonderheitigen Verbrechens beſchuldigtem Unterthanen gegeben worden / zu. Jedoch will ich nicht zweiffeln / dafern ein Unterthan eine Rebellion oder Aufſtand wider deß Fürſten Perſon und Haupt / auch das gemeine Weſen / anſpinnen wollte / und ſonderlich wegen viler Mitverbundenen etwann zu mächtig ſeyn / auch keine andere Art / ihn in das Garn zu bringen / auszufinden ſeyn ſollte / es könne ein ſolcher auch / mittels gegebener Treue / unterdrucket werden. Dann das gemeine Heil und Wohlfarth überwindet alle obige Moral- und Sitten-Abſehen / ſo den Fürſten zu Beobachtung ſeines Worts anſtrengen könnten / und wird darvor gehalten / es ſey dergleichen ſicher Geleit nur denen Worte nach ertheilet / nicht aber / daß man ſolches zu bewerckſtelligen gedencke. Alſo hat Dagobert einem Regiment oder Legion Rauber / ſo aus denē Bulgas

gariſchen Gräntzen biß in Franckreich durchgedrungen / das Wort gegeben / ja Aecker und Felder zugetheilet / weilen ohne höchſte Gefahr des gemeinen Weſens ſie nicht zukriegen waren; nachmahls aber hat er ſie gantz unvermuthet / auff gegebenes Zeichen / niedermetzelen laſſen / und darinnen den Nutzen der Ehre vorgezogen. Pabſt Clemens der VII. verſprach dem Spaniſchen Geſandten / es ſolte derer Florentiner Freyheit / auch des Reichs Majeſtet / bey denenſelben unbeeinträchtiget bleiben; gleichwohl zwange er ſie bald hernach / Alexandro ſeines Bruders unrechtem Sohn zu dienen / und ſagte: Die Laſter der beleidigten Majeſtät fänden / wo ſie nicht abſonderlich aus gedruckt / in keinen Freyheits- oder Geleits Briefen einige Sicherheit.

Mehrers füge ich nicht bey / damit es nicht ſcheine / ob wollte ich meine Sichel in eine frembde Erndte ſchlagen. Ich verweiſe aber den Leſer zu denen Politicis / welche in der Materi, de ſincerationibus principum, oder von deren Fürſten Verſprechungen / und wortlichen Verſicherungen diſes gantze Werck ſcharffſinig und ſchlau verhandlen / und einiger Rechtsgelehrten widrige Gründen mit einer angewohnten Hof Frechheit verlachen.

Diſe letztgemeldete Politici verdienen villeicht wohl zu Zeiten / das vom Herrn Authore ſelbſten oben §. wiewohl nun das ꝛc. zugelegte Lob- und Zeugnuß / und dörffte über diß ein Fürſt ſicherer thun / wann er in dergleichen Fällen einen Miſſethäter entweder kein Geleit ertheilete oder ſolches ihme / wann er auch der ärgſte Rebell wäre / nachmals unverbrochen hielte; angeſehen dergleichen Verſprechungen ihre Verbindnuſſe aus dem / einem Fürſten nicht untergebenem natürlichem und allgemeinem Völcker-Recht haben / dahero unter einigem Prætext mit Fug Rechtens ſchwehrlich zur Unzeit zu widerruffen ſtehen. Zu geſchweigen des Mißtrauens / ſo gegen einem ſolchen Fürſten bey jedermann auch in andern Fällen entſtehen müſte. Welches des Herrn Authoris eigene bißhero faſt in allen Fragen / und diſer ſelbſten geführte Gründe mit ſich bringen. Beſiche auch die diſſeitige Anmerckung zu Ende der zehenden Ubung.

Neunzehende Ubung.

Ob ein Fürſt die Aemter in ſeinem Land und Regiment verkauffen könne?

Es werden offt und vilfältige Irrthume von denen begangen/ welche das jenige/ ſo de facto und thätlich geſchiehet/ von deme/ was von Recht wegen geſchehen ſollte/ nicht zu unterſcheiden wiſſen. Die klügeſte Politici pflegen mehrentheils derer Höfe Laſter an den Tag zu legen/ und zu erklären/ ſie ſchlieſſen aber dahero nicht ſtracks/ daß deren Gebrauch erlaubet ſeye. Gleicher geſtalt iſt ein anders/ ob eine Sache geſchehe/ und ein anderes/ ob ſie geſchehen ſollte. Jenes beſtehet in der That/ diſes im Rechten. Die/ ſo da zu behaubten ſuchen/ es müſſe ein Ding geſchehen/ geben eben damit an den Tag/ daß wo ſolches nit geſchehe/ man unrecht thue: wer aber bloß hin ſaget/ diß oder jenes werde alſo geübet/ ſchlieſſet darum nicht alſobald es ſeye ſolches woll oder übel gethan; dann er kan wohl von der That reden/ ohne ein Urtheil über ſolche zu fellen. Eben diſes iſt auch in jetzigem Regiments-Stand zu beobachten/ allwo ſich hauptſächlich nicht fraget/ was da geſchehe/ ſondern was geſchehen ſollte? Ich meines Orts ſage in gegenwärtiger Materi/ es könne ſolche Verkauffung derer Aemter wohl/ und ohne Abbruch derer Geſetze geſchehen. Dann einem Fürſten iſt in keinem Recht verbotten/ die zeitliche Aemter nach ſeinem Wollgefallen/ und des gemeinen Weſens Nutzen auszutheilen/ angeſehen er dem natürlichem Recht nach/ und in Krafft ſeiner habenden Landes-Ober-Herrlichkeit über die Aemter in ſeinem Lande Herr iſt/ und vermög der Ober-Bottmäſſigkeit eine gegründete Intention in Ernennung derer Beamten hat/ alſo daß die verkäuffliche Aemter unter des Fürſten Patrimonial- und Erb-Güter gerechnet werden/ und deren Beſtellung unter die Regalien und mithin unter die fructus oder Nutzungen der Jurisdiction gehöret.

Ant. Capyc. *Dec. 27. n. 4.* Menoch. *l. 1. præſ. 97. n. 30.* Lud. Molina. *de Iur. primogen. l. 1. c. 25. n. 2.* Myler Hypargolog. weitläuffig *c. 7. §. 23.*

Was nun der eine verlangen kan/ das kan der andere auch verkauffen und nachdeme die Landes-Aemter zeitlich/ anſehentlich und einträglich

lich

lich ſind / warum ſollten ſie nicht mehr um Geld / als bloſſes Bitten / hingegeben und verkauffet werden können. Es hat ja ein Fürſt ohne Zweiffel Macht / denen Bedienten aus ſeiner Cammer oder ſo vil Beſoldung zu beſtimmen. Wann er alſo eine Perſon zu einem gewiſſen Amt ernennet / kan er ja / da ſelbige noch kein erlangtes Recht darzu hat / deſſen Beſtallung mehren oder mindern: aus gleichem Grund kan er ihr auch einen Schoß oder Steuer / einen gewiſſen Antheil von ſolcher Beſtallung dem Fürſten zur Erkenntniß der empfangenen Gutthat zu entrichten auferlegen. Und aus eben diſem Grund kan er auch ſolchen Antheil ſchätzen / und ihr das Amt verkauffen. Angeſehen nun hier der Streit keineswegs darob waltet / ob dergleichen Verkauffung dem Staat nutzlich ſeye / ſondern nur / ob ſie erlaubt und rechtmäſſig ſeye; alſo wollen wir die Sache mit Hiſtoriſcher Anführung beſteiffen. Es meldet zwar Ernſt Bockel im 5. Cap. von denen Europäiſchen Königen / daß das Amt des Vice Cantzlers um 80000. Scudi oder Cronen / des Schatz-Meiſters um 70000. und des Cammer-Præſidenten um 40000. verkauffet werde; allein habe ich die Warheit diſer Sage noch nicht auf meiner Waag-Schaale abgewogen. Im Königreich Franckreich iſt wenigſtens gewiß / daß dergleichen Verkauffen über die Maſſen im Gebrauch ſeye / welches ſo gar auch Bodin, ſo ſorgfältig er ſonſten in Erzehlung ſeines Vatterlandes Fehlere geweſen / nicht verhalten können. Von denen Spaniern bezeuget Vasquius l. 1. c. 43. ein gleiches. Von denen Venetianern iſt ein gleiches am Tage welche / laut Bodini Zeugnuß / zur Krieges-Zeit durch dergleichen Aemter Krämerey den zehenden Theil von 4000. Ducati heraus gebracht.

Stoſius in ſeinem politiſchen Staat-Garten *Diſc. 11 n. 23.* Rauſner *Hiſt. Polit. l. 1. c. 20.* Godofred. *ad. l. Tauri 26. n. 21.* Gutierez. *qu. civ. 64. n. 5. b. 2. Leſſ. de I. & I. l. 2. c. 32.*

Zwar iſt mir wohl wiſſend / daß dergleichen Aemter-Verhandlung ſehr ſcharff verbotten werde /

in l. nemo. 6. C. de Aſſeſſ. Nov. 8. & l. contra. 14. C. de Re. Mil. l. fin. ff. ad L. Iul. repet.

Allein hierauf wird geantwortet / daß bemeldete Geſetze allein auf die Præſides oder Ober-Amt-Leute / derer Provinzien und Länder angeſehen geweſen / welche / gleichwie ſie die Aemter nicht in ihrem eigenen ſonderen des Kayſers Nahmen vergeben / alſo / und nachdeme ſie

diſer umſonſt ertheilet / ſie als Nachgeſetzete gleichfalls umſonſt und ohne Geld ertheilen und vergeben haben ſollen.

Sollte ferner es nicht beſſer ſeyn / daß des Fürſten Rent-Cammer durch dergleichen Krämerey bereichert werde / als derer vornehmſten Hof-Bedienten / welche doch ſelten jemand zu einigen Ehren-Stellen befördern / ohne durch ſilberne Bitten darzu gelocket zu werden? Iſt demnach auch des Fiſci Sorgfalt nicht mit ſo ſpitziger Beſchuldigung zu tadeln / wann er ſich von dergleichen Candidaten und Bewerbere Gütern mäſtet. Dann weme ſollte nicht beſſer beduncken daß die Ehren-Stellen mit ausgedrucktem und bekannt gemachtem Fleiß und Vorſatz von dem Fürſten / deme die allgemeine Regierungs-Laſt auf dem Halſe ligt / feil gebotten werden / als das ſie derer geitzigen vorderſten Hof-Bedienten Stimmen zur Beute überlaſſen werden ſollten? Dann wo dergleichen Feilbietung nicht ihm Gebrauch iſt / dringen ſelbige zu Zeiten denen Fürſten ſolche Candidatos oder Bewerbende auf / die durch Geſchencke bey ihnen ſich am meiſten beliebt machen könnten; und was ſie alſo bey dem Fürſten erhalten / verkauffen ſie diſen Clienten hinwiderum. Alſo daß weder das gemeine Weſen dardurch einer beſſeren Wahl und Auffſuchung genieſſet / noch die ſo befördert zu werden verlangen / einigen Vortheil darbey erlangen / ob ſie um ihre Ehrſucht dem Fürſten / oder denen Miniſtris und vornehmſten Räthen büſſen / angeſehen beede zu Nachtheil jener Vermögens in gleichem Lauff und Geſtirn zueilen.

Jedoch muß ich bekennen / daß in ſolcher Aemter-Verhandlung verſchidenes gewiſſenhafft zu beobachten ſeye. Erſtlich / daß der Verkauffer es / ſo vil möglich / dem würdigſten verkauffe. Zweytens / daß der Kauff-Schilling oder Preiß billich und mäſſig ſeye / damit dem Kauffer nicht Anlaß gegeben werde / vill Unbilliches von denen Unterthanen / zu Wider-Erlangung ſeines ausgelegten Gelds / zu erpreſſen. Drittens / muß die Noth obhanden ſeyn / und deren auf keine bequemere Weiſe begegnet werden könne; als zum Exempel / wann der Fürſt von ſeinem Volck / zu Ertragung derer Regiments-Beſchwährde / nicht genug mit Einkunfften verſehen worden. Dann die Noth iſt ein Diemantines Band.

C. *ad Limina. 7. c. 30. q. 1. cap. quod. non 4. de Reg. Iur.* Fritſch. *de Neceſſitate Sect. 6. concl. 5.* Weſenbec: *vol. 1, conſ. 49. n. 28.* Gylmann. *vot. Cam. tom. 1. p. 3. vot. 11.*

Zwang

Zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ſeiner Vorfahren übermäſſige / und zu des gemeinen Weſens Schaden reichende Schenckungen widerruffen könne?

DIeſe ſchwehre / mit ſpitzigen und ſtachlichten Umſtänden angefüllete Frage / machet auch denen verſtändigſten Köpffen vil zu ſchaffen. Im erſten Anblick der Sache zeiget ſich ſo fort

Cap. quoniam. de conceſſ. præb. in 6.

Allwo gelehret wird / daß durch eine vollkommentliche Schenckung dem Empfanger ein erlangtes Recht angediten ſeye / welches niemand ohne höchſte Urſache nicht abgenommen werden mag / angerwogen die Krafft und Gütigkeit dergleichen Verleihung auch nach dem Völcker-Rechte beſtehet.

Felin. *in cap. quæ in Eccleſia. ext. de Conſtit. num. 51.* Ludov. Molin. *de primogen. l. 4. c. 3. num. 30.* Arnil. *de Jur. Majeſt. l. 1. c. 7.* Barboſ. *ad cap. ſi gratioſe. ext. de Reſcript.* Enenckel *de privil. l. 2. c. 2.*

Dann es Ziemet ſich / daß uns durch Fürſtliche Wohlthaten geholffen / und nicht / daß wir durch ſelbige betrogen werden ſollen; und iſt derer Fürſten Ruhm / daß ſie freygebig ſind.

Chaſſan. *Catal. glor. Mundi p. 1. p. 1. conſid. 38. concl. 44. num. 40.* Coler. *conſ. 30. n. 37.* Reuſner. *Dec. 4. n. 51.* Nolden. *de ſtatu Nobil. c. 8. n. 3.* Cravett. *conſ. 404. n. 11.*

Ja es wird ein Fürſt mit diſem Beding angenommen / daß er ſeine Unterthanen ihrer alten Freyheiten und Bedingungen nicht berauben wolle.

Heinning. Godœus conſ. 32. num. 7. Mandell. de Alba conſ. 404. q. 2. n. 11. Deck. ad capit. decret. n. 2. de Reg. Jur.

Deſſen gleichwohl ungehindert / halte ich darvor / daß die Schanckungen / und andere Begnadigungen / ſo von denen Vorfahren / zu Schaden deß gemeinen Weſens verliehen worden / von dem Nachfolger kräfftig und rechtmäſſig widerruffen werden können.

Dann

Dann ein Fürſt ſoll zwar nicht nur freygebig / ſondern auch gar magnific in Gaben ſeyn / jedoch alſo / daß er nicht zum Verſchwender werde: anerwogen aus einem Verſchwender nothwendig hinwiderum ein Erpreſſer aus diſem aber ein Tyrann werde / und wann er das Seinige völlig ausgeſchittet / das frembde Gut rauben müſte. Dann weme nichts genug iſt / deme iſt auch nicht ſchädlich. Caligula, als er in wenig Jahren 670. Tonnen Goldes verthan / was Rauben und Morden hat er nicht nach der Hand erſonnen und ausgeübet? Bodinus ſagt / l. 5. c. 4. er habe aus offentlichen Rechnungen geſehen / daß in dem jenigen Jahr 1572. in Franckreich mehr als 1000. Seſtertium durch Schenckung aufgegangen ſeye. Und iſt dannenhero gewiß / daß ein Fürſt die jenige mit Recht repetundarum gelangen könne / welche durch unmäſſiges Nachſtellen und unverſchämte Begierde / ſeine Vorfahren zum ſchencken angetriben / beſag deß denen Hof-Leuthen erſchrecklichen Textus.

in l. 1. C. de petit. bon. ſublat. l. 1. ff. ad l. Jul. Repet.

Dann ein Fürſt iſt nicht geſetzet / zu verheeren / ſondern zu vermehren; und ſind die Königreiche einem Leib gleich / welcher / wenn ihm nur ein Ohr abgeſchnitten / dardurch geſchändet wird.

Rol. à Valle. *conſ. 1. vol. 2. n. 126.* Menoch. *conſ. 640. n. 15.* Molin. *ad conſuet.* Pariſ. *tit. 1. §. 1. gloſſ.* 5. *n. 49.* Valaſc. *de Jur. Emphyt. q. 8. n. 51.* Sichard. *Conſ. feud. 6. n. 29.* Mantica. *de Tac. conv. l. 13. tit. 17. n. 17.*

Dann die Rechte ſind dem Fürſtlichen Eyd / ſo er dem Staat geleiſtet / einverleibet / wie die Strahlen der Sonne / und der Aſt ſeinem Stamm. Gleich wie aber der Ehr-Geitz ſich keine Gräntzen ſetzet / alſo kan derjenige / deme dergleichen ſtarcke Schenckungen beſchehen / oder doch deſſen Nachfolgere / gar leicht weiter zu Verlangung mehrerer Fürſtlichen Rechte ſchreiten. Wann nun aber der Staat nicht ſo wohl deß Fürſten / als der Fürſt deß Staats eigen iſt / ſo iſt diſer ſo wohl verpflichtet / alles angehörigen zu erhalten / als der Staat zur Ehrerbietung gegen ihme verbunden iſt.

Jedoch iſt hier wohl zu mercken / und zu unterſuchen / was vor eine Veräuſſerung zu groſſem Schaden deß gemeinen Weſens zu gereichen ſcheine? ſehr vile meinen / es werde alsdann ein groſſer und anſehentlicher Schade zugezogen / wann die Jurisdiction und Ober-Gerichtbarkeit angegriffen / die Reuten mercklich geſchmählert / oder

von denen jenigen / denen die Schanckungen / oder Verleihungen einiger Fürſtlicher Rechte angedien / etwas gegen dem Staat machinirt und vorgenommen werde.

Negulant. *inter. Conſilia. Bruni. 12. n. 53.* Paril. *vol. 2. conſ. 1. n. 122.* Arniſ. *de Jur. Majeſt. c. 7. n. 8.*

Ich meines Orths erachte / die Veräuſſerung der Herrſchafft beſtehe in zweyerley Stucken: Erſtlich in dem Ober-Lands-herrlichen höchſten Rechte / ſo da beſtehet / in der Macht die Juſtiz zu ertheilen / Müntze zu präge veniam ætatis (Erlaſſung der Minderjährigkeit / und Erklärung vor mannbar / oder andere Begnadigung zu ertheilen / Geſetze zu geben / Schoß und Steuer aufzulegen / ꝛc. Dann zweytens / in dem ihme vorbehaltenen / oder auf einigerley Weiſe erworbenen Territorio. Dann es haben die Fürſten je und allewege / neben ihren Ober-herrlichen Rechten / auch Herrſchaffliche Territoria, um davon die Regierungs-Laſt und Coſten zu beſtreiten / in Beſitz gehabt / indem ohne einem gewiſſen und eigentlichen Fundum oder Grund / die Laſt des gemeinen Weſens nicht ertragen werden kan. Ob nun wohl diß letzte Recht nicht ſo würdig / als das erſte / ſo iſt es doch zu aller Zeit alſo heilig gehalten worden / daß Könige und Fürſten an ſehr vilen Orten / bey ihrer Crönung und Antritt der Regierung / mittels eines leiblichen Eydes verpflichtet werdē / ſolches gäntzlich ungeſchmählert zu laſſen. Sollte nun gleichwohl einer etwas dergleichen zu veräuſſern ſich unterfangen / ſo ſtehet ſeinem Nachfolger frey / ungehindert aller Verjährung oder vorwands / dergleichen zuruck zu ziehen und zu entkräfftigen / auch ohne Verletzung ſeiner Ehren oder Leumuths.

Cap. fraternitatis ext. de donat. cap. intellecto ext. de jurej. ibique Canon. Jon. à Sande *de prohibit. rer. alien: Aug.* Barboſ. *ad cap. Abbate Sane. 3. n. 4. ext. de appell.*

Alſo hat Kayſer Galba deß Neronis verſchwendiſche Schanckungen von 22000. Seſtertium widerruffen / und nur den zehenden Theil von ſelbigem jedem innegelaſſen. Von Carolo VIII wird erzehlet / daß er ſeines Vatters übermäſſige Schänckungen zuruck genommen / und in den Fiſcum oder Königliche Cammer bringen laſſen; alſo daß ihrer vile auch das jenige / was ſie ſchon verzehret hatten / erſetzen muſten. Und eben diſen Carolum hat der Neapolitaniſche Advocatus Fiſci erinnert / er

ſollte von denen Baronen die hohe und niedere Gerichtbarkeit / ſo ihnen Könıg Alphonſus geſchenckt hatte / hinwiderum abfordern.

Matth. *de Afflict. ad Conſtit. Regn. q.* 2 . *n.* 9.

Unter *Carolo IX.* wurden die von Guiſe von denen Ständen deß Königreichs im Jahr 1561. repetundarum (oder unziemlicher Bereicherungen in und wegen getragener hoher Aempter) darum angeklaget / weil von denen verſtorbenen Königen ſie mit unermeßlichen Schänckungen angeſehen worden.

Autor. Hiſt. Gall. l. 22. *p.* 1. Pruckmann. *de abſol. Princ. poteſt. c.* 4. *membr.* 2. *q.* 2. *n.* 12. Conſil. Marpurg. 16. *vol.* 4. *n.* 228. Franc. Niger. *controv.* 402. *n.* 40.

Daß eben dergleichen im Jahr 1697. und 80. von Königlicher Majeſtät in Schweden mit mercklichem Erfolg unternommen worden / iſt bekannt.

Einige erſtrecken diſe unſere Erklärung auch dahin / daß wann gleich ein Fürſt nur geringe / aber doch ſehr vile Schenckungen gethan hätte / gleichwohl die Widerruffungen Statt haben würde / angeſehen ſolche Schenckungen / wann ſie zuſammen gerechnet werden / dem Fürſtenthum groſſes Nachtheil bringen könnten.

Luc. de Penna. *l. quicunq. n.* 12. *C. de omni agro defert. l.* 11. Paril. *Conſil.* 1. *vol.* 2. *n.* 112.

Obwohlen aber diſes alles theoreticè, oder bloſſer Betracht und Nachdenckungs weiſe davon zu reden / leichtlich angehet / ſo beſorge ich doch / es dörffte die Vollziehung öffters vile Mühe und Blut koſten / indeme die Beſchenckete ſich vor einen böſen Ruff und Armuth fürchten / und dahero leichtlich Anlaß nehmen dörfften / einige Auffruhr im Staat zu ſtifften. Man muß dahero behutſam gehen / damit nicht ein noch ſchwehrer Ungewitter eindringe / ſonder wann dergleichen Schenckungen nicht eigentlich umſonſt und aus bloſſer Freygebigkeit geſchehen / ſondern entweder remuneratoriæ oder compenſatoriæ, das iſt / entweder aus billicher Danckbarkeit hergeführet / oder / als die Widerlage deſſen / ſo der Fürſt oder Staat dargegen empfangen / anzuſehen geweſen ſind: dann ſolchen Falls würde ungütlich ſeyn / wann man bald da bald dorten ſolche auffheben wollte / angeſehen ſie eine rechtmäſſige Urſach und Grund zur Stütze haben / und vilmehr ein Tauſch oder Vergeltung eines geleiſten Dienſtes ſind / ſo durch einen beſchwehrlichen Ankauffs-Titul erworben worden.

cap.

Cap. 12. vſ. licet autem ext. de Teſtam; l. 3. C. de revoc. donat. Tabor. *de oblig. Suec. c. 5. n. 17.* Menoch. *conſ 37. n. 4.* Reuſner. *l. 3. conſ. 22. n. 3.* Franc. Niger. *controv. For. 204. n. 95.* Car. Topia. *de Conſtit. Princ. p. 2. c. 9. n. 11.* * beſiehe oben die zehende Ubung.

Ein und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt einen Geſandten wegen eines an dem Ort ſeiner Geſandtſchafft begangenen Verbrechens zu ſtraffen befugt ſey?

ES dörfften zwar einige darvor halten / es ſeye von gemeinen / durch einhellige Zuſammenſtimmung / befeſtigten Völcker-Rechtens / der verbindliche Schluß gemacht / daß die Geſandte auch ſodann / wann ſie gleich aus denen Schrancken oder Geleiß ſchreiten / und etwas verbrechen / gleichwohl darob nicht gezüchtiget werden könnten: es genieſſe nemlich deren Perſon eines ewigen ſicheren Geleits; und weilen ſie deß Fürſten / von deme ſie geſandt werden / Perſon und Ebenbild vorſtellen / ſeyen ſie / auch wann ſie ſündigen / unverletzlich / angeſehen ein gleicher gegen ſeines gleichen keinen Gerichts-Zwang habe. Ob nun wohl diſes und anderes dergleichen in ſeiner Maaß und Gewiſſen Schrancken unlaugbar iſt / jedoch wann ein Geſandter wider den Staat / oder den Fürſten / bey deme er einige Sachen abzuhandeln geſchickt worden / ſchädliche Räth und Anſchläge ſchmiden ſollt / und anderes dem Staat verderblichen ſich unterfienge / halte ich darvor / er könne auch / ohne Verletzung deß Völcker-Rechtens / auff ehrliche geziemende Weiſe gezüchtiget werden.

Dann erſtlich werden die Freyheiten derer Geſandten auff ſolche Weiſe nicht angefochten / ſondern es ſind ſolche in allewege zu beobachten / ſo lange ſie im Stand der Geſandtſchafft verbleiben / und nichts anders im Hertzen hegen / als ſie mit dem Mund bekennen. Thun ſie aber ein widriges / ſo werden ſie darvor angeſehen / ob hätten ſie ſich ſelbſten den Schutz ihrer Freyheiten benommen und vergeben. Dann wann ihre Sicherheit auch bey ihren Unthaten beſtehen ſollte / müſte der jenige / an den ſie geſandt werden / in einem üblen / ja dem un-

glückſeeligſtem Stande ſeyn / dann ſie könnten ſich der Freyheit / allerley Laſter zu begehen / bedienen / und wann ſie alle Unthaten verübet / hernach ungeſtrafft abziehen; wordurch das jenige Recht / ſo zur Beruhigung derer Völcker eingeführet / zu dero höchſtem Nachtheil ausſchlagen müſte.

Zweytens / obwohl derer Geſandten Freyheiten von denen mehriſten Völckern durch die menſchliche Geſetze gebilliget worden / ſo hat ſolches gleichwol in denen jenigen Sachen und Verbrecher Statt / die unter dem Jure ſingulare, oder inner den gemeinen beſchribenen Rechten ſtehen / nicht aber in denen / ſo unter das allgemeine gehören / und jenes überſteigen. Dahero ruffet Quintilianus: vermeineſt du / es werde denen Geſandten frey gelaſſen / daß ſie alle Laſter / ſo ſie Zeit währendem Amtes begangen / mit diſem allgemeinem Recht entſchuldigen mögen? O es wäre jederer Geſandten Condition und Stand vil zu ſehr und nachtheilig / wann er einem Geſandten das Geſetz und alle Laſter frey und nachgeben ſollte!

Drittens / ſo hält der abſchickende Fürſt ſeines Geſandten That entweder vor genehm oder nicht / billiget er ſie / ſo käme diß ungereimt heraus / daß ein Parthey zugleich Kläger und Beklagter ſeyn würde / und wäre kein Mittel übrig / wann der Geſandte ihme heimgeſchickt werden ſollte / als einen offentlichen Krieg / ſich zu rechen / anzufangen. Hält er ſie dann nicht vor angenehm / ſo laugnet er eben hierdurch / daß jener / ſo vil ſolch Verbrechen betrifft / als ſein Geſandter gehandelt habe / und ſetzet ihn damit in den Stand einer Privat-Perſon / angeſehen er ohne Befehl geſündiget / und einen frembden Staat beleidiget.

Vierdtens / wird ſolches mit Beyſpielen beſtärcket; Dann Livius l. 13. erzählet / daß geſandten wegen begangener Unthaten in Ketten und Banden geſchlagen worden ſeyn / und l. 15. daß der Tarentiniſche Geſandte Phidias, um Willen er die Tarentiniſche Geiſſeln frey gemachet / von denen Römern zur Staupe geſchlagen / und vom Felſen herab geſtürtzet worden ſeye. Was vor wenig Jahren dem Printzen von Fürſtenberg zu Cölln / und Abraham *VViquefort* in Holland begegnet ſeye / iſt weltkündig.

Cæſar. Furſtener. *de Suprematu. c. 6.* Joan. Müller *Tom. 2.* des verwirreten *Europa*, Joan. Riemer. *Anan. Polit. caſ. 83.*

Je-

Jedoch ſind hierbey verſchidene Behutſamkeiten in Acht zu nehmen/ damit nicht in einer ſo ſchwehren Sache ſich ein Mißbrauch einſchleiche. Dahero ſagen die angezogene Lehrer / wann die Geſandte ſündigen/ ſo möge man ſie in eine ehrliche Gewahrſam legen / ſo eines Theils zu ihrer Sicherheit diene / und zugleich ihrer Würde nicht ungemäß ſeye; andern Theils aber ihnen die Freyheit benehme / böſe Anſchläge wider den Staat vorzunehmen und auszuſtreuen. Oder man kan ſie aus unſern Landſchafften hinaus führen / wann ihr aufenthalt verdächt gfallen will. Dieſer Freyheit hat ſich der jetzt-regirende König in Franckreich wider die Königliche Spaniſche / und die Päbſtliche Geſandten bedienet. Eben dergleichen iſt dem Cravelle zu Regensſpurg / und dem Cremonville zu Wien begegnet. Hermann Conring de legat. aſſert. 69. ſaget / es ſcheine das beſte zu ſeyn / wann dem Fürſten / ſo geſchicket hat / ſeines Geſandten Verbrechen berichtet / und von ihme begehret werde / ihn von der Geſandtſchafft anheim zu beruffen / und mit verdienter Straffe anzuſehen. Wollte der Principal ſolches nicht bewilligen / ſo könnte man ihm ſelbſt abzureiſen auferlegen/ und ihn fortſchaffen. Dann der jenige iſt / nach dem Völcker-Recht vor keinen Geſandten zu achten / welcher an frembden Orten ſich nicht ſcheuet / andern Unrecht zuzufügen. Dahero könnte er auch wohl an dem Ort / da er geſündiget / geſtraffet werden ; dan ein Fürſt iſt gehalten / at vorderiſt ſich und die Seinige / vor allem Unrecht und Schaden ſicher zu ſtellen. Johann Riemer / an obangezogenem Ort ſpricht: ſolche Verbrechen / ſo an- und vor ſich das gemeine Weſen nicht verwirren / als Unzucht und dergleichen / könne man am Ende einem Geſandten / ſeinem Amt zu Ehren und Gefallen / nachſehen/ nicht aber / wann er Aufruhr und Meuterey erwecken ſollte. Dann gleichwie ein Geſandter ſeiner durch das Geſandtſchafft-Recht vorgeſehen wiſſen will; alſo verſihet ſich hingegen ein Fürſt / vor ſich und ſeinen Staat / keines Böſen von dem Geſandten / wegen des Gaſt-Rechtes / ſo ſie beederſeits verbindet. Sollte nun ein Geſandter ſolche Hoffnung fehl ſchlagen laſſen / ſo ſind hinwiderum andere / mehr in natürlichem / als Völcker-Recht gegründete / Geſetze / welche die Laſter zu ſtraffen befehlen.

Maximil. Fredo. *Fragm. p.* 143. Ern. Gockel. *de Regib. Europ. c.* 20. §. 29.

Dann in denen Verbrechen hat keine Ableinung des Gerichts ſtatt/ und wer da ſündiget/ wird darvor angeſehen/ als ob er ſich zur Straffe verbinde. Ja die Würde der Geſandtſchafft gibt denen jenigen keine Freyheit von der Straffe/ die ſie durch ihre Schuld verwürcket haben und deren Freyheiten/ wegen ihres Mißbrauchs/ unwürdig ſind/ damit nicht unter dem Deck-Mantel einer verlihenen Freyheit die Macht und Menge derer Laſter zunehme/ hingegen das gemeine Beſte Noth leide/ und haben ſie aus dem jenigen Amt keinen Schatz zu ſuchen/ welches ſie durch ihre eigene Unthat verachtet und beſchimpffet haben.

L. 1. C. ubi de crimin. l. 1. C. ubi Senat. vel clariſ. c. ubi 7. Diſt. 74. c. privileg. 63. c. 11. q. 3. l. 2. C. de priv. Schol. l. 12. Nov. 117. c. ult. §. 1.

Und genieſſen ſie demnach derer Vorrechte der Geſandtſchafft alſo lang als lang ſie derer Geſandten Pflicht und die Erbarkeit beobachten/ und ſoll mithin diſes Amt ihnen zwar nicht ſchädlich fallen/ hingegen auch andern nicht zum Fall-Strick gereichen/ damit nicht die ihnen verlihene Wohlthat andern zum Nachtheil und Unrecht/ noch die ihnen gebührende Ehre zu anderer Leute Schaden ausſchlage.

L. ult. C. de ſtat. & imag. l. 2. ff. ad S. C. Trebell. l. ex facto 43. ff. de vulg. l. 140. ff. de R. I. Procop. l. 1. de bell. Goth. Brecht *de ſalv. conduct. claſſ. 2. §. 183.* Dauth. *de Teſtam. n 202.* Cujac. *l. 11. obſ. 5.*

Zwey und zwantzigſte Ubung.

Wie der jenige zu ſtraffen ſeye/ der ſich an eines Fürſten vornehmſten Rath vergreiffet?

DAß die Fürſtliche Bediente/ und ſonderlich die jenige/ ſo in denen höchſten Aemtern ſitzen/ in hohen Ehren zu halten ſeyen/ wird ſchon erwieſen

In l. 1. C. de Silentiar. l. 12. l. omnem. honorem C. quando non eſt nec l. ex Agentibus. C. de princ. agent. l. 12.

Alldieweil der jenig billich von jedermann in Ehren zu halten iſt/ den der Fürſt ehret. Dann der Staat iſt ein Leib/ deſſen Haupt der Fürſt/ die Glider die Beamte/ die übrige geringere Glider aber die andere Zugewandte ſind/ ſo jenen dienen/ und ſie in Ehren halten ſollen.

L. item

L. item eorum. 6. §. fi. decuriones ff. quod. cuj. unio. n. l. Municipibus ff. ad municip. Gloſſ. in can. de cauſ. verb. quie. quid. cauſ. 2. q. 4. Myler. *Hyparchol. c. 8. §. 14.* Klock. *p. 2. Conſ. 4. n. 129.*

Wann nun die Miniſtri ihren Fürſten ſelbſten vorbilden / und als deſſen nachgeſetzte / die Fürſtliche Qualität einiger maſſen an ſich nehmen / auch ſo vil die Ehre und ſchuldige Ehrerbietung betrifft / als erhellet / daß das einem Fürſtlichen Beamten zugefügte Unrecht um ſo ſchwehrer ſeye / je gröſſer der jenige iſt / deme es angethan würd. So ſind die Fürſtliche Räthe und Bediente ihrer Herren Hertze / an deme eſi / wie die Sterne am Firmament / hängen.

Per. l. quisquis 5. C. ad L. Jul. Mai. c. ſi quis 6. diſt. q. 1. c. felces. de pœnis in 6. Bald. *in l. cum. multa. 7. C. de bon. quæ lib.* Mindan. *de Mandat. Jud. l. 2. c. 3. num. 19.* Chaſſan. *Catal. glor. Mund. p. 10. conſid. 24.*

Und ſehen wir / daß auch die Fürſten ihr Bediente einiger maſſen ehren / und ihnen herliche Titul zulegen wie an dem Glorwürdigſten Kayſer Juſtiniano zu ſehen / welcher ſeinen Tribonianum bald virum glorioſiſſimum (glorwürdigſt) bald Excellentiſſimum (vortreffl chſt) bald Magnificum (hochanſehnlich) nennet / und ſeinen Dienſt den beſten und aufrichtigen benamſet.

L. Maximum. 4. C. de lib. præter §. 12. Inſtit. de fideic. her. §. 2. de nov. cod. confirm.

Dahero lehret man / daß der jenige / ſo die vornehmſte Fürſtliche Beamte mit Worten oder Wercken beleidiget / des Landes verwieſen / oder / nach Geſtalt und Schwehre des Verbrechens / wohl gar am Leben geſtrafft werden könne

Jaſon. *in l. qui, Jurisd. 10. ff. de jurisd. num. 3. Ruin. conſ. 81. num. 6. l. 4.* Guid. Pap. *Dec. 557.* allwo er ſaget / daß in Franckreich dergleichen üblich ſeye / daß der jenige / ſo einen würcklichen Königlichen *Miniſtrum* ſchlaget / am Leben geſtrafft werde: Petr. Cavall. *reſol. crim. 87.* meldet / es ſeye ein Geiſtlicher / ſo den weltlichen Richter verſchimpffet / auf die Galeren verdammet worden: Joſeph Seſſe *de juram. & inhib.* bezeuget / daß

eine

eine dergleichen Perſon nicht einmal der Kirchen Freyheit genieſſe. Carpz. *pract. Crim. q. 94. n. 42.* Gomez. *l. 2. Reſol. c. 6.*

Gewißlich in Engelland wird auch der bloſſe Gedancke und Vorſatz / die höchſte Beamte zu beleidigen / wann ſchon das Werck nicht erfolget / mit der Lebens-Straffe angeſehen; Alſo iſt der Hertzog von Sommerſet / Eduard. VI mütterlicher Oheim / darum / weilen er ſeinen blötzlichen Willen den Hertzog von Northumberland / ſo das Königreich verwaltete / hinzurithen an den Tag gegeben / zum Tod verurtheilet worden; dergleichen Geſetze / einiger Meldung nach / auch in ſchweden im Schwang ſeyn ſolche. Und diſes billich. Dann wann der jenige / ſo eines Fürſten höltzernes oder ſteinernes Ebenbild verächtlich verletzet / als der beleidigten Majeſtät ſchuldig angeklagt wird; warum ſollten wir deme ein gelinders Urtheil fällen / welcher einen Beamten beleidiget / als welcher ein lebendiges / und von lebhaffteren Strahlen der höchſten Macht herleuchtendes Ebenbild iſt / aus deſſen Mund die Untergebene des Fürſten Willen und Befehl anhören / der mittels ſeines Raths den wanckenden Staat befeſtiget / deme der Fürſtliche Character und Kennzeichen der höchſten Authorität und Anſehens auf der Stirne geſchriben ſtehet.

Miniſterium. Card. Richelieu & Mazarin. cap. 17. l. 8. in Remin. Polit.

Zwar ſind einige / ſo darvor halten / man müſſe bey diſer ſchwehren Frage genau unterſcheiden / ob derjenige / ſo einen hohen Fürſtlichen Bedienten beleidiget / ſolches in Anſehen deſſen Amts / und in ſo ferne er in Fürſtlichen Dienſten iſt / oder aber aus ſonderlichem und privat-Abſehen auf deſſen Perſon / aus Haß oder Neid / gethan habe? welchen letztern Falls ſie die Straffe zu mäſſigen einrathen.

Matth. de Afflict. *ad conſtit. ſicut. l. 1. rubr. 29. num. 6. q. 3.* Giurba. *Deciſ. noviſſ. 91. num. 20.* Farin. *Pract. q. l. 1. q 17. n. 39.*

Allein ich beſorge / es dörffte dergleichen privat-Abſehen ſchwerlich zu vertheidigen ſeyn: dann obſchon der Beleidiger eine beſondere oder particular-Urſache zur Beleidigung haben möchte / ſo hätte er jedoch / weil der andere deß Staads vornehmſter Bedienter iſt / ihme alles zu verzeihe und nachzuſehen. Ja es würde hierdurch Anlaß gege-

ge-

geben / dergleichen Vorwand öffters und bey allen fällen zu ſchmieden / und würde mithin die Verbrechen öffters ungeſtrafft bleiben. Dahero ich der Meynung ohne Unterſchied wäre / man hätte mit dergleichen verwegenen Böſzwichtern nach der Schärffe zu verfahren.

Albermont. *in Symmetr. Auſtriaca. c. 4. f. 35.* allda er ſtattlich erweiſet / daß gegen ſolche Beamte auch das Laſter beleydigter Majeſtät begangen werde / aus *l. quisquis 5. C. ad L. Jul. Majeſt.*

Alſo iſt bekannt / das als vor einigen Jahren in Holland der Herr de Graff den damahligen vorderſten Staats-Miniſtrum Johann de Witt auf dem Rath-Hauß ſelbſten gewaltthätig angefallen / ihm ſofort darob das Haupt abgeſchlagen worden. Jedoch meldet Johann Riemer / nachdeme er den Fall / ſo vor einigen Jahren ſich in Schweden zugetragen / allwo der Reichs-Cantzler in Schrifften ſchmählich angegriffen worden / erzählet / es ſeye der Beſchuldigte allein zu einer ſchrifftlichen Abbitte an den Beleidigten angeſtrenget / ihme jedoch zugleich eine ſtarcke Geld-Straffe / ſolche zu milden Sachen zu verwenden / nicht nachgelaſſen worden. Welche Urtheil dann / wie er ferner bezeuget / von vilen Juriſten Collegiis gebilliget worden iſt.

Riemer. *in Arcan. Polit. caſ. 60.* durchaus *fol. 367.*

Drey und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt einen Menſchen / von deme wiſſend iſt / daß er anderswo verbrochen / in ſeinen Schutz nehmen könne?

Es hat ſich vor einigen Jahren ein dergleichen Fall in Holland zugetragen. Dann nachdem ein Frantzos / wegen einer ſchwehren in Franckreich begangenen Unthat / aus Forcht der Straffe / in Holland geflohen / der König in Franckreich aber deſſen Stellung an den Ort / da er verbrochen hatte / begehrete / hat man / wie ich von glaubwürdigen Perſonen gehöret / zu zweiffeln begonnen / ob der / ſo den Holländiſchen Schutz geſuchet / nach Franckreich zurruck zu ſchicken; oder ob man die Warheit des begangenen Verbrechens auf Holländiſcher Seite unterſuchen; oder ob man ihn gar nicht zu ſtellen ſchuldig ſeye?

Ich weiß was der treffliche Politicus Joh. Bodinus ſaget / daß neulichen die Schweitzer / Genueſer / Lucceſer / und andere Völcker über die Frembde / ſo anderwerts geſündiget / und zu ihnen geflohen / erſt ſelbſt zu richten pflegen / ehe ſie ſelbige ausländiſchen Potentaten / ſo ſelbige / als ihre Unterthanen / abfordern / zuruck ſenden. Und gewiß es haben ſehr ſcharffſinnige Lehrer von ſich geſchriben / daß die Fürſten nicht ſchuldig ſeyen / Frembde zu ihnen Geflohene / denen / ſo ſie abgefordert / auszuliefern und zuſtellen.

Bald. *in l. 2. de ſerv. fug.* Chaſſan. *ad conſuet. Burg. tit. 12. n. 14.* Boër. *Deciſ. Fulgoſ. conſ. 144. vol. 2. Incola. in clem. Paſtoralis de. rejudic.* Felin. *in c. ult. for. comp. n. 11. capell. Tholoſ. q. 819.*

Allein bey genauer Unterſuchung der Sache halte ich allerdings darvor / es ſeyen dergleichen Miſſethaten / wo nicht einige beſondere Politiſche Urſache mit unterlaufft / nicht füglich in den Schutz zu nehmen noch deren Auslieſſerung zu verſagen. Dann es iſt dem gemeinem Weſen und der menſchlichen Geſellſchafft daran gelegen / daß die Laſter nicht ungeſtrafft bleiben mögen? welches leichtlich geſchehen wird / wann jeder Böswicht unter fremden Schutz ſicher ſtünde. Dahero ſollte er an den Ort / da er verbrochen / mehrentheils in zweyerley Abſehen zuruck gelifert werden: Erſtlich / damit (im Fall es nöthig wäre / ihn mit lebendigen Zeugen zu überweiſen) die Confrontation und gegeneinander: oder unter Augen-Stellung zu Werck gerichtet werden könne / als welche in Abweſenheit nicht Platz fände. Zweytens / damit die Rache oder Straffe an eben dem Ort vollſtrecket werden möge / wo die Unthat begangen worden. Dann der Straffen gröſter Nutz und Zweck beſtehet in der öffentlichen und allgemeinen Rache.

Deſſen hat jener Machometaniſche Kayſer ein ſchönes Exempel gegeben / welcher / nachdeme er vernommen / daß Julianus Medices von einem Meuchel-Mörder ſo gar vor dem Altar ermordet worden / diſen zu ihme geflohenen Ubelthäter / laut Bodini Zeugnuß / in Bande ſchlieſſen / und zu Laurentio de Medices hat führen laſſen. Ein gleiches iſt an Seiten derer Könige in Franckreich öffters geübet worden / wo es nicht um das Laſter beleidigter Majeſtät / oder um deß Reichs Grentzen zu thun geweſen.

Boër. *in Conſuet. Bitur.* §. *21. de Juris.* Oldrad. *conſ. 134.* Boër. *Deciſ. 27.*

Und

Und daß ein frembder Unterthan ſeinem ihn abforderenden Landes-Fürſten abgefolget werden ſolle / ſolches hat das Parlament zu Bourdeaux / durch ein offentlich Edict / im Jahr 1517. 24. Dec. verordnet. Eben diſes haben die Schweitzer in ihrem mit Carl. V. wegen deß Mayländiſchen Staats geſchloſſenen Bündnuß ausdrücklich bedungen. Gleicher maſſen hat der Rath zu Genff / als / nach Bodini Zeugnuß / Heinrich der II. König in Franckreich durch Geſandte von ihnen begehren laſſen / ihme Baptiſtam Didacum , einen Italiener / ſo einer ſchwehren Ubelthat ſchuldig wäre / zu ſtellen / widrigen Falls er Repreſſalien gebrauchen wollte / ſelbigen ſo fort verlaſſen / und ihme keinen Schutz geleiſtet / damit ſie nicht eines ſo mächtigen Königes Zorn auf ſich laden / noch darvor angeſehen werden möchten / ob wollten ſie laſterhafftes Rauber-Geſind in ihren Schutz nehmen.

Würde aber gleichwohl ein Fürſt gründlich wiſſen / daß der zu ihme Geflohene von aller Unthat befreyet / und allein eines Tyrannen Grauſamkeit meiden wolle / ſolchen Falls würde einen Unſchuldigen auszulifern nicht nur ſchändlich und gefährlich / ſondern auch (jedoch auf vorgebende genugſame Erwägung der Zeit und Vordrinnung ſeiner Gerechtſame) um deß armen Menſchen Rettung zu ſtreiten und zu kriegen erlaubt ſeyn ; angeſehen auch das Göttliche Recht nicht zuläſſet / daß ein entflohener Knecht ſeinem erzürneten Herrn ſogleich zuruck geſtellet werde.

5. Buch Moyſis am 16. und 23. Capitel.

Vier und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Chriſtlicher Potentat mit denen Heyden und Unglaubigen eine Bündnuß eingehen ſolle?

Diſe bey vilen Welt- und Hoff-Leuthen offt und lang getribene / aber niemahls vollkommen entſchiedene Frage / iſt wohl würdig / von denen Gott und Ruchloſen / welchen Treue / Auffrichtigkeit und Gottesfurcht angelegen iſt / widerhohlet und überlegt zu werden. Und ſind dahero derer Atheiſten Rathſchläge billich zu verwerffen ? welche darvor halten / man könne nicht nur Türcken und Heyden / ſondern auch den Teuffel ſelbſten in ſeinen Bund und Geſellſchafft aufnehmen / wann es nur zu eigenem Nutzen gereiche. Ich / meines Orts / will in einer ſo

müh ſamen und weitläuffigen Sache meine Gemüths-Neigung mit gar kurtzen Worten erklären.

Und ſage demnach / daß die Verträge / Bündnüſſe und Handlungen oder Contractus mit denen Unglaubigen keineswegs verbotten ſeyen / wann ſie dahin gehen / daß man nicht von ihnen beleidiget / die Gräntzen beſchützet / die Handlungen und Kauffarde y zu meinem Nutz und Freyheit ſicher geſtellet werden mögen. Allein wann man mit ihnen ſchlieſſen wollte / einander Hülffe wider gleichfalls Glaubige zu leiſten / iſt ſolches eine Sache voll betrübteſten Ausganges / Aergernuſſes und ewiger Schande.

Dann erſtlich wiſſen wir / das GOtt / unter erſt vorangezogener Maaſſe / die Bündnuſſen mit denen Heyden ſcharff verbotten / und geſtraffet habe / damit nicht dem Volck Gottes ein Unheil zuſtehen möchte.

2. Buch Moſ. *23. fol. 32. c. 34.* Joſ. *11. v. 5.* B M. *7. v. 2.*

Dahero als Joſaphat / König in Juda / mit dem gottloſen Ahaſia / wegen Führung deß Krieges / eins wurde / wurden die erbauete Schiffe von GOtt zerſtöret und zerbrochen. Achas der König / nachdeme er mit dem König von Aſſyrien einen Bund gemachet / wird er ihme entlich zinßbar.

1. Buch der Könige *22. in. fin.* 2. Buch König. 16 Leonh. Schritzmayr. *Spec. Polit. q. 73.*

Zweytens / ſind dergleichen Bundes-Verwandte mehr Verzehrere und Verheerere / als Vertheidigere eines Reiches. Dann Türcken und Heyden ſchätzen alle ihre Gemeinſchafft und Verträge nach dem hieraus ſuchenden Gewinn; Wann ſie nun diſen erlanget / ſo hat man anders nichts / dann nur Beſchwehrden / Schatzung und Zinſe / höheren Preiß derer Kauff-Wahren / und innerliche Mißverſtändnuß und Haß zu beſorgen.

Riemer. *Arcan. Polit. 29. f. 187.*

Alſo ruffte der Armeniſche Chriſtliche Fürſt Simon, nachdem ihn ſein Bruder David bekriegete / des Perſiſchen Schachs Hülffe / laut ihrer zuſammen getroffenen Bündnus / an. Diſer zog ihm zu Hülff lieſſe aber beede Brüder beſchneiden / und machte ſie ihme zinßbar. Kayſer Heraclius erſuchte die Saracenen um Hülffe / wider den Perſianer Choſſroem; diſe hingegen unterwarffen ſich / zu Lohn ihrer geleiſteten Hülffe / Damaſco / Jeruſalem und gantz Syrien / vereinigten

ten und vermiſchten ſich mit denen Türcken / und legeten damit den Grund zum Ottomanniſchen Reich.

P. Diaconus. *l. 18.* Olevar. *Itin. Perſ. l. 5. c. 30.*

Ebener maſſen / als im Jahr 1360. Calo Joannes, Kayſer zu Conſtantinopel, die Türcken zu Gehülffen des Krieges wider Marcum den Bulgarier nahme / haben ſelbige / nachdeme die Bulgarier beſiget worden / Adrianopel hinweg genommen. Man ſaget / König Heinrich IV. in Franckreich habe auf ſeinem Tod-Bett den ehevor mit denen Türcken gemachten Bund mit verwunderlichen Worten beſeufftzet. So vermeldet auch Riemer / es ſeye befremdlich / daß nach ſolchem Bund die Könige in Franckreich immer unglückſeeliger worden ſeyen / und verſchiedenliches nicht allzu gütiges Geſchick erlitten hätten. Worüber zwar ich lieber andere richten laſſen / als ein verwegenes Urtheil fällen will.

Drittens / iſt zwar wahr / daß die Natur jedwederem ſich zu wehren lehre / und das jenige / was einer zu Vertheidigung ſeines Leibs gethan hat / vor rechtmäſſig gethan zu ſeyn gehalten werde.

L. 3. ff. d. I. & I. l. 45. §. qui cum aliter. ff. ad L. Aquil. l. ut vim. ff. d. I. & I.

Allein es muß ſolches von einer rechtmäſſigen / nicht aber gottloſen Schutzwehr verſtanden werden / dergleichen letzte ſeyn würde / wann einer mit denen Unglaubigen wider Glaubige in ein Horn blaſen / und ſich verbinden würde. Fromme Fürſten im Alten Teſtament haben zwar / wie zu leſen / ſich manchmal derer Unglaubigen Hülffe bedienet / nicht zu Schaden anderer Frommen. Abraham ſtunde dem König zu Sodom bey / in Abtreibung beeder gemeinſamen Feindes / allein wider niemand Frommen / und vilmehr ſein eigene Wolfarth zu retten / als andern zu ſchaden. Des Judas Maccabeus / und Iſaacs mit Abimelech Bünde / ingleichen Davids mit König Hiram / enthielten nichts Gottloſes in ſich / anerwogen ſie nicht zu derer Frommen Verderben / Untergang oder Hinterliſt / ſondern vilmehr zu beederſeitiger Freundſchafft abzileten.

Vierdtens / ſo kan denen Unglaubigen wenig Treue beywohnen: dann nachdem offt kein Haß ſo groß und ſchwehr iſt / als der aus Unterſchied der Religion entſpringet / ſo kan es zwar geſchehen / daß in gegenwärtiger anſcheinender Noth ſolcher etwas verſtellet und verborgen werde; niemand aber wird leichtlich verwehren / daß ſolches nicht

dereinſt ausbrechen ſollte. Lieber / wie will doch unter denen die Freundſchafft erhalten werden können / da keiner dem andern trauet / und der Grund einer wahren Treue und Bundes / die Religion fehlet; Dannenhero ich nicht ſehe / wie derer jenigen Lehre nicht von einem offentlichen Aergernuß befleckt ſeyn ſolle / die da melden / wann man auf keine Weiſe ſich vor dem Feind ſicher ſtellen könnte / ſo ſeye es beſſer / den Türcken zu Hülffe zu ruffen / als ſich dem Feind zur Beute ergeben. Zwar weiß ich wohl / daß die Frantzöſiſche Politici, mit ihrem Monluc / diſes alles ausziſchen und verlachen / als welcher in ſeinen politiſchen Diſcurſen ſage / wider den Feind ſeye aus jedem Holtz erlaubt / Pfeile zu ſchnitzen / und wollte er / wann er zu Verderben ſeines Feindes alle Teuffel zuſammen ruffen könnte / ſolches mit freudigem Gemüth verrichten. Allein diſe Moulucciſche Lehre / obwohl ſie bey Underrichteten Beyfall erhalten möchte / wird doch ihre Warheit in dem (GOtt gebe nicht ewigen) Feuer zu bewähren haben.

Fünfftens / obwohlen dergleichen Bündniſſe mit denen Unglaubigen nach bloſſen natürlichen Rechten nicht verwehret ſind / angeſehen ſolch Recht allen Menſchen gemein iſt / mithin den Unterſchied des Glaubens nicht anſihet; ſo verhält ſichs doch anders und wüdrig nach Göttlichen Rechten / welches in dergleichen gefährlichen Materi anzuſehen iſt / krafft deſſen dergleichen Bündnüſſe / wann ſie zu Schaden und Verderben anderer Glaubigen geſchloſſen werden / ſchlechthin verdammet und verworffen werden. Ein anders iſt / wann / wie ich Anfangs gemeldet / ſolcherley Bündnuſſe allein der Kauffmannſchafft und Handlung wegen geſchehen / in welchem Abſehen derer Holländer / Portugeſen / und Engelländer Geſellſchafften mit denen Indianern / und Chineſern niemand tadeln wird.

S. Thomas *22. q. 10. art. 10.* Oldrad. *conſil. 71.* H. Grot. *l. 2. c. 15. n. 8.*

Wäre demnach es zu wünſchen / daß die Hegere der Gegenſeitigen Meinung die Gottſeelige und freymüthige Rede deß Rheiniſchen Ertzbiſchoffs Folconis zu König Carln den Einfältigen zu Hertzen faſſen möchten: Wer / ſpricht er / ſollte nicht erſtaunen / daß ihr die Freundſchafft derer Feinde Gottes verlanget / und zu Unterdruckung Chriſtlichen Namens Heydniſche Bünd nuſſen machet? dann es iſt je kein Unterſchid / ob einer ſich mit Heyden verbinde und geſelle / oder mit Verlaugnung Gottes / die Götzen anruffe.

Fünff

Fünff und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt zu einem Amt einen zwar Tüchtigen / jedoch mit zuruckſetzung eines noch Tüchtigern beförderen könne;

ES iſt gewißlich ein Herrlicher / und in das innerſte Hertz derer Fürſten einzuprägen ſtehender Spruch / wann Petrus Fontanella in ſeinen Catalauntiſchen Deciſionibus, Deciſ. 113. ſaget: Glaubet mir / es gereichet dem gemeinem Weſen zu äuſſerſten Schaden / wann man zu denen Aemtern untüchtige und unwürdige Perſonen ſetzet und wählet. Es kan einer keinen Seelen-gefährlichern Actum oder That verrichten als diſen / wann er ihn nicht mit aller Aufrichtigkeit und frommer Treue verrichtet; dann wer wollte zweiffeln / ſaget bemerckter Fontanella, daß ein dergleichen Beförderer nicht an allen dergleichen Beamten Ubelthaten und Fehlere ſollte Theil haben. Wer nun die Kayſerliche und Päbſtliche Rechte zu Rath ziehet / deme befehlen ſelbige augenſcheinlich und ausdrücklich / daß zu einem Amt jederzeit Würdigſte zu wählen ſeye. Alſo lautet das Reſcript der Kayſere Arcadii und Honorii.

In l. 46. C. de Decur. allwo ſtehet; es ſollen zu Tragung des Vatterlandes Ehren-Aembter die an Verdienſt und Reichthum würdigſte Curiales erwählet werden. *& l. unic. ibi potioribus. C. de protior. Muner. l. honores ibi; potioribus. ff. de Decur. c. licet. 15. c. 8. q. 1.*

Alſo / daß der jenige / ſo anders thut / auch ſeiner Seele eine Todſünde zuziehet.

Rochus de Curte *de Jure Patron. v. honorificum. q. 13.* Rubin *in c. per veſtras. de donat. int. vir. & ux.* §. *26* Dominicus Sotus *l. 3. de juſtit. q. 6. art. 2.*

An welchem Ort auch Sotus ſaget / dergleichen Beförderer begehe einen Diebſtahl / und ſündige wider die Juſtitiam Diſtributivam oder die jenige Gerechtigkeit / ſo in Austheilung derer Ehren-Stellen und anderer gemeinen Sachen ihr Amt zu verrichten hat / als welche lehret / dergleichen Ehren und Würde ſeyen nach dem Verdienſt der Tugenden eines jeden auszutheilen. Und beſtehet ſolchen Falls diſe Unbillig-

keit

keit nicht nur in deme / daß der Würdigere des Lohns und gezimenden Nutzens beraubet / sondern auch darinnen / daß deſſen Ehre angegangen wird / alldieweilen heutiges Tages ein jeder nach der Weiſe und Maaß ſeiner Ehren-Stellen bey dem gemeinen Mann vor würdiger oder unwürdiger gehalten wird.

Deſſen gleichwohl allen ungehindert iſt es billich mit denen jenigen beſtändig zu halten / ſo einen Unterſchied machen / inter Forum poli & Fori, oder unter dem innerlichen Gewiſſens und dann dem äuſſerlichen und weltlichen Rechts-Zwang / alſo daß zwar / ſo vil gleichſam das Gericht der Seele und gewiſſens belanget / dergleichen Beförderung ſchwehrlich aller Schuld befreyet ſeyn dörffte.

Can. viliſſimus cauſ. 1. q. 1. Seraphin. *Deciſ. 942. num. 4.* Myler. weitläufftig *Hiparchol. c. 6. ſect. 2.* Piſan. *Conſil. 36. n. 247.*

Allein in politiſchen und burgerlichem Foro oder Gericht / iſt es genug / daß ein Würdiger erwählet würde; angeſehen ſonſten zu unzählich Zänckereyen Anlaß gegeben würde / und die mehrſte Wahlen und Beförderungen denen Verleumdungen mehr oder weniger unterworffen ſeyn müſten. Dann es iſt in diſem äuſſerlichen Foro oder Gericht-Stelle ſchwehr zu unterſcheiden / welcher würdiger ſeye / als der andere; und iſt dahero in der Wahl des Würdigern nicht eben auf die Urſachen einer Metaphyſiſchen Möglichkeit / ſondern nach Erheiſchung der moral- und Sitten-Materi / auf daß jenigen zu ſehen / was vernünfftigem Vermuthen nach zu hoffen ſeye / daß geſchehen werde. Dannenhero iſt gewiß / daß es einige ſonderbare Sachen / nach Zeugnuß Myleri, gebe / aus welchen Würdige zu Ehren-Aemtern gewählet werden können / mit Hindanſetzung noch mehr Würdigern; Erſtlich / wann des weniger Würdigen Fehler wenig oder nicht mercklich iſt. Zweytens / wann derſelbe ein Landes-Kind iſt. Drittens / wann der mehrere Theil derer Wahlenden auf ſolchen Würdigen ſtimmet / mit Ubergebung des noch Würdigern. Vierdtens / wann jener in diſem Amt ſchon beſſer erfahren / ob gleich der Würdigeren ihn in andern Gaben / ſo zu einem andern Amt taugen / weit übertreffen möchte. Fünfftens / wann der Würdigere mehr mit Rechts-Sachen und äuſſerlichen Strittigkeiten verhenget ſeyn ſollte. Sechſtens / wann der Fürſt den Würdigen / mit nachſehung des Würdigerer / erwählen will / indeme er ſodann mit ihme diſpenſiren und milderen zu wollen ſcheinet.

L.

L. quidem 57. ff. de re iudic l. Imperialis. 23. C. de nupt. Bald. *conſ. 248. l. 1.* Menoch. *l. 2. præſ. 20. n. 24.* Klock. *conſ. 51. n. 337.* Gabriel. l. *1. concl. 8. n. 12.* Dinna *p. 3. Tract 5. Reſol. 110.* Rebuf. *ad l. præſ. 2.* C *ſi ſervus* Riccius *p. 2. deciſ. 214. n. 4.* allwo er zugleich bemercket / das der Erfolg der Sache / ſo ſich wider derer Wählenden Hoffen zeiget / die Wahl nicht ungültig mache / als zum Exempel / wann der jenige nachmals vor nachläſſig befunden wird / welchen man fleiſſig zu ſeyn gehoffet hatte.

Hier erinnere ich mich / daß von einigen gefragt worden / ob die Landes-Kinder zu Aemtern würdiger wäre / als die anderwerts heran-kommende / und auſſer Landes gebohren? Ich meines Orts erachte / daß die bloſſe Geburt im Land einen / ſo ſonſten nicht tüchtig iſt / keineswegs tüchtig mache / angeſehen ſie allein eine Gabe des Glücks und der Natur iſt. Dannenhero ſollten auſſer des Landes Kindſchafft (welche allein eine politiſche Beweg-Urſache bey dem Beförderer mit erregen ſollte) noch mehr andere Verdienſte / Geſchicklichkeite und Beſchaffenheiten vorhanden ſeyn / ſo Fürſten zu Auftragung derer Aemter bewegen mögen. Jedoch bekönnen alle die klügeſte Politici / daß wann eines Theils ein Lands-Kind / und dann ein Ausländer durchaus mit gleichen Gaben gezieret ſind / ſodann ſeye aus ziemlichen Sitten-Beweggnuſſen mehr der Einheimiſche zu begünſtigen. Dann erſtlichen würde aus dem Vorziehen derer Fremden bey denen Burgern vil Haß entſtehen / als welche übel empfinden würden / daß man ihre Kinder auſſer Acht laſſe. Sodann haben auch die Eingebohrne ihrer Vatterlandes Sitten und Gewohnheiten beſſer innen und erfahren / als die Ausländer / welche mehrentheils allein ihren eigenen Nutzen ſuchen.

Arg. l. qui habebat ff. de leg. 3. l. libertus 17. §. ſed. 4. ff. ad Munic. gloſſ. in Clem. *dudum §. hujusmodi de Sepult.* Barboſ *ad c. nullis invitis. 13. n. 11. diſt. 61.*

Daß eben diſes im H. Römiſchen Reich Teutſcher Nation / in Spanien / Franckreich / Engelland / Böhmen / Ungarn und Schweden alſo beobachtet werde / lehren.

Mynſing. *cent. 4. obſ. 30.* Boër. *Deciſ. 31. n. 18.* Guttierez. *qu. Canon*

non. l. c. 11. n. 9. Myler. *cit. loc. c. 6.* § *16.*

Und das ſolches auch in Bayern alſo zu halten ſeye / erhellet aus dem vierdten Frey-Brieff vom Jahr 1329. item dem neunten 1358 Erklärte Lands-Freyheit *p. 1. tit. 1.* und in folgenden hin und wider / allwo ſolches *in terminis* und buchſtäblich entſchieden iſt.

Sechs und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſtliches Gnaden-der Befehl-Schreiben / wegen einer auch geringen mit untergelauffenen Erſchleichung durchaus ungültig gemacht werde.

Es hat ſich vor wenig Jahren begeben / daß ein gewiſſer Gaiſtlicher Fürſt einem ſeiner Bedienten ein gewiſſes Privilegium oder Freyungs-Brieff ertheilet / Krafft deſſen er ihn von Bezahlung Wein-Umgelds oder Aufſchlags befreyete. Nachdem aber in ſothanem Reſcript austrücklich diſe Clauſulen befunden wurden: er uns in vile Wege getreue Dienſte geleiſtet / auch deſſen Vatter unſerer Stadt N. vile Jahre getreulich vorgeſtanden. Da entſtunde die Frag / ob diſes Reſcript beſtehen möchte? angeſehen bald nach deſſen Erlangung an den Tag gekommen / daß ſein Vatter nur zwey Monate lang beſagter Stadt vorgeſtanden / und darauf verſtorben wäre.

Diſes iſt nun zum voraus bey allen Canoniſten oder Lehrern derer Geiſtlichen und Päbſtlichen Rechte gewiß / daß derer Fürſten Verordnungen und Ausſchreiben / ſo per ſub & obreptionem, daß iſt / mittels Angebung falſcher / oder Verſchweigung derer wahrhaffte Umſtände der Sachs erſchlichen worden / von keinen Kräfften ſeyen.

L. quoties 2. l. fin. C. de prec. Imp. offer. cap. ſuper literis 20. ubi Bero. *late n. 2. cap. poſtulaſti 27. ext. de Reſcript.* Gail. *1. O 14.* Ant. Theſſaur *l. 1. qu. for. 4.* Larrea *alleg. Fiſcal. cap. 91.*

Dann dieweilen die Fürſtliche Brieffe ihre Kräffte von der Fürſtliche Vergünſtigung und Zulaſſung erlange / und doch nicht vermuthen / daß ein Fürſt daß jenige zulaſſen oder erlauben werde was er nicht weiß / noch daran gedencket / alſo iſt die Clauſul jederzeit hierbey mit zu verſtehen

hen; wann deine Bitte der Warheit gemäß iſt.

Cap. ex. parte 2. ext. de Reſcript l. univerſa. 7. C. de diverſ. Reſcript. Decian. *conſ. 38. n. 30. vol. 3.* Franc. Niger. *controv. For. 219. n. 17* Roland. à Valle. *conſ. 7. n. 96. vol. 3.*

Und wird des Fürſten Wille anders nicht zu ſeyn vermuthet / dann wie die narrata oder Geſchichts Erzählung angebracht / und was bey ſolcher nicht gemeldet worden / ſolches wird auch vom Fürſten / nicht eingeſtanden noch erlaubet.

Vivian. *ad cap. ſuper literis 20. ext. de Reſcript.* Myler. *Hyparchol. c. 3. n. 161.* Godœus *vol. 4. conſ. 48. n. 79.*

ſondern es muß der unwahr- und lügenhaffte Bitter deſſen / ſo er erlanget / billig wider ermangeln / und entbehren.

Capt. ſuper Literis : ibi nullum ex illis Commodum ext. de Reſcript. Can. dicenti cauſ. 25. qu. 2. Menoch. *l. 2. arbitr. caſ. 314. n. 2.*

Weil nun in obbeſagtem Fall jedermann klar ſahe / daß ſelbiger Bediente in ſeine Supplic- oder Bittſchrifft hinterliſtiger Weiſe einrucken laſſen / ob wäre ſein Vatter der Stadt N. vile Jahre vorgeſtanden / ſo ſchiene beſagtes Privilegium, als erſchlichen und erloſchen zu ſeyn: dan wann ein Reſcript in einem Theil und Stuck der Bitte mangelhafft iſt / ſo iſt es völlig von Unkräfften.

Cap. 1. & 2. de fil. presbyt. in 6. cap. inter ceteras. 4. ibi : quorum unum verum eſt, alterum verò falſum ext. de Reſcript. Cacheran. *Dec. 142. num. 29. l. etſi 5. ibi penitus careat. C ſi contra jus. cap. non poteſt. 21. ibi. ſi aliquod. quantumcunque Modicum Beneficium ſub cap. ſi motu proprio. 23. ibi. quantumcunque Modicum. de prætend. in 6.*

Alleine mir / und vilen andern / wollte diſe Meynung allzuſtreng und ſehr gehäſſig vorkommen. Dann nachdeme unter denen übrigen Urſachen / ſo der Fürſt ſeinem Reſcript einverleibet hatte / ſonderlich da die treu geleiſtete eigene Dienſte gerühmet wurden / diſe erſchlichene nach jedermanns Urtheil die geringſte und gleichſam die andere nur begleitende ware / ſo muſte billig die günſtige Vermuthung gefaſſet werden / es habe der Fürſt den Anlaß und Bewegnuß zu Ertheilung des Freyheit-Briffs nicht eben von einer einigen erſchlichenen / ſondern von dem Nachdruck viler andern Urſachen / deren Warheit man gewiß ware / hergenommen. Dann wann man vernünfftig ſchlieſſen kan / daß ein Fürſt / wann ihm

ſchon dergleichen falſcher Umſtand bekannt geweſen wäre / gleichwol aus andern Urſachen und Bewegnuſſen das Privilegium ertheilet haben würde / ſo iſt jederzeit die gelindere und gütigere Auslegung zu nehmen.

Cap. dudum 14. vs. nos igitur. de Prab. in 6. l. cum tale. 11. §. falſam. c. de Condit. & Demonſtr. Guttierez. *Qu. Canon. l. 2. q. 15. n. 14.* Tholoſan. *ad c. inter. ceteras. 4. & c. olim. 25. de Reſer.* Garſias. *de Beneficiis. p. 8. c. 13. n. 16.* Myler. weitläufftig an obangezogenem Ort. *n. 166.* Latrea *alleg. Fiſcal. 91. n. 4. 5.* Maſcard. *de Probat. concl. 1123. n. 26.*

Sieben und zwantzigſte Ubung.

Ob die aufgerichtete Statuen und Bildnuſſe derer Fürſten / denen Miſſethätern zum Aſylo oder Freyung dienen ſollen?

IN diſer mehr rar- und curioſen / als vil abgehandelten Frage will ich mich mit wenigen vernehmen laſſen; Obwohlen ich die Freyungs-Rechte über einen Hauffen zu werffen mich nicht erkühne / ſo weiß ich gleichwol / daß öffters der gröbſte Ausſchuß laſterhaffter Leute unter diſem Vorwand unbeſchädiget hingehet. Camillus Borellus ſaget fürwahr / daß als er gegen die 2. Jahr Königlicher Viſitator geweſen in denen Calabriſchen Landſchafften / er keine Kirche geſehen habe / die nicht wenigſtens mit dreyſſig Ubelthätern angefüllet geweſen wäre / welche öffters drey oder mehrere Mordthaten begangen / und allezeit wider nach der Kirche geflohen ſeyen.

Borell, *Deciſ. tit. 4. l. 1. n. 102.* Beſold. *in delibatis ad l. 1. ff. de Aſyl. f. 91.*

Dahero ſind / nach Beſoldi Zeugnuß / die Freyungen in Franckreich / und vilen andern Orten / eingezogen und beſchräncket / alſo daß die Mißhändler ſo gar aus geheiligten Orten heraus geſchleppet werden: und diſes nicht aus Verachtung GOttes / ſondern weilen diſes ein grober Mißbrauch der Religion und GOttes-Dienſts iſt / wann man ſich deren zur Unſträfflichkeit / Hegung und Anreitzung zu Sünden bedienen will.

Petr.

Petr. Ærodius *rer. judic. 1. tit. ult. 4.*

Jedoch weiß ich / daß wenigſtens nach derer Römer alten Sitten die Gewonheit eingeſchlichen geweſen / gewiſſe Orte zu benemmen / an welchen die dahin Fliehende vor der Straffe ſicher ſeyn möchten. Alſo hat König Servius den Tempel Dianæ zur Freyung vor die flüchtige Knechte gewidmet. Zu Athen dienete das Grab Theſei zur Sicherheit Der Rath zu Cyrene lieſſe Ptolomæi Marmerne Statuam und Bildnuß und der Römiſche Senat des Romuli Säule und Bildnuß aufſtellen/ damit ſie denen dahin fliehenden Mißhändlern zur Freyung dieneten.

Halicarnaſſ. *l. 4.* Plutarch. *in Theſeo.* Joa. Bodin. *de Rep. l. 1. c. 5. f. m. 57.*

Ja es hat auch der verſchlagene Tyrann Tiberius ſeine Bildnuß vor dem Pallaſt zur Freyung aufgeſetzet / und den bey Lebens-Straff verbotten / keinen Knecht oder andern Miſſethäter von ſolchen hinweg zu reiſſen.

l. capitolium. 28. §. 7. ff. de pæn. l. 1. C. de iis. qui ad Stat. Princ. Philoſtratus in Apolon. c. 5. n. 8.

Allein in Anſehung heutiges tagiger Sitten / wollte ich keinem Ubelthäter rathen / daß er diſer alten in Abgang gekommenen Gewonheit unbehutſam trauen / und ſeine Wolfarth darauf wagen ſollte Dann weilen heutiges Tages die Kirchen ſo wohl aus Geiſtlicher als weltlicher Authorität das Freyungs-Recht (* doch mit einigem Unterſchied derer Verbrechen

c. 6. de immunit. Eccleſ. Nov. 17. c. 7. princ. Sichard. *ad l. 1. n. 2.* C. *quand. lic.* Farinac. *Prax. Crim. l. 1. tit. 4. q. 28. n. 21. 78.* Jul. Clarus *l. 5. ſent. §. ult. q. 30.*

Wiewohn bey denen Evangeliſchen faſt ſolch gantzes Freyungs-Recht mehrentheils / aus rechtmäſſigen Urſachen / auffgehoben iſt.

Myler. *Tr. de Jur. Aſyl. c. 5.* Carpz. *p. 3. Pr. Crim. qu. 110. n. 96.* Struv. *Jur. Sacr. Juſtin. ad tit. Cod. 13. l. 1. & ibi Comm. ignoti Authoris in de tit.*)

Haben / ſo ſcheinet ſelbige alte Obſervanz und Gewonheit auff die Kirchen und Gotts-Häuſſer übertragen zu ſeyn; Sollte ſich jedoch dergleichen unvermutheter Fall ereignen / ſo hielte ich davor / es wäre deß Fürſten ausdrücklicher Befehl und Ausſpruch hierüber einzuholen. Dann wann wenigſtens vor diſem / nach Zeugnuß Cæpollæ und Farinacii, ein Cardinal / ſo einem zum Galgen geführten Ubelthäter begegnet / und ihme ſeinen Purpur-Hut aufgeſetzet / ſelben hierdurch vom

Tod befreyen können / warum ſollte die Fürſtliche Bildnuß geringer ſeyn / als die nicht ſtracks allen Nachlaß der Straffe / ſondern allein einige Zuflucht geben ſollte. Diſes weiß ich / daß zu Wien in deß Frantzöſiſchen Geſandten Hauß ein Todtſchläger etliche Tage lang / ungehindert deß Einwendens ſeiner Widerſachere / Schutz gefunden hat.

Acht und zwantzigſte Vbung.

Aus was Urſachen vornemlich die Fürſten das Regal oder hohe Recht der Jagd-Gerechtigkeit prætendiren und zu ſich ziehen?

Es hat der berühmte Practicant Paris de Puteo, in ſeinem bekannten Buch de Syndicatu, vorlängſten ſehr geklaget / daß böſe Rathgeber / und Betrieger derer Könige / zu denen Fürſten ſagen: ſie möchten ſich nur mit der Jagd beluſtigen / und mittels ſolcher Luſt ihr Leben verlängern / hingegen ihnen den Räthen die Sorge deß gemeinen Weſens anvertrauen / ſie wollten da ſchon Rath ſchaffen: und ſolcher geſtalt würden die Könige betrogen / alſo daß ſie wie ſteinen und hültzern würden / und ſich / wie Pfleg-Kinder und Way en / regieren ſolten. Bißhero beſagter Scribent. Daß nun diſer gelehrte Mann darinnen die Warheit ziemlicher maſſen geredet / wird niemand leichtlich laugnen. Damit aber derer Unterthanen täglichen Klagen abgeholffen werde / wird rathſam ſeyn / mit gantz wenigen zu unterſuchen / was das vor trifftige Urſachen ſeyen / darum die Fürſten die Macht zu jagen ihren Unterthanen benommen / und ſolcher / als eines hohen Regals, ſelbſt allein ſich bedienen? Zum Voraus iſt hier zu mercken / daß von Zeit der Schöpffung der Welt alle Menſchen die Jagtbarkeit ſicher und frey geübet. Dann es iſt dem Menſchen die Macht gegeben / über die Thiere im Waſſer / Lufft und auf Erden zu herrſchen.

1. B. Moſ. 9. v. 2. und cap. 27. vs. 3. 3. B. Moſ. 17 vs. 13. arg. l. injuriarum. 13. §. ult. ff de Injur. arg. c. 1. ext. de Cler. Venat. Ariſtoteles 1. Polit. c. 8. VVeſenbec. ad. ff. de A. R. D. n. 7. § feræ.

Allein gleichwie das Geſtad / der Gebrauch des offentlichen Fluſſes / die zahme Thiere / und anderes mehr / anfänglich zwar gemein ge-

geweſen / anjetzo aber gewiſſen Einſchränckungen / Maaß und Reguln unterworffen ſind; Alſo hat auch die Jagdbarkeit / obſchon ſie von Anbegin allgemein geweſen / denen ſolche ergreiffenden Fürſten / aus trifftigen Urſachen / zu Theil werden / und heimgehen können.

Bocer. *de Regal. c. 1. n. 88.* Pruckmann. §. *Venatio. n. 7. c. 4.* Chaſan. *ad. Conſuet. Burg. rubr. 13. n. 13. §. 2.* Carpz. *p. 2. Pr. Crim. q. 84. n. 7.*

Die erſte Urſache / ſo die Fürſten wegen an ſich gezogenen Jagd-Rechtens vorkehren und geben können / iſt diſe / daß die wilde Thiere zur Schönheit / Nutzen und Zierde des gemeinen Weſens dienen; damit nun nicht hin und wider / wo jedermann jagen könnte / die Arten derer Thiere nach und nach ausgerottet würden / ſo ware ſolcherley Recht dem Frevelmuht und Grobheit des gemeinen Pöbels nicht anzuvertrauen / ſondern mit gewiſſer Maaß und Ordnung zu üben / deren Vorſchreibung dann dem Fürſten von Landes-herrlicher Hoheit wegen / zuſtehet.

Covarruv. *ad cap. peccatum, p. 2. §. 8. n. 2. vt. fin.* Ferdin. VVeizenegger. *de Venat. Diſſert. 5. n. 1. c. 3.*

Die zweyte Urſach wird daher genommen / daß die Jägerey vilen Werckzeug / Stricke / Garn / Röhre und dergleichen Schieß-Gewehr / erfordert / welche eine privat-Perſon ohne ſonderbahren Schaden und Abgang ſeines Vermögen nicht wohl anzuſchaffen vermag. Ja es würde auch die gemeine Freyheit / ſolche zu treiben / vile Uneinigkeit gebähren / zu Streit tauſenderley Mordthaten Anlaß geben / auch die Leute hierdurch zu einem wilden Leben / und Begierde zu rauben angereitzet werden.

Greg. Toloſ. *de Rep. l. 3. c. 17. n. 7.* Carpz. *alleg. loc. n. 15. D.* Haunold. *tom. 1. tract. 5. c. 1. controv. 3. n. 74.*

Die dritte Urſache iſt / daß die Fürſten mit unausſetzlicher Mühe und Sorge vor das gemeine Beſte beladen und beſchwehret ſind; Dahero ſich geziemen will / daß ſie / zu Erhaltung ihrer Kräffte / ſich deß Jagens bedienen / und ſo wol auff die Leibs- als Gemüths-Erfriſchung zu gedencken / und zugleich gleichſam ein Vorbild deß Kriegs wider die wilden Thiere ſich vorzuſtellen.

Andr. Fachin. *l. 1. contr. 1.* Arniſ. *de Iur. May. c. 1.* Tiraq. *de nobilit. c. 37. n. 139.* Petr. Heig. *p. 1. qu. 15.* Chokier. *Theſ. Polit. l. 2. c. 20.*

Die

Die vierdte Urſache iſt/ weil dem gemeinē Weſen daran gelegē iſt/ daß die Wein-Berge und Felder wol gebauet/ auch andere zum menſchlichem Nutzen dienende Handwercke geübet werden mögen: Nun bezeuget aber die Erfahrung/ daß diejenige/ ſo nur dem Wildprett-Schieſſen nachlauffen/ mehrentheils Müſſiggänger/ Verſaumer ihres Hauß-Weſens/ und dörfftige ſchmutzige Leute ſind. Zu deſſen Beſtärckung dienet.

l. 1. ff. de feriis. l. 2. de nundin. Auth. de Agricola. C. quæ. res pign. Sebaſt. Medices de Venat. l. 1. q. 5. Harprecht. in §. feræ. n. 98. 17. ff. & Inſt. de rer. Divis.

Die fünffe Urſach iſt/ daß es der Warheit ähnlich ſcheinet/ ob hätte die Unterthanen an vilen Orten ihren Fürſten aus freywilliger Einwilligung das Jagd-Recht/ auf offentlichen und Privat-Gründen zugeſtanden; worzu ſelbige die Ehrerbietung/ Danckbarkeit/ auch Güte und Gnade des Fürſten ſelbſten hat bewegen können. Stehet ihnen demnach der Regreſs oder Widerkehr zu denen einmal verziehenen Rechte nicht mehr offen.

Molin. de J. & J. tr. 2. diſp. 46. n. 2. l. ſi. debitor. §. 1. & l. paulus. ff. quib. Mod. pign. Weſemb. conſ. 14. n. 53.

Die Sechſte Urſach iſt/ weilen die Forſte und Wälder/ in denen das Wild herum ſchweiffet/ publique und offentliche oder gemeine Orte ſind/ dahero ſie/ nach hergekommenen Lands-obrigkeitlichem Rechte/ denen Fürſten heimgegangen und zu Theil worden ſind. Dahero offt geſchiehet/ daß einem Fürſten an ſolchen offentlichen Orten eine gewiſſe Dienſtbarkeit zu erlauben/ oder abzunehmen frey ſtehet. Wann ſie nun ſolcher geſtalt die Herrſchafft über dergleichen gemeine Ort ſchon/ nicht nur durch Verordnung derer Geſetze/ ſondern auch Uhralter-Gewohnheit erlanget haben/ ſo folget hieraus/ daß ſie in ſelbigen als den ihrigen/ denen Unterthanen die Jagt-Gerechtigkeit abnehmen können.

L. Litera. 3. nequid in loc. publ. l. Deprecatio. ad L. Rhod. l. ſervitutes. 14. §. publica. ff. de ſervit. l. Divus. ff. de ſerv. ruſt. l. item veniunt. §. in privatorum. ff. de petit hered. l. 1. 2. C. de privileg. Fiſci.

Die ſiebende und haupt ſächlichſte Urſache iſt/ weilen die Fürſten mit einer unverdencklichen Verjehrung dißfalls verſehen/ und geſtützet ſind/ welchen ihnen eine gegründete Intention oder Abſehen zuleget/ wann

wann ſie nemlich Anfangs durch Verbott und Abhaltung anderer / hernach aber durch Ubung Actum poſſeſſoriorum oder Beſitz-Handlungen ſolch Recht ihnen erworben.

Arg. l. ſi quis diuturno. 10. ff. de Servit. vindic. l. ult. C. de præſcript. long. temp. Modeſt. Piſtor. *conſ. 14. n. 21.* Zaſ. *conſ. 6. n. 2.* Meichsner. *tom. 1. Deciſ.* Cammeral. *32. n. 11.* Cæpolla *de Servit. Præd. Urb. c. 19. n. 4.*

Nun hat eine unverdenckliche Verjährung die Krafft eines Privilegii / Fürſtlicher Begnadigung / und Königlicher Einwilligung. Sie hat Krafft die eines Inſtrumenti publici, und einer abgeurtheilten in Krafft Rechtens erwachſenen Sache / alſo daß alles / auch ſo gar das jenige / ſo ſonſten durch die Verjährung nicht zu erlangen wäre / mittels Beytritts ſo gar langer Zeit erworben wird.

Cacheran. *Deciſ. 29. num. 7.* Mynſing. *Reſp. 43. n. 10.* Ern. Cothmann. *vol. 2. conſ. 79. num. 72.* Gail. *1. O. 21. n. 13.* Everard. *Jun. conſ. 9. n. 6.* Surd. *conſ. 127. n. 19.* Zaſ. *conſ. 16. l. 2. n. 13.*

Begibt ſich alſo achtens diſe Frag / ob einer / und ins gemein die Wildprettſchützen in Ubertrettung ſolchen Gebotts ſündigen / alſo / und dergeſtalten / daß ſie das geſchoſſene: Oder gefälte Wild-Prett zu reſtituiren / oder ſolchen Schaden anderwärttig zuerſetzen / im Gewiſſen verobligirt ſeyen? Es finden ſich etliche / dergleichen Ubertretter / und Wildprett-Schützen im Gewiſſen ſicher zu ſeyn ſagen / deren Urſachen / und Fundamenta unterſchidlich / jedoch nit ſo beſtändig: Und kräfftig ſeynd / daß ſie nit widerlegt das widrige behaubtet und gesagt werden kan / die Wildprettſchützen ſtehen bey jetzigem Land-Gebrauch / und ſchon veraltneter Gewohnheit im Gewiſſen kaum ſicher / deſſen eine klare Ration iſt / daß weilen / die Fürſten in Teutſchland die Jägten ihnen durch rechtmäſſige Verjährung eigenthumlich gemacht haben / und eben die von Adl die Güter durch Præcription, Lehens inveſtitur, Kauff / Beſtand / Erbſchafft / und andere dergleichen rechtmäſſige Titul für eigen / oder uſufructuarie beſitzen / alſo die jenige / welche einem in ſeinem mit guten Titul inhabendem Gut Eintrag oder etwas darvon entziehen / billich zu Abtrag ſolchens im Gewiſſen verbunden ſeynd. R. P. Haunold. de juſt. & Jur. tr. 5. l. 1. n. 78 einer vil andern Meinung auch iſt R. P. Ininger, da er in ſeiner Di-

putatione Theologica de Domino diſp. 3. q. 1. art 4. verſ. queritur tertio. &c. ſaget / daß das Geſatz / durch welches denen Unterthanen das Jagen verbotten / in ſich ſelbſten gültig / und im Gewiſſen verbindlich ſeye / deme aber ſeye in foro interno, daß iſt / im Gewiſſen / wie ihm wolle / wenigſtens iſt

Neuntens wahr / und ſchier bey allen Authorn als Nicol. Euchard. vol. 1. conſ. 10. n. 35. Ferd. Waizeneg. de venat. diſſert. 5. c. 7. Georg. Mor. de venat. p. 1. c. 4. Sepkhan. cent. 1. q. 97. Und andern mehreren unſtrittig / daß die Wildprettſchützen zur Straff gezogen werden können / deren Straffen gewiſe Gradus wie in Bayrland underſchidlich / üblichen ſub dato. 15. Ienner Anno. 1657. 11. Aug. A. 1662. 15. Febr. 1663. 28. Martij. 1666. 6. & 11. Sept. 1674. 15. Octobr. 1677. 22. Decemb. 1678. & Anno. 1705. ausgangne Mandata zu obſerviren geben / als der

Erſte Grad iſt : Daß die jenige Unterthanen / welche in ihren Gärten und Feldern die Thier durch heimlich gemachte Fallen / jedoch ohne Gebrauchung einiger Geſchooß / Fällen / mit Gelt-Straff / da ſie Reich ſeynd angeſehen und zwar wann ſie das andere mahl kommen / mit dergleichen Straff ſchärpffer gegen ihnen verfahren werden ſolle.

Der andere : Wer in ſeinem Garten / oder Feld ein oder das andere Thier (aber nit mehrer) durch Geſchoß fället / der ſoll vor das erſtemahl mit einer ſchwären Gelt Straff belegt : oder in die Keichen auff 1. 2. oder 3. Monath nach Beſchaffenheit deß Verbrechens / Condemnirt : Und wann er widerumb kommt / und etwann mehr Thier ſolchergeſtalten nidergelegt hat / ihme die eintwedere vorhero aufferlegte Straff verdopplet : oder gar etliche Jahr aus dem Land geſchafft werden.

Der dritt : Wann wider einen genugſamme indicia verhanden / daß er nit allein in ſeinem / ſonder auch anderer Gründen / ja ſo gar in Wäld : und Förſteren dem Wildprett nachgeſtellt / der ſolle torquirt und laut ſeiner Bekantnuß mit ihme procedirt werden

Der vierte : Daß die jenige / welche aus Armuth und tringender Noth ein- oder anders Thier etwan geſchoſſen / dergleichen nit mehr zubegehen / ein geſchworne Caution von ſich geben : Und ſie der Straff deß Ubertrettens ermahnt werden ſollen / wann ſie deſſen ungeacht nochmahlen kommen / und alſo wider das abgelegte Jurament thun / iſt

des-

denen / ſo ohne Weib und Kinder / auch unbegütet / auff etliche Jahr das Land zuverweiſen/ihner aber die Weib / und Kinder haben / und im Land angeſeſſen / ſeynd mit Waſſer und Brodt / Tragung der / oder auch nach unterſchid der Perſonen / ohne die Eyſen / jedoch neben Guttmachung deß gefällten Wildpräts / und Abtrag deß Unkoſten auff 4. 5: oder 6. Monat ad opus publicum / zu dem Schantzen zu condemniren / und da ſie über diſes ihr Verbrechen widerhollen / und ertappet werden / iſt.

Der fünffte Grad : Daß ihnen nit allein des widerhollten Verbrechens halber / ſondern auch deß begangenen Mainayds wegen die rechte Hand abgehauen: Und die ſo das dritte mahl kommen / ſeynd gar negſt dem offentlichen Weeg auffzuhencken.

Der ſechſte : welche deß Wildprett ſchieſſens verrufft / daſſelbe lange Zeit getriben / oder vil und offt das Wildprett nider geſchoſſen/denen Fürſtlichen Beambten nach dem Leben geſtellt / oder der nach dem Leben zuſtellen / gethanen Betrohung halber überwiſen worden ſeynd / oder ſolche ſelbſt bekennt haben / die ſollen ohne einigen proceß an der offentlichen Straſſen wo ſie verbrochen aufgehenckt werden / die aber

Sibendens der Betrohung allein überwiſen ſeynd / oder ſolche ſelbſt bekennt haben / und weiters im Wildprett ſchieſſen nit verrufft ſeynd / ſondern nur etwann ein und andere Thier gefällt haben / denen iſt einzig der denen Fürſtlichen Beambten getahnen Betrohung halben der Kopff abzuſchlagen / herrentgegen welche

Achtes im Wildprett ſchieſſen verruffen / nit aber einer Betrohung überwiſen ſeynd / noch ſolche bekennt haben/ denen iſt vor das erſte mahl die rechte Hand abzuhauen : vor das andere mahl ſeynd ſie denen verruffnen : und der Betrohung überwiſenen / oder ſelbſt bekanntlichen gleich/auff offentlicher Straſſ aufzuhencken

Letztlich und weitters iſt durch ein de 15. Oct. 1674. offentliches Mandatum ſtatuirt worden / daß / wann inskünfftig einer mit einer Bichſen/ oder Rohr / deme ſonſten ſolches zuführen nit gebührt / in denen Wildfuhren erdapt / und betretten wird / er laugne gleich das Wildprettſchieſſen/ wie er wolle für einen Wildprettſchütze gehalten / und nach Ausweiſung verſchidener der Wildprett-Schützen halber ergangnen Mandata, und Decreten, als ein bekanntlich / oder ſonſt überwiſner Wildprett-Schütz abgeſtrafft/und wann er das andere mahl wider kom̃ / und mit einem Rohr / oder Bichſen in der Wild-Fuhr erwiſcht wird /

da er ſchon keinen Schaden gethan hätte / oder gethan zuhaben bekennen wollte / nichts deſtoweniger 3. Jahr lang auff die Galleern condemnirt werden ſolle.

Und obwohlen die mehriſten D.D. wollen / daß die bißher angeführte Gradus zu moderiren ſeyen / Dom. ſol. lib. 4. de juſt. & Jur. q. 6. art. 4. unbillich zuſeyn vermainet / daß ein Menſch eines Thiers wegen ſolle ein Glid / oder gar das Leben verliehren / ſo iſt doch gewiß / und zubehaupten / daß in nachgeſetzten 3. Fällen die Straff von dem Leben zum Todt gar wohl / und recht einem angethan werden könne / als wann 1. ein verruffter Wildprett-Schitz einem Fürſtlichen Beambten / oder auch andern nach dem Leben geſtellt: oder 2. überwiſen worden iſt / oder ſelbſten bekennt hat / daß er ein-oder dem andern das Leben zunemmen Betrohung ausgoſſen / und 3. da von einem dergleichen verruffnen Wildprett-Schitzen gar keine Beſſerung zuhoffen / ſondern durch ſeyn vilmalig / und widerhollites Verbrechen bekannt / und offen iſt / daß er die Fürſtliche Geſatz / und Mandata nur verachte / ꝛc. Videatur Everhard. vol: 1. conſ. 10. n. 42. & ſeqq. Mor. in de jur. venat. p. 1. c. 4 Per totum dabey aber zuemercken daß in Bayrn nit leicht mit ſolcher ſchärpffe verfahren / ſondern dergleichen verruffen betrohnte Wildprett-Schützen von denen kein Beſſerung zu hoffen gemeiniglich etlich Jahr / oder nach Umſtand deß Verbrechens auff ewig auff die Galleern geſchickt werden.

Endlichen und zum Beſchluß würdet nach gefragt / wann das Verbrechen nit ſo groß / daß einem Wildprett Schitzen obgeſetzten Fällen / und Gradibus noch ein Glid ab / oder das Leben genommen werden kunte / obgleichwollen gegen demſelben die Tortur zu warheits Bekantnuß vorgenommen werden möge ? Die D.D. lehren per tex. in l. Edictum 8. de quæſt. einhellig / das nit in einem jetwedern : ſondern nur denen groß-und ſchwehren Verbrechen / welche dem Todt / oder eine Leibs-Straff nach ſich ziehen / die Tortur ſtatt habe / Ant. Gomez var. reſol. tom. 3. c. 13 n. 2. mit dem ſtimmet ein Damhaud. in prax. rer. Crim. c. 35. n. 4. Eben diſer Maynung iſt Weſenb. in parat. ff. de quæſt. n. 4. und diſes aus der Urſachen / weilen gar unbillich / und ein abſurdum iſt / daß die Weiß / wardurch die Bekandtnuß deß ſuſpierirtem Verbrechens will erforſcht werden / ſchärpffer / und bitterer ſeye / als die Peyn deß alsdann bekanntlichen Verbrechens ſelbſten / ſintemahin die Tortur für ſchwährer gehalten würdet / als die Abhauung beeder Händ / per tex. in aut. ut. nulli. jud. lie. c. 13. quia vero. &c. Danenhero nach diſen Fundamentis die

geſtellte Frag mit nein zu beantworten wäre; Deſſen aber ungeacht würdet in Bayrn gegen die Wildprett-Schützen / als welche Ordinari ſchlechte Leut / und gemeiniglich ein fauls / verſoffen / liederlich / dem Müſſiggang / Spihlen / und andern Laſtern ergebenes geſündt iſt / wo mit das erſt / das ander / und dritte mahl / ob ſchon die Straff deß Verbrechens weder den Todt / noch eine Leibs-Straff nach ſich ziehet wenigſtens eine leiſe Tortur vorgenommen / ſo gar wol / und genugſam geſchehen kan / gemäß deme / was in der Bayriſchen Pollicey-Ordnung: lib. 5. tit. 2. art. 2. von denen feyrend / und umlauffenden Garten-Knechten heylſam verſehen iſt / und Carpzov. in ſua prax. Crim. p. 3. q. 119. n. 53. tractiren thut.

Neun und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt das jenige Verſprechen / worzu er mit Gewalt und Forcht getrungen worden / zu halten ſchuldig ſeye?

DIſe ſehr ſchöne Frage hat der Politicorum Ingenia und Verſtand öffters ermüdet / und iſt / wann jemals hefftig und hitzig / ſonderbar zu Carl *V.* und dann *Franciſci I.* Königs in Franckreich Zeiten von denen Politicis ſo wohl als Rechts-Gelehrten mit groſſen Fleiß erwogen / und verhandelt worden. Dann König *Franciſcus*, nachdeme er / bey verlohrener Schlacht bey Pavia mit Kayſer Carln / gefangen worden / und annoch in Gewahrſam lage / gienge er / in Hoffnung ſeiner Erledigung / die ſchwehreſte Conditiones und Bedingungen ein / welcher er / nach erlangeter Freyheit / nicht bündig noch gültig geweſen zu ſeyn vorgabe / beſage

Baptiſta Hadrian. *in hiſt. Ital. ſub. Franciſco. l. l. 3. c. 5.* Renat. Choppin *de Doman. l. 2. c. 1 n. 7.*

Diſe Frage hat / meines Ermeſſens / unter ſo vilen andern niemand ſchöner abgehandelt / als Nicolaus Myler in ſeinem Buch de Nomologia Cap. 8. aus welchem ich den Safft und Marck von deſſen weitläuffiger Erörterung kürtzlich zuſammen ziehend ſage / daß von denen verſchmitzten Hof-Leuten vile im erſten Anblick ehr ſcheinbare Gründe und Urſachen vorgekehret werden / wordurch ſi die Leute zu bereden trachten es ſeye ein Fürſt keineswegs zur Beobachtung dergleichen Verſprechungen gehalten.

Dann erſtlich ſo würcket die Noth / in welche der Fürſt mit Gewalt und aus Forcht ſich geworffen ſihet / daß dergleichen Verſprechen und Abreden von keiner Gültigkeit ſeyn können. Dann die Noth iſt ein ſtarcker Schutz der menſchlichen Schwachheit / ſo alle Geſetze bricht / und ſtärcker als die gantze Natur iſt / welche auch die Götter nicht zu überwinden vermögen. So vermag auch die Noth vil gegen Gerechtigkeit / angeſehen ſie eine ſtete und gewaltthätige Urſache und Antrib iſt / ſo daß der jenige / welcher etwas aus Noth thut / nicht darvor gehalten wird / als er darein willigte.

Seneca *l. 9. de Clement.* Ant. Freudenberg. *de Reſcript. Morat. concl. 6. n. 51.* Menoch. *l. 2. praſ. 19. n. 8. & conſ. 41. n. 18.* Roſacorb. *Obſerv. Camer. c. 37. n. 32.* Conſil. Argent. *vol. 1. conſ. 32. n. 22.*

Zweytens / wann man denen Exemplen nachgehen wollte / ſo iſt am Tage / daß vile Fürſten aus diſem Grund dergleichen Verſprechen / als unkräfftig / und aus Forcht abgedrungen / dahero dem gemeinem Weſen zu Schaden gereichend / verlachet / und vor ungültig geachtet haben. Dann die Ausrede wegen Forcht und Gewalts iſt eine Königliche / und in gemeinem Syſtem gegründete Exception oder Ausrede. Der Spartaner König Lyſander ſagte / die Würde und Schätzbarkeit der Lügen und der Warheit würde allein durch beeder Gebrauch und Nutzen unterſchiden / und ſolle einem Fürſten nichts ungerecht ſeyn / wenn es ihme nur vortheilig ſeye. Kayſer Manuel Comnenus antwortete einem Rath / ſo ihn erinnerte / die mit denen Türcken geſchloſſene Handlungen zu halten / er bekümmerte ſich wenig um das jenige / was aus Noth verheiſſen worden. Maria / Königin in Schottland / ſagte / man müſſe die Treue des Verſprechens an Fürſtlichen Perſonen alſo begehren / ſo ferne deren Beobachtung ihme ſelbſt nutzlich falle.

Matth. Bernegger. *Obſ. Polit. 24.* Buchanan. *Hiſt. Scot. l. 16 f. 192.* Machiavell. *de Principe. c. 18. & in Diſcurs. de Republica. l. 3. c. 42.* Thuan. *l. 38. hiſtor.*

Drittens / ſo iſt auch nach gemeinem beſchribenen Rechten gewiß / daß das jenige / ſo aus Zwang und Forcht verſprochen worden / nicht feſt noch gültig beſtehe / angeſehen es dem freyen und eigenem Willen entgegen iſt.

Tot. tit. ff. quod Met. cauſ. *Ludovis. Decis. Lucenſ. 18. Auguſt.* Barboſ. *ad c. 1. n. 5. de iis. qua vi & metu in 6.* VVeſenbec. *Conſ. 239. n. 138. Roman. ſingul. 22.*

Und iſt der jenige / ſo durch Zwang zum Verſprechen Anlaß gegeben hat / gehalten / den Verſprecher frey zu zehlen / dieweil er ihme mit Unrecht / das iſt / mit einer ſolchen That / ſo mit der Eigenſchafft der menſchlichen Freyheit / und der Natur der Handlung / welche frey ſeyn ſollte / ſtreitet / Schaden gethan hat. Ja es kan und ſoll der Verſprecher ſelbſt ſich eigenmächtig von dergleichen Verbindnuß loß ſprechen.

Sebaſt. Medices. *de Caſ. fortuit. p. 1. q. 7. n. 42.* Leſſ. *de I. & J. l. 2. c. 17. dubit. 6. n. 38.*

Dann eine mit Unrecht abgezwungene Einwilligung verändert die Sache nicht auf ein unwiderrufflich Ende / ſondern alſo / daß das Jus ad Rem, oder Recht zu ſolchem Dinge verbleibe / und ſelbiges allein Fictione Juris civilis oder nach Dichtung derer beſchribenen Rechte auf einen andern gelanget zu ſeyn ſcheine.

Molin. *de I. & I. tom. 2. diſp. 326. f. 308.* Grot. *l. 2. c. 11. l. 3. c. 19. n. 4.*

Obwohlen nun diſe und andere Machiavelliſche Räncke bey Unbehutſamen und Unverſtändigen beſonderes Lob erlangen / und hin und wider in der Welt / und bey denen Höffen in den Schwang gekommen ſeyn mögen; ſo wird jedoch derjenige / welcher diß / was geſchiehet / von deme / was geſchehen ſolle / ſchicklich zu unterſcheiden waiß / meines ermeſſens ſo fort befinden / daß dergleichen Verträge und Verſprechen heilig und unverletzt zu beobachten / und keineswegs von einem Fürſten [zu] brechen ſeyen. Dann nichts von dem Fürſtl. Wort und Treue zu gedencken / welche / wann man einer andern Meynung ſeyn wollte / ſchädlichen Schiffbruch leiden müſten / da doch die Fürſtliche Treue und Glaube des Fürſtenthums Grund-Seule iſt / welche allein die Unterthanen und den Pövel vom Fürſten unterſcheiden ſollte

Aug. Barboſa. *ad c. ex reſcripto. 9. n. 5. ext. de reſcr bi.* Chokier *Theſ. Polit. l. 1. c. 12. per tot.* Beſold. *de Majeſt. c. 7. n. 8.* Grot. *l. 3. c. 19. n. 1.*

ſo hat es wenigſtens bey allen Politicis die einhellige offt widerholte Meynung / daß auch dem Feind im Krieg Glaub und Recht zu halten ſeye.

can

Can. noli. c. 23. q. 1. Scipi Amir. *l. 17. 17. Diſc. 1.* Maſtril. *de Magiſt. l. 1. c. 18. num. 35.* Caramuel *in Pace. licita q. 6. & 10. ration. 6.* allwo er den Oßnabrügiſchen Frieden aus unſern Gründen herrlich beſtätiget. Gudelin de Pace. c. 11. allwo er ſaget / es könne keine Sache alſo wichtig ſeyn / daß in ſolcher die Forcht mehr Macht haben ſollte / als Treu und Glauben.

Was von der gegenſeitigen Meynung Verfechtern / von der Noth Freyheiten / auch dem Edicto Prætorio, ob deme / ſo aus Zwang oder Forcht geſchehen / verdrießlich angeführet wird / ſolches iſt von keiner ſolchen Forcht zu verſtehen / welche nicht ein offentlicher Feind / ſondern welche ein Burger dem andern erwecket; ſo ſind auch dergleichen gemeine und Staats-Handlungen nicht nach denen Reguln derer beſchriebenen Rechte zu entſcheiden / deme dann allein die Billigkeit zum Abſehen geſetzet iſt.

Bodin. *de. Rep. l. 5. n. 601.* Caramuel. *d. l. n. 201.* Beſold. *de Jure Paciſ. c. 6. n. 2.* Bald. *conſ. 263.*

In ſolchen offentlichen Verträgen wird allein auf die Warheit geſehen / welche das Völcker-Recht ehret / und nach ſolcher / nicht aber Treu und Glaube nach der Spitzfündigkeit / ſich richtet.

Alber. Gentil. l 2 c. 4.

So hat auch das Edictum Prætoris nicht ſtatt bey einer ſolchen Forcht / die rechtmäſſig bey einem erwecket wird / dergleichen eine rechtmäſſige und billiche Forcht des Krieges / Todes oder Verluſt ſeiner Rechte iſt: Dann diſe Forcht hat ihm der jenige ſelbſt bey zumeſſen / der durch ſein ungerechtes Verfahren / oder Anfall eines andern / Anlaß und Urſach darzu gegeben hat. In äuſſerſten Gefahr werden die Rathſchläge durch die Noth gerechtfertiget und verantwortlich gemacht / ſo ſtehet auch in eines jeden Macht / nicht zu wollen / und nicht zu verſprechen / wann ihme gleich Gewalt und Noth angethan wird. Dann er kan ehe die Gewalt leiden / als einwilligen. Hat dahero die Rechts-Regul ſtatt / daß ein gezwungener Wille auch ein Wille ſeye:

L. ſi Mulier. §. ſi. metu. ff. quod. met. cauſ. Donell. *l. 15. comment. c. 39.*

Erwählet demnach ein ſolcher Fürſt aus zweyen Ubeln das geringſte / und will lieber mit dem Feind in Handlung tretten / als umkommen / oder

oder ein ander ſchwehrer Ubel ertragen: wo aber eine Wahl iſt / da iſt auch ein Wille; und was aus Forcht geſchiehet / iſt nicht bloß ſecundum quid oder in etwas / ſondern ſimpliciter und ſchlechthin freywillig.

Matth. Weſenb. *in Paratit. ff. quod. met. cauſ.* Galleratius *de Renuntiat. tom. 3. renunt. 120. n. 2.*

Wie nun heilſam iſt / und erachtet wird / daß ein Krancker bittere Pillulen verſchlucke / in Hoffnung / die Geſundheit wider zu erlangen; alſo iſt einem Fürſten erlaubt / aus Hoffnung die gemeine Ruhe hinwider zu verſchaffen / einige Städte / Dörffer und Land-Güter abzulaſſen / und dem gemeinem Feind abzutretten. Welches alles zumal ſodann Statt findet / wann zu dergleichen Verträge auch ein leiblicher Eyd / oder die Fürſtliche offentliche Treue und Glaube hinzugekommen. Dann nachdeme durch eine Eyd der Menſch ſich nicht allein ſeinem Nebe-Menſchen / ſondern auch GOtt verpflichtet / wider welchen die Ausrede einer Forcht keinen Platz findet / als iſt nicht darauf zu ſehen / weme? ſondern bey- und durch weme? man geſchwohren habe.

Imol. *in cap. verum. ext. de Jurejur.* Grot. *l. 3. c. 19. n. 5.* Gail. *2. O. 42. n. 2.* Sether. *de Juram. l. 1. c. 19.*

Dreyſſigſte Ubung.

Ob der Fürſten Vorrechte auch ſeiner Gemahlin zuſtehen und gebühren?

WAnn die Frage iſt von denen Freyheiten des Gerichts-Zwangs / Sitz und Vorgangs / ſo ſcheinet eine ausgemachete Sache zu ſeyn / daß auch eines gemeinen Mannes Eheweib / wie vil mehr eines Fürſten Gemahlin durch ihres Mannes Strahlen beleuchtet werde / und deſſē Würde und Standt / wie der Schatte dem Leib / nachfolge. Angeſehen die Frau ihres Mannes lebendiges Ebenbild iſt / und in auch nach ſeinem Tod / Zeit ihres Wittwenſtandes / vorſtellet.

Nov. 105. c. l. 2. C. de Epiſc. l. ult. C. de injur. Surd. *l. 3. conſ. 338. n. 3.* Maſtrill. *Decis. 50. num. 5.* Eſcobar. *de Ratiocin. c. 31. num. 12.*

So vil aber andere und ſonderliche Rechte und Freyheiten derer Fürſten belanget / halte ich / daß behutſam und vorſichtig zu gehen ſeye; angeſehen deren Vorzüge ihnen mehrentheils in Abſehen auff die

Majeſtät und höchſten Gewalt / und dann auff die allgemeine Sorgen zu ſtehen. Welche Urſache / wie ſie bey dem Frauen-Zimmer ſchwehrlich ſtatt finden kan / und die Majeſtät ihnen realiter und in der That nicht mitgetheilet werden zu können ſcheinet / als ſtimme ich denen jenigen willig bey / ſo davor halten / daß nicht alle deß Fürſtenthums Rechte auch auf die Weiber waltzen. Sonſten zweiffelte ich nicht / daß deß Fürſten Gemahlin eben derer jenigen Freyheiten und Exemptionen (deren ſie nemlich fähig / und welche von geringem Nachdruck ſind) genieſſe / mit denen Ihr Herr und Gemahl gezieret iſt.

L. 3. fixus. ff. de Jur. Fiſc. Coral. *l. 2. Miſcell. 25.* Caſan *Catal. glor. mund. p. 5. conſil. 49. Diether. de poteſt. Princ. concl. 72.* Arum. *tom. 2. Diſc. 14.*

Obwohlen demnach einer Fürſtliche Frauens-Perſon wir vlle Freyheiten zulegen / ſo die Ehrerbietung von Muneribus und Beſchwehrden / auch Ausnahm von denen beſchribenen Geſetzen betreffen; ſo laſſen ſich jedoch die jenige / ſo von einem Fürſten / und deſſen Gewalt Geſetze zu geben / zu erklären / oder abzuſchaffen / geſagt werden / bey keiner Frauen wahr machen. Dahero wir auch nicht ungerne nachgeben / daß nachdeme das Laſter beleidigter Majeſtät in gewiſſe Maaß und Abſehen / auch wider deß Fürſten höchſte Bediente begangen wird / ſolches noch vilmehr gegen deſſen Gemahlin verübt werde / als welche mit der regierenden Perſon gleichſam ein Leib / oder wenigſtens deſſen pars integralis und vollſtändig machender Theil iſt.

C. 5. c. 33. q. 3. l. 5. C. ad. L. Jul. Maj. Bekmann. *ad A. B. tit. 24. n. 50.* Becker. *Synops. Jur. Publ. c. 5.*

Obwohlen nun Kayſer *Juſtinianus* ſeine *Theodoram* (welche doch / wo man Procopio glauben darff / die beruffenſte unzüchtigſte Dirne in gantz Orient geweſen) nicht nur Venerabilem, ſondern auch Reverendiſſimam genennet hat /

Nov. ll. 8. c. 1. § fin. Inſtit. de uſuc.

So iſt doch in diſer Materi behutſam zu verfahren / damit nicht alle Recht und Vorzüge / welche gleichſam der Politiſchen Majeſtät Edelgeſteine ſind / leichtlich entkräfftiget werden ſollten. Gewißlich wann man anders thun / und alle dergleichen Rechte ohne Unterſchid denen Frauen einraumen wollte / ſo würde von der Monarchia geringer Unterſchid gegen die Gynæcocratiam ſeyn / als worinnen nemlich die Frauen herrſchen

und andern Steuer-Ruder der Regierung ſitzen: wie man liſet/ daß unter denen Königinnen / Semiramis, Meſſallina, Eliſabeth in Engelland / und Chriſtina in Schweden geſchehen ſeye: Lächerlich iſts / was erzehlet wird / ob ſollte in den Vermählungs-Geding Kayſer Sigmunds / und Maria Königin in Ungarn / verſehen und bedungen worden ſeyn / daß die Unterthanen Sie Königs Mariam nennen ſollten. Von denen Beſchwehrnuſſen und Ungeſchicklichkeiten deß Weiber Regiments oder Gynæcocratiæ, wovon diß Orts zu handlen seyn will / kan man weitläuffig leſen / was Arnilæus, Bodinus, Buchananus, Forſtner. ad Tacitum, und andere ſchreiben / welche alle melden / es ſeye ſolches ein Regiment ein Feind derer Geſetze der Natur / dieweil diſe denen Männern die kluge Vorſichtigkeit / Wiſſenſchafft und Macht zu herrſchen gegeben / denen Frauen aber ſolche benommen habe.

Ein und dreyſſigſte Ubung.

Ob ein Fürſt die Burgerliche und peinliche Gerichte ſelbſten unter Hand nehmen / und deren abwarten ſolle?

Es haben ſich einige ſonſten ſcharffſinnige Politici nicht geſcheuet zu ſchreiben / ob müſte ein Fürſt in eigener Perſon / allen Händeln / und ſo burger- als peinlichen Gerichten abwarten und vorſtehen: ſolcher geſtalt werde er ſo wohl bey denen untergedruckten Unterthanen das Lob einer beſondern Gnade und Gütigkeit / als bey denen Ubelthätern die Forcht einer ſtrengen Gerechtigkeit verlangen. Es ſeye je nicht ſicher / ſo wichtige Sachen denen Hof-Leuten und Räthen anzuvertrauen / welche bloß auf den eigenen Nutzen ſehen / und das Recht feil bieten würden. Alleine diſe Meynung ſcheinet mehr Verlachens / als Widerlegens würdig. Dann wie ſollte möglich ſeyn / daß ein Fürſt allein tauſend Zanckereyen und Strittigkeiten hinzulegen genugſam und mächtig wäre / da wir ſehen / daß öffters hundert Räthe ſolche Arbeit kaum verrichten können? So würde auch unbillich ſeyn / wann man die Unterthanen von ihrem Hauß-Weſen und nöthigen Geſchäfften alſo abfordern wollte / daß ſie zu Erlangung Rechtens den hin und wider reiſenden Fürſten nachziehen müſten. Uber diß / und nachdem dem Fürſten nichts einiger und beſſer anſtehet / als Gnade / Barmhertzigkeit und Gelindigkeit / wie kan dann ein Fürſt von ſelbigen beſtrahlet werden / wann er die Rechts-Sachen ſelbſten abhandeln will/

angeſehen der wahren und ſtrengen Gerechtigkeit nichts ſo entgegen ſte-het / als die Erbarmung / und dahero faſt unmöglich iſt / zual ich ei-nes gar gütigen Vatters / und gerechteſten Richters Amt zu verſehen. Das Beyſpiel Tiberii liget am Tage / welcher / nach Taciti Zeugnuß öffters reſcribiret und von ſich geſchriben / er verlange derer Beamten und Obrigkeiten Gerichts-Zwang weder zu veränkern / noch an ſich zu ziehen: es müſſe von einem Fürſten und der Majeſtät etwas höhers verlanget und verſehen werden.

Tacitus in des *Tiberii* Leben / hin und wider / ſonderlich *Ann. l. 3. c. 54. 55.* Bodin. *de rep. l. 4. c. 7. f. m. 717.*

Kayſer Titus, die Zierde und Luſt des menſchlichen Geſchlechtes / hat nach Suet. Tranquill. Zeugnuß / das hohe Prieſter-Amt allein darum auf ſich genommen / damit er niemand zum Tod zuverurtheilen gezwungen würde. Nero ſelbſten / als er einsmals ein Todes-Urtheil unterzeichnen ſollte / ſprach er: O daß ich nicht leſen noch ſchreiben könnte? Hat dahero Ludwig / König in Pohlen und Ungarn / nicht gar wohl gethan / wann er im Jahr 1375. in ſeinen Polniſchen Satzungen / geordnet hat / daß ſo offt die frage über dem Leumund oder Leben eines von Adel im Streit wäre / er allein Richter ſeyn ſollte: wordurch bald hernach die Unſträfflichkeit aller Unterthanen geforget iſt / indeme der König die Verbrechen des Adels wegen deſſen Reich-thum und Macht / Verdienſte und Herkommen mehrenmals diſſimulirt und überſehen. In des Reichs-Raths zu Pariß Acten vom Jahr 1386. iſt zu finden / daß der Hertzog von Burgund / ſo damahlen der Vornehmſte nach dem König ware / offentlich proteſtirt habe / daß Kö-nig Carolus VI. dem wider den König von Navarra wegen deſſen beſchul-digten hohen Verraths nidergeſetztem Gericht / keineswegs beywohnen ſollte. Gleichermaſſen / als es zu Zeiten *Franciſci I.* um alles deß Marg-graffen von *Saluzzes* Vermögen zu thun ware / haben die Rechts-Gelehr-te erwiſen / daß der König allerdings vom Gericht hinweg zu bleiben hätte.

Bald. Perus. & *Innocent. in can. verum. de foro. Comp. Andr. in c. c. de cler. conjug.* Panorms. *in c. ceterum. de judiciis.*

Hat demnach Allexander der Groſſe klüglich gethan / wann er / nach Zeugnuß Curtii, als über Callisthenis und Philotæ Meuterey Un-terſuchung geſchahe / nicht vor Recht erachtet / daß er weder ſelbſten richten / noch dem Gericht beywohnen ſollte / damit es nicht ſchiene / ob hät-

hätte er die Richter forchtſam gemachet/ oder ihnen die Macht frey zu urtheilen benommen. Dahero auch die Türckiſche Kayſer / wann in ihrem Divan oder groſſen Rath Burgerliche oder peinliche Gerichts-Sachen vorgehen / durch ein kleines Fenſter / da ſie von niemand geſehen werden / aufzumercken pflegen. Eine weibliche Schwach- und Leichtſinnigkeit iſt es fürwahr geweſen / daß Johanna / Königin in Sicilien / auf ihrem Königlichen Thron ſitzend / das Todes-Urtheil wider diejenige Mörder geſprochen hat / ſo Andr. Iſermain / den berühmten Rechts-Lehrer / um das Leben gebracht hatten.

Jedoch laſſen wir diſes von ſehr vilen Fürſten geſchehen zu ſeyn / daß ſie bey Burgerlichen und peinlichen Gerichten offt gegenwärtig geweſen/ ohne gleichwohl das Urthel ſelbſt zu fällen: welches dann auch nicht tadelhafftig zu ſeyn ſcheinet / ſonderlich in ſchwehren Fällen / und welche eines höchſten und forderſten Bedienten Leben / oder höchſtwichtige Strittigkeiten betreffen. Danenhero als der Hertzog von Alencan, Königs Caroli VII. in Franckreich Verwandter / des hohen Verraths beſchuldiget wurde / hat der Rath deme ihme zu Rath ziehenden König im Jahr 1458. geantwortet / es könne ſolches Gericht nicht anders zu End gebracht werden / als von denen Paribus und Ständen des Königreichs / in Beyſeyn des Königs ſelbſten. Zwar vermeinen etliche/ wann der Fürſt ſelbſten richten ſollte / würde es bey Gericht deſto geſchwinder von ſtatten gehen / und die Provocationen oder Beruffungen an ſelbigen / und appellationen dardurch aufgehoben werden. Allein / wie Bodinus anmercket / wer weiß nicht / wie vile Umſchweiffe / Anſtöſſe und Aufſchübe oder Friſten derjenige einſchlucken müſſe / ſo bey Hoffe einen Handel zu treiben hat. Dahero nun iſt genug / daß ein Fürſt ſeine gelehrte / gewiſſenhaffte / und geübte Räthe habe / (dergleichen Trajanus, Hadrianus, Aurelius, Alexander, Juſtinianus und andere / gehabt) welche die Burgerliche und peinliche Gerichte / nach denen Satzungen deß Reichs ſorgfältig und genau entſcheiden / und wann eine wichtige / und ſehr zweiffelhaffte Frage einfällt / ſolche dem Fürſten hinterbringen / und deſſen Entſcheid ausbitten mögen.

Dieſes iſt von einigen gelehrt und glücklich bemercket / wann zum Exempel ein Fürſt einen auf friſcher That über einem Verbrechen betritt / ſo könne er alsdann keinen Richter / wol aber einen Zeugen abgeben; dahin dann Azo den Præſidenten zu Bologna , ſo ohne Zeugen eine Mordthat begehen geſehen/ auf ſein Anfragen beantwortet hat. Gewiß

als König Heinrich II. in Franckreich einen über einem Lebens-Straff verdienenden Verbrechen erhaſcheten Italianer zum Scheiter-Hauffen führen hieſſe / hat Hannas von Monmoraney ſich beſcheidentlich dargegen geſetzet / und geſaget / es könne niemand verurtheilet werden / ehe er der Unthat überwieſen ſeye. Als nun der König endlich bezeugte / er habe den Italianer über der abſcheulichen Unthat erwiſchet / riethen ihme die Räthe gleichwohl / das Gericht und die Straffe biß in die Nacht zu verſchieben / damit das Volck durch eine ſo neuerliche Sache nicht irre gemacht würde; in welcher Nacht der Beſchuldigte / auf Befehl des Königs / im Fluß erträncket worden. Eben diſer König hat in der höchſt-wichtigen Erbſchaffts-Sache Georg emballiani geſchwohren Zeugſchafft vor denen Richtern abgeleget. Ob aber diſes alles eben eine Nachfolge verdiene / kan ich noch nicht erſinnen; ſchlieſſe derowegen mit derer alten gewehnlichen Clauſul: non liquet: ich weiß nicht und ſtehe an.

Zwey und dreyſſigſte Ubung.

Woher die Erklärung und Erleuterung derer vom Fürſten verliehener Freyheiten zu holen ſeye.

Bey denen Rechts-Verſtändigẽ iſt bekannt / daß eine Freyheit oder privilegium eine jede ſolche Fürſtliche Vergünſtigung genennet werden könne / worinnen etwas dem gemeinen Recht zu entgegen erlaubet wird.

Bald. *in l. fin. ff. de Conſtit.* Jaſon. *in Uſib. Feud.* Rebuff. *in Prax. Benef. tit. de Pap. proviſ.* Panormit. *in c. de V. S. n. 7.* Anchoran. *c. Beneficium. de R. J. in 6.*

Nachdeme ſich aber öffters Zweiffel zuträgt / ob und wie die Fürſtliche Privilegien auszudeuten ſeyen? als hat uns vor gut angeſehen / nur obenhin / und gleichſam mit dem äuſſerſtem Finger / ſechs Reguln vorzu ſchreiben / ſo in diſer Materie practicè zu beobachten ſind.

So iſt nun erſtlich die Auslegung jedes Privilegii alſo anzuſtellen / daß ſie über das gemeine Recht etwas zulege und gebe.

Crot. *c. ſuper. eo. de uſur.* Rebuff. *de Prab. tit. de Papa Proviſione c. fin. 25. q. 1.*

Zweytens / wann der Begnadigungs-Brieff geheſſig oder odios iſt / ſo iſt er gantz genau und ſtrictiſſimè zu verſtehen / alſo das er den ge-

gemeinen Rechten / oder einem Dritten am wenigſten nachtheilig ſeyn möchte.

l. fin. de Tranſact. c. quod. dilectus. de Conſanguin. l. cum quidam. ff. de Lib. & Poſth. Adviſet. *de Privileg. ſect. 1. n. 8. ſeq.* Caſtrenſis *in* l. *fin. ff. de Conſtit. Princ.* Lancellot. *in Temp. omn. Judic. l. 1.* Decius. *in c. Ordinem. de Reſcript.* Bald. *in cap. licet in corrigend. de Off. Ordin.*

Dahero wann ein Fürſt etwas zu Nachtheil eines Dritten verleihen wollte/ſo müſte er in dem Innhalt nothwendig deſſen Læſion und ſolchen Nachtheils ausdrückliche Meldung thun.

Panormit. *in c. cum. ad hoc. de Cler. non reſid.* Barboſ. *de Off. proteſt. Paroch. c. 25. n. 8.*

Wo aber ein Fürſt wüſte / daß ſeine Gnade anders nicht / dann mit Nachtheil eines fremden Rechtens / beſtehen könnte / und gleichwol ſolche ertheilte / ſo dann würde es darvor geachtet / daß er dißfalls diſpenſiren / und jenen zu Nachtheil handeln wollte.

Decij. conſ. 113. Gonſalv. ad Regul. Cancell. gl. 36. Tamburinus. de Jur. Abbat. Tom. 1. d. 15. q. 4. allwo er etliche der Römiſchen Rotæ Ausſprüche anführet.

Drittens / wann das gantze Privilegium blößlich und ſchlechthin favorabile, und einen zu begünſtigen angeſehen iſt / alsdann hat man / zum Favor und Gunſten des Erlangers und Gebrauchers ſolches largiſſimè / und auf das weiteſte und zulänglichſte / als der Perſon Beſchaffenheit / und der Worte Bedeutung und Macht es zulaſſen mag / auszulegen.

C. *cum dilect. de donat. l. beneficia. ff. de Conſtit. Princ.* Panorm. *in quia. circa. de privileg. & c. olim. de V. S.* Ant. Butr. *c. majoribus de Præbend.*

Viertens muß man die Zeit / darinnen das Privilegium ertheilet worden / gegen die ſtillſchweigende oder ausgedruckte Urſach deſſelben / gegen die Beſchaffenheit der Perſon / deren und von der es ertheilet iſt / und gegen den gemeinen Gebrauch zu reden halten / als nach welchem man die Worte zu verſtehen pfleget.

Butr. *ad c. cum acceſſiſſent. de conſtit. gloſſ. c. deinde. d. 16.* Bald. *l. ex militari. ff. de teſtam. Milit.* Socin. *vol. 1. Conſ. 121.* Barboſ. *in Prax. exigend. Penſ. q. 6. n. 51.*

Fünff-

Fünfftens / ſo muß ein Theil und Articul des Privilegii aus dem anderen / und das folgende durch das vorhergehende erläutert werden.

L. ſciendum. ff. qui ſatisd. cog. Gloſſ. *in auth. offerat. C. de Lit. cont.* Bald. *l. fin. eod. ff. de hered. inſtit.* Bartol. *in l. utrum. ff. de petit. hered.* Alvis. *d. l. ſect. 1. c. 5. n. 1. ſeq.*

Sechſtens / wann einem ein privilegium wegen eines Mißbrauchs abgenommen wird / ſo entweder in der Maaß und Weiſe / oder in dem End-Zweck und Abſehen ſeyn ſolle / ſo muß ſolcher Misbrauch ſo wehr und groß ſeyn.

C. *ſedes de Reſcript.* allwo geſagt wird / daß einige boßhafftig mißbrauchen

Er muß verderblich ſeyn.

C. Pernicioſus. de celebr. Miſſ.

Er muß abſcheulich und verflucht ſeyn.

C. Canonici de Off. Ordin. in 6.

Und fürwahr das Wort Mißbrauch an/ und vor ſich bedeutet eine offtermahlige Widerholung böſer Thaten.

Innocent. *in l. 1. de fidej.* Farinac. *Pract. quaſt. 20.*

Drey und dreyſſigſte Ubung.

Ob eine Stadt / ſo feindlicher Gewalt nicht widerſtehen kan / durch ihre Ubergab ſich bey ihrem Fürſten eines Verbrechens ſchuldig mache?

Als vor etlich Jahren Oedenburg / und andere Ungariſche Städte der unzählichen Türckiſchen und Tartariſchen Macht nicht widerſtehen konnten / habe ſie / die äuſſerſte Verſtörung zu vermeiden / ſich in des Feindes Hände ergeben. Nach der Hand haben einige zweiffeln wollen / ob diſe Städte nicht des hohen Lands-Verraths ſchuldig worden ſeyen / angeſehen ſie feindliche Beſatzung in ihre Mauren aufgenommen / und die Kayſerlichen Parthey verlaſſen hätten. Mich will / in Anſehung derer Umſtände / und Warheit der Geſchicht / beduncken / daß beſagte Städte und Schlöſſer mit keinem Laſter beflecket ſeyen. Dann es iſt gewiß / daß der jenige / ſo nicht widerſtehen gekönnt / von Rechts wegen entſchuldiget ſeye / und verzeihung verdiene; dann der iſt auſſer Schuld

der

der eine Sache weißt/ aber nicht vermehren kan; und der verbricht nicht / der nicht ſteuret / wo er nicht ſteuren kan.

Anchoran. *Conſ. 158. n. 12.* Matth de Afflict. *ad Conſtit. Reg. quæ. incipit. Dubitationem.* Burger. *Obſ. 17. per tot.* Decius. *Conſ. 690. n. 13.*

Aus diſer Urſache und Grund / daß nemlich eine Stadt nicht vor rebelliſch zu achten ſeye / wann ſie ſich einem mächtigen Fürſten / ſo ſie mit einer anſehentlichen Macht und Heer belagert / ergibet / da ſie/ auf den fall beharrlichen Widerſtandes zerſtöret werden dörffte / entſchuldiget die zwey Städte / Squinata und Coſtza Panormit. conſ. 3. n. 5. l. 2. und den Hertzogen von Gravinia Joan. de Imola. conſ. 34. Hieron. Grat. conſil. 5. l. 2. Bald. conſ. 36. n. 3. l. 3. ſonderlich wann anderwerts her kein Schutz noch Hülffe oder Entſatz nicht zu hoffen geweſen iſt. Dann wie Burger ſchicklich ſaget / diejenige / die alſo durch die Forcht ein- und zu etwas getriben werden / thun nichts aus eigener Bewegnuß / ſondern ſcheinen vilmehr zu leyden / als zu handeln Jedoch ſoferne die Gefahr und Noth gegenwärtig und unvermeidlich geweſen iſt.

Peck. *de reper. Eccleſ. c. 7. 10.* Matth. de Afflict. *de l.* allwo er ſaget / daß ſolches richterlicher Ermäſſigung zu überlaſſen ſeye.

Uber diß / und nachdeme die Vertheidigung und Schutzwehre natürlichen Rechtens iſt.

Ausweiß *l. 3. ff. de J. & l. 52. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 2. C. ad L. Cornel. de Sicar. l. 1. & 3. de vi armat. l. 1. §. cum. arietes. ff. ſi. quadrupes. c. ſi. vero. de ſent. excomm. c. ſignificaſti. de homicid.*

Als folget/ daß eine ſolcher geſtalt beängſtigte und verlaſſene Stadt/ nicht nur ihre Rettung oder Ubergabe ſuchen könne / ſondern von Rechts wegen darzu verbunden ſeye; angeſehen ein jeder / wie ſein Leben / alſo auch ſeine Sachen / auf alle Weiß und Wege / durch ſich ſelbſt oder andere / zu ſchützen gehalten iſt.

Boër. *in Tract. de cuſtod. Clav. n. 45.* Uran. *conſ. 15. n. 1. tom. 1.* Brautlacht. *Conſult. 5. n. 21.*

Jedoch iſt in diſem Fall auf zweyerley Dinge ſorgfältige Obacht zu haben : Erſtlich / daß der Betrug und alle Leichtſinnigkeit hierbey ausgeſchloſſen bleibe; daß nemlich nicht heimlicher Weiſe mit dem Feind un-

unter dem Hütlein geſpielet / und deß öffentlich in ein Horn geblaſen / noch mithin freywilliglich nicht ohne höchſten Meinayd von ſeinem Herrn abgewichen werde. Zweytens / daß eine nothdringende Urſache vorhanden ſeye / ſich zu ergeben.

Solche Urſache nun hanget theils an dem Stand deß Herrn / theils an dem Zuſtand und Beſchaffenheit derer Unterthanen. In Anſehen deß Herrn entſpringet ſolche nothdringende Urſache aus dem Abmangel der vom Herrn vernachläſſigten / oder vorzukehren allzu ſchwachen Vertheidigung / welchen falls die Unterthanen an allen Orten und auf alle Weiſe ihre Rettung ſuchen können.

Sixtin. *vol. 3.* Conſil. Marpurg. *8. n. 104.* Weſemb. *conſ. 48. n. 23.* Arum. *l. 1. Diſc. 28. concl. 66.* Felin. *inc. ceterum de Judiciis.* Mager. *de Advoc. Arm. c. 6. n. 345.* allwo Baldus beyfüget / daß aus ſolcher Urſache heutiges Tages vile Länder nicht mehr unter dem Römiſchen Reich ſeyen / die vor diſem darzu gehöret. Buxdorff. *ad A. B. concl. 99. lit ff.*

In Abſehen derer Unterthanen aber ereignet ſich eine nothwendige Urſach / wann ſie zu ſchwach und unvermögend ſind / und wider deß mächtigern Gewalt ſich unmöglich ſchützen können. Dannenhero iſt weder ein Knecht aus dem Sylanianiſchen Rath-Schluß noch ein Soldat von Kriegs Rechts wegen anders ſtraffbar / wann ſein Herr / oder Obriſt ermordet worden / als wann er ihme zu Hülffe hätte kommen können / und es doch nicht gethan.

L. 3. ff. ad S. C. Sylan. Imola. *conſ. 37.* Alb. Gent. *de Jur. Belli c. 15.* Zaſ. *l. 1. conſ. 22. n. 11.*

Uber diß ſollen die Unterthanen jederzeit dahin geneigt ſeyn / daß bey Aufhören der Noth oder anſcheinender Gelegenheit ſich aus dem feindlichen Garn zu wickeln / ſie ihrem natürlichem Herren ſich wider zu untergeben ſich befleiſſigen mögen. Dahero ſollen ſie ſorgfältig alle Mühe anwenden / das Joch / ſo geſchwind ſie können / hinwiderum abzuwerffen / und ſich ihrem rechtmäſſigen Herrn zu unterwerffen.

Vier und dreyſigſte Ubung.

Ob ein Fürſt einen Rath wegen übel⸗ausgeſchlagenen Rathſchlags beſtraffen könne?

DIſes iſt eine ſchlüpfferige Frage / ſo vor ungefehr 40. Jahren einem Oberſten Rentmeiſter in Franckreich den Halß gebrochen hat. Geſetzt nun / es habe ein Beamter ſeinem Fürſten auß getreuer Meinung eingerathen / daß er einem gewiſſen Ort ein Schloß / Burg / oder Veſtung aufbauen ſollte / welches Gebäu aber hernach / als an einem untüchtigen Ort geführet / wider zu Schanden gegangen wäre; da iſt die Frage / ob ſolchen Falls ein König den Beamten ſtraffen könne? Einige Politici, deren gantzer Verſtand ſich bearbeitet / anderer Leute Macht zu ſchwächen / ſagen / es ſeye in allewege ſolchen Falls die Straffe vorzukehren. Die Athenienſer ſprechen / ſie haben / um böſen Rathſchlägen keine Statt zu geben / auch die jenige an das Creutz gehangen / welche dem Vatterland durch einen nicht ſo ders ruhmwürdigen Vorſchlag würcklich geholffen hatten. Phalaris hat den Erfinder eines ährenen Ochſen ſehr übel abgeſtrafft / als der ſich in ſeinem eigenen Rathſchlag am füglichſten zu ſchicken gewuſt habe. Allein dergleichen Staats-Leute Gutachten hindan geſetzet / erachte ich / daß ein Rathſchlag / ſo nicht aus betrüglichem / ſondern aufrichtigem Hertzen / und getreuem Gemüthe / gegeben worden / nicht verbindlich ſeye.

Per. l. 46. ff. de Reg. Jur. Caj. in l. 2. §. fin. ff. mand. Juſtinian. *in §. 6. Inſtit. de Mandat.*

Dann es ſtehet jedem frey / zu erwägen / ob ſolcher Anſchlag ihme vorträglich ſeyn möge: Und iſt alſo der Rath entweder an ſich ſelbſt gut / heilſam / und zur Rache dienlich geweſen / oder nicht. Erſten Falls / wann ein unverſehener Fall eine widrige Würckung hervor gebracht / oder der / ſo den Rath eingehohlet / in der Vollziehung einigen Fehler und Verſehen unterlauffen laſſen / ſo könnte dem Rathgeber keine Schuld beygemeſſen werden / als welcher nicht von dem Erfolg / welchen auch die Vorſichtigſte voraus nicht wiſſen können / ſonderen allein von ſeiner Treue Rechenſchafft zu geben gehalten iſt. Dann das Glück verkehret und treibet die mehriſte Sachen nur nach ſeinem Wohlgefallen / und ſchlagen offt die ſchlimme Rathſchläge glücklicher aus / weder die gute.

Arg l. *10. l. 12.* §. *1. ff. de negot. geſt.*

Iſt aber der Rath an ihme ſelbſten nicht heilſam / noch zur Sache dienlichen geweſſen / ſo mag der Rath-Frager ſich beymeſſen / warum er nicht beſſer erwogen / ob ſolcher vorträglich ſeye ? Und ſcheinet alſo der jenige keinen Schaden zu leiden / der ihn aus eigenem Verſchulden erleidet; und treibet der gegebene Rath nur an / ſolchem nachzudencken / er verbindet aber zu keiner nothwendigen Folge. Wann unglücklich gerathen zu haben / Gefahr auf ſich tragen ſollte / dörffte es bald gar an ſolchen Perſohnen ermangeln / die da rathen möchten.

* *Curt. l. 3. Lipſ Pol. l. 3. c. 8.*

Ein anderes aber würde alsdann zu urtheilen seyn / wann bey dergleichen Rath Bedrug und arge Liſt unterlauffen ſollte.

Arg. l. 47. ff. de Reg. Jur. §. *3. Inſt. de Iuſt. & Jur. l. 26.* §. *fin. de nox. act.*

Allein dergleichen arge Liſt und Gefährde muß nicht aus dem Ausgang der Sache / ſondern aus dem Willen / Gemüth und Vorſatz des Rath Gebers geſchätzet und erfolget werden. Ich erachte dahero daß die Fürſtliche Räthe / wann ſie etwas betrüglich / und hinterliſtig einrathen ſollten / über daß / daß ſie allen Schaden und Intereſſe zu vergelten ſchuldig ſind / noch ferner wegen ihres Mayneyds zu einer andern Straffe verurtheilet werden mögen ; als zum Exempel / wann ſie aus betrüglichem Gemüth zum Friden / Stillſtand u. ſ. m. gerathen hätten. Alſo haben die Carthaginenſer böſe Rathſchläge geſträffet / unerachtet ſie wol ausgeſchlagen.

Beſold. *Conſ. Polit. axiom. 661.* Adam Lauterbach. *de conſ. 10.* Dom. Machaus *in Neo - Principe. tit. 7. f. 159.*

Dahero ſaget auch der gewiſſenhaffte Drexel *in Phaet. c. 8.* Wer einem Fürſten einen böſen Rath giebet / wirfft einen Stein in die Höhe : allein er hüte ſich ; dann der Stein dörffte zuruck herab / und auf des Rathgebers Haupt fallen? Bekannt und anbey wahr iſt / daß nach Zeugnuß Gellii Noct, Attic. l. 4. c. 5. von denen Römiſchen Knaben in einem Lied wider die aus Hetrurien beruffene falſche Weiſſagere abgeſungene Sprichwort böſer Rath trifft ſeinen eigenen Urheber / wie Untreu ihren eignen Herren.

Fünff

Fünff und dreyſſigſte Vbung.

Ob einem Fürſten rathſam ſeye / ſeine Angehörige und Unterthanen zu ſeinen Glauben und Religion zu zwingen?

WJr haben hier eine ſtachlichte / und wann man die Warheit ſagen ſolle Blut⸗triffende Frage unter Handen. Niemand iſt / der nit wiſſe / wie ſcharff / und durch wie vilfältige Kriegs⸗Empörungen diſe Sache ehedeme / und auch noch in diſem Jahr⸗Hundert getriben worden ſeye. Ich will in einer ſo gefährlichen Sache mit gar kurtzen vernehmen / die weitere Zergliderung und Anatomi aber diſer Streit⸗Frage dem Theologiſchen Meſſer zuverrichten überlaſſen.

So iſt nun an vorderiſt bey denen Lehrern des Römiſchen Reichs Teutſcher Nation Juris publici der feſt⸗geſtellete Schluß / daß in gerühmtem unſerem Reich die Römiſch⸗Catholiſche / Evangeliſche und Reformirte Religion / ihrer völligen Freyheit genieſſen / alſo daß keinerley Unterthanen in diſer Gewiſſens⸗Sache von ihrer Herrſchafft beſchwehret werden ſollen.

Beſiche *Inſtrum. Pac. Monaſter. art.* 5. §. *in fin.* & §. 12. *vs. placuit. porro.* Burgold. *ad Inſtr. Pac. p.* 2. *diſ.* 2. *ſ.* 8.

Und iſt dahero allhier die Frage allein von andern Religionen / ſo unter diſen dreyen nicht begriffen / oder von andern / auſſer des Reichs Gräntzen gelegenen Landſchafften / ob nemlich denen Fürſten eine gewaltthätige Aenderung in der Religion einzurathen ſtehe / oder wie ſich die Landes⸗Herren in einem ſo wichtigem Werck aufzuführen / haben mögen; dann daß die Religion deme zuſtehe / deme die Region oder Landſchafft / ſolches iſt unter denen Gelehrten vorlängſt zum gemeinen Spruch geworden / inmaſſen die in meinem Schau⸗Platz der Lands⸗Ober⸗Bottmäſſigkeit häuffig angezogene Rechts⸗Lehrer * zur Genüge ausführen.

* *vid. Inſtr. Pac. VVeſtphal. art.* V. §. 29. 30. Schwartz. *Manual. Pacif. cum not.* Ricorunti. *Hiſtor. Pac. VVeſtph. l.* 5. *c.* 42. 43.

Im erſten Anblick kommen mir vile Scribenten zu Geſicht / welche eine gewaltſame Veränderung der Religion mit vortrefflich wohl begründeten Worten widerrathen. Dann es ſagen ſelbige; es ſtehe der Region nicht zu / die Religion zu erzwingen / als welche freywillig an⸗

genommen / nicht mit Gewalt aufgedrungen ſeyn wolle / angeſehen das Opffer von einem willigem Gemüth gefordert werde. Man müſſe mit Worten / nicht mit Schlägen verfahren / wo man den Willen bändigen und lencken will.

Tertullian. *ad Scapul.* Lactant. *Divin. Inſtit. l. 5. c. 20.* Athanaſ. *ad ſolit. vit. agent.*

Das henckeriſche Metzeln und die GOttes-Furcht ſeyen weit unterſchiden / und könnte weder die Warheit mit der Gewalt / noch die Gerechtigkeit mit der Grauſamkeit vereiniget werden. Das ſeye keine Wolthat / die einem Verſchmähenden aufgedrungen werde. Alſo habe David / der Beherrſcher derer Moabiten / Edomiten / Syrer / Philiſter / und anderer Völcker / denen überwundenen Feinden allein Schoß / Satzung / und dergleichen / zu reichen / nicht aber die Religion anzunehmen / aufferleget. Conſtantinus, nach Zeugnuß Euſebii, l. 2. c. 55. obwohlen er ein ſehr hefftiger Beſchützer der Chriſtlichen Lehre geweſen / habe doch keine Tyranney gegen die jenige / ſo ſelbige nicht angenommen / gebrauchet / ſondern jedermann die Glaubens-Freyheit gelaſſen. Es ſeye allein einer Heidniſchen / Arianiſchen oder Neſtorianiſchen Gottloſigkeit Eigenſchafft / die jenige mit Haß und ſchwehrer Straffe anzugehen / welche man zu der Gemeinſchafft der Religion durch Lehren und Erinnern nicht bereden könne.

Socrat. *l. 4. c. 2.* Athanaſ. *diſp. 1. contr. Arrian. p. 539.* Hilarius. *ad Conſtant. l. 1.*

Wie abgeſchmack ſeye es / wann man zu eines einigen offtermahligen abergläubiſchen Menſchens Meinung gantze Länder anſträngen wolle? Was eine Verwirrung der Religion würde es ſeyn / wann ein jetzo Catholiſcher Fürſt zu einem andern Glauben ſich zu bekennen anfienge / und bald einen Nachfolger von einer abermahligen andern Religion haben ſollte? Auf ſolche Weiſe würde die Religion durch öffters mahlige Veränderungen gantz entheiliget / die Leute durch ſo verſchidene Glauben irre gemacht / und endlich keiner / oder ein ungewiſſer / oder doch immer veränderlicher im Lande mehr anzutreffen ſeyn. Wolffgang von Gemmingen / der löbl. Reichs-Ritterſchafft Abgeſandter / habe längſten bey der Münſteriſchen Fridens-Handlung geklaget / es ſeye die Religion zu Oppenheim / einer an die Pfaltz verpfändeten Reichs-Stadt / ſeit dem Augſpurgiſchen Friden / zehenmahl verändert worden. Der Glaube wolle nicht mit Brenn-Eiſen eingebrannt / ſondern mit

Lehr-Gründen eingeflöſſet werden; er werde mehr durch Lehren als durch Befehlen / mehr durch erinnern / als durch Bedrohen / beygebracht. Wie man auff einem Muſicaliſchen Inſtrument nicht stracks alles / was falſch klinget / abreiſſe / ſondern allmählig zuſammen ſtimme; alſo müſſe man in Glaubens-Sachen die Irrthumer notwendig alſo verbeſſern / das Leute übrig ſeyen / welche den begangenen Irrthum bereuen können. Niemand müſſe zur Einigkeit Chriſti gezwungen werden / ſondern man habe durch das Wort zu handeln / mit Diſputiren und Fechten / mit Gründen zu beſiegen / damit wir nicht gleißneriſche und verſtellte gute Chriſten an denen bekommen mögen / die wir vorhin als offentliche Irrige gekannt hatten. Diſes ſeye die wahre Kirche / die die Verfolgung leidet / aber nicht die ſie ſelbſt vornimmet.

Andere hingegen wollen durchaus behaupten / man müſſe auch Gewalt und Zwang brauchen / um die verirrete Schaaffe widerum zum Stall der Einigkeit zu bringen. Nöthige ſie herein zu kommen / ſchreibet Auguſtinus; die Nothwendigkeit ſolle ſich von auſſen finden / damit der Wille ſich innenwendig ereignen möge.

S. Auguſtin. *Serm. 33. in Luc. & Epiſt. 50. ad Bonifacium. de Correct. Donatiſt.*

Hiskias oder Ezechias / der aufrichtigſt Gottesförchtige Fürſt / hat den Gottesdienſt dergeſtalten hinwider feſt geſtellet / daß er den Tempel nichts mehr / als das gantze übrige Reich / von Fremden und Götzen-Dienſten dereiniget hat. Durch deſſen Beyſpiel wurde König Joſias aufgemuntert / die bey ſo Gottloſſer Zeit faſt eingewurtzelte Aberglauben aus allen Iſraelitiſchen Landſchafften zu verbannen. Jehu iſt noch weiter gangen / welcher nicht nur die dem Baal geweyhete Altäre abgebrochen / ſondern auch deſſen Prieſter / als ein dem wahren GOtt angenehmes Opffer / geſchlachtet und erwürget hat.

2. B. Cron. 29. und 34. v. 4. 7. *ult.* 2. Buch König 10. v. 25. 5. B. M. c. 15. v. 5. ſeq. 12. und c. 17. v. 2.

Die Zucht müſſe nicht ſcheinen / wann man der Seelen Heil mit Gewalt und Straffe verſchaffen wolle / als man die Aertze die Leibes-Geſundheit / ſo durch unmäſſige Dünſte manchmal Noth gelitten / und ausgetriben worden / mit zu Zeiten ſcharffen und harte Mitteln wider herbey ſchaffen wollen. Wo die Vernunfft nichts fruchtet / da komme deren die Straffe mit guten Nutzen zu Hülffe / und ſeye öfft ers auch in diſer Sach: die Forcht der Weißheit Anfang. Wir ſeyen ja gehalten / und

uns

uns anbefohlen / auch denen / ſo es nicht verlangen / zu nutzen / wann wir können / und eine Wolthat aufzudringen / wann ſie gleich eine ſtoltze und halsſtarrige Hand anzunehmen weigert. Beſſer ſeye es / auch die Weigerende zu erretten / als die Wollenden in ihr Verderben rennen zu laſſen.

S. Auguſtin. *tom. 2. Epiſt. 48. 50. 166. 167. contra Creſcon. Grammat. l. 3. c. 43. 47. 51. contr. Gaudent. epiſt. 2. l. 2. c. 11. 17. contra Pelag. l. 2. c. 1. tom. X. de verb. Dom. Serm. 12. & 33* Firmic. *de Error. profan. Relig. p. 21. hiſt. pac. Monaſt. l. 5. ad Ann. 1648. f. 617. §. 43.*

Die Ketzer / ſagt Tertullianus / gebühre ſich / zu ihrer Pflicht zu treiben / nicht zu locken; die Ketzerey müſſen durch Härtigkeit beſieget / nicht aber beredet werden So ſaget auch Auguſtinus im 50. Send-Brieff an Bonifacium: es möchte zwar jemand zweiffeln / ob nicht beſſer wäre / die Leute zum Dienſte GOttes durch Lehren anzuweiſen / als durch Forcht der Straffe anzuſtrengen? allein wann ſolche Leute beſſer ſind / ſo ſind die jenige / ſo es nicht ſind / darum nicht zu verabſaumen. Dann vilen hat genutzet / erſtlich durch Forcht gezwungen zu werden / damit ſie hernach bekehret werden kunten / oder das jenige / ſo ſie in Worte gelernet / ins Werck richten / und deme folgen konnten.

Auguſt. *l. 9. contr. Creſcent. c. 51.*

An einem anderem Ort redet diſer berühmte Kirchen-Lehrer alſo: Du ſageſt umſonſt / ich will meinem freyem Willë überlaſſen ſeyn. Dann warum ſchreyeſt du nicht auch bey Mord und Ehebruch / man ſolle dir deinen Willen laſſen? GOtt hat zwar dem Menſchen ſeinen Willen gegeben / er will aber den Guten weder unfruchtbar / noch den Böſen ungeſtraffet laſſen. Im Concilio zu Toleto wurde im 636 geſchloſſen / daß die jenige / ſo ſchon getauffet worden / zu Behaltung des einmal angenommenen Glaubens gezwungen werden ſollten.

* *Hiſt. Pac. VVeſtphal. d. l.*

Ich meines Orts halte / mit dem hochgelehrten Lipſio l. 4. pol. c. 3. 4. und denen Notis darüber / und andern hochberühmten Leuten davor / man müſſe nicht ſo fort zu Schwerdt und Feuer ſchreiten / ſondern zuvorhin vorſichtige und behutſame Mittel ergreiffen. Allenfalls haben die Straffen ihre verſchiedene Gradus und Stuffen / und ſind alle andere Mittl vorzukehren / ehe man zum Schneiden und Brennen gelange. Es ſin-

finden ſich aber vornehmlich viererley Arten Straffen / wordurch die halßſterrige Gemüther gezähmet / und zur wahren Religion und Lehre gebracht werden mögen. Alle ſolche Gradus oder Stuffen werden nutzlich / aber mit behörigem Unterſchied / gebrauchet und vorgewandt.

Die erſte Straffe iſt eine Gelt-Buſſe / ſo man auf die jenige ſetzet / welche durch ihren Sophiſtiſchen Kützel zu diſputiren das gemeine Volck allmählig zu einer dem gemeinē Weſē ſchädlichen Freyheit / von der Religion nur dasjenige was er ſelbſtē mag / zu haltē verreitzē Kayſers Theodoſii Geſetze ſetzet auf die überwiſene Ketzer die Straffe von zehē Pfund Golds.

Die zweyte Straffe iſt das Schwerdt der Beſchimpffung / wann nemlich dergleichen Leute zu keinen öffentlichen Ehren-Aemtern erhoben / hingegen mit neuen Auflagen beſchwehret / und immerzu härter / als die übrige Unterthanen gedruckt werden. Im Synodo zu Laodicea wurde ebendeme denen Ketzern ſo gar der Eingang in die Kirchen verbotten / es ware auch nicht erlaubt / ſich zu ihnen zu verheurathen.

Synod. Laodic. Can. 6. & 31.

In denen Geſetzen derer Kayſere Theodoſii, Valentiniani und Arcadii wurde denen Ketzern die Freyheit / Soldaten abzugeben / benommen / ja ſie wurden auſſer denen Stadt-Mauren gejaget. Juſtinianus verordnete / daß die Ketzere oder Heyden das gemeine Weſen / und deſſen Bedienungen nicht betretten / und ihnen zur Bekehrung 3. Monat gegeben werden ſollten.

L. 4. Cod. de hæret.

Die dritte Straff iſt die Aus und Hinwegſetzung / wann ihnen nemlich ihr Vatterland verbotten wird / da gleichwol zu Zeiten (nicht ohne Strengheit) die Kinder ihnen zuruck und vorenthalten / und von ehrlichen und gelehrten Leuten in des Lands Religion unterrichtet werden. Conſtantinus befahl Arrium in das Elend zu verjagen und zu deportiren / Conſtaninus hat Ætium, wegen ſeiner Bekandnuß eines ungleichen Weſens in GOtt / mit der Landes-Verweiſung beſtraffet; Theodoſius der Kleiner verjagte Neſtorium, und verwiſe ihn in Orient bey Oaſis. Worzu auch diſes ſchicklich zu zehlen / wann ihre Zuſammenkünffte bey Lebens-Straff verbotten / ihre Tempel nidergeriſſen / und die Gotteslaſterliche ſchädliche Bücher verbrannt werden.

Die vierte Straffe iſt / daß ſodann / wann ſie wider den Landes-Herren auch böſe Anſchläge führen / oder mit boßhafftigem aufrühriſchem Ungehorſam denen ſanfften und gütigen Befehlen nicht gehorchen

wollen / ſie zur Belohnung ihrer boßhafftigen Halßſtarrigkeit auch mit der Todes-Straffe beleget werden können. Worzu aber / ſo lange von denen obigen Mitteln einige gute Würckung zu hoffen / nicht leichtlich noch offt zu kommen iſt. Theodoſius hat wenigſtens / nach dem Zeugnuß Sozomeni, ſo ſchwehre Straffe mehr zum Schrecken / als zur Vollſtreckung vorgeſchriben ; dann er befliſſe ſich vilmehr eine Forcht zu erwecken / und dardurch die Unterthanen zur Einigkeit mit ihme in Glaubens-Sachen zu bringen. Er bereichete auch die jenige / ſo ſich ſelbſt bekehrten / mit herrlichen Stipendiis und Ehren-Aemtern. Dann man ſolte / nach Tertullian Zeugnus / das Menſchen-Blut mehr eingieſſen / als vergieſſen auch wäre / nach Lipſii Einrathen / wo man ja zur Todes-Straffe nothwendig ſchreiten müſte / ſolche lieber heimlich / als offentlich vorzunehmen / um derer Anhangere Mitleyden zu verhüten / und die Reden zu mindern. Dann allzu groſſe Grauſamkeit iſt öffters eine Anslockung zu einer Sect ; und hat ein Fürſt ſich mehr zu bemühen / daß die Secten nicht die Obhand gewinnen / als daß er ſie gar ausrotten möge.

Obiges will man diß Orts nicht nur / nach deß Herren Autoris eigener Erklärung / von keiner im H. Reichs erlaubten Religion / ſonderen auch auſſer Reichs von denen / nicht mit Unrecht / ſondern mit Warheits-Grund und eigentlich alſo genannten / zumahlen ſehr ärgerlichen / oder gar aufrühriſchen Ketzern verſtanden haben.

Sechs und dreyſſigſte Ubung.

Aus was Motiven und Gründen derer Fürſten und anderer Perſonen Præcedenz oder Vorgang eingerichtet und befeſtiget werden könne?

Ich erachte niemand unbekandt zu ſeyn / mit wie vilen und groſſen Schrifften und Büchern / ja Krieg und Morden der Streit über dem Königlichen Vorgang und Præcedenz ehedeme getriben worden ſeye. Ich mag meine Sichel in keine fremde Erndte ſchlagen / noch das Papier mit Sachen / ſo aller Orten zu finden / anfüllen. Will dahero alleine einige wichtige Urſachen / und ſtattliche Gründe anführen / ſo zu Erörterung derer Vorgangs-Streittigkeiten zimlicher maſſen dienen können. Weme iſt wol unwiſſend / was wegen eben diſer Urſache im Jahr 1063. zu Goßlar zwiſchen dem Abt zu Fulda und dem Biſchoff zu Hildesheim

vor

vor ein blutiger Streit erwecket worden; Welches unglückſeelige Zanckeiſen eben ſelbiger Abt wenig Jahr hernach mit dem Ertz-Biſchoff von Cölln auff dem Reichs-Tag zu Maintz abermal reg gemacht zu haben geleſen wird.

Beſiehe Aventin. *l. 7. Annal. f. 588.* Naucler. *Gener. 36. f. 764.* Cranz. *l. 6. Saxon. c. 46.* Münſter. *Coſmograph. l. 3. c. 39.* Wolff. *Lect. memor. cent. 15. f. 973.*

Ich will nichts gedencken von denen Strittigkeiten zwiſchen Franckreich / Spanien / zwiſchen denen Herren Churfürſten / Venedig und Cardinälen / noch von unzählich / und faſt täglichen anderen bey denen Reichs-Conventen ſich begebenden Irrungen / welche öffters auch mit gewaffneter Hand entſetzlich gedämpffet worden ſind.

Diſes voraus geſetzet / ſo iſt die allgemeine Regul / daß denen würdigſten Perſonen die würdigſte Stelle gebühre.

c. Metropolit. 63. diſtinct. c. illud. 9. qu. 1. in fin. ff. de fid. inſtrum. Schrader. *de vend. p. 10. ſect. 9. 151.* Hartm. *l. 2. tit. 47. obſ. 4.* Burſat. *l. 4. conſ. 343. n. 10.*

Alleine hier fraget ſich / welche Stelle die würdigſte und fürnehmſte ſeye? Ich antworte mit Joſia Nolden de Statu Nobilium, die rechte Seite ſeye vornehmer als die lincke /

Steph. Gratian. *Diſcept. For. l. 1. c. 106. n. 40.* Thom. Gramat. *dec. 64. n. 24.* Caſtald. *de imperio. q. 22. n. 3.*

Wo aber mehrere ſind / da wird die mittlere Stelle die anſehnlichſte ſeyn.

Tholoſ. *l. 6. de Rep. c. 10.* Chaſſan. *Catal. glor. Mund. p. 1. conſid. 13.*

Jedoch iſt hierinn falls auf eines jeden Orts Gewonheit zu ſehen. Alſo iſt zu Nürnberg nicht die mittlere / ſondern obere Stelle und rechte Hand die vornehmſte / und bey denen Türcken wird die lincke Hand vor würdiger gehalten / die Italiäner / Engelländer und Augsburger überlaſſen denen Vorgängigen den Platz nächſt an dem Hauß oder Mauer / es möge ſolcher gleich rechter oder lincker Hand ligen.

Gail. *1. O. 21.* Roland. *de Commiſſ. l. 7. c. 2.* Decian. *de Probat. l. 2. c. 26. n. 39.* Schüz. *Colleg. Jur. publ. Diſp. 9. §. 6. vol. 1.*

Sodann wird unter die Kenn-Zeichen einer höhern Würde gerechnet/ wann man an einem höherem erhobenen Ort ſitzet / oder ſitzet / wann andere ſtehen/ oder nächſtens an deß Fürſten Seite gehet,

Matth. Stephan. *de Juriſd. p. 1. c. 4. n. 83.* Schrader. *conſ. 4. n. 2.* Boër: *Tract. de ord. grad. p. 1. n. 23.*

Nun iſt aber hoher Fürſten Eigenſchafft / um Ruhm und Ehre zu ſtreiten / damit ihrer Geſchlechte Würde erhalten bleibe.

Knichen. *de Saxon. non provoc. Jur. c. 2. n. 23.* Marzar. *conſ. 26. num. 4.* Arum. *ad A. B. c. 6. th. 1.* Menoch. *conſ. 51.*

Nunmehro wollen wir zu denen ſonderbahren Gründen / woraus die Vorſitz-Strittigkeiten ſtattlich erörtert werden können / abſchreiten/ worbey gleichwohl alles ohne einigen Fürſten oder groſſen Herrens Nachtheil geredet ſeyn ſolle. Iſt dahero / um allein bey denen allgemeinen / doch ſtatthafften Reguln zu verbleiben / erſtlich zu mercken / daß in diſem Præcedenz-Stritt vorderiſt auf das alte Herkommen / und verübte Beſitz-Handlung / oder Actus Poſſeſſorios zu ſehen ſeye / geſtalten ſolches alle verſtändigere Politici und Rechts-Lehrer bemercken.

Menoch. *conſ. 287. n. 37.* Anton. Coler. *de Jur. Imp. Rom. Germ. sect. 67.* Carpzov. *p. 1. Deciſ. 7.* Riccius. *Deciſ. 1446.*

Auf diſen Grund bewurffe ſich im Trientiniſchen Concilio der Frantzöſiſche Geſandte / wider den Spaniſchen Mendozam. Eben deſſen bediente ſich Kayſer Ferdinand in Beylegung des Streits zwiſchen denen Hertzogen zu Florentz und Ferrara.

Bodin. *l. 1. c. 9.* Piſtor. *l. 3 conſ. 51.*

Dann in einer zweiffelhafften Sache hat Beſitzer die Vermuthung vor ſich / und ſchiebet die Beweiſung billig von ſich.

L. 76. de Rei vind. l. 14. l. 20. ff. de probat. Menoch. *2. arbit. jud. qu. 48. n. 12.* Fabius *de Anna. conſ. 50. num. 8.* Gratian. *Deciſ. 298. n. 11.* Rumelin. *ad A. B. p. 3. diſt. 1. d. 9. in fin.*

Wo aber unter denen Streitenden keiner des Beſitzers halben einen Vorzug vor dem andern hat / da hat man des Kayſerlichen Ausſpruchs zu gewarten / und deme nach zu geleben / inmaſſen wir leſen/ daß ſolches auf dem Reichs-Tag zu Augsburg 1530. bey vilen Reichs-Ständen alſo gehalten worden.

Zum andern wird derjenige vor anſehenlicher gehalten / welcher über die Frömere und Erbarere herrſchet; und diejenige / ſo denen

höhe-

höhern Fürſten unterworffen / ſind in gröſſerer Achtung / als die / ſo nicht alſo hoher Fürſten Unterthanen ſind. Alſo ſollen die Gefreyte oder Exempti, das iſt / dem Pabſt ohne Mittel unterworffene Biſchöffe bey denen Conciliis höher anſitzen / als die nicht Gefreyete.

c. per tua. ext de major. & obed. junct gloſſ. 1. c. ut apoſtolica. de privil. in 6 Boër. *de autor. mag. Conſil. n. 12. vs. hoc adiecto.* Hierzu dienet auch *c. dignum. de celeb. Miſſ. c. de cætero. c. cum dilectus. & c. ad audientiam. de Cler. non reſid.* Valq. *l. 1. in præfat. ſ. 7.*

Drittens / achtet man denjenigen / ſo mächtiger iſt / und gröſſere Länder beſitzet / vor anſehnlicher; welches dann von der heuttiges tägigen / nicht aber von der verwichenen Macht / und von denen Ländern / ſo annoch unterworffen ſind / nicht von denen alten ſchon verſchwundenen zu verſtehen iſt.

Boër. *Dec. 286. n. 6.* Bald. *in c. 1. de Pac. Conſt. verſ. ego. & in rubr. ff. pro ſocio.* Felin. *in c. de maior. & obed. col. 2. verſ. demum.*

Und nachdem der Reichthum und Vermögen die vörderſte Stütze der Macht seynd / als wird hiehero ſchicklich der gemeldete Reichthum gezehlet / welcher ebenmäſſig ein Anſehen und Würde machet.

Boer. *cit. l. gloſſ. celebr. in l. item apud Labeonem. §. ſi quis Virgines ff. de iniur.* Pariſ. de Puteo *de ſyndic. verb. nuncius. c. 1. Specul. tit. de Advoc. §. ſequitur.* auch dienet hiehero. *c. offic. 59. diſt. & l. 1. C. de argent. in reb. l. 12. l. iubemus. 2. C. de erogat. Milit annon. l. 10.* Menoch. *conſ. 126. n. 26. tom. 3.* Aug. Barboſa *l. 4. c. 12. axiom. 2.*

Vierdtens / wird derjenige vor würdiger gehalten / welcher von ſeines Beruffs und Amts wegen mehr Mühe und Arbeit über ſich zu nehmen hat / als der andere. Weilen nun derjenige / ſo viele Länder beſitzt / ſelbige mit viler Sorge und Müh regieren muß? als wird ein ſolcher Zweiffels frey einem Fürſten / ſo ein kleines Land / mit geringer Sorge / regiret / vorgezogen.

L. unicuique princ. C. de prep. Sacr. ſcrin. l. 12 & l. contra publicam in f. C. de re milit. ibi: Dieweil ſichs geziemet / daß die Erhöhung der Ehre einem jeden / nicht durch ehrgeitzige

Bewerbung / ſondern durch Mühe und Arbeit angedeye.

Lucas de Penna. *in l. 1. c. de Commut.* Vaſq. *cit. l f. 16.*

Dahero finden ſich einige / welche die jenige Geiſtliche / welche zugleich einem activiſchen und thätlichem Leben und Lehren / nebens denen geiſtlichen Betrachtungen obligen / denen Mönchen / ſo mehrentheils bey ſolchen Betrachtungen und vita contemplativa ſich aufhalten / vorziehen wollen.

C. *leg. & alia cauſ. 16. q. 1. gloſſ. fin. in c. qualiter. in ſecund. de accuſat.* Cardin. Alexander. *in c. Epiſcoporum, 17. diſt. & gloſſ. in c. religioſo. in verſ. exhiberi. de ſent. excomm. in 6.* Ripa *l. 2. Reſp. c. 2. n. 19.*

Fünfftens / iſt derjenige vor fürnehmer zu achten / welcher einem vornehmern Ort oder Landſchafft vorgeſetzet iſt; Alſo wird der præfectus Urbi, oder Stadt-Vogt zu Rom / anſehnlicher genennet / als andere dem Römiſchen Reich unterworffene Obrigkeiten.

Joan. de Platea *in l. 2. C. ut dignit. Ord. l. 10. fa it. l. quilibet. C. de Decur. & ibi* Bald. *l. 10. ibi:* Nicht nur von euch / denen wegen Würde des Orts die oberſte Sorge und Regierung anvertrauet iſt. Innoc. *in c. 3. de Sepult.*

Alſo gar / daß auch ein Sohn ſeinem Vatter in Anſehen ſeines gröſſern obhabenden Amts / vorgezogen wird; welches in öffentlichen und Publiquen Actibus oder Handlungen alſo erörtert zu ſeyn / Gellius meldet / und iſt ſolches in der Perſon eines Præſidis oder Land-Vogtens der Provintz Creta / ingleichen zu Rom in der Perſon Fabii, Maximi Sohns / alſo gehalten worden.

Gell. *noct. Attic. t. 2. c. 2.* Clem. Alexandr. *in addit. ad Bartol. l. 1. ff. de obſerv.* Luc. de Penna *l. Mulieres. colum. 3. C. de dignit. l. 12.* Chaſſan. *Catal. Glor. Mund. p. 11. conſid. 16.*

Hier iſt abermal zu mercken / und tieff in das Gedächtnuß zu prägen / daß / wann ein hoher Fürſt jemand nidrigerem / oder ein in hoher Würde ſitzender Sohn ſeinem Vatter geringern Standes freywillig weichet / er ſolches aus keiner Obligation oder Verbindlichkeit / ſondern allein familiaritatis jure, und aus guter vertraulicher Freundſchafft gethan zu haben vermuthet werde. Dann dergleichen Actus geſchehen öffters / ſonderlich wann man in ſeinem eigenen Hauſe zuſammen iſt / aus Gunſt und Freundſchafft / und verbinden alſo nicht auf das Zukünfftige.

De-

Decian *vol. 2. Reſp. 7. n. 77.* Myler. *in Ruvelin. ad A. B. p. 3. Diſſ. 1. §. 18.* Nolden. *de Stat. Nob. c. 10. n. 178.* Natta *Tom. 3. conſ. 637. per l. 12. C. de excuſ. tut. l. 7. C. de uſur. l. 41. ff. de acq. poſſ.*

Sechſtens / wird unter gleicherley Stands-Perſonen der jenige ſo zweyerley oder gedoppelte Ehren-Aemter beſitzet / deme vorgezogen / ſo deren nur eins auf ſich hat.

Reinkingk. *de Regim. Sec. & Eccleſ. l. 1. Claſſ. 4. c. 8.* Crav. *conſ. 928. n. 4.* allwo er aus ſolchem Grund den Hertzog von Ferrara deme zu Florentz vorziehen will. Blum. *Proc. Cam. tit. 27. n. 28.*

Sibendens / ſo gibt unter gleicherley Perſonen das Alterthum des Königreichs / Geſchlechts / oder Hauſes den Vorſitz / es bringe dann die Gewonheit ein anders mit ſich.

L. 1. C. de conſ. c. quorundam. & c. ſtatuimus. ext. de mayor. & obed. Menoch *conſ. 51. n. 39.* Carpzov. *de Leg. Reg. Germ. c. 10. Sect. 7. num. 55.* Bodin. *de Rep. c. 8. n. 149 l. 1.*

Achtens / wird der vor Würdiger gehalten / der von dem Würdigern ſeine Macht erlanget hat / jedoch woferne die Umſtänd übrigens durchaus gleich ſind; dann auſſer deme Engelland und Spanien der Cron Böhmen (wie nicht geſchiehet) weichen müſſen.

Menoch. *con. 126. n. 34. l. 2.* Jac. Gothofred. *de præced. c. 3.* Limn. *Jur. Publ. l. 4. c. 9. n. 79.*

Alſo wird derjenige / ſo eine Würde von dem Fürſten ſelbſten empfähet / deme vorgezogen / der ſie von einem Comite Palatino erlanget; und ein von Kayſer geadelter gehet dem / bey ſonſt gleichen Umſtänden / vor / der ſeinen Adel von einem Könige hat.

Brunnem. *ad tit. C. ut dignit. Ordo ſerv.* Becker. *Jur. Publ. l. 3. c. 2. n. 11.*

Neuntens / iſt derjenige vorzuziehen / der vor denen andern in gröſſerer und weniger eingeſchränckter Freyheit lebet; aus welcher Urſach nebſt andern Verſchiedene die Teutſchen Fürſten denen Italianiſchen und Frantzäſiſchen vorziehen.

Beſold. *de præced. c. 2. num. 12.* Becker. *lit. l. l. 4. c. 2. num. 14.*

Zehendens / wer den Beſitz der Ehren-Stelle zugleich neben dem Titul hat / derſelbe wird deme vorgezogen / ſo den Titul allein hat; und der würcklich verwaltet / wird dem Honorario / oder nur Ehren halben Benanntem vorgeſetzet.

Schüz.

Schüz. Colleg. Jur. Publ. vol. 1. diſp. 8. th. 13. Limn. l. 4. c. 9. n. 78. Gaſtel. de Stat. publ. Europ. c. 11. 12. f. 39.

Und iſt aus denen alleinigen Tituln niemand zu ſchätzen: wie daraus erhellet / daß der Hertzog von Savoyen dem Groß-Hertzog von Florentz vorgehet: dann wegen der Vilheit derer Dignitäten wird niemand dem andern vorgezogen / wann deren keine an- und vor ſich zum Vorgang genugſam und Baſtant iſt. Und wurde dahero der Herzog von Burgund im Concilio zu Baaſel im Jahr 1433. denen Chur-Fürſten deswegen mit Fug vorgeſetzet / weil er ſechsfaltiger Hertzog / und fünfffaltiger Graff geweſen.

Ich könnte noch mehr Reguln und ausgekörnte Gründe anführen; nachdeme aber ſelbige in Beſolds und Scheidels Theſauro Practico, bey Cruſio, Gotofredo, Chaſſaneo, Linmæo, Becken / und andern neuen Scribenten hin und wider zu finden ſind / als will ich / zu Gewinnung der Zeit / ſolche befliſſentlich übergehen. Nur allein nimm ich Anlaß / etliche Cautelen und ſtattliche Behutſamkeiten / ſo in diſer Vorgangs-Sache nutzlich beobachtet werden möchten / hierbey zu fügen. Und zwar wird erſtlich öffters verträglich ſeyn / ſich anzuſtellen oder doch zu drohen / ob wolte man davon reiſen / wann die vorderſte Stelle nicht eingeraumet werden ſolte. Zweitens / kan man eine Ausrede erſinnen / um ſich abweſend zu halten / indeme man ſich unpäßlich ſtellen / oder ein unverſehenes Geſchäffte vorwenden mag. Drittens / kan man ſein Recht mittels einlegender Proteſtation oder Bezeugung unverletzet und unbeſchadet erhalten / inmaſſen bey denen Reichs-Verſammlungen täglichen zubeſchehen pfleget. Vierdtens / kan man im Sitzen / wie auch in andern Verrichtungen / umwechſeln / inmaſſen zwiſchen Oeſterreich und Salsburg beſchiehet. Fünfftens / kan man einen von beeden ſtreitenden Partheyen einen beſondern / und auſſer-ordnetlichen Sitz anweiſen. Dergleichen abgeſonderten Sitz haben Hertzog Carl von Burgund Abgeſandte auf dem Reichs-Tag zu Regensburg im Jahr 1471. erwählet: Ein gleichiges haben die Spaniſche Geſandte im Jahr 1564. bey dem Concilio zu Trient gethan. Hieher kan auch ein runder Tiſch / oder / die in einem Crayß geſetzte Stühl gezehlet werden; wie wir leſen / daß ſolches zu Orient zwiſchen der Kayſerl. Geſandtſchafft und dem Cardinal von Trient alſo gehalten worden ſeye. Sechſtens / kan der Streit auch / nach Zeugnuß Tiraquelli / durch das Los gehoben werden. Siebendens / pflegen auch wohl beede ſtrittige Partheyē vom öffentlichen Beyſitz

ſitz abgehalten zu werden / damit man nicht einem mehr / als dem andern zu willfahren ſcheine / und alſo ſchädliche Æmulation erwecke; wie ſol⸗ches Jovius und Bodinus an die Hand geben / und mit Ferdinandi I. und Clementis VII. Exempel beſtärcken. Achtens / kan man dem einen den Vorgang im Votiren oder Sitzen / dem andern hingegen im Unterſchreiben überlaſſen. Neuntens / kan / auf vorhergehende ſonderliche Reichs⸗Satzung / der jenige den Vorgang haben / ſo am erſten an den Ort gekommen / welches in Pohlen ſehr gebräuchlich / auch bey dem Tritentiniſchen Concilio zwiſchen denen Ungariſchen und Portugeſiſchen Geſandten alſo iſt gehalten worden. Zehendens / kan vorhero eine Reichs⸗Satzung und Geſetz dahin Publiciret und bekannt gemacht werden / daß man keinen gewiſſen Sitz beobachten / ſondern durcheinander / nach eines jeden Belieben / ſitzen ſolle: inmaſſen bekannt iſt / daß ſolches im Concilio zu Coſtnitz / und ihm Jahr 1527. zu Regensburg alſo beſchehen.

Sieben und dreyſſigſte Ubung.

Ob die Fürſtliche Begnadigungen oder Privilegia ſich auch auf die zukünfftige Gütere erſtrecken?

BEy einem berühmten Gericht iſt vor weniger Zeit folgender Caſus zu erörtern vorgefallen. Ein Fürſt hatte einem ſeiner Räthe / wegen treu⸗geleiſteter Dienſte / die Exemption oder Befreyung von allen Steuren und Auflagen auf deſſen in dem Amt M. gelegenen Steinbruchen verliehen: da fragte ſichs / ob ſolche Steuren⸗Freyheit auch auf die jenige Steinbrüche ſich erſtreckete / ſo erſt vor wenig Tagen neugefunden und entdecket worden waren? Einen gleichen Fall habe ich von Berlich. deciſ. 104. angeführet und entſchieden gefunden / deme auch Burger. Obſ. 3. cent. 4. nachgeſtimmet. Welcher gelehrten Männer Meynung auch ich folgen / und diſe Frage mit ja beantworten wollte. Zwar iſt mir nicht unbekannt / daß die jenige / ſo einer andern Meynung ſind / ſonderlich diſe Urſache führen / und eyfferig einbinden / daß nemlich die Privilegia und Begnadigungen ſtrictè und genau zu verſtehen / und keineswegs / dem gemeinen Nutzen zu entgegen / auf andere Fälle auszuſtrecken ſeyen.

Beſage Baldi *conſ. 112. n. 4. l. 1.* Roland. à Valle *conſ. 71. n. 28.* Tuſch. *tom. 5. concl. 59. num. 5.* Jalon. *vol. 3. conſ. 83.* Burger. *alleg. loc. f. 387.*

Allein / diſes Einwendens ungeachtet / wäre ich des Erachtens / daß dergleichen Steuer-Privilegium mit General- und unbeſchränckten Worten verliehen / ſich auch auf einige Güter / ſo man nach der Hand erworben hat / erſtrecke.

Textus. in c. 22. ext. de privil. l. 23. ff. de. Serv. Urb. Præd.

Dann nachdeme ſolche Freyheit nicht in die Gräntze der befreyten Sache eingeſchräncket worden / als wird ſie billich auch auf das hernach erlangete Vermögen ausgedeutet.

Bald. *conſ.* 406. *n.* 2. *l.* 5. Pariſ. *conſ.* 68. *n.* 10. *l.* 1.

Und wo eine Freyung vor jemand und deſſen Erben (wie in unſerm Fall geſchehen ware) ertheilet worden iſt / wird ſolche auch auf die hernach überkommene Güter verſtanden.

Bart. *conſ.* 59. *n.* 9. *l.* 1. Natta. *l.* 1. *conſ.* 160. *n.* 26.

Welches zumahl ſodann Platz greiffet / wann die Conceſſion und Verleyhung wegen treuer Dienſte geſchehen iſt / dann ſo dann ſelbige durch eines Geſetzes oder Statuti general- und allgemeines Verbott nicht aufgehaben / noch in ſolchen begriffen wird:

Jaſon. *conſ.* 101. *n.* 13. *vol.* 4. Guid. Pap. *Deciſ.* 489. *l.* 1. *n.* 1.

Nachdeme aber in unſerm Fall / nebens der Haupt-Frage / ob nemlich die Steuer-Befreyung auch auf die neu-erworbene Güter verliehen zu ſeyn vermuthet werde? ferner von diſem Hof-Bedienten / ſo gleichwohl Alters halben ſeine ehrliche Erlaſſung und zu Ruhe Setzung vom Hof erhalten hatte / von der Stadt N. die Soldaten-Einquartirung zugemuthet wurde; ſo wurde meines Erinnerns weiter gefraget / ob die Fürſtliche Bediente / auch nach Ablegung ihrer Dienſte / die Befreyung von dergleichen Bequartierungen annoch genieſſen ſollten? auf ja ſchlieſſen.

Caſaubon. *Exercit. ad Baron.* 13. *diatrib.* 5. Nævius *ad l. Achiatros. n.* 2. C. *de com. Sacr. Palat. l.* 12.

Dann es iſt bekannt / daß / gleichwie derjenige / ſo einmahl eine Geſandtſchafft verrichtet hat / wegen Angedenck ſeiner vorigen Würde / immerfort als ein Geſandter zu ehren iſt.

Nachdem Zeugniß *Felini in O. quæ in Eccleſiar. colum.* 23. *Fall.* 5. *de inſtit.* Guid. Pap. *Deciſ.* 377.

Alſo auch ein erlaſſener Rath und Diener nicht beſchwehrt noch betribt werden ſolle.

L. fin.

L. fin. ibi: wann er ſchon kein *Decurio* mehr wäre / ſolle man ihn gleichwol an keine Folter legen / deß Angedenckens ſeiner ehevorigen Würde. *ff. de Decur. & l. 17. ibi*: wer das *Decurionat*-Amt ableget; dann auch ein ſolcher / in Anſehen ſeiner ehemaligen Ehren-Stelle / nicht zu foltern iſt; C. *de quaeſt. l. 1. ibi*: wer unſerer Hofhaltung zugethan und anhängig / ſolle ſich nichts deſto weniger rühmen / daß ihme die zuſtändige *Privilegia* auch gebühren. *C. de Comit. qui provinc. reg. T. 12. & l. 14. ibi*: nicht ſo lange ſie gedienet / ſondern ſo lange ſie leben. *C. de excuſat. mun.*

Dann es gebühret ſich / daß eine vom Fürſten ertheilte Wolthat beſtändig und unverruckt verbleibe.

L. 16. de Reg. Jur.

Acht und dreyſſigſte Ubung.

Ob ein Fürſt durch ſeines dem Kriegs-Volck vorgeſetzten Generalen und Heerführers Handlung gebunden und verpflichtet werden könne?

BEy diſer ſehr mercklichen Ubung erachte ich / daß genau darauf zu ſehen ſeye / damit der Unterſchied zwiſchen zweyerley Generalen und Heerführern wohl beobachtet werde. Dann entweder ſind ſelbige die höchſte Häupter und Herrſchafften ſelbſten / ſo excellente Hertzoge genennet werden: oder aber es ſind Hertzogen oder Heerführer / welche von ſolch einer hohen Herrſchafft dependiren; und Befelche anzunehmen haben. Welche Letztere widerum zweyerley Gattung ſind; dann entweder folgen ſie und richten ſich nach dem ihnen vorgeſchribenen gemeſſenem Befehl? oder aber ordnen alles frey / und nach ihrem eigenen Willen. Wann nun dergleichen Perſonen etwas verſprechen / ſo fraget ſich / ob aus ihrer gegebenen Treue und Wort eine kräfftige Verbindlichkeit erwachſe? Hugo Grot. de J. B. & P. l. 3. c. 22. n. 2. hält ſolches darvor / daß nemlich jemand durch den jenigen verpflichtet und gebunden werden könne / den er zu ſeines Willens Vertretter und Ausrichter erwählet hat / es möge nun gleich ſolcher Wille beſonders bedacht / überleget / und ausgedrucket ſeyn / oder auß der Natur und Eigen-

genſchafft der anvertrauten Vertrett- und Ausrichtung ſelbſten geſchloſſen und vermuthet werden. Dann wer einen Inſtitorem oder Factor einer Kauff-Handlung vorſtellet / iſt deſſelben in ſolidum und völlig gehalten / ſonderlich wann auß deſſen Contract und Verhandlen etwas zu deß Herren und Vorſtellers Nutzen angewandt worden.

L. 1. ff. de inſtit. Act. l. 5. § 1. 2. 3 4. 17. ff. eod.

Allein iſt zu mercken / daß / gleichwie nicht alles / was mit einem Factor geſchloſſen wird / den Herrn ſelbſten bindet / ſondern nur ſodann / wann der jenigen Sache wegen / deren er vorgeſetzet geweſen / gedungen worden.

Text. in § 11. 12. ff. de Inſtit. Act. & ibi DD.

Alſo mögen auch die Heerführer durch ihre Handlungen ihr Ober-Haupt allein auf zweyerley Weiſe verbinden: wann ſie entweder das jenige thun / was wahrſcheinlich in ihrem anvertrautem Amt mit enthalten / und ihnen aufgegeben zu ſeyn geachtet wird; indeme durch jenes Auftragung auch das jenige aufgetragen und erlaubt zu ſeyn gehalten wird / ohne welches das / was ihres Amts iſt / nicht füglich verrichtet werden kan: oder wann ſie / auſſer ſolchem / aus abſonderlichem Befehl ihres Ober-Herrn / etwas vornehmen und handlen. Diſen zweyen Wegen füget Grotius noch zwey andere bey: Es werde nemlich ein Furſt durch ſeines Generalen Verfahren verbunden / wann er aus ſolchem einigen Nutzen und Zugang erhalten / und mithin reicher worden; oder aber / wann er ſtillſchweigend oder außdrücklich das jenige gut heiſſe und genehm halte / was gehandelt worden: dann das Genehmhalten würcket nach der Handlung ſo vil / als der Befehl zuvor.

L. hoc jure. 195. § ratihabitio. 2. ff. de Reg. jur. Dan. Moller. *l. 1. ſemeſtr. 18. n. 2.* Joach. Mynſing. *decat. 2. Reſp. 9.* Carpz. *l. 5. tit. 8. Reſp. 77. n. 19.*

Und liget nichts daran / ob ſolche Genehmhaltung des Vorgegangenen vom Fürſten allein mit Worten / oder auch nur im Werck ſelbſten geſchehe; dann mehr iſt / etwas im Werck erweiſen / als mit Worten ausſprechen / und erkläret man ſich nachdrücklicher durch das Thun und Werck ſelbſten / als durch bloſſe Worte.

L. ſi tamen. 48. §. ei qui ſervum. ff. de ædil. edict. Cocher. *conſ. 1. num. 73. gl. in cap. dilecti. 12. ext. de pro. vocat.* Molin. *ad Conſuet.* Pariſ. §. 1. *gl. 5.* Mod. Piſtor. *l. 2. conſ. 40. n. 25.*

So

So ferne aber der General die Schrancken ſeines habenden Befehls überſchritten haben ſollte / ſo dann iſt er ſelbſten / wann er das jenige / ſo er verſprochen / zu halten nicht vermag / zur Æſtimation oder Geltung und Enttrichtung des Wehrts gehalten? oder wann eine Arge-Liſt mit untergelauffen / indeme er gröſſeren Befehl und Macht / als er gehabt / vor ſich gerühmet / ſo wird er auch allen durch ſeine Schuld zugefügten Schaden zu büſſen ſchuldig ſeyn. Ubrigens / ſo iſt in dergleichen Verträgen / ſo die Heerführere und Obriſte Kriegs-Befehlhabere eingehen / um Willen ſie fremde Angelegenheiten betreffen / die Ausdeutung ſo genau / als er die Eigenſchafften des Contracts leidet / einzuſchräncken / damit nicht entweder der Ober-Herr und Fürſt zu mehrern als ſein Wille wäre / verbunden / oder jene / bey Verrichtung ihres Amts / zu Schaden kommen mögen.

Ioach. Burger. *Cent. 2. obſ. 10. f. 315.* Decius *conſ. 510. num. 485.* Modeſt. Piſtor. *conſ. 51. n. 6.*

Hier lauffet nun eine andere ſehr nutzliche / und ſich offt ereignende Frage mit ein: ob nemlich ein Kriegs-Obriſter / oder auch ſonſtiger Fürſtlicher Geſandte / zu würcklichem und augenſcheinlichem Nutzen ſeines Herrn / ſeinem obhabendem Befehl ſich ſelbſt erweitern könne? Die ſo ſolches behaupten wollen / ſagen das ohne Zweiffel ſolches des Fürſten Meinung und Willen gemäß geſchehe / als der ſich ſeinen eigenen Nutzen nicht mißgönnen werde / und wurden denen Miniſtris die Befehle nicht alſo zugeſchickt / biß ſie eben daran gebunden / ſondern / daß ſie dardurch ihres Amts erinnert werden ſollten; dahero ſie mehr Raths als Gebotts in ſich hätten. Man kan nicht wohl anders / dann der Treue und Geſchicklichkeit des Obriſten oder Geſandten ein und anders zu überlaſſen / welches / indeme die menſchliche Vorſichtigkeit leichtlich nicht eben dahin gedencken mag / denen Befehlen nicht wohl einverleibet noch darinnen allerdings eingeſchloſſen werden kan. Anderer verneinliche Meinung hingegen bindet immerzu ein / die Befehle ſagen eines Feld-Obriſten oder Geſandten Cynoſur und Richt-Schnur / die Grentzen ſeines Gewalts / das Kenn-Zeichen des Königlichen Willens und die Clauſul, was er thun oder laſſen ſolle. Des Herrn Befehl ſolle einem getreuen Diener lieber / als aller Nutze ſeyn. Inmaſſen diſes und anderes mein ſonders werther Freund / der im Rechten hochgelehrte Friderich Machaus in ſeinem Tractat de Neo-Principe l. 1. c. 8. ſchön ausführet. Mir beliebet / mit erſt beſagtem Authore wie auch mit Hornio,

nio, Saavedra, Marnixio, und Paulo Parutta, die Mittel⸗Meinung; man müſſe nemlich ob denen Fürſtlichen Befehlen / wann ſie enge eingeſchräncket / und deutlich beſchriben ſind / genau halten; wo aber die Instruction mit der Clauſul, cum libera, oder nach freyer Macht und Willen / oder mit einer andern dergleichen Clauſul verſehen iſt; könne man ſolche wohl auf des Fürſten deutlich vorſtehenden Nutzen ausdeuten. Oder man habe wenigſtens die Fürſtliche Endſcheidung hierüber zu gewarten. Wo dann ein Feld⸗Obriſter oder Geſandte / wegen Enge der Zeit / der Fürſtlichen Antwort nicht erwarten könnte / hat er ſich vilmehr zu befleißigen / ſeines Herrn Willen am nåheſten zu kommen / als auf den bloſſen Nutzen zu ſehen / dann es wird ſelbiger doch das jenige vor das nutzlichſte halten / was er ſeinem Sinn am ähnlichſten zu ſeyn erkennen wird.

Neun und dreyſſigſte Vbung.

Ob ein Fürſt bey denen feindlichen Unterthanen Aufruhr erwecken ſolle?

Unter andern Stratagematibus oder Kriegs⸗Liſten weiß ich nicht / ob nicht vor allen die vornehmſte die jenige ſeye / welche die heutiges tågige Kriegs⸗Leute ſeine Diverſion zu nennen pflegen; wann nemlich jemand / die feindliche Macht zu ſchwächen / bald hier bald dar neue Empörung wider den Feind erreget / damit er alſo / indeme er ſo vile Unruhe zu ſtillen beſchäfftiget iſt / wider ihme mit ſo geringerem Heer und Volck zum Streit anziehen müſſe. Was ſtarcke Progreſſen und glücklichen Fortgang diſes Geheimnuß in diſem unſerem Jahr⸗Hundert denen Frantzoſen zuwegen gebracht / iſt jedermann bekannt. Dann diſe haben die Macht Ihrer Kayſerlichen Majeſt. zu ſchwächen / die rebelliſche Hungarn / ja die Türcken ſelbſten zu Brechung der Spaniſchen Macht die Sicilianer / zu Beſchränckung der Glori Ihro Chur⸗Fürſtl. Durchleucht zu Brandenburg die Cron Schweden, mittels verguldeter Schmeichel⸗Worte / und tauſend anderer Liſten angelocket / und zu Ergreiffung derer Waffen angefriſchet. Dahero erinnere ich mich / daß von einigen gezweiffelt worden / ob ein Fürſt ohne Verletzung ſeines Gewiſſens und Authoritåt / bey denen feindlichen Unterthanen eine Aufruhr anſtifften / und wider ſeinen Widerſacher deſſen eigene Angehörige aufhetzen könne? Wann ich die Politicos (welche

ſich

ſich bey diſer Frage wenig Anſtand noch Sorge machen) zu Rath fra- ge / wird mir ſo fort die berühmte Regul zur Antwort ausfallen; man müſſe den Feind ſo wohl mit Betrug / als mit Schaden Abbruch thun / und ſeye keine Tücke ſo laſterhafft / deren man ſich nicht gegen den Feind mit Ruhm bedienen ſollte können. Wer wollte vom Feind Rechnung erforderen / ob er mit Tapfferkeit umgehe? Lucianus ſaget / es ſeye Lo- bens werth / die den Feind betriegen. Plutarchus ſaget / es ſeye ſo ge- recht als erlaubt / den Feind zu hintergehen / und erzehlet darbey / daß bey denen Lacedæmoniern der jenige ein gröſſer Schlacht- und Danck- Opffer gethan habe / ſo den Krieg mit Liſt zu End gebracht / als er ſol- ches mitels einer gewonnenen offenen Schlacht verrichtet. Polybius hält darvor / was im Krieg mit Macht und gewaffneter Hand geſchehen / ſeye geringer zu ſchätzen / als was mit Ergreiffung guter Gelegenheit / und durch Hinterliſt geſchehen iſt. Ammianus erachtet / man ſolle alles glückliche End und Erfolg im Krieg ohne Unterſchied / ob ſolcher aus Tapfferkeit oder Liſt hergefloſſen / loben. Die Rechts-Gelehrte nennen das jenige einẽ guten erlaubten Hintergang oder Betrug / was man wi- der den Feind anſtifftet. S. Auguſtinus meldet / wann ein Rechtmäſſi- ger Krieg erhoben worden / ſo benehme es deſſen Gerechtigkeit nichts / ob jemand mit offentlichem Gewalt / oder hinderliſt ſtreite. Chryſoſto- mus ſchreibet / die jenige Käyſere würden am meiſten gelobet / ſo den Sig durch Hinderliſt erhalten hätten.

Vid. l. 1. §. 3. ff. de tol. l. nil. ff. de capt. S. Aug. *q. 50. ſuper. Joſuam.* Polyb. *l. 9. t. 5.* Thucyd. *l. 5. Xenophon. de Cyri Inſtit. 1. & de re equeſtri.* Lipſ. *5. Pol. 17.*

Allein ob ich gleich nicht alle Kriegs-Liſt durchaus verwerffe / jedoch ſo mag derer Politicorum vergifftete Beredſamkeit und Einrathen gleich ſo vil ſchwatzen / als ſie will / ob ſollte beſſer ſeyn / dem Feind durch Ar- ge Liſt zu ſchaden / dann indeme man ſich über einer Sünde ein Gewiſſen machet / ein eigen Verderben zu erdulten: ſo erachte ich gleichwohl ſol- cherley Diverſionen und Verſetzungen zur Aufruhr vor ſehr gefährlich / einem Chriſtlichen Potentaten unzimlich / und höchſt-ärgerlich. Dann ein Fürſt iſt vor allen Dingen ſchuldig / die Gerechtigkeit nicht nur gegen ſeine eigene / ſondern auch gegen frembden Unterthanen zu üben. Nun lauffet der gerechtigkeit entgegen / wann man unter denen feindlichen Un- terthanen den Saamen der Uneinigkeit ausſtreuen ſollte / alſo das die- ſelbe meineidig / und mit Zerreiſſung des Bandes ſchuldiger Treue / ih- rem

rem Herrn widerſpenſtig gemacht würden. Gleichwie nun kein gröſſeres Verbrechen von einem Unterthanen kan begangen werden / als die Aufruhr; alſo kan ein Fürſt nicht übler gegen einen andern Fürſten / und die Gottes-Forcht ſelbſten handlen / als wann er jene häget; angeſehen er das Hertz des gemeinen Weſens vornemlich antaſtet / und die Haupt-Adern des Gewalts über das Volck mehrentheils abſchneidet: GOtt haſſet ſolcherley Betrug / wordurch zwiſchen der Herſchafft und denen Unterthanen / Streit erwecket wird / und dem Feind wird Anlaß gegeben / mittels des Talions oder Gleich-Vergeldungs-Recht auf eben dergleichen Arge-Liſt bedacht zu ſeyn. Gewißlich hat diſer Anſchlag denen Spaniern / zu Zeiten des Hertzogs von Rachon / nicht wenig geſchadet; und die Meſſineſer haben endlich zu ſpat bedauret / daß ſie von denen Frantzoſen / durch deren Hinterliſt ſie wider den König in Spanien verhetzet worden / alſo ſchändlich in Schimpff und Schaden geſetzet / und hernach hindan und hülff loß gelaſſen worden.

Viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ſchuldig ſeye / ſeinen Unterthanen das Getraid zu verkauffen / oder ob er ſolches nach Gefallen auſſer Landes führen und verhandeln könne.

EIne gewiſſe Stadt im Reich hat über diſe Frage vor Zeiten hefftig mit ihrem Landes-Herrn geſtritten? dahero man annoch Rathſchläge von denen berühmteſten hohen Schulen ſihet / worinnen diſer Zweiffel von Grund aus abgehandelt worden. Der Stadt ſchine zu ſtatten zu kommen / erſtlich / daß einem Fürſten und dem gemeinem Weſen daran gelegen ſeye / reiche angehörige Unterthanen zu haben.

Text. in §. cogitatio. verſ. Conſideravimus. in auth. ut jud. ſine quo v. ſuffr. fiant; ſive Nov. 8. § 1; coll, 2. DD. in l. 1. ff Sol. matrim & ibi Zaſ. *n. 38. &* Socin. *Jun. n. 218.* Everard. *conſ. 13. vol. 1. n. 6. ſeq.*

Nun ſolle aber ein Fürſt ſeiner Unterthanen Nutzen / dardurch nicht hindern / indeme er das Getreid auſſer Landes veräuſſern laſſet / ſondern er ſollte es vilmehr denen Eingeſeſſenen verhandeln / damit ſelbige in deſſen Wider-Verkauffen ihren Gewinn ſuchen möchten. Dann des Fürſten Amt iſt / derer Privat-Perſonen und ſeines Staats Aufnehmen zu beobachten. In. §.

In §. quamobrem. in auth. de Reſtit. & ea quæ parit, c. bonæ memoriæ, 1. ſive Nov. 39. c. 1. & ibi gloſſ. in verb. commun. de Poſtul. Prælat. c. licet. juncta. gloſſa in verb. utilitas. Bart. Chalan. *in Concluſ. & approb. Conſuet.*

Ja ein guter Fürſt pfleget ſeiner Unterthanen Nutzen ſeinem eignem vorzuziehen.

L. un. §. fin. C. de Cad toll. & notatur. in §. quia veroſimile. vers. oportet. in Auth. de non alien. coll. 2. ſive Nov. 7. c. 9. §. 1. & l. actione. §. Labeo. ff. pro. ſocio. Matth. de Afflict. *de prohib. feud. alienat. n. 2. & 8.*

Zumahlen weil die Unterthanen ihre Steuern und jährliche Schuldigkeiten darum entrichten / damit ſie von ihren Fürſten beſchützet werden / und in Anſehen ſeiner Nutzen empfinden und erlangen mögen. Ja weil auch die Unterthanen ſelbſten gehalten ſind / ihr verkauffliche Wahren dem Landes-Herrn vor andern anzubieten / als ſcheinet eine reciprocirliche Obligation und Gegen-Verbindung auch auf Seiten deß Fürſten gegründet zu ſeyn. Allein es hat deſſen ungeachtet der Fürſtliche Befehl und Intention gleichwohl vorgedrungen. Erſtlich / weilen ein Fürſt in ſeinem Gebiet die völlige Regalia beſitzet ; und weilen er von menſchlichem Geſetz frey iſt / als hat er freye Macht / mit ſeinen Sachen nach Belieben zu ſchalten / angeſehen ihme niemand ſagen darff / warum thuſt du das ?

Bald. *in Proëm. Decret. col. 4. Speculat. in tit. de leg. 4. §. nunc. oſtendendum. verſ. 89. Text. junct. gloſſa. in cap. quam vis. de pœnit. diſt. 3.* Jaſon. *in l. Reſcript. poſt. princ. C. de precib. Imp. off.* Petr. Surd. *dec. 2. n. 5.* Cabedo. *Deciſ. Portug. 12. n. 3.* Ant. Faber. *Cod. l. 5. tit. 4. ſi ex Reſcript.* Fontanella. *Deciſ. catalum. 431. n. 18.*

Zweytens / daß ein Fürſt mit ſeinem Getreyd auch in andern Ländern handeln könne / ſcheinet erwiſen zu werden durch den Text.

l. l. 1. C. de Commerc. & mercat.

Allwo der Kayſer von denen zu ſeinem Hauß oder Hof gehörigen Handels-Leuten redet. Wann dann nicht zu finden iſt / daß ein Fürſt in einem rechten oder ausgedrucktem Geſetz dahin gebunden ſeye / daß / auſſer einem ſehr groſſem Nothfall / er ſeinen Unterthanen das Getreyd

vor Fremden verkauffen müſſe / als kan ihme auch kein Zil geſetzet werden / daß er ſeine Sachen nicht frey ſollte veräuſſern dörffen. Jedoch bekennen wir gerne / daß es billicher und lieberichet ſeye / daß ein Fürſt ſeinen Unterthanen vor Fremden willfahren möge (ob er wohlen darzu ſo ſchlechthin nicht gedrungen werden mag) ſonderlich wann ſein Land an Getreyd ſelbſten groſſen Mangel leidet / welchen Falls er ohne Tadel und ſchwehren Schaden kein eigenes Getreyd ausführen laſſen ſollte. Dann die Regul deß natürlichen Rechtens / die da einräthet und befiehlet / niemand zu beleidigen / und jedem ſein Recht widerfahren zu laſſen / iſt vornehmlich auf die Unterthanen von denen Fremden zu ziehen / und von einem Fürſten beſtändig in Acht zu nehmen. Dann obwohlen ein Fürſt dem Civil-Recht ober dem Haupt ſitzet / ſo ſitzet er hingegen dem natürlichem Recht zu denen Füſſen.

Wie aus *Bald. Alex.* und Roland *à Valle* ſchön angeführet Joh. Garcias *de nobilit. Gloſſ. 1. §. num. 50.* Ant. Fab. *Cod. l. 5. tit. 4. ſi ex Reſcript.* Petr. *de Poteſt. Princ. c. 27. num. 25.*

Und hat ein Fürſt Zweiffels frey gröſſere Liebe zu ſeinen Unterthanen / als die Unterthanen zu ihme.

Georg. Everhard. *d. conſ. n. 28.* allwo er *Joh. de Lign. in Tract. de amicitia. in 6. part. c. 2.* anziehet.

Ein und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt zu Kriegs-Zeiten ſeine ſich anderwerts aufhaltende Unterthanen nach Hauß beruffen könne?

WIr ſehen ſchier täglich / ſonderlich zu Kriegs-Zeiten / daß die Potentaten / durch Mandata Evocatoria, wie ſie genennet werden / das iſt durch Heimberuffungs-Befehle und Schreiben / ihre in fremden oder gar Feindes Landen ſich enthaltende Unterthanen / in ihr Vatterland bey Straff der Confiſcation oder Einziehung und Hinwegnehmung ihrer Güter / zuruck beruffen: inmaſſen bekannt iſt / daß ſelbiges bey vorigen Frantzöſiſchen blutigen Kriegen / alſo beobachtet worden. Nun entſtehet eine ſchöne Frage / aus was Urſachen / Bewegnuſſen und Gründen die Fürſten dergleichen Anheimruffung vornehmen? Anvorderiſt iſt dieſes gewiß / daß eines jeden eigentliches Vatterland einem jeden angenehmer und ſchätzbarer / als alle andere Länder ſeyn ſollte.

arg.

Arg. l. qui habebat. : *ibi*, deß wertheſten Vatterlandes. *ff. de leg. 3. l. libertus. 17.* §. *ſed. eod. 4. ff. ad Munic.*

Alſo gar / daß der jenige / ſo ſeines Vatterlandes Nutzen zu beför- dern verabſaumet / gottlos genennet wird.

In l. un. C. ſi curial. relict. civ. l. 10. Menoch. *l. 5. Præſumpt. 12. n. 6.* Schæffer. *l. 3. quaſt. Jur. 48.* Finckelthaul. *de Jur. Petron. c. 6. n. 17.*

Und die Burger ſind ihres Vatterlandes / und deſſen gemeinen Weſens Schuldnere / und ihme ſich ſelbſt ſchuldig / alſo daß ein Fürſt zum gemeinen Beſten deß Vatterlands / und wann es die geſamte Wolfarth anbetrifft / ſelbige auch / zum Schutz derer übrigen / in Leben-Gefahr ſetzen kan / alſo daß ſie ſich in dergleichen Gefahr brauchen zu laſſen / und ſolche auff den Nothfall zu übernehmen / gleichſam Bürgen ſtehen müſſen.

Larrea *alleg. Fiſc. c. 114. n. 16.* Myler. *Hyparcholog. c. 6.* §. *46. f. 249.*

Diſes voraus geſetzt / ſo erhellet / daß die Liebe deß Vatterlandes nicht leide / daß jemand / ſonderlich bey Unfrids Zeiten / ſich dem Vatterland und gemeinem Weſen entziehe.

Beſag *l. Abdicatio. C. de patr. poteſt. l. Curiales. C. ſi cur. rel. civ. l. 10. l. penult. C. de reſcind. Vend. l. ſi quis. C. de municip.*

Alſo gedachten die Megapolitaner / nach Plutarchi Zeugnuß / dem Philopœmeni das Burgerrecht abzunehmen / aus Urſache / daß er / da die Lacedæmonier ſeinem Vatterland hart zuſetzten / immittels in Creta ſich in einen ausländiſchen Krieg einflechten lieſſe. Heinrich der II. König in Engelland rieffe Reichharden / Grafen von Cepton aus Jßland / allwo er einen Theil ſelbiger Landſchafft erobert hatte / zuruck / und als er heimzukehren verzoge / erklärte er ihn / mit allen ſeinen Gütern / in Acht verfallen zu ſeyn. Jacob I. König in Engelland / und vor ihme Eliſabetha / verordneten / daß niemand anderwertige Kriegs-Dienſte anzunehmen / aus dem Königreich gehen / noch wann er / anderer Urſachen halben / daraus verreiſſet wäre / unter einem frembden Herren kriegen ſollte ; wer darwider thäte / ſollte vor einen Ubelthäter gehalten werden. Daß eben diſes bey denen Moſcowiten und Dähnen ſcharff beobachtet werde / iſt bekannt. Ja vorbeſagte Eliſabetha hat den Grafen von Le-

nor / ſo nicht aus Schottland zuruck kommen wollen / mit allen ſeinen Lehen in die Acht verfallen erkläret.

Beſiehe Joh. Bodin, *de Rep. l. 1. c. 6.*

Alſo liſet man auch die Verordnunge Carl. des VI. Königs in Franckreich / im Jahr 1413. zu Pariß ergangen / daß niemand unter eines andern Potentaten / als des Königes / Anführen / die Waffen tragen ſollte. Imgleichen iſt im R. A. 1570. §. denſelben 5. ſeqq. befindlich / das des Reichs Angehörige nicht mehr Macht haben ſollen / ihres Gefallens Kriegs-Dienſte anzunehmen / noch Soldaten / ohne gewiſſe Maaß / aus dem Reich zu führen / angeſehen ſolches gantze Werck von des Ober-Haupts und Fürſten ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Einwilligung hänget. Diſemnach iſt Sebaſtian Vogelſperger im Jahr 1458. zu Augſpurg enthauptet worden / um weil er wider das Kayſerliche Verbott eine ziemliche Anzahl Kriegs Knechte / die Königliche Crönung darmit deſto anſehnlicher zu machen in Franckreich geführt.

Tob. Paurmaiſter. *de Jurisdict. l. 1. c. 3.* And. Gail. *l. 1. de Pac. Publ. c. 4.*

Worzu einer nun von Rechts wegen gehalten iſt / darzu kan er / wann er ſich darzu von ſelbſten zu verſtehen unterläſſet / rechtmäſſig gezwungen werden / angeſehe das Geſetz eine gewaffnete Krafft iſt / und dem jenigen / ſo ſein Amt nicht willig verrichtet / mit Zwang darzu treibet. Fürwahr Kayſer Valens und Valentinianus haben durch ein ungleich erwogenes Gebott ſo gar die Mönche aus denen Wüſteneyen wegzuholen/und die gemeine Aemter in ihrem Vatterland ihnen aufzutragen anbefohlen.

In l. quidam, 26. C. de Decur. l. 10.

Dann es kan niemand durch Ablaugnung ſeines Vatterlandes / dannenhero er entſproſſen / noch durch Lügen von deme / dahero er nicht iſt/ die Wahrheit ändern.

Nach Zeugſchafft Ulpian. *in l. Aſſumptio. C. in princ. ff. ad munic. juncta l. penult. C. de municip. l. 10.* Matth. de Afflict. *Deciſ. 265.* allwo er meldet / daß es im Königreich Neapolis alſo gehalten werde.

Es ſündigen demnach die jenige / ſo anderen Städten ihre Burgere abſpannen / nicht minder als Plagiarii, ſo fremde Knechte wegſtehlen; und Scævola hält darvor / der ſeye beleidigter Majeſtät ſchuldig / deſſen Ge-

Gefährde und Hinderliſt verurſachet / daß die Unterthanen dem Römiſchen Volck (ich ſage ihrem Vatterland) nicht gehorchen.
In l. cuique. ff. ad L. Jul. Maj.

Zwey und viertzigſte Ubung.

Ob des erſtgebohrnen Sohn in der Folge am Königreich oder Fürſtenthum des erſtgebohrnen Brüderen vorgezogen werde?

JN diſer weitläuffigen und höchſt verwirrten Streit-Frage / welche derer meiſten ſcharffſinnigſtẽ Männer Verſtand zu ſchaffen gemachet / bekennet die Leuchte des Rechtens / Baldus / offenhertzig / daß er ſo blind ſeye / als eine Nacht-Eule / und müſſe man diſe Frage dem Apollini aufzulöſen überlaſſen / als welche mehr in der Beſchaffenheit des Verſtandes beſtehe / als das ſie auf eine oder ander Seite mit Beſtand könnte erörtert werden.

Bald. *in ex hoc jure. col. 2. verſ. Sexto quaritur de Juſt. & Jur. & l. cum. antiquioribus. C. de jur. delib. & conſ.* 275. Mart. Laudenſ. *in c. unic. n. 20. in fin. de grad. ſucced. in feud. l. 2. tit. 11.* allwo diſe Frage einen ſchwehren Articul nennet Cimer. *de primog. l. 1. qu. 25.* allwo er ſaget / er wolle diſe Bohne andern zuzurichten überlaſſen.

Die Sachen deſto beſſer zu verſtehen / ſo laſſet uns den Fall ſetzen / es ſturbe der erſtgebohrne vor dem Vatter / und verlieſſe hinter ſich einen Sohn / und zugleich einen Jüngern / oder des Vatters Bruder / da fragt ſichs / wer nach des Vatters Tod in der Regierung folgen ſolle? ob diſer ſchwehren Frage iſt zu Otto des I. Zeiten zwiſchen verſchiedenen Fürſten geſtritten / und mit Einwilligung der Stände auf dem Reichs-Tag ſelbige ſo gar einem Zwey-Kampff oder Duell vertrauet / und auf ſolchen ausgeſtellet worden. Ich / damit ich in ſo einer wichtigen Sache meine Meinung kürtzlich entdecke / ſage / das der Enkel vom Erſtgebohrnen in der Nachfolge am Reich oder Fürſtenthum vorzuziehe ſeye? und zwar erſtlich / weil das Recht der Erſt-Geburt ſelbſt in Heil. Schrifft und Göttlichen Rechten gegründet iſt.

5. Buch Moſ. Cap. 21. v. 15. 16. 17. 1. B. Moſ. 25. v. 5. und Cap. 27. v. 19. Hebr. 12. v. 16.

Nun iſt aber / nach Covarruviæ und Molinæ Zeugſchafft / der Erſtgeburt Würckung / daß / wo der Erſtgebohrne eingeſchloſſen iſt / auch alle / die von ihme abſtammen / eingeſchloſſen zu ſeyn erachtet / hingegen alle / die auſſer ſeiner Lini gebohren ſind / ausgeſchloſſen werden.

Molin. de *Primogen. l. 3. c. 6. n. 29.* Menoch. *conſ. 106. num. 309. l. 2.*

Ferner ſo fleuſt das Recht der Erſtgeburt aus der Natur / indeme die natürliche Vernunfft befiehlet / daß die Jüngere denen Aelteren Ehrerbietung zu leiſten ſchuldig / und dem Erſtgebohrnem vor ſeinen Brüdern / oder Vatters Brüdern der Vorzug zuzulegen ſeye / welches dann auch von dem Sohn des Erſtgebohrnen geſagt werden kan als welcher an ſeines Vatters Statt und Recht tritt: das Surrogatum aber / oder was an eines andern Stelle geſetzt wird / hat die Natur und Eigenſchafft deſſen / an deſſen Stelle man es ſetzet und ſurrogiret.

L. 10. 2. ſi quis caut. jud. ſiſt.

Uber diß kommet das Recht der Erſtgeburt mit dem Völcker-Recht überein / inmaſſen ſolches bey denen Perſern / Syrern / Egyptiern / Macedoniern / Moabiten und Hebräern / gantz richtig zu ſeyn erhellet.

Zweytens / ſo kan mittels Hiſtoriſcher Anführung erwiſen werden / daß der Enenckel vom Erſtgebohrnen zum öfftiſten denen Nachgebohrnen / oder ſeines Vatters Brüdern / vorgezogen worden. Carl der Groſſe zoge Bernharden / ſeinen Enenckel von Pipino, ſeinem Sohn Ludwig im Königreich Italien / ſo Pipinus ſchon beſeſſen hatte / vor. Ottonis des I. Erben / ſchloſſen Heinrich den Bayrn / und ſeine Nachkommenſchafft / ſo lange aus / bis Otto III. ohne Kinder geſtorben / und das Heinrich dem Heiligen / Hertzog in Bayrn / beſagten Heinrichs des Bayrn Brudern / zu Theil würde / wie Sigonius und Cranzius bezeugen. Philipp der Schöne / mit ſeinen dreyen ihme der Ordnung nachgefolgten Söhnen / nahmen das Reich denen Valeſiern und Bourboniern bevor hinweg / und nachdeme aus diſen beeden jene / auf Abſterben König Carls IV. Philipp des Schönen dritten Sohnes / ohne mannliche Erben / beſagtes Reich unter Philipp VI. auf ihren Stammen gebracht / haben ſie denen Bourboniern nicht eher Platz gemachet / biß aus dem Valeſiſchen Stammen Heinrich der III. als letztere / ohne Erben verſchiden. Daß im Königreich Neapolis, nach allgemeiner Gewonheit / der Enckel vorgezogen werde / bezeuget Matth. de Afflictis,

und

und iſt bekannt / das ſolches in Spanien / Engelland / Franckreich / und Teutſchland alſo gehalten werde. Paul. Caſtrenſis conſ. 164. ſpricht / er habe in Spanien ein Geſetz vom Vorzug des Enkels geſehen / welches Philipp Decius auch vom Königreich Portugal conſ. 443. berichtet / allwo er meldet / daß Johannes II. wegen des Rechts ſeines verſtorbenen Vatters Bruder Heinrich noch lebete / zur Nachfolge ſeines Groß-Vatters Alphons des V. zugelaſſen worden.

Beſihe Covarruv. qu. 38. n. 6. Comez. ad Tauri. 40. n. 65. Deciſ. Rom. Bellamerii. 167.

In Teutſchland ſcheinet die Sache alles Zweiffels frey zu ſeyn / nachdeme in der guldenen Bull / 5. und 7. Cap. ausdrücklich entſchiden zu ſehen / daß der Enkel deß Vatters Bruder vorzuziehen ſeye. Gleiches widerhohlet Kayſer Sigmund / in der Bull von der Nachfolge derer Pfaltz-Grafen / §. 4. allwo des Erſtgebohrnen Erſtgebohrner / und deſſen rechtmäſſige Erben / dem Oheim / oder Vatters Bruder / und deſſen Erben / vorgehen.

Drittens / ſo ſtehet ein Sohn in favorabilibus oder günſtigen Sachen an ſeines Vatters Stelle. Dann / Beſage Schritzmayers qu. 5. f. 73. ſo bildet in ſolchen Sachen der Sohn / dem Jure Repræſentationis oder Vorſtellungs-Recht nach / ſeinen Vatter vor / und ſoll nicht ärgerer Beſchaffenheit / noch übler daran ſeyn / als der Vatter / wann er lebete. Vatter und Sohn haben eine ſo ſtarcke Verwandtſchafft unter ſich und ſind ſo gar einer Natur und Weſens theilhafftig / daß ſie vor eine Perſon geachtet werden. Dann ſie ſind ein Fleiſch / und der Sohn / in welchem des Vatters Weſen übergoſſen / iſt derer Vätterlichen Güter Herr allſchon dem Gemüth und Hoffnung nach / ſo gar / daß er auch / wann er erſtgebohren werden ſolle / nach Vorbildung und Fiction oder Dichtung derer Rechte / vor ſchon gebohren geachtet wird / ſo offt es um des Kindes in Mutterleib Nutzen zu thun iſt. Und iſt demnach das Recht der Erſtgeburth ein real oder dienliches Recht / ſo von der Perſon des Vatters auf den Sohn waltzet / und aus einer privilegirten oder befreyten Wurtzel entſproſſen iſt / alſo daß / was der Vatter erwirbt / auch dem Sohn erworben wird. Dahero folget / daß ein Enkel vom Erſtgebohrnen nicht eben ſchlechthin ein blößlicher Enkel ſeye: dann er wird nicht darum denen übrigen vorgezogen / weil er Enkel / ſondern weil er vom Erſtgebohrnen Enkel iſt: Was aber von Form und Urſprung von der Wurtzel hergeleitet wird / ſolches bereitet ſich bey jeglichem

chem Abſtamm aus / alſo das / was vor Recht dem Erſtgebohrnen zugekommen und erlanget worden / man auch deſſen Söhnen ſchuldig iſt / und ſolches nicht auf deß Erſtgebohrnen Brüdere / oder Vatters Brüdere / als Seiten-Freunde und Agnaten übergetragen werden kan / ſo lange in abſteigender Lini einige des Erſtgeburt-Rechts fähige Perſonen vorhanden ſind. Dann die Kinder werden denen Eltern zu- und angebohren / oder agnoſcirt / und ſind ein Fleiſch und Perſon mit ihnen; es mag auch der jenige nicht geſtorben genennet werden / der in ſeiner Nachkommenſchafft noch zugegen iſt.

c. Contradicimus §. *hac aut. 35. q. 3. l. fin. ff. de impub. ſubſtit. gloſſ. in c. ſuper. eo de Teſt.* Felin. *in. c. 1. col. 2. de Magiſtr.* §. *ſi quis. ff. de mut. ſtipul. l. cum ſcimus. 21.* C. *de Agric. lib. 11. Accurſ. in. l. cum. hereditas. in verb. ſucceſſoribus.* C. *depoſiti.* Bald. *in. c. unico. an mut. vel aliter imperfect. Nov. 127.*

Dahero die jenige / ſo denen Gründen des beſchribenen Rechts nachgehen / bekennen müſſen / daß der Enkel denen jüngern Söhnen oder Vatters Brüdern vorgeben ſolle. Dann nachdeme der Sohn per Jus Repreſentationis, oder durch das Vorſtellungs-Recht hinauf an ſeines Vatters Ort und Stuffe rucket / als iſt er ſchon in keinem weitern / ſondern in dem nächſten Grad / worinnen ſein Vatter wäre / wann er noch lebete.

§. *Reliquum. Novell. 118. auth. poſt fratres. l. 2.* C. *de legit. hered. Nov. 127. auth. ceſſante. junct. auth. ſeq.* C. *de legit. hered.*

Und iſt das Recht der Erſtgeburt in allewege tranſmiſſibel oder überläſſig und abſtämmig / dann ſonſten könnte es auch nicht auf einen Bruder gewendet werden / und würde Eſau und Jacobs Vergleich nicht beſtehen. Dann es iſt das Recht der Erſtgeburt nicht eben ſchlechthin alleiniglich in dem Vorzug des Alters / ſondern in dem einer gewiſſen Würde des Erſtgebohrnen gegründet / welche ihme das Völcker-Recht zuleget / und die / weilen ſolche Würde nicht mit der Perſon abſtirbet / nicht zu erlöſchen pfleget / ja auch vom Vatter nicht benommen werden kan / angeſehen das Erſtgeburt-Recht vom Sohns-Rechte / ſo mit der Perſon abſtirbt / abgeſondert und unterſchiden iſt.

Beſiehe Batrol *in l. poteſt. 15. ff. de acqu. hered.* Tiraquell. *qu. 29. n. 1. de Jur primogen.* Capella. *Tholoſ. 424.* Moll *l. 1. Semeſtr. c. 40.* Menoch. *Conſ. 442 l. 5.* Bodinus *l. 6. c. 5.* Bethſius *in tr. de Pact. Succeſſ. c. 8.* Zal. *p. 9. Feud. num. 11.*

Auf

Auf die Gründe / ſo die Behauptere der widrigen Meinung Hauffenweiß beybringen / wird jedermann leicht zu antworten fallen / wann er auff folgende Puncten acht hat.

Erſtlich / wird in der Nachfolge am Reich nicht auf den Grad oder Stuffe der Verwandtſchafft / ſondern auf die privilegirte Lini / das iſt / auf den befreyten Stamm geſehen: Dahero nun ſchlieſſet ein Enkel auf der erſten privilegirten Lini / die gantze zweyte Lini aus / und wird mittels deß Repræſentations-Rechten / wordurch er an ſeines Vatters Stelle ſtehet / nicht vor einen weitern Vorwand geachtet / ſondern er rucket hinauf in ſeines Vatters Stuffen.

Zweytens / obwohl der andere Sohn / oder deß Vatters Bruder / deß erſtgebohrnen Sohne an Alter in keine Obachtung zu ziehen / und reichet ſolches nicht dahin zu / daß es jemanden ſein Recht / ohne deſſen Verſchulden / wider die Verordnung der Natur / und die Geſetze der Billichkeit / benehmen ſollte. Dann wann auf das Alter zu ſehen wäre / ſo würde ein Erſtgebohrner / auſſer der Ehe erzeugter / ſo entweder durch deß Landes Gewonheit / oder durch folgende Heurath erſt legitimiret worden iſt / einem legitimo und ehelichem aus rechtmäſſigem Ehe-Bett erzeugtem erſtgebohrnen Sohn vorgezogen werden müſſen / welches gleichwohl die Politiei verwerffen. Drittens / ſo wird die Tüchtigkeit zur Regierung / ſo irgend bey dem zweyten Printzen / oder deß Vatters Brudern ſich ſtattlich finden mag / anders in einem Wahl- und anders in einem Erb-Königreich angeſehen / und folget man in dem letzten dem Erſtgeburt- oder nächſtem männlichem Verwandtſchafft-Recht nach; Wen nun GOtt zum König gebohren werden laſſen wolle / ſolches wird / wie Schritzmayers Worte lauten / deſſen Göttlicher Vorſehung ſicherer / als derer Menſchen betrüglichen Urtheil überlaſſen. Vierdtens / ſo iſt das Recht der Erſtgeburt / ſo vil die Letztgebohrne betrifft / odios und gehäſſig / als welche / zur Wohlfarth gemeinen Weſens / damit nicht das in vile Theile zerſplitterte Reich in Abgang und Mißachtung verfalle / dem Erſtgebohrnen nachgeſetzet werden; hingegen iſt ſolches in Anſehen derer Erſtgebohrnen und deß gantzen Staats favorable oder günſtig. Ferner ſo hebet es / in Anſehen der Geburt / nach welcher alle Brüdere / nach gemeinen Rechten / gleich gehalten werden / ſolche natürliche Gleichheit zwar nicht auf / aber weil dem Alter nach / die Brüder doch ungleich ſind / und die Natur ſelbſt an Hand gibet / wann einem unter allen die Regierung zu übertragen iſt / daß die Jüngere ſich den Aeltern un-

untergeben ſollen / als ſtimmet das Erſtgeburt-Recht mit der Natur ſtattlich überein. Ob nun wol die andere Brüder der Nachfolge am Regiment ohne ihre Schuld beraubet werden / ſo beſchiehet ſolches doch nicht ohne Urſach / anerwogen deß gemeinen Weſens Wolfarth erfordert / daß das Reich nicht zertheilet / und ſodann dem Feind zum Raub werde. Welches Vorrecht der Erſtgeburt in gleichem Abſehen auch auf die jenige / ſo den Erſtgebohrnen vorſtellen / dergeſtalt ſich erſtrecket / daß die Nachgebohrne nicht anders / als wann jene allerdings abgegangen / zur Nachfolge zugelaſſen werden.

*Beſiehe von diſer Materi ferners ein und anders nutzliches bey Grot. *de J. B. & P. l. 2. c. 7. num. 22. 23. & ibi* Pœcler, Ziegler. Henning. &c. und anderen von ſelbigen angezogenen Lehren.

Drey und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ſeinem noch unvogtbarem unerwachſenem Sohn einen andern Vormund / als ſein nächſt-geſippten Geſchlechts-Vättern verordnen könne?

IM erſten Anblick diſer Sache / und Betrachtung der unter deß Reichs Fürſten öffters geſtrittenen Frage / möchte jemand beduncken / ob ſeye keine andere / als derer nächſten Geſchlechts-Vettern Vormundſchafft zuzulaſſen / angeſehen der nächſt-Verwandte / dem gemeinem Rechten nach / ein legitimus und von denen Geſetzen ſelbſt geordneter Vormund iſt; wie dann ſolches nicht nur im Geſetze der XII. Tafeln / ſondern auch / denen gantzen Tituln Inſtit. Pandectarum, und Codicis, de legitimis Tutoribus beſtärcket zu finden iſt: ja auch in der guldenen Bull Kayſer Carls deß IV. 7. Cap. in ſo ferne beſtättiget wird / daß daſelbſten keines teſtamentariſchen Vormunds / ſondern allein deß Agnati oder Geſchlechts-Vettern Meldung geſchiehet. Nun kan niemand in ſeinem Teſtament verhüten / daß die Geſetze nicht ſtatt haben ſollten / Beſag *l. 55. ff. legat. 1.*

Und kan das von dem Geſetze dem Vettern eingeraumete Recht ihme durch eines Menſchen Verordnung nicht benommen werden. Dann was mein iſt / kan ohne mein Zuthun auf keinen andern verwendet werden? und iſt dem Grund-Rechtens zu wider / daß was zu Nutzen deß

Vettern heilſamlich eingeführet worden iſt / wir durch ungütige Ausdeutung / wider deſſen Nutzen / zur Schärffe und Schaden ausſchlagen laſſen ſollten.

L. 11. ff. de Reg. l. 25. ff. de legit.

Um ſo mehr / als dem jenigen / ſo allſchon (verſiehe aus Kayſer Carls Satzung) einen Vormund hat / kein anderer Vormund gegeben werden kan.

L. 27. ff. de Teſtam. Tut. l. 4. ff. & C. quib. Caſ. tut. hab. §. 5. Inſtit. de Curat.

Alſo hat im Jahr 1592. Pfaltz-Graf Philipp Ludwig von Neuburg / als nächſter Vetter / ſich der Vormundſchafft und Verwaltung über die Chur-Pfaltz unterzogen / und das Teſtament / worinnen Chur-Fürſt Friderich der IV. Pfaltz-Grafen Johann von Zweybrucken zum Vormund geſetzet hatte / angefochten. Ingleichen hat / nach Abſterben Pfaltz-Graf Ludwig deß IV. deſſen Herr Bruder Friderich keinen im Teſtament geſetzten Vormund erkennen noch zulaſſen wollen / ſondern die Vormundſchafft über den unmündigen Herrn Pfaltz-Grafen Philipp auf ſich genommen.

Inmaſſen ſolches buchſtäblich erzehlet Schritzmayer *qu. 6. §. 8.* * Beſiehe hiervon weitläufftig die von gemeldtem Friderich Zeſchlin ꝛc. eines / dann Marq. Frehern ꝛc. andern Theils gewechſelte Schrifften / ſo zum Theil in der *Repræſent. S. Rom. Imp.* zu finden / item Klok. *p. 1. conſ. 6.* Bœler. *Not. S. R. Imp. l. 6.*

So ſcheinbar diſes alles ſeyn mag / ſo bewegt es mich gleichwol nicht / daß ich nicht offenhertzig ſagen ſollte / daß die Agnaten (wo kein ſonder Geſetz oder Gewonheit vorhanden) zur Vormundſchafft keinen Zutritt haben / wann im Teſtament ein ander Vormund ausdrücklich geſetzet iſt. Dann wann jedermann mit dem Seinigen zu ſchalten und zu walten hat / und wo der Menſch ſelbſten vorgeſehen / es der Vorſehung des Geſetzes nicht bedarff / ſondern ſelbige aufgehoben wird / warum ſollten wir zugeben / daß ein Fürſt übler daran ſeyn ſollte / als jede gemeine Perſon? Ferner iſt dann nicht gewiſſe Rechtens / das die Legitima oder vom Geſetzes geordnete Vormundſchafft ſo lange ruhe / als lange eine Teſtamentariſche gehoffet wird? und gibt nicht das Geſetz denen Pupillen erſt ſo dann den nächſten Verwandten zu einem Vormund / wann im

Teſtament keiner / oder ein Untüchtiger geſetzet und geordnet worden iſt?

Hin und wider *in tit. Inſt. & C. de legit. tut. l. 11. ff. de teſtam. tutel.*

Uber diß / und nachdeme die verdächtige Vormunde abgeſetzet werden können / ſo wird weit eher erlaubt ſeyn / keinen Verdächtigen antretten zu laſſen; nun machet ſich aber der jenige verdächtig / welcher / dem Innhalt des Teſtaments zu wider / ſich zur Vormundſchafft eindringen will. Ja eben dardurch / da ein Fürſt im Teſtament einen Vormund geordnet hat / ſcheinet er zu ſeinen Agnaten kein ſolches genugſames Vertrauen gehabt zu haben / daß er ihme die Vormundſchafft auftragen ſollte; welche öffters nicht einmal einer Mutter einzuraumen iſt. Nichts darvon zu ſagen / daß wann die Hoffnung des Reichs / oder der minderjährige Printz / der Begierde ſeiner Verwandten zu überlaſſen ſeyn ſollte / ſelbiger als der Erbe des Reichs / wohl zu Zeiten Gefahr lauffen dörffte. Dahero iſt bekandt / nach Zeugnuß beſagten Schritzmayers / daß ein König in Spanien im Teſtament ſeine Gemahlin zur Vormundin geſetzet. Des Königs in Franckreich Vormundſchafft hat der Cardinal Mazarin ſtattlich verwaltet. Die Frau Land-Gräfin von Heſſen / iſt dem gemeinem Weſen lange Zeit / unter dem Nahmen einer Regentin und Vormundin / nützlich vorgeſtanden. Daß aber einen teſtirenden Fürſten letzter Wille und Verordnung genau zu beobachten / und dero zu gehorchen ſey / lehret.

Bald. *l. 3. Diſſ. Nomicopolit. 4. n. 11.* Ludolph. Schrader. *de Feud. p. 10. Sect. 19. n. 6.*

Dahero bemercket Nicol. Betſius gar ſchön / daß die Vormundſchafft junger Printzen die höchſte Sorgfalt erfordere / nicht nur / damit ſelbige ihre Rechte wider anderer Ehrgeitz aufrecht und unverlobt erhalten / ſondern auch damit denen zu entſtehen pflegenden Begierden und Feindſchafften derer Anverwandten ein rechtmäſſiger Rigel vorgeſchoben werden möge; Dann ſonſten dörffte ſie zu Zeiten keine Vormundere / ſondern vorm Mund Wegnehmere ſeyn.

Betſius, *de Pact. nobil. Famil. c. 7.* Montan. *de tutel. c. 4.* Carpzov. *Decis. 120.* allwo er unterm *n. 12.* ſich zu unſerer Meinung lenckt.

Der Zuſammenträger derer Cammergerichtlichen Beſcheide und præjudicien erzehlet. f. 347. vs. tutor. daß denen Herren Marggraffen zu

Baa-

Baaden der Cantzler im Teſtament zum Vormund verordnet worden ſeye. Allein nachdem diſe Frage beederſeits mit wichtigen Gründen beſteiffet wird / und Kayſerlicher Entſcheidung bedarff / als untergiebe ich mich / und erwarte von der allerhöchſten Autorität ein endlich Urtheil. Dann wo die Frage zwiſchen frembden Fürſten / und auſſer Teutſchem Gebiet und Rechten waltet / allwo die guldene Bull keine Krafft hat / da wird ohne ſondern Zweiffel die Teſtamentariſche Vormundſchafft / als dem beſchribenem Rechte gemäſſer / vordringen.

Vier und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt zur Zeit der Noth jemand wider Willen zwingen könne / das Seinige zuverkauffen?

Als im Jahr 1636. unſer Bayrland hin und wider durch den Getrayd-Mangel gedruckt wurde / und der leidige Hunger ſchon verſchidener Orten eingeriſſen ware / begab ſichs / das fünff Schiffe mit Getrayd beladen / nicht weit von Straubingen die Donau hin abgiengen / ſo nach Oeſterreich wollten / um ihr Getrayd daſelbſten abzuladen ; Als Churfürſt Maximilian / und deſſen Regierungs Räthe deſſen benachrichtiget worden / haben ſie die frembde Schiffe alldorten anzuländen / und das Getrayd denen Bayriſchen Einwohnern / um einen billigen geſchätzeten Preiß zu verkauffen gezwungen. Fraget ſich / ob ſolches wol und mit Fug beſchehen ſeye? Hier ligt ein ſchwehrer Text im Weg.

In l. nec. emere. C. d. jure delib.

allwo verordnet iſt / daß niemand wider Willen zu verkauffen ſchuldig ſeyn ſolle. Allein nachdeme diſer Text den Fall gemeiner Noth nicht in ſich begreifft / ſo erachte ich / den Fall des höchſten Mangels deß Vatterlandes daraus geſetzet / daß alle Inhabere zum verkauffen genöthiget werden könnten / nicht nur Layen / Frembde und einwohner / ſondern auch die Geiſtlichkeit / Biſchöffe / und Kirche. Dann die allgemeine Noth iſt ſtärcker / als die menſchliche Geſetze / und ſetzet eine Sache in den Stand der natürlichen Freyheit. Ja ſie würcket / daß das jenige erlaubt iſt / was ſonſten verbotten wäre / und entſchuldiget alle Fehler / laut bekannten Rechtens. Wann dahero im Vatterland eine ſchwehre Hungers-Noth herrſchete / ſo kan ein Fürſt einem jeden Privato auch ſein wohl erlangtes Recht / dem gemeinen Weſen zum beſten / abnehmen / und ihn zum Verkauff dringen / ungehindert aller habenden Privilegien.

DD. in l. 1. C. de Epiſc. Aud. c. 1. de emt. & vend. Covarruv. Reſol. l. 3. c. 14. n. 3. Vivius. l. 3. comm. Opin. 26. n. 4. Menoch. Conſ. 137. Surd. de Alim. tit. 1. qu. 77. n. 6.

Welches zumahl ſo dann ſtatt hat / wann der rechte und billige Preiß dafür bezahlt worden iſt.

Textus in l. ſi. quis. ſepulchrum. in princip. ff. de Relig. & Sumt. Fun. Surd. Conſ. 52. n. 48.

Der rechtmäſſige Preiß aber iſt zur Zeit der Noth derjenige / ſo von einem Landes-Herren / und deſſen Beamten / geſetzt / und dabey auf die Unkoſten und Mühe deren / ſo das Getrayd führen / geſchen iſt worden / ob ſchon ſelbiges weniger ſeyn möchte / als die Wahr ſonſten gelten könnte; dann im Fall eines groſſen Mangels kan man einen groſſen Preiß ſetzen.

Bartol. in. l. 1. §. cura. Carnis. ff. de Offic. Præf. Vrb. l. An. nonam. ff. de extraord. crim. Roland. conſ. 80. n. 14. Vincent. de Franckis. decis. 9.

Alſo das / ob ſchon diſe Schiffe in Oeſterreich / dahin ſie gehen wollten / einen gröſſern und ſtärckern Preiß für ihr Korn gehabt hätten ſie doch ſich vergnügen ſollten mit demjenigem Werth / ſo ihnen in Bayrland / aus Vollkommenheit der Lands-Fürſtlichen Ober-Bottmäſſigkeit und Macht / von dem Landes-Fürſten / in äuſſerſtem Nothfall angeſetzet würde; und wird in ſolchem Fall derjenige Werth rechtmäſſig genennet / ſo hoch eine Sache an diſen Ort hat verkaufft werden können / nicht aber / was ein anderer darfür gebotten.

Roland. á Valle. vol. 3. conſ. 71. Cail. l. 2. Obſ. 56. Gloſſ. notabilis. in l. 2. C. de Reſcind. Vend. Menoch. Cons. 137.

Dann es kunte noch vil darzwiſchen kommen / und vil Koſten aufgewand werden / ehe die Schiffe in Oeſterreich kommen wären.

D D. ad Textum in l. quemadmodum. §. plane. ff. ad L. Aquil. l. jactum. retis. ff. de Act. emt. Burſat. cons. 68. *Von diſer Materi beſihe ferner Klock. p. 1. cons. 29. n. 973. & n. 1007. allwo er ſolches auſſer dem äuſſerſten Nothfall eine Geld und Ehrgeitzige / neidiſche und Monopoliſche Intention heiſſet ſit. cons. 37. n. 237.

Fünff und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt das Dominium oder Eigenthum ohne würckliche Tradition oder Ubergab jemand zu wenden und geben könne?

LAſt bey denen mehriſten Pragmaticis wird eingeſtanden / und widerſpricht ſchier alleine Fachiæus l. 8. contr. c. 37. mit wenigen anderen / daß das Eigenthum eines Dings / ſo der Kirche oder einer milden Sache verkaufft oder geſchencket worden / ipſo Iure und von Rechtem ſelber / ohne würckliche Ubergab / auf ſelbige gelange und falle.

Per text. in l. fin. C. de S S. Eccleſ. Molina *de Juſt. & Jur. tract. 2. disput. 3. vers. excipiuntur tamen.* Covarruv. *l. 2. Reſolut. c. 19. n. 2* Gomez. *tom. 2. n. 20.* Arnold Rath *Diſſert. ad Proceſſ. Edict §. 20.* allwo er ein trefflich ſchönes *Præjudicium* mit einem Pfarr-Herren erzehlet / und ſaget daß im Jahr 1642. alſo im Hoff-Gericht zu München geſprochen worden ſeye.

Nun iſt aber vil daran gelegen / ob daß Eigenthum einer verkaufften oder geſchenckten Sache alſobalden von Rechts wegen ſelbſten / oder ob es erſt nach beſchehener Ubergab auf einen gelange und gebracht werde? nicht nur wegen deß Vorgangs oder Priorität / ſo in dem Edictal-Proceſs zu entſpringen und geſtritten zu werden pfleget / ſondern auch wegen des Nutzens der Verjährung oder Præſcription: Dann wann zum Exempel / Titius einer Kirche etwas ſchencket / ſo fänget die Kirche ſo balden / auch vor beſchehener Ubergabe / an / daß Geſchenckte zu beſitzen / und wird in den Standt geſetzet / ſolche durch die Verjährung unwiderrufflich an ſich zu bringen / indeme die Zeit des von dem ſchenckendem vorhero gehabten Beſitzes / und deſſen Fortſetzung von Seiten der Kirche zuſammen geſchlagen und gerechnet wird.

Was nun aber unſere Rechts Lehrere von der Kirche ſagen / ſolches wollen vile ſcharffſinnige Doctores auch auf einen Fürſten ausdeuten und erweitern / alſo / daß / wann ſelbiger einen ſeiner Beamten einen Wald / Land-Gut / Jagd-Gerechtigkeit / oder etwas anderes ſchencke oder verkauffe / ſelbiger alſo fort / ob ſchon die Ubergab noch nicht würcklich beſchehen / das Eigenthum ſolcher Sache erlange / und de-

derer Freyheiten und Rechte ſolchen Eigenthums genieſſe. Es vermeinet zwar Ant. Gabriel. l. 3. com. n. opin. concl. 2. n. 42. wann etwas aus bloſſer Gnade / oder auf die Weiſe eines Privilegii von dem Fürſten hingeſchenckt werde / ſo bedarff es keiner Ubergab / ſondern werde das Dominium und Eigenthum ſchlechthin transferirt und übertragen ein anders aber ſeye es in einem Contractu, ſo ein Fürſt geſchloſſen habe als in welchem die Tradition und Ubergab nöthig ſeye: inmaſſen diſe Umſchränckung und Limitation auch die vom Gabriele angezogene Baldus und Iaſon, mit andern ihme Beyſtimmenden, billigen. Allein ſind andere ſehr vile / ſo vermeinen / daß auch in einem mit einem Fürſten getroffenem Contract die Ubergabe nicht nöthig ſeye.

Beſihe Angel. *in l. fin. circa. fin. ff. de Rei vind.* Paris. *cons. 11. col. 7. vol. 1.*

Ich aber wollte lieber des Gabriels / und deme beyſtimmender Meinung betretten / aus der Urſache / daß / wie ſchon öffters angeführet worden / ein Fürſt in denen Contractibus ſich einerley Rechtens mit denen Privatis gebrauchet / und denen poſitiv-Geſetzen nachzuleben pfleget / damit es nemlich nicht ſcheine / ob habe er / zu Nachtheil eines Dritten etwas / auſſer dringender allgemeiner Noth / gethan.

Cap. inter dilectos. de fid. inſtrum. l. bene à Zenone. C. de quadr. præſcript. Clem. autitur. de præſcript. Capac. *Decis. 121. n. 9.* Steph. Gratian. *Diſcept. For. 310. n. 5.* Fontanella. *Decis. 185. n. 12. f. m. 349.* allwo er ſaget: daß *Don. Ludovico* befugt geweſen / *Remedia poſſeſſoria* unterm Vorwand des jenigen Beſitzes anzuſtellen / ſo aus dem Königlichen Privilegio und Contract auf ihn gebracht worden waren.* Wann diſes angehe / oder nicht / davon beſihe ferner Klock. *cum allegatis. p. 1. conſ. 7. 265. ſeqq. & 365. ſeqq.*

Sechs

Sechs und viertzigſte Vbung.

Ob die Compenſation, Vergelt oder Innenbehaltung gegen dem Fürſtlichen Fiſco ſtatt habe;

EIne Stadt hat ihrem Landes-Fürſten / bey einigen allgemeinen Nothfällen / eine zimliche Anzahl Geldes vorgelihen / mit ausgedruckter Bezeugung / ſolches Geld wider zuruck zu bekommen / ſo bald es der Stadt beliebiglich fallen würde. Als hernach der Fürſt die Entrichtung des Zoll-Geldes (ſo die Stadt im Nahmen des Fürſtes von denen Unterthanen erhebet / und auch ſonſten selbſten zu bezahlen gehalten iſt) mahnete / ſchützete die Stadt die Compenſation gegen das vorgeſtreckte Geld vor. Iſt die Frag / ob ſolches mit Fug beſchehe?

Es legen zwar die beſchriebene Rechte und Gewonheiten derer Orten dem Fürſtlichen Fiſco vile und herrliche Freyheiten bey; wo man aber deßhalben zweiffelhafftig iſt / da ſcheinet der Fiſcus auch des Rechtens derer Privatorum, und alſo des gemeinen / ſo zu gebrauchen / und nach demſelbigen gerichtet zu werden / wann er nicht auf dem Fall / davon die Frag / abſonderlich befreyet zu finden iſt.

L. idem ff. de compens. l. cum. vitioſe. ff. de pignor. l. de Contractu. C. *de reſcind. vend. l. juſtas.* C. *de jur. Fiſci. l. fin.* C. *de uſur. l. 10.* Fontanell. *in terminis, ad caſum. Decis. 465. n. 12. & l. 10. de jur. Fiſci.*

Fromme und löbliche Fürſten ſind geneigter gegen die Unterthanen / als gegen den Fiſcum, dahero ſagt Plinius gegen Trajano, Panegyr. c. 36. dein vornehmſter Ruhm iſt / daß der Fiſcus öffters im ſtreit verlieret / welcher doch niemahls eine ungerechte Sache hat / als unter einem frommen Fürſten. Und König Dieterich ſaget: deß Fiſci Sache wird zuweilen böſe / damit erſcheine / daß der Fürſt gut ſeye. Wir verliehren mit gröſſerem Nutzen / als daß uns der Sig unverdient zufallen ſollte.

L. 10. Cod Theodos. *de Advoc. Fiſc.* Caſſidor. *l. 1. ep. 22.* Lauterbach. *tom. 3. Diſput. Tubing. 13. §. penult.*

Ob nun wohl der Fiſcus vilfältig befreyet und begünſtiget iſt / ſo iſt jedoch ihme nicht alſo nachzuſehen / daß andern Unrecht geſchehe / oder er mit fremden Schaden reich werden ſollte.

Petr. Surd. *Deciſ. 155. n. 1. cap. ex tenor. de for. compet. cap. nuper.* §. *quod. autem. de donat. int. Vir. & Ux.* Hering. *de fideiuſs. c. 7. n. 277.*

Ferner nachdeme die Combenſation niemahlen verbotten zu achten / als in denen von denen Geſetzen ausgedruckten Fällen / unter ſolchen aber der Fiſcus nicht gezehlet wird: als wird ſolche auch ohne Zweiffel bey einer klaren und richtigen Schuld gegen ſelbigen ſtatt haben. Dann der Text ſaget: Wir verordnen / daß die Compenſationes in allen Actionen ſelbſt von Rechtswegen geſchehen ſollen / und kein Unterſchid deßfalls zwiſchen denen dinglichen und perſöhnlichen Anſprüchen zu machen ſeye; alſo / daß die Compenſation auch wider rem judicatam, oder eine abgeurtheilte Sache / und wider ein Statut, ſo alle und jede Einreden verwirfft / ſtatt gewinnet.

L. fin. C. de Compenſat. text. in §. *in bonæ fidei. & in* §. *Compenſatio. Inſtit. de Action. l. 2. & l. ſi conſtat.* C. *de Compenſat.* Velasquius *conſ. 78. n. 29.* Magon. *Deciſ. Flor. 42.*

Wann dann Compenſiren ſo vil iſt als Zahlen / alſo / daß das Abrechnen und Compenſiren / und das Zahlen einander gleich geachtet werden / auch uns daran gelegen iſt / lieber nicht zu zahlen / als das Bezahlte wider zuruck zu fordern; als iſt nicht zu ſehen / worinn ſolche Gründe nicht auch wider den Fiſcum Platz finden ſolten / um ſo mehr / als die Compenſation in der Billichkeit gegründet iſt / als eine vom Recht eingeführte Vertheidigung.

L. ſi debitor, ff. de leg. l. 2. ff. de compens. Gratian. *Diſcept. For. 728. l. 4. n. 15.*

Ob wohl diſes alles ſehr ſcheinbar / und mit Anführung einiger Rechte und Lehrer beſteiffet iſt / ſo beweget mich doch ſolches nicht / daß ich nicht in gegenwärtigem Fall mit dem Hochgelehrten Fontanella, und andern berühmteſten Männern darvor halten ſollte / es habe die Compenſation oder Gegen-Abzug keine Statt. Die Haupt- und Grund Urſache iſt diſe / daß der Statt Schuld von dem Zoll herrühret / ſo zu denen Regalien, und dem Fürſten vor behaltenen Rechten gehörig iſt.

L. vectigalia in princ. C. de vectigal. & l. non ſolent. cum. gloſſ. & l. fin. C. *nova vectig.* Sixtin *de regal. l. 2. c. 6. n. 51.*

Daß aber in Zoll-Schulden die Compenſation nicht zugelaſſen werde / lehret der Text / worinnen der JCtus ſaget: daß deß Fiſci Schuldnern

deß

dasjenige / was ihnen der Fiſcus ſchuldig iſt / compenſiret und gut geſchriben werde / iſt öffters verordnet worden ausgenommen in Zoll und Schatzung auch Beſoldungs-Sachen.

L. aufertur. 46. §. 5. ff. de iur. fiſci.

Ein eben ſo tringender Text iſt anderweit vorhanden / allwo geſaget wird: daß dasjenige / ſo du der gemeinen Cammer ſchuldig biſt / gegen dem / was ſie dir zuzahlen hat / abgeſchriben und compenſiret werde / wird der jenige / ſo hierunter zu entſcheyden hat / anzubefehlen wiſſen / wann du nicht aus dem Calender / noch wegen Zoll-Geldes oder Steuer zu bezahlen haſt.

L. in ea. 3. C. de Compenſ. Bartol. *in §. 1. n. 3. in auth. de Collat.* Peregrin. *de Iur. Fiſci. l. 6. tit. 7. n. 15.*

So kan über diß diſe Urſach beygefüget werden / daß nemlich von einer Privat-Schuld gegen einer Publiquen / als die Zoll-Schulden ſind / keine Compenſation verſtattet werden; ſo wenig als von einer Station gegen der andern.

L. 1. 3. C. de Compens. Velasq. *Conſ. 156. n. 17. l. 1.* Guid. Pap. *ſingul. 456. n. 3.* allwo ſolches auch auf die Zehenden erſtrecket / welche bedörfftiger Seelen Hülffs-Mittel ſind / und alſo etwas von der Steuren Natur haben. Fontanell *Decis. Catal. 466. n. 5.* allwo er meldet / daß im Jahr 1630. alſo geurtheilet worden ſeye.

Sonſten in denen übrigen Fiſcal-Schulden / wann Credit und Debit, oder Schuld und Gegen-Schuld in einem Amte iſt / und von einerley Quell herflüſſt / iſt kein Zweiffel / daß die Compenſation zu verſtatten ſeye: nicht aber / wann beſagter maſſen man wegen Beſoldung / Proviants / oder wegen einer dem Fiſco abgekaufften Sache / oder von einer beſondern und anderweitigen Station oder Amt her ſchuldig iſt.

Sebaſtian. Medices *de Compens. q. 38.* Richard. *ad l. 1. C. de Compens.* allwo er ſaget / daß die *Compenſation* von einem andern Amt und Urſach her darum nicht zugelaſſen ſeye / weil es ſonſten eine Verwirrung geben könnte / wie es der hochberühmte Baſſus *Semicent. Decis. Bavar. controv. 39.* ausdeutet allwo er *n. 6.* ſaget / daß an dem Hochlöbl. *Reviſions*-Rath München im Jahr 1655. 20. *Februarij* alſo geſprochen worden ſeye. * Lauterbach. *ad tit. ff. de Compenſat.*

Siben und viertzigſte Ubung.

Ob die von Fürſten geſetzte Straffe / gegen die jenige / ſo das Getreyd über den taxirten Werth verkauffen / dem Fürſtlichem Fiſco, oder aber denen Lehen-Leuten ſo die nidere Gerichtbarkeit haben / zuſtehe?

DIſes iſt eine ſchöne Frage / welche ſo deutlicher zu erörtern / der Caſus alſo vorgeſtellet und formiret werden kan. Ein Fürſt / nachdem er geſehen / daß von ſeiner Unterthanen etlichen Monopolia und ſchädliche Fürkäuffeleyen getriben / und dardurch das Getrayd in ſehr theurem Preiß / nicht ohne Klage derer armen Leut verkauffet würde / hat eine pragmatiſche ernſtliche Verordnung und Verbot drucken / publiciren / und durch daß gantze Land ausſenden laſſen. Es begibt ſich bald hernach / daß Sempronius, um Willen er Getrayd theurer / als in dem in angeregter Verordnung geſetzten Preiß / verkauffet / in die darinnen enthaltene Straffe von hundert Gulden / verfallen; da fragt ſichs; ob diſe Straffe der Fürſtlichen Kammer zugewendet werden ſolle / oder ob ſolche deß *Sempronii* Nieder Gerichts-oder Hoff-Marcks Herren (dann es wird hier ſupponirt / daß diſer die Nider-Gerichtbarkeit vom Fürſten habe) gebühre und zukomme? Im erſten Anblick ſcheinet diſe Straffe / als eine von der Gerichtbarkeit abwerffende Nutzung / nicht dem Fürſtlichen Fiſco, ſondern dem Gerichts-Herren zuzuſtehen.

Inmaſſen verſchidene Rechts Lehrere davor gehalten / worunter Barthol. *in l. Divortio, §. ſi fundum. & l. ult. ff. ſol. matrim.* Roland. *conſil. 21. n. 16. l. 4.* Maſtrill. *Decis. 12. n. 1.*

Dann eines Hoff-Marckts / oder Gerichts-Herrn Fiſcus wird diſsfalls dem Fiſco des Fürſten / ſo die Gerichtbarkeit verlihen / gleich geachtet / und iſt an jenes Stelle getretten. Dann unter allgemeiner Verleihung der Gerichtbarkeit werden auch die künfftige Augmenta und Zugänge von abfallenden Straffen verſtanden.

Natta. conſ. 346. n. 2. Menoch. de Præſ. l. 4. præſ. 127. n. 16. Amad. à Ponte de Laudemio, citatus à Maſtrillo. qu. 24. col. 5.

Und ſchine demnach / daß die in ſolcher Pragmatiſchen Sanction geordnete Pœn oder Straffe / ſo / wie die Worte derſelben lauteten / in den Fürſtlichen Fiſcum gebracht werden ſollte / alleine von deß Fürſten un-

unmittelbaren / in deſſen Aemtern wohnenden Unterthanen / nicht aber von denen Mittelbaren / ſo unter anderer Hofmarcken ſitzen / zu verſtehen zu ſeyn.

Iaſon. *conſ. 57. vol. ult.* Theſaur. *Decis. 132.* allwo er ein *Præjudicium* anführet.

Deſſen ungehindert / will mich glaubiger zu ſeyn bedüncken / daß dergleichen Straffe in dem Fürſtlichen Fiſco zu bezahlen ſeye: nicht nur weil der Inhalt des Fürſtlichen Befehls und Verordnung ſolches ausdrücklich mit ſich brächte / ſondern auch weiln die Fürſtliche Autorität allein Macht hat / ein neu Geſetz / ſo alle Unterthanen im gantzen Gebiete binden könne / ergehen zu laſſen: Welche Macht nicht der Nider-Gerechtigkeit zuſtehet / ſondern der Hoch-Fürſtlichen Lands-Herlichkeit / zum Zeichen der höchſten Vorwürde / vorbehalten bleibet.

DD. ad Textum. in l. 1. ff. de Conſtit. Princ. ult. c. de lege. Bartol. *in l. Imperium. n. 8. ff. de Jurisdict. omn. Jud.* Menoch. *conſ. 604 n. 8.*

Wann alſo ein Fürſt die Nider-Gerichtbarkeit verleihet / ſcheinet er keines-wegs die hohe-Ober-Bottmäſſigkeit oder Landes-Herrlichkeit verlihen zu haben / indeme ſolche ſeinen Gebeinen anhänget / und diſe von ihme auf keinen andern geleitet werden mog / ſondern allein die Nider-Gerichtbarkeit: Dann er verleihet niemals ſo vil Bottmäſſigkeit / daß er nicht eine noch höhere vor ſich behalten ſollte / und iſt mithin die Quelle gröſſer als ihr Bach.

Alberic. *in l. 1. ff. de off. ei.* Surd. *Conſ. 142. n. 36.* Theſaur. *Decis 266.*

Weilen nun der Fürſt diſes Geſetz gegeben / ſo gehet billich ihme als welcher durch deſſen Ubertrettung und Ungehorſam vornemlich beleidiget worden / auch die Straff heim / als in deſſen Nahmen die Verordnung ausgegangen iſt.

Ad Textum in l. 2. filius: emancipatus. ff. de collat. bon. Oldrad. *Conſ. 148. n. 6.* Surd. *conſ. 152. l. 2.* allwo er ſaget / daß die vom Hertzog von Mantua geſetzte Straffe gegen diejenige ſo Salpeter verkauffen / auch die Unterthanen derer Fürſtlichen Lehens-Leute betreffe / und dem Hertzoglichem *Fiſco* zugewendet werde. Menoch. *cons 604. vol. 7.* allwo er ebenmäſſig für den Hertzog von Savoyen ſchlieſſet /

 daß

daß die auf die Verkauffung derer Pferde geſetzte Straff in die Fürſtliche Cammer gehöre. Andr. de Iſernia. *col. 1. v. 5. item ſi er dono Regio qual. vaſalli jurar. de b. fidelit.*

Es kan demnach ein Fürſt vermöge eines allgemeinen Geſetzes / einem andern eine Sache auch ohne alle Entgeltung / hinweg nehmen / wann ſolches Geſetz ſein Abſehen auf den allgemeinen Nutzen hat / und ſonderlich dißfalls / indeme er mit Einziehung der Straff in ſeine Cammer zu verhüten ſcheinet / daß in derer Landſäſſigen Lehen-Leute Macht nicht ſtehen ſolle / die Straffen ihres Gefallens nachzulaſſen / und dardurch zu verurſachen / daß das gemeinnutze Geſetz in Mißachtung komme.

Beſihe Maſtrill. *Decis. 145. ſub. n. 28.* allwo er meldet / daß für den Königlichen Neapolitaniſchen *Fiſcum* im Jahr 1608. alſo geſchloſſen worden ſeye.

Und iſt dahero wahr / daß ein Fürſt / wann er die Nider-Gerichtbarkeit jemanden verlihen auch die Straffen und andere Nutzungen / ſo von ſolcher ordinari Iuriſdiction abfallen / mit verlihen habe; nicht aber die jenige Straffen / ſo nicht aus dem gemeinen Rechten / ſondern aus einer neuen Fürſtlichen Satzung / und mithin von einem außerordentlichen höherem Rechte herflieſſen / und alſo den Fürſten vorbehalten ſind.

Acht und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt mit einer zur andern Ehe geſchrittenen Mutter dergeſtalt diſpenſiren und erlauben könne / daß ſelbige ihrer Kinder Vormundin ſeyn möge?

DAß auſſer einer Mutter und Anfrauen keine andere Weibs-Perſon die Vormundſchafft zu führen fähig ſeye / ſolches wird für unſtrittig gehalten.

In l. 1. & auth. matri & avia und im Grund-Text / dahero ſelbige genommen iſt. C. *quando mulier tut. off. fung. l. tutela. & l. ult. de tut. l. jure noſtro. ff. de teſtam. tut.*

Ob aber eine Mutter / ſo zu zweyten Ehe geſchritten / annoch ihrer Kinder Vormundin bleiben könne / iſt eine zimlich ſchwehre / und vor einigen vilen Jahren in einer berühmten Reichs-Stadt zwiſchen einer

hoch

hoch ⸗ vornehmen Frauen / und ihren Gelegenheiten / zu beeden Seiten verfochtenen Frage. Dann nachdeme Hochgedachte Frau zur andern Ehe ſchrite / ſchine ſie von der Kinder⸗Vormundſchafft ausgeſchloſſen zu ſeyn; ſie hingegen war mit einem Kayſerlichen Privilegio verſehen / und widerſatzte ſich hefftig / da war die Frage / was zu ſprechen ſeyn möchte?

Der Regul nach und insgemein zu reden / ſo ſcheinet eine zur zweyten Ehe greiffende Mutter unzweiffentlich von der Vormundſchafft ausgeſchloſſen zu ſeyn.

Auth. Sacramentum C. quand. Mul. tut. off. fung.

Welches wegen beſorgter Gefährde / und arge Liſt beſchiehet: inmaſſen die ſchöne Worte deß Geſetzes alſo lauten: Dann das Geſetz hat denen Minderjährigen nicht nur wider die Vormündere / ſondern auch wider unmäſſige uneingezogene Frauen⸗Perſonen vorgeſehen / als welche mehrentheils ihren neuen Ehemännern nicht nur ihrer Kinder Güter / ſondern auch ihr Leben anvertrauen und heimgeben:

L. Lex quæ tutores, C. de admin. tut. Surd. *decis. 106.* Nic. Boër. *Decis. 166.* Fontanell. *de pact. nuptial. l. 2. claus. 5. gloſſ. 8. p. 11. n. 8.*

Nun folget hieraus / daß / wann eine wider verheurathete Frau von der Vormundſchafft wegen vermutheten Betrugs und Gefährde ausgeſchloſſen wird / ſie ſelbiger auch vom Fürſten nicht zugelaſſen / noch mit ihr diſpenſirt werden könne; angeſehen der künfftige Betrug einem nicht nachgelaſſen noch erlaubt werden kan / damit nicht Anlaß gegeben werde zu ſündigen.

L. convenire; ff. de Pact. dotal. l. ſi unus. §. illud ff. de Pact. Gratian. *Diſcept. For. 166. n. 32. l. 1.* Joan. Guttierez. *de tutel. & Cur. p. 1. c. 8. n. 90.* Surd. *cons. 40. n. 42. l. 1.*

Wie nun nach Zeugnus deß hochverſtändigen Fontanellæ, ein Fürſt einer ſtreitenden Parthey nicht befehlen kan / daß ſie vor einem verſtändigen Richter rechten müſſe / deß betribten vielfältigen Erfolgs wegen / ſo daraus entſtehet; alſo wird er noch weniger diſpenſiren und befehlen können / daß ein Pupill und Pflegling unter verdächtigen Vormündern ſtehe / deß Schadens halben / ſo ſelbiger daraus zu beſorgen hat.

Allein diſe und andere Gründe mögen uns nicht abſchrecken / daß wir nicht beherzt bekennen ſollten / es habe das höchſte Ober⸗Haupt dißfalls die Freyheit und Macht zu diſpenſiren. Dann zuvorderiſt iſt kein

Zweif⸗

Zweiffel / daß das Verbott der Vormundſchafft gegen eine wider verheurathete Mutter allein vom beſchriebenen poſitiv-Rechten eingeführet ſeye / und alſo von einem Fürſten in hypotheſi, und in einem gewiſſen Fall / aufgehoben / oder doch umſchräncket werden könne; angeſehen der Fürſt über die menſchliche und beſchriebene Geſetze iſt / welche er auch / mit allen ihren Würckungen / aufheben kan.

Cap. propoſuit; de Conceſſ. præb. & ibi DD. l. ſi. quis. in principio. teſtamenti ff. de legat. 3. Ant. Faber. *l. 5. tit. 4. C. ſi ex Reſcript.* Maſtrill. *Decis. 261. n. 96.*

Weiter ſetzen wir voraus / daß ein Fürſt / vor dergleichen Diſpenſation, ſich in der Sache vollkommenlich habe unterrichten laſſen / ob nemlich in diſem Fall die Frau mit arge Liſt und gefährde umzugehen / und mithin derer Kinder Schaden zu ſuché ſcheine? Uber diß ob ſie fähig und tüchtig ſeye die Vormundſchafft fortzuführen / und ob bey ihr keine Schwachheit deß verſtandes / oder Argwohn eines Betrugs unterlauffe? Wann nun ein Fürſt ſolches alles behörig überleget / iſt zweiffelsfrey ſeine Diſpenſation erlaubet und kräfftig. Daß aber die künfftige Gefährde nicht nachgeſehen oder verziehen werden könne / ſcheinet allein von einer warhafftigen / nicht aber blößlich vermuthete Gefährde zu verſtehen zu ſeyn.

Dec. conſ. 418. n. 21. Grahorn. *Diſcept. For. 711. n. 65. l. 4.*

Hingegen / wo / wie wir vor aus ſetzen / auf Fürſtlicher Seiten eine vollkommene Unterſuchung der Sache vorgenommen worden iſt / da ſcheinet aller ſo wohl warhafftiger / als vermutheter Betrug entfernet zu ſeyn.

Wäre aber dergleichen Unterſuchung auf Fürſtlicher Seite nicht vorgegangen / und man nicht verſichert / ob die wider geheurathete Frau die Vormundſchafft gottsforchtig / ehrlich / und zu der Kinder Nutzen verwalten würde; ja es ſchiene vilmehr / daß ſie dem Eigennutz allzuſehr ergeben ſeye / und dem neuen Ehemann allzuvill zu Gefallen thue; ſolchen falls ſollte entweder dergleichen Diſpenſation nicht ertheilet werden / oder / wann ſie ertheilet worden / ſcheinet ſie ſub & obrectitie, das iſt / mittels Verſchweigung der Warheit / oder Anbringung falſcher Umſtände / erſchlichen zu ſeyn. Dann ein Fürſt ſoll der geraden Richtſchnur des Rechtens und der Gleichheit / nicht aber beſondern Affection und Zuneigung nach verfahren.

Abbas *in c. quæ in Eccleſiam de Conſtit. in fin.* Cabedo, *Decis. 79. n. 4.*

Wann

Wannenhero mir auch die Meynung Fontanellæ über die maſſen gefället / wann er ſaget / daß bey einer wider verheurathe Mutter ſchwehrlich oder gar nicht einige rechtmäſſige Beweg-Urſach zu diſpenſiren gefunden werden möge / angeſehen deß Verdachts allzugroſſer Liebe gegen den zweyten Ehemann / und allzuſtarcker Haſſes gegen die Kinder erſter Ehe; und ſolle daher ein Fürſt mit Ertheilung dergleichen Diſpenſation ſtreng an ſich halten / alldieweillen derer Pupillen und unerwachſenen Kinder Favores und Begünſtigungen ſo herzlich und auf gutem Grund geſetzet ſeyn; als deren Obriſter Vormund GOtt ſelbſten iſt. Aber genug von diſem / damit es nicht ſcheine / ob wolte ich (ich bediene mich derer Worte Fontanellæ) einen Prediger agiren / der ich von allen guten Wercken und Gedancken ſo weit entfernet bin.

Fontanella *p. 2. Decis. 434. n. 24.* allwo er *Theſaurum. dec. 78. in fin.* anziehet.

Neun und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ohne Einwilligung ſeiner Bunds-Verwandten / einen Friden mit dem Feind ſchlieſſen und eingehen könne?

ZWiſchen denen Engeländer und Franzoſen hat ſich ehedeme ein ſchwerer Streit erhoben; dann nach deme in beederſeitigen Verbindnus-Brief die ausgedruckte Clauſul enthalten ware / daß keiner ohne Einwilligung deß Mitverbundenen keinen Friden abhandeln ſollte / und gleichwohl die Franzoſen / ſolcher Vorſehung unerachtet / mit ihrem Feind / ohne derer Engelländer Vorwiſſen / Fride macheten / ſo wurde die Frage erreget / ob ſolcher Fride auch die Engelländer kräfftig binden könnte / oder nicht? Von denen Engelländern wurden vile und trifftige Gründe häuffig angeführet / wann ſie derer Frantzoſen Treuloſigkeit hitzig durchzogen. Dann erſtlich nachdeme die Pacta und Verbündnuſſen ſtrictiſſimi Juris, oder ſehr eng eingezogenen Rechtens und Verſtands ſind / ſcheinet in ſelbigen anders nichts verhandelt zu ſagen / als was mit Worten ausgedruckt worden: um ſo mehr / daß eine beſchehene Convention und Abrede keinem Abweſenden præjudiciren oder Nachtheil bringen mag /

L. 27. ff. de pact. l. 24. C. eod. tot. tit. C. *inter alios. Act. al. non præjud.* Burger. *pleniſſime. obſerv. 32.*

dann es ſoll deß einen Thun dem anderen nicht ſchaden / wann es nicht auß deſſen Befehl geſchehen iſt.

L. ſi unus. 27 §. 4. vers. ante omnia de pact. l. pupillo. 57. §. ſi plurium. 5. ff. de nov. oper. nunciat. l. paterfamilias. ff. 44. de her inſt. Gail. *l. 2. O. 49. n. 5.* Surd. *Conſ. 173. n. 84.* Sixtin. *de Regel. l. 2. c. 13. n. 79.*

Zweytens / ſind die Pacta Conventa, oder geſchloſſene Abreden vollſtändig zu halten / ſonderlich von Fürſtlichen Perſohnen / bey denen Treu und Glaube überflüſſig seyn ſolle / angeſehen die Verheiſſungen brechen / nicht nur im gemeinem Recht / ſondern auch bey GOtt ſchwehr zu verantworten fällt.

L. 7 § prætor. ff. de tract. l. penult. C. *eod.* Vultej. *l. 3. conſ.* Marpurg. *35. n. 112.* Moron. *de Treuga. & Pace. q. 12. n. 2.* Natta: *cons. 384. n. 11.* allwo er ſaget / daß die Pacta und Gedinge auf ein Haar zu halten ſeyen / und ſeye keine gröſſere Gerechtigkeit / als welche auß einem Patto entſpringet / dieweil ſie nach dem gemeinem Rechte auch bey GOTT verbindet.

Drittens / ſo iſt nichts ſo natürlich / als daß jegliches Ding auf gleiche Weiß auf gelöſſet werde / als es zuſammen gebunden und gebracht worden: Dann das Abtragen hat gleiche Reguln / als das Aufbauen. Weilen dann nun diſe Weiſe Bündnüſſen zuſamen zu machen / auf beederſeitiger Einwilligung derer Bunds-Verwanten beruhet / ſo iſt nöthig / daß auch die Weiſe / ſolche aufzuheben / von ſolcher berühre. Dahero bringet auch die Natur und Eigenſchafft der ſo Publiquen als Privat-Geſellſchafft mit ſich / daß man ſolche ohne Willen derer Geſellſchaffter zur Unzeit nicht aufkünden könne / damit man ſeines Geſellſchaffters Sachen in keinen Schaden ſetze.

L. 5. c. pro Socio. Bartol. *in l. Titium. §. altero. colum. 2. ff. de admin. tut.* Treutler. *vol. 1. Diſp. 27. O. 11. lit. A.*

Allein obwohlen diſe aus denen Quellen deß privat-poſitiv-Rechtens entnommene Gründe zimlich zu ſchlieſſen ſcheinen / jedoch wann die Wurtzel derer Public-Handlungen und Geſchäffte genau angeſehen

wird /

wird / ſo erhellet leichtlich / daß ſelbige von denen Engeländern zwar zierlich ausgeſonnen / aber damahls von denen Franzoſen mit ſtärckerem Grund beantwortet worden / und ſo ſchlechthin nicht zu verſtehen ſeyen. Dann wann geſaget wird / daß die Pacta und Confœderationes, oder Bündnüſſe ſtricti Juris oder engen Rechtens / alſo daß / was dabey nicht gemeldet / voraus gelaſſen zu achten ſeye: ſo ſihet ſolches gleichwohl ſo dann nicht an / wann ſelbige entweder aus Verordnung deß Rechtens / oder aus wahrſcheinlicher Meinung / Abſehen / und Abrede derer Partheyen / auch auf andere Fälle abgeleitet und ausgedeutet werden. Und ſcheinet demnach die vorbeſagte Clauſul, ohne der confœderirten Conſens keinen Friden zu ſchlieſſen/diſe Bedingnus angehänget zu haben: ſo lange die Sachen in gleichem Stande bleiben. Wann nun der Feind zu einem (* verſtehe nicht einem Eigennützigem allein / oder nur dem Schein nach/ ſondern augenſcheinlich) und allen Bunds-Verwandten vorträglichem Friden Neigung träget / ſo wird ohne Zweiffel / auch ohne Einwilligung oder Vorwiſſen deß Bunds-Genoſſen über den Friden zu handeln erlaubt ſeye. Dann die pacta derer Privatorum, oder auch einzelner Fürſten / haben die Natur / daß ſie den gemeinen Nutzen / (welcher in dem Friden beſtehet) nicht umſtoſſen noch hindern ſollen.

G. ſi. diligenti. 11. de For. compet. l. 2 §. ſed quia veremur. 4. C. de juram. calumn. Fulgos *Conſ. 29.* Laurent. Sylvan. *Conſ. 40. n. 12. vol. 1.* allwo er ſaget: daß ſolches ſtatt habe / ob gleich der Nutzen einen jeden beſonders zukomme.

Ferner ſcheinet obbeſagte Clauſul auf der ſtillſchweygenden Bedingnus zu ruhen / wann der Feind ſich nicht zu Billigkeit bequemen würde. Wann nun der Feind ſich zum Friden erbietet / ſo wäre unbillig / wegen Unwiſſenheit oder unbefugten Widerſprechens eines von denen Bunds-Verwandten / deß andern Verderben ſollte geſuchet werden. Wie dannenhero glaublich iſt / daß die Verbundene / wann ſie ſolche deß Feindes Neigung vorgeſehen hätten / ohne Zweiffel diſe Clauſul nicht beygerucket haben würden; alſo mus man zu denen Bündnuſſen eine fugſame Ausdeutung machen / ſo der Nothwendigkeit / Wahrſcheinlichkeit / und der Sache Beſchaffenheiten ſelbſten nach / in ſelbigen enthalten ſeye. Dann es ſcheinet dasjenige der Meinung und Willen derer abhandlenden gemäß zu ſeyn/was beeden Theilen nutzet/und keinem beſchwehrlich noch ſchädlich iſt. Weilen nun ſolchen Falls / da der Bundes-Mitverwandte ſeine Prætenſion und Forderung allſchon fridlich ohne Waffē erhaltē hat/

ſich derjenige Erfolg bereit zeiget / worauf die Kriegende ihr Abſehen gerichtet hatten / als erlöſchet die Obligation und Verpflichtung zur Bündnus von ſich ſelbſten / ipſo Jure, und von Rechts wegen. Dann wann ſonſten einer von denen Geſellſchafftere dem anderem alſo ſchwehrlich und ſchädlich fiele / daß nicht rathſam wäre / bey ſelbigem mehr zu ſtehen / ſo wird er actione pro Socio nicht mehr belanget noch beybehalten werden können. Alſo auch wann ein Bundes-Verwandter mit unbilligen tergiverſiren und Aufzügen keinen Friden eingehen wollte / wird der andere ungezweiffelt mit dem Feind ſchlieſſen können / weil das Friden-Werck eine begünſtigte / favorable, und gemeinnutzige Sache iſt. * Aus obigen angeführten allen iſt klar zu ſehen / daß der Herr Autor von einem ſolchem einſeitigem Friden rede / worinnen alle Bundes-Verwandte / denen ſolcher Fride zu augenſcheinlichem Nutzen gereichen würde / mit eingeſchloſſen / und dere Reſt und Befugnuſſe zugleich beobachtet worden iſt. Dahero ſolches keineswegs von denen jenigen / ſüß vergifften Fridens-Handlungen zu verſtehen iſt / worzu einige Potenzien heutiges Tages die zu ihrer Vertheidigung verbundene Potentaten / bald da bald dort jeden beſonders mit Ausſchlieſſung derer übrigen zu locken / dardurch die Bündnus zu trennen / und ſo dann nicht nur die verſprechende güldene Berge / nicht zu halten / ſondern noch darzu jeden beſonders umzuſtürtzen / und unter ihr Joch und abgezielte allgemeine Monarchi zu bringen auf alle Weiſe trachten: Wovon das unlängſt ausgegangene Franzöſiſche Tractätlein / genannt: Miroir hiſtorique de la Ligue de l' an. 1464. ou. ſe peut. regarder la Ligue de l' an. 1694. mit mehrerem zu leſen. Dergleichen beſonderer Fride / da er ohne allerſeitiges Vergnügen / Einſchlieſſung und Satisfaction derer Allirten von einem Theil vorgenommen werden ſollte / dörffte nicht nur dem Schlieſſenden ſelbſten Grund-verderblich fallen / ſondern er würde wohl ſchwehrlich anders / dann vor eine betrügliche unzeitige Auffendung der Bündnus oder Geſellſchafft geachtet werden können.

Fünff-

Fünfftzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ſeinen natürlichen unechten Sohn / ob gleich Agnaten vorhanden / alſo legitimiren könne / daß er in alten Lehen zu ſuccediren und zu ergeben vermöge?

DAß ein Fürſt ſeinen natürlichen Sohn legitimiren könne / und ſolches eines deren höchſten Fürſtlichen Regalien ſeye / wird bey denen mehriſten vor unzweiffentlich gehalten. Und iſt dergleichen Legitimation eine Handlung des Geſetzes / oder Actio Legis, wodurch die Rechte derer ehelichen Kinder auf jemand gebracht werden. Diſes Geſetz iſt in der Billigkeit gegründet / angeſehen denen natürlichen Kindern von Natur nichts beygemeſſen werden kan / und ſie keine Schuld / ſondern die Eltern / tragen / und dahero das Geſetze / ſo die aus rechtmäſſiger Ehe gebohrne zu ehelichen und legitimen Kindern hat machen können / auch diſes wircken kan / daß ein natürlicher unechter Sohn / mittels darzwiſchen kommender gewiſſen Solennien und Gepränge vor ehelich gehalten werde.

Roſenthal. de feud. c. 5. concl. 2. n. 4. Cardin. Tuſch. Lit. L. concl. 218. Treutler. l. 1. Diſp. 2. O 6.

Ob aber ein Fürſt jemand dergleichen auch zu alten Lehen / bey vorhandenen Nahmens und Geſchlechts-Verwandten legitimiren und fähig machen könne / iſt eine Frage von höherem und ſchwehrerem Nachdencken / anerwogen ein Fürſt durch ſein Verfahren denen Verwandten einig Nachtheil zu ziehen zu wollen nicht vermuthet wird / als welche in der Hoffnung ein erlangtes Recht haben / auch alle Fürſtliche Privilegien und Freyheiten ohne ſchwehren Schaden des Dritten ertheilet werden ſollen. Allein wann deß Fürſten extraordinar und Oberſte Gewalt angeſehen wird / vermög deren er auch einem Dritten ſein erlangtes Recht / aus ſattſam erheblichen Urſachen / abnehmen kan / ſo ſcheinet ſelbiger ohne ſondern Zweiffel dergleichen Legitimation ergehen laſſen zu können.

C. innotuit. de Elect. c. propoſuit. de Conceſſ. præbend. Paul. Caſtr. Conſ. 178. col. 2. Roland. à Valle. Conſ. 61. n. 32. vol. 3.

Um ſo mehr / als die Agnaten mehr in der Hoffnung / als im Werck und der That ſelbſten / bey Lebzeiten deß Lehens Manns / einig Recht haben / und deme dahero umſo leichter indirecte præjudicirt werden mag.

Andr. Gail. l. 2. Obſ. 142. n. 14. Gloſſa in §. natura l. 2. feud. tit. 26.

So benimmet auch ein Fürſt durch Legitimirung eines unechten Sohns denen Agnaten ihr gebührend Recht nicht / ſondern er ſuſpendirt und verſchiebet es nur. Dann die Verwandte / oder deren Erben können dereinſt noch zur Folge deß Lehens kommen / dieweil ſolches bey dem Geſchlecht bleibet. Ob nun wohl die Verwandten ein ſo ſtarckes Recht in dem Lehen erlanget haben / daß man ihnen ſolches durch keine Veräuſſerung entziehen kan / ſo iſt jedoch zu wiſſen daß durch dergleichen Legitimation das Lehen nicht aus dem Geſchlecht veräuſſert werde: Dann wann der Legitimirte ohne ehelıche Leibes-Erben abſtirbet / werden die nächſte Verwandte hinwiderum zugelaſſen. Dahero die gemeine Meinung derer Rechts-Lehrere iſt / daß dergleichen Legitimation beſtehe.

Jul. Clar. recept. Sent. §. feudum. qu. 82. n. 1: Tuſch. lit. D. concl. 6.9. n. 6. Fachin. l. 8. controv. 63.

Jedoch ſind einige vortreffliche Civiliſten / welche darvor halten / daß dißfalls zweyerley behutſamlich von Fürſten zu beobachten ſeye. Erſtlich / daß ſelbiger / vor Ausfertigung deß Legitimation-Brieffs / zuvorderſt die übrige eheliche Söhne oder Vettern vorlade / damit ſelbige / ſo ſie einige Einrede thun wollten / darzu Zeit und Gelegenheit haben / und nicht hernach ſagen mögen / ſie wären durch die Fürſtliche Freygebigkeit und Begnadigung hintergangen / oder ſolche hinterliſtig erſchlichen worden.

Gail *l. 2. Obſ. 142. n. 1.* Boër. *de Regal. c. 2. n. 99.* Papon. *de Areſt. l. 5. tit. 5. Arreſt. 2.* Surd. *conſ. 377. n. 30.* Peregrin. *de Fideicomm. art. 23. n. 55. Græc. p. 2. concl. 142.*

Zweytens / ſo ſolle der Fürſt zu dergleichen Legitimation durch eine rechtmäſſige und erhebliche Urſach angetriben werden / welche nemlich des gemeinen Weſens Nutzen oder Nothwendigkeit mit ſich bringe.

l. 2. ff de nat. reſtit. Gail. *l. 2. O. 142. n. 15.* Zal. *de Feud. p. 8. n. 75.* Hotomann. *conſ. 27.*

Allhier ereignet ſich ein andere zimlich ſeltene Frage: Ob nemlich ein Fürſt einen Fremden in ſein Geſchlecht / wider Willen anderer Geſchlechts-Verwandten alſo aufnehmen könne / das ein ſolcher aufgenommener / auſſer allein der Nachfolge und Erbſchafft / ſonſten aller Freyheiten und Vorrechte / deren die / ſo von ſelbigem Geſchlechte gebohren ſind / genieſſen / gleichfalls ſich gebrauchen möge / dergleichen Fall ereh-

fehlet Franciſcus Niger Mantuanus / daß nemlich Franciſcus Gonzaga / Marggraff zu Mantua / im Jahr 1492. Johannem de Calviſano ſeinen Trabanten-Hauptmann / mit allen ſeinen Nachkommen auf ewig / treu geleiſteter Dienſte wegen / in ſein Geſchlecht aufgenommen habe. Daß ein Fürſt wegen ſonders herrlicher Verdienſte / dergleichen Aufnehmung verfügen könne / wird niemand gerne / wider den Stromm ſchwimend / laugnen / wann er betrachet / daß denen Fürſten eigentlich zuſtehe / adeln zu können / als von welchen alle Würden / und deren Titul oder Benennungen herfließen.

Bald. *in c. 1. quis dic. Dux. de Vſib. Feud.* Chaſſan. *in Catal. glor. Mund p. 8. conſid. 17.* Tiraquell. *de Nobilit. c. 6.* Decian. *de probat. l. 2. c. 29. n. 20. Franciſc. Niger. contro. For. 203. per totam Theſ. in Addit. ad Decis. 270. lit. C.*

Wem nun alſo der Fürſt ehret und hochhält / ſelbiger ſoll billig von allen geehret werden / und ſoll niemand ſo gar von Stoltz aufgeblaſen ſeyn / daß er das Königliche Urthel und Wahl verachten ſollte.

l. ſi imperialis. 11. C. *de Legib. l. fin. c. de offi. Dar. jud. l. reſtituenda. 6. in fin. c. de Advoc. diverſ. judic.*

Gleich wie nun frey ſtehet / einen fremden an Kindes Statt anzunehmen / alſo iſt auch erlaubt jemanden zu dem bloſſen Namen und Geſchlecht zu ziehen.

Tot. tit. ff. c. & juſtit. de Adopt.

Iſt alſo gewiß / das ein Fürſt durch dergleichen Aggregation und Aufnehmung den Aufgenommenen in allen Handlungen / Schrifften Tituln / Zierrathen / Wappen / Sitz und Gepränge / denen übrigen des Hauſes und Geſchlechts gleichſtelle / weilen die Exequation oder Gleichſtellung deme / welchem ſie gleichen ſolle / in allem / auch denen künfftigen Vorrechten / und beſondern extraordinar Verzügen gleich machete

Menoch. *conſ. 158. n. 49.* Bart. *in l. n. 1. ff. de legat. 1.* Roman. *conſ. 32. n. 9.* Decian. *vol. 4. conſ. 6. n. 48.* Bevuis *conſ. 43. n. 21.* allwo er ſolches auch auf exorbitantia erſtrecket.

Ein

Ein und fünffzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt einem zum Tod verurtheiletem das Leben darum ſchencken / und in begnadigen ſolle / weil ihn ein Mägdlein zur Ehe begehrt.

EInige wollen darvor halten / ob ſeye die Ehre und Gunſt des Eheſtandes alſo groß und mächtig / daß / wann ein Mägtlein einen zum Tod verurtheilten zum Mann nehmen wolle / der Landes Fürſt ſelbigem das Leben ſchencken ſolle; und daß ſolche Meinung ihnen vortrefflich gefalle / bekennen.

Eman. Suarez. *theſ. opin. comm. v. Meretrix. n. 135.* Franc. Vivius. l. 1. *opin. verb: tertio. etiam.*

Daß eben diſe Meinung im Königreich Spanien / Franckreich / in Burgund / und Italien angenommen und im Schwang ſeye / berichten

Pappon. *24. de Arreſt. 10. art. 34.* Chaſſan. *Conſuet. Burg. §. 5. tit. tes. Juſtices.* Belviſo. *Pract. Crim. tit. de Lenacin. verſ. 26.* Paris de Puteo *de ſyndicatuſ. 226. n. 3.*

Welches beſagte Autores ſonderlich bey einer gemeinen offentlichen Huren ſtatt zu finden melden / damit ſelbige durch die Ehe zu beſſerem Verſtand und Leben gebracht werde / und weil einem Verurtheileten eine gröſſere Straffe ſeyn ſollte / eine Hure zu freyen / als durch das Schwerd umzukommen: nach Zeugnus beſagten Chaſſanæi.

Allein das Widerſpiel ſcheinet in alle Wege warhafftiger zu ſeyn; dannenhero nicht nur Ihro Churfürſtliche Durchl. zu Pfaltz / in dero Ordnung im Jahr 1582. denen Obrigkeiten dergleichen Erlaubnus allerdings und ausdrücklichen unterſaget / ſondern auch Matth. Coler. Deciſ. 238. meldet / daß im Jahr 1581. im Monat Martio dem Ambts Schöſſer zu Weinmar in Sachſen alſo reſpondiret und geantwortet worden ſeye: inmaſſen dergleichen anführen und lehren.

Comes l. 3. Delict. c. 3. n. 31. Jul. Clar. *l. 5. Recept. Sent. §. fin. q. 98. n. 6. Faſq. l. 1. illuſtr. Controv. c. 48. n. 15.*

Und pflegen demnach die Landes Regenten das jenige / ſo ſie geſprochen haben / nicht aufzuheben / ſondern es liegt vilmehr dem gemeinem Weſen daran / daß die Sünden und Miſſenthaten nicht ungeſtrafft hingehe /

gehe / und alſo das Land von böſen Leuten gereiniget / und Straff-Exempel verfügt / auch dardurch andere von gleichen böſen Thaten abgeſchrecket werden mögen.

l. Divi fratres. 27. ff. de pœn. l. ita vulneratus. 51. circa. fin. ff. ad l. Aquil. l. congruit. 13. ff. de Off. Præſ. l. aut. facta. 16. §. nonunquam 10. ff. de pœn.

Dahero iſt auch ehedeme von denen Kayſern geant worden / daß die Straffe des Ehebruchs durch den Deckel der Ehe nicht erloſchen noch aufgehoben werde.

l. Commiſſum. 27. C. ad l. Jul. de Adult.

So dann ſoll auch der Favor und günſtiges Abſehen auf das gemeine Weſen / in Beſtraffung derer Verbrechen gröſſer / als auf dem Eheſtand ſeyn / angeſehen jenes aus ungeſtraffter Freyheit zu ſündigen gröſſeren Schaden / als Nutzen von dergleichen Ehe empfinden würde. So ſoll auch die Ehe keine Art / die Böſe zu ſtraffen / ſeyn; ſondern es ſind ſchon andere Straffen in denen Rechten geordnet / ſo die Miſſenthäter auszuſtehen haben / damit der Gerechtigkeit ein Genügen geſchehe. Ja wann ein leibliches Ehe-Weib einen zum Tod Verurtheilten nicht frey zu bitten vermag / ſolle ſolches vilweniger einer offentlichen Hure eingeraumet werden / damit ſie nicht ihrer Unkeuſchheit halber belohnet zu werden ſcheine. Ob nun wohl / dem Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte nach / der jenige / ſo eine Hure freyet / ein Werck der Liebe übet / ſo folget jedoch nicht / daß ein ſolcher der allgemeinen offentlichen Rache und Straff ſolle entzogen werden: Dann die nach begangener Ubelthat vollbrachte gute Wercke / würcken die zeitliche Abolitionem und Nachlaſſung eines Verbrechens keines Wegs.

Theſaur. Decis. 121. Berlich. p. 5. concl. 45. n. 33. Wurmſer. Nuclei Controv 9. l. 4. tit. 1. Piſtor. Obſerv. 48. Gylhaus. Arb. Crim. de Furt. num. 34.

Zwey und Funfftzigſte Ubung.

Ob die von einem Fürſten ertheilete Gnad dardurch erlöſche / wann der Fürſt ſtirbt / ehe dann jene zu Werck gerichtet wird.

Ein geiſtlicher Fürſt hate einen ſeiner ausgemuſterten Edel-Knaben diſe Gnad erwiſen / daß er in den Hoffrath aufgenommen werden ſollte / unerachtet die Ordnung und Statuta ausdrücklich ver-

botten / daß niemand unter 24. Jahren alt zum Rath angenommen werden ſollte. Als aber diſer Cavallier ſich eben fertig machte / bey necſter Gelegenheit im Rath Beſitz zu nehmen / geſchiehet es / daß der Fürſt ſtirbt. Da fragte ſichs / ob die noch nicht zur Würckung gekommene Fürſtliche Gnad zugleich mit deme / ſo ſie ertheilet hätte / abgeſtorben wäre / oder nicht? Es fanden ſich einige Mißgünſtige / ſo von Gifft eines Privat-Haſſes und Neides aufgeblaſẽ / den Edelmann nicht mehr zur Stelle eines Raths zulaſſen wollten / ſonderlich aus diſer Urſache / daß eine Begnädigung / re integra, oder bey noch offenſtehender Sache / durch den Tod deß Begnädigten aufgehoben werde.

cap. ſi cui 36. verſ. ſecus ſi ſuper de Præbend. in 6. §. *rectè quoq. verſic. item ſi adhuc. Inſtit. de Mandat. l. Mandatum. 15.* C. *eod.* Sebaſt. Medices *in Tract. mors omnia ſolvit p. 2. concl. 49. n. 153.*

Hieher dienet auch ein guter Text / ſo alſo lautet; wann einer mir Geld ſchencken wollte / und ſolches Titio, um mir es zu überbringen / zuſtellete / ehe aber Titius es überbrächte / der Schencker ſturbe / ſo wird das Geld nicht mein.

In l. 2. §. *ſed ſi quis. ff. de donat.*

Weilen ſolchen Falls / ſo vil die erforderte Vollziehung belanget / nicht zur vollkommenen Richtigkeit gelanget iſt.

Garſias *de Beneficiis. p. 6. c. 8. num. 304.* Gutierrez. *Pract. quæſt. 74. l. 2.* Auguſt. Barboſ. *ad. c. 51. gratioſe. 5. de Reſcript. in 6.* Maſtrill. *de Magiſtr. l. 1. c. 26. n. 22.* Matth. de Afflict. *decis. 101.*

Mir wollte / nach reiffe rer der Sache Uberlegung / der Warheit ähnlicher zu ſeyn beduncken / daß die Fürſtliche Gnaden in unſerem Fall / mit des verleihenden Fürſten Tod nicht abgeſtorben ſeye / darum / weil die Vollziehung der Gnade nur ein Acceſſorium und zufälliger Umſtand der Gnade iſt.

Argum. c. ſi ſuper gratiam. 9. de off. deleg. in 6. Guid. Pap. qu. 401. Card. Tuſch. *in v. gratia. concl. 68. n. 13. tom. 4.* Menoch. *Cons. 920.*

Gleichwie nun nach Menaſii Zeugnus / wann der Pabſt einem einige Gnad angegeben läſſet / und dem Executori oder zur Vollziehung Geordneten befihlet / ſelbige zu Werck zu richten / ſolcher Befehl oder

Gnad

Gnad durch des Pabſts Tod nicht erliſchet / ob ſchon der Executor die Vollſtreckung nicht bey des Pabſts Lebzeiten verrichtet hätte / und mithin / ſo viel den Executorem betrifft / die Gnade nicht beſchehen zu ſeyn / ſondern beſchehen zu ſollen geſagt würde. Alſo / und aus gleicher Urſach wird in unſerem abgeſetztem Fall des Fürſten darzwiſchen kommender Tod die Gnade darum nicht aufheben / alldieweilen der Fürſt allſchon befohlen hatte / ſeinen ausgemuſterten Page in den Hoffrath zu nehmẽ / ob gleich die übrige Räthe die Anſtellung der erſten Seſſion und Raths-Sitzes noch nicht bewerckſtelliget hatten.

Decis. Rot. Rom. 349. de offic. de leg. Ablas, in c. Relatum, 1 9 n. 9. ibid.

So kan über diß geſagt werden / daß zur Zeit des Fürſtlichen Abſterben die Sache nimmer integra noch offen geſtanden: dann unerachtet der Bemerckete von Adel noch nicht ſeine Amts-Pflicht geleiſtet / noch würcklichen Sitz genommen hatte / ſo war doch das Diploma und Beſtallungs-Brief von Fürſtlicher Seite allſchon zu Stand gericht tet / und ihme eingehändiget worden / oder / wie man zu reden pfleget / die Dienſt und Beſoldungs-Anſchaffung ware ſchon geſchehen / und alſo die Sache nimmer offen noch unangefangen / und dahero auch ſolche Begnadigung durch den Tod des Verleihers nicht erloſchen.

C. *ſi ſuper gratia* X. *de Offic. de leg.* Menoch. *con. 1193. n. 2. & 5.* Franc. Niger. *controv. for. 58. tom. 1.*

Bey ſo wider einander lauffenden Meynungen fiele die Frage letzlich dahin aus / ob der Fürſtliche Succeſſor, oder Nachfolger / die ſeinem Vorfahren ertheilte Gnad und Amts-Auftragungs-Decret zu halten ſeye? Ob nun wohl ſcheinen möchte / deß dergleichen Amts-Verleihung eine bloſſe perſöhnliche / in freyer Willkühr und des Verleihers Perſon allein reſidirende / nach deſſen Tod aber nicht mehr wirckende Sache ſeye /

L. qui in futurum. 17. §. 1. ubi. Bart. & Jaſon. *ff. de pact.* Ludolph. Schrader. *de feud. p. 3. c. 2. n. 27.*

und wan des Gebers Recht aufhöret / auch des Empfangers Recht ein Ende nehme.

Beſagt *l. lex. Vectigali. 31. ff. de Pignor. c. 1. qui ſuccedit. vel. de feud.*

Auch haben der Vorfahrer nichts auf die jenige Zeit befehlen und

 anor-

anordenen können / zu welcher in derley Sachen keine Macht heben würde.

Nach Inhalt *l. cum hi ſtatus. 32. §. ſi ſponſus 4. ff. de donat. int. Vir. & lex. l. fin. princ. ff. de pœn.*

So wird gleichwohl in faſt allgemeinem Gebrauch und Ubung gehalten / daß dergleichen Verleihungen mehrentheils / wo nicht irgend eine ſonderliche Urſache mit unterlauffet / nicht widerruffen werden könne.

Aloys. Rivius *Decis. 510.* Gail. *l. 2. Obſ. 60. n. 7.*

Dann wir ſollen durch Fürſtliche Begnadigungen nicht betrogen / ſondern uns geholffen werden.

L. in commodato 18. §. 2. ff. commod. Covarruv. *l. 3. Reſol. 15. n. 6.*

Drey und fünffzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt Macht habe ſeine unfruchtbare Gemahlin wegen ermanglender Hoffnung zur Leibes-Frucht / zuverſtoſſen / und ſcheiden zu laſſen?

Diſes iſt eine ſtachlichte Frage / zu deren Erläuterung ich mich ſcheue / neue und heutiges Tagige Exempel beyzubringen / ſondern zu Verhütung alles Widerwillens lieber zu denen Alten fliehen will. Es gibt in Warheit noch heut zu Tage etliche diſe Sache wenig Gewiſſen erwegende Politicos / welche behaupten wollen / es habe ein Fürſt Macht / ſeine unfruchtbare Gemahlin zu verlaſſen / und in Hoffnung Leibes-Frucht zu erlangen / ſich mit einer andern zu vermählen / das Fürſtenthum / wie ſie ſprechen / dardurch zu befeſtigen / und damit nicht / wann ein Fürſt ohne Erben abſtürbe / das gemeine Weſen durch Aufruhr und Zwietracht zerriſſen werde. Die Ratio Status, oder Staats-Klugheit der Atheiſtiſche Götz / verbent durchaus nichts / was nutzen kan / und die allgemeine Wolfart / ſo in der Gewißheit eines Nachfolgers beſtehet / dringet deroſelben Meinung nach / aller Angſt und Sorge deß Gewiſſens und beſchribenen Rechtens vor; Ferner / nachdeme die Hoffnung Kinder zu erzeugen der vornehmſte Zweck deß Eheſtandes iſt / warumb ſollte / ſprechen ſie / bey nicht erfolgenden Endzweck unrecht ſeyn / das Band zu zerreiſſen *Nero* verſtieß *Octaviam*, als ein Unfruchtbare / und gleiches hat Baſilius / Groß-Fürſt in der Moſcau / Alphonſus König in

in Caſtilien / und mehr andere auch zu unſern Zeiten nicht Unbekandte gethan. *Solon* nach *Plutarchi* Zeugnuß / befahl einen ſtarcken jungen Mann aus einer unfruchtbaren Ehe zu reiſſen / damit er nicht im Schloß eines alten Weibes feiſt werden / und ſein Geſchlecht durch ſeine Schuld zu Grund gehen laſſen möchte; welche Gewonheit auch derer Aertzte Haupt Galenus l. 5. aphor. comm. 59. über die maſſen zu billigen ſcheinet. Febrius und Jaſon ſelbſten / ohne Zweiffel die hochgelehrte Männer / halten darvor / es zerreiſſe die Unfruchtbarkeit eine Ehe nicht weniger / als die Impotenz oder Unfähigkeit zu ehelichem Beyſchlaffe

Felin. *in cap. cum. ſit de Foro competit. n. 15. Jeſon. vol. 1. conſ. 115. n. 1.*

Ja wir wiſſen auch / daß nach alten Rechten und dem Lege Julia & Papia verbotten geweſen / denen Männern nach 60. und denen Weibern nach 50. Jahren ſich zu verheyrathen. Allein unangeſehen diſes und anders / ſonderlich damit das Reich nicht auf Fremde verfalle / und alſo zu innerlichen und äuſſerlichen Kriegen / Thür und Thor eröffnet werden möge / nach einiger Politicorum leichtfertiger Meinung einem Fürſten die Macht zu geben ſcheine / ſeine unfruchtbare Gemahlin zu verſtoſſen: ſo will mich jedoch / nach unpartheyiſcher reiffer der Sachen Uberlegung / bedüncken / es ſeye die anderſeitige Meinung ſo wohl den Göttlichen als weltlichen Rechten / gemäſſer. Dann zuvörderſt wird vermeinet / daß die Hoffnung Leibs-Erben die einige End Urſache und Zweck / deren die ſich in den Eheſtand begeben / ſeye; dann ſolcher auch zum Mittel wider die unzimliche Luſt und Begirde / und zum Troſt und Abhülffe der menſchlichen Natur und Schwachheit geſtifftet iſt.

C. nuptiarum. cauſ. 27. q. 1. S. Thomas. 4. ſent. diſt. 34. qu. 2. c. tantum. cauſ. 32. q. 7.

Dann wann die Unfruchtbarkeit die Ehe ſcheide ſollte / warum hat Abraham nicht lieber ſich von Sara geſchieden / als daß er Hagar neben ihr in ſein Ehbett geführet? Hat nicht auch Zacharias mit ſeinem unfruchtbarem Ehe-Weib Eliſabeth friedlich gehauſſet? oder hat Helkana irgend ſein Weib Anna weniger / als die Phinnenna geliebet / ob ſie ſchon der Natur nach unfruchtbar ware? Wann der Unfruchtbarkeit halber man befugt geweſen wäre / den Eheſtand zu trennen / und ſich von denen Weibern zu ſcheiden / hätte ſolches niemand ehe thun ſollen / als die Patriarchen und übrige Menſchen ſelbiger Zeit / welchen die Fortpflantzung deß menſchlichen Geſchlechts / und ſonderlich der Kirche

Gottes / ſo damahlen an ein gewiſſes Volck gebunden ware / allein ob-lage. Gleichwohl hat weder GOtt einigen derſelben befohlen / ſich von ſeiner unfruchtbaren Ehewirthin zu ſcheiden / noch ſie ſolches vor ſich auß eigenem Bedacht gethan / ſondern ſie haben Gott vertrauet / wie ſolches das Exempel Jacobs mit Rahel über die maſſen ſchön an den Tag leget. Wann nun die Fruchtbarkeit ein Merckmahl deß Göttlichen Segens iſt / *Pſalm. 128. & 127. & 113. 1.* B. Moſe *16. v. 20.*

und ein Fürſt nicht wiſſen kan / ob GOtt die Unfruchtbarkeit ſeiner Gemahlin nicht annoch ändern / und ſie fruchtbar machen werde / ſo würde unfreundlich ſeyn / alſo fort zu ſo herben Mitteln ſeine Zuflucht zu nehmen. Wir wiſſen ja daß einige Frauen ihre viljährige Unfruchtbarkeit öffters mit vilfältiger Frucht hinwiderum vergolten und eingebracht haben. Den Polen Boſeralo / hat ſeine Gemahlin Adelheit / Kayſer Heinrich IV. Tochter / nach 10. Jähriger Unfruchtbarkeit 5. Söhne und 1. Tochter gebohren / Salome / des Groß-Fürſten in der Moſcau Gabriel Baſilii Gemahl / hat annoch nachdem 21. Jahr den Printzen Georgen gebohren: Eben dergleichen wiſſen wir / das ſich mit dem jetzigen König in Franckreich / Ludwig dem XIV. zugetragen habe. Ferner nachdeme der Beweis / um zur Eheſcheidung zu gelangen / klar und augenſcheinlich ſeyn ſolle / hingegen aber ungewiß iſt / ob nicht die Urſache und Urſprung der Unfruchtbarkeit an dem Fürſten ſelbſten haffte / ſo wäre ungütlich gehandelt / wann man die unſchuldige Gemahlin ihres auf des Mannes Leib erlangten Rechtens berauben / und ihr den Schand-Flecken einer zugedichteten Unfruchtbarkeit / zu gröſſester Beſchimpffung dero hohen Anverwandſchafft und Geſchlechtes / anhängen wollte. Dannenhero auch Iuſtinianus in l. ſancimus. 27. C. de nupt. das Juliſche und Papiſche Geſetze ſehr weißlich abgeſchaffet hat. Ja wann wir zu denen Politiſchen Gründen ſelbſten unſere Zuflucht nehmen / ſo kan ſolche Eheſcheidung vileicht dem gemeinem Weſen und Ruheſtand des Staats mehr Schaden als Nutzen bringen. Dann zuvorderſt wird man immer zwiſchen Forcht und Hoffnung leben müſſen / ob nicht auch die neue Gemahlin mit gleicher Unfruchtbarkeit behafftet ſein werde / wie die / welche mit Befleckung des Königlichen Ruffs und Leumunds ſo unvorſichtiglich verſtoſſen worden iſt. So dann wird auch der / ſeiner Tochter Verſchmähung bitterlich übel-empfindende Schweher / die Waffen und Unruh erregen; angeſehen mehrentheils nichts ſchärffer ſchmertzet / als wan die Ehen durch Schmach geſchändet wer-

den

den. Uber diß iſt zu beſorgen / es dörfften auch die Unterthanen / durch des Königs Exempel geſtärckt / ſelbſten zu dergleichen Verſtoſſungen ſchreiten / und offentliche blutige Verwirrungen im gemeinen Weſen einführen und anrichten. Zugeſchweigen / daß die zweyte Ehen ſelten glücklich zu ſeyn pflegen / indeme die nachgenommene Gemahlin ſelten von Forcht / und angedencken des vorigen böß geworrenen Eheſtand befreyet lebet / und dahero ihrem Eheherrn ſehr ſchlechte Treue und Liebe zuträget. Und zimmet ſich demnach wider die Unfruchtbarkeit lieber mit Hoffnung und Gedult / als mit Leichtſinnigkeit / und Beſchimpffung ſeines Nahmens zu helffen.

Beſihe Rittershus. *Diſſ. Jur. Civ. & Can. l. 2. c. 13.* Carpz. *Jurispr. Conſiſt. l. 2. def. 200. ibiq. citt. item.* Brunnem. Kenn. Bruckner. Dede.

Vier und fünffzigſte Ubung.

Ob ein Fürſtliches Reſcript gültig ſeye / wann darinnen die Cauſam Petitorii vor dem Poſſeſſorio oder den Streit über den Eigenthum ehe / als über den Beſitz / zu unterſuchen befohlen wird?

EIn gewiſſer Graff hatte einen andern Landſaſſen ſeines Schloſſes / und darinnen aufbehaltenen Fahrnuſſen / entſetzet und ſpoliiret; als nun der Landes Fürſt dem Graffen ſehr wohl wollte / und der Landſaß das Schloß zwar widerum / jedoch ohne die Mobilien oder Fahrnuſſe / einbekommen hatte / wollte der Fürſt den Graffen zum Petitorio und Streit über den Eigenthum des Schloſſes / annoch vor Unterſuchung des Spolii oder Beraubung deren Fahrnüſſe / zu laſſen; da fragte ſichs ob ſolches gültig wäre. Das diſe ſchöne Frage vor dem Hertzog von Savoyen hin und her erwogen worden ſey / erzehlet Anton. Theſaurus Deciſ. 15. deſſen Fußſtapffen ich / nachdeme vor einiger Zeit faſt ein gleicher Zufall an denen Bayriſchen Grentzen ſich ereignet / nachfolgend / ſage ich / daß zwar viler Meinung dahin angehe / das ein Fürſt / Krafft ſeiner ordinar Gewalt / nicht alſo reſcribiren könne? angeſehen die cauſſa Poſſeſſorii allezeit ehevor zu unterſuchen ſtehet / ehe man zu dem Petitorio ſchreite.

L. 2. C. interd. l. ſi de vi. ff. de judic. l. ordinarÿ, C. de Rei vind. tot tit. X. de cauſ. Poſſeſs. & propriet.

Dann

Dann der ſpolijrte iſt vor allen Dingen wider zu reſtituiren / und in vorigen Stand zu ſetzen / und wird der Spoliant nicht gehöret / er habe dan alles biß auf den letzten Heller wider erſetzet; dann ein Spolium muß biß auf den geringſten Pfenning purgiret werden.

L. 1. §. qui vi. 31. ff. l. cum fundum. 7. C. de vi. c. 2. & c. fin. de Ord. cognit. c. 1. n. 3. q. 2. cap. conquerente. 7. X. de Reſtit. ſpoliat. c. ult. c. 5. q. 2. c. hiſtoria. c. 33. q. 2. can. nullus. cauſ. 2. q. 2. Epiſcopus. c. 3. q. 1. c venerabilis, 37. de offic. Deleg.

Und zwar cum omni cauſa oder mit aller Zugehör / Anhang und Nutzunden /

Rota Roman. Decis. 113. c. bonæ. 51. de Appel. can redintegrenda. c. 3. q. 1.

Welches auch in denen per ſpolium abgenommenen Fahrnuſſen ſtatt findet.

L. naturaliter. 12. §. 1. ff. de acq poſſ. ſ. Alexand in l. rem. quæ. n. 4. ff. cod. Gabriel. *Concluſ. l. 5. de reſtit. ſpoliat. concl. 1. n. 65.* Paris. *conſ. 1. n. 45.* Roland à Valle *cons. 53. n. 25. l. 1.*

Wann nun diſe von einem Spolio oder eigenthätiger Entſetzung angeführte Regul in groſſer Billigkeit gegründet iſt; als wird ein Fürſt derſelben nicht zu wider handeln können / angeſehen wir nichts können / als was wir mit Recht und Fug thun können.

C. faciat. homo. c. 22. q. 2. l. Nepos. Proculo. ff. de V. S.

Und wird des Fürſten Wille allezeit alſo beſchaffen zu ſeyn vermuthet / wie er von Rechts und Billigkeit wegen ſeyn ſollte.

Bald. *in c. 1. n. 3. v. 5. ſi autem non eſt. colum. 2. apud. quem feud controv. ſiniatur.* Pacian. *Conſ. 161. l. 1. n. 21.* Gail. *2. Obſ. 76. n. 11.*

Allein ob ſchon diſes alles in ſeiner Acht gantz richtig zu ſeyn ſcheinet / ſo will mich doch / mit Ant. Theſauro / und anderen von ihme angezogenen / warhafftiger zu ſeyn beduncken / daß ein Fürſt dergleichen Reſcript ergehen / und denen Partheyen eröffnen laſſen könne. Dann ein Fürſt iſt / derer mehrern Meynung nach / nicht ſchuldig / die Schärffe der Gerichts-Ordnung ſo genau in Obacht zu nehmen / als welche von weltlichen und poſitivem Recht eingeführet worden / ſondern er kan ex æquo & bono und der natürlichen Billigkeit nach verfahren.

Menoch.

Matth. *de Affect. Decis.* 361. *n.* 13. *Crammatic. conſ.* 79. *num.* 19. *alleg.* Theſaur. *Decis* 15. *num.* 4. Burſat. *concl.* 129. *n.* 19. *l.* 2. allwo er die Spolien Reguln den weltlichen poſitiv-Recht beyzehlet.

Ja er kan jemand eine Sache committiren oder auftragen / um nur die wahre Beſchaffenheit des Handels zu unterſuchen / ohne ſich an die Gerichts-Ordnung zu binden / ſola factiveritate inſpecta welchen falls er über das beſchriebene Recht zu diſpenſiren vermuthet wird.

C. propoſuit. ext. de Conceſs. Præb. Didac. Covarruv. *in Relect. cap. Alma Mater. p.* 1. §. 1. *n:* 4. Fachin. *l.* 1. *contr.* 2. *l.* 1. *ff. de Conſtit. Princip.* Coras. *l.* 2. *Miſcell. c.* 25.

Ferner und nach deme ein Fürſt in etwas wenigem der Parthey Recht / aus vollkommenem wohlbedachtem Wiſſen / verletzen und hindan ſetzen kan / wann die Sache geringfügig und von ſchlechtem Nachtheil iſt / ſo hat er ohne Zweiffel in obangeregten Fall / da der Streit über die Fahrnuſſen in Anſehen des Schloß ſelbſt gar gering / und das Poſſeſsorium ſelbſten alſo in Abſehen auf das Petitorium von ſchlechter Erheblichkeit war / in ſo weit diſpenſiren könne / geſtalten ſolches behauptet /

Alex. *cons.* 54. *n.* 3. *l.* 5. Natta. *conſ.* 340. *n.* 23. *c.* 2.

Um ſo mehr / als in unſerm Fall der parthey ihr Recht nicht benommen noch erſtrecket / ſondern allein zu Widerbekommung des Ihrigen eine Friſt und Aufzug angeſetzet wird / nemlich mit Vorbehaltung des Petitorij, und ſcheinet alſo der Fürſt blößlich die dilatoriſche Exception, oder verzägerliche Einrede nicht zulaſſen zu wollen.

Capic. *Decis.* 69. *n.* 13. Menoch. *in* 15. *remed. recuper. Poſſeſs. n.* 371. Nevican. *conſ.* 97. *n.* 13. Theſaur. mit andern angeführten *ſub. n.* 5. allwo er jedoch einem Fürſten einräthet / daß er ſich dergleichen Reſcripten enthalten ſolle / indeme er dem einen zu gefallen / dem andern auch nicht zu kurtz thun / ſondern vilmehr / zur Vermeidung Aergernuſſes eine Gleichheit halten ſolle.

Fünff und fünfftzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt diſpenſiren und nachgeben könne / daß einer / ſo impubes, und noch nicht 14. Jahr erreichet hat / ein Teſtament machen möge?

DAß ein Pupill / oder noch nicht zur Pubertät gelangter Minderjähriger nicht teſtiren könne / iſt allerdings aus fündigen Rechtens / und diſes wegen ermanglenden ſattſamen Verſtandes / und Schwachheit des jenigen Nachdenckens / ſo zur Aufrichtung eines letzten Willens erfordert wird. Dann ein Teſtament aufrichten / iſt gleichſam ein Geſetz machen / und ſcheinet derjenige ſo teſtiret / die ſtattlich vorſichtige Ordnung derer Geſetze umzuſtoſſen / welche ſonſten durch Beruffung derer neheſten Freunde teſtiret hätte; dahero erfordert das Geſetz zu dergleichen Diſpoſition einen ſattſamen Verſtand ſolcher ſeiner Ordnung / welcher aber bey einem irrenden und unvogtbahren fehlet und mangelt. Als aber gleichwohl ein von ſehr hohem Hauß abſtammender Impubes, mittels einer beſondern Bittſchrifft von dem Landes-Fürſten die Erlaubnus ausbate / ein Teſtament zu machen / ſichs / ob der Fürſt hierinnen haben diſpenſiren können?

Um meine Meinung bey diſer ſchönen Frage ohne weitläufftige Umſchweiffe zu entdecken / halte ich darvor / daß ein Fürſt ſehr ſchwerlich zu dergleichen Diſpenſation ſchreiten könne. Erſtlich / weilen zwar diſes Verbott einer teſtirung bloßlichen menſchlichen poſitiv-Rechtens / und ein Fürſt an diſe / nach gemeiner Regul derer Politicorum und Rechts-Gelehrten / ſonſten nicht gebunden; gleichwohl aber diſes Verbott zugleich in natürlichem Recht gegründet iſt / in Anſehung des natürlichen Mangels eines ſolchen Teſtirers / da wider eine Diſpenſation nicht wohl beſtehen dörffte.

Bald. *in l. Doctrinam.* & *l. bonorum. n. 4.* C. *qui admitt.* & *in l. un. n. 5.* C. *de Confeſs.* Ant. Theſaur. *in terminis*; denen wir gefolget ſind / *decis. 87. per tot.* Jaſon. *in l. Reſcripta. n. 12. C. de precip. Imp. offer.*

Zweytens / ſo ſtehet deme ein ſchöner Text entgegen / allwo der Kayſer dergleichen Erlaubnus auch denen Pupillen / ſo milites und in Kriegs-Dienſten waren / nicht einmal geben wollen / damit nicht deuen Eltern oder Befreunden hierdurch Nachtheil zugezogen würde; und

iſt

iſt demnach / weil hier von dem Nachtheil eines dritten gehandelt wird / dergleichen Diſpenſation abzuſchlagen.

L. fin. C. de teſt. mil. l. nec. avus. C. de emancipat. lib. ubi gloſſa & Bald. *in ult. not.* Jaſon. *in l. Reſcripta. col. fin. C. de prec. Imp. offer.*

Jedoch wofern der impubes der Pubertät gantz nahe / und einer Argliſt oder Doli fähig wäre / auch ſonſten eine gemeinnützliche Betrachtung mit unterlieffe / ſo möchte ein Fürſt / nach fleiſſiger Unterſuchung derer Urſachen / und dem jungen Menſchen geleiſtetem Beyſtand / villeicht diſpenſiren können.

Angel. Alex. Decius & Jaſon. *in l. fin. C. de teſtam. Milit.*

Auſſer deme aber wird dem beſorglichem Betrug und Bosheit nicht nachzuſehen / ſondern vilmehr wegen darunter waltenden Præjudicij von ſolcherley Diſpenſation ſich zu enthalten ſeyn; inmaſſen auch der Hertzog von Savoyen / nach Zeugnus des berühmten Theſauri / an angezogenem Ort / woraus das bißherige genommen / und dorten mehrers zu leſen iſt / im Jahr 1588. gethan hat.

Wegen bequemer Connexion diſer Materi fällt auch diſe Frag zu unterſuchen vor: ob ein Fürſt ein Teſtament und eines teſtirenden Willen ändern oder gar aufheben könne? Mich will / mit dem Hochgelehrten Didaco Covarruvio, Cravetta, Fulgoſo, Decio, und andern hochberühmten Leuten / beduncken / es könne ein Fürſt derer privat Perſonen Teſtamenten nichts benehmen / noch deren Conditiones und Bedingnüſſe ändern. Erſtlich / weil die Worte im Text klar / und ſo unverdunckelt ſind / als der helle Mittag wann der Kayſer ſaget: wann ein Teſtament rechtmäſſig aufgerichtet / und der Erbe fähig iſt / ſoll ſolches durch die Autorität unſers Reſcripti oder Befehl-Schreibens nicht umgeſtoſſen werden.

Text. in l. ſi teſtamentum. C. de teſtam. & l. ſi. donationem. C. de revoc. donat. wo faſt eben ſelbige Worte widerhohlet werden.

Dec. conſ. 468. n. 18. allwo er obige beede Geſetze anziehet.

Zweytens / weil das privat Eigenthum von dem Fürſten anders nicht / als um allgemeinen Nutzens wegen / aufgehoben oder weggenommen werden mag / nun hat das Eigenthum das freye Recht und Macht auf ſich / über das Seinige nach Belieben zu teſtiren.

L. item ſi verberotum. §. *1. ff. de R. V. l. venditor.* §. *ſi conſtat. ff. comm. præd.*

Drittens / obwohl die Solennitäten der Teſtamenten von dem Poſitiv- und Civil Recht eingeführet ſind / ſo kommet doch die Freyheit zu teſtiren ſelbſten einem aus dem natürlichen und Völcker-Recht zu / und kan alſo vom Fürſten nicht benommen werden.

L. nec. §. *deportat. ff. de teſtam. Mil. l. milites. C. eod.* Menoch. *conſ. 20.* Covarruv. *ad literam.* l. *3. reſolut. 6. per. tot.* Cravett. *conſ. 296. l. 2.* Corn. *in l. ſi teſtament.* allwo er diſe Meinung die gemeine nennet. Abbas. *in c. quæ in Eccleſia. de Conſtit.*

Dahero beſagter Covarruv. n. 7. davor hält / daß ein Fürſt / ſo hierwider handele / ſeinen Unterthanen die Gerechtigkeit nicht gleich handhabe; und ſetzten dergleichen Abbrüche deß Fürſten Seelen Heil in Gefahr.

Sechs und fünfftzigſte Vbung.

Ob ein Kauffer belanget werden könne / über das jenige Gewährſchafft zu leiſten / ſo von des Fürſten Handlung und Anmuthung herrühret?

Burgerus erzehlet einen artigen Fall / es habe nemlich Mævius Titio ein in ihrem Vatterland Bergen gelegnes Grundſtück verkaufft / und dem Kauffer verſprochen / woferne auſſer denen benannten einige fernere Beſchwerde auf dem Gut hafften ſollte / daß er ihme der aller und jeder entheben / und davor Gewährſchafft leiſten wollte. Bald hernach beſchiehet / daß der Herr Pf. von N. die auf die adeliche und freye Güter geſetzte Futter-Haber von vilen Jahren her zuruck fordert; als aber der Kauffer die Gewährſchafft hierwider vom Verkauffer forderte / ſeye / Burgers Anzeige nach / gefraget worden / ob der Verkauffer dergleichen Fürſtlicher Anforderung und Facti zu entgelten / und deßhalben Red und Antwort zu geben hätte? Burger Obſ. 25. cent. 4. erachtet / man ſeye keine Gewährſchafft zu leiſten ſchuldig; dann weil diſe Haber-Forderung ſchon einmal vom Fürſten nachgelaſſen war / und nun erſt von neuem widerumb erreget wurde / ſcheinet ſolches ein bloſſer unverſehener und gleichſam ungewohnlicher Casus und Fall zu ſeyn / und alſo alle Gewährſchafft auszuſchlieſſen.

L. Lucius. *ff. de evict.* Socin. *in l. quidam. n. 3. ff. de reb. dub.* Seb. Medic. *de caſ. fort. p. 1. q. 13. n. 6.* Bald. *conſ. 395. n. 6. l. 2.*

Vor einen ungewohnlichen Fall aber iſt der jenige zu achten / ſo wunderſelten oder warſcheinlich gar nicht zu geſchehen pfleget.

Vid. Oldrad. *conſ. 266.* allwo er ſaget: daß die Widerruffung einer Gnade / ſo vom Pabſt geſchehen einen ungewöhnlichen Fall nicht begreiffe / welcher ſo dann ſich zuereignen geſagt werde / wan er gemeiniglich nicht zu geſchehen pfleget / oder wann wahrſcheinlich auf ſolchen nicht gedacht hat Petr. de Aucb. *conſ. 402.*

Wird alſo die That eines Oberherrn unter ungewöhnliche unverſehene Fälle alſo gar gerechnet / daß er auch unter der allgemeinen Verzicht derer unvermutheten Fälle nicht mit verſtanden wird.

Bened. Carpzov. *l. 5. Reſp. 46. n. 11.*

Wann dann nun diſe Haber-Geſchwerde ſchon ehedeme von dem Fürſten nachgelaſſen / nun aber über alles Verhoffen auffs neue auf die Güter geleget worden wäre / als ſtehet in deß Verkauffers Mächten nicht / den Kauffer von neuen Beſchwerden / ſo auf alleinigen Fürſtliche Befehl / zu allgemeiner Nothdürfft auferlegt werden / zu befreyen.

Bartol. in l. 6. C. de mulier. & in quo loco. Gail. 2. O. 52. n. 10. Heig. p. 1. 9. 17. n. 30. Crav. conſ. 95. n. 1.

Sieben und fünfftzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt auf den Fall / da zweyerley Herrſchafften Unterthanen mit einander ſtreiten / das allgemeine Beſte dem Privat oder einzelner Perſonen beſondern Nutzen vor ziehen ſolle?

Gegenwärtige Frage deſto beſſer zu erläutern / ſo laſſet uns den Fall ſetzen / es habe ſich zwiſchen denen Unterthanen von zweyerley Herrſchafften ein ſtarcker Streit entzündet / und habe je ein Theil dem andern Schaden zugefüget; da läſſet ſich s fragen / ob ein Fürſt / in Unterſuchung der Sache eines jeden Privati, ſo über erlittenen Schaden ſchreyet / Klage anzuhören / und dergleichen Verluſt beſonders zu erwegen ſchuldig oder aber durch öffentlichen allgemeinen Vertrag / auß Liebe zum Friden / alles beederſeits aus Ober-Herrlicher Macht aufzuheben be-

fugt ſeye? Wann wir den genau beſchribenen Rechten nachgehen / ſo ſcheinet / man müſſe ſagen / daß die Sorge vor die Privat-Perſonen einem Fürſten vor allen andern anbefohlen ſeye / und ſein Amt guten Theils darinnen beſtehe / das die Privat-Perſonen zugefügte Unbilde der Billigkeit nach / nicht minder als die insgemein Erlittene in Beobachtung und Schätzung gezogen werden mögen zumahlen bey denen Schäden und Verluſt / ſo einzelnen Perſonen zugefüget werden / auch das gemeine Weſen leidet. So hat auch / wie wir im vorhergehenden öffters eingepräget haben / ein Fürſt derer Privat-Perſonen Vermögen zwar unter ſeinem Imperio und Bottmäßigkeit / nicht aber in ſeinem Eigenthum / unter ſeiner Bottmäſſigkeit hat er ſie / alſo / daß denen Privat-Perſonen mittels offentlicher Autorität Geſetze / wie ſie ihr Leben behörig anſtellen ſollen / vorgeſchriben werden mögen; nicht aber hat er ſie im Eigenthum / noch die Macht derer Privatorum Güter zu veräuſſern und hinzuſchencken. Nun wäre aber diſes eine Art einer Veräuſſerung / wann man derer Privatorum Forderungen gegen andere privatos abtilgen / und diſen / ſo andern Schaden zugefüget / die Schuldigkeit oder Straffe / womit ſie den zugefügten Schaden büſſen ſollten nachlaſſen wollte: Dann ein jeder hat dasjenige im Vermögen was er mittels rechtmäſſiger Klage gegen einen andern fördern und heiſchen kan.

Riemer *in terminis caſ.* 28. *f.* 179. Franciſc. Sabund. *de Rat. Status. p.* 1. *c.* 3. *n.* 1. allwo er Grotium und vil andere anführet.

Alleine obwohlen die angeführte Gründe dem Civil- und poſitiv-Rechte ohne Zweiffel gemäß ſind / ſo Zweiffele ich gleichwohl / ob ſie mit dem allgemeinen und public-Rechten / wie auch der Politiſchen oder Staats-Lehre einſtimen mögen. Dann wo unter denen Unterthanen zerſchidener Herrſchafften ewige Strittigkeiten / u. ſi dahero entſtehet Krieg vernünfftig zu beſorgen / glaube ich / daß niemand alſo abgeſchmack ſeyn werde / das er laugnen ſollte / es ſeye dem Fürſten rathſamer / ſolcherley Zänckereyen / Krieg und Morden durch einen allgemeinen öffentlichen Vergleich / auch mit Hindanſetzung einzelner Perſonen Forderungen vorzukommen. Dann alles was durch dergleichen beederſeitige Aufhebung derer Forderungen denen privatis zu kurtz geſchehen mögte / ſolches wird durch den allgemeinen Nutzen hinwiderum vergolten. Ob wohl des Fürſten Vorſage vor die Privat-Perſonen ſich allezeit auf die Billigkeit erſtrecket / wo deren Genüge geſchehen

mag;

mag; kan er doch ſich ſolche Billigkeit nicht allezeit vollkommentlich/ ſondern nach Nothdurfft / ſo vil ihme andere zulaſſen / angelegen ſeyn laſſen. Vollkommentlich betrachtet er ſelbige / wann zwiſchen einerley Unterthanen; nach Nothdurfft aber / wann zwiſchen verſchidener Herrſchafften / und eines fremden mächtigeren Herren Unterthanen der Strit obwaltet. Dann hier iſt nicht die Frag noch Suche um das Eigenthum über derer Privatorum Sachen / ſondern um die Bottmäſſigkeit über ſelbige / damit nemlich niemand ſich ſeiner Habe unrecht bediene / das iſt / damit niemand ſeiner Forderungen gegen andere / zum Schaden des gemeinen Weſens mißbrauche. Ja wo wegen Widerſetzung ſolcher Partheyen / denen man nichts befehlen kan / kein Befehl ſtatt gewinnet und die Billigkeit nicht vorbringen kan / da muß die Autorität einer beederſeitigen reciprocirlichen allgemeinen Vergleichs gelten und den Vorzug haben. Ein Land deſſen universaler und gemeiner Stadt aufrecht ſtehet / bringet auch Privat-Perſonan gröſſeren Nutzen als wo einzelner Perſonen Glücke beſonders blühet / das Gemeine aber unterdrucket und betriebet darnider liget. Dann / wie Riemer ſehr wohl bemercket / wer privatim und vor ſich glücklich lebet / muß gleichwol / wann das Vatterland Noth leidet / ebenfalls zugleich zu Grund gehen. Und kan demnach das gemeine Weſen derer Privat-Perſonen beſondere Noth noch ehe ertragen / allein jede privati können die allgemeine Noth ſchwerlich überſtehen.

* *Confer.* Tacit. *14. Ann. c. 44. n. ult. ibiq.* Forſtner. & Lentul.

Acht und funfftzigſte Ubung.

Wann der Fürſt jemand die Freyheit von der Steuer und anderen Anlagen angedeyen läſſet / weme ſelbige Beſchwerde hernach zuwachſen?

WAnn man die deutliche Worte derer alten Geſetze fleiſig anſchauen will / ſo ſcheinet faſt / ob könnte ein Fürſt die durchgehende Befreyung von denen Steuren und gemeinen Anlagen niemand keines wegs angedeyen laſſen: Man hat deswegen einen alſo lautenden Text zu leſen / daß wider den gemeinen Nutzen keine Freyheit von denen Real-Contributionen und Anlagen durch ein Fürſtliches Reſcript gegeben noch zugelegt werden könne.

In l. fraudem. 7. C. de annon. & tribut. lib. 10.

Item

Item anderswo ſtehet: daß niemand von einer allgemeinen oder ordentlichen Anlag frey ſeye / wann er auch ein Privilegium hierüber aufweiſen könnte.

Text in l 1. C. de indict. l. vacantis. 19. C. de Decur. l. 10.

Dann es vermag kein Privilegium etwas dem Dritten zum Nachtheil zu würcken.

L. Reſcripta. 7. C. de precib. Imp. offer. l. nec. avus. C. de emancipat. lib. l. ex facto. 43. ff. de vulg. Subſtit.

Nichts deſtoweniger wollte ich keines wegs zweifflen / es könne ein Fürſt dergleichen Befreyung von denen Anlagen jemand angedeyen laſſen; woferne alleine ſolches nicht auf diejenige Anlagen extendirt und ausgeſtreckt wird / ſo zur Kriegs- oder anderer allgemeiner Noth angeleget ſind / dahin ein Fürſt vermuthlich nicht gedacht hat / und welche auch diejenige / ſo ſonſten zum höchſten befreyet ſind / entrichten müſſen.

Henr. Bocerus. *de Collect. c. 11. num. 50.* Gail. *l. 2. O. 52. num. 26.* Petr. Heig. *p. 1. q. 18. num. 26.* Ant. Theſaur. *Deciſ. 134. n. 10.*

Wann dann ein Fürſt jemand die Freyheit von denen Ordinar-Anlagen verleihet / ſo fraget ſichs in Theſi / weme ſolche Beſchwerde zuwachſe / das iſt / ob des privilegirten Antheil zu præjudiz des nachlaſſenden Fürſten ab / oder aber denen übrigen Unterthanen angerechnet werde. Ich ſage ohne Umſchweiff und Füllung derer Blätter mit eitelen Worten / daß ein Fürſt den Antheil des jenigen / den er befreyet hat / an ſeinem Empfang abzuſchreiben / und für bezalt zu rechnen habe. Hierzu findet ſich ein ſchöner Text: daferne ein Præfectus prætorio, oder die Regenten einer Provintz etwas von gemeinen Anlagen jemand nachzulaſſen für rathſam erachten / ſo ſollen ſie gleichwohl dasjenige / ſo ſie einem andern nachgelaſſen haben / aus ihren eigenen Mitteln erſetzen.

Text. in l. 40. C. de annon & Tribut. l. 10.

Ferner ſo ſollen die Fürſtliche Wolthaten und Begnadigungen ohne anderer Leute Beſchwerde und Verkürtzung ertheilet werden. Der Text redet hiervon alſo: So offt vom Fürſten etwas erlaubet wird / muß es alſo erlaubet werden / daß dardurch niemand unrecht geſchehe / und auf ſolche Weiſe pfleget der Fürſt etwas zu ertheilẽ; und §. 16: Wann jemand vom Fürſten etwas ſchlechthin erhalten hätte / ſo iſt nicht glaublich / daß ſolches mit anderer Beſchwehrung gemeinet ſeye / und wird auch nichts in ſolchem Anſehen verſtattet noch verliehen.

Text.

Text. in l. 4. C. de emancip. lib. l. 2. §. 10. & 16. ff. nequid in Loc. publ.

Uber diß ſo ſcheinet ein Fürſt / indeme er durch ſein Reſcript jemand alſo befreyet / diſes befreyten Antheil für bezahlet anzunehmen / dann ſonſten müſte er einerley Anlage doppelt von denen Unterthanen abfordern / erſtlich durch dergleichen Befreyung / und dann durch die völlige Bezahlung / ſo er gleichwohl von andern Burger bekommen wurde.

L. 36. ff. de Jur. Fiſci. Rol. à Valle *Vol. 2. conſ. 76. n.* 5. Nicol. Bœr. *Deciſ. 213. n. 4.* Roſenthal. *de Feud. c. 5. ann. 85.* Klock. *de Contr. c. 16. n. 23.* Panormit. *int. prævenit. extr. de immunit. Eccl.* Cacheran. *Deciſ. 95. n. 12. & 23.*

Neun und Funfftzigſte Ubung.

Ob erlaubt ſeye / von des Fürſten Macht Gewalt zu diſputiren?

DIſes iſt eine ſchlüpfferige Frag / und die billig ſtracks zu Anfang meines Wercks hätte geſtellet werden ſollen / um zu ſelbiger / als ad Sacram Anchoram / ſo balden meine Zuflucht zu nehmen / wann derer Neid-Hämmel ungeſtümmes Wüten der unſchuldigen Feder den Schiffbruch androhen ſolten. Ich weiß / daß nichts mehr durch derer politicorum und aller Naſeweiſe Geſchrey eingepräget wird / als daß derjenige ein Sacrilegium und gleichſam Kirchen-Raub begehe / der ſich unterſtehet / über des höchſten Fürſten Macht zu diſputiren. Allein laſſet uns ſehen / ob deme alſo ſeye / und ob derjenige ſich alſo gröblich verſtoſſe / der die Fürſtliche Befugnuſſe unterſuchet. Es ſind vornehmlich 3. aus der Quelle derer beſchribenen Reche hergeholte Gründe / ſo da zu beſtärcken ſcheinen / daß alle dergleichen Beſtreitung verbotten ſeye. Der 1. Grund iſt hergeholet / ex l. 2. C. de Crim. Sacrileg. allwo gemeldet wird es ſeye einem Sacrilegio oder Verletzung geheiligter Sachen gleich über dem Fürſtlichem Urtheil und Iudicio zu diſputiren. Das 2. Argument wird genommen ex l. ff. de Conſtit. princ. allwo gemeldet wird: was dem Fürſten gefället / das habe die Krafft eines Geſetzes; und ſeye alſo eitel und vorgebens / von deſſen Macht zu diſputiren / da deſſē Wille durchgehends herrſchet. Das 3. wird entlehnet ex l. Benè à Zenone C. de præſcript. quadrag. allwo der Kayſer ein Herr der ganzen Welt genennet

wird; wann nun ein Herr ſeinen Unterthanen oder Bedienten keine Rechenſchafft ſeines Thuns halben zu thun hat / ſo wird ſolches vielweniger der Fürſt als ein Herr über jene Herren / zu leiſten ſchuldig ſeyn.

Obwolen diſes und anders / zumalen wann es durch verſtändige rechtmäſſige Auslegung erläutert wird / gantz wahr iſt / halte ich gleichwohl darvor / daß gütige und vorſichtige Fürſten nicht verſchmähen ſollten diejenige anzuhören welche die Fürſtlichen Vorrechte / öffters zu Glimpf derer Fürſten / unterſuchen / und ſelbige denen Geſetzen und der Vernunfft nach vorſtellen. Wann nur / welches wol zu mercken iſt / alle unziemliche Tadelſucht dabey vermieden bleibet / und man zu denen Particularien / und Ausdeutung auf gewiſſe benannte oder gar zu kenntlich beſchriebene Perſonen / anders nichts als gantz behutſam ſchreitet. Eine Tyranniſche Boßheit iſts / wann einige ohne dem Zaum der Vernunfft und Billigkeit ſich regieren zu laſſen / herrſchen / und dasjenige / ſo ſie meiden ſollten nicht hören / noch was ſie thun ſollten / belehret werden wollen. Bey verſtändigen tugendhafften Fürſten iſt nicht zur Schuld gerechnet worden / wann man ihre Rechte nach denen Geſetzen und der Billigkeit / als gleichſam zen perpendiculis / abgeglichen und erwogen hat. Wer anders reden will / der muß nothwendig ſehr vieler Leute hochgelehrte Commentarios, welche mit höchſtem Lob der gantzen Nachkommenſchafft / und mit herrlichem Nutzen der gelehrten Welt / von denen gerechtſamen Regalien / und Gewalt derer Fürſten geſchriben haben / verbrennen. Da müſſen gewiß Bocerus, Peregrinus, Rudolphus, Petra, Roſenthal, und tauſend andere in das Elend gehen / und verwieſen werden / nachdeme einige ſtinckfaule Thiere / müſſige Neid-Hämmel / und bellende Grüblere das End-Urtheil wider ſie geſprochen haben. Scheinen alſo die für die gegenſeitige Meinung oben angeführte Geſetze allein von einer ſolchen Diſputation wahr zu ſeyn / ſo mit Verachtung / Beſchimpffung / und Spottung derer Majeſtätiſchen Recht geſchiehet / und die zur Erweckung Aufruhr darum tüchtig wäre / weil ſie dem gemeinem Pövel in allem ſchmeichelte / und deſſen Freyheit / mit höchſter Gefahr derer Oberherl. Rechte / bis zum Himmel erhebete. Ubrigens nachdem auch ein Fürſt das Recht zu ertheilen ſchuldig / und öffters durch Verſchwindung der Warheit / oder Vorbildung falſcher Umſtände / übel berichtet werden kan; ſo ſehe ich nicht / warumb über deſſen Macht zu fragen verbotten ſeye / wann durch ſeine Handlung das Recht eines Dritten vernachtheiliget werden ſollte; dann obwolen dem Fürſten alle Ge-

Gewalt gegeben iſt / ſo ſcheinet ihm doch keine gegeben zu ſeyn um Böſes zu thun. Ja es iſt nicht zuvermuten / daß ein Fürſt das jenige verlange / was er nicht thun kan / angeſehen er nicht als ein Menſch / ſondern als ein lebendiges Geſetz herrſchet und dahero Sanctiſſimus oder Hochgeheiligte genennet wird.

Diſes habe ich hier gelegenlich zu erinnern gehabt / aus Hertzensgrund wünſchende / daß einem Fürſten diſes einige ſtets vor Augen ſchweben möge: ein Fürſt ſeye um deß Volcks / nicht das Volck um deß Fürſten wegen geordnet / und das Fürſtenthum zum Nutzen der Unterthanen und gemeinen Weſens eingeſetzet.

Ariſtot. *l. 3. Pol. 11.* Heig. *l. 1. q. 79.* Vult. *l. 3.* Conſ. Marp. *35. n. 141.* Gars. *de Expens, c. 21. n. 32.* Ludov. Molin. *tom. 3. p. 1. de trib. diſput. 667. n. 1.*

Sechtzigſte Vbung.

Ob und was für eine Macht ein Fürſt in Geiſtlichen Sachen habe;

DEmnach der Herr Autor diſe Frage meiſtentheils aus denen præſuppoſitis und Lehr-Sätzen der Römiſch-Catholiſchen Kirche / deren er zugethan / erörtert / hingegen man ſelbige Evangeliſcher Seiten nicht annehmen kan; als hat der Verleger / zwar das ſonſten herrliche Werck hierinfalls nicht ſtimmlen / weniger in gerühmten Herrn Verfaſſers Meinung wider deſſen Willen etwas änderu / gleichwohl aber / inmaſſen auch zu Eingang des Tractats von der Nider-Gerichtbarkeit geſchehen / hiemit feyerlichſt conteſtiren und bezeugen wollen / daß man dem jenigen / ſo hierinnfalls derer Evangeliſchen gleich auch der erſten und Primitiven Chriſtlichen Kirchen Confeſſion und Lehre nicht gemäß iſt / keineswegs beyzutretten / weniger einigen proteſtirenden Stand und Obrigkeit / zu Nachtheil in deren durch den Religions- und gefolgten Weſtphäliſchen Fridens-Schluß / auch andere Reichs-Satzungen beſtättigen Vorrechten in geiſtlichen Sachen etwas zu vergebens ſondern lediglich die hypotheſin des / deren Autoritas bey denen Catholiſchen in ihrem Werth ſtehen zu laſſen / gemeinet ſeye. Und mögen vilmehr bey diſer Frage zum Theil die ſelbſt Catholiſche M. Antonius à Dominis, und P. Sarpi, ſamt andern / ſo dan aber Carpzov. Juriſpr. Con-

Conſiſt. l. 1. ſeſ. 1. ſeqq. cum citatis. longo agmine. Brunnem. Juris Eccleſ. l. 1. c. 12. Myler. de Jur. ſtat. cap. 82. ſeqq. und andere ſo Theologi als I-Cti Augſpurgiſcher Confeſſion / ſonderlich der vom Herren Autore ſelbſt angeführte Conring. in faſt allen ſeinen Schrifften nutzlich geleſen werden. In diſer wichtigen und kutzlichen Sache finde ich zweyerley Arten derer Autorum. Die eine beſtehe in Politicis, welche / etwann der Staats-Raiſon allzuvil einraumende / mit Conring und andern alle Macht in geiſtl. Sachen denen Fürſten allein zugeſchriben. Diſe Autores beduncken mich die Kehle der Kirchen Freyheit mit ihrer freyen Feder als mit einem Meſſer anzugehen / ſo ihrer Mutter der Kirche Heimlichkeit und blöſſe entdecken / und dahero von ihr und mir ſchlechten Danck verdienen. Die andere beſtehet in den meiſten Canoniſten / welche gleichſam mit zuſamm geſchworner Hand behaupten / es ſeye die geiſtliche Obrigkeit von der Weltlichen gantz independent und ſelbiger im wenigſten nicht unterworffen. Ich meines Orts / wie ich die erſte Meinung gantz nicht billige / alſo befinde ich derer jenigen / ſo die andere behaupten / Urtheil etwas zu hart / und mit der erſten Kirche Demuth nicht einſtimmig. Damit ich mich nun in diſer Meeres-Tieffe nicht verfalle / ſo will ich allein etliche Erinnerungen und Betrachtungen beybringen / wordurch meines Erachtens beederley Meinung gemildert / und bey ſelbigen ein Temperament gebraucht werden könte. Zu Particularien und beſondern Umſtänden / welche ſo wol betriegen / als wenig nutzen / mich einzulaſſen / iſt meines Thuns nicht / der ich eines theils mich ſelbſten in gefährliche Stricke nicht verwickeln / ander theils auch nicht partheyiſch zu ſeyn ſcheinen wollt.

Erſtlich nun frage ich / ob dann die weltliche Macht / oder der Fürſt / vom Päbſtlichen Stuhl / wegen herrlichen entweder eigener oder derer Vorfahren / der Kirche auf ein oder andere Weiſe geleiſteter Dienſte / dergleichen Freyheit nicht erlangen ſollte können / Krafft deren er auch auſſer dem Bezirck ſeiner Macht / ein gewiſſes und beſchränckētes Recht über die geiſtliche Güter und Perſonen üben möchte? warum ſollte der Kirche den für ſie eingeführten Favor nicht abſagen / und ſich deſſen verzeihen können / ſonderlich wann ſolches zu Vergeltung empfangener Woltharen / und Kennzeichen eines danckbaren Gemüts geſchiehet? Dahero wir täglich ſehen / daß aus dergleichen Urſache die Fürſten und andere hohe Perſonen öffters von denen gemeinen Reguln deß Päbſtlichen Rechtens ausgenommen werden.

C. de

C. de multa. in fin. l. de prab. c. execrabilis. §. nos. itaque ibi: die Königliche Printzen müſſen wegen ihrer Hoheit mit der Gnade eines gröſſern Vorrechts erhöhet werden. *de prab. & dignit.*

Ja die 43. Regul der Päbſtlichen Cantzeley vermeldet / daß denen jenigen Rechten / ſo einem König / Hertzog / oder anderen Fürſten zuſtehen / nicht leichtlich Abbruch gethan werde / angeſehen wegen der Ehrerbietung / ſo die Leute gegen ſelbige tragen / es ſich geziemende / ihnen in dem mehriſten zu willfahren / und ſie mehr als andere zu beehren.

Concil. Trident. Seſs. 22. n. 8. Seſs. 25. c. 1. alwo verſehen iſt / daß dem *Juri Patronatus*, ſo einem Kayſer oder anderem Fürſten zuſtehet / niemals Abbruch gethan zu ſeyn / vermuthet werden.

Gewiß die Könige in Franckreich / ſo ſich einer zimlichen weit ausſehenden Gewalt in geiſtlichen Sachen anmaſſen / ſchützen ſich darmit / daß ſie Krafft eines beſondern vom Päbſtlichem Stuhl vor Alters gegebenen / und denen Königen in Franckreich wegen herrlicher Verdienſte ertheilten Privilegii / der jenigen Macht / davon wir unten melden werden / hin und wider / ohne Beyſorge der Kirchen Jurisdiction zu nahe zu tretten / ſich unterziehen.

Zweytens / kan dan ein Fürſt nicht auch dergleichen Recht / Krafft von undencklichen Jahren hergebrachten Gebrauchs / bey geiſtlichen Sachen und Perſonen erlangen. Dann es ſtehet zu vermuthen / als eine undenckliche Gewonheit und Obſervanz / welche ſo wohl vom Pabſt / als denen Ordinariis gedultet worden / für ein ſolche Sache angeſehen worden ſeye / die der Kirche wenig Nachtheil bringen würde.

Rochus *de Cart. in c. fin. ſect. 6. n. 15. de conſuetud.*

Wann demnach jederzeit ein beſtändiger Ruff von einem erhaltenem Privilegio gegangen / und ein Fürſt ſich auf einer billigmäßigen / und mit gutem Glauben und Gewiſſen (bona fide verjährten Ankunffts Titul gründet / ſo hat die Verjährung ebenfalls ſtatt / nach der Lehre.

Suarez. *Defens. Eccleſ. 34. n. 17.* Laymann. *l. 1. Tract. 4. c. ult. n. 9.*

Sonderlich wo dergleichen Gewonheit durch der Kirche ſtill ſchweigendes Einwilligen beſtärcket worden wäre; maſſen alsdann nicht nur die Kirche wenig Schaden zu leiden / ſondern durch eine ſo langjährige

Gewonheit daß der ausdrückliche Päbſtliche Conſens und Privilegium darzu gekommen zu ſeyn / vermuthet wird.

Text. & Gloſs. in cap. fin. ſect. 6. n. 15. de Conſuetud. Covaruv. *pract. quaſt. c. 31. n. 5.* Ignat. Lopez. *Pract. Crim. Canon. 106. §. qua quidem.*

Und ſcheinet demnach die Bulla Cænæ Dominicæ allein wider die jenige zu gehen / welche die Freyheit der Kirche / von neuem / ohne daß ſie mit einer rechts hergebrachten Gewonheit / Titul / oder Indult und Erlaubnus verſehen werden / directè und aus einem wiſſentlichen Vorſatz / nach Zeugnus Azor.

Inſtit. Moral. l. 5. c. 13. q. 9. allwo er ſaget ? es ſtehe ihme nicht zu / einen Fürſten als Schutzherrn und erhalter der Kirchen von ſeinen Rechten abzutreiben. Barboſ. ad l. omnes. C. de præſcript. 30. ann. Peregrin, de Iur Fiſc. l. 1. tit. 2.

Wir wiſſen / daß im c. Clericus. 3. de immunit. Eccl. in 6. ſo eine Satzung Bonifacij XIII. ware / ſehr ſcharff wider die / ſo die Zehende von denen Geiſtlichen erhoben / abgedonnert / ſolche Satzung jedoch von Clemente V. allerdings widerruffen / und in dem ſehr mercklichen Text in Clem. un. de immunit. Eccleſ. aufgehoben worden / alwo inſonderheit etlicher Aergernuſſen / Gefahr und Schaden / ſo von der vorigen Conſtitution oder Satzung hergerühret / Meldung geſchiehet. Drittens / wann wahr iſt / daß die Geiſtliche und Kirchen-Exemtion oder Befreyung allein von dem poſitiv und beſchriebenem Rechte eingeführet worden iſt / inmaſſen ſolches auch etliche Catholiſche Lehrer bekannt haben / und die Rechte einiger maſſen anzuziehen ſcheinen /

L. ſi quis ex conſenſu. 7. & t. t. C. de Epiſc. Nov. 131. & 31. c. 2. Nov. 6. c. 2. & 8. Nov. 3. 5. 16. 57.

So iſt daraus leichtlich zu ſchlieſſen / daß ein Fürſt in hochwichtigen Sachen etwas in geiſtlichen Dingen anordnen und einrichten könne. Dann die weltliche Fürſten ſind aller in ihren Landſchafften gelegenen Gottes-Häuſere und Kirchen oberſte Vögte / Patronen und Schutz-Herren / und können alſo / Krafft ſolcher Macht / weilen die Geiſtliche Perſonen ebenwol Mitglieder des gemeinen Weſens ſind / damit die politiſche Harmonia und Zuſammenſtimmung deſto herrlicher und füglicher erhalten werde / ohne Zweiffel / als Herren des gantzen Landes / auch in geiſtlichen Geſchäfften die Hand einſchlagen / und ſich einmiſchen.

ſchen. Laſſet uns Gregorium VII. l. 1. epiſt. 19. anhören / wo ſelbſt er ſaget: des Reichs Staat wird befeſtiget / wann das Reich und Prieſterthum in Einigkeit des Fridens ſich zuſammen halten. Alſo ſaget auch Kayſer Theodoſius: wir befleiſſigen uns vor allen / daß der Kirchen Staat alſo beſchaffen ſeyn möge / wie es ſich vor GOtt geziemet / und unſern Zeiten wohl anſtehet / damit er ſo wohl von denen Verwirrungen geiſtlicher Strittigkeit befreyet verbleibe / als auch die gottſelige Religion untadelhafft beſtehe / und das Leben derer jenigen / welche entweder unter die Geiſtliche gerechnet werden / oder auch ein hohes Prieſterthum unter ihnen verwalten / rein von allen Laſtern und Fehlern ſeyen möge.

Concil. Epheſ. p. 1. cap. 32.

Die weltliche Fürſten haben zu Zeiten eine groſſe in der Kirche erhaltene Macht in Handen / mit welcher ſie die Kirchen Diſciplin und Zucht aufrecht erhalten mögen / ſaget

Concil. Pariſ. 6. l. 2. c. 2.

Der Geiſtliche Orden / die Canoniſche From / und München Religion und Gelübde haben offt / wann ſie nicht ſonders eiferige Fürſten gehabt / gewancket / und hinwiderum / wann ſie andächtige / und mit brennendem Eifer begabte Regenten erlebet / gleichſam als durch eine Auferſtehung widerum zu leben angefangen / ſaget.

Concil. ad Theod. Villam Tempore Sergii. l. 1. c. 8.

Wann derer Könige Hertzen von GOtt regieret / für geiſtliche Orte Sorgfalt tragen / ſo hat man GOtt darüber zu dancken / und dem Willen in allen deme / ſo ſie gottſelig und andächtig verordnen / mit aller Fertig- und Freudigkeit zu gehorchen / wie Pabſt Nicolaus ſaget: ja ſie ſind ſelbſten zu erſuchen / daß ſie über geheiligte Orte ihre Liebe zur Gottesforcht bezeugen / und die Sorge über ſelbige auf ſich nehmen mögen. Wann ſie nun zu dergleichen Verrichtung ſich von ſelbſten erbieten / darob ſo wohl mit Glückwünſchen / Danckſagungen / alles das jenige / ſo ſie anbefohlen / ohne Widerrede auszurichten.

Nicol. *I. Papa. Epiſt. 62. ad Gall. Epiſc. Alviſet ſect. 2. c. 1. n. 51. pet can. boni diſt. 96. c. principes canon. Regum. cau. Adminiſtrat. cauſ. 23 q. 5. c. tributum. eâd. q. 8.* Caſſan. *Catal. Glor. Mund. p. 5. conſid. 7.* Tuſch. *v. Eccleſia concl. 7. Aufrer de Poteſt. seculareg. 2.* Petr. de Marca *de Concord. Imp. & ſacerd. l. 2. c. 10. Corſet. cap. grandi de Suppl. neglig. Prælat n. 6.*

Ba-

Baron. tom. 11. Annal. erzehlet / das zwey Cardinäle und Päbſtliche Legaten im Staat von Mayland dem Fürſten die Macht gegeben / die mit Hurerey ſich beſleckende Geiſtliche / im Fall der Ertz-Biſchoff darinnen ſäumig oder nachläſſig ſeyn ſollte / abzuſtraffen. Pabſt Urban .II. hat Roggeri / Grafen in Sicilien und Calabrien / und deſſen Nachfolgern die Macht ertheilet / daß ſie als Päbſtliche Legaten verhindern ſolten / daß nichts von deme exequirt noch vollzogen würde / ſo der Pabſt / als hintergangen / wider Billigkeit ſelbiger Lande wegen verordnen möchte.

Gloſs. can. ſi ÿs c. 16. q. 7. cap. cum. Monaſterium. 13. de Elect. Guil. Benedict. *in cap. Reynutius de Teſtam. Sect. 2. n. 34.*

Im Jahr 742. iſt unter Bonifacio im Concilio zu Maintz folgendes verordnet worden: Wir haben auch geſchloſſen / daß nach denen Canonen jeder Biſchoff in ſeiner Pfarr Aufſicht und Sorge trage / mit Beyhülff des Grafen / ſo der Kirche Schutz-Herr iſt. Als im zweiten Concilio zu Aachen / im Jahr 836. tit. de vit. ordin. can. 5. ein und anders zum Nutzen derer Klöſter verabredet worden / truge man die Bewerckſtelligung darüber denen Miſſis Dominicis, das iſt denen Herrſchafftlichen Geſandten / oder Kayſerlichen Beamten auf.

Can. quoniam. de 10. can. Principes. & ſeq. 23. q. 5. cap. 1. de offic. Ordin. Rebuff. *in l. univerſi. 1.* C. *de fund. rei priv. l. 11.* Lancellot. *in templ omn. jud. l. 1. c. 1. § 3.*

Dahero hat Sixtus in ſeinem Schreiben an Johannem König zu Antiochen gemeldet / es habe der himmliſche König die irrdiſche Könige zu ſeinen Bunds-Genoſſen / damit ſie nemlich die geiſtliche Perſonen in ihren Geſetzen beſchützen: worinnen Diaconus in Chron. Caſſin. l. 4. c. 145. Kayſer Lotharium und Baronius König Stepanum in Hungarn rühmet. Viertens / will ich darfür halten / es ſeye gantz unzweiffentlich / daß die weltliche Fürſten / ſo mit ihren Ordinariis / mit Päbſtlicher Autorität / gewiſſe / Concordata, Compactata, oder Verträge / aufgerichtet haben / Krafft dererſelaen / als eines in geiſtlichen Sachen erlangeten Rechtens / nach der Maß und Beſchaffenheit ſolcher Verträge / etwas verordnen können. Dann dergleichen Pacta die Krafft einer Bündnuſſe und Contracts / ſo von ewigen Beſtand und Gültigkeit ſind / und an deren Haltung dem gemeinen Weſen gelegen iſt.

L. Poſt.

L. Poſt mortem. 25. ff. de Adopt. l. ſi creditoribus, 5. c. de ſerv. pignorat. Decian. *Reſpons. 59. n. 20.* Thoming. *conſ. 43. n. 3.* Menoch. *conſ. 34. n. 1. 2.* Purpurat. *in l. rogaſti. §. ſi tibi ff. ſi certum petatur.*

Und wird der jenige nicht gehört / ſo eine Handlung / worzu er einmahl ſeinen Willen gegeben hat / widerruffen will.

L. generaliter. 13. C. de non num. pec. l. ſtipulatio. 63. ff. de jure tot. l. vendit. 4. C. de uſucap. pro emto.

Dahero ſchreibet Symmachus dem Adonio Biſchoffen zu Arles: die Macht der Religion wird geſchwächet / wann nicht alles / was von denen Prieſtern Gottes verordnet wird / beſtändig bleibet / welches geſchehen kan / wann der Nachfolger ſeines Vorfahren Handlungen nicht Krafft gibet / und indeme er das jenige / ſo vorgegangen / beſtätcket / dann von ihme beſchehene für genehm hält. Ja dergleichen Concordatorum ſteiffe Beobachtung haben von diſem die Päbſte / nach ihrer Einweyhung / aufs feyerlichſte zugeſaget.

Juon. *p. 4. Decret. & Epiſt. 60.* Fulbert. *epiſt. 2.* Petr. Duniac. *l. 1. epiſt. 2.* alwo er ſaget: Der Unterſchied des Herkommens und Gebrauchs betrübet uns nicht / wo die Einigkeit des Glaubens nicht getrennet noch zerriſſen wird.

Albier iſt derer Concordatorum Germaniæ oder Teutſchlandes / Franckreichs / auch derer Bayriſchen / ſo mit denen Ordinariis im Jahr 1583. und mit dem Biſchoff zu Augſpurg im Jahr 1684. aufgerichtet worden / Anregung zu thun / Krafft deren / wie aus dem Inhalt erhellet / die weltliche Fürſten in einigen Stucken ſich die Macht bedungen haben / über die geiſtliche Güter und Perſonen etwas zu ordnen. Laſſet uns hier hören / was der Honig-ſüſſe Bernhardus, epiſt. 243. ſaget: Meine Seele komme nicht in den Rath derer jenigen / die da vorgeben / es werde entweder der Frid und Ruhe der Kirche / oder deren Erhöhung dem Reich Schaden bringen: Dann GOtt / der ſie beede eingeſetzt / hat ſie nicht zur Zerſtörung / ſondern zur Erbauung aneinander gehencket.

Pabſt Leo ſchreibet Epiſt. 33. die menſchliche Sachen / können anders nicht ſicher ſtehen / wann diejenige / ſo zur Bekantnus GOttes gehören / ſo wohl die Königliche als Prieſterliche Autorität und Würde beſchützen / Und epiſt. 9. freuet er ſich / daß dem Kayſer Theodoſio auch ein Prieſterliches Gemüth beywohne Euſeb. l. 1. c. 53. ſaget: Der Kay-

ſer Conſtantinus ſeye ein allgemeiner von GOtt eingeſetzter Biſchoff/ und ſeye dahero Kayſer Martino im Concilio Chalcædonenſi zugeruffen worden. Dem Prieſter und Kayſer: St. Auguſtin epiſt. 164. ad Donatiſtas ſaget/ nachdeme eure Fürſten den Greuel des Schiſmatis erkennen/ ſo ordnen ſie/ ihrer tragenden Sorge und Macht nach/ wider euch was ſie wollen: Godefridus ſchreibet cap. 6. an Pabſt Calixten: Die Kirche mag ihr Freyheit haben/ aber ſie hüte ſich/ daß/ indeme ſie ſich zu ſtarck ſchneutzet/ ſie das Blut nicht mit heraus ziehe/ und indeme ſie den Roſt vom Gefäß abkratzen will/ ſolches nicht gantz zerbreche.

Nachdeme wir nun 4. nit undienſame Beobachtungen in einer ſo ſtachlichten Materi angeführet/ wollen wir nun auß Curioſität im vorbey gehen beſehen/ wie es in verſchidenen Ländern der Welt gehalten werde. Jedoch will ich hierinnen kein Urtheil fällen/ ob alles/ was geſagt worden/ wird zu entſchuldigen ſeye/ oder nicht? Dann diſes bedarff mehrere Unterſuchung. Sondern ich will allein/ was in der That und würcklich geſchehe/ in beliebiger Kürtze entwerffen.

So vil die Könige in Franckreich betrifft/ ſagen ſelbige/ daß in Krafft eines Inhalts von Alexandro IV. Gregorio. VIII. IX. und XIII. Urbano. V. Benedicto XII. ertheilet/ von aller Excommunication und Kirchen-Bann befreyet ſeyen. Der König in Franckreich erwählet die Biſchöffe/ und ſetzet ſie ab. Kein Päbſtliches Breve wird in Franckreich/ ohne Königliche Placat- oder Conſens-Brieffe angenommen/ alſo daß die Päbſtliche Nuntii oder Bottſchaffter/ nach Stoſii Zeugnis/ zu Lyon ſtill zu ligen/ und die Brieffe über ihre Verrichtung und Commiſſion dem König zu überſenden ſchuldig ſind/ welche im Fall ſie etwas wider deß Reichs Freyheiten in ſich hatten/ ſo iſt den Legaten der fernere Weg in das Reich verſchloſſen. Die gelehrte Welt hat deß im Jahr 1563. in Franckreich ergangenen Decreti, wegen Veräuſſerung derer Kirchen Güter noch nicht vergeſſen. So iſt auch diſes bekannt/ daß kein Königlicher Bedienter ohne groſſe Straff in ſeinen offentlichen Amts-Verrichtungen mit dem Sacro Interdicto beleget werden könne? welches im Normanniſchen Convent im Jahr 1205. eingeführet/ und im Jahr 1217. vom Biſchoff zu Rouan beſtättiget worden iſt: Und als der Biſchoff zu Carnut im Jahr 1369 darwider handelte/ iſt er mit Arreſtirung ſeiner Güter/ der Biſchoff von Chaſtres aber um 10000. Pfund geſtraffet werden. Die geſamte Clerisey kommet alle 10. Jahre zu Pariß zuſammen/ allwo dem König 5. Millionen erlegt werden; ja ſie ſind

nach

nach Valkeniers Zeugnus / ſchuldig / den Königlichen Schutz alle 5. Jahr zu erkauffen. Diſe der Frantzöſiſchen Kirche Indulten ſcheinen ihren Urſprung daher bekommen zu haben / daß die Päbſte über 70. Jahr ihren Sitz zu Avignon in Franckreich aufgeſchlagen gehabt / zu welcher Zeit die Könige in Franckreich von ihnen vilen Indulten / mit Gewalt / heimlich / oder Bittweiß / oder wie andere ſagen / mit Worten / Kräutern und Steinen heraus gepreſſet haben mögen. In Spanien hat das Königreich vorlängſten dem Kayſer die Erlaubnus gegeben / die Helffte derer Kirchen-Güter zu verkauffen / nach Zeugnus Thuani l. 32. Die Geiſtlichkeit in Spanien zahlet dem König jährlich ſo vil / als zur Erhaltung 30. Galeren nöthig iſt / alſo / daß zur Zeit eines vacirenden Beneficii und Pfründe / ein Monat dem Pabſt / der andere dem König / der dritte dem Capitul zu kommet / wie Rhætius n. 131. f. 229. meldet: mehreres ſiehe bey Covarruv. qu. 39. n. 6.

Die Könige in Polen haben / zu Folge deß Decreti Königs Sigmund / vom Jahr 1543. die Kirchen-Annaten zu weltlichen Gebrauch angewendet; und bezeuget Biaſecius / daß ihm Jahr 1635. ein Edict ausgegangen seye / daß keine unbewegliche Güter auf die Kayſerliche kommen ſollten.

In unſerem Bayrland iſt in Krafft deß Decrets vom 1669. Jahr / 20. Februarii verordnet / daß der Bayriſche Adel ſich 2. Jahre lang deß Juris Retractus, oder Einſtand-Rechts und Widerruff gegen unbewegliche auf milde Sachen gekommene Güter bedienen möge. Im Tyroliſchen iſt / Krafft deß Decreti de Ad. denen Bürgern und Innwohneren das Jus Retractus auf denen Gütern / ſo Clöſtere oder milde Stifftungen an ſich gekauffet / auf ewig zugelaſſen; in welchem Statuto gleichwol die Clerici ſeculares ausgenommen werden. Die Republic Venedig hat im Jahr 1333. geordnet / daß kein unbeweglich Gut der Kirche länger / als auff 10 Jahr verhafftet werden ſollte nach deren Verflieſſung die Kirche ſolche wider verkauffen müſſen; und ihm Jahr 1337. hat ſie ein Geſetz gegeben / daß niemand unbefragt deß Raths neue Kirchen oder Clöſter bauen ſollte; nach Goldaſts und Beſolds Zeugnus. Aber genug hiervon.

Nachdem wir uns wider Vermuthen und vorſatz ziemlich weit in diſer ſchlüpfferigen Materi eingelaſſen / ziemet ſichs endlich einen Schluß zu machen: Es ſolle demnach die Kirche und der Fürſt einander hülffliche Hand bieten / und eines dem andern nachgeben / wo entweder beeden /

oder dem einen / eine merckliche Noth bevor ſtehet. Sie ſollen ſich mit dem Leim der Einträchtigkeit in dem Band der Liebe zuſammen fügen: Dann wie die Kirche / ſo iſt auch der Fürſt / von GOtt: und muß dahero diſe ſich freundlich aufführen / damit jener ſich auch alſo erweiſe. Beede ſollen ſich weder durch die Liebe zur Macht / noch die Hoffart wegen ihrer Herrſchafft verleiten laſſen. Ich ehre die Freyheit der Kirche / vergeſſe aber auch derer Fürſten nicht / deren Rechten ſo wol geſchützet / als die geiſtliche Freyheit geehret zu werden verdienet. Eine ſo liebreiche Vermählung der Chriſtlichen und weltlichen Macht wird der Welt keine andere Frucht / als den allgemeinen Friden bringen. Wann beederley Bottmäſſigkeit gegen einander Friden haltē / ſo werden die Gottloſe ſich zu fürchten / die Fromme aber zu erfreuen haben. Laſſet uns der ſchon in ihrem Alter kräncklich niderligendē Welt diſen Troſt gönnen / daß / indeme alle Winckel hin und wider von den leidigen Waffen-Klang erſchallen / wenigſtens die Einigkeit der Kirchen mit dem Reich grünen und blühen möge. Es bleibe dem Scepter ſeine Majeſtät / und dem Biſchofft-Stab ſein Abſehen / beeden aber ihre gegen die Gottloſe unverletzte Heiligkeit und aufrecht ſtehen. Alſo wünſche ich.

Ein und ſechtzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt etwas in- und bey dem natürlichen Recht verordnen und ſtatuieren könne?

IN denen vorhergehenden Ubungen haben wir hin und wider der gantz bekannten Regul Meldung gethan / daß ein Fürſt / oder die Politiſche Majeſtät zwar von denen menſchlichen und Poſitiv-Geſetzen befreyet ſeye / gleichwohl aber dem Göttlichen / und aus ſelbigem abfleſſendem natürlichen Recht unterworffen ſeyn müſſe. Nachdemmalen ich nun weiß / daß zum öffterſten gezweiffelt worden / ob ein Fürſt gantz und gar nichts ob dem natürlichen Recht ordnen könne / als will ich in einigen Concluſionibus practicis zeigen / wie weit ſich des Fürſten Macht ob ſelbigem Recht erſtrecke. Ich folge hierinnen denen Fußſtapffen des hochgelehrten Hermann Conrings / und Caſpar Zieglers / welcher letztere in ſeinem herrlichen Werck de Regalibus l. 1. c. 5. n. 40 die Sache gantz genau trifft. Iſt demnach erſtlich zu wiſſen / daß / wo die Natur

et,

etwas ſchlechter Ding und durchaus befohlen hat/ſolches von Fürſten nicht verbotten werden könne / wegen manglender Bottmäßigkeit; angeſehen auch der Fürſt dem natürlichem Recht unterworffen iſt / und diſes feſt und ungeändert verbleiben muß.

§ *11 Inſt. de Jur. nat. gent. & civ. & ibi.* Arn. Vinnius. Harprecht. Schneidewin.

Welches ſo gar wahr iſt / daß die jenige Dinge / ſo an ſich ſelbſten hin ſchlecht / und abſolute gut ſind / auch von GOtt nicht geändert werden können / ſonderlich wann der Befehl der Natur auf GOtt ſelbſten / und deſſen Attributa oder gleichſam Eigenſchafften hinaus lauffet.

Zweytens / was die Natur ſchlechthin und allerdings verbeut / ſolches kan vom Fürſten nicht gebotten werden; anerwogen alles was an und vor ſich ſelbſt / ſeiner Eigenſchafft nach / nach dem natürlichem Recht moraliter oder ſittlich böß iſt / durch menſchliche Geſetze nicht moraliter gut gemachet werden kan.

Drittens / was die Natur ſchlechthin befiehlet / das kan ein Fürſt ebenmäßig befehlen / dann hierinnen folget er dem einrathen der geſunden Vernunfft. Doch muß man es nicht ſtracks für ein neues Geſetz halten / dann das alte bleibet doch / und wird nur eine neue Application und Anwendung zum menſchlichem Gebrauch und Unterricht gemacht. Dahero kan ein Fürſt das generale und allgemeine Geſetz der Natur determiniren / modificiren / und erklären; als zum Exempel: das natürliche Geſetz befiehlet / man ſolle GOtt ehren; auf was Weiſe / Geberde / Ceremonien / und Tag aber man Jhn verehren ſolle / diſes kan der Geſetz-Geber kräfftig entſcheiden; gleicher Geſtalt kan ein Fürſt das jenige / ſo die Natur befiehlet / unter Androhung einer würcklichen Straff befehlen / wie wir im Verbrechen der Gottes-Läſterung / und vilen andern ſehen.

Viertens / was die Natur verbeut / kan auch der Fürſt verbieten / nicht als ob er ein neu Geſetz machen / ſondern nur das alte widerholen wollte. Welchenfalls / wie Ziegler ſaget / der Fürſt anzuſehen iſt / als eine Obrigkeit oder Beamteter / welcher dasjenige / ſo von ſeinem Oberherren vorgeſchriben worden / ſeinen Untergebenen vorträget / und den Befehl widerholet: jedoch kan der Fürſt auch eine würckliche Straff beytrucken / alſo das in ſolchem Abſehen das natürliche Recht der Poteſtati Legiſlatoriæ oder Macht Geſetze zu ordnen / untergben iſt.

Fünfftens / was die Natur mit gewiſſer Maaß und Einſchränckung oder Limitation gebotten hat / das kan ein Fürſt in einem ſolchem Fall ſo in ſelbiger Limitaion nicht enthalten iſt / verbieten / angeſehen in eben dem Fall ſolches die Natur gleichmäſſig ſtillſchweigend verbotten zu haben geſchätzet wird. Wann derohalben eine Handlung indifferent iſt / und nach dem Unterſchid derer Obiectorum auf unterſchidliche Weiß von einer qualitate morali afficirt wird / alsdan kan die Natur / und nach ihr der Fürſt / ſelbigen auf diſem Fall befehlen / auf den andern aber verbieten. Gewis hat die Natur niemalen alſo befohlen denen Eltern zu folgen / wie GOtt zu ehren; dann es kan ſich ein Fall ereignen / da denen Eltern zu gehorchen nicht erlaubet ſeye / als wann ſie zum Exempel etwas ungerechtes / und denen Göttlichen Gebotten zu widerlauffendes befehlen ſolten.

Sechſtens / was die Natur weder gebotten noch verbotten / das kan vom Fürſten gebotten oder verbotten werden / weil die Natur ſolches dem menſchlichem Gut-duncken heimgeſtellet zu haben erachtet wird. In diſerley Sachen wird ſo dann auf das gemeine beſte / die Erbarkeit und Gerechtigkeit zu vorderſt geſehen:

Alb. Bolognet. de leg. & Æqnit. c. 18. §. 16. Selden. l. 1. de jur. nat. & gent. c. 8.

Zwey und ſechtzigſte Vbung.

Ob ein Fürſt ein Teſtament ohne einige Solennitäten und Gepräng machen könne?

Vber diſer Frag iſt vor nicht gar vilen Jahren ſcharff geſtritten worden / als nemlich gezweiffelt wurde / ob Ertz Hertzog Carls von Oeſterreich / Marggraffens in Burgau / Teſtament / ſo ohne Beyſeyn einiger Zeugen aufgerichtet war / gültig ſeyn möchte? Die Juriſtiſche Facultät auf der univerſität Tübingen hat / mit gewißlich trifftigen Gründen / welche in Beſoldi Conſiliis zu leſen / behauptet / es ſeye ſolches Teſtament in alle Wege ſo gültig als rechtsmäſſig geweſen. Jedoch ſagen die Rechtslehrere insgemein / daß diſes beſcheidenlich zu verſtehen ſeye / alſo das in eines Fürſten Teſtamento Activo, das iſt / welches ein Fürſt vor ſich machet / keine Solennitäten erfordert werden; nicht aber in einem Teſtamento paſivo, das iſt / wann ein Fürſt von einem

nem andern in einem nicht ſolennen Teſtament zum Erben eingeſetzet wäre worden / welchen Falls ſolches keineswegs gelten wurde.

Caſtrens. *in l. ſi quis Imperatorem. 6. n. 1. c. qui Teſtam. fac. poſſ. l. ex imperfecto. n. 1. c. de reſtib.* Menoch. *conſ. 425. n. 14. lib 5* allwo er von der *Diſpoſition.* und letzten Willen Pabſts *Pii. IV* ſo zu *Favor.* und beſten *Annibal de Altaems*, und ſeiner Nichte *Cæciliæ* aufgerichtet worden / redet.

Dann die Rechts-Lehrere vergleichen ein Fürſtliches nicht ſolennes Teſtament / mit einer Fürſtlichen Schenckung / welche nach derer mehreren Scribenten Meinung / keiner Inſinuation bedarff / ob ſie ſchon über etliche tauſend anſteigen ſollte.

Tiraquell. *de nobilit. c. 37. n. 53.* Bald. *conſ. 300. libr. 2.*

Ja die forderſte und Haupt-Urſache iſt / weil in dergleichen Fall genug verſtändige Leute / und eine nahmhaffte Zahl Perſonen / ſo bey dem Fürſten ſind / der Handlung beygewohnet zu haben vermutet werden / alſo / daß es keiner andern Zeugen bedörffe: Dann wo der Fürſt iſt / da ſind nicht nur andere Leute zugegen / ſondern die Legalis Philoſophia ſelbſten tritt herbey / um ihme Zeugſchafft zu geben.

Bald. *in l. omnium. in princ.* C. *de teſtit.* Felin. *in c. 1. col. 5. in princip. n. 16. de fid. inſtrum.* Covarruv. *in Rubric. de teſtib. n. 2. p. 2. Specul. de Edit. Inſtrum.* §. *reſtat. n. 18.* Stephan. Gratian. *Discept For. 312. n. 2.*

Uber dis iſt ein Fürſt darum nicht ſchuldig / die Solennitäten derer Geſetze zu beobachten / weilen er ſelbſten die Macht hat / ein Geſetz abzuſchaffen.

Bald. *in l. ſancimus. 34. col. 2. n. 5. C. de donat.* Decian. *Conſ. 516. n. 3.*

Hier findet ſich noch ferner eine andere ſchöne Anmerckung / daß nicht allein eines Fürſten Teſtamentum Activum aller Solennität ermangeln könne / ſondern daß auch eines Unterthanen Teſtament ſo er für dem Fürſten allein erzeuget / eben ſolche Krafft habe / als ob es vor 7 Zeugen und einem Notario aufgerichtet worden wäre: Dann des Fürſten Gegenwart erſetzet alles poſitiv- und beſchribene Recht / weil der Fürſt über ſolchem iſt.

L. omnium. 19. C. *de Teſtament.* Comens. *Conſ. 200. col. 1. l. 1* Nicol. Boer. *Deciſ. 228. n. 3.*

Soll

Sollte nun aber gelaugnet werden / daß der Fürſt zugegen geweſen ſeye / kan ſolche Gegenwart durch 2. alleinige Zeugen erwiſen werden. Dann ein Fürſt wird ſo hoch / als die Acta und ſolenniter zugezogene Zeugen / gehalten / ja er wircket noch ein mehreres / weil dergleichen Teſtament des prætoris oder Obrigkeit Hülffe nicht vonnöthen hat.

Comez *in c. 1. n. 139. de conſtit. in 6.* Guil. Benedict *in cap. Raynut. in verb. Teſtamentum. l. 1. n. 17. de Teſtam.* Brunnem. *ad l. 10.* C. *de teſtam.*

Ingleichen wann 2. vom Fürſtlichen Conſiſtorial- oder Hof-Rath abgeordnete Secretarii das Teſtament aufnehmen / haben ſolcherley Teſtament / auch ohne weitere Solennitäten / die Wittenbergiſche Rechtsgelehrte im Jahr 1655. für gültig geſprochen / wie ſolches ſchöne præjudicium in Terminis anführet Caſpar Ziegler.

De Jur. Maj. l. 1. c. 1. n. 29. allwo er *ſub. n. 30. f. 20.* auch ein Jeniſches *Præjudicium* vom Jahr 1654. anführet.

Von welcher Form derer Teſtamenten / welche vornemlich durch die public und offentliche Treue beſtättiget werden / ich dreyerley Anmerckung beyfällig hier einrucke. Erſtlich / wird erfordert / daß der Teſtirende bey Gericht oder Rath anſuche / daß ſelbiges 2. abordnen möge / um ſeinen letzten Willen aufzunehmen.

Nic. Reuſner. de Teſtam. n. 2. p. 4. c. 19 n. 16.

Zweytens / muß die Abſendung derer Abgeordneten von Amts wegen geſchehen.

Dan. Moller. *l. 3. conſtit. 3. n. 24.* Berlich. *p. 3. concl. 4. n. 7.*

Drittens / muß der Teſtirende ſeinen letzten Willen in Beyſeyn derer Abgeordneten aufrichten / oder wann er ihn ſchon aufgerichtet hat / vor ihnen bekennen und erklären / daß in ſelbigem Papier ſein Wille enthalten ſeye.

Berlich. *cum. allegat. d. loco. n. 19.*

Vierdtens / muß ſolch Teſtament zu denen Actis inſinuiret und beygeleget werden / dergleichen Aufnehmung und Legung ad Scrinia, oder in die offendliche Cantzley und Archiv vollkommene Sicherheit gibet.

Ruland. *de Commiſſ. p. 2. l. 5. c. 3. n. 18.* Carpz. *Juriſpr. Conſtit. p. 3. dec. 293. it de L. Reg. c. 11. ſect. 11.* Barry. *de Succeſſ. l. 1. tit. 2. n. 3.* Struv. *Ex. 32. Q. 9.*

Drey

Drey und Sechtzigſte Ubung.

Ob derjenige ein Crimen. Læſæ Majeſtatis, oder Laſter beleidigter Majeſtät begehe / der die von einem anderen angeſponnenen Nachſtellung gegen eines Fürſten Perſon nicht entdecket?

NAchdemmalen durch den Tod oder Unglück eines Fürſten der Staat deß gemeinen Weſens völlig Noth leidet / als iſt diſes Laſter beleidigter Majeſtät wol das ſchwereſte unter allen Verbrechen / ſo gegen Menſchen begangen werden können; dann es enthält zugleich in ſich eine Beleidigung Gottes / deſſen Stelle der Fürſt vertritt.

§. fin. auth. de Conſul. ſive Nov. 105. c. 2. in fin. Nov. 6. c. 1. ubi Gloſſ. c. ſolita de majorit. & obed. c. duo can. ad veſtram. diſt. 69. Petr. de Author. *cons. 210.*

Ja es enthält einen Vatter-Mord/weil der Fürſt deß Landes Vatter iſt; und in ſolchem Abſehen lauffet diſes Verbrechen wider das natürliche Recht ſelbſten / weil der Fürſt aller allgemeiner Vatter iſt.

Martin. Laud. *de crim. Laſ. Maj. q. 20.* Tib. Decian *l. 7. c. 37. n. 9.*

Dannenhero ſind zu Abſtraffung diſes Verbrechens vile Sachen auſſer und wider die gemeine Reguln derer Rechten / zu deſſen ſonderbarem Haß / erlaubt / welche wir im vorbey gehen allein anzuſchauen Vorhabens ſind.

Erſtlich wird in diſem Verbrechen jederman zur Anklage gelaſſen/ der in anderen Ubelthaten zuruck gewiſen / und nicht gehöret wird.

L. Famoſi. ff. ad L. Jul. Maj. c. imprimis. 1. qu. 1. Cannan. *comment Jur. Civ. l. 2. c. 5.*

Zweytens / wird in diſem Werck auch der Wille geſtraffet / unerachtet die Wirckung nicht erfolget.

L. quisquis C. ad L. Jul. Maj. c. verum. 6. q. 1. in c. 1. v. 5. Matth. de Afflict. *& bona committentium. n. 23. quæ ſint Regal.* Decian. *d. l. n. 33.*

Drittens/werden nicht nur Teſtes ſingulares, oder einzelne Zeugen/und die von ungleicher Zeit und andern Umſtänden reden/zugelaſſen / ſondern es wird auch einem Socio und Gehülffen im Verbrechen wider den andern geglaubet.

Afflict. dict. verſic. n. 28. Anchor. Con. 266.

Viertens / wird vor dem Angeklagten kein Appellation zugelaſſen / und gilt das Urtheil / wann es auch gegen einen Abweſenden gefället worden iſt / ja man kan ſtracks vor der Tortur und peinlichen Frag anfangen.

D.D. in l. Panonmius, 86. §. 1. ff. de acq. hered. Angel. *in l. Abſentem. C. de Accus. l. ſi. quis alicui C. ad L. Jul. Maj.*

Fünfftens / wird in diſem Verbrechen ſummariſch und kurtz / de plano, ohne gerichtliches Geräuſche verfahren / und iſt niemand von der peinlichen Frage frey / ob er ſchon ſonſten deren überhoben iſt.

Damhaud. *pract. crim. c. 62. n. 16.* Hilpolit. *de Marſil. pract. Crim. §. expedita n. 45.* Gramatic. *conſ. 60. n. 13.*

Sechſtens / wird der Verbrecher nicht nur am Leben geſtraffet / ſondern auch deſſen Wappen und Ehren Zeichen abgethan und zerbrochen / ja ſein gantzes Stammenhaus zerſtöret.

Mart. Laud. *de crim. læſ. Maj. q. 41.* Farinac. *p. 5. q. 116. n. 6. §. 1.* Carpz *pract. Crim. p. 1. q. 41. n. 13.* Gigas. *de Crim. Laſ. Maj. l. q. 35.* Bajard. *ad Jul. Clar. §. Laſ. Maj. n. 25. & q. 82. n. 92.*

Siebendens / werden nicht nur deß Verbrechers Güter eingezogen und confiſcirt / ſondern es müſſen auch die Söhne / in gewiſſer Maaſe / ihres Vatters Miſſethat entgelten.

L. fin. ff. ad L. Jul. Maj. l. quisquis. c. eod. Bocer. *de Crim. laſ. c. 3. n. 16.* Honded. *Cons. 10. n. 6.* Gomez. *de Delict. c. 2. Rubr. de Crim. Læſ. n. 11.* Cœpolla. *Conſ. Crim. 17. n. 35.*

Achtens / iſt nicht nur verbotten zu Angedencken deren / die ob diſem Verbrechen verurtheilet worden / zu trauren / ſondern es iſt nicht einmal erlaubt / einige Fürbitt für ſelbige einzulegen.

Ziegler. *de Iur. Majeſt. l. 1. c 2. § 61.* Tacit. *l. 3. Annal. c. 67. ibi.* und damit niemand ſeiner Befreundeten dem Gefahr lauffenden zu Hilffe kommen möchte / würde er das Verbrechens der Mayeſtät beſchuldiget / und hierdurch die andere zu ſchweigen gebunden und gezwungen. *Cicero Orac. prae. pro nulla* ſaget ; diſes Laſter ſeye ſo anſteckend und umb ſich greiffend / daß auch den Miſſethäter zu vertheidigen nicht erlaubet ſeye.

Allein

Allein ich will mich hierbey nicht länger aufhalten / anerwogen mein Abſehen nicht dahin gerichtet iſt / das Laſter der beleidigten Majeſtät hier und vor dißmal ſo genau zu beſchreiben / als welches ſchon vor mir Carpzov. Farinacius. Julius Clarus, Bocerus, und andere vortreffliche Criminaliſten gethan haben. Nur iſt diſe Frage annoch übrig / welche in Franckreich zu Zeit deß jüngern Thuani vor wenig Jahren hefftig geſtritten worden / ob nemlich der jenige ſich diſes Verbrechens ſchuldig mache / welcher eine Aufruhr / oder anderes wider den Staat und Regenten geſchmidetes Unheil verſchweiget? insgemein und regulariter zu reden / ſo pfleget die Wiſſenſchafft eines nach Begehren vorſeyenden Verbrechens deme / ſo darum weiß / und es nicht entdecket / nicht zu ſchaden. Dann obwohlen ein dergleichen wiſſender im innerlichem Foro und dem Gewiſſen nicht alles Fehlers ermanglet / weil er ſich frembder Sünden theilhafftig machet; ſo pflegen doch die beſchribene Geſetze auf das jenige / ſo allein im Gemüth und Verſtand beſtehet / nicht leichtlich ihr Abſehen zu richten.

Hug. Grot. *de J. B. & P. l. 2. c. 20. n. 18. ibique Comm.* Ziletus *Conſ. Crim. tom. 1. cons. 107. n. 1.*

Allein diſes Verbrechen ſchreitet / gleichwie in denen obigen Puncten / alſo auch hierinnen aus denen gewohnlichen Schrancken derer Rechte / alſo daß die alleinige Wiſſenſchafft / daß ſolches Verbrechen unter Handen ſeye / und begangen werden ſolle / allbereit Straff verdiene / ob man gleich weder That noch Hülffe darzu beygetragen hätte.

L. 5. c. h. t. Nov. 117. c. 8. vers. ſi contra imperium cogitantibus. Menoch. *de arbitr. jud. qu. c. 355. n. 14.*

Es vermeinet zwar der mit mir nicht einſtimmige Baldus / es werde wegen diſer Meinung Bartolus in einem Pech- und Schwefel-Pful gemartert / und ſeyen alle Richter die ihme nach folgeten / Mörder; allein ſeiner Cenſur und Meinung ungeachtet / ſo iſt gewiß / daß wegen allzu grober Schwere diſer Ubelthat unſere Meinung feſt beſtehe. Dann wir haben ſchon oben geſagt / daß in diſem Verbrechen auch der Wille und Vorſatz / ob ſchon ſolcher zu keiner Würcklichkeit gelanget / geſtraffet werde. Durch den Vorſatz und Conatum oder Bemühung aber verſtehe ich nicht allein eine ſolche That / die mit der äuſſerlichen zum Verbrechen abzilenden Handlung und That vereiniget und angehängt ſeye / ſonder auch eine im Willen beſtehen bleibende und bloß innerliche That.

Decian. *l. 7. Tract. Crim. c. 35. n. 2.* Nicol. Reuſner. *l. 4. Deciſ. 16. n. 15.* Joh. Bodin. *de Republica l. 2. c. 5. l. 4. c. ult.* In welchen Orten er ein Exempel vom König Franciſco in Franckreich anführet.

Wann nun dergleichen Vorſatz und Verſuch ſtraffbar iſt / was Wunders iſts / wann nach vollbrachter Ubelthat / oder wann ſie an an-deren Erfüllung verhindert worden / ein anderer wegen ſeiner alleinigen gehabten Wiſſenſchafft der Straffe ſchuldig iſt / wann allein erhellet / daß durch ſeine Anzeige ſolche Gefahr hätte vermieden bleiben können / und mithin ſelbiger einiger Culpâ und Verſehens / oder auch Einwilli-gens beſchuldiget werden kan / in welchem Fall er cauſſa moralis der be-ſchehenen Unthat genennet werden mag. Jedoch iſt hier beyzufügen / daß einer ſo von dem Vorhaben weiß / aber zweiffelt / ob er es erweiſen könne / den Miſſethäter zwar nicht anzuklagen / gleichwohl aber den Fürſten wegen ſo groſſer Gefahr zu warnen ſchuldig ſeye.

Mynſing. cent. 5. Obſ. 40. Vinn. de transact. c. n. 14. Bocer. de Regal. qu. 65. Comez. tom. 3. Reſs. c. 2. n. 8. 9.

Wo aber jemand alſo fort ohne Schwehrigkeit erweiſen könnte / was für eine Verrätherey wider den Fürſten geſchmidet ſeye / und ſolches gleichwohl nicht thäte / noch wenigſtens den Fürſten ſolcher Gefahr hal-ber warnete / ſelbiger hätte die Todes-Straff und Einziehung aller Güter verdienet / unerachtet irgend die Unthat nicht gefolget wäre.

L. quisquis. §. id. quod. C. ad L. Jul. Maj. Abbas in cap. 1. n. 5. de of-fic. deleg. & c. 1. n. 9. de Reſtit. ſpol. Bartol. in l. utrum. ff. ad. L. Pomp. de Parricid. Salicet. in. l. propter. inſidias. n. 3. C. qui accus. non poſs. Capic. deciſ. 139. n. 67. Felin. in c. 1. verſ. 2. fall. de off deleg.

Uber diß habe ich geleſen / daß zu Zeiten der Königin Eliſabeth in Engeland gezweiffelt worden / ob l'Aubeſpine , der Frantzöſiſche Ge-ſandte / die vom Stafford wider die Königin angeſponnene Rottirung habe entdecken ſollen / angeſehen er dann genaue Wiſſenſchafft gehabt hatte? Joh. Riemer in Arcan. Polit. 12. zu Ende erachtet / wann ſich dergleichen Fall zutruge / ſeye das ſicherſte / daß der Geſandte ſeinem eigenem König die Zuſammenſchwörung und Aufſtand entdecke. Diſer würde hernach ſichere Gelegenheit haben / demjenigen Fürſten / deme nachgeſtellet wird / wegen bevorſtehender Landes-Gefahr / ohne Be-ſorglichkeit ſeines Geſandten / Nachricht zu geben.

Vier-

Vier und ſechtzigſte Vbung.

Ob derer höchſten Gerüchte Jurisdiction oder Gerichts-Zwang durch den Tod ihrer Fürſten erlöſche?

DIſe Frag iſt / laut David Mævii Zeugnuß / nach des Königs in Schweden tödtlichem Hintritt in höchſten Königlichem Gericht zu Wißmar beederſeits hefftig / und gleichſam Problematice geſtritten worden. Dann beſagter hochberühmter Autor ſaget p. 8. dec. 113. daß etliche gezweiffelt hätten / ob man nicht von den minderjährigem König neuen Befehl zu erwarten und auszubitten hätte. Nachdemmalen aber diſe Frag hin und wider durch den einſtimmigen Gebrauch und Gewonheit aller / ſo Wahl als Erb-Königreiche dergeſtalt entſchiden iſt / daß nicht mehr zu zweifflen / der Gerichts-Zwang dergleichen Richterſtühle ſterbe / mit dem Fürſten keineswegs ab / als wollen wir aus beſagten Mævio die Gründe ſolcher verneinlichen Meinung / hier anführen. Dann mir iſt / die Warheit frey zu bekennen / Mævius ein Lumen practicum der gantzen gerechtlichen Jurisprudenz, deſſen Arbeit und Schrifften niemahls ohne herrlichen Nutzen geleſen werden können. So erlöſchet dann erſtlich die Jurisdiction derer höchſten Tribunalien darum nicht / weil die Ober-Gerichte derer Teutſchen Fürſten ihnen mehrentheils aus denen Reichs-Satzungen / oder doch aus überlaſſenem Recht und in Krafft der hohen Landes-Fürſtlichen Obrigkeit zuſtehen; wann nun diſe unſterblich ſind / ſo folget / daß auch die Jurisdiction unſterblich ſeyn ſolle.

Zweytens / ſo kommet die Jurisdiction dem Fürſten von des Reichs- und Lehen-Rechtens wegen zu; dahero die ordinari-Iurisdiction durch den Todt deſſen / der ſie verleihet / keineswegs erliſchet.

L. mortuo. 60. ff. de Iudic. Molin. *de juſt. & Iur tract. 5. diſp. 19. n. 1.* wo er mehr andere anführet. Guid. Papæ. *Decis. 195.* Gamma *Decis. Luſit. 353.*

Drittens / ſo gereicht ſolches zu dem Nutzen der Unterthanen / und Sicherheit des Landes / wann die Iurisdiction nicht erliſchet; dann es ſtehet dem Volck und gantzen Land nicht geringe Gefahr bevor / wann der Lauff des Rechtens gehemmet würde.

Arg l. præter eos. 13. fin. ff. de vocat. &. excuſ. Vant: de Nullit. Proc. ſ. 1. 4. Menoch. de arbitr. jud. l. 1. q. 69. n. 8.

Vierdtens / flieſſet / wie ich oben gemeldet die Iuriſdiction derer Teutſchen Gerüchte mehrentheils aus denen Reichs Satzungen / oder der vom Reich ertheilten Belehnung her; dahero / wie das Kayſerliche Cammer-Gericht durch den Tod eines Kayſers nicht auf höret; alſo erſtirbet auch / wegen gleicher Urſache / Beſchaffenheit / und Subjecti, die Iuriſdiction anderer Gerichte nicht.

Klock. vol. 1. conſ. 3. Bodin. l. 4. de rep. c. 3. wo er dergleichen von Franckreich bezeuget; Chaſſan. ad Conſuet. Burgund. rubr. 1. §. n 81.

Wie demnach die Königreich / Republiquen und Fürſtenthume niemals ſterben / alſo ſtirbt auch die Iuriſdiction derer Gerichte nicht / als welche von des Reichs Rechts wegen gebühret / und in dieſem / wie die Seele im Leibe / hafftet.

Alciat. in rubr. de Offic. Ordin. n. 7. Peregrin. de Jure Fiſci. l. 1. n. 6. Mæv. per tot. Deciſ. lib. 8.

Fünff und ſechtzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt von ſeinen Unterthanen die jenige Bittſchrifften / ſo den Lauff deß Rechten zuhemmen abzielen / annehmen ſoll?

DAran zweiffelt niemand / daß in Civil- oder Burgerlichen Sachen niemand gerad zu den Fürſten anlangen ſolle / er habe dann zuvor Stuffen-weiß ſeine provocation und gravamen, oder Beſchwernus vor dem Unter Richter angebracht: Hiervon redet ein ſchöner Text alſo: Hätte er aber dich nicht angelanget / und wollte gleichwol ſich erkühnen / ſich in hieſige Kayſerliche Stadt zu begeben / ſo werden wir ihn mit ernſtlicher Unterſtoſſung zuruck verweiſen, / und ihm keine Antwort widerfahren laſſen.

Nov. de Mand. Princip. 17. cap. 3. l. nemo. C. de Juriſdict. Specul. de appellat. §. nunc. tractemus. lib. 2. alwo er dem Kayſer Lob-ſpricht / daß er die Appellation / mit Vorbeygehung deß Mittel-Richters / nicht annehme. *Gail. l. 1. Obſ. 119. n. 2.*

Allein

Alleine weil ein nachdencklicher und ſtärckerer Zweifel waltet darinnen / wann zum Exempel jemand in einiger Streit-Sache unten gelegen / ob er nichts deſtoweniger per Modum Supplicationis dem Fürſten annoch ſeine Gravamina und Beſchwerden vortragen / und unerachtet deß in Krafft Rechtens erwachſenen Ausſpruchs und Urtheils die Fürſtliche Autorität imploriren und anruffen möge? Wer hierauf mit Ja antworten will / mögte vorwenden / daß diſes eine unter denen dem Fürſten vorbehaltenen Sachen ſeye / das man ihme ſicher und frey / ohne Beyſorge einiger Straffe Supplicationes oder Bittſchrifften einreichen möge.

Per l. Noſtro tantum. C. de ſent. Præf. Præt. Ant. Theſaur. l. 4. Quæſt. For. 73. n. 10. Cyriac. Controv. For. cap. 43. n. 1. Surd. Conſ. 277.

Welches ſo wahr iſt / daß auch Kayſer Conſtantinus denjenigen Richter um zehen Pfund Goldes zu ſtraffen befohlen hat / welcher verbeten würde / die eingerichte Bittſchrifft einer Falſchheit zu überführen.

L. punire. 3. C. ſi. contra. jus. vel util. publ.

Allein meines Orts halte ich / nach reifferer der Sache Erwegung dafür / wann man ſchon auf die äuſſerſte Rechts-Mittel gelanget iſt / und der Weg zu appelliren nimmer offen ſtehet / ſo ſolle der Fürſt die Supplicationen derer Condemnirten nicht mehr annehmen. Dann gleichwie die ſo wol allgemeine / als Privat-Ruhe auf der Autorität und Krafft derer abgeurtheilten Sachen beſtehet; alſo leidet derjenige / ſo beſagter Ruhe höchſter Hüter iſt / um ſeines Gewiſſens / Amts / Würde / und gemeinen Weſens Wolfarth willen nicht / daß deren Wirckung verſchoben werden ſolle.

L. 1. tit. C. ne tit. pend. Rebuff. de Supplicat. art. 1. gloſſ. 15.

Und gleichwie einem jedem Beſchwehretem ein widriges Urthel durch Rechts eingeführte Mittel zu widerfechten erlaubet iſt / und die Jurisprudenz ſelbige zu dem Ende angenommen hat / damit auſſer ſelbigen etwas zu moliren und vorzunehmen unrecht / und nicht erlaubet ſeyn möge; als hat derjenige / ſo die ihme freygeſtandene Provocation unterlaſſen hat / billig beharrlich zu ſchweigen.

L. fin. C. eod. tit.

Wie nun / wo die Ober-Appellation verſäumet worden iſt / man weiter nicht appelliren kan / zu Favor und um Abkürtzung derer Streitigkeiten willen: alſo iſt auch nicht erlaubet zu ſuppliciren / ſondern es

iſt

iſt vilmehr derjenige / ſo dergleichen unternimmt / als ein frevelmütiger Verzögerer des Proceſſus zu beſtraffen.

L. fin. C. quom. & quand Jud. Jaſon. in authent. quæ. Supplication. n 6. C. de precib. Imp. offer. l. fin. l. ſentent. reſcindi. non. poſſe; l. final. C. ut. lit. pend.

Woferne ſichs aber begebe / daß ein Unterthan nicht zu der Zeit / da die Appellation ſchon verſaumet iſt / ſondern vilmehr alsdann / wo der Unter-Richter ſolche entweder verſaget / oder bößlich den Lauff Rechtens aufzeucht / eine Supplication einzureichen verſuchet / in ſolchem Fall wird ſchwerlich ein Rechtsgelehrter zweiffeln / ob dergleichen Supplication oder vilmehr Recurs und Zuflucht zum Fürſten / welche einer Appellation gleich zu halten ſtehet / nicht erlaubt ſeyn ſollte.

Arg. l. ejusque. 4. v. 5. 3. ff. ad L. Jul. Maj. Paris. de Pute. de Syndicat c. 2. n. 4. Curt. Jun. cons. 2. Bodin. de Republ. l. 1. c. ult. n: 16. Gratian. Diſcept: Forens. 146. n. 8.

Vier und ſechzigſte Ubung

Was von den 2. und 3. Geſetzen C. de quadriennij Præſcript. welche denen Fürſten ſo günſtig ſind / zu halten ſeye?

DJe glorwürdigſte Kayſere / Zeno und Juſtinianus haben in angeführten weit beruffenen Geſetzen verordnet / es ſolle der Kauffer einer Fiſcaliſchen Sache / oder auch derjenige / ſo eine ſolche aus des Fürſten Freygebigkeit erlanget hat / nicht belanget werden können / unerachtet der Kläger daß auf ſolcher Sache ihme das eigenthum / oder einander dingliches Recht zuſtehe / behaupten wollte. Und erlöſchet mithin durch dergleichen Handlung einer Schenckung oder Verkauffs alles Recht / ſobald eine ſolche Sach verkauffet oder verſchencket iſt. Damit aber der Kläger nicht um alles ſein Recht kommen mögte / haben die Kayſer verordnet / daß der Fiſcus, ſelbſten von ihme innerhalb vier Jahren ſolle belanget werden können / jedoch / daß nach ſolcher Zeit auch er / der Fiſcus / von aller Anſprache frey und ſicher verbleiben möge. Bald. in Juſtinian. l. 1. vermeinet / diſes ſo beruffene Geſetz ſcheine gantz unbillig zu ſeyn;

Erſtlich / weil es an ſtatt des Beſitzers den Fiſcum, (welcher ſehr mächtig / und überaus ſchwehr zubelangen iſt) ſtellet und ſubſtituiret / mithin die Sache und Klage härter und ſchwehrer machet.

Zwey-

Zweitens / weil es eine mehrere Währung-würdige Action und Klage ſo gar einſchrencket.

Drittens / weil ein Fürſt in Contractibus ſich des Rechtens derer Privat-Perſonen gebrauchet / und dahero nicht abzuſehen iſt / wie ſelbiger einen Glaubiger oder gar Eigenthums-Herrn ſeines auf der Sache gewurtzelten erlangten Rechts entſetzen / und ihn wider Willen / mit deſſen höchſten Schaden / ſolches ſeines Rechtens berauben könne. Und wegen diſer anderer gewißlich nicht geringer Gründe ſind einige geweſen / welche diſe Geſetze für ſchon abgeſchaffet angegeben haben.

Chriſtinæus. *ad d. l. & ibid*, Ant Perez. *n. 4*. Ant. Mornacius & Vinnius *ad* §. *ult. in fin. Inſtit. de uſu cap.*

Allein nach reifferer der Sache Uberlegung / und laut der Regul / (warum ſollte das / ſo nicht abgeſchafft zu ſeyn gefunden wird / ferner zu beſtehen verbotten werden?) halte ich dafür / daß vorbeſagte Geſetze annoch in ihrer erſten und alten Blühe grünen. Dann wer hat denen Unterthanen erlaubet / und die Macht gegeben / die Pragmatiſche Geſetze und Sanctiones derer glorwirdigſten Kayſer aus Privat Kützel und Neid umzuſtoſſen? Oder aber / welcher Kayſer hat von ſelbiger Zeit ein widriges Geſetz gegeben? Dahero damit beſagte Geſetze nicht alles Grundes und Rechtes zu ermanglen ſcheinen mögen / wollen wir allein zweyerley Urſachen / warum die Kayſere beſagte Geſetze verordnet zu haben vermuthet zu werden / anführen. Die erſte / ſo auf das Verkauffen gehet / iſt diſe / damit der Fiſcus deſto leichter einen Kauffer finden möge / mit deme ſonſten / wegen deſſen Macht / niemand gerne handeln würde: So vil aber die Schenckung betrifft / iſt ſolches darum geſchehen / damit die Freygebigkeit des Fürſten nicht umgeſtoſſen werden. Die zweite iſt / weil wegen Hoheit der Perſon des Fürſten das Geſetz diſes nachſiehet / daß lieber eines Dritten Nachthail geduldet / als des Fürſten Güter / Nahm / Æſtimation, welche wegen ihres bonæ fidei, oder guten Glaubens entſchuldiget zu ſeyn ſcheinet / im wenigſten verletzet werden ſollte.

Boſſius *in tract. de Princip. n. 86*. Curt. *Jun. conſ. 143. n. 6* Cyriac. Niger. *Controv. Forens. 463. n. 25.*

Und beſtehen demnach diſe Geſetze noch feſt / ſo gar / daß derjenige / ſo den beſitz vom Fürſten erlanget hat / gantz ſicher geſtellet / und dem Kläger das Gehör verſaget wird / auch denen Richtern die Macht / die Sache zu unterſuchen / und darum zu ſprechen / benommen iſt.

Matth. de Afflict. dec. 361. n. 18. Peregrin. de Jur. Fiſc. l. 6. tit. 4. n. 15. Honded. conſult. 67. l. 1. n. 28. Gratian. Diſcept. For. 907. n. 4.

Und weilen in beſagten Geſetzen das Wörtlein Secure oder ſicher gefunden wird / als erſcheinet hieraus / daß alle Klag und Action ausgeſchloſſen und benommen werde; angeſehen derjenige eigentlich ſolcher genannt werden mag / der eine kräfftige und unüberſtreitliche Sicherheit hat / alſo / daß ihme weder von Rechts wegen / noch mit der That eine Klag und Action angeworffen werden mag / als der Mittels aller rechtlichen Einrede frey und geſichert iſt.

Gloſſ. in l. 1. in verb. poteſt. C. ſi adverſus ſolut. ubi Bald. *in fin. Iaſon in l. 1. n. 11. ſ. qui ſatisdare cogant.* Ayman. *conſ. 263. n. 7. col. 4.* Giurba *Decis. 106. n. 13.*

Allwo auch diſes wol zu mercken iſt / daß es ein lächerlicher Schluß bey einigen ſeye / wann ſie ſagen / es könne dergleichen nicht beſtehen / wann der Fiſcus den Beſitz nie vorher gehabt; dann eben diſes ſtehet deme / der es laugnet / zu beweiſen zu / indeme eben dardurch daß der Kauffer das Gut Beſitzet / zu vermuthen iſt / daß es auch der Fürſt vorher beſeſſen habe.

Bald. *in c. 2. n. 2. vers. ſed quid. C. comm. rer. alien.* Ruin. *conſ. 31. n. 18. l. 5* Bald. *de præſcrip. p. 2. n. 5. q. 8.* Gratian. *d. diſcept. 907. n. 18.*

Ferner / obwolen einige dar für halten / ob hätten obgedachte Geſetze allein in der Perſon der Kayſerlichen Majeſtät ſtatt / ſo gehet doch die mehrere Meinung dahin / daß ſolche auch bey anderen Fürſten / ſonderlich nach heutiger Staats-Beſchaffenheit / Platz gewinnen / angeſehen heutiges Tages die mehrere höchſte Gerechtſamen deß Kayſers denen übrigen Fürſten eingetheilet worden ſind.

Dahero verwundere ich mich / warum Anton. Gabriel in ſeinen Concluſionibus communibus die beſagte Geſetze mit ſo vilen Limitationibus einzuſchräncken und zu umzäunen ſich unterfangen habe / alſo / daß Johann Franciſcus à Ponte nicht umſonſt gedacht hat / es werde bey ſo vilen Ausnehmen und Exceptionen die Haupt-Regul kaum mehr ſtatt finden.

Ioh. de Caſtillo *Controv. quotid. p. 2. c. 5. n. 4.* Ziegler de Iur. Maieſt. *l. 1. c. 4. n. 23.*

Gewiß-

Gewißlich Ant. Gabriel, Comm. Conclus. l. 5. concluſ. 2. n. 35. hat / nach Zieglers Zeugnus / eine ſo generale Exception von jeder Gelegenheit und Anlaß zu einem Irrthum aufgezeichnet / daß er in denen mehriſten Fällen gedachten Kayſerlichen Geſetzen alle Krafft und Würckung abſpricht. Ich meines Orts erachte / es ſeye bey der Haupt-Regul / als dem Leit-Stern und Cynoſur feſte zu beſtehen / alſo daß der Fürſt eine gegründete Intention wider alle Außflüchte und Exceptionen habe / ſo nicht ebenmäſſig in denen beſchribenen Rechten beſtärcket ſind.

Siben und ſechtzigſte Ubung.

Ob die Außlegung und Erklärung derer Geſetze dem Fürſten allein zu komme?

GLeichwie dem Fürſten allein zukommet / Geſetze zu geben / alſo ſtehet auch ihme allein zu / die Geſetze zu erklären und auszulegen / alſo / daß ſolches auch unter die Regalien gezehlet wird. Welche Meinung an vilen Orten ausgedruckt zu leſen iſt / als in l. 1. legens. q. l. ult. C. de legib. und nimmt deß Juſtiniani. Nov. 143. de Mulier. rapt. paſſ. von ſolcher ihren Eingang: Dann wer ſollte / wie beſagter Kayſer l. ult. C. de legib, ſagt / tüchtig ſeyn / die Rätzel derer Geſetze aufzulöſen / und jedermann zu eröffnen / als der jenige / deme allein erlaubet iſt / einen Geſetzgeber abzugeben? Und ſagt demnach Conſtantinus recht l. 1. C. de legib. zwiſchen der Billigkeit und dem ſcharffen Recht ſollen und müſſen wir allein die mittlere Auslegung und Erklärung unterſuchen: und Valentinianus / l. 9. C. eod. ſaget: die Strenge derer Geſetze müſſe durch Kayſerliche Erläuterung verbeſſert und gemildert werden.

Arnold. Vinn, *Queſt. cap. 2, l. 1.*

Ein anderer ſehr ſchöner Text iſt in beſagter Nov. 143. zu leſen / allwo der Kayſer ſaget die Erklärung eines Geſetzes komme allein der Fürſtlichen Hoheit zu / angeſehen diſe ihro auch die Macht / Geſetze zu geben / wegen ihrer höchſten Würde / ſich zueigne. Welches ſonderlich ſo dann ſtatt findet / wann es um die Erklärung eines neu eingeführten publiquen Rechts zu thun iſt.

Und hat demnach das Königliche Gericht zu Wißmar guten Fug gehabt eine gewiſſe Streit-Sache / ſo ihren Urſprung aus dem Inſtrumento Pacis hatte / vor ſich zu weiſen.

Davi Mæv. *l. 1. Deciſ. 67.*

Und diſe authentiſche Fürſtliche Interprétentation iſt ſonderlich auch ſo dann in Obacht zu nehmen / wann man der Meinung deß Geſetzes darumb nicht gewiß iſt / weil die Wort zweiffelhafft oder verwirret ſind. Wo ferne aber ein Geſetz allzuhart ſeyn ſollte / obwohlen ſo dann einige Doctores vermeinẽ / man müſſe die Fürſtliche Erklärung darüber erwarten / ſo erachte ich gleichwohlen / wann aus deß Geſetzes Worten deß Fürſten Wille alſo deutlich erhellet / daß über deſſen Verſtand kein Zweiffel walten kan / ſo ſeye ob dem Geſetz zu halten / unerachtet es hart wäre; dann man muß glauben / es habe der Geſetzgeber ſeine gewiſſe Urſache gehabt / warumb er es alſo geordnet / ob uns gleich ſolche Urſache nicht unter augen leuchten mag.

L. non omnium, 20. ff. de legib. l. 9. ff. de Relig l. 12. ff. qui & à quib. manum.

Dann / wie Vinnius ſaget / ſo würcket das Geſetz diſes bey denen Menſchen / daß wir eine gewiſſe Richtſchnur haben / deren wir in Entſcheidung derer Sachen folgen mögen; ob gleich ſolches / deme wir folgen / nicht beſſer noch billiger ſeyn möchte / als das andere / deme wir nicht folgen. Wann dannenhero die Geſetze einmal geordnet ſind / ſo will nicht mehr frey ſtehen / von ſelbigen zu urtheilen / ſondern ihnen gemäß zu ſprechen / und hat ein Richter nicht zu examiniren / ob das jenige / ſo durch ſeines Obern Geſetz geordnet worden / recht ſeye / oder nicht? dann wo er ſolches thäte / würde er über die Schrancken ſeines Amtes ſchreiten / und ſich eine gantz eingebildet betrügliche Hirn-Billigkeit vorſtellen.

Mantica *l. 1. Lucubrat. Vatic. tit 27. n. 16.* Garſias *de Expenſ. c. 1. n. 28.* Heig. *l. 2. qu. 22. n. 35.* Hartman. Piſtor. *l. 3. q. 16. n. 13.*

Obwohlen nun aber diſes alles ſich alſo verhält / und die Erläuterung derer Geſetze vornemlich denen Fürſten allein zuſtehet / ſo wird jedoch bey einigen annoch eine zweyfache andere Erläuterung gerühmet und angeführet. Die erſte iſt *uſualis*, ſo von der Gewonheit und dem Gebrauch ſelbſt alſo zu urtheilen herrühret; welcher maſſen vor diſem die Reſponſa und Bedencken derer Rechtsgelehrten ſolche Krafft gewonnen / daß ſie ein Recht macheten / und für ein Geſetz gehalten wurden.

L. 2. §. 5. ff. de orig. Iur. l. 37. ff. de legib. l. 114. ff. de Reg. Iur.

Die zweyte iſt *doctrinalis*, welche von denen Rechtsgelehrten / oder auch der Obrigkeit und Richter geſchiehet. Dann nachdeme die Geſetze das eigentliche objectum ſind / mit welchem ein Richter umgehet; als

tun

kan ihme nicht alle auslegung benommen noch verbotten werden; angeſehen ihme in alle Wege obliget / die Fürſtliche Verordnungen per cauſas und durch ihre Urſachen auszulegen und auszuführen/und ein Fürſt/ wann er verbeut / ſeine Geſetz zu erklären / nur eine freventliche / und ſeiner Meinung zu widerlauffende Auslegung zu verwerffen vermuthet wird.

Alhier will ich die ſehr ſchöne Frag mit anhängen / ob die Strenge der Billigkeit von einem Fürſten oder Richter vorzuziehen ſeye? Joh. Wermßer in Nucleo Controv. Iur. l. 1. tit. 1. contr. 7. hält diſe vor den Schlüſſel aller andern Fragen / und die ſich durch das gantze Recht ausbreite. Der Name der Billigkeit heiſſet hier nichts anders / als eine mit Barmhertzigkeit verſüßete Juſtiz oder Gerechtigkeit / oder/ wie Ariſtoteles l. 5. Ethic. c. 10. ſaget / ſo iſt die Billigkeit eine Correctio und Verbeſſerung / des in denen Geſetzen ausgedruckten Rechtens/ wann ſelbiges in einem gewiſſen Fall / ſo der Geſetzgeber / wann er gegenwärtig geweſen wäre / ſelbſt beygeſetzet haben würde / einen Abfall oder Mangel leidet. Und erwehlet alſo die Billigkeit aus rechtmäſſigen Urſachen / unter zweyerley widrigen Sachen das beſte Temperament.

L. non exiguus. §. ſi quis tamen. 8. ff. ſi quis caut. in jud. ſiſt. l. ſi ſervos. 25. ff. de pignor. act. l. 5. in fin ff. ann. leg. præſt.

Hingegen iſt das ſtrenge oder ſubtile Recht das jenige / deme nichts zugeſetzet / noch abgenommen werden kan / als was der beſchribene Buchſtab meldet.

L ſi alij. 19. ff. de uſufr. leg. l. Contractus. 17. C. de fid. inſtr. l. ſi ita ſcriptum. 12. in princ. ff. de lib. & poſthum.

Nun dann zu vorgelegter Frage zu ſchreiten / ſo iſt zu mercken / daß ein Unterſchid zu machen ſeye unter einem Fall / welcher im Rechten richtig und gewiß entſchiden iſt / und unter einem anderen / deſſen Erörterung annoch zweiffelhafftig iſt.

Bey dem erſten Fall iſt widerum zu unterſcheiden / ob das ſtrenge Recht und die Billigkeiten zuſammen einſtimmig ſeyen / oder aber widereinander lauffen? wo ſie zuſammen treffen / ſind beede zu beobachten/ Per l. ſi me & Titium. 32. ff. de reb. credit. Wo ſie aber einander entgegen ſtehen / muß man wider zuſehen / ob beedes die Strenge und Billigkeit / oder deren nur eine / in denen geſchribenen Rechten zu finden ſeye. Wo aber das ſich geſchriben und ausgedrucket fände / iſt abermals zu unterſcheiden / ob die Aequität in ſpecie, und eben in diſem Fall der

Rigor oder ſtrenge aber in genere und insgemein ausgedrucket ſeye / welchenfalls die Æquität oder Billigkeit vorgezogen wird / angeſehen dem generi durch die Speciem derogiret und abgebrochen wird. Wann aber beedes die Streng- und Aequität in genere beſchriben zu finden; ſo wird die Aequität oder Billigkeit vorgezogen per l. ſi tibi pecuniam ff. de reb. cred. hingegen wo die Æquität nur in genere der Rigor und Strenge aber in ſpecie beſchriben und geordnet wäre / da iſt die Strenge der Æquität vorzuziehen. Als zum Exempel / in der Præſcription oder Verjährung iſt die Æquität in genere darinnen / daß niemand mit des andern Schaden ſolle reich werden / hingegen die Strenge in ſpecie darinnen beſchriben / daß wegen Fahrläſſigkeit eines Eigenthumers / und damit nicht die Sachen lange Zeit in einer Ungewißheit ſtehen / die Verjährung gelten ſolle. Wo aber keines von beeden beſchriben iſt / da dringet die Billigkeit vor. Ingleichen iſt in dem andern Fall / wo in denen Rechten die Erörterung nicht gewiß zu finden / ſondern zweiffelhafftig iſt / jederzeit mehr auf die Billigkeit zu ſchauen.

L. ſemper in dubijs. ff. de Reg. Jur. Paul. de Caſtro l. placuit. 8.

Dahero ſaget Heigius ſehr ſchön p. 2. qu. 26. num. 46. man müſſe in zweiffelhaffter Sache ein ſolche Ausdeutung erwehlen / ſo nach der Güte rieche / durch welche beeden Theilen geholffen werde / und keiner zu kurtz noch um daß Seinige komme. Wann dannenhero in der Æquität des Rechten ein Zweiffel vorfallen ſollte / ſo iſt die natürliche Æquität zu beobachten; nur daß ſolches keine eingebildete und in eigenem Hirn erſonnene Æquität / ſondern aus der Quelle derer Rechte und natürlichem Geſetze hergehohlet ſeye.

L. in ſumma 2. §. item Varus. 5. circa fin. ff. de aq. & aq pluv. arc. ibi: Diſes gibt die Billigkeit an die Hand / obwohl wir deß Rechten dißfals ermanglen. *L. quæſitum ſcio. 13. ff. de teſtam. ibid.* Jedoch was in denen Geſätzen außgelaſſen worden iſt / ſoll die Religion und gewiſſenhaffte Treu derer Richtere nicht außlaſſen.

Und iſt demnach der vornehmſte Underſchid / zwiſchen den ſtrengen Rechten und der Billigkeit / daß diſe / als welche der Strenge des Rechten entgegen geſetzet wird / ein billigeres und gelinderes Recht einführet / anerwogen immer über etwas billiges ein anderes noch billigeres ſeyn kan.

L. ex i.

L. exigendi. 12. ff. de Procurat. ibi. allein es iſt vil rechtmäſſiger geweſen *l. ſi ſervus. 61. §. quod. vero 5. ibi* jedoch ſeye vil billiger *l. obſervare 4. §. proficiſci. 2. ibi.* zwar iſt beſſer Wurmſer an beſagten Ort durchaus und vollſtändig

Acht und ſechtzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt / ſo ein ligendes unbewegliches Stuck im Krieg erobert / ſolches mit ſeinem Onere oder Beſchwerde beſitzen müſſe?

DIſes iſt eine nachdenckliche / artige und nutzliche Frag / welche vor einigen Jahren an einem gewiſſen Ort ſcharff getriben worden iſt. Dann als ein Fürſt eine Stadt mit Kriegs-Recht erobert / haben die Burger ſelbiger Stadt mittels eines uhralten titulo oneroſo, oder Krafft eines beſchwerlichen Ankunffts-Titul erlangten Freyheit-Brieffs erwiſen / daß vor diſem ihr Landes Herr jährlich vier Monat lang in ihrer Stadt / mit anſehnlichem Nutzen und Gewinn derer Burgere / zu wohnen ſchuldig geweſen ſeye. Da fragete ſichs nun / ob auch der neue Fürſt / ſo die Stadt durch Kriegs-Recht überkommen / zu diſer Beſchwerde und Schuldigkeit verbunden wäre? Unerachtet Joachim Burger / Grotius / und andere geneigter ſcheinen / diſe Frage zu bejahen / ſo will mich doch das Widerſpil wahrſcheinlicher zu ſeyn beduncken.

Dann Erſtlich / wer etwas durch Kriegs-Recht erobert / erlanget ſelbiges mit ſeinem Schwerdt / dergeſtalt / als ob es vorhero von niemand wäre beſeſſen worden; dann die Kriegs-Eroberung flieſſet aus dem Völcker-Recht / und ſcheinen diſe Güter gleichſam von aller Beſchwerde / erlanget zu werden.

Zweytens / ſcheinet die Erörterung aus dem l. 11. ff. de Eviction. genommen werden zu können / almo / nachdeme Lucius Titius in Teuſchland jenſeits Rheins Güter gekaufft / und zum Theil bezahlet hat / ſolche aber hernach von denen Römern eingenommen / und / Krafft gemeinen Befehls / verkauffet / theils auch alten Soldaten zum Lohn angewiſen worden / und immittels deß Kauffers Erbe um Bezahlung deß Ruckſtandes an Kauff Schilling belanget / und gezweiffelt wurde / ob dem Kauffer oder Verkauffer die Gefahr und Schaden zu entgelten zuſtünde; da hat der JCtus Paulus geantwortet / daß die künfftige Gewähr-

ſchaffts

ſchaffts Fälle / ſo ſich erſt nach vollzogenem Kauff begeben / dem Verkauffer nicht ſchaden können. Alwo die Rechtlehrere bemercken / daß die Gewährſchafft / von dem Fürſten und aus deſſen Macht-Vollkommenheit berühret / dem Verkauffer nicht ſchade. Welches / wann es wahr iſt / ſo läſſet ſich vernünfftig ſchlieſſen / daß noch vilmehr in denen verkauffeten / und mit Kriegs-Recht abgenommen Stucken / das Recht deß Kauffers und Beſitzers erloſchen ſeye.

Drittens / ſo ein Fürſt / ſo durch Kriegs-Recht die Nachfolge erlanget an ſeines Vorfahren Contract darum nicht gebunden / weil er wider jenes Willen ihme folget / und nicht geſagt werden kan / das er cauſam Succeſſionis, oder die Urſache ſeiner Folge von ihm habe / mithin auch unter deſſen Namen keine Beſchwerde zu leiden hat ; angeſehen / wann das Recht des Gebers aufhöret / ſo dann auch das Recht des Empfangers ein Ende nimmt.

L. 9. C. fideicomm. l. 31. in fin ff. de pignor. & hypoth.

Vierdtens / ſind zwey unterſchiedliche Mittel ein Sache zu erlangen / nemlich das Recht / und die Waffen / welche gleichſam einander entgegen geſetzt werden ; wann dann der Streit mit dem Schwerdt entſchieden wird / dörffte das Recht wenig Platz mehr finden.

Fünfftens / weil ungezweiffelt / daß / was im Krieg erobert wird / mit Recht beſeſſen / und fort dem Eroberer eigen werde.

L. *naturalem. §. ult. ff. de acquir. rer. domin. Ariſtot. l. 1. de Rep. 8. l. 1. ff. de acq. Poſſeſs.*

Und daß in des Uberwinders Belieben ſtehe / ob er die Burgere alles ihres Vermögens berauben wolle / oder nicht / (wo anders keine gnädigere Capitulation geſchloſſen worden) als müſſen ſie für eine Gnade ſchätzen / wann er ihnen etwas läſſet ; und können ſich nicht beklagen / wann er ihnen als mit Kriegs-Recht überwundenen / alles abnimmet.

Die

Die neun und ſechtzigſte Ubung.

Ob derjenige Sohn / ſo vorerangter Fürſtlicher Würde / oder derjenige / ſo in ſolcher gebohren / von dem anderen im Fürſtenthum folge ſolle?

Es hat ſich ehedeme unter denen Erben des Hertzogthum Maylands/ Galatio und Ludwigen ein ſchwehrer Streit darum erhoben / weil jener vor erlangter Würde / diſer aber nach Zeugnüs Guicciardini 1. l. nach Uberkommung ſelbiger von ihren Vatter / gezeuget worden. Es ſind zwar einige geweſen / ſo darfür gehalten / ob genieſſe derjenigige / ſo vor Erlangung des Königreichs gebohren worden / erſt ſo dann des Rechts der Erſtgeburt / wann das Königreich erblich ſeye.

Cyrius. & Baldus, *in Imperialis*, § *illud.* C. *de Nupt.* Jacob. de S. Georg. *in Tract. feud. verb. quid ſit. Rex, vol. fin. n. 11*, Rebuff. *ad* l. Se *ditores C. de pignit. lib. 12.*

Allein ich meines Orts / halte mit denen mehriſten ohne Unterſcheid dafür / daß derjenige Sohn vorzuziehẽ ſeye / ſo vor erlangetem Fürſtenthum erzeugt iſt.

Dann erſtlich / weil nicht nur nach dem natürlichen / ſondern auch beſchriebenen Rechten die Eltern ihrem Wünſchen nach / alles für die Kinder erwerben / und zu erlangen ſuchen /

L. nil. intereſt. 50. ff. de bon. libert. l. nam. etſi. ff. de inoffic. teſtam. l. cum. ratio ff. de bon. damnat.

Und aber unter dem Namen derer Kinder / ſo wohlen diejenigen / ſo vor als die nach Erlangung derer Güter gebohren werden / zu verſtehen ſind als erhellet / daß das gemeine Sprichwort auch hier ſtatt habe / iſt er ein Sohn / ſo iſt er auch ein Erb.

Zweytens / wann der Erſtgebohrne vor erlangter Würde zur Welt gekommene / nicht erben ſollte / würde hieraus folgen / daß / wann der Jüngere ſtürbe / die Erbſchafft auf Fremde fallen müſte; welches eine groſſe Abſurditát und Abgeſchmackigkeit ſeyn würde.

Horoman. *qu. 2.* Tiraquell. *de Primogenit. qu. 11. n. 14.*

Drittens / werden für Prieſters Söhne ſo wohl diejenige / ſo in währenden Prieſterthum / als die vorhin gebohren ſind / gehalten / dahero es auch bey obiger Frage gleiche Verwandnus haben ſolle.

Cap. ad extirpandas. de filiis Presbyter. l. qui ad tempus §. in filiis ff. de Decur. l. moris eſt §. ſed utrum de pœnis, l. imperialis. §. his illud. C. de Nupt.

Viertens / werden nach allgemeiner Gewonheit auch diejenige / ſo vor Erlangung hoher Würden gebohren ſind / zu ſelbigen gelaſſen. Alſo hat Ottoni M. ſich ſein Bruder Heinrich vergeblich entgegen geſetzet / nachdem ihme Pfaltz-Graff Eberhard / und Hertzog Giſelbrecht / von Lothringen weiß gemachet / er ſeye der nechſte Erb zum Reich / weil er von ſeinem Herrn Vatter Zeit währender Regierung / Otto aber vorhero / und ehe dann das Reich Heinrich dem Vogler von Conrado I übergeben wurde / gebohren worden ſeye / wie Sigebertus zeuget. Gleicher geſtalt hat Heroges Antipatrum / ſo vor ſeinem Fürſtenthum von ſeiner Gemahlin / als einer Privat-Perſon gezeuget worden / dem Alexandro und Ariſtobulo, welche währenden ſeines Königreichs gebohren worden / vorgezogen / nach Joſephi Zeugnüs: In Hungarn hat Peiga, ſo von Bela II. noch in deſſen Privat-Stand erzeuget worden / ohne allen Streit oder Zweiffel / mittels Einſtimmung deß Volcks / Ladislaum und Stephanum / ſo nach erlangtem Königreich gebohren worden / ausgeſchloſſen / beſag Riccij von denen Hungariſchen Königen / und Arniſäi / der diſes weitläufftig abhandelt / Releɑ. Polit. c. 2. Sect. 2.

Fünfftens / wenn ein Sohn vor erlangter Würde ein Sohn iſt / mit was Rechten kan ihme verwehret werden / daß er ſich deß Kinds Rechten nicht gebrauche? da doch die Söhne derer Senatorum oder Raths-Herren von den Mueribus und beſchwerden frey ſind / ſie werden gebohrẽ wann ſie wollen / auch derer Advocaten Söhne von dem Band der Cohortal-Condition die Freyheit erlanget haben / ſie ſeyen gleich ſchon gebohren / oder noch künfftig zu erzeigen.

Beſihe *l. cum Advocatis. 8. C. de Advoc. divers. Judi. l. neque Dorotheum. 61. de Decurion. l. 10. l. moris. eſt. 9. §. ſed utrum. ff. de Pœn l. qui ad tempus. § in filiis. de Decur & fil. eor.*

Sechſtens verordnete die guldne Bull c. 5. §. 1. und c. 25. ſ. ult: ausdrücklich / daß auf erfolgeten Todes-Fall derjenige im Churfürſtenthum nachfolgen ſolle / ſo der Aelteſte zu ſeyn befunden wird; wer nun mit fug deß Fürſten Sohn genennet werden kan / derſelbe / wann er unter denen Fürſtlichen Kindern der Aelteſte iſt / mag billig auch der erſtgebohrne Printz heiſſen / und aus diſer Urſache iſt die Verordnung der guldenen Bull auch in ihre Ubung gekommen.

Ci-

Cirier. *de primogenit. l. 1. qu. 12.* Thobos. *de Republ. l. 7. c. 9.* Boeer. *de Regal. c. 2. n. 10.* Gomez *ad l. Tauri. 40. n. 61.* Molinæus *in Conſuet.* Paris. *tom. 1. gloſſ. 1. quæſt. ult.* Tiraq. *de Jur. primogen. qu. 31. n. 27.* Duaren. *Diſput. annivers. 2. c. 29.*

Die ſibenzigſte Vbung.

Wann ein Verbannter und Land verwiſener Unterthan vom Fürſten begnadiget / und in vorigen Stand geſetzet wird / ob er ſo dann auch die jenige Güter / ſo er ſeines Verbrechens halben verlohren hat / wider erlange?

DIſes iſt keine Domitianiſche oder unnützliche Frag / ſondern halt in allewege einen ſehr nutzlichen Kern in ſich. Dann nachdeme vor einigen Jahren ein vornehmer Graff / wegen ſeines ſchweren Verbrechens / mit der Confiſcation und Abnahm aller ſeiner Güter beſtraffet / bald hernach aber aus Kayſerlicher Gnade reſtituiret wurde / fiele die Frage vor / ob er auch ſeine verſchidene Güter / ſo inzwiſchen von Kayſerlichem Fiſco eingezogen und veräuſſert worden / wider erlangen / ſelbige von deme / ſo ſie beſaſſe / vindiciren und abfordern könne. Abſolute und in Theſi zu reden / ſo iſt gewiß / daß ein Loßgeſprochener und vom Fürſten reſtituirter nicht nur durch das ſo genannte Decretum abſolutorium und Loßzehlungs-Schluß in vorigen Leumund und Ehre / ſondern auch in vorige Güter reſtituirt und eingeſetzet werde / laut deß ſchönen alſo lautenden Text: Die Gnade iſt ſo krafftig zur wider Einſetzung / als kräfftig das Urtheil zur ſtraff geweſē / und wie dem Name der Deportation an und vor ſich ſelbſt die Abnehmung aller Güter auf ſich träget / alſo ſolle die wider Erlangung der Gnade eine Zuruckkommung derer verlohrenen Güter und Würde ſeyn.

L. fin. §. 4. C. de ſent. poſs. & reſtitut.

Und ſcheinet der jenige wider in vorigen Stand zu ſetzen / welcher das jenige wider gibt / was der Kläger haben würde / wann ihme keine Strittigkeit noch Forderun gerreget worden wäre.

L. 75. ff. de V. S. Bartol. *in l. qui. §. ſi in Metallum. n. 1. de Muner. ex hon.* Gail. *de Pace Publ. c. 19. n. 2.* allwo er ſaget / Daß die Abſolution und Freyſprechung ſo vil wider gebe / als die Condemnation oder verurtheilung abgenommen hatte.

Allein ich erachte gleichwol / es ſeye zuvorderiſt darauf Achtung zu haben / ob aus dem Abſolutorio oder Lot-zehlungs-Decret, und deſſen Clauſulen erhellen möge / daß der Fürſt nicht nur zu voriger Ehre und Leumund / ſondern auch zu denen ſo vorhandenen als auch veräuſſerten Gütern reſtituirt habe welchenfalls deß Fürſten Will ſeine Wirckung erreicht / und umſonſt von der Macht deſſen / ſo ſolches verfüget / diſputirt und geſtritten wird / wann man deſſen Willens gewiß iſt. Woferne aber die Wort nur generice und insgemein verfaſſet ſeyn ſolten / ſolchenfals ſchlieſſet der mehrere Theil derer Rechtsgelehrten / daß die Reſtitution und Widereinſetzung ſich auf die vom Fiſco inzwiſchen veräuſſerte Gütere nicht erſtrecke; anerwogen die Reſtitution auf das von einem anderen erlangete Recht nicht gezogen werden mag / als welches ein Fürſt durch ſein Reſcript jemand abnehmen zu wollen nicht vermuthet wird.

L. 2. §. Merito. & §. ſi quis à Principe ff. nequid in Loco publ. c. quamvis de Reſcriptis in 6. Menoch. *de recuper. Poſſeſs. remed. 10. n. 101.* Panormit. *in c. extra n. 15. de Cleric non reſid.* Schrader. *de Feud. p. 9. Sect. 11. n. 29.* Sfort. Addus *de Reſtit. p. 9. q. 99. art. 6. n. 41.*

Dahero ich / zu mehrerer der Sache Erläuterung ein und anderes zu bemercken beybringen will. Erſtlich wann ein Fürſt auf Bitte eines Miſſethäters / ihme wegen des begangenen Verbrechens / entweder umſonſt / oder gegen Erlegung Geldes / Gnade widerfahren laſſen / und darbey einen zugleich auch deſſen Güter Meldung thun ſolte / alsdann werden die eingezogene / bey dem Fiſco noch befindliche Gütere ihme reſtituiret und zuruck geſtellet werden müſſen / und der Fiſcus allein die auf den Proceß gegangene Unkoſten fordern können / weil ſelbige / als die auf eines dritten Präjudiz und Nachtheil auslauffen / niemals nachgelaſſen zu ſeyn / erachtet werden.

Ant. Theſaur. quæſt. for. l. 2. q. 58. n. 2. Peregrin. de Jur. Fiſci. l. 5. tit. 2. n. 25. c Reſtitutio. c. quamvis. de Reſcript. in 6.

Zweytens / wann einem Verbrecher durch eine General Abſolution und Erlaſſung der Straffe Gnade angedeyet / darbey aber derer Güter keine ausdrückliche Meldung geſchihet / ſo erſtreckt ſich ſolche Reſtitution und Begnadigung nicht auf die Gütere / ſondern allein auf die Leibs-Straffe.

L. 2. 3. de ſent. paſſ. Peregrin. *d. l. tit. 2. l. 5. n. 17.* Burger. *obſ. 16. cent 2. n. 2.* Joh. Babtiſta. *Caſta conſ. 59. l. 1.* Theſaur. *d. l. n. 5.* allwo er ſaget / daß unter ihme / als Referenten im Rath von Piemont / öffters alſo geſprochen worden ſeye.

Wo aber drittens in dem Abſolutori-Brieff einige Clauſulen anzutreffen wären / ſo eine vernünfftige wahrſcheinliche Vermuthung machten / daß der Fürſt auch zu denen Gütern zu reſtituiren gemeinet geweſen ſeye / als zum Exempel / wann die Wort / ohne einige Beſtraffung / unſträfflich / oder dergleichen / darinnen zu ſehen / alsdann / weil die Materia Liberationis und der Begnadigung favorabilis oder günſtig / und die Fürſtliche Gnade nicht zu reſtringiren noch einzuſchräncken iſt / ſonderlich wann die Abſolution und Freyſprechung zum allgemeinen Nutzen gereichen ſollte / alsdann ſcheinet die Reſtitution auch in alle Güter geſchehen zu ſeyn.

Rebuffus *in l. liberationis verbum de V. S.* Decius *Conſ. 178.* Alciat. *Præſumpt. 44.* Burſat. *conſ. 74. R. Conſ. 153. l. 5. n. 2. Afflict. Deciſ. 361.*

Vierdtens / wann der angegebene Verbrecher durch den Weg Rechtens / und nicht bloſſer Gnad / reſtituirt wird / das iſt / wann er nach gefälletem Urtheil erſt den beweiß ſeiner Unſchuld halben beybrächte; alsdann iſt er billig in alle ſeine vorige Güter widerum einzuſetzen / angeſehen die durch das Recht erlangete Reſtitution vollkommener hilfft als die Reſtitution / ſo von einer bloſſen Begnadigung herrühret.

Menoch. de recup. poſſeſs. remed. 10. n. 113. Burger. d. l. n. 4. quem vide. Cail. de Pace Publ. l. 2. n. 23. alwo er hievon weitläufftig handelt.

Ein und ſibentzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt dem Adel / mittelſt einer Satzung / das Kauffen derer Bräu-Häuſer und Schänck-Stätte verbieten könne.

IM Jahr 1674. iſt aus Befehl der geheimen Raths-Stube im Chur-Bayriſchen Hof-Rath zu München die Frag unterſuchet worden / ob ein Fürſt dem Landes-Adel verbieten könne und ſolle / daß ſie in denen groſſen und kleinen Städten und Dörffern keine Breuſtätt und Bräuhäuſer kauffen möchten. In welcher weitläufftigen Materi / Krafft

Befehls vom 9. Septemb. 1673. jeglicher Rath ſeine Meinung ſchrifftlich hat überreichen ſollen. Ich obwohlen ich ſo viler hocherleuchteten Perſonen hohes Urtheil gezimend beehre / damit ich aber gleichwol nach der Maas meines wenigen Pfundes etwas zum gemeinen Nutzen beybringe / will meine Meinung in einer ſo weitläufftigen und mühſamen Materi mit wenigen entdecken. Worbey zuvörderiſt die Frage vorkommet / ob denen von Adel die Handelſchafft zime? Wann man die Verordnungen derer Geſetze anſihet / ſo iſt gewiß / es mögen gleich die jenige / ſo dem Adel wohl wollen / hierwider einwenden was ſie wollen / daß die verneinliche Meinung vordringen müſſe: Die Kayſere Honorius und Theodoſius haben in l. 3. C. de commerc. & Mercat. denen von Adelichem Geblüt entſproſſenen / auch in anſehentlichen Ehren ſitzenden Perſonen verbotten / eine denen Städten ſchädliche Handelſchafft und Gewerb zu treiben / damit Handel und Wandel zwiſchen gemeinen und Handels-Leuten um ſo leichter und ungehinderter fortgepflantzet werden möchte. Aus welchem Text Guid. Pap. Deciſ. 16. behaupten will / wann einer von Adel ſich in die Kauffmannſchafft einlaſſe / ſo genieſſe er derer Edel-Leute Vorrechts ſo wenig als ein Geiſtlicher / der ſich in weltliche Sachen menge.

Schüz. Colleg. Iur publ. vol 1. Diſput. 9. §. 8. Carpzov. l. 1 Reſp. 37. Limnæus. Not. Regni Gall. l. 4. c. 2. Nolden de Nobilit c. 27.

Warum aber das Handlen mit dem Adel beſchwerlich ſeye / davon iſt die Urſache leichtlich zu ermeſſen / ſo wohl weil ſie allzumächtig ſind als auch / weil ſie gegen gemeinen Leuten etwas hoch gehen und ſie gering halten. Die vornehmſte Urſache aber / warum die Handelſchafft denen vom Adel nicht leichtlich einzuſtehen / iſt / nach derer Politicorum Anſage diſe / weil der Adel / wann er einmal die Süſſigkeit des aus der Kauffmannſchafft abfallenden Gewinns koſten ſolte / die Waffen und Krieg verlaſſen / und dem handeln nachhangen würde / da doch das gemeine Heil und Wolfahrt mehrentheils in deme beſtehet / das es vil Adeliche und Heldenmäſſige Perſonen / ſo das Vatterland mit dem Schwerd ſchützen / geben möge. Jedoch hat es eine andere Beſchaffenheit bey denen jenigen Ländern / alwo dem alten Herkommen nach die Kauffmannſchafft dem Adel nichts benimmt / wie bey denen Venetianern / Florentinern / Holländern / ꝛc.

Tiraquell. *de nobilit. c. 33. n. 21.* Auguſtin. Barboſa. *ad. l. 3. C. de Commerc.* Limn. *de Jur. Publ. l. 6. c. 5. n. 71.* Klock. *de Ærar. l. 1. c. 21. n 20.*

Die

Diſes kürtzlich voraus geſetzet / iſt nun beſonders zu beſehen / ob das Bierbräuen in groſſen und kleinen Städten denen einzelnen von Adel erlaubet ſeye? Um meine Meinung nicht lange zu verhelen / ſo bekenne ich offentlich / daß ich ſolches aus allen Kräfften verneine.

Erſtlichen weilen das Bierbrauen / wenigſtens nach Gewonheit des Bayrlandes / jederzeit für eine allerdings Burgerliche Handelſchafft und Gewerb gehalten worden / weilen nun ſolches denen Städten Schaden zuziehen / und denen Burgern die Nahrung benehmen würde / als ſolle dem Adel billig verwehret ſeyn / dergleichen Schenck-Häuſer zu kauffen.

Beſold. *Theſ. Pract. verb.* Bier. Ant. Faber *Cod. l. 9. tit. 28. def. 1.* Schrader. *Conſ. 44.*

Zweytens / wann auch ſchon der Adel ſich erbieten ſolte / nicht ſelbſt ſondern durch einen nachgeſetzten Bierbrauen zu laſſen / ſo mag ihnen ſolche Freyheit gleichwol abgeſchlagen werden / weilen / was einer durch einen andern thut / er ſolches ſelbſten zu thun geachtet wird.

L. 1. C. quib. ad Conduct. Bocer. *de Regal. c. 2. n. 56.* Liebenthal. *Colleg. Pol. Exercit. 10. qu. 35.*

Drittens / werden ſich die vom Adel mit denen andern Bierbräuern ſchwerlich ſtellen können / noch denen Policey-Ordnungen unterwerffen als der Bierſchau / Anſchreibung des Tax an die Taffel / viſiren / Service, Quartier ꝛc. Dannenhero aus Forcht / daß es ſchwer hergehen werde ſie zu verklagen / und Gefahr ewiger Strittigkeiten / beſſer iſt / ihnen daß Erkauffen dergleichen Schenckſtätte gar niderzulegen: dann ob ſchon ihnen das Brauen zu Erhaltung und Nothdurfft ihres Hausweſens und Geſindes billig unverwehret bleibet / ſo iſt doch ſolches / wann es auf ein Gewerb zum Gewinn angeſehen iſt / ihnen nicht nachzuſehen.

Hartm. Piſtor. Obs. 49. n. 30. alwo er meldet / daß von den Juriſten Facultät zu Leibzig alſo geſprochen worden ſeye. Dav. Mev. pag. 2. Decis. 2. n. 2. Moller l. 4. Semeſtr. c. 17.

Vierdtens / ſo iſt diſe Art der Handelſchafft dem Adel gantz übel anſtändig / und ſollen die Bürgerliche Nahrungs-Mittel von andern nicht hinweggenommen / noch geſchwächet werden / um ſo mehr / weil die Burgerliche Pflichten durch vermiſchete Handlungen nicht irre gemacht noch gehindert werden ſollen.

L. can-

L. conſulta. 23 C. de teſtam. l. ex quo. 12. §. nulli autem. 3. c. de ædif. privat.

Geſtalten nun / wie Mevius ſehr ſchön redet / gantz vernünfftiglich nicht nur denen einzelnen Perſonen / ſondern auch in dem gemeinen Weſen / nach gemachtem Unterſchid derer Stände / in jedem Land / dem Adel / Städten / und Bauren / ihre unterſchidene Nahrungs-Mittel von Alters her zugetheilet worden ſind; alſo iſt ob deren Unterſchied ferner zu halten / und nicht nachzuſehen / daß ein Mittel-Glied dasjenige / ſo dem andern zukommet / an ſich ziehe / wordurch der eine geſchwinde und auf kurtze Zeit ſich zwar wol / allein das gantze Corpus ſich endlich anders nicht / als übel gehaben könnte.

Cicero de Officiis. l. 3.

Was dannenhero von der Bequemlichkeit und Nutzen derer Handelſchafften andern zugeleget wird / ſolches gehet denen Städten und Communen ab. Jenen fleſſet aus Zulaſſung der Handlung allein der Privat-Gewinn zu / diſem aber wird er / zubeſondern und allgemeinen Schaden abgenommen; Nun ſind aber die Städte auf alle Weiſe günſtig anzuſehen und mehr auf deren Vergröſſerung / als Schwächung zu gedencken.

L. Communium. §. fin. C. de natural. lib. l. penult. C. Commun. de Manumiſſ.

Dahero dann von denen Politicis weißlich bemercket wird / daß keine Sache zu innerlichen Brunſt leichtere Anlaß gebe / als wann derer Burger Nahrung beeinträchtiget wird; welche dahero in gute Ordnung zu ſetzen / und über ſolcher genau zu halten / die Gelehrte unter die fürnehmſte Glückſeligkeit einer Policey rechnen: und Mævius berichtet / daß im Jahr 1654. in Sache Frey-Herrn Pagkiel wider die Stadt Verden alſo abgeurtheilet worden ſeye.

Fünfftens / wann gleich alle andere Urſachen mangeln ſollten / ſo ſollte allein diſes den Adel bewegen / von dergleichen Kauff abzuſtehen / weil die verſtändigſte Rechts-gelehrte das Bierbrauen vor längſten under die Hand-Wercker und gemeine Gewerbe / ſo dem Adel übel anſtehen / gezehlet haben.

Anton. Faber. *Cod. l. 9. tit. 28 d. f. 18. n. 1.* Benedict. Carpz. *p. 2. conſt. 6. def. 4.* Caſp. Ziegler. *de jurib. Majeſt. l. 1. c. 41. num. 14.* alwo er ein ſchönes von der Juriſten Facultät zu Wittenberg

berg im Jahr 1654. ertheiletes Reſponſum anführet.
Add. l. quæ Adulterium. 29. C. ad l. Jul. de Adult. Ariſtotel. 1. Pol. cap. 4.

Sechſtens / ſobalden in einer Stadt oder Städtlein dergleichen Tafern oder Bierſchenck-Statt zu verkauffen feil wäre / würden die von Adel / wegen ihres Vermögens / jederzeit denen Bürgern dergleichen Häuſer auskauffen und wegfiſchen / alſo / daß weder Burgers Söhne / noch jemand anderer / mehr Hoffnung haben könnte / zu dergleichen Gewerb mehr zu gelangen. Anjetzo zu geſchweigen / daß der Adel zu gemeiner Stadt Nachtheil / mittels kauffen des Hopfen und anderer Materialien / viler verhaſſeten Stücke und Streiche ſich gebrauchen könnte: Es erfordert aber der gemeine Nutz / daß die offentliche Commercien und Handelſchafften ohne Gefährde / und anderer Leute ſchweres Nachtheil ihren Lauff haben mögen.

Siebendens / gleichwie der Bugerliche Stand nicht nach der Würde und Zierde des Adels ſtreben ſoll; alſo hingegen ſolle auch der Ritter-Stand ſich / wider des Landes Herkommen / nicht in Burgerliche Gewerbe eindringen. Dann wann die Kauffmannſchafft ſelbſten / welche ſonſten in denen Rechten und Geſetzen hochgerühmet und erhoben wird / gleichwol dem Adel / nach derer Rechtsgelehrten Meinung / unziemlich fället / ſo würde einen weit gröſſern Schandflecken bringen / wann der Adel / wider die Politiſchen Zuſammenſtimmung / ſich in Zunfft- und Gewerbs-Treibungen einmiſchen ſollte; und würde hieraus gewiß eine ſcheißliche Confuſion und Verwirrung aller Sachen / Namen und Stände entſtehen.

L. *fin. C. de legit. tit. l. Conſulta divalia. c. de teſtament. ubi gloſſ. in verb. Stationarius. & ibi* Bartol. *in l. ne quis. c. de dignit. l. 1.* allwo er meldet / es ſeye abgeſchmack / wann durch jedermanns treibung derer Künſten die Handwercker irre gemacht und geſchwächt werden. Hieron. Schurff. *vol. 1. cons. 32. n. 3.* Trentler. *conſ. 117.* Rauckbar. *queſt. jur. 12. n. 6. p. 2.*

Achtens / wann dem Adel frey ſtehen wurde / dergleichen Schänck-Stätte zu kauffen / ſo wurde ſelbiger nach und nach in denen groſſen und kleinen Stätten auch andere Handlungen / Gewerbe / Zünffte und Krämereyen an ſich zie-

hen / worauß die Zerrittung deß gemeinen Politiſchen und Burgerlichen Staats / auch derer Handwercke unmittelbar folgen müſte. Dahero dann ſolche Käuffe auff das künfftige nicht leichtlich zugeſtatten ſeyn möchten. Dann woferne jemand aus beſondern Privilegio / oder Rechts-beſtändiger Verjährung / oder im ſtrittigem Rechten erhaltene / Urtel dergleichen Taferne ſchon ehedem beſeſſen hätte / iſt ſelbiger ſeines erlangeten Rechtens nicht zu berauben.

Anton Gabriel. *Commun. Concl. l. 6. concl. 3 n 12*

Eben ſo wenig iſt dasjenige / ſo der Herr Autor bey obiger Frage herkommen läſſt / auſſer deſſen geſetzten Terminis noch zumahlen auf denjenigen Fall zu verſtehen / da eine Obrigkeit oder Herrſchafft / nicht zu ihrem eigenen / ſondern dem allgemeinen Beſten und Wohlfart / um irgend allein unzuläßigem Eigennutz und Gewinnſucht bey denen gemeinen burgerliche Bierbräuern zu verwehren / und ſelbige zu Bräuung tüchtigen Getrancks / ohne deſſen Werth nach ihren Gefallen unter allerhand Vorwand zu ſteigeren / ein gemeines offenes Bräuhaus als zur Probe / auffrichten / gleichwohl aber jederman / auch ſolchem / oder andern Privat-Bräuſtätten / ſein Bier in gleichem Preiß zu nehmen frey lieſſe? Welches ihre / gleich auch die Anſetzung anderer Verordnungen / über dem Bräuweſen billich unbenommen bleibet.

Knipſchild. *de Jur. Civ. l. 3. c. 32. n. 31.*

Zwey und ſibentzigſte Ubung.

Was Macht ein Fürſt auſſer ſeinem Gebiet habe / und ob er von einem andern Fürſten gerichtet werden könne?

ZU der verwirrten Zeit / als Maria Stuards / Königin in Schottland / zu ihrer nahen Bluts-Verwandin Königin Eliſabeth in Engeland geflohen war / um alda wider ihre rebellirende Unterthanen und Landes-Stände Schutz zu ſuchen / iſt die Frag vorgekommen / ob die beſagte Königin Eliſabeth wider die verſchidener Verbrechen beſchuldigte Mariam das Todes-Urthel habe fällen können. Eben hierüber iſt auch zu Napoli zu Zeiten Caroli von Anjou geſtritten worden / ob nemlich ſelbiger den gefangenen Conradinum / letzten Hertzogen in Schwaben / zum Tod und Schwerdt verurtheilen könnte? Derer mehriſten Meinung / ſo auch aus Privat-Abſehen vorgedrungen hat / hieſſe hier

zu

zu Ja ſagen ; dann ſie führete an / daß / wann ein Fürſt aus ſeinem Land verreiſet und getretten / ſo werde er in ſtreittigen Sachen einer Privat-Perſon allerdings gleich geachtet.

Arg. cap. At ſi Clerici. 4. extr. de Judic. Marta. *de Juriſd. &c. p. 4. caſ. 64. n. 9.*

Gleichwie nun ein Fürſt / wann Er ſich wohl verhelt / ſich der Wolthat derer Geſetze zu erfreuen habe ; alſo ſeye Er auch / wann er mißhandelt / derer Schärffe unterworffen ; dann es verdiene derjenige die Wolthat und Schutz deß Geſätzes nicht / welcher wider das Geſätz verbrochen habe : ſonſten müſte ein Frembder in deß ander Land verbrechender Fürſt beſſer daran ſeyn / als einer der wol regierete. Ja es habe auch ein gleicher Macht über ſeines Gleichen / wann diſer ſich jenes Urtheil / entweder mit außgetruckten Worten / oder ſtillſchweigend / Mittels contrahiren oder delinquierens / Handlens oder Verbrechens / in ſeines gleichen Gebiet / ſich unterworffen habe.

Andere Verſtändige hielten hingegen dafür / ein Fürſt könne von einem andern Fürſten / auſſer ſeinem Land / keineswegs verurtheilet werden / weil ein Gleicher gegen dem andern keinen Gerichts-Zwang / wann ſelbiger ſich deme nicht ſelbſt unterworffen / habe.

L. eſt receptum. 14. ff. de juriſdict. l. nam. & Magiſtratus. 4. ff. de recept. arbitr. Surd. *conſ. 47.* Menoch. *de arbitr. jud. l. 2. caſ. 438. n. 9.*

Ferner obwohl ein Fürſt auſſer ſeinem Land keine Macht hat / ſo behält Er jedoch ſeine Würde / und kein feyerlich proteſtieren / wann er von einem andern Red und Antwort geben ſolle / der doch niemanden / als Gottes alleinigen Gebott und Macht unterworffen iſt.

Thuan. *l. 86. ad annum 1586. p. 241.*

Dannenhero das Kayſerliche Urtheil wider König Robert in Sicilien ohne Wirckung gebliben / weil er ſelbigem nicht unterworffen geweſen.

Johan. Riemer. *caſ. 10. fol. 70.*

Meine Gedancken in einer ſo ſchweren Sach zu eröffnen / ſage ich / daß die Territorial-Recht auſſer dem Gebiet auffzuhören vermutet werden.

Arg. l. ult. ff. de off. Præf. Urb. l. fin. ff. de Juriſdict. l. Duumvirum. 53. C. de Decurion.

Und nun mich ferner auf verſchidene Fälle verſchidenlich mit Hn. Samuel Strycken Diſſert. 1. c. 13. n. 15. heraus zu laſſen / ſo halte ich / es ſeye ein Unterſchid zu machen / ob ein Fürſt in ein fremdes Gebiet ſich mit Willen / oder aber unwiſſend / oder gar wider den Willen deß Land-Fürſten begebe;

Im erſten Fall ſcheinet der ankommenden Fürſtlichen Perſon die Ubung aller derjenigen Rechte überlaſſen und freygeſtellt zu ſeyn / welche mit und nebens dem Rechten des Landes-Herrn nimmermehr beſtehen / und deren unabbrüchig oder compatible ſeyn kan: und in Krafft ſolcher Vermuthung mögten die von Hotomanno und Zacheo angeführte Exempel noch zu rechtfertigen zu ſeyn ſcheinen / daß nemlich ein Franzöſiſcher Geſandter in einem benachbarten Land ſeinen Laquayen / der ſeine Tochter von 11. Jahren genothzüchtiget hatte / aus eigener Autorität und Befehl ſtranguliren / und ein Spaniſcher Geſandter zu Venedig ſeinen Diener / wegen einer groſſen Miſſethat / unbegrüſſet des Raths / zum Fenſter hinaus habe hengen laſſen. Alſo hat auch Seneſchall / König von Engeland / als er ſich zu Pariß enthielte / an dem gefangenen Ingelram die Todes-Straff in des Königs in Franckreich Quartier / ja in deſſen Beyſeyn / und nachdeme die Franzöſiſche Räthe ihme ſolche Macht zugeſtanden hatten / vollziehen laſſen. Königin Chriſtina aus Schweden / hat im Jahr 1657. den Marcheſe di Monaldeſchi, wegen eines gewiſſen Verbrechens in Franckreich / und dem Königlichem Garten zu Fontainebleau / erbärmlich hinrichten laſſen ohne Widerrede oder Antung des Königs. Dannenhero nicht zu vermuthen iſt / daß der Landes-Herr dem fremden Fürſten / welcher mit deſſen guten Willen in das Land gekommen / alle Macht benommen haben wolle / ſondern es wird vilmehr durch günſtige Ausdeutung geglaubet / daß indeme Er ihn freundlich aufnimmt / Er ihme erlaubt habe / mit vollkommener Würde verſehen zu erſcheinen.

Im zweyten Fall / wann ein Fürſt in ein fremdes Gebiet / ohne Wiſſen des Landes-Herrn / tritt / alsdann / und wann ſolches in Freundſchafft und guter Meinung geſchehet / ſo erfordern die Geſetze der Freundſchafft und Leutſeligkeit / ihme ſo vil Rechtens zu überlaſſen und einzuraumen / als ohne Abbruch und Schaden des andern beſchehen mag: Geſchähe es aber aus feindlichem Gemüth / ſo dann dörffte nicht durch das Recht / ſondern durch Waffen entſchiden werden / was und wie vil Recht jedem zukomme.

Im dritten Fall wann ein Fürſt wider Willen des Land-Herrn in deſſen Gebiet käme / ſo dann werden traun des andern Rechte violirt und betrübet / ſonderlich wann jener auf beſchehene Erinnerung / für ſolchen Schimpff und Unrecht den behörigen Abtrag zu thun weigern ſollte. Welches gleichwohl auf ſolchen Fall zu verſtehen / wann er dergleichen Recht in einem fremdem Gebiet nicht rechtmäßig erlanget hätte.

Endlichen wollte ich einem Fürſten nicht leichtlich einrathen / wo es anders das allgemeine Beſte nicht ſonderbar erfordert würde / daß er gegen einen andern Fürſten ein peinliches Urtheil ergehen laſſen ſollte: Wo aber ſelbiger ſich als einen offentlichen Feind aufführen / oder eine andere auf den gemeinen Nutzen und Noth abzielende unumgängliche Urſache mit unterlieffe / ſo dann iſt offenbar / daß ein Gleicher auch ſeines Gleichen zugebieten / und Jurisdiction über ihn habe.

Sigism. Scaccia *de appell. qu. 2. n. 10.* Tuld. *tom. 6. tit. D. Concl. 89.* Gratian. *Discept. forens. tom. 5. c. 923.* Surd. *cons. 47. n. 5.*

Woferne dann je die äuſſerſte Noth antribe / einen dergleichen Fürſten aus dem Weg zu raumen / ſoll ſolches wenigſtens heimlich / und auſſer deß gemeinen Manns Geſicht und übler Nachrede und Gedancken geſchehen; beſſer aber iſts / die Todes-Straff in eine Geld-Buſſe zu verwandeln; allein ich will in einer ſo kützlichen Sache das innerliche deß gemeinen Staats nicht gerne durchſtüren.

Drey und ſiebenzigſte Ubung.

Mit was für einer Straff derjenige / ſo dem Fürſten fluchet / oder andere Spott-Reden wider ihn ausgeuſt / angeſehen werde?

ALs vor einiger Zeit ein Burger eines gewiſſen benachbarten Orts / wider Ihro Churfl. Durchl. in Bayern verſchiedene Schmäh-Wort / Zotten- und Schimpff-Reden ausgeſtoſſen / wurde ſelbiger nach München ins Gefängnus geführet / und muſte daſelbſten ſein Verbrechen / mittels Erduldung eines ſcharffen Staup-Beſens / abbüſſen. Ehe diſe Straff ihme angedeutet wurde / fiele unter Hochgelehrten diſe Frage vor / mit was für Straff eigentlich dergleichen Böſwichte anzuſehen wäre. Ehe ich meine Meinung eröffne / habe ich diſes zu erinnern für dienlich erachtet / daß nechſt GOtt die Fürſten für ſich die höheſte Stuffe der Ehrerbietung mit Recht und Fug verlangen / als die Gottes Stelle gegen

das geſammte menſchliche Geſchlecht vertretten / die das Ebenbild des Göttlichen Macht auf Erden/und Vermehrere und Gutthätere der gantzen Welt ſind / welches zu verachten ſo wohl dem Göttlichen als natürlichem Recht zuwiderlauffen.

Ariſtotel. *l. 1. Pol. c. 1.* Sixtin. *de Regal. l. 1. c. 1. n. 26.* Barboſa *in axioma. l. 9. c. 14.* Menoch. *Arb. Jud. quaſt. l. 2. cas. 194. n. 36.*

Dahero nicht unbillig für eine beſondere Gnad zu achten iſt / wann man einen Fürſten nur ſehen oder ſprechen kan.

Goldaſt. *Conſtit. imper. tom. 1. p. 9. Conſtit. 3.*

Und iſt mithin die Gewonheit etlicher Völcker zu loben / die/ wann ſie nur deß Fürſten Namen hören / ſich ſtracks von ihrem Ort erheben / das Haupt entblöſen / oder durch ein anders Zeichen ihre Ehrerbietung gegen den Fürſten bezeigen.

Je höhere Ehre nun dem Fürſten zu geben ſchuldig iſt / je ſchwerer verbricht der jenige / ſo/ mit Ablegung und beyſeit ſetzen ſothaner Ehrerbietung / ſelbigen mit Fluchen/oder anderer ſchmählichen Schertzen und Schimpff-Worten anzugeben / ſich nicht entblödet. Zwar es gibt einige gar zu gelinde Verfechter derer Fürſtlichen Rechte / ſo der Meinung ſind / es ſolle ein Fürſt dergleichen Schmäh-Worte verachten. Sie führen aus Plutarcho und Lipſio Pol. l. 4. c. 11. in fin. diſen Spruch an/daß jedem Volck etwas widriges und wider den Regenten unwilliges beywohne ; und aus Seneca l. 3. c. 23. daß zum Schutz eines Königreichs ein groſſer Werck-Zeug ſeye / wann man die Stachel-Reden ertragen könne. Sie prägen immerzu ein / daß Livia bey Dione l. 55. Auguſtum erinnert habe : eine privat Perſon anthe und räche billig alle Schmach-Reden / damit er durch ſelbige nicht entweder in Verachtung oder gar in Verderben gerathe; ein Fürſt hingegen müſſe das jenige / ſo wider das gemeine Weſen verhandelt wird/ rächen / was aber ſeine Perſon für ſich betrifft / erdulten / angeſehen ſolche Verbrecher ihme weder durch ihre Verachtung / noch mit geſammter Hand / bey ſo ſtarck um ſich habender Wache / Schaden bringen könnten. Eben diſes ſcheinen die Worte deren glorwürdigſten Kayſeren Theodoſii / Arcadii und Honorii / in l. un. C. ſi quis Imp. maledix. buchſtäblich folgenden Inhalts mit zu bringen. Wo ein der Beſcheidenheit vergeſſener / und keines Schämens wiſſender / unſere Namen mit gottloſen leichtfertigem Schmähen anzugeben vermeinte / und aus Thumheit ſchwüriger ein Läſterer unſerer Zei-

te

ken und Regierung ſeyn würde / ſo wollen wir nicht / daß ſolcher zur Straff gezogen / noch wider ihn etwas hartes oder herbes verhänget werden ſolle. Dann wann ſolches aus Leichtſinnigkeit hergerühret / ſo iſt es zu verachten: entſpränge es dann aus Unſinnigkeit / ſo iſt es vilmehr Mitleidens würdig; und rührte es endlich von Boßheit und Unrecht her / ſo geziemet uns / darwider Gnad und Verzeihung einzuwenden.

Lentulus in Arcanis Regnorum ex Tacito nennet diſes Geſetz ein von großmüthigem und tapfferem Gemüth abſtammendes / Schütz / in ſeinen Reflexionibus Politicis ein guldenes Geſetz. Scipio Gentilis ſaget / es ſeye alſo gelind / daß man meinen ſolte / es ſeye zum prächtigem Schein einer ſonderbaren Milde geſchriben worden.

Allein des bißhero angeführten ungehindert / will mich und andere hefftigſte Verfechtere der Hohen Herrſchafften Rechten bedüncken / daß alle wider den Fürſten ausgeſtoſſene Schmäch-Sucht / ſie rühre heraus was Beweg-Urſache ſie wolle / zum ſchärffeſten abzuſtraffen ſeye; und diſes vornemlich aus diſer Urſache / weil durch dergleichen Satyriſche und ſchimpffliche Anzüglichkeiten die Autorität und Ehrerbietung gegen die Herrſchafft allgemach zu Grund gerichtet / und denen Unterthanen Anlaß gegeben wird / ſtillſchweigend und nach und nach auch den Gehorſam abzulegen; welches / wann es geſtattet würde / das gemeine Weſen in tauſend Verwirrungen gerathen / und zu plötzlicher Erregung allerhand Aufruhr Thür und Thor eröffnet werden wurde. Wann darnethero durch dergleichen Schmähe Sucht höchſt ſchädlicher Aufſtand erwecket werden mag / ſind ſolche Böswichte / wann die Schmähe-Worte grob und ſchräcklich / und als eine Schmäh-Charte / oder Paſquill zuſammen gefaſſet / und wider den Fürſten außgeſtoſſen worden ſind / mit Ruthen zu ſtreichen / und des Landes zuverweiſen / oder nach Beſchaffenheit deß Verbrechens wohl gar am Leben zu ſtraffen.

Card. Tuſch. tom. 5. Lit. M. Concl. 7. n. 4. Carpzov. p. 2. Pract. crim. qu. 97. n. 81.

Und alſo hat die Juriſten Facultät zu Franckfurt an der Oder jemanden / wegen einer Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg zugefügten ſehr groben Beſchimpffung die Todes-Straffe / oder / im Fall erfolgender Churfürſtlichen Gnade den Staup-Beſen und ewige Landes Verweiſung zuerkannt.

Vid. Dn. Samuel Stryck. vol. nov. Diſſert. de Jur. Reverentiali per totam.

Vier und ſibenzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt / ſo ein Land von Räubern ſäubert / die darzu aufgewandte Koſten von denen Unterthanen wider fordern könne?

MAn erzehlet / es habe in denen Niderlanden ſich zugetragen / daß ein geiſtlicher Fürſt hundert Soldaten ausgeſandt / um ſeine Landſchafft von denen Raubern zu reinigen. Er ertheilte dem Hauptman hierüber ein Creditiv und Patent unter ſeinem Inſigel / und ruckte ſelbigem die Clauſul ein: daß die Unterthanen diſen Soldaten ſollten benöthigen Vorſchub und förderſamen Willen erzeigen: Als aber hierauf die Soldaten das Quartier und Verpflegung umſonſt und ohne Zahlung heraus zu preſſen begunten / fragte ſichs / ob die ſich hierwider ſetzenden Unterthanen ſträfflich gehandelt? der Schluß fiele dahin aus / daß die Unterthanen dergleichen gratis und unbezahlt herzu geben keines wegs gezwungen werden können.

Dann erſtlich hat deß Fürſten Willen und ausgedruckte Meinung in dem Patent nichts anders herkömmen laſſen wollen / als daß die Unterthanen ſich denen Soldaten bey Reinigung der Landſchafft von denen Raubern nicht würcklich widerſetzen / ſondern im Fall der Noth mit geſammter Hand ihnen behülfflich erſcheinen ſollten. Dann der beförderliche Wille bringet keine Nothwendigkeit / ſondern vilmehr gutwilligen Beyſtand mit ſich.

Zweytens / gleichwie ein Fürſt die Gerichte auf ſeinen Unkoſten zu beſetzen / und dasjenige / was zum Rechten gehöret / umſonſt zu halten ſchuldig iſt; alſo iſt er auch ſein Land bey gemeiner offentlicher Ruhe und Sicherheit auf eigenen koſten zu ſchützen gehalten.

Cothmann. *Conſ. 100. tom. 2. n. 32.* Paris de Puteo *de Syndicato tit. de Princip. Exceſſ. c. 1. n. 67.* Lucas. de Penna *in l. annonex. C. de Annon.*

Drittens erörtern diſes verſchidene Geſetze ihrem buchſtäblichem Inhalt nach. Dann in Nov. 134. c. 1. ſtehet geſchriben: ſie ſeynd es auf eigene Koſten auszurichten ſchuldig / und ſollen die Unterthanen auf keinerley Weiſe noch Laſt beſchweren / noch auf ſolche Gewonheiten ſich beruffen / ſo einige irgend zu ihrem Eigennutz erdacht haben. Dann übel erſonnene Dinge / und böſe Gewonheiten werden durch die Länge der

der Zeit nicht kräfftig noch gültig gemachet. Und in Nov. 8. pr. ſ. 1. die jenige / ſo die Verwaltung des Regiments in denen Provincien haben / ſollen ihre Hände rein / und ſich von allen Geſchenck und Gabe enthalten und alleine mit deme / ſo ihnen vom Fiſco gegeben wird / vergnüget ſeyn.

C. venerabilis. ext. de Sent. Excommun. Galla c. de expenſ. c. 21. n. 5. Boër. Deciſ. 303. n. 10. Natta. conſ. 83. n. 1.

Hieher mag der ſtattliche Text / in l. 4. ff. de Off. Procons. & Leg. gezogen werden: der Land Pfleger (oder Fürſt) ſolle die gewaltſame Erpreſſungen deß nicht gebührenden ohne Entgelt abſtellen. Item: zum Amt eines Land-Pflegers gehöret die Abſtellung derer ungebührlichen Bedienungen / welche unterm Vorwand / ob wären ſie zu Behuff der Kriegs-Leute angeſehen / begehret werden wollen / damit nicht unter dem Schein der Abforderung deß Schloſſes eine verbottene Erpreſſung vorgehe. Woſelbſt Baldus in terminis ſaget / daß die Soldaten / ſo das Land von denen Räubern reinigen / und die Straſſen ſicher halten / von denen Unterthanen nicht unentgeltlich beherberget und verpfleget werden / ſondern die Unterthanen für die Koſt die gebührende Bezahlung bekommen ſollen. Beſiehe auch Nov. 17. c. 9. ibi. nicht umſonſt auslegen / noch unſere Unterthanen umſonſt beſchwehren / ſonder auf eigenen Koſten reiſen. Und Nov. 134. cap. 1. ibi. Ob ſich / zutrüge / daß erheiſchender Nothurfft nach unſere Kriegs-Bediente mittels Kayſerlichen Befehls an andere Orte abgeordnet und verſendet würden / iſt unſer Wille / daß ſolches auf ihren Koſten beſchehe.

Viertens / obwohl mittels Mulctation und Forderung einer Geld-Straff von dergleichen Unterthanen die Fürſtliche Kammer bereichert werden könnte; ſo wird doch vermuthet / daß der Fürſt / in einem ſo klaren und in denen Rechten entſchiedenen Fall / ſeinen eigenen Nutzen derer Unterthanen beſtem nachſetzen werde. Dann eines Fürſten rechter Schatz iſt nicht ſein Fiſcus / ſondern ſeine wolhabende Unterthanen; und fette Unterthanen werden deß Fürſten Nerven genannt.

L. unic. in fin. c. de caduc. toll. §. Cogitatio. in Nov. ut Jud. ſine quoq. Suffrag ſive Nov. 8. pr. §. 1. l. 2. c. de omni agro deſerto.

Fünff und ſibentzigſte Ubung.

Ob man vom Fürſten / als der übel berichtet ſey / an ihne / den man beſſer berichten wolle / zu Latein à Principe malè informato ad melius informandum, appelliren könne?

JCh weiß / dergleichen Appellationes öffters in verſchidenen höchſten Gerichten angenommen / und durch würcklichen Gebrauch gebilliget worden ſeyen. Alſo iſt in Franckreich im Jahr 1560. vom Hertzog von Conde / im Jahr 1585. von Dom-Capitel zu Straßburg / im Jahr 1569. von denen Hertzogen von Lüneburg / 1576. von denen Hertzogen von Mecklenburg / und eben dis Jahr 1608. vom Hretzog zu Weinmar / im Jahr 2627. von der Stadt Speyer / wider ihren Biſchoff dergleichen Appellation angenommen und zugelaſſen worden. Der berühmte Jeſuit Haunold ſaget / es ſeyen die Obſervationes Guilij, gleich wie in andern mehr / alſo auch hierinnen / durch den Gericht Stylum mercklich reformirt worden: und ſetzet hinzu / daß er von glaubwürdigen Leuten vernommen habe / daß dergleichen Provocationes öffters zugelaſſen / ja noch neulich mit Nutzen alſo provocirt worden ſeye.

Haunold. de Jur. & Iuſtit. tom. 5. tract. 5. c. 2. controv. 30. n. 508.

Allein / wie ſchon ehedeme in meinem Theatro Superioritatis apparatu 5. actu. 3. geſchehen / alſo beſtehe ich annoch feſt auf der Meinung / daß dergleichen Form zu appelliren denen Rechten offenbahr zuwider lauffe / und alſo keineswegs ſo leichtlich nachzuſehen noch zu verſtatten ſeye.

Dann erſtlich iſt niemand der nicht wiſſe / das die Appellation gradatim und Stuffen weiß / das iſt / vom geringeren und Unter- an den grösseren und Ober Richter geſchehen müſſe / und die jenige Appellation / ſo an einem parem und gleichen / oder gar eben den vorigen Richter gerichtet iſt / allerdings untüchtig ſeye.

Per, l. 1. §. ſi quis in appellat. 3. ff. de appellat. l. ille à quo 13. §. 14. ff. ad S. C. Trebell. Gloſſ. in c. 2. v. officialis ext. de Conſuetud. in 6. can. ſi quis à modo diſt. 81. cap. com inferior. ext. de majorit. Nov. 23. c. 4.

Wer nun aber die Appellation vom Fürſten als übel berichtet / an eben ſelbigen / als der beſſer berichtet werden ſolle / er greiffet / was thut

thut er anders / dann daß er vom Fürſten an den Fürſten / das iſt / von dem / ſo das Urthel gefället / an den jenigen / von deme provocirt wird / appelirt.

Zweytens / ſo würde dergleichen Appellation zu ſchwerer Schmählerung der Fürſtlichen Autorität gereichen / dann ein ſolcher Appellant ſcheinet je den Fürſten entweder eines Unrechts oder einer Nachläßigkeit und Unbedachtſamkeit zu beſchuldigen / da doch die Fürſtliche Stimme einer unbetrüglichen Weiſſagung oder Wunderdinge gleich iſt.

Vantius de nullit. Proceſs. tit. an. & à qual. ſent. Cagnol. in l. 2. num. 148. C. de reſcind. Vend. Decian. conſ. 97. num. 203.

Drittens / wann dergleichen Appellationes ohne Unterſchied zugelaſſen würde / müſten die Rechtsfertigungen und Proceſſe unſterblich werden / und dörfften jede muthwillige Zäncker unter diſem ſcheinbaren Vorwand ihre Rechts-Sachen immer zu aufziehen. Nun liget aber dem gemeinen Weſen daran / daß die Rechtfertigungen abgekürtzet werden mögen.

L. properandum. 13. C. de judic l. ult ff. pro ſuo. l. 2. C. de re judic. l. 10. C. de tranſact. Morea in Emp. Iuris. p. 1. tit. 3. q. 2. n. 17. Frid Pruckmann. conſ. 38. n. 92. Ruland de Commiſſ. p. 1. l. 2. c. 20. n. 3. Carpz. Decis. 202. n. 22.

Dann es dauren ohne deme die Proceſſe allſchon öffters länger als hundert Jahr / und überſteigen nicht nur derer Menſchen / ſondern auch derer Hirſchen und Krähen Alter.

Petr. Frider. Mindan. l. 2. de Mand. Jud. c. 13. ſect. 15. Bodin. de Republ. l. 5.

Ich habe in einem bewährtem Autore geleſen / daß die erſte Sache / ſo nach aufrichtung eines gewiſſen hohen Gerichtes angebracht worden / biß dato noch unerörtert ſeye. Von einer andern Landſchafft ſaget man / es ſeye bey einer Sache acht und ſiebenzig Jahren verfloſſen / ehe der Krieg Rechtens befeſtiget worden.

Vierdtens / nach deme in deß Fürſten / und deſſe Räthe / Handlungen / kein Irrthum zu vermuthen iſt / ſondern deme / der ſolchen vorgibt / deſſen Beweiß oblieget / als ſcheinet nicht rathſam / ſolcherley Appelationen zuzulaſſen.

Caſpar. Ziegler. de Jurib. Majeſt. l. 1, c. 30. n. 6. Gail. l. 1. Obs. ult.

Fünfftens / iſt bekannt / daß im Jahr 1614 den 16. April. Der Kayſerliche Hoff nicht nur dergleichen Appellation verworffen / ſondern auch dem Notarium / ſo die Supplic verfertiget hatte / cum infamia, nach Zeugnus Reinckings von ſeinem Amt abgeſetzet habe. Gleicher Geſtalt im Jahr 1618. den 6 April ein Decret von Kayſerlicher Majeſtät ergangen / daß Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolche Appellation / als nichtig und ſtraffmäßig eingewandt / ja welche von ſich ſelbſt gantz null / allerdings caſire und aufhebe. Im Jahr 1639. den 20. Martij reſcribirten Ihro Hochfürſtliche Durchleucht in Sachſen / in Sachen der Krömer Geſellſchafft contra die Tuchhändler zu Leipzig : Daß diſes ein in diſen Landen ungewehnliche Appellation ſeye / und alſo nicht ſtatt finde. Eine in Bayrland hochanſehnliche Perſon hat mir erzehlet / daß zur Zeit Churfürſt Maximilian I. dergleichen Appellations-Supplic zerriſſen / uñ der Parthey zuruck geſandt worden.

Diſes ſolle regulariter und insgemein alſo geſagt ſeyn ; Gleichwie aber viles die Liebe / Gute / Billigkeit und Treue erfordert / ſo nach Senecä Zeugnus / in denen beſchribenen Geſetzen nicht enthalten iſt ; alſo iſt an ſich ſelbſten kein Zweiffel / daß ein Fürſt / dergleichen Provocation / in geſtalt einer Supplication / auf eine irregular-Weiſe zulaſſen könne ; ſonderlich wann gebotten wird / andere Räthe darzu zu ziehen / welches doch meines Beduunckens ſehr ſelte geſchehen ſolle ; es wäre dann die Sache allzugroſſer Wichtigkeit / und betreffe zugleich die gemeine Wolfahrt / oder wo ein offenbare und handgreiffliche Ungerechtigkeit in vorigen Inſtantie untergelauffen wäre ; welchen Falls beſſer iſt / die Solennia und Formalia Proceſſuum / welche Poſitiv-Rechtens ſind / hindanzuſetzen / als das Recht / Warheit und Gewiſſen / in Gefahr eines jämmerlichen Schiffbruchs zu ſtürtzen.

Wo aber ein Fürſt / auf Anfrage eines Unterrichters / ein Reſcript ergehen laſſen / und der Richter nach ſolchem geſprochen hätte / alsdann / und wann nemlich der Unterrichter dem Fürſten / durch falſche Erzehlung zu ſothanen Reſcript verleitet hätte / kan man nichts deſtoweniger an den Fürſten appelliren.

Hieg. quaſt. 10. n. 23. Gramatic. Deciſ. 35. n. 2. Ant. Gabriel. tit. de Appellat. concl. 1.

Welchen falls nicht ſo wohl vom Reſcripto ſelbſten / als von deſſen Ausdeutung / Application / und Vollziehung / oder vilmehr von ei-

nem

nem Urtheil / ſo nach einem auf deß Anfragers Hinterliſt ausgefallenem Reſcripto ergangen / appellirt wird.

L. 1. §. 1. ff. de Appellat. Gothofred. ad l. 2. c. ſi contra jus vel util. Cornel. Bencaſſ. de Conſtit. qu. 6. n. 28. Heg. d. l. n. 24. Scaccia de Appellat. qu. 16. limit. 1. n. 130.

Sechs und ſiebenzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt einem Schuldner / deme er einen Eiſernen oder Anſtand-Brieff ertheilet / auch die Zinße nachgelaſſen zu haben vermutet werde?

DIe beſchribene Geſetze loben zwar den jenigen Glaubiger / der ſich als keinen herben noch ſchmählichen / ſondern als einen ſittſamen / mit Nachdruck gütigen / und in Anmahnen freundlichen Einforderer erzeiget.

L. 33. ff. de uſur.

Allein es ſind einige Glaubigere gleichwohl ſo hart / und grauſam / ja Barbariſch / daß ſie nicht nur gegen ihrer Schuldnere Haab und Gütere / ſondern wann man es litte / ihren Leib ſelbſten zu wüten ſich nicht entblöden ſollten; inmaſſen ſolche ehedeme auch erlaubet geweſen.

Teſte Annæo Roberto rerum judicat. l. 2. c. 6. Hotomann. quæſt. illuſtr. 26. Petr. Gregor. l. 22. Syntagm. c. 6.

Dahero hat denen höchſten Häuptern beliebet / die unglückſeelige Schuldnere in ihren beſondern Schutz zu nehmen / denen ſie / nach faſt aller Völcker angenommenem Gebrauch / wider ihre Glaubigere ungeſtümme Zahlungs-Anmahnung eine 5. Jährigen Anſtand und Ruhe zu ertheilen pflegen. Solche Brieffe werden insgemein Reſcripta moratoria, Literæ Reſpirationis, Induciæ quinquenales, Quinquennel-Anſtand / oder eiſerne Brieffe genannt / weil ſie den Schuldner gleichſam eiſern machen / alſo / daß in währender ſolcher fünff gantzer Jahr die Glaubigere auf keine Art der Execution zu überwältigen vermögen. Und mögen ſich die Glaubigere über dergleichen Reſcript eben nicht beklagen / angeſehen das jenige / was nur verſchoben / ihnen nicht abgenommen wird / und an dem geringen Verzug eben kein groſſer Schade hafftet.

L. 12. ff. de judic.

Wozu kommt / daß dem gemeinem Weſen beſſer iſt / ſolche Burgere zu haben / die mit Schulden beladen / gleichwohl aber ſich um Aufnahm ihres Haus-Weſens bemühe / als Burgere / welche in ſolche Armut geworffen / daß ſie ſelbſten den äuſſerſten Mangel auszuſtehen bemüſſiget werden / und weder die gewehnliche behörige Steuren / und in Warheit gottſelige Umlagen nach gemeiner Austheilung ohne äuſſerſte Schwertigkeit bezahlen können / wie geſchriben ſtehet

in Nov. 8. Præfation. Ant. Faber. Cod l. 1. tit. 9. def. 17 Limn. l. 4. Juris. Publ. c. 8. num. 312. Hilliger. Donell Enucl. l. 22. c. 9. Lit. G.

Daß nun aber Ant. Faber, nebſt Cujacio l. 2. Obs. 10. meinen / es könnten dergleichen Anſtand Brieff nicht ex l. 2. & 4. C. de præcib. Imp. offer nach ex l. 3. C. Theodoſ. de diverſ. Reſcript. hergeholet werden / ſolches bekümmert mich wenig / nach dem die hohe Häupter allſchon durch allgemeine und univerſal-Gewohnheit / aus vernünfftiger billigmeſſiger Urſache ihnen diſes Recht zueignet / und ſich in deſſen Gebrauch und Ubung geſchwungen haben. Es kan aber der Fürſt ſolcherley Reſcript auff ein / zwey / fünffe / oder / wie die neue Scribenten wollen / auch auf mehrere Jahre erſtrecken / nur daß es nicht ohne erhebliche Urſache geſchehe / und denen Glaubigeren dardurch kein allzuſtarckes Nachtheil zugezogen werde.

Allein fragt ſichs nun / wie auch / dem Verlaut nach / im Jahr 1668. bey einem berühmten Oeſterreichiſchen Gericht die Frag vorgekommen / ob der Schuldner / ſo dergleichen Anſtand erlanget / Zeit wehrender ſelbigen von Bezahlung derer Zinße frey ſeye? Die Juriſten Facultät zu Leipzig bey Finckelhaus. Obſ. 47. wie auch Hering. de Fidejuſſ. c. 22. n. 43. haben die verneinliche Meinung erwehlet: andere halten davor / wann man die Zinſe zuvor ſchon angefangen ſchuldig zu werden / daß man ſolche auch hernach zu zahlen gehalten ſeye; wo ſie aber noch nicht gelauffen ſeyen / man darzu nicht verbunden.

Maſtrill. Decis. 16. num. 4. Ant. Perez. ad tit. Cod. de Præcib Imp. offer.

Nur will / mit dem Leipzigiſchen Schöpffen-Stuel bey Carpzov. p. 2. conſt. 30. def. 46. und Moller l. 4. Semeſtr. cap. 7. die bejahrige Meinung ziemlicher ſcheinen; Dann nachdeme durch den Eiſernen Brieff die Mora oder Verzug / wegen deſſen man die Zinße zu reichen ſchuldig iſt / erlöſchet und purgieret wird / würde incivil ſeyn Zinße zu fordern. Ferner / nach

deme

deme der Endzweck dergleichen Fürſtlicher Reſcripten diſer iſt / daß der Schuldner immittels Raum gewinne / ſein Vermögen wider zu Stand und Aufnahm zu bringen / ſo wird ſolches ſo dann ſchwerlich geſchehen können / wann die Zinße fortlauffen ſollten / angeſehen diſe dem verunglücktem Schuldner offt mehr freſſen / als die Haupt-Summa ſelbſten.

Alexander. Conſ. 216. n. 14. vol. 2. Beſold. in de lib. Jur. l. 1. f. 94.

Es würde auch ſonſten unfreindlich ſeyn / von denen jenigen / ſo ohne ihr Verſchulden / irgend durch Krieg / Brand / oder andern Unglücks-Fall in Armut gerathen ſind Zinße zu erfordern.

Policey Ordnung zu Augſpurg / Ann 1548. aufgerichtet / *tit.* von verdorbenen Kauffleiten Item. Policey. Ordnung zu Franckfurt / 1577. *tit. 32.*

Und ſind demnach dergleichen Privilegia Moratoria und Anſtand-Brieffe keinem zu ertheilen / der durch ſein Verſchulden / Betrug / Schalckheit / übermäſſige Verkoſtung und prächtiges Aufführen in Armuth verfallen. Dann die Rechte ſchützen diejenige nicht / die zu ihrem Verderben Anlaß geben haben. Man muß auch hier feſt in die Gedächtnuß faſſen / daß die Ertheilung dergleichen Anſtandes nicht hindere / daß der Schuldner andere / die ihme ſchuldig / nicht zur Bezahlung treiben könnte / inmaſſen ſolches mit einem guten Grund und ſchönen Exempel beſteiffet.

A 10. Faber, Cod. tit. de legib. def. 19.

Daß aber der Kayſer / oder ein anderer hoher Landes-Herr dergleichen Reſcripta auch über fünff Jahr erſtrecken könne / bewähret das Chur-fürſtliche Pfaltziſche Exempel / da Ihro Durchleucht / Krafft eines von Kayſer Ferdinando III. erlangeten Decreti, zwantzig Jahre Nach ſicht zu Bezahlung ihrer Schulden erhalten haben. Alleine es ſolle ſolches wie obgedacht / ohne ſehr erhebliche Urſache insgemein nicht geſchehen / damit es nicht bey manchen heiſſe / alte Schulden zahle man nicht / und die einzelne neue laſſe man alt werden.

Purgold. ad Inſtrum. Pac. p. 3. Diſcurs. Textor. de Ratione Status German. p. 10. ſeqq.

Si-

Sieben und ſibenzigſte Ubung.

Ob ein Schatz / den man in ſeinem Eigenthum gefunnden / dem Fürſten völlig heimfalle?

Es werden nun gegen dreiſſig Jahr hin ſeyn / da in einem berühmten Schloß in Ober Bayern / in einem Wein-Keller ungefehr ein Schatz gefunden wurde / deſſen ſich der Eigenthums-Herr deß Orts anmaſſen wollte; weil aber der Fürſtliche Fiscus die Händ darein ſchluge / entſtund die Frag / was hierinnen zu ſprechen ſeyn möchte? Die alte und neue Rechtsgelehrte hägen kaum in einiger Materi ſo ungleiche und widereinander lauffende Meinungen / wie in diſer / welches / damit es um ſo mehr erhelle / ſo laſſet uns das Innerſte deß alten Rechtens anſehen und durchſuchen. Wir wollen ſolches mit denen Worten des hochgelehrten Cujacii thun / wann er l. 9. obſ. 37 ſaget / Zonarius berichtet / Nerva habe den gefundenen Schatz dem Grund Herren überlaſſen / Zedrius hingegen / Nicephorus habe ihme ſelbigen abgenommen. Pampadius meldet / Alexander habe / wo vil Schätze gefunden worden / denen ſo ſie fanden / ſeine Beamte zugegeben. Spartianus ſaget / Adrianus habe / was jemand in ſeinem eigenem gefunden ihme völlig; was man auf eines andern Grund und Boden gefunden / dem Eigenthumer deſſelben zur Helffte; und was in publico und dem Stadt zugehörig gefunden / dem Fiſco zur Helffte zugetheilet. Gajus hat den jenigen Schatz den man an einem religioſen Ort und Begräbnuß gefunden / dem Finder völlig zugeſprochen: Calliſtratus und die Kayſerliche Gebrüdere (welches auch Fridericus gebilliget) haben die Helffte dem Fiſco zugeſchriben. Codex Theodoſianus berichtet / daß Conſtantinus auch die Helffte deſſen / ſo jemand auf ſeinem eigenem Boden gefunden / dem Fiſco; und Gratianus / Valentinianus und Theodoſius / wann auf einem fremden Gut ein Schatz gefunden worden / den vierten Theil davon dem Eigener zugetheilet haben. Endlichen hänget gerühmter Cujacius an / es hat alles / allezeit und überal disfahls in freyer Willkühr und Veranſtaltung derer Kayſere beſtanden. Kayſer Juſtiniano hat die Meinung deß vortrefflichen Kayſers Adriani am beſten beliebet / welcher der natürlichen und Völcker-Rechtens / Krafft deren das jenige / was niemandens eigen iſt / deme ſo es zu ſich nimmt und occupiret / gelaſſen wird / nachgegangen iſt: jedoch mit ſolcher Limitation und Abfall /

fall / daß was iemand in dem Seinigen gefunden / ihme allein bleiben ſollte / was in fremdem / man die Helffte davon dem Herrn des Orts geben / und was man in publico fände / mit dem Fiſco gleich theilen ſolte / diſes hat nun ſo nach alten, als neuen Rechten / ſtatt. Nun dann aber auf die vorgelegte Frage zu antworten / ſo iſt zu wiſſen / daß an ſehr vilen Orten diſe Gewonheit eingeführet worden / daß ein Schatz / er ſeye gleich wo oder wie er wolle gefunden worden / dem Landes-Herren und Fürſten völlig heimfället. Dann weilen dem Fürſten billig gewiſſe Güter und Einkunfften zugetheilet werden / mittels welcher er ſeinen Stand nach Würden führen könne ſo fanget man hierinnfalls gantz vernünfftig und billig von denen jenigen an / welche niemanden zugehören erachtet / und ohne jemandes Schaden zugeeignet werden können. Solches iſt ſchon zu Neronis Zeiten geſchehen / wie das Exempel ſo Cornelius Tacitus von Ceſellio Baſſo / ſo Neronem eine vergebene Hoffnung und Freude / mittels Vorſchwatzung / ob hätt er einen Schatz gefunden / gemachet / erzehlet.

L. 16. Annal. c. 1. ſeqq.

Eben diſes pflegete auch Theodericus / der Gothen König zu beobachten / inmaſſen davon

Caſſidor. l. 6. var. 8.

ſehr ſchön mit folgenden Worten ſchreibet: auch die jenige hinterlegte Gelder / welche durch langwieriges Alter ihre rechtmäßige Herren verlohren haben / werden durch deine Unterſuchung in unſere Schatz-Cammer gebracht / damit / weil wir jederman das Seinige beſitzen laſſen / das Volck hingegen das fremde Gut uns willig überlaſſen ſolle. Dann der verlieret das gefundene ohne Schaden / wer ſein eigenes nicht verlieret. Eben diſes wird in denen Sicilianiſchen / von Kayſer Friderich dem andern ergangenen Satzungen l. 1. tit. 58. und in denen Schottländiſchen Geſetzen c. 48. n. 5. alſo geordnet.

Henning Arniſäus ſchreibet ausdrucklich / es habe diſe Gewonheit faſt die gantze Welt eingenommen.

D. Jurib. Majeſt. l. 3. c. 6. n. 23.

Hugo Grotius / der Phönix unter denen verſtändigen Leuten / ſchreibet: die teutſche Völcker haben die Schätze / wie mehr andere Sachen ſo keinen Herrn haben / dem Fürſten zugeeignet; und diſes iſt nun wie zum gemeinen und gleichſam Völcker-Recht geworden. Dann alſo wird

es in Teutſchland / Franckreich / Engelland / Spanien und Denenmarck gehalten.

De Jur. Bell. & Pac. l. 2. c. 8. n. 7. ibique Henniges.

Und füget angezogener Arniſäus c. 6. hinbey / daß ein Fürſt in denen jenigen Dingen / ſo niemanden zugehören / zur Wolfarth deß gemeinen Weſens zu ſchalten Macht habe / und dißfals niemand unrecht thue / wann er dergleichen Recht oder Güter hinweg nimmet / indeme er ſolche Dinge / ſo vorhin negarive gemeinſam / das iſt / in keines Menſchen Vermögen waren / ehe ſie einen Herrn erlangen / jemanden als einem gewiſſen Eigenthumer einraumet.

Addat. Molin de Juſtit. & Jur. l. ſen. tract. 2. Diſp. 56. n. 10. Ant. Perez. ad tit. c. de theſ. n. 14. Zæſ. ad ff. de A. R. D. n. 31. cardin. Lugo. Diſp. 6. Sect. 11. n. 112. Arnold. Vinn. in Comment. ad §. Theſaurus Juſt. de Rer. Div. in fine, alwo er meldet / daß eben diſes auch bey denen Holländern alſo gehalten werde.

In unſerem Fall habe ich mir erzehlen laſſen / daß / unerachtet die Fürſtliche Kammer ſich ſtarck darwider ſetzet / gleichwol der Entſcheid dahin gegangen ſeye / daß die Helffte dem Herrn deß Grundes / und die Helffte dem Fiſco zugehen ſolle / mit angehängter Clauſul / der Landes-Fürſt habe ſolches aus gutem Willen und Gnaden gethan / und aus verſchidenen Bewegnus-Urſachen dißmal deß zuſtehenden Regal-Rechtens ſich nicht bedienen wollen. Geſtalten dann ihrer ſehr vile dahin einrathen / daß ein Fürſt um ſeiner Unterthanen Gunſt zu gewinnen / ſelten und allein aus ſehr dringenden Urſachen ſich deß heutigen Regal-Rechtens auf gefundenen Schätzen bedienen / ſondern vilmehr obangeregter Verordnung deß gemeinen Römiſchen Rechtens nachgehen ſolle. Dann weil in denen beſonderen Landes-Ordnungen / nichts beſonders dißfalls angeordnet zu finden / noch verweißlich iſt / daß die Strenge und Gebrauch deß Römiſchen Rechten bey uns durch Mtß-beobachtung / oder widrige Gewonheit abgekommen / als er gibet ſich ſelbſt / daß das jenige / ſo in dem neuerem Recht nicht geändert zu finden iſt / bey denen Regulen derer alten Geſetze und Ordnung billig gelaſſen werde.

L. 32. in fin. c. de appellat. l. 27. c. de teſtam.

Sixtinus de Regalibus bezeuget / daß er in einem artigen Fall über gefundene Schätze / nach Verordnung der gemeinen Rechte geſprochen habe / und nach ſolch ſeinem Reſponſo beedes in höchſten Heßiſchem Gerichte und an der Kayſerl. Kammer geurtheilet worden ſeye.

De

De Regalibus, l. 2. c. fin. n. 1,

Und Hegius erinnert / daß in diſer Materi der vom beſchribenem Rechte gemachte Uuterſchid wohl in acht gehalten werden ſolle. *L. 1. qu. 13. n. 54.* Carpz. *ad Conſtit. 53. def. 4.* allwo er vile Sächſiſche præjudicia anführet. Eben diſem gemeinem beſchribenen Recht folget auch die Nürnbergiſche Reformation *tit. 25. l. 1. Conf. Ziegler. ad Grot. de l. Schneidewin. Mynſing. Harprecht.* und andere *DD. ad §. theſauri Inſtit de Rer. Diviſ. Molin. ad Conſuetud. Paris. t. 2. §. 27. gloſs. 9. v. f. 282. n. 48. Boer. Decis. 224. n. 9. Alciat. lib. 7. Parerg. c. 1.*

Acht und ſibenzigſte Ubung.

Ob und wann ein Fürſt ſich deß Rechtens derer Repreſſalien gebrauchen könne?

Es hat ſich im Hertzogthum Neuburg vor einigen Jahren begeben / daß ein herumſchweiffender Franzoſe einem Goldſchmid etliche guldene Ringe hinweg und mit ſich in Franckreich genommen. Als nun das hernach gefolgte Jahr ein anderer Frantzos auf der Donau nach Oeſterreich fuhre / und zu Neuburg Edelgeſtein feil hatte / hielte der erſte dortige Inwohuer / um ſich zu pfänden und Repreſsalien zu gebrauchen / und dardurch die vom erſten Frantzoſen ihme zugefügte Unbilde zu rächen / und ſeinen Schaden ſich zu vergüten / diſen eigenmächtig an; da ware die Frag / ob er ſolches zu thun befugt geweſen ſeye?

Jedermann wird erſten Anblicks mit Nein antworten; dann es ſagt zuvorderſt die H. Schrifft ſelbſt / die Seele / die geſündiget hat / ſolle ſterben / und der Sohn ſolle ſeines Vatters Miſſethat nicht tragen. 5. B. M. 24. vs. 16. Heſelkiel c. 18. vs. 19. 20. Eben ſolches wird auch in c. 1. de injur. in 6. ernſtlich verbotten / als eine der natürlichen Billigkeit / vermög deren keiner um deß andern wegen beſchwehret werden ſolle / Schnur-Stracks entgegen lauffende Sache. Ferner ſo hat Kayſer Juſtinianus ſelbſten verordnet / daß derjenige / ſo wegen eines andern / Pfändungs weiß / Gold / oder etwas anders / abfordert / dem Vergewaltigem ſolches vierfältig wider erſtatten / und noch darzu der Forderung wider denjenigen / um deß willen er dergleichen Erpreſſung vornimmt / verluſtig ſeyn ſolle.

Nov. 52. cap. 1. auth. ſed omninò. C. ne Uxor pro Marito. Nov. 134. c. 7. l. providendum. C. de Decur. l. 10. l. 1. C. ut nullus ex vican. pro alien. vic. debit. retin. Ant. Perez. *ad tit. Cod. ut null. ex vican.* Coler. *de Proceſſ. Execut. l. 1. c. 2. num. 324.* Rittershuſ. *ad Nov. p. 3. c. 7. n. 7.*

Dahero Juſtinianus ſolche unzimliche Pfandungen / und die Klagen / ſo darauf angeſtellet werden / verhaſſet nennet.

Nov. 52. prinz. Damhauder. *Prax. Crim. c. 98. n. 6.*

Dann es will ſich nicht ſchicken / daß einer ſchuldig ſeyn / der andere aber deßwegen gemahnet werden ſolle.

d. Nov. 52. c. 1.

Alleine bey genauerer Unterſuchung der Sache erachte ich / daß in dem ſo genanntem Repreſſalien-Recht / ſubtile und verborgene Billigkeiten ſtecke. Dann alſo diſcurriret der Hoch-verſtändige Hugo Grotius de Jur. Belli & Pac. l. 1. c. 48. n. 4. durch das Völcker-Recht hat eingeführet werden können / und iſt augenſcheinlich eingeführet worden / daß vor das jenige / was eine Civil-Societät und Gemeinde / oder deren Haupt / zu leiſten ſchuldig iſt / entweder vor ſich ſelbſt / und urſprünglich / oder weil ſie / durch Verſagung oder nicht Verwaltung des Rechtens / ſich darzu verbündlich gemacht hat / auch das Vermögen und Haabe aller derer jenigen hafften müſſe / die unter ſolche Gemeinde oder Haupt gehören; Solches aber hat einige Nothwendigkeit heraus gepreſſet / weilen ſonſten groſſe Gelegenheit und Freyheit zu Begehung Unrechts an Hand gegeben würde / angeſehen / die Güter derer / ſo regieren / öffters nicht ſo leicht in andere Hände kommen können / als die Haabe derer Privat-Perſonen / als deren mehrere ſind. Iſt demnach diſes unter die jenige Rechte zu zehlen / von welchen Juſtiniaus ſaget / ſie ſeyen erheiſchendem Gebrauch und menſchlicher Nothdurfft nach / von denen Völckern eingeführet worden. Es lauffet aber diſes der Natur nicht ſo ſehr entgegen / daß es nicht durch Gewonheit und ſtillſchweigendes Einwilligen hätte eingeführt werden können / anerwogen auch die Bürgen aus ihrem alleinigem Conſens und Einwilligung verbunden ſind. So ware auch zu hoffen / es würden die Mit-Glidere einer Gemeinde leichter das Recht gegen einander erlangen / und ihrem Schaden vor ſeyn können / als die Frembdlinge / welche man viler Orten in ſchlechter Achtung hält. Uber diß kome der Nutz von ſothaner Obligation allen Völckern zu / alſo

daß

daß der jenige / ſo jetzo dardurch beſchwehret wurde / andermal hiervon ebenfalls Erleichterung zu hofen hätte.

Mindan. *de Proceſſ.* l. 1. *c.* 48. *n.* 4.

Nachdeme alſo / wie Ziegler l. 1. c. 34. n. 31. ſaget / die einzelne Burgere dißfalls nicht mehr als eintzelne / ſondern als Glidere und Theile des gemeinen Weſens / welches / wie voraus geſetzet wird / das Recht verſaget und einem anderen Staat groſſes Unrecht gethan / angeſehen und betrachtet werden ; als empfinden ſie / als Mit-Glidere des Staats / nicht unbillich die Rache / ſo die beleidigte Republic vornimmt. Dann es waltet die Sache ſodann nicht mehr unter denen Privat-Perſonen / ſondern die Republic , ſo das Recht verſaget / macht ſich ſelbſt zur Schuldnerin / und hingegen trit auch die Republic , ſo die Repreſſalien erkennet und vornimmt / an des Glaubigers Stelle / und maſſet ſich der Rache / als ihrer eigenen / ſo lange an / bis ihr Genügen geſchaffet und geleiſtet worden. Wann dann die Staate unter ſich aufſtößig werden / ſo empfinden die Glidere den Schaden öffters unverſchuldeter Dinge / indeme nemlich die Miſſenthaten dem Staat zu gerechnet werden / oder vielmehr / weilen man an dem Staat / als einem vorgebildeten Leib / die Rache anders nicht / als in denen Theilen / daraus er beſtehet / üben kan. Gleichwie dannenhero ſodann ein offener Krieg rechtmäßig erhoben wird / wann ein fremder Fürſt das jenige zu beſtraffen und zu erſetzen unterläſſet / was die Seinige unrechtmäßiger Weiß begangen haben : als werden auch die Repreſſalien / als ein Privat-Krieg / rechts befugt / ſo dann erlaubt wann ein Fürſt den von einem anderen zugefügten Schaden nicht wider erſtatten will. Der aus dem Päbſtlichen Recht gegen über angeführete Text hat allein in denen Pfandungen gegen Geiſtliche Perſonen ſtatt.

Nach Zeugnuß Barboſæ *ad Auth. ſed omnino, C. ne uxor pro Marito.*

Die Texte aber aus denen Kayſerlichen Rechten handeln allein von denen Pfandungen / ſo privat-Perſonen de facto und eigenmächtig / oder aber gegen Mit-Burgere vornehmen / nicht aber von denen / ſo eines Burgers wegen gegen Fremde erkannt werden.

Alldieweilen aber gleichwol Repreſſalien-Recht von groſſer Wichtigkeit / und gleichſam als ein Zunder und Incentiv ſehr viler Kriege iſt / als iſt hierbey / die Sache deſto behutſamer abzuhandeln / verſchidenes fleiſſig zu beobachten.

Erſtlichen nun ſoll derjenige / ſo von einem Fremden Schaden gelitten hat / des andern Staats-Gerichte anflehen / und nichts unterlaſſen / was zu Wider-Erlangung ſeiner Sache dienen könnte. Sollten dann derer Richter Ohren taub ſeyn / und das Recht allerdings verſagt werden / ſo dann wird das Retorſion- und Repreſſalien-Recht zugelaſſen werden können / damit hierdurch der Staat gezwungen werde / auf Verwaltung deß Rechten zu gedencken / wo er nicht aufferſte Kriegs-Gewalt erwarten wollte. Sind demnach die Repreſſalien ein auſſerordentliches Mittel / dahin man ſeine Zuflucht ehe nicht nehmen ſolle / bis alle andere Mittel ermangeln.

Joh. à Coſta *Remed. 17. n. 10.* Coler. *p. 1. c. 2. n. 307.*

Und zeuget Grotius l. 3. c. 2. n. 3. daß die Repreſſalien nicht nur bey denen Lateinern in Gebrauch geweſen ſeyen. Welches wir uns auch in diſem Seculo zwiſchen Spanien und Franckreich / Engelland / und Holland / und andern / öffters geſchehen zu ſeyn erinnern.

Zweytens / ſo muß der Land-Herr ſelbſten / und nicht deſſen Beamte / die Repreſſalien ertheilen / und über deren Ertheilung erkönnen. Dann ein Fürſt kennet die Beſchaffenheit und Kräffte ſeines Staats / in Vergleichung gegen andere Benachbarte am beſten

Petr. de Ferrariis tit 2. num. 20. Guid. Papæ quæſt. 33. Petr. Heig. p. 1. q. 12. n. 52.

Drittens / muß die Sache / Schuld oder Verbrechen auf die liquideſte und lauterſte an Tag ligen / alſo daß erhelle / was / wie / und wie vil man zu erfordern habe / ehe Repreſſalien erkannt werden mögen.

Brinsfeld. ad c. de injur. q 4. concl. 4. Heig. l. 1. q. 12. n. 36. allwo er ſaget / der Schade müſſe groß ſeyn.

Viertens / ob gleich das Recht von dem Unterrichter verſaget worden ſeyn ſollte / ſo iſt doch ſolches zu Ertheilung derer Repreſſalien nicht genug / wann nicht auch der Ober-Richter ſolches verſaget hat ; und muß alſo kein ordentlicher Weg noch Mittel mehr übrig ſeyn / wann man zu diſem auſſer-ordentlichem und gewaltſamen Mittel greiffen ſolle. Es werden aber die Repreſſalien nicht nur wegen verſagten Rechtens / ſondern auch wegen unbillich gefällter Urtheil erkannt.

Henning. Gœdeus Conſ. 34. n. 39.

Fünfftens / muß die Vollſtreckung derer Repreſſalien nach dem Befehl und Vorſchrifft deß ertheilenden Fürſten / auf das genaueſte geſchehen / auch nicht mehr als unſer Schade auswirfft / genommen / ſondern die wer-

proportion deß erlittenen Einbuſſes auf das Schärffeſte beobachtet wer- den.

Sechſtens / können auch wider die Perſonen ſelbſten Repræſſalien ertheilet werden / alſo daß man ſie zu Geiſſeln behalten kan / biß ſie von ihren Freunden ausgelöſet werden / oder wegen des zugefügten Schadens billiche Erſetzung geſchehe. Jedoch ſolle man gegen ihre Perſonen nichts hartes vornehmen.

Nachdemmahlen aber in unſerem Fall gewiß war / daß der Goldſchmid zu Neuburg ſich keineswegs derer Rechts-behörigen Mittel in Franckreich darzu bedienet hätte / um den Ring-Dieb zur Erſtattung gerichtlich anzuhalten / als hat man ihm / weil er ſich eigenmächtig ohne Befragen und Erſuchen deß Land-Fürſten ſelbſten Recht verſchaffen wollen / nicht nur das vermeinte Repreſſalien-Recht abgeſchlagen / ſondern auch die Straffe wider ihn / auf richterliche Ermäſſigung / vorbehalten.

Ob aber die Repreſſalien gegen Geiſtliche / Geſandte / Studenten und andere gefreyte Perſonen / ertheilet werden können? ſolches haben Peſch. Z. de Repreſſalijs. item Guido Papæ Deciſ. 34. und Ruland. de Commiſſariis. weitläufftig unterſuchet / dahin ich mich beziehe.

Neun und ſibentzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt in keinem Fall ein Duell oder Zwey-Kampff zulaſſen könne?

Mir iſt nicht unbekandt / was vor eine ernſtliche Verordnung das Tridentiniſche Conſilium Seſſ. 25. de Reformat. c. 19. ergehen hat laſſen / und wie es gantz vorſichtig ſtatuirt habe / daß die Fürſten und andere weltliche Herrſchafften / ſo in ihren Landen einen Platz zum Duelliren und Zwey-Kampff frey laſſen würden / hierdurch mit der That excommuniciret / und des Eigenthums der Stadt / Schloſſes / oder Orts woſelbſten ſie das Duell erlaubet / wann ſie ſolchen Ort von der Kirche erlanget / beraubet ſeyn ſollten. Welche heilſame Satzung auch Pabſt Pius V. in Bulla, welche anfänget: Ea, quæ à Prædeceſſoribus &c. erweitert / und noch mehr Straffen / als beleidigter Majeſtät / Gefängnuß / Untüchtigkeit ein Teſtament aufzurichten / u. a. m. hinzu gefüget hat.

Gre-

Gregorius XIII. in ſeiner Bulla. ſo anfängt: ad tollendum &c. erſtreckt das Tridentiniſche Decret auf alle diejenige / ſo auf genommene Abrede / in angeſetzter Zeit / und beſtimmetem Ort einen Zwey-Kampff gehalten / ob gleich keine Geferten oder Secunden darzu beruffen worden wären. Clemens VIII. in der Bulla: Illius Vices &c. erſtrecket es dahin / daß es in der gantzen Welt / auch unter denen Kriegs-Leuten / ſo aus Privat-Feindſchafft ſich miteinander ſchlagen / und deren Officier / ſo dergleichen Duell zulaſſen / ſtatt habe. Eben diſes iſt auch in denen Göttlichen Rechten eingeführet; Dann wer Menſchen-Blut (verſtehe aus privat-Authorität und eigenmächtig) vergeußt / des Blut ſoll wider (auch aus offentlicher publiquer Authorität) vergoſſen werden. 1. Buch Moſe 9. v. 6. 2. B. M. 20. *Math. 5. verſ. 38. Rom. 12. verſ. 17. 19.*

Und iſt mithin das Duellieren nicht nur der geſunden Vernunfft zu wider / Krafft deren ein gleicher ſeines gleichen keine Gewalt hat / ſondern es greiffet auch der Göttlichen Majeſtät ein / angeſehen GOtt allein Macht über Leben und Tod hat. Ja es beleidiget auch das Anſehen und Ehre der Obrigkeit / dann niemand ſolle ſein ſelbſt eigener Richter ſeyn / ſondern über das ihme zugefügte Unrecht rechtsbehöriger Weiſe klagen.

Allein ob gleich diſes alles die höchſte Warheit iſt / alſo daß die Könige in Franckreich / und andere Potentaten / ſo wider die Duellanten die Straffe des Todes und Einziehung aller Güter ſchon ehedeme / und kürtzlich höchſtweißlich angeſetzet haben / dißfalls ſonders Lob verdienen / ſo erachte ich jedoch / daß zweyerley Fälle zu Schulden kommen möchten / worinnen ein Zwey-Kampff mit Recht und ſicher erlaubt werden könnte.

Der erſte Fall iſt / wann wegen einer publiquen den gemeinen Stadt betreffenden Urſache / zu gemeinem Beſtem / Endſchafft deß Krieges / und Sicherheit vor dem Feind zu erlangen / einem Fürſten vorträglicher beduncken ſollte / den gantzen Krieg in einem Zwey-Kampff zu verwandlen; wie wir leſen / daß dergleichen zu Zeiten David und Goliath geſchehen. Alſo hat Titus Manlius auf einer / zwiſche beeden Heer-Lagern der Römer und Gallier gelegenen Brucke / den heraus forderenden Gallier zu Boden geleget / und dem Uberwundenem ſeine Kette abgenommen / dahero ſeine Nachkommen Torquati genannt worden / nach Zeugnuß Livii l. 7. c. 9. (* Gleiches Abſehen

hat

hatte es mit denen Horatiern und Curiatiern, *Liv. l.* 1. c. 33. ſeqq.) Oehus hat im Krieg wider die Caruſier einen herausforderenden Barbaren erlegt / Beſag Juſtini *l.* 10. Als unter König Fridieven / Fronthonis M. Sohn / die Dähnen mit den Sachſen ein zweiffelhafftes Treffen gehalten hatten / wurde beederſeits verglichen / daß der Sig dem Erfolg eines Zwey-Streits anvertrauet werden ſollte / in welchem der Dähne Starcator den berühmten Sächſiſcher Fechter Hama um das Leben / und die Sachſen unter den Gehorſam gebracht / wie Cranzius ſchreibet l. 1. c. 11 Aus gleicher Urſache hat Eduard der *III* König in Engelland und Franckreich Philipp den *VI.* von *Valois* König *Franciſcus I.* in Franckreich Kayſer Carl den *V.* König Carl in Schweden / den König Chriſtian *IV.* in Dennemarck / und Chur-Fürſt Carl Ludwig von Pfaltz den Grafen *Turenne* heraus gefordert. Dann ſolchen Falls wird aus zweyen Ubeln das geringſte erwählet / und durch Zulaſſung eines zweiffelhafften Zwey Kampffs vil Menſchen-Blut verſchonet. Dahero kann erſcheinet daß die Gewonheit der alten Dähnen und Sachſen sehr heilloß geweſen ſeye / wann ſie nicht nur den zweiffelhafften Ausgang eines Krieges dem Duello anvertrauet / ſondern auch um eine Praut auf ſolche Weiſe gekämpfft / die Rechtsfertigungen damit geendet / und alle zweiffelhafftige Dinge auf ſolche Art / wo es an andern Beweiß ermangelte / geſchlichtet haben.

Der zweyte Fall iſt / wann jemand ſein Leben / Ehre oder Gut / und anders dergleichen / zu retten / mit dem / ſo ihn überfället / ſich herum ſchläget; welchen Falls auf Seiten deß Provocirten der Zwey-Kampff zuläßig wird / wann ſelbiger kein ander Mittel / ſich zu ſchützen / übrig gehabt hat: dann es iſt deme billich zu verzeihen / der ſein Blut / auf was Weiſe er kan / zu löſen ſuchet / wann ſolches nur cum moderamine inculpatæ tutelæ, und inner denen Schrancken einer Nothwehr geſchiehet.

L. 1. ff. de bon. eor. qui ante ſent. l. fin. ff. de pravar. l. ut vim. 3. ff. de Juſt. & Jur. l. ſcient. 45. §. qui cum. 4. ff. ad L. Aquil. Beſihe durch auß Grot. *de Iur Belli & Pac. l. 2. c. 1. n. 15. & c. 23. n. 10. ibique Commentatores*, ſonderlich Hennig. *adda. 7.* allwo er zu gleich wol meldet / daß ein Fürſt / wider Willen ſeiner Unterthanen / ſeine hohe Perſohn ſelbſt in einen Zwey-Kampff nicht leicht einlaſſen ſolle.

Und iſt ſich demnach vor der Lehre deß ſonſt Hochverſtändigen Ferdinandi Vaſquii wohl zu hüten welcher l. 1. controv. 49. n. 21. vermeinet / man könne / wo es die Gewonheit eines Orts / als Italien / Spanien ꝛc. mit ſich bringe / noch wohl zu Rettung ſeiner Privat-Ehre einen Zwey-Kampff antretten. Dann der Cardinal Cajetanus, Proſper Fagnanus, und die mehriſte neue Canoniſten halten darvor / daß ſolches vilmehr eine Corruptel und verdorbener Sitte / als eine Gewonheit ſeye / welche dergleichen Duell frey und durchgehend zuläſſet / wann ſie nicht von andern im Canoniſchen oder vilmehr ſelbſt Göttlichen Recht mit mehreren angeführten Requiſitis das gehörige Temperament erlanget; wie Angelus und Laymann davon urtheilen.

Achtzigſte Ubung.

Ob und was vor eine Verjährung wider einen Fürſten lauffe;

Alldieweile diſe Frag das Marck derer Fürſtlichen Befügnuſſen ſelbſten berühret / als verdienet ſie / mittels eines und deß andern merck-lichen Schluſſes und Satzes / etwas vollkommener unterſuchet zu werden. Allwo ſtracks voraus genau zu beobachten iſt / daß die Fürſtliche Güter und Vorrechte ſehr verſchidentlich angeſehen werden / alſo daß auch die Verjährung / nach unterſchidlicher Beſchaffenheit derer Sachen / unterſchidliche Geſtalt gewinne. Es unterſuchen diſe Sache aufs ſcharffſinnigſte Covarruvias, Leſſius und Molina, welche insgemein lehren / daß die Fürſtliche Gütere in viererley Arten bequemlich abgetheilet werden mögen.

Die erſte Art beſtehet in denen dem Fürſtlichen Fiſco heimfallenden / oder von dergleichen Heimfallen ſchon würcklich erlangten Sachen / als zum Exempel / wegen Ketzerey / nicht bezahlten Zolls / und dergleichen ꝛc. dergleichen Dinge nun können in fünff Jahren / auch male fide, uſucapirt werden.

Per l. 2. C. de Vectigal. & Commiſſ. Barthol. *in l. 2. C. de Apoſtat. Glos in L. Manichæos C. de hæretic.*

Wäre aber eine Sache nicht aus dergleichen / ſondern andern Urſachen / auf den Fiſcum gelanget / ſo wird ſie / vor beſchehender Denuntiation, in 20. Jahren / jedoch bona fide, erſeſſen werden.

L. in omnibus. ff. de divers. temp. Præſcript.

Wo

Wo aber ein Ankunffts-Titul darzu käme / ſo werden zehen Jahr / oder wann eine Denuntiation beſchehen / auch vier Jahr hierzu genug ſeyn.

L. 1. C. de quadrienn. præſcript. Angelus *in §. Reſ. Fiſci. Inſt. de uſucap. Abbas in c. cum nobis. col. pæn. de Præſcript.* Boër. *quaſt. 264. n. 2.* Bald. *de Præſcript. 2. part 5.*

Was vor Güter aber dem Fiſco, wegen eines Verbrechens / nicht nur verfallen / ſondern auch mit Urtheil und Recht übergeben worden ſind / ſolche können in nicht minderer Zeit / als 40. Jahren / und bona fide, erſeſſen werden.

L. Omes c. de præſcript. 30. annor. & ibi Bartol Imola. Angel. & Aretin.

Die andere Art Sachen beſtehen in denen jenigen / welche man dem Fürſten zum Zeichen und Erkanntnus ſeiner höchſten Macht und Bottmäßigkeit zu reichen ſchuldig iſt / als da ſind Schoß und Steuer / welche durch keine Verjährung aufgehoben werden.

Covarruv. *p. 2. §. 2. de præſcript. n. 7.* Bald. *ad l. competit. C. de præſcript. 30. ann. Abb. in c. cum nobis. & in c. ad Audientiam. ext. de præſcript.* Menoh. *Cons. 887. num. 34.* Caſp. Clock. *de Contribut. §§. 44.* Natta *Cons. 226. n. 6.*

Wiewohl andere diſes allein die jenige Tributa verſtehen / welche man dem Kayſer / zum Zeichen der Univerſal-Recognition, ſchuldig iſt / und vermeinen / daß in andern Anlagen / ſo man einem Privat-Fürſten zu reichen hat / nicht nur die unverdenckliche oder Immemorial, ſondern auch die 40. jährige Præſcription ſtatt habe.

Fabius de Anna *conſ. 59. n. 57.* Cravetta *conſ. 111. n. 12.* Mandell. *cons. 290. l. 2. n. 4.* Cæpolla *l. 5. cons. 528. n. 51.*

Andere / denen auch ich beyſtimme / erachten / daß allerdings allein die jenige Anlagen / ſo auf die Gütere / und die Collecten / ſo denen Perſonen / wegen derer Güter / und Vermögens aufgeleget werden / durch die Verjährung erloſchen / und die Befreyung von ſelbigen erſeſſen werde.

Receſſ. Imp. 1548. ibi. ob mir deß Reichs Anſchlag gefreyt Reinking. *de Regim. ſecul. & Eccleſ. l. 1. claſſ. 5. n. 24* Belold. *conſ. 280. n. 18.*

Dann nach dem die Ober-Herrſchafft ſelbſten / und die Befreyung von derſelben præſcribirt und verjähret wird / ſo folget / daß auch der zum Anzeichen ſolcher Superiorität oder Ober-Herrſchafft gereichete Schoß durch die Verjährung auffgehoben werden könne. Ja weil man auch das Beſteurungs-Recht ſelbſt præſcribiren kan / warum ſolte ſolches nicht auch zu Erlangung der Steur-Befreyung geſchehen können?

Winzler. *de Collect. Obſ. 18.* Piſtor. *vol. 1. conſ. 4. n. 24.* Manzius *Decis. Palat. 49. n. 7.*

Dann die Gerechtigkeit Steuren anzulegen gehöret nicht unter die hohe Fürſtliche Reſervatur, ſondern unter die Regalien /

Alexander *Conſ. 68. col. 4.* Felin. *in c. cum nobis. col. 2.*

Welche Regalien dann / nach Boceri, Einſidels / Sixtini, und anderer Meynung / der Verjährung unterworffen ſind. Bleibet demnach abgeſetzte Regul / daß / was dem Fürſten zum Zeugnus ſeiner höchſten Macht zukommet / nicht verjähret werden könne / annoch feſte beſtehen / und ſcheinet nur diſes geſtritten zu werden / was unter ſolchem Namen und Sachen verſtanden werde? Einige meinen / es würden die Ober-Landes herrliche Rechte darunter begriffen / v. g. das Ober-Appellation-Recht / die Huldigung / Krieg und Fridens-Berechtigung ꝛc. Andere aber wenig wahrſcheinlich / erachten / daß auch die Regalien darunter enthalten ſeyen; welche letzte Meynung jedoch der täglicher Praxi und Ubung entgegen lauffet.

Die dritte Gattung beſtehet in deren jenigen Güteren / welche der Fürſt nicht als Fürſt / noch vom Fürſtlichen Rechts halben / ſondern als eine andere privat-Perſon erlanget hat / und wortinnen dem præſcribirendem die Vermuthung derer Rechte nicht entgegen ſtehet; dahin gehören Wunn und Weide / Wildbahn und Thier-Gärten / Baum-Gärten / ſo Baueren oder Land als Städtiſche Güter und Prandia, alſo daß vornehme Rechts-Gelehrte in ſolcherley Dingen eben die Verjährung / wie gegen Privat-Perſonen zulaſſen.

Bald. *in l. 2. c. commun. de uſucap.* Aym. Cravett. *p. 4. de antiq. temp. n. 33. gloſſ. in can. poſſeſſiones. caus. 16. q. 4.* Covarruv. *c. Poſſeſſor. part. 2. §. 2.* Gemeiniglicher aber halten die Doctores darvor / daß keine Verjährung unter 40. Jahren dißfalls ſtatt finde.

de. Annold. Rath. *de praſcript. c. 5. aſſert. 43. arg. l. ult. c. de fund patrimon. l. omnes, & l. ſicut.* C. *de Praſcript. 30. annor. Henric. in c. ſi diligenti ext. de praſcript.* Guid. Pap. *qu. 416*, Gail. *1. O. 21. n. 17.*

Die vierte Art beſteller die jenige Güter / ſo dem Fürſtenthum ſelbſten incorporirt und einverleibet ſind: allwo zu mercken iſt / daß / gleichwie das Privilegium der hundert jährigen Præſcription, ſo denen Städten ertheilet iſt / auch gemeiniglich auf die kleine Städtlein und Dörffer extendirt wird; alſo ſolches noch vilmehr / wegen Gleichheit der Urſache / auf die einer Cron und gantzem Königreich einverleibete Gütere erſtrecket werde.

L. fin. vers. ſeu itaque memoratis. c. de Eccleſiis. Bart. *in Nov. de hared. & Falcid. in princip. n. 3. vers. ſed in contrarium. Berlich. p. 2. concl. 8. n. 8* Molina *de I. & I. Tractat. 2. diſput 74. vers quarta Concluſio*, Leſſius *eodem Tractat. l. 2. c. 6. dub. 12. n. 40.*

Jedoch iſt wohl zu mercken / gleichwie angeregtes Privilegium der hundert-jährigen Præſcription ſo denen Städten ertheilet iſt / nur in dreyerley Fällen ſtatt hat / nemlich wann ein Ding im Teſtament oder letztem Willen verſchaffet / verkauffet oder geſchenckt worden.

Bald. *de preſcript. p. 3. part. 5.*

alſo auch das dahero genommene Argument auf die dem Fürſtenthum durch wirckliche Tradition und Ubergab ſchon anhängige Güter nicht könne erſtrecket werden.

Rath. *de l. aſſert. 42.* Covarruv. *ad Poſſeſſor. p. 2. §. 2. n. 15. circa. fin.* Aym. Cravetta *de Antiq. temp. p. 4. cap. abſolutis. n. 40.*

Ein und achtigſte Ubung.

Ob ein Fürſt / ſo eine Stadt / in ſeinem Schutz hat / ſolchen Schutz auf ſeinen eigenen Koſten zu verrichten ſchuldig ſeye?

EIn gewiſſer hoher Fürſt iſt / Krafft uralten Herkommens / Schutz-Herr über eine gewiſſe Stadt / alſo das er ſie zu Kriegs- und Fridens Zeiten wider allen Anfall beſchirmen ſolle.

Inmaſſen er ſolches in verwichenen Kriegen / auch würcklich geleiſtet hat; als er aber / nach geſchloſſenem Friden vor die ausgelegte Kriegs-Unkoſten eine groſſe Summa Geldes / zum Erkanntnus deß ge-

leiſteten Schutzes / von der Stadt forderte / fragete ſichs / ob die Stadt hierzu gehalten wäre?

Mittels Abſtrahirung von allem vorhergehenden Vertrag oder alten Concordatis (dann wann dergleichen vorhanden / ſind ſie ſonder Zweiffel ſcharff und genau zu beobachten) erachte ich / wann kein dergleichen Geding vorhanden / auch die Stadt nicht etwas jährliches zur Erkanntnüs der gewaffneten Vogtey und Schutzes entrichtete / daß der Fürſt und Schutz-Herr gleichwohl nicht anders / als auf derer Clienten Koſten Schutz zu leiſten ſchuldig ſeye. Die Gründe einer ſo ſchönen Erörterung ſtellet Mager. de Advocat. Armat. c. 14. n. 360. vor / welches Buch / weilen es nicht in jedermanns Handen ſeyn möchte / verdienet / die Argumenta einer ſo ſtattlichen Frage / und Entſcheidung aus ſelbigem hiehero zu tragen.

Dann erſtlich iſt denen Rechten gemäß / daß niemand leichtlich mit doppelter Bürde geſchwehret werden ſolle: wann nun die Beſchützere Soldaten-Dienſte leiſten / ſo zimet ſichs nicht / daß ſie noch über diß die Beſchwehrnus der Unkoſten tragen ſollten.

Arg. l. 34. §. 5. ff. de legat. 2. Menoch. Conſ. 21. n. 13. Valaſc. de Jur. Emphyt. q. 17. v. 28.

Ja weilen die Schutz-Herren vilmehr eine Belohnung verdienen als ſollen ſie je den Schaden derer Unkoſten keineswegs tragen / damit ihnen ihr Amt nicht nachtheilig falle.

L. 7. ff. de teſtament. Weſenbec. *cons. 36. n 17.*

Zweitens / in deme der Schutz-leiſtende Fürſt / bey Entſtehung eines Krieges / nichts ausdrückliches wegen derer Unkoſten beſtimmet / iſt eben ſolches ein Zeichen / daß er ſich denen die Koſten zu reichen ſchuldig / deren Dienſte man ſich gebrauchet.

L. 18. §. 2. ibi: die Koſten gehören nach natürlichem Verſtand dem jenigen zu tragen / der eine Sache zu ſeinem Gebrauch nimmt. *ff. commod. l. penult. ibi.* jeder / ſo Dienſte leiſtet / iſt zu ernehren. *ff. de oper. libert. l. 7. §. fin. ibi*: man muß die Unkoſten vergüte: *ff. ſol. matrim. Gloſſ. in c. 2. de juſtit. in 6.* Bald. *in c. 1. n. 2. de teſtib. l. 19. C. de teſtib.* Höping. *de Jur. Protect. concl. 45.* Pruckmann. *conſ 30. l. 1. num. 68.*

Drit-

Drittens / wer eines andern Geſchäffte verſiehet / deme muß man die Koſten darzu herſchieſſen / angeſehen niemand gehalten iſt / ſolche einem anderen von ſeinem eigenen Gut zu erweiſen.

L. ibi : was er auf eines andern Sache nutzlich verwendet hat / daſſelbige zu fordern hat er *Actionem negotiorum geſtorum. ff. de negot. geſt. l. 5. §. 12. ff. commodati* : Barbat. *vol. 4. conſ. 62.*

Vierdtens / gleichwie die Vormunder das Amt der Vormundſchafft zwar ohne Sold / jedoch nicht auf ihren Koſten / verwalten ; alſo hat aus gleicher Urſache ſolches auch in dergleichen Schutz Leiſtung ſtatt.

L. 3. C. de admin. tut. Surd. *conſ. 365. Deciſ. Capell. Tholoſ. qu. 40. n. 1.* Montan. *de jur. tut. c. 36. neg. 2.*

Fünfftens / gleichwie einem Advocato, der auſſer Landes reiſet / über ſein beſtimmtes Salarium auch die benöthigte Koſten anzuſchaffen ſind / und auch ein depoſitarius die auf ein hinterlegtes Gut gegangene Coſten wider fordert ; alſo ſind noch vielmehr / einem Schutz-Herrn die Coſten herbey zu ſchaffen / wann nicht zu vorhero bedungen worden / daß er ſolche von dem Seinigen tragen ſolle.

Angel. *conſ. 245. num. 4.* Jaſon. *in l. ſortem. §. Libertus. num. 29. ff. de condict. indeb.* Kohl. *de ſervit. feudal. p. 6. n. 8.* Burger. *Obſ. 77. cent. 3.*

Alſo / ob ſchon ein Freygelaſſener ſeinem Patrono auf ſeine Unkoſten zu dienen ſchuldig / weil er hierzu ex debito gehalten iſt ; ſo hat es doch gantz ungleiche Bewandnuß mit einem Schutz-Herrn / welcher aus keiner abſoluten / ſondern allein cauſativa neceſſitate, und aus freyen Willen die Schutz Leiſtung über ſich genommen hat : anders als die Obrigkeit / welche in Krafft ihrer Jurisdiction (in deren Anſehung ſie vielen Nutzen genieſſet) ihre Unterthanen zu beſchützen gehalten iſt.

Allwo jedoch fleiſſig zu beobachten / daß / obwohlen eine ſolche Stadt zur Erſtattung derer Unköſten verpflichtet iſt / ſie gleichwohl zur Erſetzung des Schadens / den der Schutz-Herr gelitten haben mag / nicht verbunden ſeye. Dann gleichwie auch ein Lehemann die Erſetzung des im Krieg erlittenen Einbuſſes vom Lehen-Herrn nicht erhält ;

Gloſſ. in L. quoniam. & ibi : Bartol. *C. de teſtib.* Roſenthal. *de feud. c. 8. concl. 22. n. 1.* Schrader. *p. 6. c. n. 16.*

Alſo

Alſo wird ſie auch der Schutz-Herr nicht begehren können / welcher / indeme er ſich zu Beſchützung derer Clienten im Krieg verpflichtet / einfolgig das jenige / was er mit ſich gebracht / in der Gefahr verlohren zu gehe / ſchon unterworffen hat.

Hieher dienet *Textus. l. 23. ff. de Reg. Jur. l. 26. §. 6. ff. Mandat. l. 2. §. 1. ff. ad. L. Rhod. de jactu.*

Zwey und achtigſte Ubung.

Ob die Fürſtliche Bediente von der einiger Orten gebräuchlichen Nach-Steuer oder Abzug befreyet ſeyen ?

EIne Stadt in Nieder Sachſen genieſſet / Krafft uralten Privilegij dieſer Wohlthat / daß die jenige / ſo aus ſelbiger Stadt ziehen / von jedem hundert Fünff Gulden für ein Abſchoß / Nach-Steuer und Frey-Geld zu bezahlen ſchuldig ſind. Als nun ein in ſelbiger Stadt zuvor geſeſſener Churfürſtl. Bedienter von dannen in Oeſterreich / um daſelbſt andere Dienſte anzunehmen / ſich erhube / fragete ſichs / ob auch derſelbe diſe fünff Gulden von hundert zu bezahlen ſchuldig ſeye ?

Diſes erachte ich unſtrittig zu ſeyn / daß die Fürſtliche Bediente von dem Gerichts-Zwang / der ihrem Fürſten zugewandten Burgerlichen Obrigkeit allerdings frey / und am Fürſtlichen Hof zu belangen ſeyen.

Per l. Municeps. 23. § ibi : wo als ein Soldat dienet. *ff. ad municip. L. non. alias in eos. 14. ibi* : welchen der Fürſt hinweg geruffen hat *ff. de judic. l. Cubicularios. 3. ibi* : wir befreyen ſie von dem Zwang und Gehorſam anderer Gerichte / alſo daß ſie allein vor deiner Lieb / den Richter-Stuhl die wider ſie angeſtellte Klagen beantworten mögen. C. *de prapoſ. Sacro. Cubic.*

Dann die der Herrſchafft zuſtehende Freyheit erſtrecket ſich auch auf ihrer Bediente / ohne welche der Fürſt ſeiner Regierung nicht vorſtehen kan.

Arg. auth. habita. ubi Gloſſa Bald. & Rebuff. *C. ne fil. pro Patre.* Weſenbec. *conſ. 50. n. 22. Mev. ad Jus Lub. in prelud. q. 33.* Rivius *Dec. 549. n. 9.* Gration. *Diſcept. For. 184. n. 54.*

So

So vil aber deren unbewegliche Güter belanget / da ſcheinet unzweiffentlich zu ſeyn / daß ſelbige in der Stadt Gerichts Zwang und Gebiet gelegene Gütere / auch der Stadt Geſetzen / Ordnungen und Herkommen / ohne einiges Anſehen der Perſon / unterworffen ſeyen.

Per textum in l. quod 38. in fin. ff. de Judic. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 1. c. 3. n. 238. Klock. *de contribut. c. 13. Sect. 1. n. 19.*

Dahero lehret Ernſt Cothmann / daß die Geſetzgebere / in anſehen derer in ihrem Gebiet gelegenen Gütern / gegen einen Fremden ſo vil / als gegen ihren eigenen Unterthanen Vermögen.

Cotmann. *vol. 1. conſ. 21. n. 142.* Mynſing. *Cent. 1. Obs. 22.* Gail. *1. Obs. 37. ubi* Græveus *conſid. 3. & 5.*

Dannenhero wird es im Reich faſt durchgehends alſo gehalten / daß die Fürſtliche Bediente von denen Grund-Stucken / Häuſſern / und anderem dem Stadt-Recht unterworffenen Vermögen / die Steuren und Anlagen nicht minder / als die Burgere / bezahlen müſſen / und deren Beſitzere ſo vil diſe Gütere betrifft / das Stadt- und Municipal Recht auch in anderen Fällen / als zum Exempel / in der Materia des Verkauffs oder auch Einſtand-Rechts / zu beobachten ſchuldig ſind.

Myler. *de Hyparcholog. c. 9. §. 6. n. 8.* Roland. a Valle. *Cons. 80. n. 10.* Burſat. *Cons. 307. n. 58.*

Und diſes aus Urſachen / wellen ein dergleichen Beamteter / ſo burgerliche Güter kauffet / mit der Stadt quaſi zu contrahiren und zu handlen ſcheinet / indeme darvor gehalten wird / ob habe er dergleichen Grund-Stuck in ſeinem bisherigen Stand und voriger Beſchwehrde cum ſua Cauſa & onere, gekauffet: ob gleich dannenhero der Beſitzer in höhern Ehren ſtünde / ſo erkennet er doch in Anſehen ſolchen Stucks des nidern Gerichs-Zwang.

Monach. *in pract. judic. p. 2. c. 6. n. 60.* Hilbig. *in. Donel. Encl. l. 17. c. 17. lit. A.*

Anjetzo auf die vorgelegte Frag zu kommen / ſo halte ich darvor / es ſeye fleiſſige Acht zu haben / ob in beſagter Stadt es von Alters her üblich geweſen / daß auch die Fürſtliche Bediente zu Nach-Steuer und Abſchoß / auf den Fall ihres Abzugs / gehalten waren. Dann wann ſich befindet / daß ſolches wider die Fürſtliche Bediente im beſtändigen Gebrauch gehalten worden / ſo würde es noch ferner dabey ſein Bewenden haben / als eine Sache / die obſchon nicht durch eine ausdruckli-

 che

che Verordnung / jedoch aus ſtillſchweigender Einwilligung der Herrſchafft / mittels deren langwierigen Gedulters / nachgegeben und zugelaſſen wäre. Wo man aber dergleichen Herkommens nicht gewiß iſt / ſondern die Sache denen gemeinen Rechten und der Vernunfft nach zu erörtern ſtehet / da erachte ich / daß die Bediente deß jenigen Fürſten / deſſen Herrſchafft die Stadt unterworffen iſt / hierinnfalls frey ausgehen ſollen.

Erſtlichen wegen des Landfürſtlichen Rechtens / deſſen Freyheit/ wie ſie an ſich ausgemachten Rechtens iſt / alſo erſtrecket ſie ſich auch einiger maſſen auf die Bediente/ als welche ein Theil deß Fürſtlichen Cörpers ſind.

Theſaur. *Deciſ. 22. n. 2.* Franc. Viv. *Decis. 116. l. 1.* Matth. Stephan. *de Juriſdict. l. 2. p. 2. c. 2. n. 82.*

Zweytens / wegen vermutheten Willens und Meinung derer jenigen / ſo Nachſteuer-Recht ertheilet haben / von denen nicht wahrſcheinlich iſt / daß ſie ſich / oder ihre Bediente / dergleichen Beſchwehrden zu unterwerffen geſonnen geweſen seyn. Dann gleich wie die Fürſten/ nach Zeugnuß Mevii. p. 7. Decis. 28. jederzeit ſehr genau ſind / ihrer Hoheit Vorrechte zu beobachten; alſo werden ſie nie ermeſſen / ſich ſo weit herab gelaſſen zu haben / daß ſie denen Unterthanen gegen ſich oder die ihrige etwas zulaſſen ſollten. Dannenhero iſt / in allen und jeden einer Land- Stadt angedeyenden Ertheilungen eines Rechtens davor zu achten / daß ſowohl deß Fürſten Oberſte Gewalt / als auch deſſen Hauß und Hofhaltung ausgenommen ſeye / alſo das ſolch Recht wider diſe nicht ausgeübet werden mag.

Peregrin. de Jur. Fiſci l. 1. tit. 3. n. 29. Surd. conſ. 47. n. 20. Heig p. 2. q. 25. n. 18. Honded. Reſp. 13. n. 59.

Drittens / weilen die Fürſtliche Bediente auch ſonſten von denen Tributen befreyet ſind / und alſo auch von der Nach-Steuer ſo eine Art derſelbigen iſt.

Guid Papæ Deciſ. 376. Klock. de Contrib. c. 25. n. 28-29. Berlich. p. 3. concl. 52. n. 19.

und weil diſes ein odioſes oder gehäſſiges Recht/ alſo nicht leicht auf andere / worüber es nicht ausdrucklich vergönnet worden / zu erſtrecken iſt.

Cothmann. *Reſp. 19. n. 56.* Mev. *d. l. per tot.* Bertachin. *in Repertor. verbo. Gabella.*

Wien

Vierdtens / wegen der Nutzbarkeit derer Dienſten / welche dergleichen Beamtete denen Fürſten / und alſo dem Vatterland leiſten / wordurch ſie verdienen / daß man ſie auch weder vor Fremde halten / noch mit gemeinem Beſchwehrden belegen ſollten / als die ſolchen Stand gleichſam aus Noth und Widerwillen betretten.

Köppen. Decil. 11, n. 15. Gylmann. 1. Symphorem. tit. 3. vol. 1. n. 4.

Weilen nun befunden wurde / daß auch in obangeregter Stadt die Churfürſtl. Bediente allezeit befreyet geweſen / und ſothanes Privilegium allein auf die eigentlich alſo genannte Burgere gegangen ſeye / alſo hat die verneinliche Meinung vorgetrungen / und iſt der Befehl ergangen / daß die Nach-Steuer oder Abzug / ſo die Fürſtliche Diener zu entrichten hätten / der Churfürſtlichen Reuterey und Cammer zugeeignet werden ſollte.

Drey und achzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ein Schloß / ſo ſeine Vorfahren vor zwey hundert Jahren verpfändet hatten / wider an ſich löſen könne?

VOr ungefehr zwey hundert Jahren geriethe ein vornehmer Fürſt / nachdeme ſein Land durch Krieg verheert worden / in ſolche Armuth daß er bemüſſiget wurde / ein auf einem gähen Felſen gelegenes unüberwindliches Schloß und Veſtung / einem benachbartem Fürſten / gegen Empfang funfftzig tauſend Gulden / zum Pfand zu überlaſſen / jedoch mit bedungener Widerlöſung / wiewohl zu diſer keine gewiſſe Zeit anberaumet worden wäre. Es begab ſich / daß vor etwa viertzig Jahren ſelbiger Landes-Fürſt / als er ſeine Reſidenz herrlicher zu bauen anfienge / in einer / vileicht wegen Feindes Gefahr in einer Mauer verwahrten Truhe / nebens einer groſſen Menge Geldes auch diſe Pfand Verſchreibung fande. Als aber des Schloſſes Innhabere ſolch Pfand nicht abtretten wollten / ſondern die zwey hundert jährige Præſcription und Verjährung / mittels viler Rechtlichen Bedencken / hoch aufruckten / wurde gefraget / ob in beſagtem Fall das Recht der Widerlöſung ſtatt habe oder nicht?

Mir iſt zwar nicht unbekandt / daß diſe Frage / bey vilen Rechtsgelehrten ſehr verſtändig und genau unterſucht / zu finden ſeye; jedoch habe ich / mit Umgehung alles Umſchweiffs / auch meine wenige Arbeit

hierbey anwenden / und die Gründe der bejahlichen Meynung / deren ich zufolgen zu ſeyn erachte / mittels klarer Lehr-Art / vortragen wollen.

Obwohlen nun / erſtlich / in denen gemeinen beſchribenen Rechten diſer Frage halben nichts deutlich ausgedruckt zu finden ſein möchte / ſo kan doch ſelbige mittels daraus gezogener rechtmäſſigen Conſequentz und Schluß erörtert werden. Dann ein Pfand inhabender Glaubiger wird nicht vor ſich / ſondern vor ſeinen Schuldner / und deme zur Verjährung das Pfand zu beſitzen erachtet / und kan ſich alſo die Urſache und Beſchaffenheit ſeines Beſitzes nicht ſelbſten ändern.

L. 7. §. 2. C. de præſcript. 30 ann. l. 1. §. 25. ff de acq. poſſeſſ. l. 2. §. 1. ff. pro herede. L. 3. §. 19. ff. de acq. Poſſ. l. 33. §. 1. de uſurp. & uſuc.

Wannenhero Vlpianus ausdrücklich ſaget / l. 13. §. 1. ff. d. t. eine Sache / ſo wir Pfand-weiß innen haben / erlangen wir durch die Verjährung nicht / weil wir ſie vor ein fremdes Gut beſitzen: nun aber würde ungereümt ſeyn / etwas vor ein fremdes Gut beſitzen / und gleichwohl auf ſolchem vor ſich / wider den jenigen / in deſſen Nahmen man es beſitzet / ein Recht erlangen wollen.

Zweytens / gleichwie weder einer / ſo die Nutznieſſung einer Sache hat / nachdeme ſolche zu treuen Händen hinterleget iſt / noch ein Anwald / ſich mit der Verjährung longiſſimi temporis (der längſten Zeit) als von 30. Jahren behölffen können / ſonder / wann ſie die Sache ihnen ſelbſt / und vor ſich zu beſitzen anfangen wollen / einen Diebſtahl zu begehen erachtet werden.

L. 2. C. de præſcript. longiſſ. temp. 30. vel. 40. ann. L. 54. ff. de furt. Ant. Faber. *Cod. lib. 8. tit. 20. def. 19.*

Alſo wird auch einem Pfand-habenden Glaubiger die Verjährung nicht vortragen / deſſen Nachläſſigkeit wo nicht gröſſer / doch nicht geringer iſt / daß er die Bezahlung der Schuld / auch mit Verkauffung des Pfandes / nicht ernſtlich eingeheiſchet / als des Schuldners / ſo die Bezahlung nicht angebotten hat: vor jetzo zu geſchweigen / daß ſolcher Geſtalten Legi Commiſſoriæ zu Verwürckung derer Pfande / Thür und Thor geöffnet / und der Glaubiger mehr erlangen würde / als man ihme ſchuldig iſt; welches je unbillich wäre; angeſehen das Pfand mehrentheils die Anzahl der Schuld zu übertreffen pfleget.

Und wie will man drittens actioni pignoratitiæ, und dem Recht ſein Pfand zuruck zu fordern durch die Verjährung einen Abtrag thun / da ge-

gedachte Action und Recht / vor Bezahlung deß ſchuldigen Pfand-Schillings / dem Schuldner noch nicht zugeſtanden wäre?

L. 9. §. 3. depignorat. act. l. 11. C. eod. und ſtehen deme entgegen l. 1. § ult. C. de annal. except. L. 1. §. 1. C. quib. mod. uſusfr. amitt. L. 19. ff. quemadmod. ſerv. amitt.

Viertens / wird diſe bejahrliche Meinung nicht nur in denen Gerichten Teutſchlandes / ſondern faſt in deß gantzen Europens beobachtet. Vom Rath in Savoyen berichtet ſolches Faber. c. d. l. Vom Parlament zu Pariß Molinæus de uſur. qu. 61. §. 409. daß in Teutſchland ſolches hin und wider in acht genommen werde / lehret Henning. Godæus conſ. ult. §. 1. & 314. und ſetzet hinzu / daß er ſich mehrerer / als 15. Exempel erinnere. Schrader l. 2. conſ. 32. §. 39. allwo er einen Fall von einer Widerlöſung nach 250. Jahren / anführet. Mynſing. cent. 1. Decad. 4. reſp. 31. erzehlet / das diſe Meinung bey dem Kayſerlichen Cammer-Gericht dergeſtalt beliebet worden ſeye / daß vil kleine Städt / ſo vor zweyhundert Jahren verpfändet / wider gelöſet / und unter vorige Herrſchafft gebracht worden ſeyen; Udalric. Zaſ. in §. 28 Inſtit. de act. n. 20. allwo er ſaget: ich aber habe in gerichtlicher Practica das Widerſpil in acht genommen / indeme ein Land-Gut mit denen gerichten vor zwey hundert Jahren an Pfandsſtatt verſchriben worden; als aber die vom Adel die Pfand-Verſchreibung gefunden / ſind ſie durch ſolche Auslöſung nunmehr reich worden / da ſie zuvorhin arm waren. Und nach diſer Meinung hat Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Sachſen dero Gerichten zu ſprechen / und zu urtheilen befohlen / p. 2. conſtit. 1. Berlich. vol. 2. concl. 3. Mynſing. L. 1. Obs. 16. allwo mehrere angeführet zu ſehen.

Fünfftens / ſo wird eben hieraus / das keine Zeit zur Wider-Einlöſung beſtimmet worden / vermuthet / es ſeye abgeredet worden / daß keine Verjährung hier wider Platz greiffen ſolle:

Beſold. conſ. 85. n. 69. Joh. Brunnemann. Conſ. 133. n. 175. Chaſſan. conſ. 17. §. 44. Klock. tom. 2. conſ. 41. §. 193. Theſaur. L. 2. quæſt. for. 72.

Nachdeme auch Sechſtens / das beſagte Schloß unter die Dominial, und zu der gantzen Landſchafft gehörige Gütere zu rechnen wäre / als konnte der Verpfänder keine andere Meinung gehabt haben / als daß er ſolches entweder ſelbſt / oder in ſeinen Nachkommen wider löſen wollte; dann ſonſten müſte man gedencken / er hätte etwas von denen Cammer und Dominial-Gütern auf ewig veräuſſern wollen / welches ihme nicht zugelaſſen / und die Veräuſſerung nichtig wäre / ſondern

alles zu jederzeit / und von jedem Nachfolger widerruffen werden könnte.

L. omnis. C. de feud. patrim. l. 11. L. 1. C. de feud. Limitroph. l. 11. Menoch. *conſ. 11. n. 6. & 426. n. 11.*

Dann ein Fürſt iſt lediglich ein Nutznieſſer derer Güter des Staats.

Sibenders / ſtehet der Verjährung mala Fides, und die Wiſſenſchafft / daß das innhabende Pfand einem anderem in Eigenthum zuſtehe / entgegen dann zur Verjährung einer Sache iſt nicht genug / daß deren Innen-Behaltung mit Recht aufgezogen werden mag / biß / zum Exempel / die Zahlung erfolge; ſondern es wird hierzu hauptſächlich diſes erfordert / daß der Innhaber ſolche Sache ihme ſelbſten zu gut / und zwar im Gemüth und Meinung derer Herr zu ſeyn / beſitzen mögen / alſo daß er dem vorigen Eigenthums-Herren alles Recht über ſolche Sache widerſpreche / und ihme darauf nichts weiters geſtehe; dergleichen Gemüth und Vorſatz ſich bey einem poſſeſſore malæ fidei ohne Sünde / und ſonderlich ohne Diebſtahl nicht finden kan. Dahero ſpricht Herr Arnold Rath / es habe die Juriſten-Facultät zu Inglſtadt vor einigen Jahren reſpondiret / es ſeye ein gewiſſer Geiſtlicher Fürſt deß Reichs ſchuldig / ein benanntes Grund-Gut / ſo vor hundert und mehr Jahren um geringen Preyß erkauffet worden / einem Prälaten wider zuruck zu verkauffen ein Anſehen / daß der wider-Kauffs-Brieff in des Fürſten Cantzley ſich befunden / und dardurch mala fides wenigſtens præſumptive bewiſen worden ſeye.

Rath. *de præſcript. c. 2. aſſert. 27.* Georg. Everhard. *vol. 1. conſ. 54.* Anton. Gabriel. l. *8. tit. de Præſcript. n. 3.*

Achtens / ſo würde dergleichen Verjährung im Werck ſelbſten gantz vergeblich ſeyn / und der Glaubiger / ſo das Pfand nicht ihme / ſondern dem Schuldner beſitzet / nicht nur Rei vindicatione ſondern auch actione pignoraticia, nach gemeiner in Praxi angenommener Meinung / ewig deßwegen belanget werden können.

L. Pignori. & ibid. Cujac. *13. ff. de uſucap. Textus. in L. male. c. de præſcript. 30. annor. l. quod. in eo. ff. de acq. poſſeſſ.* Gail. *l. 2. obſ. 18.* Papon. *in Conſuetud. Borbon. tit. de præſcript. §. 20.* Arnold Rath. *d. lib. c. 4. aſſert. 6. in fin. Lit. H.*

Vier

Vier und achzigſte Ubung.

Wann jemand dem Fürſten von paarem Geld Zoll zu reichen weigerte / ob wider ſelbigen die Confiſcation und Wegnehmung deß Geldes ſtatt habe?

DIſe Frage beruhet darauf / ob von paarem Geld man Zoll zu reichen ſchuldig ſeye? Der hochberühmte Geſchicht-Schreiber Thuanus erzehlet l. 43. einen artigen Fall / daß nemlich / als im Jahr 1568. einige Italiäniſche Factoren / unter dem Schein eines freyen Commercii und Handlung / eine groſſe Anzahl Geldes den Rhein hinab und ſodann nach Antwerpen führeten / der Chur-Fürſt von Pfaltz / unter der Beſchuldigung / daß ſolches der Reichs-Satzung vom Jahr 1559. kein Geld aus noch verbottenes einzuführen / entgegen lauffe / und der Zoll darbey verfahren worden ſeye / daß Schiff habe anhalten laſſen. In diſem Fall nun fällt eine gedoppelte Frage vor: Erſtlich / ob gedachte Factoren wider die Müntz-Ordnung de Anno 1559. §. auf daß ꝛc. verbrochen haben / allwo verordnet iſt: Im Fall aber einer oder mehr über diß unſer gebott die Einführung (verſtehe ſchlimmer Müntze) thun wird der / oder dieſelben ſollen nicht allein das eingeführte Geld / ſondern auch ihr Leib und Guth / nach geſtalten Dingen / verwürcket und verfallen haben.

Zweytens / ob das paare Geld vor Zoll frey zu achten ſeye?

Auf die erſte Frage möchte mit Klockio de Vectigal. §. 60 zu antworten ſeyn / daß in obigem Fall / wider gedachte Müntz-Ordnung nicht gehandelt worden ſeye / angeſehen ſelbige allein ſolche Fälle begreiffet / da jemand böſe Müntz darum eingeführet / um dargegen die gute außzuführen; oder wann man ſchlimm Geld in Teutſchland ſendet / um ſolches allda aus und unter die Leute zu bringen / oder die Silber-Müntz dardurch zu verſchlimmern

Pac. Imp. an. 1559 §. nachdem *& an. 1566.* §. dieweil aber.

Nun kame aber diſer Italiäner Geld nur zu dem Ende in Teutſchland / damit es durch ſelbiges an ſolche Ort / ſo ſich an die Müntz-Ordnung nicht binden lieſſen / geführet werden könnte. Und begreifft alſo eine Verordnung / kein Getraid / Geld oder Waffen ꝛc. einzuführen / das jenige nicht / was ſo genanntes Durchfahrt-Gut oder tranſito iſt / und blößlich durchgeführet wird.

L. ſi

L. ſi quis. 5. C. de ædific. privat. Alber. de Roſat. *de ſtatut. p. 2. qu. 3.* Boër. *Deciſ. 178. n. 12.* Menoch. *Conſ. 901. n. 11.*

Dann ein Durchreiſender iſt ſo vil als nicht an einem Ort / wegen ſeiner ſchnelle Bewegung und abzugs ; und kan alſo an ihme nichts verlanget werden / ſondern es iſt ihme der Durchzug unſchädlich zu vergönnen.

Bertachin. *de Gabell. p. 8. n. 2.* Alber. Gentilis *l. 2. c. 6.*

Bey der zweyten Frage möchte Anfangs ſcheinen / ob wäre auch das paare Geld nicht Zoll frey / dieweil der Zoll von allem deme / womit gehandelt wird / zu entrichten ſtehet ; und aber das Geld / ſonderlich ſo es auf Kauffmannſchafft gelegt wird / unzweiffendlich unter dem Namen derer fahrenden oder beweglichen Dinge begriffen iſt.

L. 6. C. *de vectig.* Gratian *Deciſ. 95. n. 8.* Prinell. *ad l. 1. p. 2. n. 44.* C. *de bon. matern.*

Ferner / gleichwie das Geld der Beſteurung unterworffen iſt / alſo ſcheinet es auch zollbar zu ſeyn / weil diſe beede gleiche Beſchaffenheit haben.

Burſat. *Conſil. 161. n. 38.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 14. n. 140.*

Allein deſſen ungehindert / ſo ſage ich / daß der Zoll allein von denen zu verzollen gewöhnlichen Dinge entrichtet werden ſolle.

L. 4. in fin. l. 9. §. 6. ff. de public. & vectigal. Maſtrillus *Deciſ. 87. n. 25*

Dahero meldet Klock. an bemercktem Ort / es habe Ihro Kayſerl. Maj. im Jahr 1630. an einen gewiſen Reichs-Grafen alſo geſchriben : daß man vom Geld nirgent im gantzen Reich Teutſcher Nation einen Zoll zu bezahlen pflege. Wann dann einen vornehmen Doctori / ſo von einer Gewonheit zeuget / wenigſtens muthmaßlich / und bey zweiffelhafften Umſtänden / ſonderlich wann es deß Orts oder Gerichts / da er ſich enthält / Gewonheit betrifft / geglaubet wird ; wie vilmehr iſt dem Kayſer Glaube beyzumeſſen / welcher alle Geſetze in ſeines Hertzens Schranck zu haben vermuthet wird.

Natta. *Conſ. 98. n. 8.* Capic. *Deciſ. 68. n. 2.* *Afflict. Deciſ. 305. n. 14.*

Warum aber das Geld vom Zoll mehr / als anderr Waaren befreyet ſeye / mag diſes die Urſache ſeyn / weil das Geld nie aus dem Commercio und Handthierung entnommen wird / ſondern ſelbiger immerzu un-

unterworffen bleibet. Wann man nun denen Fürſten und Zoll-Herren davon Zoll entrichten ſollte / würden ſie allgemach alles Geld / als mit einem Angel an ſich ziehen / oder verurſachen / daß die Handlungen gar aufgehaben werden müſten.

Engellhard. *de Vectigal. concl. 14. lit. B.*

Fünff und achtzigſte Ubung.

Ob derjenige / ſo einem Fürſten ſein Land zu Lehen aufträgt / ihme auch ſeine Perſon unterwirffig zu machen vermuthet werde?

EIn gewiſſer Graf und Stand des Reichs hatte ſeine gantze Grafſchafft einem benachbartem Fürſten zu Lehen aufgetragen / um von ſelbigen bey denen trubſeeligen Kriegs-Zeiten Schutz zu erlangen. Als aber beſagter Fürſt hernach vorwenden wollte / ob wäre durch ſolche Belehnung auch des Grafen Perſon ſelbſten ihme unterthänig worden / und ſeye hierdurch vom Reich eximiret / fragete ſichs / was hiervon zu urtheilen ſeyn möchte? Diſer Fall kommet nicht ſelten vor / und iſt in Schwaben / Francken und am Rheimſtrom ehedeme öffters getriben worden: ſelbigen nun ohne weitern Umſchweiff zu erörtern / ſage ich / daß des Grafen Perſon keines wegs vom Reich eximiret / noch dem Fürſten unterthänig worden ſeye.

Dann erſtlich iſt gewiß / daß einem jedem frey ſtehet / ſeiner eigenen Sache eine Laſt und Dienſtbarkeit ſeines Gefallens aufzubürden / und was er Allodij Jure frey lauter eigen beſitzt / in der Beſchaffenheit eines Lehens / jemanden anderen unterwirffig zu machen.

Boërius. *Conſ. 50. n. 6.* Roſenthal: *de feud. l. 2. concl. 24.*

Wann nun aber von wegen Unterwerffung der Perſon durch ausdrücklichen Abrede / Stipulation oder Bedingung nichts verhandelt worden / ſo würde incivil ſeyn / einen ſo gutwilligen Ankömmling noch darzu mit dem Anmuthen der Ehre einer Unterthänigkeit / deren er ſich bereuen und ſchämen müſte / zu erſchrecken /

Wie Victor ſchön hiervon redet / *de Exempt. Concl. 23.* Natta *Conſ. 301. n. 2.*

Dann nachdeme die Subjectio und Unterwerffung einer gehäſſig- und ſtricti Juris oder ſtrengen Rechtens iſt / als muß ſie durch ausgedruckten Conſens und Einwilligung erwiſen werden.

C. *quamvis, de præbend. in 6.* Cravetta *conſ. 118.*

Damit freye Leute nicht durch bloſſes Schreiben in elenden Stand geſetzet werden mögen.

L. cum. ſcimus. 22. C. de Agricol. Ant. Faber. l. 6. 7. tit. 5. 3. def. 5.

Zweytens / gleichwie unter einer general-oder allgemeinen Verſchreibung und Obligation das jenige nicht verſtanden wird / was man vermuthlich nicht eingeraumet noch verwilliget haben würde; alſo wird auch in diſer Verwilligung die Perſon deß Verbrechers allezeit eximirt und frey gebliben zu ſeyn / verſtanden.

C. in generali. de Reg. Jur. in 6. Zaſ. de feud. p. 7. n. 61. Peregrin. de Fidei commiſſ. art. 40. n. 50.

Damit nicht die in freyem Willen beſtandene und Voluntarii Actus weiter / als deren Meinung gehet / extendirt und erſtrecket werden möge.

L. Obligat. §. 1. de oblig. & act. Magonius Deciſ. 28. n. 28. Meiſchner p. 2. l. 1. Deciſ. 4. n. 77.

Drittens / iſt gewiß / daß in einer ſimplici Recognitione feudali, oder allgemeiner Lehens-Erkanntnus / die Sache allein; die Perſon neben der Sache aber allein bey einen feudo Ligio verbunden und affieirt bleibe.

Pacian. de Probat l. 2. c. 37. n. 36. Garſias de Expenſ. c. 12 n. 33. Menoch. l. 2. Præſumt. 98 n. 43. Roland. à Valle conſ 44. n. 13. vol. 1

Viertens / ſo haben diſe Meinung die vortrefflichſte Rechts-Gelehrte mit ihrem Beytritt mächtig beſtärcket; Der Compilator Symphorematis ſagt an einem Ort ausdrücklich: es pflegen die von Adel ihre Allodial-Gütere manchmahl von denen Fürſten zu Lehen zu empfangen / und zu erkennen / nicht daß ſie ſich hierdurch Nachtheil zuziehen wollten / ſondern damit ſie ſich mit ſo mehrerer Behutſamkeit vorſehen möchten.

Gylmann. tom. 1. p. 1. tit 4. f. 300. Matth. Stephani de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7 n. 177 Sixtin. de Regal. l. 1. c. 4. n. 59.

Schön / deutlich und lauter ſind Paurmeiſters Worte / wann er ſpricht: ein anders iſt / ſeine Gemeinſchafft mit allen Gerichten und Bottmäßigkeit über die Unterthanen / durch die Lehens-Recognition, einem Fürſten unterwürffig machen; Ein anders / ſich und ſeine Perſon ſchlechthin / ſo wohl in Anſehen derer / anders woher als aus dem Lehenrührenden perſonal-als derer nicht aus denen Lehens-Rechten entſpringenden real-Action, deſſen ordinari Gewalt zu unterwerffen.

L. 3.

L. 3. de Jurisdict. c. 8. n. 48.

Fünfftens / ſo kan auch ein Lehen-Mann / ob er ſich einem andern unterwerffen wollte / ſolches zu Nachtheil ſeines erſten Herrn nicht thun.

Argum. ex l. 7. C. de Metallariis. Sixtin. l. 1. c. 4. n. 67. Maſcard. concl. 1405. n. 22. Bruning. de var. Univerſ. Spec. concl. 16. Victor. d. pec tor. Vultej. ad l. 1. C. ubi cauſ. fiſcal. n. 30.

Sechs und achtigſte Ubung.

Ob die Unterſuchung und würckliche Beſtraffung eines auf freyer Land-Straſſe begangenen Verbrechens dem Fürſten allein zuſtehe?

MAtth. Coler. Deciſ. 237. erzehlet einen artigen Fall / daß nemlich ein Fuhrmann / neben einem Wagen Traids / ſo geführet würde auf der offentlichen Land-Straſſen hergegangen / welchen zwey andere zur Seite begleitet / und bey ereigneter Gelegenheit mit ihrem Geſchoß verwundet auch neben der Land-Straſſe in einer Höhle / als todt verſtecket / und deſſen Beutel mit Geld genommen hätten. Als aber ſein Pferd / ſo vom Schieſſen ſcheu geworden / in das Feld lieffe / welches ſo wohl / als auch der Ort / wo der Fuhrmann verwundet worden / in derer von Wangenheim Gerichte gehörete / verfolgten ſie ſelbiges / ſchwangen ſich darauf / und wollten nebſt dem Pferd auch das Getraid hinweg führen. Alleine durch Zulauffen und Nacheile der Baurn erſchrecket / lieſſen ſie vom Pferd ab und nahmen die Flucht / alſo daß ſie beede im Gebiet derer von Marſtall gefangen / das Pferd aber in einem Fürſtliche Eiſenachiſchen Amt wider bekommen worden. Da fragete ſichs / weme die Beſtraffung diſes Verbrechens zukäme?

Diſe Frage deſto glücklicher zu erörtern / ſo iſt zu mercken / daß die offentliche und gemeine Land- und Heer-Straſſen nichts anders ſeye / als ein Theil des Territorii und Landſchafft / ſo von deme / deme das Recht / ſolches gemein zu machen zuſtehet / inner einer gewiſſen umſchränckten Weite darzu frey gelaſſen worden / daß man darauf insgemein hin und wider reiſen möge.

Arg. l. 2. §. 21. ff. ne quid in Loco publico.

Daß nun aber die Heer-Straſſe unter die Landes-Fürſtliche Regalien gehöre / ſcheinet aus dreyfacher Urſache erweißlich zu ſeyn. Erſtlich / weil deren Boden und Grund public iſt / und deſſen ſpecial-Eigenthum dem Fürſten zukommt / und dahero die Land-Straſſe vom Fürſten ſelbſt eingerichtet und geordnet werden ſolle. Zweytens / weil dem gemeinen Weſen daran gelegen / daß die Straſſen rein und ſicher verwahret und gehalten werden. Und endlich drittens / weil die Sicherheit auf allgemeinen Land-Straſſen von niemanden anders mit ſolchem nachdruck und Authorität gehandelt werden kan.

Roſenthal. *de feud. c. 5. Concl. 20.* Hermann. Vultej. *de feud. l. 1. c. 5. n. 7.*

Diſes voraus geſetzet / ſo erachte ich / es erhelle klar / daß die Unterſuchung und Abſtraffung einer auf offener Straſſen begangenen Miſſenthat dem Fürſten allein zuſtehe.

Per, c. 1. verb. via. publica. 2. F. 56. Zanger. *de Except. p. 2. c. 1. num. 241.* Carpzov. *Prax. Crimin. p. 3. qu. 110. n. 42.* Coler. *d. Deciſ. n. 5.*

Es vermeinet zwar Bocerus de Regalib c. 2. n. 145. daß derjenige / ſo rings herum in denen anſtoſſenden Feldern die hohe Gerichte / oder das Recht die Miſſethäter am Leib zu beſtraffen / hat / ſolche Fraißliche Obrigkeit auch auf offener Land-Straſſe üben könne. Alleine Ziegler de Jurib. Majeſtat. l. 2. c. 17. §. 31. widerleget ihn ſtattlich. Die Urſache iſt / weil die Land-Straſſe unter die Fürſtliche Regalien gehöret / und derer privat-Perſonen commercio und eigenthum entzogen iſt: wann dannenhero in denen Lehen-Briefen der Heer-Straſſe nicht ausdrückliche Meldung geſchihet / daß man nemlich auch auf ſelbiger die hohe Gerichte üben könne / wird ſolches eine mit noch ſo ſtattlichen Worten beſchribene Ertheilung der Juriſdiction oder gar Hohen und Halß-Gerichte nicht würcken.

Zwar ſchlieſſet Bocerus ferner / weil jeden Gebietes Obrigkeit die Gerichte auf denen an der Land-Straſſe anligenden Güteren habe / als werde ſie ſolche auch auf der Straſſe ſelbſten zu haben vermuthet / nicht nur weilen auch von der Land-Straſſe ſelbſten geſaget werde / daß ſie zu dem anreinenden Feld gehöre: ſondern weil auch / wann die Land-Straſſe durch Waſſers-Gewalt verlohren gegangen iſt / der nächſte Anſtöſſer ſchuldig ſeye / den Weg von ſeinem Feld herzugeben. Allein beede Einwen-

wendungen ſchlieſſen wenig. Nicht die erſte / weil die Heer Straſſe zwar dem benachbarten Grund zu zugehören geſagt wird / allein gleichwol eine abgeſonderte / und von deren Privat-Perſonen Gütern gantz abgeſchnittene Portion und Stuck / dahero auch mit gantz andern Qualitäten bekleidet iſt / wie Bachov. ad Treutler. vol. 2. Diſp. 20. & 5. lit. C. ſchreibet. Nicht die zweyte / weil die Hergebung deß Wegs aus den Seinigen zur Begründung der Gerichtbarkeit nichts beyträget / angeſehen auch der jenige den Weg aus ſeinem Grund hergeben muß / der darauf gar keine Gerichtbarkeit hat.

So vil den von Colero angeführten Fall betrifft / vermeinet ſelbiger hochberühmte Mann / daß / weilen ſelbiges Verbrechen in verſchidenen Gebieten begangen zu ſeyn ſchine / als möchte man gedencken / daß allerſeits die Prævention oder Vorkommung ſtatt gewinne / welche durch die Citation oder Vorladung erhalten wird.

C. fin. 25. ext. de foro compet. Jul. Clar. l. 5. §. fin. qu. 38.

Allein er hält das widrige vor nichtiger / aus Urſachen / daß auf den Anfang deß begangenen Verbrechens ſo auf der Hochfürſtlich-Sächſiſchen Land-Straſſe geſchehen / zu ſehen / mithin jederzeit der vornehmſte Ort der verhandelten Miſſethat zu betrachten ſeye.

Felin. in c. fin. n. 14. de ſor. comp. Bartol. in l. fin. ff. de fidejuſſor. Abb. in c. 1. in. fin. de min. Eccleſ. Baiu. in. l. in principio. C. ſi à non compet. Jud.

Jedoch bemercket Coler n. 4. ſehr ſchön / daß die Land-Straſſe nicht nur die gemeine Breite des Wegs / ſondern auch den Beyweg / da ein Fuhrmann nebem ſeinem Pferd hergehen kan / in ſich begreiffe; welches in praxi alſo gehalten wird.

Sieben und achtzigſte Ubung.

Ob die Fürſtliche Beamte von deren von Adel Unterthanen / unerſuchet diſer Auflagen / und Steuren abfordern könne?

Ein gewiſſer Chur-Bayriſcher Beamter tribe einen Bauern / ſo in eines Edelmanns Hof-Marck wohnete / ſchrifftlich ſehr hefftig an / eine gewiſſe vom Fürſten angeſetzte Anlage unverzüglich zu entrichten. Der Edelmann beſchwehrete ſich / daß der Beamte / unerſuchet ſeiner / gegen ſeinen Hofmarck-Unterthanen ſo herriſch verfahren ſeye / und ihne

ne zu Bezahlung der Anlage ſo ungeſtümm gezwungen habe. Wurde dannenhero gefraget / was zu ſprechen ſeyn möchte?

Es fanden ſich einige / welche / wider das Landkündige Herkommen und Landes-Ordnungen / behaupten wollten / der Amtmann hätte recht gethan / und diſes zwar mehrentheils aus Urſache / daß die Pflegere und Amt-Leute ſtatt derer Commiſſarien beſtellet zu ſeyn ſchinen: Wie nun die Commiſſarii Zeugen und andere / dem Reich nicht nur unmittelbar / ſondern auch mittelbar Unterworffene verhören und vorladen können / angeſehen dergleichen Commiſſarien unter dem Nahmen und Sigel des Fürſten / deſſen Bottmäſſigkeit ſie alle unterworffen / ausgehen und erkandt werden / als ſcheine dergleichen Macht auch denen Beamten gegeben zu ſeyn.

Gail. *l. 1. Obs. Pract. 98. n. 2.* Ruland. *de commiſſ. p. 1. l. 5. c. 3. n. 25. c. 5. c. 21. ext. de off. iud. deleg. l. 2. f. de jurisdict. & ibi* Jaſon. *n. 23.*

Zumahlen die Fürſtliche Mandata und Befehle eine ſchleunige Expedition und Ausrichtung erfordern / damit nicht bey vorkehrender Subſidial-Requiſition und Erſuchung das jenige / ſo in dem Befehl enthalten / aufgezogen und verſchoben werde.

Ruland. *de commiſſ. p. 1. l. 5. c. 3. n. 25.*

Zweytens / weilen vile Authores darvor halten / wann die Gebiete und Landſchafften unterſchiden / jedoch unter einem Herren ſind / daß ſodann ein Beamter deß andern Beamten Unterthanen / auch unbegrüſſet ſeiner / vorfordern könne.

VVurmſer. l. 1. tit. 6. Obs. 9. Iaſon *in l. ult. ff. de Jurisd. n. 24.* Baſſius *in Pract. Crim. tit. de Citat. n. 26.*

Drittens / nachdeme ein Fürſt ſelbſt ſeines Lehen-Manns Unterthanen / unerſuchet einiges ſubſidii, citiren und vorfordern kan / als ſcheinen ſolche Macht auch die jenige zu haben / welche deß Fürſten Perſon vorſtellen.

Maranta *in Speculo p. 4. n. 10.* Zanger. *de Except. p. 2. c. 1. n. 160.* Bald. *in auth. apud eloquentiſſimum. c. de fid. inſtrum. n. 8. Roman. Conſ. 439. n. 22.*

Vierdtens / weilen ein dergleichen Beamteter / ſo die Anlage eintreibet / allein das blößliche Miſterium Executionis verrichtet / welches eigentlich nicht zur Juriſdiction gehöret.

Bald.

Bald. *in l. 31. §. 1. C. de Epiſcop. & cler.* Gail. *1 O. 56. n. 2.*

Allein das Widerſpil / und daß diſer Beamte unrecht gethan / behaupten die Rechts-Lehrere insgemein ; Dann wann in dem Fürſtlichen Befehl / wegen Eintreibung der Collecte, nicht ausgedruckt zu finden / das die Beamte ſolche / unerſuchet derer vom Adel / von denen Unterthanen einfordern ſollten / ſo erſcheinet ſich ſolcher Berfehl weiter nicht zu erſtrecken / als daß ſolche Einforderung mit Begrüſſung deß Adels geſchehen ſolle.

Matth. Berlich. *Decis. 60. n. 8.* Burger. welcher diſes alles gelehrt außführet / *Obſ. 73. cen. 3.* Roland. à Valle *Conſ. 1. n. 50. vol. 1.*

Und diſes auch darum / weilen die Fürſtliche Reſcripta bey zweiffelhafften Fällen jederzeit nach der Verordnung gemeinen Rechtens zu verſtehen ſind / ohnabbrüchig eines andern Rechten. Weilen dann die Gerichtbarkeit denen vom Adel in ihren Hofmarcken mehrentheil privativè verlihen iſt / als ſcheinet deren Begrüſſung und Erſuchung nöthig zu ſeyn.

Felin. *in c. cauſam quæ ext. de Reſcript. in 6.* Menoch. *l. 2. præſumt. 9.* *Dec. Conſ. 271. n. 1.* ſehr ſchön Bald. *in l. 1. C. propter public. penſitat. n. 7.* Berlich. *p. 1. Pract. Conclus. 2. n. 4.*

Dann es iſt heutiges Tages insgemein / ſonderlich aber nach dem Bayriſchen / und auch den gemeinen Rechten alſo Herkommens / daß ein Amtmann des andern Unterthanen / unerſuchet deſſen Subſidio, nicht citiren kan / um alle Confuſion und Verwirrung derer Juriſdictionen zu vermeiden.

Julius Clarus. *l. 5. Sent. § ult. qu. 31. n. 20.* Coler. *de Proceſſ. Exec. p. 3. c. 7. n. 32.* Burger. *cent. 4. Obs.* allwo er ein Leipzigiſches *Præjudiz* vom Jahr 1613. anführet / Felin. *in c. 11. ext. de off. Iud. Ord. n. 1.*

Acht und achtzigſte Ubung.

Ob die Unterthanen gehalten ſeyn / die von dem Fürſten gemachte Schulden auff ſich zu nemmen.

Ein gewiſſer Fürſt deß Reichs hate / über die ihme beſtimmte jährliche Renten gröſſere Unkoſten gemachet. Als er nun zu Bezahlung derer

rer Schulden von denen Glaubigeren ungeſtümm gemahnet wurde / ſuchete er ſeine Unterthanen dahin zu zwingen / daß ſie die gemachte Schulden auf ſich nehmen ſollten. Fraget ſich / ob er deſſen befugt geweſen ſeye oder nicht?

Einige vermeinen / es ſeye ein Unterſchid zu machen / ob die gemachte Unkoſten und Ausgaben allein voluptariæ und zur Woluſt verwendet / auch überflüſſig / oder aber nothwendig und nutzlich geweſen ſeyen? Im letztem Fall / vermeinen ſie / ſeyen die Unterthanen gehalten / im erſten aber nicht. Die Urſache aber / warum die Unterthanen des letzten Falls verbunden ſeyen / iſt diſe / weil dem Fürſten von denen Unterthanen alles das jenige verſchaffet werden muß / was zu ſeiner Fürſtenmäſſigen Hofhaltung an Koſt und Kleidungen / dann auch zu Erhaltung der gantzen Regierung gehöret: welches dann keineswegs in lauter nöthigen Dingen allein / ſondern auch in nutzlichen Verrichtungen und ohne welche das gemeine Weſen nicht glückſeelig zu ſeyn vermag / beſtehen kan. Die Civil-Glückſeeligkeit aber erfordert vornemlich eine Genüge und Fülle aller Sachen / welche öffters ohne groſſe Koſten nicht herbey geſchaffet werden können. Daß aber im erſten Fall die Unterthanen nicht gehalten ſeyn ſollen / derer Fürſten gemachte Schulden auf ſich zu nehmen / deſſen Urſache ſcheinet zu ſeyn / weil ein Fürſt / ſo ſein Amt verabſaumet / und derer Unterthanen Vermögen unnützlich verſchwendet / dergleichen Hülffe und Erleichterung ſich unwürdig mache / alſo / daß die in ſolcherley Fall angelegte Collecten und Steuren odios und verhaſſet ſeyen.

Regner. Sixtin. l. 2. c. 4. n. 56. Ziegler. de Jur. Majeſt. l. 2. c. 4. n. 11. Philipp. Cominæus. a Zieglero. citatus. l. 10. Coler. de Proceſſ. Exec. c. 3. p. 2. n. 326.

Dann ein Fürſt kan niemand das jenige nehmen / was er ihme nicht gegeben hat.

Nevizan. Conſ. 73. n. 8. und bemercket es Bartol. in l. 1. ff. de Conſtit. Princ. n. 5. welchen Text er den beſten von der Welt nennet. l. venditor. 13. §. ſi conſtat. ibi. neque publico neque privato nomine. ff. commun. præd.

Und daß die Unterthanen nicht gezwungen werden können / die Fürſtliche Schulden zu bezahlen / ſcheinet auch der Text in. C. unic. §. licet. Vaſallus. ſi de feud. def. cont. int. dom & agn. ibi: Der Lehenmann iſt deß Herren Glauben / mittels Hergebung ſeines Geldes / zu retten nicht ſchul-

ſchuldig / wann er gleich deſſen Noth und Gefahr geſehen hätte.

Bald. in l. 3. n. 1. ubi Salicet. C. de Oct. & oblig. Jaſon in l. ſi ex toto. 8. num. 16. ff. de leg. 1. Alb. Brun. Conſ. 117. n. 60. Chaſſanæus Conſ. 1. n. 98. Alvarolus in c. unico. §. licet. Vaſallus. n. 7. de feud. int. dom. & agn.

Allein / deß obigen ungehindert / erachte ich / daß die Unterthanen in diſem Stuck es nicht ſchwehr machen / ſondern die Fürſtliche Schulden willig auf ſich nehmen ſollten. Erſtlich / weil ſehr ſchwehr ſeyn würde / die nützliche und wollüſtige oder üppige Unkoſten voneinander zu unterſcheiden angeſehen der Landes-Schutz und das Politiſche Regiment ſo vil Unkoſten und Aufgang erfordert / das Privat-Perſonen es nicht wohl begreiffen mögen.

Zweytens / weil unbillich wäre / wann ein Fürſt vor ſeinen Unterthanen / ihnen Rechnung zu thun / ſo ſtreng angehalten werden ſollte. Weilen dann nun / nach Zeugnuß des Hochgelehrten Zieglers / der Unterthanen ſchuldig ſind / ihren Fürſten die Koſten zu verſchaffen / als iſt billich / daß / wann nicht offenbar erhellet / daß ſolche von denen die Schuld herrühret / unnöthig geweſen ſeyen / ſie ſelbige bezahlen / und auf ſich nehmen ſollen / als daß ſie / mit Vergeſſung ihrer Pflichten / deß Fürſten Majeſtät und anſehen / allen Ausländigen freyhafft und mit groſſen Beſchimpffung zum Spott und Gelächter darſtellen ſollten. Ja wann ſie ausdrucklich wüſten / daß die vom Fürſten gemachete Schulden zu nichts werthem Praſt und Vergeudung gedienet hätten / ſo werden ſie doch auch ſolchen falls wohl und löblich thun / wann ſie ſolche Schulden auf ſich nehmen; nicht anders als Kinder / die ihres verſchwendiſchen Vatters Glaubigere befriedigen / ob ſchon ſie ihnen nicht verbunden ſind / und / um ihnen nicht gehalten zu ſeyn / ſich der Vatterlichen Erbſchafft / aus Vergünſtigung des Prætoris, entſchlagen könnten.

Conf. Anton. Perez. *C. de Annon. & Trib. n. 13.*

Drittens / ſo geſchiehet es offt / daß Fürſten gegen aufnahm eines Vorlehens / ſich dahin verſchreiben / daß auf den Fall einer gewiſſen Zeit nicht folgender Zahlung denen Glaubigeren frey ſtehen ſolle / den Entnehmer / entweder in Perſon / oder deſſen Haabe / anzufaſſen / alle Weiſe Hand-veſt zu machen; Wann dann nun unter deß Fürſten Haabe auch die unterthanen / wenigſtens der Ober-Bottmäſſigkeit und Schutz nach / bequemlich verſtanden werden / ſo ſcheinet die Glaubigere

auch gegen die nicht wollende noch einwilligende Unterthanen ein Recht/ die Fürſtliche Schulden einzufordern erlanget zu haben.

Vierdtens / wann faſt niemand zweiffelt / daß derer Unterthanen Güter / nach dem Völcker-Recht / vor der Gemeinde Schuld hafften / warum ſollte ſolches nicht vilmehr auf die Schulden derer Fürſten/ als Vätter des Vatterlandes / erſtrecket werden.

Hug. Grot. *de Jur. Bell. & Pac. l. 3. c. 13. §. 2. l. Civitas, 27. in fin. ff. ſi cert. pet.*

Jedoch muß ich bekennen / daß die Unterthanen zu Bezahlung ihrer Herrſchafft Schulden mehr aus einem Moral oder ſitlichen und Politiſchen Abſehen / als in Krafft eines beſchribenen Rechten gedrungen werden mögen / um ſo mehr / als ein Fürſt / ſo ſeinen Unterthanen eine Steuer aufleget / nicht eben allezeit gehalten iſt zu eröffnen / ob er ſolche zu Bezahlung derer Schulden / oder zu einem anderen ehrlichem Ende und Nutzen anwenden wolle.

Neun und achtzigſte Ubung.

Ob die Bündnuſſe mit eines Fürſten Tod erlöſchen / oder ſich auf den Nachfolger erſtrecken ?

DIſe Frage hat öffters ſehr hefftige / ja auch wol blutige Kriege unter denen Spanniern / Teutſchen und Ungarn verurſachet. Obwohlen nun Mantica Lucubrat. Vatican. l. 27. tit. 7. n. 33. davor hält / ob verbünden dergleichen Bündnuſſe die Nachfolgere nicht / ſondern erlöſcheten durch den Tod eines derer Bund-Genoſſen nicht minder / als irgend eine Geſellſchafft ; ſo will mich doch / mit Grotio, Heigio und Zieglero beduncken / es ſeye ein Unterſchid denen public- und offentlichen / und dann unter denen privat-Geſellſchafften / in maſſen ſolches Pomponius ſelbſt l. ff. pro Socio nicht zu laugnen vermocht hat. Dann der gemeine Nutz / ſo den Mittel-Punct und Centrum aller Politiſchen Glückſeeligkeit außgemachet / würcket ſo vil / als die Bündnus auch nach dem Todt beſtehen bleibet. Nach dem aber gleichwol diſes eine hochwichtige Sache iſt / als halte ich / umb ſelbige von allen Zweiffel zu erläutern / davor / daß vor allen die Bündnuß-Verſchreibung anzuſehen ſeye / ob das Beding oder Bund in rem, und

und

und ſo zu ſagen mit dem Staat ſelbſten oder in perſonam und nur mit der Perſon deß Regenten geſchloſſen worden ſeye? Wann nun aus denen Worten ſich ſolche Frage nicht wohl auflöſen zu laſſen ſcheinen wolte / ſo halten die Doctores darvor / daß ſolcherley Pactum und Bund vilmehr in rem und auf dem Staat ſelbſt angeſehen und geſchloſſen worden zu ſeyn vermuthet werde.

Gœdd. *de contrah. Stipul. c. 9. n. 164.* Manlius *de Homag. tit. 1. n. 12.* Menoch. *l. 3. Praeſ. 47.*

Jedoch ſaget der Hochverſtändige Ziegler, es ſeye wohl zu mercken / daß die um Friedens willen eingangene Bündnuſſe ewig / die zu Zuführung eines Kriegs hingegen geſchloſſene nur eine Zeitlang währen ſolte. Dann wann um eines beſtändigen Bundes willen der Krieg unendlich fortgeführet werden ſolte / würde ſolches keine Bündnuß / ſondern die leichfertigſte / auf keinen Frieden / ſondern auf freyem Raub abzielende Zuſammen Schwöhrung genennet werden müſſen.

Petr. Heig *p. 1. qu. 11. n. 3. & 6.*

Die Materi und Anlaß zur Bündnuß wird auch öffters eine gute Vermuthung geben / alſo / daß Grotius ſaget / wann die Vermuthungen beederſeits gleich ſind / ſo ſcheinen die jenige Bündnuſſ / ſo favorable und günſtig / realia, dinglich und ewig / die jenige aber / welche odios und gehäſſig ſind / perſonalia zu ſeyn.

Grot. *d. loco l. 2. c. 16. n. 16.* Decius. *l. 1. conſ. 22.*

Keineswegs aber iſt deß Bodini Schluß anzunehmen / daß nemlich die Bündnuſſe ſich auf derer Könige Nachfolgere darum nicht erſtrecken ſollten / weil die Krafft und Würckung eines Eydes ſich nicht auſſer deß Schwöhrenden Perſon erſtrecken. Dann es kan die vom Eyd herrührende Verbindlichkeit die Perſon allein / und gleichwohl das Verſprechen ſelbſten derer Erben binden.

Bodin. *l. 5. cap. ult.* welchen Grot. *ſub. n. 16.* widerleget / allwo er ſaget / es bleibe der Bund beſtehen / unerachtet der Fürſt / oder deſſen Nachfolger von denen Unterthanen / vom Reich verſtoſſen wäre; Dann es bleibet das Königliche Recht / obſchon der Beſitz deß Reichs verlohren wäre.

So wird auch dahero / weil mit dem Fürſten contrahirt worden iſt / daß Bündnuß nicht alſobald vor perſonal zu achten ſeyn: Dann / wie Ulpianus recht geſagt hat / es wird eine Perſon in einem Pacto mehrentheils

theils benennet / nicht daß das Pactum perſonale werden ſolle / ſondern damit demonſtrirt und gezeiget werde / mit weme man ſolch Pactum eingegangen habe?

L. Jure gentium. §. Pactum. ff. de Pact.

Wo nun aber dem Bündnus angehänget wäre / daß es beſtändig und perpetuum (immerwährend) ſeyn ſolle / oder wo es zu deß Königreiches Beſtem / oder mit dem König und ſeinen Nachfolgern geſchloſſen wäre / alsdann erſcheinet ſattſamlich / daß ſolches reale (dinglich) ſeye / und wird jederzeit vermuthet / daß man ſein Abſehen auf die Klugheit und Frömmigkeit deß jenigen / mit dem man handelt / gerichtet habe.

Paul. Paruta. *l. 5. & 7.* Thuan. *l. 97.* allwo er von denen Schweitzeren handelt / ſo die Erbeinigung nach dem Todt König Heinrich III. in Franckreich nicht fort ſetzen wollten.

Jedoch iſt durch Gewonheit faſt aller Europäiſchen Völcker eingeführet / daß durch die Real-Bündnuſſe durch den Nachfolger am Regiment von neuem beſtättiget und erneuert zu werden pflegen / um hierdurch allen Irrungen und Argwohn ſo leichter vorzukommen / und damit der Nachfolger ſeines Vorfahren Gewiſſen deſto löblicher zu exoneriren und entladen ſcheine.

Neuntzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt keineswegs ein Menopolium in ſeinem Staat dulden könne?

WAs groſſer Schade durch die Monopolia und Vorkäuffeleyen dem gemeinen Weſen zugefüget werde / hat man ſchon längſten durch langwierige Erfahrung beobachtet. Dann was vor gröſſere Tyraney kan in einem Staat vorgehen / als wann durch Verwirrung und Hemmung der Handlungen / der Gebrauch derer zur Lebens-Nothurfft gehörigen Dinge an weniger oder öffters eines einigen Menſchen Willkühr und Geitz hanget / alſo daß dergleichen Leute Spitz-Buben genennet werden mögen / ſo mit anderer Schaden allein auf ihren Gewinn verpicht ſind.

L. unic. C. de Monopol. Lather. *de Cenſu. l. 3. c. 14. n. 11.*

Es wird aber / wie Ziegler meldet / ein Monopolium nicht auf eine Weiſe allein getriben / ſondern es iſt ſolches von unterſchidlichen / ſo ver-

verborgenen Arten / daß ſolche öffters ehe nicht / als nach erlittenen Schaden / vermerckt werden. Weilen nun durch die Monopolia ſofort eine Theurung aller Sachen in einem Lande ſich eindringet / als ſind ſie auch bey Straff der Confiſcation und Einziehung derer Gütere / und deß Reichs Acht verbotten / mit Abſchaffung aller hierwider lauffenden Privilegien und Begnadung.

Receſſ. Imperat. Maximil. I. coloniæ Anno 1512. §. Und nachdeme etwann groſſe. *Receſſus Caroli V. Norimb. An. 1514.* §. Dieweil durch unſere *Inſtruction Receſſ. Spiræ An. 1592.* §. Nachdeme die *Monopolien Receſſus Aug. An. 1530.* §. Und nachdeme etwann die groſſe Geſellſchafft. *Rec. 1548. & 1517.* die *Monopolia* und ſchädliche Fürkäuffe ꝛc ꝛc.

Dahero den Neapolitaniſchen König Ferdinand nichts ſo verhaſſet gemacht hat / als daß er ein Monopolium getriben / und ſeinen Unterthanen / wider das Völcker Recht / die Handlungen verbotten hatte.

Bodin. *l. 6. c. 2.* Peter. Gregor. Tholoſan. *l. 3. c. 6. n. 50.*

Dann die Freyheit derer Handlungen iſt auf alle Weiſe zu befördern / nicht aber / wie durch Monopolien geſchiehet / einzuziehen.

Coler. *de Proceſſ. Execut. p. 1. c. 10. n. 98.*

Damit nicht der arme Mann beſchwehret werde / wann eines oder des andern Geitz und allzugewinnſüchtiger Handlung zu vil nachgeſehen würde.

Damhauder. *in prax. rer. crim. cap. 132. n. 15.* Borcholden. *l. 1. cap. & conſ. 17. col. 7.* Carpzov. *Deciſ. illuſtr. 104. num. 11.*

Ob nun aber wohlen die Monopolia per ſe und abſolute davon zu reden / ſo wohl von denen Politicis als JCtis ſchändlich ſchwartz gemachet werden; ſo erachte ich doch gleich wohl / das ein Fürſt / in allgemeinem Nothfall / und wann es ohne ſchwehren mercklichen gemeinen Schaden oder Nachtheil deß Nechſten geſchehen kan / die Ubung eines Monopoli erlauben könne.

1 Petr. de Petra de poteſt. Princip. c. 13. n. 10. Ziegler. de Jurib. Majeſt. l. 1. c. 47. n. 2.

Es wird aber ein Monopolium mittels Fürſtlicher Vergünſtigung ſodann erlaublich ſeyn / wann ſowohl eine gewiſſe höchſt- dringliche Urſache darzu Anlaß gibet / als auch der jenige / ſo ſolche Freyheit erlanget / dahin angeſtrenget wird / das er die Waaren in billichen Preiß verkauffe.

 Grot.

Grot. de Jur. Belli. & Pac. l. 2. c. 12. n. 16. ibiq. Comment.

Derer Urſachen aber können verſchidene ſeyn / als zum Exempel / wann die übrige Landes-Kinder das Vermögen zu denen Unkoſten nicht haben / und die Herbeyſchaffung dergleichen Waaren aus andern Ländern nicht beſtreiten können / und das Land ohne dergleichen Monopolium nicht aufrecht erhalten werden mag: Dahero nach Beſchaffenheit der Umſtände und Landes Art je zu Zeiten die Monopolia des Hopffen / Kalck / Biers / ausländiſcher Wein / Tücher ꝛc. erlaubet zu ſeyn ſcheinet,

Perez. *C. de Monopol. n. 3.*

Alſo kan auch denen Erfindern einer neuen / dem gemeinem Weſen vorträglichen Kunſt / zur Danckbarkeit die Ubung der elben allein / und mit Ausſchlieſung anderer Leute / auf eine Zeit verlihen und zugelaſſen werden; auf welchen Schlag auch denen Buchhändlern und Buchdruckern Freyheiten ertheilet zu werden pflegen / die Bücher / ſo ſie auf ihren Koſten gedrucket / innerhalb gewiſſer Zeit allein zu verkauffen.

David Mevius *p. 3. Dec. l. 70* Hahn. ad Wefenbec. *tit. de ſerv. export.* Scaccia. *de* Commerc. *§ 1. q. 7. p. 3. n. 16.*

Das andere / warum ein Monopolium zuläſſig ſeyn könne / habe ich geſaget / ſeye die Anſetzung und Beſtimmung eines gewiſſen Preiſſes ſo von Landes-Fürſten anzuordnen iſt / bey Straff deß Verluſts des Privilegii wann man deme nicht nachkommen / und bey dem beſtimmeten Werth bleiben / werde. Jedoch ſoll ein Fürſt behutſamlich gehen / damit er nicht / durch ſeiner Räthe Geitz hintergangen / und wegen eines gegenwärtigen Nutzens / welchen man beſſer und billicher gleich Anfang ausgeſchlagen hätte / als daß man nach Verletzung und vernachtheiltem gemeinem Weſen erſt ein Heil-Mittel darwider ſuchen muß / zu Verſtattung eines Monopolii verleitet werde.

Belold. *de Ærario c. 3. n. 6.* Bald. *l. 5. Conſ. 409. num. 14. Ariſtot. 1. Polit. 7.*

Dahero auch der Fürſt ſelbſten / wann die Cammer gar ſehr erſchöpffet iſt / und die gemeine Noth / Nutz und Billichkeit es hefftig fordert ein Monopolium treiben kan / inmaſſen Rudolph König in Böhmen ſolches mit denen Cüthniſchen Silber-Bergwercken / mit Wein / Saltz Gerſten / und andern Sachen gethan hat.

Tho-

Tholoſan. *l. 3. de Rep. c. 9. n. 47.*

Daß aber ein Fürſt im Nothfall / und aus einer vernünfftigen Urſache / die Monopolen verſtatten könne / ſcheinet daraus zu erhellen / dieweil ein Fürſt alles dahin einrichten ſolle / damit deß gemeine dem privat-Nutzen / wann gleich ſonſten ſolcher denen Rechten nach erlaubet wäre / vorgezogen werden möge.

l. unic. § pen. ubi. Bartol. C. de Caduc. tollend. Schurff. Cent. 2. conſ. 9. n. 9. Rolland. à Valle vol. 2. conſ. 18.

Und weilen er zur Zeit gemeiner Noth und Nutzens allen Commercien Zil und Maaß ſetzen kan.

Joh. Köppen. *Deciſ. 59. n. 18.* Salicet. *in l. 1.* C. *de Epiſcop. Audient.*

Alſo haben wir ein offenbares Exempel einiger vom Landes-Herren verſtatteter Monopolien an den Patriarchen Joſeph / da ſelbiger als ein Königlicher Statthalter dem Egypten-Lande vorſtunde. Alſo haben nach Strabonis Zeugſchafft / unter denen Römern die Alexandriner das Monopolium über die Jüdiſche Waaren gehabt. Auch werden die Straffen / ſo vormals auf die Fürkäuffere geſetzt waren / nemlich die Einziehung aller Güter / die ewige Landes-Verweiſung / und andere willkührliche Straffen (* leider) faſt nirgend mehr beobachtet. Alſo treibet der König in Franckreich das Monopolium im Saltz / Breßlau / im Hopffen / Engeland im Pfeffer und Tuch / andere in Tabock / Bier / Oel / Zucker / und allen Arten Speiſen und Geträncke.

Ahasverus Fritſchius. de Monopol. c. 10. Marquard. de Mercat. l. 4. c. 6 Fauſt. de Ærar. claſſ. 20. conſ. 37. Ordin. 1518. allwo vil von derer Fürſten Handthierungen zu finden.

Ingleichen über daß Durchleuchtigſte Hauß Bayrn von uralten Zeiten her daß Recht / weiſſes Bier zu brauen / ohne hierdurch ein verbottenes Monopolium zu begehen: und thun hierinnen ohne Zweiffel rathſamer / als wann ſie mittels immerwährender Anlagen ihrem Staat und Würde zu erhalten / (worzu alle getreue Unterthanen verbunden ſind) Vorſehung thun müſten: angeſehen niemand gehalten iſt / diſes Bier zu trincken / ſondern ſich deß brauen bedienen / oder beedes bleiben laſſen kan. Wann dannenhero die Landes-Herrn einem Vortheil nach erheiſchenden gemeinen Nutzen oder Nothdurfft / oder Würde ihres Staats ziehen müſſen / iſt dann nicht beſſer / ſolchen von

den-

denen Reichen als denen Armen / und blößlich allmählig gleichſam als per alluvionem und durch einsmahlige Anlag und Erpreſſung zu nehmen.

Menoch. de Arbitr. judic. l. 2. cent. 6. Caſ. 569. allwo er vermeinet / es könne ein Fürſt ſeine Unterthanen zwingen / ſeine Weine / Getreid und anderes zu kauffen / vilmehr nun würde ſolches in einer bedächtlichen und freywilligen Willkühr procediren.

Ein und neuntzigſte Ubung.

Ob ein Edelmann ſein Schloß / ohne des Fürſten Einwilligung befeſtigen könne?

EIn gewiſſer von Adel hatte ein Schloß / auf einem hohen Felſen gelegen / welches er / damit es in Kriegs-Zeiten ihme zu ſo gröſſerer Sicherheit dienete / mit vier Thürnen befeſtigte / und diſe mit vier kleinen Feld-Stücklein beſetzt; da fragte ſichs / ob er diſes / ohne Landes-Fürſtliche Erlaubnuß habe thun können? Meines Erachtens iſt ſolches keines wegs zuläßig. Erſtlichen / weil derjenige / ſo ohne erhaltene Fürſtliche Erlaubnus und Einwilligung / ſeinen Grund und Boden mit dergleichen Schantzwerck befeſtiget hat / daß er einen Kriegs-Gewalt und Anfall gewachſen zu ſeyn gedencket / deß Laſters der beleydigten Majeſtät daher verdächtig zu ſeyn ſcheinet / weil es das Anſehen hat / obwünſchete er eine Veränderung und Neuerung im Regiment / und gebe Anlaß zur Aufruhr. Dann in dergleichen Fall iſt einer Privat Perſon zu bauen / und ohne Fürſtliche Authorität ein neues Werck aufzuführen / allerdings verbotten.

l. 3. ſ. de oper. publ & ibi Jaſon. Zaſius, & Brunnemannus.

Ob auch wol zweytens / einem jedem ſein Hauß die ſicherſte Aufnahm und Zuflucht billich ſeyn ſolle / und einfolglich frey ſtehet / ſelbiges wider derer Rauber und Lands-Streiner Vermeſſenheit mit Mauren zu verwahren; ſo iſt gleichwol eine ſolche Befeſtigung / welche / um wider Kriegs-Gewalt zu dienen / vorgenommen wird / durchaus verbotten / indeme ſolcherley nach dem Jure Belli, oder dem Recht Krieg zu führen / deſtinirt und deme beygezehlet werden muß.

Ziegler. *de Jur. Majeſt. l. 1. c. 31. n. 8.*

Drit-

Drittens / ſo kan diſes auch mittels Hiſtoriſcher Einführung beſtärcket werden. Wir wiſſen / daß der jezt-regierende König in Franckreich / Ludwig der XIV. den Fouquet auf daß empfindlichſte darum abgeſtraffet habe / weilen / ohne deß Königs Vorbewuſt / er eine Veſtung aufbauen laſſen. So iſt ebenfalls bekanndt / was Limnæus l. 4. c. 8. n. 229. von Stephano König in Engelland / und Thuanus vom Carolo IX. König in Franckreich erzehle.

Vierdtens / obwohlen die Gloſſa in l. 9. ff. de rer. divis. & l. 3. ff. de oper. publ. vermeinet / es ſeye eine Univerſität oder Gemeinde / ſo vile Privat-Perſonen unter ſich berechtiget / eine Veſtung zu erbauen / Welcher Meinung dann auch beytretten.

Loiand. à Valle *conſ. 84. n. 9.* Kloch, *de Contrib. c. 9. num. 24.* Brunning. *de Univerſ. n. 49.*

So will mich doch beduncken / es könne auch keine Gemeinde ſich dergleichen Rechts / ohne Vorwiſſen des Königs / gebrauchen / angeſehen von einer Gemeinde Gebäuen ſo wohl / als von derer Privat-Perſonen / ſich Anlaß zu einer Aufruhr entſpinnen kan ; mithin dem Fürſten eben ſo hochangelegen ſeyn will / daß von einer Gemeinde oder ihme angehöriger Stadt nichts unternommen werden möge / wordurch die gemeine Ruhe und Frieden unterbrochen werden könnte.

Camill. Borell. *Conſ. 1. n. 25.* Knipſchild. *de Civit. Imp. l. 2. c. 21. n. 61.* Petra *de Poteſt. Princ. c. 8. n. 18.*

Fünfftens / weilen das Recht / eine Veſtung aufzubauen / zur hohen Landes-Herrlichkeit gehöret / alſo daß kein Unterthan ſich deſſen zu unternehmen hat.

Limneus. *l. 4. c. 8. n. 235.* Eckold. *de jure fortalitij. §. 11.* Fromannus *de condominio. territ. §. 62.*

Zwey und neuntzigſte Ubung

Ob der Fürſtliche Fiscus ſich ſeiner beſonderen Vorrechte und Privilegien ſodann gebrauche / wann er jemand folget / ſo nicht privilegiret und befreyet war.

DEr Welt-berühmte Mann / und helleichtende Stern der Univerſität Ingolſtadt / Caſpar Mantz endſcheidet in ſeinen Deciſionibus Palatinis einen ſchönen Vorfall / welchen ich / um derer darinnen beygebrachten

ten hochgelehrten Rechts-Gründe ſonderbaren Nachdrucks wegen / diſer Ubungs-Schul / als ein Edelgeſtein einem Ring einzuverleiben gedencke. Die Hochfürſtliche N. Landſchaffts-Caſſa / derer Gefälle nicht erklecken wollten / alle Zinſe zu zahlen / zahlete denen Kirchen / und andern milden Orten / gröſſere / hingegen denen Privat-Perſonen geringere Zinſe. Als nun das Collegium Societatis eines Privati Erbe wurde / und in Erbſchaffts Nahmen wider gedachte Caſſa Sprüche und Forderung überkommen / dahero auch die Zinſe vor voll begehrete / fragete ſichs was zu thun wäre ? Eben diſer Vorfall nun könnte auch zu dem Ende appliciret werden / wann der Fürſtliche Fiſcus einer Privat-Perſon ſuccedirte / was nemlich ſodann zu ſprechen ſeyn möchte.

Colerus zwar de proceſſ. execut. p. 2. c. 3. n. 220. ſcheinet ſich dahin zu neigen / daß ein Befreyter / ſo an eines nicht Befreyetem Stelle tritt / ſeines Privilegij und Freyheit ſich nicht gebrauche.

per text. in l. ſub prætextu. 4. C. de hered. Act. l. 8. in fin. C. de non num. pec.

Weil niemand einem anderem mehr Recht zubringen kan / als er ſelbſten hat ? auch der Schuldner dardurch / daß ſein Glaubiger geändert wird / in keinen ſchlimmern Stand geſetzet werden ſolle / damit nicht jemanden durch einen andern iniqua Conditio / oder etwas unbilliches zugefüget werde.

L. nemo plus. & l. non debet ff. de Reg. Jur. Freudeb. *de Reſcript. Moral. tit. 7. concl. 33.*

Und wird in ſolcherley Fällen die Fürſtliche Cammer / oder die Kirche nicht als der Fiſcus oder Kirche / ſondern als des Verſtorbenen Erbe / oder ſingular Succeſſor angeſehen.

Joſeph Ludov. *comm. concl. 16. n. 30.*

Ferner / ob gleich der Fiſcus / wann er / ſeiner Contracte und Handlungen halben / eine Moram committirt / keine Uſuras oder Zinſe zahlet ſo halteter ſie jedoch / wann er einem privato ſuccediret.

l. cum quidem. 17. ff. de uſur. Peregrin. *de Jur. Fiſci. l. 6. tit. 7. n. 9. § cum autem. & l. 2. C. de Fiſcal. uſur.*

Allein mich will deß Caſp. Manzen Meinung denen Rechten gemäſer zu ſeyn beduncken / Und zwar erſtlich darum / weil der Rechts-gelehrte Paulus reſpondirt: Wann die Schuldnere / ſo vorhin weniger als Semiſſes, oder 6. von hundert Zinſe bezahleten / deß Fiſci Schuldnere zu werden an-

ſtengen / ſo ſeyen ſie dahin anzuhalten / nach der Zeit / da ſie dem Fiſco zuſtändig worden / Semiſſes zu bezahlen.

Textus in l. cum quidam. 17. ff. de uſur. Gothofr. *ad L. ult. C. de fiſcal uſur. lit. A.*

Zweytens / weilen in denen Rechten geordnet iſt / daß der Fiſcus; wann er in eines Privat-Recht tritt / vor die vor ſeiner Nachfolge verfloſſene Zeit zwar deß gemeinen privat-Rechtens ſich bediene / nach ſeiner Succeſſion aber ſeiner beſonderen Freyheit genieſſe;

Textus in l. fiſcus. 6. ff. de jur. fiſci. Gothofr. *ad l. cum quidam. ff. de uſur.*

Auf die Frage aber / von was Zeit an der Fürſtliche Fiſcus die Uſuras Semiſſes, oder 6. von hundert / fordern könne? wird insgemein geantwortet / es gehe die Zeit ſodann an / wann der Fiſcus jenen in die Anzahl und Liſta ſeiner Schuldnere gebracht / oder wider ihn gerichtlich geklaget hat: inmaſſen Accurſius, und die ihme beytretten / ſolches darvor halten.

Drey und neunzigſte Ubung.

Wann einer vom Adel der Gerichtbarkeit auf ſeinem Schloß oder Gut mißbraucht / ob der Land-Fürſt ihme ſelbige abnehmen könne?

Es fande ſich jemand in der Zahl derer Landſaſſen und Edelleute deß Hertzogthums N. der nicht allein denen widerholten Landes-Fürſten Befehlen zu entgegen / die Unterthanen mit ungewöhnlichen / und allerdings Tyranniſchen Dienſten plagte / ſondern ſie auch öffters als offt / mit über ſchwehren Geld-Buſſen / und äuſſerſt düſterem Gefängnuß dergeſtalt belude / daß keine Correction noch Erinnerung zur Beſſerung Platz zu haben ſchiene. Dahero der Landes-Fürſt bewogen wurde / diſes widerſpenſtigen vom Adel Gerichtbarkeit zur Sequeſtration zu ziehen / und die Unterthanen von der ihme geleiſteten Pflicht zu ledigen; und diſes aus folgenden motiven und Urſachen.

Erſtlich / weilen die Gerichte ſich bey dem Landes-Fürſten / als bey ihrer Quelle / enthalten / von deme ſie ab- und wider zuruck flieſſen / wie die Flüſſe in die See.

Bald. *in l. 2. §. adhæc. colum. 5. de pace. jur. firm. l. 1. ff. ad L. Jul. de ambitu. L. accuſatoribus. & L. abſentem C. de accuſat.*

Weilen dann nun der Landes-Fürſt / in Abſehen auf die Gerichte / eine gegründete Intention hat / und alle andere nidrige / ratione beſagter Gerichte / unter deſſen Bottmäßigkeit ſtehen; als gebühret ihme / Vorſorge zu tragen / damit die Verbrechen und Miſſethaten / ſo bißhero vorgehen / nicht weiter begangen werden mögen.

Panormit. in c. ſi diligendi. ext de præſcript. Matth. de Afflict. ad Conſtit. Neap. tit. de privileg. eorum., qui cit. extra civit. n. 4. Lud à Peguera Deciſ. 36 per tot.

Zweytens / ſo ſpricht Matth. de Afflictis angeführtem Ort / ausdrucklich; Es ſollen ſich demnach die Freyherren / ſo die Obere und Nidere Gerichte vom König haben / ob ſie ſchon ſolche auch per viam contractûs erlanget hätten / wohl verſehen / daß ſie keine Ungerechtigkeit begehen; dann wann ſie deren mißbrauchen / ſo kan der König mit allem Fug und Macht ſelbige Freyheiten aufheben und caſſiren.

Angelus. *in. l. ſi. dominus. n. 6. ff. de his, qui ſui vel al. juris* Bald. *in c. 1. §. publici, Latrones. de Pace tenenda.* allwo er ſchreibet wann jemand / ſo ein Schloß zu Lehen trüge / die Burgere übel hielte / ſo ſolle der Herr ihn behöriger maſſen erinnern widrigen Falls könnte ihme der Landherrſchafftliche Hof das Schloß einziehen / Hierzu dienet der Text / *in c. 2. de poſtul. Prælat. & c. privilegia. conſ. 11. q. 3. & c. ubiſiſta. 24.* Ludov. pegueira *d. l.* allwo er ein *Præjudicium.* von *Anno 1584.* anziehet / da das Schloß Maſſet / weil denen Räubern in ſelbigem Zuflucht zu nehmen verſtattet worden / in Königliche *Sequeſtration* gezogen worden.

Drittens / ſo bringet die gemeine Meinung mit ſich / daß / wann der Herr eines Orts allzu grauſamlich gegen die Unterthanen verfahre / und auf beſchehenes Erinnern davon nicht ablaſſe / er von dem Landes-Fürſten daß Eigenthum zu verkauffen gezwungen / oder derer Gerichte gar entſetzet werden könne /

Paul. Laymann. l. 3. de inſtit. tract. 4. c. 17. arg. li un. C. ſi quacunque præd t. poteſt. Mynſing. cent. 5. obſ. 8. Alber. de Rolat. ad. l. bene. à Zenone &c. C. de quadr. præſcript. Text. in l. 1. C. de emend. ſerv. Andr. Gail. l. 1. obſ. 17. n. 1.

Vierdtens / will auch ſchon vor diſem / da die Knechtſchafft noch im Gebrauch ware / derer Herren allzu groſſer Grauſamkeit ein Gebiß

dergeſtalt angelegt würde / daß / vermög der Satzung Divi Pij ſie alſo verkaufft werden müſten / damit ſie nimmermehr in derer vorigen Herren Gewalt kommen möchten.

L. 1. Diſpiciamus. &. l. 2. §. dominorum. Inſtit. de his, qui ſunt. ſui, vel al. jur. manz. Deciſ. 20. n. 10. ſeq. Vaſq. illuſtr. Controv. l. 1. c. 8. n. 17. Th. Michael. de juriſdict. Concl. 55. num. 8.

Fünfftens / weilen dem gemeinen Weſen daran mercklich gelegen iſt / daß niemand ſeiner Haabe mißbrauchen ſolle / und der jenige ſeine Freyheit zu verliehren / werth iſt / welcher der ihme gegönneten Macht mißbrauchet.

Gail. *1. Obſ. 17. c. contingit. 45. ext. de ſent. excomm. c. tuarum. 11. ext. de privil.* Jaſon. *in præl ud. feud. n. 69.*

Vier und neuntzigſte Ubung.

Ob der jenige / ſo dem Fürſtlichem Fiſco oder Cammer ſchuldig iſt / bonis cediren könne?

Es hat jemand vor einen Gefangenen dergeſtalt gut geſprochen / daß er ſelbigen zu behöriger Zeit / widerum ſtellen wollte. Als diſes nicht geſchahe / wurde der Bürg / als des Fiſci Schuldner / in die Gefängnuß zu gehen verwiſen; weilen aber diſer / um willen er nicht zu bezahlen hatte / einer Ceſſion oder alles Abtrettung ſeines Vermögens ſich bedienen wollte / da fragete ſichs / ob diſes Beneficium Ceſſionis / oder rechtliche Wolthat der Abtrettung ſeiner Güter ihme zu ſtatten kommen könnte?

Die mehriſten behaupteten ſtracks erſten Anblicks das Nein / und wurden hierzu durch das Anſehen viler Rechtsgelehrten verleitet / welche geſchriben / das in ſolchem Fall keine Ceſſion noch Abtrettung beſtehen könne.

Socin. *Regul. 46. cedens. bonis. n. 8* allwo er den Text *in l. 2. C. de exact. tribut. lib. 10.* und *l. ſacrilegii ff. ad L. Jul. Pecul.* anführet. Guid. Papæ. *Deciſ. 211. num. 3.* Poër. *Deciſ. 341.*

Allein ich meines Orts hielte davor / es ſeye / mit Pegueira Deciſ. 68. ein Unterſchied zu machen / ob man dem Fiſco eine Geld Straff / ſo von einem begangenem Verbrechen herrühre / ſchuldig ſeye / oder nicht? Wann man dergleichen eines Verbrechens wegen ſchuldig worden / iſt die Abtrettung derer Gütere nicht zuzulaſſen / ſondern vilmehr ſolche

Buß in eine Leibes Straff zu verwandeln: damit das Verbrechen nicht ungeſtrafft hingehen möge.

Text. in l. ſi quis id quod &c. & ibi. Jaſon. *n. 17. ff. de Juriſd. omn. Jud.* Jaon. Fab. *in §. fin. n. 4. Inſtit. de Action Saliter. in l. 1. n. 7. C. qui bon. ced. poſſ.* Cæpolla *conſ. 9.*

Welches dann durch die ſtärckeſte Rechts-Texte beſteiffet wird: dann in l. 7. §. ſervos autem ff. 3. de Juriſdict. omn. Jud. ſtehet geſchriben; und die jenige / ſo nichts im Vermögen haben / ſollen am Leib gemartert werden. Ein anderer Text iſt in l. 1. §. fin. ff. de pœn. zu finden: ibi: damit ſie denen jenigen / ſo / wegen ihrer Armuth / die Geld-Buſſe verlachen eine auſſer ordentliche Coërcition und Straff ankünden mögen. Noch ein anderer in l. quicunque. C. de ſerv. fugit. ibi: Woferne dann der jenige / ſo ſie aufgenommen / zu Entrichtung vorbemeldter Straff kein ſattſames Vermögen hätte / ſolle gegen ihme eine Züchtigung / nach Ermäſſigung des behörigen Richters / vorgenommen werden. Noch ein anderer Text in l. qui heredes. ff. de incend. ibi: er ſolle entweder den Schaden büſſen / oder / wo er hierzu kein Vermögen / leidentlich gezüchtiget werden.

Jurgatur Vincent. de Franchis. Deciſ. Neap. 358. & 307.

Welches nicht allein ſodann ſtatt hat / wann jemand eines begangenen Verbrechens wegen / zu wahrer und eigentlicher Straff deſſelben / mit einer Geld-Buſſe angeſehen wird; ſondern auch ſodann / wann ſolche Schraff eine Vergütung des / durch das begangene Verbrechen zugefügten Schadns iſt.

Pegueira *d. Deciſ. n. 3. f. 317.* allwo er Boër. angeführet / welcher *Deciſ. 349. n. 11.* ſaget / daß im Rath zu Pariß alſo vor einen Kauffmann geſchloſſen worden ſeye.

Wann aber jemand des Fiſci Schuldner nicht durch ſein Verbrechen / ſondern mittels eines Contracte vel quaſi, worden iſt / und wann ſelbiger ſich nicht verbirget noch trünnig wird / ſondern kommet / und der Schuld beſtändig iſt; als dann ſcheinet es / daß er / ſeiner Armuth und Schwehrigkeit halber im Zahlen / ſein Vermögen möge abtretten können.

Welches beſtärcket der Text *in l. 1. & per tot ff. & C. de ceſſ. bonor. Canoniſta in cap. Odoardus. ext. de ſolut. Textus in l. nemo Carcerem. C. de Exact. l. 10.* Proſp. Farinae. *de Delict. & 507. n. 3.* allwo

er

er den Fall eines Bürgen vor eine Miſſethäter ſetzet / der diſen bey einer gewiſſen Straff / zu ſtellen verſprache.

Weil dann nun in unſſerem Fall der Bürg den beſagten Angeklagten nicht geſtellet / und einfolgig hin in die Straffe verfallen iſt / vor welche / als eine Fiſcaliſche Schuld / er in die Gefängnus gehen hätte müſſen; ſo kan er doch / weil er nicht zu zahlen vermag / ſeine Güter abtretten. Angeſehen die jenige Rechte / ſo jemanden / der aus einer von einem Verbrechen herrührenden Urſache ſchuldig iſt / ſolches Abtrettungs-Recht abſprechen von eben derjenigen Perſon reden / die ſelbſten verbrochen hat / und zur Geld-Straff / oder Schaden-Büſſung zur Vergeltung der von ihme begangenen Mißhandlung / verurtheilet iſt; nicht aber von einer andern Perſon / die nicht mißhandelt noch gefrevelt / und die nicht zur Straff ihres Verbrechens / ſondern um der durch einen andern gebrochenen Bürgſchafft halben verurtheilet iſt. Alſo iſt / nach Pegueira Erzehlung den 26. Octobr. im Jahr 1595. in Rechts-Sachen deß Edlen von Alendorn wider Paul Gaſto geſprochen worden.

Fünff und neuntzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt die jenige / ſo der Peſt halben verdächtig / ungehöret derer ſelben / auß dem Hauß ſtoſſen / und ihre Geräthe verbrennen könne laſſen?

Man erzehlet / daß zu N. vor einigen Jahren / als die Seuche in diſer Welt-berühmten Stadt erbärmlich wütete / ein ſehr reicher Kauffmann übel aufgenommen / ja gar gerichtlich darob geklaget hab / daß er / als er kaum in etwas der Peſt halben verdächtig ware / aus ſeinem Hauß verſtoſſen / und ſein koſtbares Hauß-Geräthe mit Feuer vertilget worden ſeye. Allein er fande bey Gericht kein Gehör / ja er kame diſer harten Klage halben kaum ungeſtrafft davon.

Dann es iſt vor allen zu wiſſen / daß die Peſt / oder eine jede andere anſteckende Seuche / die Königin aller Kranckheiten / und jedermann verhaſſet ſeye; dahero ſichs gezimen will / das ſolche zeitlich ausgerottet / und das im Fall eines Verzugs angeſteckete gemeine Volck nicht betrübet werden möge. Dann die Peſt iſt ein Geiſſel Gottes / und ein Krieg / den der Höchſte mit denen Menſchen führet: wie die Rechts-Lehrer ſchön davon reden.

Bald,

Bald. *in l. cum notiſſimi. n. 1. C. de praeſcript. 30. vel 40. annor.* Felin. *in cap. ex transmiſſa. de Praeſcript.* Panorm. *cap. dilect. de dol. & cont.*

Dahero / und wegen ſo groſſer Schwehre diſer Kranckheit hin und wider zu Peſt Zeiten vile beſondere Dinge / ſowohlen was die Contract und Handlungen / als auch die letzte Willen betrifft / eingeführet zu ſehen; von welchen Ripa de Peſte weitläuffig handelt.

Obwohlen es nun hart ſcheinen will / daß jemand wider ſeinen Willen aus ſeinem Hauß gezogen / und vertriben werden ſolle; ſo behaupten jedoch die Rechts-Lehrere / daß / wo die Forcht eines Anſteckens und Infection vorhanden / einer auch aus der Stadt geſchaffet werden könne / damit er nicht andere anſtecke.

Bald. *in l. nullus. in 2. c. de ſumm. Trinit. Textus in l. Caſus majoris. C. de teſtam. & ibi Ludov. Roman. n. 3.*

Ferner / obwohlen auch hart iſt / daß einem ſein koſtbar Hauß-Geräth verbrannt werden ſolle; jedoch weil der allgemeine Nutz dahin antreibet / als hat der Fürſt freye Macht / um ſo mehr hierinnen Ordnung zu geben; indeme dergleichen Sachen auch ihren eigenem Herrn nur Schaden würden.

L. 1. l. ambitioſa. ff. de Decret. ad Ordin. fac. Bartol. *in l. omnes populi ff. de Juſtit. & Jur. l. item ſi verberatum. ff. de Rei Vind. Archidiacon. in Can. per venerabilem. 9. qu. 3. l. nam & ſalutem. ff. de off. Praef. Vigil.*

Alſo ſehen wir / daß der Praefectus Urbis auch das faule Fleich / und ſtinckende Fiſch unbezahlet in das Waſſer werffen / und den Eigenthums-Herren noch darzu eine Straff auflegen könne.

L. 1. § cura carnis. f. de off. Praef. urb. can. reſecandae 24. q. 3. gloſſ. in c. voluiſſent iniqui. vers. ut lepra de poenit. diſt. 1.

Alſo wurden auch vor diſem derer Auſſätzigen Häuſſer mit neuem Leimen bekleibet / die Kleider verbrannt / und das Abgeſchabene und Staub zerſtreuet.

Dan. 4. vers. 11. Jon. 3. vers. 7.

Dann gleichwie ein jeder Burger genöthiget werden kan / zu Löſchung deß Feuers Waſſer in das Hauß zu bringen; alſo auch ſeine angeſteckte Fahrnuſſen zu verbrennen / um das Peſtilenzialiſche Feuer abzutreiben.

L. nam ſalutem. f. de off. Praef. Vigil.

Sechs

Sechs und neuntzigſte Vbung.

Ob der Fürſtliche Fiſcus das jenige / ſo ihme zu Gefährde veräuſſert worden iſt / zuruck fordern und revociren könne?

EIn gewiſſer Bößwicht / als er im Sinn hatte / ein gewiſſes Verbrechen / darauf die Confiſcation und Einziehnng ſeines Vermögens ſtunde / zu begehen / veräuſſert zuvor gedachtes ſein Vermögen: Demnach fraget ſich / ob der Fiſcus, bey gefolgter Verurtheilung / ſolche Veräuſſerung revociren und zuruck ruffen könne / als die ihme zur Gefährde geſchehen ſeye? In vorgedachtem Fall halte ich / mit ſehr vilen andern hochgelehrten Leuten davor / es könne der Fiſcus ſolche böslich und betrüglich veräuſſerte Güter ohne allen Zweiffel actione revocatoriâ zuruck fordern.

Vid. Gloſſ. notabil. in auth. ſed jam neceſſe eſt. in verb. Suſpicio. & in adverſus Creditores. c. de donat. ante nupt. l. in fraudem creditorum. in vers. reſiduos. ff. qui & à quib. ubi gloſſa. elegans. Jaſon. *in §. item ſi quis in fraud. inſtit. de act. n. 63.*

Und hindert nicht / wann es ſcheinet / ob hätte die Actio revocatoria nicht ſtatt / wann deß Fiſci Schuldner ſein Vermögen ehe veräuſſert hat / als er deß Fiſci Schuldner worden.

per l. ſi. debitor. C. de privileg. Fiſc. & l. ſi quis poſt hanc. c. de bon. praeſcript. item text. in l. ait Prætor. §. 1. f. ſi quis in fraud. Credit. allwo geſagt wird / daß denen vorhergehenden / nicht aber denen zukünfftigen Glaubigern die *Actio revocatoria* zu ſtatten komme.

Dann zu Auflöſung diſer Folgerey iſt ein und anderer Satz zu mercken. Erſtlich hat der entgegen geſetzte Einwurff zwar regulariter und gemeiniglich ſodann ſtatt / wann nicht die künfftige Glaubigere an derer vorherrigen Stelle tretten / weil zum Exempel die vorige mit derer folgenden Geld bezahlet worden ſind.

per l. ſi quis, eum haberet. ff. quæ in fraud. cred.

Zweytens / wann die Veräuſſerung nicht imaginariè bloß zum Schein / und verſtelleter Weiſe geſchehen iſt: Dann dergleichen Veräuſſerung / weil ſie das Dominium und Eigenthum nicht überträgt / oder auf jemand andern bringet / als ſchadet ſie auch einfolglich weder denen vorigen / noch zukünfftigen Glaubigern nicht.

l. nuda. f. de contrah. l. imaginaria. de Reg Jur. Bald. *in rubr. c. de qua in fraud.* Credit. *n.* 5. allwo er einen ſchönen *Caſum* von einem Kauffmann anführet.

Drittens / wo die Veräuſſerung nicht zu Gefährde derer künfftigen Glaubigere beſchehen iſt / welches aus denen Umſtänden und Muthmaſſungen abgenommen werden kan.

L. ſed ſi moritur. ff. qui & à quib.

Demnach erhellet nunmehro augenſcheinlich / daß / wann in unſerem Fall der Betrug und Gefährde / erwiſen werden kan / auch der Fiſcus das übel und böߟlich Veräuſſerte revociren könne: angeſehen die Veräuſſerung oder Alienation zum Betrug deß Fiſci, und aus Beyſorg der Straff vorgenommen worden iſt.

Ut in l. ſi aliquis in 2. reſpons. f. de donat. cauſ. mort. ibi: Ob ſchon die andere Schanckungen/wann ſie ohne Argwohn einer Gefärde geſchehen ſeynd / gültig bleiben. *& in l. in fraudem. ff. de Jur. fiſci ibi*: die zu Betrug deß *Fiſci* nicht allein durch Schanckung / ſondern auff waſſerley Weiſe es ſeyn mag / veräuſſerte Sachen / werden *revocir*et und zuruck gefordert. Iul. Clarus *Practic. §. fin. quæſt 78. vers. ſolet.* Bartol. *in l. Poſt contract. n. 1. ff. de donat.*

Der Betrug und Gefährde in der Veräuſſerung aber wird ſonderlich ſodann gemuthmaſſet; Wann ſtracks nach der Veränderung andere Contractus vorgenommen werden: welchen Falls es weitern Beweiſſes nicht bedarff: Wann alle Güter alienirt und veräuſſert werden: Wann der Schuldner ſie einer ihme nahe verwandten Perſon übergibt: Wann der veräuſſerende Schuldner gleichwohl auch nach der Alienation in dem Beſitz derer Gütere befunden wird; wann die Veräuſſerung geſchiehet; Wann durch eine interponirte oder Mittels-Perſon gekauffet wird; Wann die koſtbarſte Sachen weggegeben werden; Wann der Schuldner weiß / daß er einen Glaubiger habe / und ſein Vermögen zur Bezahlung nicht erklecke / dann in diſen Fällen ſcheinet er im Veräuſſeren betrüglich zu handeln.

Ludov. à Pequira *decis. 5. per tot. ubi pulchrè explicat.*

Siben

Siben und neuntzigſte Vbung.

Ob in dem Laſter deß hohen Land-Verraths die Confiſcation derer Gütter von Zeit deß begangenen Verbrechens/ oder erſt mittels der Urteil geſchehe?

DAs greulichſte Verbrechen der Landes-Verrätherey träget / nebens der Straffe am ehrlichen Namen und dem Leben ſelbſten / noch ferner den Verluſt aller Güter auf ſich.

l. 76. §. fin. ff. de leg. 2. l. 31. §. 4. de donat. l. ult. ad L. Iul. Maj Nov. 134. c. ult. l. 10. C. de bon. proſcript. Knichen de non provoc. jur. c. 5. n. 409. alſo / daß auch die Lehen-Gütter dem Lehen-Herren heim gehen. Capit. Ferd. III. art. 28. Roſenthal de feud. c. 10. concl. 35. Köppen. Obſerv. 124. l. 2. num. 8. Struv. Diſp. feud. 15. n. 10.

Allein zweiffeln vile hochverſtändige Doctores, ob die Einziehung Confiſcation der Güter vom Tage deß Verbrechens / oder aber vom Tage / da das Urtheil gefället wird / ſtatt habe / angeſehen / wann der Miſſethäter nach der Zeit des Verbrechens etwas veräuſſerte / der Fiſcus ſolches / als einer zu ſeiner Gefährde veränderte Gut allen falls revociren und zuruck fordern könnte. Mich will wahrſcheinlicher zu ſeyn beduncken / es gewinne die Confiſcation erſt von dem Tage der gefällten Urthel an / ihren Platz / anerwogen alle Rechte der Welt / ſo eines Verbrechens halben diſes / verordnen / daß die Straff ipſo jure darauf geſetzet ſeye / dahin zu verſtehen ſind / wann nur ein Declaration Urthel darauf gefolget iſt / dann ja niemand vor ſchuldig zu halten / ehe und bevor ſolches durch richterlichen Ausſpruch erkannt ſeye: noch der jenige ſo angeklaget wird / ſo fort ſchuldig iſt / ſondern der jenige / der deß Verbrechens überwiſen wird.

l. 1. in fin. C. de accuſat. l. 1. l. 14. C. ex quib. cauſ. infam. irrog. l. cum reis. 18. ff. de pœn. can. fin. cauſ. 15. q. fin. can. eorum. c. 11. q. 3. Andr. Gail. *de Pac. Publ. c. 19. n. 3.* Bocer. *de crim. laeſ. Maj. c. 3. n. 22.* Fachin. *l. 9. controv. 35.* Carpz. *Diſput. feud. 9. quaeſt. 1.*

Welche Meinung nicht undeutlich in l. fin. C. ad L. Jul. Maj. gebilliget / als allwo / geſaget wird: daß wann der Angeklagte der beleidigten Majeſtät halben überwieſen ſeye / deſſen Gütere von dem Fiſco heimgezogen werden. Eben diſes ſagt auch die guldene Bull.

Tit. 24. §. Wir wollen auch *in verb.* daß auch nach dem Tod:

Ja noch vil ſtärcker wird unſere Meinung durch des JCri Pauli Antwort bewähret / wann er ſaget / es ſeye der jenige / ſo deß Laſters der beleidigten Majeſtät halben angeklagt wird / vor der Verurtheilung ein Herr über ſein Vermögen. Und der J. C. Marcianus meldet; des jenigen / ſo der beleidigten Majeſtät angeſchuldiget iſt / Sachen / könne der Fiſcus ehe nicht feil bieten / ehe bevor die Condemnation oder Verurtheilung des Angeklagten geſchehen ſeye.

l. quæſitum, 15. in princip. ff. qui & a quib. manum. l. res, quæ in controverſia, 12. ff. de jur. Fiſci. Carpz. *Pract. Crim. p. 1. q. 41.* allwo er ein *Præjudicium* vom Jahr 1628. anführet.

Deme ſtehet auch nicht entgegen / wann in *l.* quisquis. 5. C. ad L. Jul. Maj geſaget wird: der jenige / ſo der beleidigten Majeſtät ſchuldig / ſolle mit dem Schwerdt hingerichtet / und alles ſein Vermögen unſerem Fiſco heimfällig werden: ingleichem in c. felicis. §. ſi qua vero: er ſolle deren ipſo jure beraubet: & §. ſeq. in verbis: ſie ſollen deren ipſo jure entſetzet ſeyn: de pænis. in 6to. dann hierauf wird geandwortet / daß ſolches / nach einiger Lehrer Meinung / in ſolchem Fall zu verſtehen ſeye / wo das Verbrechen vollkommen, landkündig iſt; welchen Falls / obwohlen gleichwohl ein Declaration - Urtheil mehrentheils zu ergehen pfleget / jedoch weilen keine wahrſcheinliche Entſchuldigungs⸗ Schmincke gebrauchet werden kan / das Geſetz ſelbſten unmittelbar und ohne Urthel / das Vermögen hinweg nimmmet.

Ziegler *de jurib. Majeſt. l. 1. c. 2.* §. *54.* Franz. *Exercit. 14. q. 7. num. 17.*

Wo aber die That entweder abgelaugnet / oder füglich und ſcheinbarlich entſchuldiget werden kan / da iſt in alle Wege nöthig / daß ein Urtheil hinzukomme.

Annæus Robert. *rer. judicat. l. 3. c. 7. p. 630.* Köppen. *l. 2. obſ. 124. n. 8.* Gail. *l. 2. de P. P. c. 3. n. 8.*

Acht

Acht und neuntzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt / in Erwählung ſeiner Beambten / mehr Abſehen auf den Adel / als auf die Gelehrſamkeit haben ſolle?

JCh bin lange Zeit ſehr zweiffelhafft angeſtanden / ob ich gegenwärtige abſonderlich ſtachlichte Frage der Feder vertrauen ſollte. Eines Theils beunruhigte des Adels Macht und Ehrſucht / andern Theils aber der Glantz und Majeſtät der Gelehrſamkeit mein zweiffelhafftiges Gemüth. Ich ſahe wol / daß ich den Nachen meines wenigen Verſtandes nicht ſo behutſam würde regieren und lencken können / daß ich nicht an des Neides ſchroppichte Klippen und Felſen anlauffen und ſcheitern ſollte. Alleine ich bekenne ſofort gantz offenhertzig / daß ich mich von niemandens Liebe noch Haß zu unanſtändigen Gemüths-Bewegungen und Affecten hinraffen laſſe. Damit ich aber die Gelegenheit / ſo mich / diſe Ubung auf die Bahn zu bringen / veranlaſſet hat / an den Tag lege / ſo iſt zu wiſſen / daß in einem privat-Geſpräch einsmahl ſich ob dem erſten Artickel des erſten Theils der erklärten Bayriſchen Landes-Freyheit Stritt erhoben habe / wenn nemlich daſelbſten folgende Worte zu finden: Und zuvor in unſerm Rath allweg mehr geſchickte Land-Leuthe von Adel / ſo Bayren ſind / dann Gelehrte / haben und ſetzen. Dannenhero zwiſchen zweyen guten Freunden / deren einer den Geſchlächts-Adel / der andere hingegen die Vortrefflichkeit der Gelehrſamkeit / ſehr ſchicklich heraus ſtreichen / der löbl. Zweiffel vorfiele / ob ein Fürſt mehr Abſehen auf den Adel / als auf die Gelehrſamkeit haben ſollte?

So vil den Adel betrifft / ſo iſt zu wiſſen / daß diſe Gelehrte den Urſprung des Lateiniſchen Worts Nobilis / Adelich / von denen Worten: Nonbilis / oder keine Galle / zum Theil herſtammen wollen / gleich als ob einer vom Adel mehr zur Demuth und Sanfftmut / als zu Hochmuth geneigt ſeyn ſollte; oder von nobis Lis / wir haben Streit / gleich als ob denen Edelleuthen die Luſt mit denen / ſo vom Pöbel entſproſſen / zum Streitten angebohren wäre.

Chaſſanæus Catalog. Glor. Mund. p. 8. conſil. 32. Frider. Pruckmann. conſ. 2. num. 439. Robert. Maranta conſ. 47. num. 8.

Ich aber glaube / daß die Etimologia / dem Adel zu gutem dergeſtalt auszulegen ſeye / daß das Wort Nobilis ſo viel heiſſe / als non vilis, nicht gering.

Toloſan. und nach ihme Wehner. *in Diſcurſ. de Nobil. c. 1. auth. Præſides.* C. *de Epiſcop. and.* allwo gemeine und Edel-Leuthe einander entgegen geſetzt werden:

Ich will mich aber allhier nicht in jenen tieffen Strudelen / auf wie mancherley Weiſe der Adel ſoderlich erworben werden möge? einlaſſen; dann ich weiß / daß faſt alle Politici diſe Materi in gantzen Büchern abgehandelt haben; ſondern wir wollen vilmehr die End-Urſache / warum der Adel eingeführet ſeye? unterſuchen. Allwo ſo balden zu beobachten iſt / daß eine Civil-Geſellſchafft und Politiam zu erhalten / der Adel hoch nothwendig ſeye. Erſtlich / damit eine Ordnung in denen Ehren-Stellen gehalten werde / und die an Würde Geringere / denen Gröſſeren die behörige Ehrerbietung bezeigen mögen.

L. 1. C. n. dign. ord. Nov. 1. §. inordinatum Anton. Faber. *l. 9. Cod. tit. 3. def. 7. n. 3.*

Dann die Ordnung und Unterſchied derer Stuffen und Stände erhält die Einigkeit.

Burſat. *conſ. 343. l. 4.* Cothmann. *vol. 2. conſ. 95. n. 8.*

Dann welche haben wollen / daß alle Burger ohnunterſcheiden ſeyn ſollen / die machen es eben / wie diejenige / ſo Gerſten / Reiß / Hirſen / Hülſen-Getreyd / u. a. m. auf einen Hauffen ſchütten / und dadurch den Saamen von jedem verliehren.

Bodin *de Rep. c. 8.* Joſias Nolden. *de Nobilit. c. 7.*

Zweytens iſt der Adel erfunden und angeordnet worden / damit der Tugend / es ſeye im Kriegeriſchen oder Burgerlichen friedlichen Stand ihr behöriger Lohn könnte beſtimmet werden / damit nicht wohl verdiente Leute mit vergebener Hoffnung herum geführet / ſondern durch verdiente Ehren-Titul zur Sorge vor die gemeine Wolfahrt angeflammet werden möchten.

Joan. de Cirieo *de primogenit q. 14. n. 21. l. 2.* Peregrin. *conſ. 3. l. 2. n. 37.* Schönborn *Polit. c. 20. l. 3.*

Drittens / damit das Vatterland / mittels des Adels Waffen / vertheidiget werden möge.

Garſias *de nobilit. l. 6. c. 18.* Petrus de Arragon. *Decis. 15. §. 17. n. 30.*

Dann

Dann das Krieg und Ritterſchafft üben / iſt eine Adeliche Ubung / und des Adels Lehr-Schule. Dann ein Edelmann iſt entweder ein Soldat / oder er iſt einer geweſen / oder doch tüchtig einer zu ſeyn.

Guido Papæ Deciſ. 384. Bartol. de teſtib. n. 92.

Dannenhero vor 200. Jahren in Teutſch- und Welſchland der Adel allein kriegte / und das Kriegs-Heer faſt alleine in Reuterey beſtunde: angeſehen die Mutmaſſung dahin gienge / daß die von Adel in Kriegs-Dienſt zu Pferd am ſtattlichſten zu gebrauchen wären.

Thomas. Lanſius de Ordin. Equeſtr. th. 1. in fin.

Und waren die von Adel gehalten / ihrem in Gefahr ſtehendem Fürſten mit Pferd und Waffen zu Hülffe zu kommen/

Garſiæs de nobilit. gloſſ. 2. Barnab. Briſſon. in Baſilic. l. 6. tit. 13. Belin de re milit. p. 2. tit. 3.

Aus diſem allem nun erhellet / daß / wo einer vom Adelichem Geblüt und Geſchlecht / allein nicht mit einiger Tugent und Tapfferkeit verſehen und gezieret iſt / derſelbe nicht ſeiner eigenen / ſondern frembder Saben ſich rühme / und einẽ Grabmahl gleich ſeye / welches das Geſchlecht / Nahmen und Stammen auſſerher zeiget / innerlich aber leer ſtehet; daß auch ein dergleichen Mann in ſeine Vätterliche Aſche zu piſſe ſcheine / und lediglich von eines ſtattlicheren Vorfahrens wegen ſich aufbläher

Pruckmann. de Regal. §. ſoluta. poteſtas. c. 4. effect. 4. n. 14. Tiraquell. de nobilit c. 22. n. 22.

Anjetzo zur Gelehrſamkeit / unter deren Nahmen wir ſonderlich die geheiligte Rechts-Lehre und Jurisprudenz, oder Recht-Wiſſenſchafft als eine fruchtbare Perlen-Mutter aller andern Politiſchen Wiſſenſchafften / verſtehen / zu ſchreiten / ſo erachte ich / vor unnöthig zu ſeyn / ſich mit deren Ruhm weitſchweiffig aufzuhalten / anerwogen Kayſer Juſtinianus ſelbſten ihm Eingang ſeiner Inſtitutionum, ihro diſen Lob-Spruch zuleget / daß man im gemeinem Weſen nicht minder der Künſte und Wiſſenſchafften / als derer Waffen / bedörffe / damit beedes die kriegeriſche und fridliche Zeit von einem Fürſten wohl regiret werden mögen. Caſſiodorus redet ſchön: Die Gelehrſamkeit und Wiſſenſchafft guter Künſte / ſagt er / iſt hoch zu wünſchen / als welche eine vorhin löbliche Natur vortrefflich ausſchmücket / in ſelbiger findet ein Kluger / wie er noch weiſer werden könne; in ſelbiger findet ein Kriegs-Mann / womit er ſeine Gemüths Tapfferkeit ſtärcken könne: in ſelbiger empfähet und erlernet ein Fürſt dasjenige / womit er gantze Völcker gleich rich-

ten /

ten / und in Ruhe ſetzen und halten könne. Und kan in der Welt kein Glück ſo hoch ſeyn / welches nicht die herrliche Wiſſenſchafft edler Künſte und Studien noch höher bringen und vermehren ſollte.

Caſſiodor. *l. 10. c. 3. Lect. variar.*

Dannenhero die Glorwürdigſte Kayſere nicht unbillig die Doctores und Lehrere derer Rechten hin und wider mit ſo ausgeſuchten ſtattlichen Ehren-Tituln beleget haben. Alſo werden die Rechts-Lehrere in l. 1. §. 8. ff de Juſt. & Jur. Prieſter des Rechtens / §. Diſcipuli in Proœm. Digeſtorum, des Kayſers Freunde / ja ſeine Vätter / die Verfechtere und Vorſtehere derer Gerichte / in. l. advocat. 24. C. de advocat. des Heil. Römiſchen Reichs Kriegs-Leute / Beſchützere des menſchlichen Glücks / Vermögens / Hoffnung / Lebens / und Nachkommenſchafft / ja in l. 2. C. de offic. diverſ. jud gar Hertzen genennet.

Wann auch diſes nicht genug ſeyn ſollte / ſo gehe ich weiter und ſage daß die Rechts-Gelehrte Nobiliſſimi oder Hoch-Edle in l. 7. C. de poſtul. Illuſtres. in Proœmio. Digeſt. Celſi. und Honorati. in l. 2. C. de off. diverſ. jud. genennet worden. Alſo wurde Papinianus von denen Kayſern ein überaus groſſer / höchſt verſtändiger / höchſt-anſehentlicher / höchſt fürſichtiger und kluger / höchſt-beratheter / und höchſter Wolredner genannt.

in l. 1. §. 6. C. de vet. Jur. enucl. l. 30. C. de fideicom. l. 14. C. de præd. l. fin. C. de Inſtit. & ſubſtit. Ziegler. *de jurib. Majeſt. l. 1. c. 24. n. 6.*

Anjetzo zu geſchweigen / daß die Doctores derer Rechten in denen Policey-Sachen einerley Freyheiten mit den vom Adel genieſſen.

Policey-Ordnung vom Jahr 1530. 1577. beſihe Fregismon. Rebuff. Guttierez. welche ſamtlich die Rechte derer *Doctorum* in ſehr herrlichen Büchern auf daß zierlichſte vorgeſtellet und beſchriben haben.

Anjetzo nun zu dem eigentlichen Zweck diſer unſerer Ubung abzukommen / ſo halte ich / jedoch unvorgreifflich eines jeden beſſerer Meinung davor / daß ein Fürſt in denen jenigen Aemtern / ſo eines ſcharffſinnigen Verſtandes / und dabey Gelehrſamkeit / Nachdenckens / Beleſenheit / und Wiſſenſchafft derer Geſetze erfordern / mehr Abſehen auf Gelehrte / als auf den Adel haben ſolle / welchen er hingegen zu denen offentlichen / Hof- und Politiſchen Dienſten ſicherer wird ziehen können.

Das

Das gemeine Weſen gleichet gewiſſer maſſen einer ſchönen Königin / welche / nach Unterſchied derer Zeiten und Orte ſich verſchidentlich / immer anders zugerichteter Kleidungen bedienet. Ebener maſſen bedarff der Stadt verſchidener Bedienten. Den Adel ziehet er / wegen hohen Anſehens deſſen Geblüts zu Hof- Kriegs- und Politiſchen Dienſten. Gelehrte Leute ordnet er zu den höchſten Gerichten und Rathſchlägen. Jedoch iſt rathſam / das man in allen Aemtern eine kleine Untermengung von ſo wohl Adelichen als Gelehrten Perſonen einführe / damit die Vortrefflichkeit deß Geblütes mittels Reinigkeit derer Wiſſenſchafften erhalten / und die Majeſtät derer Studien durch die Authorität deß Adels um ſo mehr unterſtützet werde. Die jenige Republic iſt wohl die beſte und glückſeeligſte / bey deren Obrigkeit der Adel und Wiſſenſchaft ſich beyſammen finden. Im Krieg vermag zwar das Anſehen deß Geblüts vil / wann der König oder Fürſt das Kriegs-Heer ſelbſten führet: Allein es ſchläget ſelbiges den Feind nicht / ſonder hierzu dienet allein die Tapfferkeit und empſiger Fleiß. Ich ſtehe hier ſtille / und laſſe jedem ſeine Meinung frey: Dann es ſoll die Liebe derer Studien ſo groß nicht ſeyn / daß dardurch deß herrlichen angebohrnen Adels Schöne / einiger Flecken angerieben: noch auch deß Adels Anſehen ſo groß ſeyn / daß derer Studien unſterblichen Zierde dardurch zu nahe getretten werden ſollte.

Neun und neuntzigſte Ubung.

Auf was Weiſe ein Fürſt aus zweyen Ubeln das geringere erwählen ſolle.

Es wird bey allen ſo wohl Politicis als Juris Conſultis die gemeine Regul vor gleichſam einen Eckſtein gehalten; daß aus zweyen Ubeln das geringere zu erwählen ſeye. Wobey aber jedesmahls auf die künfftigen Zeiten zu ſehen iſt: indeme dißfalls gerathen wird / nicht das gegenwärtigen übel mit dem gegenwärtigen als ein gröſſeres und kleineres / ſondern beederley Ubel künfftigen Erfolg und Ausſchlag / als künfftig gelinder oder ſchlimmer / gegeneinander zu halten.

B ſiehe Hotomann. vol. 6. conſ. 12. n. 17. Joh. à Felde Obſerv. Pract. 18. §. 4. n. 3.

Ferner ſo iſt beſſer / ſich auf einmahl einem übel unterwerffen / und zugleich wider heraus reiſſen / als beharrlich damit geplaget und behän-

get zu ſeyn. Alſo daß ein geringers / aber beſtändiges Ubel vor gröſſer und ſchwehrer zu achten iſt / als das jenige ſo zwar vorjetzo gröſſer / aber von keiner Dauer iſt. Gleichwie in der Arithmetic / und deren Rechnungen offtmahls eine zuſammen benannte groſſe Summa kleiner geſchätzet wird / als vile geringere Summen / welche zu vorigen alſobald hinzu geſetzet werden müſſen: Alſo iſt in gemeinem Weſen und Regiment das gegenwärtige ſehr groſſe Vbel vor das geringſte zu halten / wann durch ſelbiges andere vil kleinere / und deßwegen entlich und mit der Zeit ſich weit mehr verhäuffende künfftige verhütet werden können.

Joh. Riemer *caſ. 59. f. 363.* allwo er einen ſchönen Vorfall aus der Niderländiſchen Geſchichte entſcheidet.

Aber in zweiffelhafften Fällen / allwo ſich anſtehen läſſet / welches das gröſſere oder geringere Vbel ſeye? gibt Grotius verſchidene hochweiſe Reguln an die Hand. Erſtlich / wann bey beeden gezweiffelt wird / ob ſie recht und billich ſeyen / alsdann wird daß jenige zu erwählen frey ſtehen / ſo am wenigſten unbillich ſcheinet: Dann in Gegeneinander Haltung böſer Dinge gewinnet das Geringere das Anſehen etwas Gutens.

Zweytens / ſo pfleget bey zweiffelhafften Dingen das Gemüth mehrentheils / nach einiger Vnterſuchung / auf diſe oder jene Seite ſich zu lencken / wann es die Schluß-Gründe von der Sache ſelbſten / oder von der jenigen Meinung herholet / ſo es von andern Leuten / welche ihren Ausſpruch in ſolcher Sache geben / heget.

Drittens / wann etwas auch an ſich rechtmäſſig iſt / aber von jemand ſolchem vorgenommen wird / welcher / nach Uberlegung aller Umſtände / es vor unrecht erachtet / ſo iſt ſolche Handlung gleichwohl vitios und tadelhafft. Dann GOtt hat denen menſchlichen Actionen und Vornehmen die vim judicatricem / und Verſtand etwas zu unterſcheiden / gegeben / welcher wann er verachtet und hindangeſetzet wird / das Gemüth ſich vihiſch aufführet.

Hugo Grotius de Jur. Bell. & Pac. l. 2. cap. 23.

Weilen aber diſe Materi vilmehr denen Politicis und Moraliſten zukommet / und kaum ein oder andere Rechts-Gelehrte ſolche mit ſeiner Feder berühmet gemachet hat / als gehe ich ſie anjetzo vorbey / und laſſe / zumahlen das Ende diſer Vbungen nahe vorhanden / davon ab.

Hun-

Hunderte Vbung.

Ob ein Fürſt annoch vor dem ein und zwantzigſten Jahr des Alters Veniam ætatis ertheilen / oder vor voljährig ſprechen könne?

VEnia ætatis iſt das Recht eines vollſtändigen Rechts-gehörigen Alters / vermög deſſen jemand ſein Vermögen und Güter / ohne Vormund oder Pfleger / ſelbſt verwalten / und frey mit andern Handlung pflegen oder contrahiren mag. Dergleichen Rechts-Ertheilung der Fürſt allein im gemeinem Weſen hat.

L. 1. 2. 3. C. de his, qui ven. æt. Magon. Deciſ. 13. n. 5. Sfort. Odd. de reſtit. in integr. p. 1. qu. 15. n. 23.

Diſe Erlaubnuß und alter-Rechts-Ertheilung erlangen die Mannsbilder wann ſie ihr zwantzigſtes Jahr erfüllet / das Weibs-Volck aber / wann ſie das achtzehende Jahr überſchritten haben.

l. 2. in pr. & §. 1. C. de his, qui ven. æt.

Jedoch iſt der Fürſt keineswegs an ein gewiſſes Alter gebunden / ſondern er kan aus erheblichen und nothwendigen Beweg-Vrſachen / auch einem jüngerem / als achzehen Jahr / ſolch Alter-Recht erlaube.

Simon à Gronvvegen de Legib. abrog. ad l. 2. C. de his, qui ven. æt.

Welches zumahlen und vornehmlich bey hohen Stands-Perſonen zu geſchehen pfleget / denen ein Fürſt / wegen höchſt-wichtiger Vrſachen / dergleichen Gnad ehe ertheilet. Inmaſſen von Wenceslao / König in Böhmen / ein ſolches Goldaſt de Reg. Bohem l. 6. c. 19. n. 8. von Landgraff Philipp in Heſſen / Sinold. de Vicar. Imp. 49. von König Chriſtian dem IV. in Dennemarck Hering. de fidejuſſ. c. 7. n. 110. von Julio / Hertzog in Pommern Matth. Stephan. de Jurisdict. l. 2. p. 1. von Hertzog Carl aus Lothringen. Thom. Michael de Jurisdict. conc. 32. und Ziegler de Jur Majeſt l. 1. c. 11. n. 2. berichten.

Wer nun aber ſolche Erlaubnus der Volljährigkeit erhalten will / derſelbige muß erweiſen / daß er erbar in Sitten und Wandel / und verſtändig und klug im Gemüth ſeye / mit Beyfügung einer Gezeugnuß von behöriger Obrigkeit / oder ſeiner Anverwandtſchafft / nach welcher Umſtände Unterſuchung der Fürſt das gebottene Alter-Recht ihme ertheilet / und ihn vor volljährig erkläret / mittels gebender Erlaubnuß / all ſein geſamtes Vermögen ſelbſt zu verwalten / ohne weitere Aufſicht

und Machtwort eines Vormunds oder Vogters. Welche Erlaubnuß des Alter⸗Rechts der Fürſtlichen Gnade allein zuſtähet / unter ihre vorbehaltene Rechte gezählet / und nicht einmahl dem Kayſerlichen Cammer⸗Gericht eingeraumet wird.

Sixtin. de Regal. l. *I*. c. 2. n. 22. Bocer. de Regal. c. 2. n. 133 Beſold. ad l. 1. ff. fol. 109.

Alldieweilen / aber dem gemeinem Weſen höchſt erſprießlich / und daran gelegen iſt / daß die Könige / Fürſten / oder andere hohe Standes⸗Perſonen / biß zu ihrem rechtmäſſigem vollſtändigem Alter ſich ihrer Vormündere und Curatoren Authorität bedienen / und mitels derer⸗ſelben Einrathens ihre Fürſtenthumer und Herrſchafften regieren mögen: ſo iſt hierinnfalls auf alle Weiß auf das ſicherſte zugehen: indeme es unbillich zu ſeyn ſcheinet / daß der jenige / ſo noch keine vollſtändige Jahr erlanget hat / verſtändiger Leute Rechte unterſuchen und verhandlen / und die Unterthanen zu Kriegs⸗ und Fridens⸗Zeiten gezimend und behörig aufrecht erhalten ſollte können.

Argum. l. fin. C. de milit. teſtam. Corſet. de poteſt. Reg. pag. 3. n. 2 Tiraquell. de primogenitur. quæſt. 40. n. 207.

Nunmehro wollen wir die ermüdete Feder mit angenehmer Ruhe ſich in etwas erquicken laſſen / und zugleich diſe Hof⸗ und Gerichts Schule / durch Göttliche Gnade / ſchlieſſen / den Hochgeneigten Leſer aber erſuchen / daß er mir ſeine hocherwünſchte Gunſt willdiglich wolle verſpühren / und auf mich zuflieſſen laſſen. Worgegen ich hochbetheurlich verſpreche / daß ich mit der Zeit den Leſer mit einer anſehnlicheren Arbeit hinwiderum beſuchen werde. Immittels wünſche ich mit drey⸗gedoppelten Sehnen / daß er wohl leben / daß er mir hold / und daß er mich ihme in ſeinen Schutz empfolchen ſeyn laſſen wolle. Mich wenigſtens / der ich vor Liebe zum Vatterland und unſättlicher Begierde / daß gemeine Beſte zu befördern / beharrlich brenne / wird ehe der bittere Tod / als die ſchändlichſte Faulheit und Müſſiggang hinweg und zu ſich raffen. GOtt / die ewige Schatz⸗Quelle aller guten Gaaben / ruffe ich inbrünſtig an / daß er dem H. Reich einen beſtändigen Friden / meinem wertheſtem Bayriſchem Vatterland vollkommenes blühendes Glück und Wohlweſen denen Durchleuchtigſten Fürſten und Häuptern zahlreiche Sieges Zeichen / dem Leſer ein langwieriges und geruhiges Leben mir aber einen vollſtändigen Gehorſam und Ergebung in ſeinen Göttlichen Willen / und beſſeres Geſchicke und Zeiten verleichen wolle.

ENDE.

Regiſter

Regiſter /

Derer Materien / ſo in diſem II. Tractat enthalten.

Erſte Ubung.

OB ein Fürſt von denen Geſetzen befreyet ſeye? p. 191.

Zweyte Ubung.

Ob ein Fürſt eine gantze Gemeinde oder Statt / ſo verbrochen hat / abſtraffen köñe? 196

Dritte Ubung.

Ob ein Fürſt jemanden ſein erlangtes und erſtandenes Recht benehmen könne? 200

Vierdte Ubung.

Ob ein Fürſt jemanden die natürliche Defenſion oder Verthädigung benehmen könne? 205

Fünffte Ubung.

Ob ein Fürſt gehalten ſeye / ſeinen und ſeiner Vorfahren Contracte oder Handlungen Folge zu leiſten? 209

Sechſte Ubung.

Ob und was vor eine Plenitudo Poteſtatis, oder vollkommene Gewalt bey einem Fürſten ſich befinde? 214

Sibende Ubung.

Ob ein Beamter / ſo ſeines Herrn Gerechtigkeit vernachläſſiget und verabſaumet / dem Fürſten etwas ſchaden und vergeben könne? 218

Achte Ubung.

Ob ein Fürſt zwey ſehr mächtige ſtrittige Partheyen zu einem Vergleich zwingen könne? 220

Neinte Ubung.

Ob ein Fürſt ſeiner Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen gehalten ſeye? 222

Zehende Ubung.

Ob ein Fürſt etwas von dem Domanio, oder denen dem Fürſtenthum ewig gewidmeten Cammer-Gütern veräuſſern könne? 224

Eilffte Ubung.

Ob eines Fürſten bloſſem Wort und Sagen Glauben beygemeſſen werden? 227

Zwölffte Ubung.

Ob ein Fürſt den Eyd vor Gefährde abzuſchwöhren / gehalten ſeye? 229

Dreyzehende Ubung.

Ob ein Bamter ſeines Fürſten widerrechtlichem Gebott / Gehorſam zuleiſten ſchuldig ſeye. 232

Vierzehende Ubung.

Ob ein Fürſt ſeinen Unterthanen verliehen Privilegia und Freyheiten abnehmen und aufheben könne / wann ſie

dem gemeinen Weſen beginnen zu ſchaden? 234

Fünffzehende Ubung.

Ob ein Fürſt ein gültig und kräfftiges Geboth dahin ergehen laſſen könne / daß niemand auß denen Vornehmſten deß Reichs ohne deſſen Wiſſen oder Willen ſich vermählen ſolle? 237

Sechzehende Ubung.

Ob bey Abweſenheit derer Landes-Fürſten / eines Unter-Richters oder Unterthanens Bottmäßigkeit und Gerichts-Zwang auffhöre und ruhe. 240

Sibendzehende Ubung.

Ob ein Fürſt den Schaden / ſo auff offener Straſſen von Raubern oder andern Böſwichtern zugefüget worden / zu erſtatten ſchuldig ſeye. 242

Achtzehende Ubung.

Ob einem Miſſethäter oder Rebellen das von Fürſten verſprochene ſichere Geleit zu halten ſeye. 244

Neunzehende Ubung.

Ob ein Fürſt die Aempter in ſeinem Land und Regiment verkauffen könne? 248

Zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ſeiner Vorfahren übermäßige / und zu deß gemeinen Weſens Schadē reiche Schänckungen / widerruffen könne? 254

Ein und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt einen Geſanten / wegen eines an dem Ort ſeiner Geſandtſchafft begangenen Verbrechens / zu ſtraffen befugt ſeye? 255

Zwey und zwantzigſte Ubung.

Wie der jenige zu ſtraffen ſeye / der ſich an eines Fürſten vornehmſten Rath vergreiffet? 258

Drey und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt einen Menſchen / von deme wiſſend iſt / daß er anderswo verbrochen / in ſeinen Schutz nehmen kōne. 261

Vier und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Chriſtlicher Potentat mit denen Hayden und Unglaubigen eine Bündnuß eingehen ſolle? 263

Fünff und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt zu einem Amt einen zwar Tüchtigen / jedoch mit Zuruckſetzung eines noch Tüchtigerē / befördern könne? 267

Sechs und zwantzigſte Ubung.

Ob ein Fürſtliches Gnaden- oder Befehl-Schreiben / wegen einer auch geringen mit untergelauffenen Erſchleichung durchauß ungültig gemacht werde. 270

Si-

Siben und zwanzigſte Ubung.
Ob die auffgerichtete Statuten und Bildnuſſe derer Fürſten / denen Miſſethätern zum Aſylo oder Freyung dienen können? 272
Acht und zwanzigſte Ubung.
Auß was Urſachen vornehmlich die Fürſten das Regale oder hohe Recht der Jagt-Gerechtigkeit prædentiren und zu ſich ziehen? 274
Neun und zwanzigſte Ubung.
Ob ein Fürſt das jenige Verſpechen / worzu er mit Gewalt und Forcht gedrungen worden / zu halten ſchuldig ſeye. 281
Dreyßigſt Ubung.
Ob der Fürſten Vorrechte auch ſeiner Gemahlin zuſtehen und gebühren? 285
Ein und dreyßigſte Ubung.
Ob ein Fürſt die Burgerliche und peinliche Gerichte ſelbſten unter Hand nehmen / und derer abwarten ſolle? 287
Zwey und dreyßigſte Ubung.
Woher die Erklärung und Erläuterung derer vom Fürſten verliehener Feyheit zu holen ſeye. 290
Drey und dreyßigſte Ubung.
Ob eine Statt / ſo feindtlicher Gewalt nicht widerſtehen kan / durch ihre Ubergab ſich bey ihrem Fürſten eines Verbrechens ſchuldig mache! 292
Vier und dreyßigſte Ubung.
Ob ein Fürſt einen Rath wegen übel-außgeſchlagenen Rathſchlags / beſtraffen könne. 295
Fünff und dreißigſte Ubung.
Ob einem Fürſten rathſam ſeye / ſeine Angehörige und Unterthanen zu ſeinem Glauben Religion zu zwingen. 297
Sechs und dreyßigſte Ubung.
Auß was Motiven und Gründen derer Fürſten und andere hoher Perſohnen Præcedenz oder Vorgang eingerichtet und befeſtiget werden könne. 302
Siben und dreyßigſte Ubung.
Ob die Fürſtliche Begnadigungen oder Privilegia ſich auch auff die zukünfftige Gütere erſtrecken. 309
Acht und dreyßigſte Ubung.
Ob ein Fürſt durch ſeines dem Kriegs-Volck vorgeſetzten Generalen und Heerführers Handlung gebunden und verpflichtet werden könne? 311.
Neun und dreyſigſte Ubung.
Ob ein Fürſt bey denen feindlichen Unterthanen Auffruhr erwecken ſolle; 314
Viertzigſte Ubung.
Ob

Ob ein Fürſt ſchuldig ſeye / ſeinen Unterthanen das Getrayd zu verkauffen / oder ob er ſolches nach Gefallen auſſer Landes führen und verhandelen könne! 316

Ein und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt zu Kriegs-Zeiten ſeine ſich anderwerts auffhaltende Unterthanen nach Hauß beruffen könne. 318

Zwey und viertzigſte Ubung.

Ob des Erſtgebohrnen Sohn in der Folge am Königreich oder Fürſtenthum deß Erſtgebohrnen Brüderen vorgezogen werde. 321

Drey und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ſeinem noch unvogtbarem unerwachſenem Sohn einen andern Vormund als ſeinen nächſt-geſippten Geſchlechts-Vettern verordnen könne. 326

Vier und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt zur Zeit der Noth jemand wider Willen zwingen könne / das Seinige zu verkauffen. 329

Fünff und viertzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt das Dominum oder Eigenthum ohne würckliche Tradition oder Ubergab jemand zuwenden und geben könne. 331

Sechs und viertzigſte Ubung.

Ob die Compenſation, Vergelt-oder Innenbehaltung gegen dem Fürſtlichen Fiſco ſtatt habe. 333

Sieben und viertzigſte Ubung.

Ob die vom Fürſten geſetzte Straffe / gegen die jenige / ſo das Getrayd über den Taxirten Werth verkauffen / dem Fürſtlichen Fiſco oder aber denen Lehen-Leuten ſo die niedere Gerichtbarkeit haben / zuſtehe / 336

Acht und vierigſte Ubung.

Ob ein Fürſt mit einer zur andern Ehe geſchrittenen Mutter dergeſtalt diſpenſiren und erlauben könne / daß ſelbige ihrer Kinder Vormundin ſeyn möge. 338

Neun und viertziſte Ubung.

Ob ein Fürſt / ohne Einwilligung ſeiner Bundes-Verwandten / einen frieden mit dem Feind ſchlieſſen und eingehen könne / 341

Fünfftzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ſeinen natürlichen unechten Sohn / ob gleich Agnaten verhanden / alſo legitimiren könne / daß er in alten Lehen zu ſuccediren und zu Erben vermöge / 345

Ein und fünfftzigſte Ubung.

Ob

Ob ein Fürſt einem zum Tod Verurtheiletem das Leben darum ſchencken / und ihn begnadigen ſolle / weil ihn ein Mägtlein zur Ehe begehrt / 348

Zwey und fünfftzigſte Vbung.

Ob die von einem Fürſten ertheilete Gnad dardurch erlöſche / wann der Fürſt ſtirbt / ehe dan jene zu Werck gerichtet worden / 349

Drey und fünfftzigſte Vbung

Ob ein Fürſt Macht habe / ſeine unfruchtbare Gemahlin wegen ermanglender Hoffnung zur Leibes-Frucht / zuverſtoſſen / und ſcheiden zu laſſen / 352

Vier und fünfftzigſte Vbung.

Ob ein Fürſtliches Reſcript gültig ſeye / wann darinnen die Cauſam Petitorii vor dem Poſſeſſorio oder den Streit über dem Eigenthum ehe / als über den Beſitz / zu unterſuchen befohlen wird / 355

Fünff und fünfftzigſte Vbung.

Ob ein Fürſt diſpenſiren und nachgeben könne / das einer / ſo impuberus und noch nicht 14 Jahr erreichet / ein Teſtament machen möge / 358

Sechs und fünfftzigſte Vbung.

Ob ein Kauffer belanget werden könne / über daß jenige Gewährſchafft zu leiſten / ſo von des Fürſten Handlung und Anmuthung herrühret / 360

Sieben und fünfftzigſte Vbung.

Ob ein Fürſt auff dem Fall / da zweyerley Herrſchafft Unterthanen mit einander ſtreiten / das allgemeine Beſte dem Privat- oder eintzelner Perſonen beſonderen Nutzen vorziehen ſolle / 361

Acht und fünfftzigſte Vbung.

Wann der Fürſt jemand die Freyheit von der Steuer und andern Anlagen angedeyen läſſet / weme ſelbige Beſchwehrde hernach zuwachſe / 363

Neun und fünfftzigſte Vbung.

Ob erlaubt ſeye / von deß Fürſten Macht und Gewalt zu diſputiren / 365

Sechtzigſte Ubung.

Ob und was für eine Macht ein Fürſt in Geiſtlichen Sachen habe / 367

Ein und ſechzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt etwas in und bey dem natürlichem Rechts verordnen und ſtatuiren könne / 376

Zwey und ſechtzigſte Ubung.

Ob ein Fürſt ein Teſtament ohne einige Solennitäten und Gepräng machen könne / 378

Drey und ſechtzigſte Ubung.
Ob der jenige ein Crimen Læſæ Majeſtatis, oder Laſter beleidigter Majeſtät begehe / der die von einem andern angeſponnene Nachſtellung gegen eines Fürſten Perſon nicht entdecket / 381

Vier und ſechtzigſte Ubung.
Ob derer höchſten Gerichts-Jurisdiction oder Gerichts-Zwang durch den Tod ihrer Fürſten erlöſche / 385

Fünff und ſechtzigſte Ubung.
Ob ein Fürſt von ſeinen Unterthanen die jenige Bittſchriften / ſo den Lauff deß Rechten zu hemmen abzielen / annehmen ſolle / 386

Sechs und ſechtzigſte Ubung.
Was von den 2. und 3. Geſetzen C. de quadriennii Præſcript. welche denen Fürſten ſo günſtig ſeynd / zu halten ſeye. 388

Sieben und ſechtzigſte Ubung.
Ob die Auslegung und Erklärung derer Geſetze dem Fürſten allein zukomme / 391

Acht und ſechtzigſte Vbung.
Ob ein Fürſt / ſo ein liegendes unbewegliches Stuck im Krieg erobert / ſolches mit ſeinem Onere oder Beſchwehrde beſitzen müſſe / 395

Neun und ſechtzigſte Ubung.
Ob der jenige Sohn / ſo vor erlangter Fürſtlicher Würde / oder der jenige / ſo in ſolcher gebohren / vor dem anderem im Fürſtenthum folgen ſolle / 397

Siebentzigſte Ubung.
Wann ein verbannter und Land-verwieſener Unterthan vom Fürſten begnadiget / und in vorigem Stand geſetzet wird ob er ſodann auch die jenige Güter / ſo er ſeines verbrechens halben verlohren hat / wider erlange / 399

Ein und ſiebentzigſte Ubung
Ob ein Fürſt dem Adel / mittels einer Satzung / das Kauffen derer Bräu-Häuſer und Schenck-Stätte verbieten könne / 401

Zwey und ſiebentzigſte Vbung.
Was Macht ein Fürſt auſſer ſeinem Gebiet habe / und ob er von einem andern Fürſten gerichtet werden könne / 406

Drey und ſiebentzigſte Vbung.
Mit was für einer Straff der jenige / ſo dem Fürſten fluchet / oder andere Spott-Reden wider ihn ausgeuſt / angeſehen werde / 409

Vier

Vier und ſiebentzigſte Vbung.
Ob ein Fürſt / ſo ein Land von denen Räubern ſäubert / die darzu aufgewendte Koſten von denen Unterthanen wider fordern könne / 412
Fünff und ſiebentzigſte Vbung.
Ob man vom Fürſten / als der übel berichtet ſeye / an ihme den man beſſer berichten wolle / zu Latein à Principe male informato ad melius informandum, apelliren könne ?
Siben und ſibentzigſte Vbung.
Ob ein Fürſt einem Schuldner / deme er einen Eiſernen oder Anſtand-Brieff ertheilet / auch die Zinſe nachgelaſſen zu habẽ / vermuthet zu werde? 417
Siben und ſibenzigſte Vbung.
Ob ein Schatz / den man in ſeinem Eigentum gefundẽ / dem Fürſten völlig heimfalle ? 420
Acht und ſibenzigſte Vbung.
Ob und wann ein Fürſt ſich deß Rechtens derer Repreſaliẽ gebrauchen könne ? 423
Neun und ſibentzigſte Vbung.
Ob ein Fürſt in keinem fall einen Duell oder Zweykampff zulaſſen könne ? 427
Achtzigſt Vbung.
Ob und was vor eine Verjährung wider einen Fürſten lauffe ? 430
Ein und achtzigſte Vbung.
Ob ein Fürſt / ſo eine Statt in ſeinem Schutz hat / ſolchen Schutz auff ſeinen eignen Koſtẽ zu verrichtẽ ſchuldig ſeie? 432
Zwey und achtzigſte Vbung /
Ob die Fürſtliche Bediente von der einiger Orten gebräuchlichen Nachſteur oder Abzug befreyet ſeyen ? 436
Drey und achtzigſte Vbung.
Ob ein Fürſt ein Schloß / ſo ſeine Vorfahren vor zwey hundert Jahren verpfändet hatten / wider an ſich löſen ? 439
Vier und achtzigſte Vbung.
Wann jemand dem Fürſten von paarem Gelt Zoll zu reichen weigerte / ob wider ſelbigen die Confiſcation und Wegnehmung deß Geldes ſtat habe ? 443
Fünff und achtzigſte Vbung.
Ob der jenige / ſo einem Fürſten ſein Land zu Lehen auffträgt / ihme auch ſeine Perſon unterwürffig zu machen vermuthet werde ? 445
Sechs und achtzigſte Vbung.
Ob die Unterſuchung und würckliche Beſtraffung eines auff freyer Land-Straſſe begangenen Verbrechens dem Fürſten allein zuſtehe ? 447
Siben und achtzigſte Vbung.
Ob die Fürſtliche Beambte

 von

von derer vom Adel Unterthanen / unerſuchet diſer Auflagen uñ Steurē abfordern kōñe? 449

Acht und achtzigſte Vbung.

Ob die Unterthanen gehalten ſeyn / die von dem Fürſten gemachte Schulden auff ſich zu nemmen? 451

Neun und achtzigſte Vbung.

Ob die Bündnuſſen mit eines Fürſten Tod erlöſchen / oder ſich auff den Nachfolger erſtrecke? 454

Neunzigſte Vbung.

Ob ein Fürſt keineswegs ein Monopolium in ſeinem Staat dulden könne? 456

Ein und neunzigſte Vbung.

Ob ein Edelmann ſein Schloß ohne deß Fürſten Einwilligung befeſtigen könne? 460

Zwey und neunzigſte Vbung.

Ob die Fürſtlich Fiſcus ſich ſeiner beſondern Vorrechte und Privilegien ſo dann gebrauche / wann er jemand folget / ſo nicht privilegiret und befreyet war? 461

Drey und neunzigſte Vbung.

Wann einer von Adel der Gerichtbarkeit auff ſeinem Schloß oder Gut mißbraucht / ob der Landes-Fürſt ihme ſelbige abnemmen könne? 463

vier und neunzigſte Vbung.

Ob die jenige / ſo dem Fürſtlichen Fiſco oder Camer ſchuldig iſt / bonis cediren kōñe? 465

Fünff und neunzigſte Vbung.

Ob ein Fürſt die jenige / ſo der Peſt halben verdächtig ungehöret derſelben / auß dem Hauß ſtoſſen / und ihre Geräthe verbreñen kōñ: laſſen? 467

Sechs und neunzigſte Vbung.

Ob der Fürſtliche Fiſcus daß jenige / ſo ihme zu Gefährde veräuſſert wordē iſt / zuruckfordern und revocirn kōñen? 469

Siben und neunzigſte Vbung.

Ob in dem Laſter des hohen Land-Verraths die Confiſcation derer Güter von Zeit des begangenen Verbrechens oder erſt Mittels der Urthel geſchehe? 471

Acht und neunzigſte Vbung

Ob ein Fürſt / in Erwöhlung ſeiner Beambten / mehr Abſehen auff den Adel / als auff die Gelehrſamkeit haben ſolle / 473

Neun und neunzigſte Vbung.

Auff was Weiſe ein Fürſt auß zweyen Ubeln das geringere erwählen ſolle / 489

Hunderte Vbung.

Ob ein Fürſt annoch vor dem ein und zwantzigſten Jahr des Alters Veniam ætatis ertheilen / oder vor volljährig ſprechen könne / 492

E N D E.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

von derer vom Adel Unterthanen / unerſuchet diſer Auflagen uñ Steurē abfordern köñe? 449

Acht und achtzigſte Vbung.

Ob die Unterthanen gehalten ſeyn / die von dem Fürſten gemachte Schulden auff ſich zu nemmen ? 451

Neun und achtzigſte Vbung.

Ob die Bündnuſſen mit eines Fürſten Tod erlöſchen / oder ſich auff den Nachfolger erſtrecke ? 454

Neunzigſte Vbung.

Ob ein Fürſt keineswegs ein Monopolium in ſeinem Staat dulden könne ? 456

Ein und neunzigſte Vbung.

Ob ein Edelmann ſein Schloß ohne deß Fürſten Einwilligung befeſtigen könne ? 460

Zwey und neunzigſte Vbung.

Ob die Fürſtlich Fiſcus ſich ſeiner beſondern Vorrechte und Privilegien ſo dann gebrauche / wann er jemand folget / ſo nicht privilegiret und befreyet war ? 461

Drey und neunzigſte Vbung.

Wann einer von Adel der Gerichtbarkeit auff ſeinem Schloß oder Gut mißbraucht / ob der Landes-Fürſt ihme ſelbige abnemmen könne ? 463

Vier und neunzigſte Vbung.

Ob die jenige / ſo dem Fürſtlichen Fiſco oder Camer ſchuldig iſt / bonis cediren köñe? 465

Fünff und neunzigſte Vbung.

Ob ein Fürſt die jenige / ſo der Peſt halben verdächtig ungehöret derſelben / auß dem Hauß ſtoſſen / und ihre Geräthe verbreñen köñe laſſen? 467

Sechs und neunzigſte Vbung.

Ob der Fürſtliche Fiſcus daß jenige / ſo ihme zu Gefährde veräuſſert wordē iſt / zuruckfordern und revocirn köñen? 469

Siben und neunzigſte Vbung.

Ob in dem Laſter des hohen Land-Verraths die Confiſcation derer Güter von Zeit des begangenen Verbrechens oder erſt Mittels der Urthel geſchehe ? 471

Acht und neunzigſte Vbung

Ob ein Fürſt / in Erwöhlung ſeiner Beambten / mehr Abſehen auff den Adel / als auff die Gelehrſamkeit haben ſolle / 473

Neun und neunzigſte Vbung.

Auff was Weiſe ein Fürſt auß zweyen Ubeln das geringere erwählen ſolle / 489

Hunderte Vbung.

Ob ein Fürſt annoch vor dem ein und zwantzigſten Jahr des Alters Veniam ætatis ertheilen / oder vor volljährig ſprechen könne / 491

ENDE.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Ertl, Anton Wilhelm, 1654-1715

Anthoni Wilhelm Ertels J.V.L. Churfürstl. Bayr. Hof-Gerichts Advocaten, ...
Neue und allerdings umb die Helffe vermehrte Praxis Aurea Von der Nider-Gerichtsbarkeit, Erb-Gericht, Vogteylichen Obrigkeit, und Hofmarck-Gericht,
Wie dieselbe heutiges Tags in denen Chur-Fürstenthumern Bayern, Ober- und Nieder-Sachsen, Brandenburg, Pfaltz. Item, in Oesterreich, Schwaben, Francken, Tyrol auch andern Kayserl. Erb-Landen und Provincien practiciret,
Bd.: Anderer Theil

Augspurg 1715

4 J.pract. 52-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511080-5
VD18 80422004